



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

WIDENER LIBRARY



HX JWL P +



Ant. 5

11

corridor



HARVARD UNIVERSITY.

LIBRARY OF THE

Classical Department,

HARVARD HALL.

6 Nov. 1891.

STUDIEN
ÜBER
ATTISCHES STAATSRECHT
UND
URKUNDENWESEN.

VON

WILHELM HARTEL

WIRKL. MITGLIEDE DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

5 WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Amt. 4
11

1891, Nov. 6.
HARVARD UNIVERSITY,
Classical Department.

Aus dem Maihefte (XC. Bd., S. 543—624), Junihefte (XCI. Bd., S. 101—194) und Octoberhefte (XCII. Bd., S. 87—184) des Jahrganges 1878 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften besonders abgedruckt.

45

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

I.

Wer die paar Hunderte attischer Psephismen aus der Zeit nach dem Archontat Euklids (Ol. 94, 2 = 403/2 v. Chr.) durchliest, wird nicht verkennen, dass dieselben zwar nach festen Formularen concipirt sind, aber sich auch nicht des Eindrucks erwehren können, dass in der Anwendung derselben eine gewisse Willkür und auch Flüchtigkeit herrsche, indem dasselbe Decret sich hier vollständiger, dort bei einem ganz gleichartigen Gegenstand um einen oder einige Bestandtheile gekürzt zeigt und diese Bestandtheile bald so, bald anders geordnet erscheinen. Bald wird, indem wir von den unzweifelhaften Rathspsephismen absehen, in ihnen nur des Demos als des beschliessenden Factors gedacht, obwohl das verfassungsmässige Zustandekommen des Decrets auf dem Wege des Probuleuma keinem Zweifel unterliegen kann, bald wieder ganz besonders nur die Ingerenz des Rathes betont oder auch nur ausschliesslich von dem gesprochen, was der Rath beschloss, obwohl aus der Aufzeichnung des Beschlusses schon erhellt, dass derselbe die Genehmigung des Demos erhalten habe. Sollten hierin nichts als Willkür und Zufälligkeiten zu erkennen sein?

Die leicht zu überblickende Zusammenstellung zuverlässiger Texte, welche wir dem Corpus der Berliner Akademie verdanken, fordert nicht ohne Aussicht auf Erfolg zu der Untersuchung auf, ob und in welchem Umfang in den attischen Staatsurkunden feste Formulare erkennbar sind, ob diese verschiedenen Typen mit ihren Varianten nichts weiter als belanglose Zufälligkeiten sind, die sich durch den raschen Wechsel

der functionirenden Beamten, einen gewissen Widerwillen gegen Strenge der Form oder den Mangel an strengen Formen, durch die Flüchtigkeit des Expedits oder der Steinschreiber erklären, ob nicht ihre Varietäten durch den meritorischen Inhalt der Beschlüsse und die davon abhängige Art der parlamentarischen Behandlung bedingt sind, ob nicht von da aus ein Einblick in das attische Kanzlei- und Archivwesen und, was wichtiger ist, in den Verkehr der Behörden und ihre staatsrechtliche Stellung, welche uns die zerstückte und getrübe Ueberlieferung des Alterthums über diese Dinge versagt, gewonnen werden könne.

Die Antwort auf diese Fragen suchen die folgenden Studien zu geben oder wenigstens vorzubereiten. Ihr eigentlicher Gegenstand sind die nacheuklidischen Staatsurkunden; doch ist es nicht möglich, Bedeutung und Entwicklung ihrer Formen unabhängig von den Psephismen des 5. Jahrhunderts, aus welchen sie zusehends nach und nach herauswuchsen, zu begreifen. Es sind demnach auch jene, so weit es unerlässlich oder nützlich schien, mitherangezogen worden.

Die reichsten Protokolle der voreuklidischen Staatsurkunden haben folgende Bestandtheile, welche ich im Laufe dieser Untersuchung der Kürze halber mit den ihnen vorgesetzten Zeichen benennen werde:

- a* = Namen des Archonten, ὁ δεῖνα ἤρχεν.
- b* = Namen des Schreibers der prytanirenden Phyle (später des jährigen Rathsschreibers), ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευεν.
- c* = Sanctionierungsformel, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ.
- d* = Namen der prytanirenden Phyle, ἡ δεῖνα ἐπρυτάνευεν.
- e* = Namen des Präsidenten der Versammlung, ὁ δεῖνα ἐπεστάτει.
- f* = Namen des Antragstellers, ὁ δεῖνα εἶπεν.

Der erste Bestandtheil (*a*) kann nicht als ein nothwendiger bezeichnet werden, wohl aber sind dies die anderen, indem zwar die trümmerhafte Ueberlieferung uns selten alle vollständig erhalten hat, das nachweisbare Fehlen aber eines in dem ursprünglichen Concept auf ganz bestimmte Veranlassung zurückgeht. Die nothwendigen fünf Bestandtheile stehen in einer unverrückbaren Ordnung, *c d b e f*, deren Princip später gesucht werden soll; ihre grammatische Verbindung ist asyndetisch, innerhalb dieses Gefüges ist jeder Zusatz, wie das Demotikon

oder der Vatername bei *bef*, Bezeichnung der Zahl bei *d* verpönt. Als Beispiel diene das wohl erhaltene Präscript von CIA. I nr. 32:

Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ · Κεκροπίς ἐπρυτάνευε · Μνησίθεος ἐγραμμάτευε · Εὐπειθῆς ἐπεστάται · Καλλίας εἶπε.

Dieses Formular *cdbef* tritt uns mehr weniger vollständig erhalten in folgenden Decreten entgegen:

CIA. I und *Supplementa vol. I*: nr. 9 (*--ef*). 16 (*cdbbe--*). 21 (*cdebef*). 22^b. 27^a (*b* fehlt). 32. 37, 1 und 2. 38, 1 (*cdbbe--*). 40, 1. 2 und 3. 42, 2 (*cd--*). 56 (*cd--*). 60 (*c-be-*). 65 (*cdbe--*). 68 (*cd-ef*). 72 (*cd--*). 76 (*c-b?-*). Ἀθηναίων VI 128. Thukyd. IV 118.

Unter diesen Protokollen zeigt nur eines eine kleine Abweichung in der Abfolge der Bestandtheile nr. 21. Nur einmal nr. 27^a fehlt ein nothwendiges Glied *b*, wofür später die Gründe entwickelt werden sollen.

Der Zweck dieses Protokoll-Formulars kann unmöglich der gewesen sein, die Inschriften zu datiren; denn dieser würde weder durch die Anordnung noch durch die Auswahl der Bestandtheile gefördert. Die Sanctionierungsformel wäre dann gleichgültig, *d* und *b* würden ein und dasselbe bezeichnen müssen, indem im 5. Jahrhundert und noch einige Decennien nach Euklid mit der prytanirenden Phyle der Schreiber wechselte, und eine klare, gemeinverständliche Zeitbestimmung wäre das doch nicht, indem man nicht voraussetzen kann, dass die Athener die Namen der Rathsschreiber oder den Wechsel der Phylen auch nur von wenigen Jahren im Kopf gehabt haben, und wir uns nicht wohl kalendarische Hilfsmittel zu diesem Zwecke in ihren Händen denken können. Wo möglich noch schlimmer steht es mit dem Namen des Präsidenten, der den Tag des kaum zu ermittelnden Monates des unbezeichneten Jahres bedeuten müsste, wenn man in dem Formular nur den Datirungszweck erblicken wollte.

Die Athener selbst haben das nicht darin gesucht, sondern nachdem oder wo sie die Datirung für nothwendig hielten, dieselbe dem Formular *cdbef* vorausgesetzt und als einen selbständigen Theil des Protokolles durch grössere Schrift oder einen Absatz oder durch beides deutlich hervortreten lassen (vgl. nr. 46. 59, 1. 61. 62. 63. 67. 69; vgl. Böckh zum CIG. I p. 112).

Zur Bezeichnung des Jahres bedienten sie sich des Namens des Archonten in der Regel in Verbindung mit der Präposition ἐπί, also ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος (nr. 33. 33^a. 46. 59, 1. 69), seltener in der Form ὁ δεῖνα ἦρχε (nr. 61. 62. 63). Mit diesem Mittel der Jahresbezeichnung findet sich zweimal ein anderes verbunden, nämlich die Nennung des ersten Rathsschreibers, d. i. des Schreibers der ersten prytanirenden Phyle, nr. 33 [Ἐπὶ Ἀρ]σεύδου ἀρχοντος κ[αὶ τῆς βουλῆς ἢ Κριτιά]δης πρῶτος ἐγραμμ[ά]τευε, und ebenso 33^a, wo nur πρῶτος, vielleicht nicht aus blosserem Versehen, fehlt (vgl. über den πρῶτος γραμματεὺς Böckh zu CIG. I nr. 74 und nr. 81, *Staatsh.* I 258, II 3 und 5, *Chronol. epigr. Stud.* S. 37). Es lässt sich zeigen, dass diese Formel in Decreten des 5. Jahrhunderts häufiger zur Datirung verwendet wurde, als man nach diesen zwei Beispielen zu glauben geneigt sein könnte. So lesen wir nr. 37, 2 Θούδιππος εἶπε· ὀπόσ[ησι πό]λεσι φόρος [ἐτάχθη ἐπὶ τ]ῆς βουλῆς ἢ Πλειστί]ας πρῶτος [ἐγ]ραμμάτευε ἐπὶ Στρατοκ[λέους] ἄρχοντος κτλ., in der Urkunde 322, Z. 4 [τάδ]ε ἀνέγραψαν ἔργα τοῦ νεώ, ὡς κατέλαβον ἔχοντα, κατὰ τὸ ψή[φισ]μα τοῦ δήμου, ὃ Ἐπιγένης εἶπεν, ἐξειργασμένα καὶ ἡμέτερα, ἐπὶ Διο[κ]λέους ἀρχοντος, Κεκροπίδος πρυτανευούσης πρώτης, ἐπὶ τῆς βουλῆς ἢ Νικοφάνης Μαραθώνιος πρῶτος ἐγραμμάτευσεν, in dem Psephisma des Demophantos in Andokides' Rede περὶ τῶν μυστ. § 96: ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Αἰαντίς ἐπρυτάνευε, Κλεογένης ἐγραμμάτευε, Βοηθὸς ἐπεστάται. τάδε Δημόφαντος συνέγραψεν. ἄρχει χρόνος τοῦδε τοῦ ψηφίσματος ἢ βουλή, οἱ πεντακόσιοι (οἱ) λαχόντες τῷ καάμῳ, ὅτε Κλεογένης πρῶτος ἐγραμμάτευεν. Der Redner wird also dieses Psephisma in einer mit nr. 33 identischen Form vor sich gehabt haben.

Am häufigsten und als etwas ganz Gebräuchliches tritt uns aber diese Art der Jahresbezeichnung in den Schatzurkunden und allen anderen Rechnungsakten entgegen, indem hiebei wie in den mitgetheilten Belegen bald der Namen des Archonten, bald der des Schreibers vorausgeht und letzterer bald allein (*b*), bald mit dem Demotikon versehen (*b'*) — nur einmal gesellt sich zum Demotikon der Vatername nr. 179 — erscheint. So finden wir:

a b nr. 140. 179^a *lat. A. Supplem.* p. 32 179^a *lat. B.* 180.

181. 182. 183. 273, Z. 16 und 25. 314. 318, Z. 1 und 7.

a b' nr. 179. 188. 273, Z. 36. 322.

b a nr. 37, Z. 47. 260 (*a* in abweichender Form ἤρχε δὲ Ἀθηναίους Ἀριστών). 273, Z. 2 und 25. 301.

b' a nr. 176. 194.

Weit seltener wird der erste Rathsschreiber ohne den Archonten zur Bezeichnung des Jahres verwendet und zwar in den Rechnungen der Vorsteher öffentlicher Bauten, so nr. 299 (*b'*). 303. 304 frg. c (p. 160). 306 frg. d. 308. 309 frg. e. 315. Dass aber auch Psephismen nach ihm allein datirt wurden, darf man vielleicht aus nr. 31 Z. 14 ff. βοηθεῖν τὰς πόλεις | ὡς δέξυ]τατα κατὰ τὰς ξυγγραφάς, α[ῖ ἐπὶ . . . |]του γραμματεύοντος ἐγένον[το περι τῶν πόλε]ων τῶν ἐπὶ Θράκης schliessen. Ein inschriftlicher Beleg ist dafür nicht aufzubringen. Alles zusammengefasst erwachte also das Bedürfniss bei den Athenern, ihre öffentlichen Decrete zu datiren, spät, etwa zu Anfang des peloponnesischen Krieges und gelangte erst nach und nach zu festen Formen und consequenter Befriedigung.

Aber lebhafter fast, wenn die Zahl der erhaltenen Fälle einen solchen Schluss gestattet, als das Bedürfniss der Datirung machte sich ein anderes geltend, die besondere Bezeichnung des Schreibers, welchem in den Decreten selbst der Auftrag, sie auf Stein schreiben und an bestimmtem Orte aufstellen zu lassen, gegeben wird. Auch dieser neue Bestandtheil wird dem Formular *cdbe f* vorausgeschickt, nicht selten mit dem Namen des Archonten zusammen und wie dieser durch grössere Schrift und Absatz ausgezeichnet. Fast nirgends aber erscheint an dieser Stelle der Namen des Schreibers blank wie ausnahmslos im Innern des Formulars, sondern mit seinen Attributen ausgestattet, und zwar entweder mit dem Namen des Vaters und dem Demotikon (45 Προκλέης Ἀτάρβου Εὐωνυμεὺς ἐγραμμάτευε, 46 und wohl auch 20, 58) oder dem Demotikon (59, 1 Λόβων ἐκ Κηδῶν ἐγρ., 61 Διόγνητος Φρεάρριος); nur einmal steht der Vatername allein (40 Φαίνιππος Φρυνίχου), während in einigen Fällen die trümmerhafte Erhaltung nur so viel sicher erkennen lässt, dass nicht der blosse Namen aufgeschrieben war (22^s. 63) oder für sich keinen Schluss auf die Existenz eines oder beider Attribute gestattet (8. 22^a. 22^c. 46^a. 62. 67. 70. 71. 73. 75. 96). Auf 33 und 33^a steht der blosse Namen, aber die Form der Aufschrift ist wie bemerkt eine singuläre.

Dieser auf inschriftlicher Ueberlieferung fussenden Regel widersprechen einige Thatsachen litterarischer Ueberlieferung, ohne sie zu entkräften. Athenaeus VI 234 e führt nach Polemon aus einem Psephisma des Alkibiades den Schreiber mit dem blossen Vaternamen ohne Demotikon an: ἐν Κυνοσάργει μὲν οὖν ἐν τῷ Ἑρακλείῳ στήλῃ τις ἐστίν, ἐν ἣ ψήφισμα μὲν Ἀλκιβιάδου, γραμματεὺς δὲ Στέφανος Θουκυδίδου. Ein durch so viele Hände gegangener Text ist ein schlechter Zeuge für seine originale Fassung; Polemon wird ein Präscript wie das der Inschriften 45 und 46 vor sich gehabt haben. Ein anderes, auf Caecilius und weiter auf Krateros zurückgehendes Psephisma (vgl. C. Curtius im Philol. XXIV 112) lautet in der pseudoplutarchischen Vita der X Redner p. 833 d (p. 233 West.): ψήφισμα ἐπὶ Θεοπέμπου ἀρχοντος, ἐφ' οὗ οἱ λ' κατελύθησαν, καθ' ὃ ἔδοξεν Ἀντιφῶντα κριθῆναι, ὃ Κεκίλιος παρατίθεται· ἔδοξε τῇ βουλῇ, κα' τῆς πρυτανείας, Δημόνικος Ἄλωπεκῆθεν ἐγραμμάτευε, Φιλόστρατος Παλληνεὺς ἐπεστάτει, Ἄνδρων εἶπε. Dass dasselbe nicht vom Steine abgeschrieben sein kann, ergibt die auf voreuklidischen Decreten unerhörte Angabe des Tages der Prytanie nicht minder als die ebenso auffällige Auslassung des Namens der prytanirenden Phyle. Krateros wird also dieses Psephisma dem Staatsarchiv, welches die bequemste und ergiebigste Quelle seiner ψηφισμάτων συναγωγῆ sein musste (vgl. C. Curtius *Das Metroon in Athen als Staatsarchiv* S. 22), entlehnt und dem Aktenfascikel den Tag der Rathversammlung und die Demotika des Schreibers und des Epistaten entnommen haben. Das öffentlich aufgestellte Exemplar dieses Decretes aber war in der Form *ab' + cdbef* abgefasst.

Zur besonderen Nennung der Schreiber an der Spitze der Decrete möchte man am liebsten die Veranlassung darin suchen, dass nicht immer jener Schreiber, unter dessen Amtirung ein Decret zu Stande kam, auch die Aufschreibung besorgte. In der That sind die Namen an der Spitze und in dem engeren Protokoll (*cdbe f*) verschiedene, wie 33. 33^a. 40, nur dass in nr. 40 der Schreiber des nicht erhaltenen vierten Decretes, welches die Aufstellung dieses und der drei vorausgehenden verordnet haben muss, mit dem an der Spitze stehenden Φαί-
νιππος identisch gewesen sein wird (vgl. Kirchhoff *Ueber die Chronologie der attischen Volksbeschlüsse für Methone* in den

Abb. d. Berl. Ak. 1862 S. 559), während in nr. 33 und 33^a, wie bemerkt, der πρώτος γραμματεὺς Κριτιάδης zu keinem anderen Zwecke als um zu datiren vorgesetzt ist. Weit häufiger sind es dieselben 22^c (?). 45. 58. 59. 61. 71; wodurch Böckh's Vermuthung, dass das Gegentheil als die Regel vorausgesetzt werden solle (*Epigr. chronol. Stud.* S. 42), nicht bestätigt wird.; in anderen Fällen ist dies nicht zu entscheiden, wie 8. 20. 22^a. 46. 46^a. 62. 63. 70. 73. 75. 96. Dass dieser neue Zuwachs nicht der Datirung halber gemacht wurde, dafür spricht von seiner geringen Eignung für diese Aufgabe abgesehen vielleicht auch die Fassung, wie 46 Προκλῆς Ἀτάρβου Εὐωνυμεὺς ἐγραμμάτευε. Ἐπὶ Ἀριστίωνος ἀρχοντος, und wechselnde Stellung, wo er mit dem Archontennamen zusammen auftritt (*ba* nr. 46. 61. 62. 63, *ab'* nr. 59, 1. 67?), besonders aber, dass er so häufig allein steht. Was sollte in solchem Falle die an sich kaum verständliche Bezeichnung des nicht einmal mit dem Monat sich deckenden Jahrestheiles, welcher die Functionsdauer des Schreibers und seiner Phyle darstellt? Auch ist, wie aus zahlreichen Stellen der Rechnungsakten erhellt, dem officiellen Stil des 5. Jahrhunderts die Verwendung der numerirten Phyle, wie nr. 188, Ζ. 3 Ἐπὶ τῆς Αἰαντίδος πρώτης πρυτανευούσης, Ζ. 5 Ἐπὶ τῆς Αἰγηίδος δευτέρας πρυτανευούσης, Ζ. 7 Ἐπὶ τῆς Οἰνηίδος τρίτης πρυτανευούσης, in dieser Bedeutung durchaus geläufig. Jedenfalls aber wird die besondere Bezeichnung des Schreibers nicht eine bloss Spielerei gewesen, sondern zu einem Zwecke erfolgt sein, welchem der Schreibername im Innern des Protokolles nicht oder nicht völlig zu genügen schien. Es wird später für die Urkunden der nacheuklidischen Zeit nachgewiesen werden, dass die Ueberschrift des Schreibers sie legalisirte und als öffentliche beglaubigte, und dieselbe Bedeutung dürfte auch der Schreiberaufschrift in den Decreten des 5. Jahrhunderts zuzuerkennen sein. Für nr. 40 steht dies nach dem eben bemerkten ausser Frage. Der Schreiber bezeichnet sich dadurch gleichsam als denjenigen, welcher eine Urkunde im Auftrage und Namen des Staates gestiftet, wie hie und da auf privaten Urkunden der Stifter seinen Namen an die Spitze setzt, so CIA. II nr. 403. 482, und wie 334 (vielleicht auch 321) der ταμίας στρατιωτικῶν als Aufsteller dieses Steines zu betrachten sein dürfte. Aus demselben Grunde nimmt der kurzlebige ἀναγραφεὺς um Ol. 115 diese Stelle für sich in Anspruch.

Wie nun b aus dem engeren Protokoll in leicht variirter Form an der Spitze wiederholt wurde, so drang auch von da das Stück a in das engere Protokoll, sich der grammatischen Form der anderen Bestandtheile anbequemend (δ δεινα ἤρχε), ohne aber hier, ganz wie jenes b an der Spitze, eine feste Stellung zu gewinnen. Durch diese Erweiterungen und Einfügungen entstanden eine Reihe von Variationen des ursprünglichen Formulars, welche mit ihren Belegen hier zusammengestellt sind, wobei mit b' der mit einem oder mehreren Attributen versehene Namen des Schreibers bezeichnet wird:

- 1) $a + cdbef$ nr. 69 (erhalten nur $a + c-be-$).
- 2) $b' + cdbef$ 8. 22^a ($b + cdbe-$). 22^c ($b? + c-b-f$).
40, 1. 46^a. 71. 96. 70 ($b + d-e-$).
- 3) $ab + cdbef$ 33. 33^a. 67 ($a? + b + cd--$).
- 4) $b'a + cdbef$ 61. 63 ($ba + c--e-$).
- 5) $cdbeaf$ 51, 1 (vgl. *Supplem.* p. 17).
- 6) $b' + cdbeaf$ 20 ($b + cd--a-$). 45. 58 (f fehlt).
- 7) $ab' + cdbeaf$ 59, 1.
- 8) $b'a + cdbeaf$ 46.
- 9) $b'a + cdbaef$ 62 (erhalten nur $ba + --ba--$).

Was die abweichende Stellung von a in nr. 62 betrifft, kann auf CIA. II nr. 1^b, 1 und 2 aus Ol. 94, 2 verwiesen werden. Eine neue Form würde Kirchoff's nicht minder scharfsinnige, aber weniger sichere Herstellung von 76^b ($cdebaef$) ergeben. Von Attributen des Schreibers an der Spitze ist zwar nichts auf 8. 46^a. 62. 71. 70. 96 erhalten, aber solche nach der aus den Formularen leicht zu abstrahirenden Regel, von welcher 3) keine Ausnahme bildet, vorauszusetzen. Die Zuweisung aber aller dieser Belege ist nicht eine ganz sichere. So können 46^a. 70. 71. 96 auch zu 3), 96 auch zu 6), 63 zu 8) oder 9), 67 zu 7), sowie vielleicht auch die eine und andere der oben dem Grund-Formular zugewiesenen Inschriften zu 5) gehören. Reste von Präscripten bieten noch 22^a ($b' + -$). 47 ($--b--$). 55 ($c?---f$). 73 ($b + --$). 75 ($b + --$). 76^a ($c--$). 80 ($--d?--$). 84, 2 ($-db?-$). Ἀθηναίων VI 129 ($-b + -db--$). In dem unter 6) eingereihten Titel nr. 58 erscheinen hinter b' noch zwei Buchstaben \omicron ([Φ]ιλίππος . . . εὐδ — — — — | [ἐ]γγραμμάτευεν Οἰ — — — —). R. Schoell ergänzte demnach die ersten beiden Zeilen [Φ]ιλίππος . . . εὐδ Δ[ιομευῆς] (vel Δ[εκελευῆς]) | [ἐ]γγραμμάτευεν Οἰ[γνηίδι].

wodurch allerdings das Präscript einen ganz singulären Zug erhält; aber es ist schwer etwas besseres zu finden und das Präscript zeichnet sich noch durch eine weitere, durch kein Beispiel einer vor- oder nacheuklidischen Inschrift belegbare Singularität, das Fehlen von *f*, aus, worüber Schoell treffend bemerkt: *Porro illud in decreti praescriptis singulare ac praeter usum constantem accidit quod omittitur nomen rogatoris* (ὁ δὲ ἄναξ εἶπε). *Neque causa longe repetenda. Nempe rogatoris loco ipsi συρραφῆς fuerant a quibus decreti verba initium capiunt, quorum sententia aliqua cum senatu communicata iam senatus populique suffragiis rata fit*. (Vgl. Schoell's Abhandlung *de extraordinariis quibusdam magistratibus Atheniensium* in den *Commentat. phil. in honorem Theodori Mommseni* p. 459).

Das ursprüngliche Formular der voreuklidischen Decrete und seine Varianten blieben noch eine Zeit nach Euklid unverändert im Gebrauch. So finden wir im CIA. II:

cdbef 3. 5. 11. 24 (*c* nicht erhalten). 25 (vgl.

Foucart *Revue archéol.* 1878 S. 119 ff.).

29. 31 (*e* nicht erhalten).

cdbeaf 13. 21. 26 (*a* nicht erhalten). 128.

cdbaef 9 (*c* nicht erhalten).

a + cdbef 74 (erhalten nur *a + -dbe-*). 105 (*c* fehlt).

ab'' + cdbef 78 (*ef* nicht erhalten).

ab'' + cadbef 14^b.

Wir können annehmen, dass dieser Gebrauch sich bis Ol. 101, also etwa drei Decennien nach Euklid erhielt; denn nr. 128 stammt aus dem 5. Jahrhundert, und wie uns hier die späte Abschrift eines älteren Decretes vorliegt, so vielleicht auch in 78 und der unvollständig erhaltenen Inschrift 77 (*b?cde--*). 74 betrifft *ἑπά*, 105 einen Staatsvertrag; in Decreten beider Art conservirte sich am liebsten das Alterthümliche. Nicht mit einem Mal aber gab man das alte Formular auf, sondern allmählig und wir können den Gang dieser Weiter- und Neubildungen ziemlich genau verfolgen. Sie vollziehen sich in einer doppelten Richtung, indem man 1) die Bestandtheile des alten Formulars mit Beibehaltung ihrer Abfolge im Grossen und Ganzen in eine dem stilistischen Geschmack der Zeit, welchem die einfache Nennung des Schreibers, Präsidenten

und Antragstellers nicht mehr genügte, entsprechendere Form kleidete, 2) indem man überdies zum Zwecke einer möglichst genauen Datirung und Charakterisirung der Decrete neue Bestandtheile aufnahm, die alten näher ausführte und eine neue Ordnung herstellte.

Wir wollen, bevor wir an die Katalogisirung der bezüglichen Protokolle gehen, auf diese Erweiterungen und Bereicherungen vorher noch einen Blick werfen. Bei der Betrachtung der voreuklidischen Decrete fanden wir, dass der Schreibername, wenn er dem engeren Protokoll als Aufschrift vorausging, in der Regel ein oder zwei Attribute erhielt und zwar das Demotikon oder den Vaternamen nebst dem Demotikon; nur einmal erschien bloss der Vatername. Diese auf den Schreiber allein in seiner Stellung ausserhalb des engeren Protokolls (*cdbef*) beschränkte Auszeichnung erstreckte sich auf den naheuklidischen Urkunden auf alle Bestandtheile, welchen Platz sie auch einnehmen mochten, die für dieselbe zugänglich waren *bef*, nicht auf *a*; denn nur auf späten Inschriften zu meist und ganz ausnahmsweise tritt zu dem Namen des Archonten eine nähere Bestimmung und zwar:

25 Εὐβουλίδης Ἐλευσίνιος ἥρχ[ε]. Vgl. *Revue archéolog.* 1878 p. 119

22 [Κ]αλλίας Ἀγγελῆθεν

316 Ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος [Ἵτρυνέ]ως

317 [Ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος] Ἵτρυνέ[ως]

392 [Ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος τοῦ μετ]ὰ Φαναρφίδην

461 Ἐπὶ Ἰάσωνος ἄρχοντος τοῦ μετὰ Πολύκλειτον

475 Ἐπὶ Διονυσίου ἄρχοντος τοῦ μετὰ Παράμονον

489^b Ἐπὶ Λυσάνδρου τοῦ Ἀπολήξιδος ἄρχοντος

Ἀθηναίων VI 490 [Ἐπὶ — — — ἄρχοντος τοῦ μετ]ὰ Δημήτριον.

Weitere litterarische Belege stellt Böckh zum CIG. I nr. 113 S. 156 zusammen. Diese Bestimmung war zum Zwecke der Unterscheidung gleichnamiger Archonten ebenso nothwendig wie jene, welche nach Köhler's Auffassung den Archonten als *archon suffectus* charakterisirte, nothwendig gewesen sein wird; es sind zwei Fälle der Art bekannt: 299^b [Ἐπὶ — ἰοδώρου ἄρχοντος δευτέ[ρον]] und 299 Ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος ἕστε[ρον]. Vgl. über nr. 316 und 317 Kirchhoff im Hermes II 165 und gegen Köhler's Auffassung

des δεύτερον und ὑστερον Droysen *Gesch. des Hellenismus* II². 2 S. 391 ff.

Auch auf den nacheuklidischen Urkunden erscheint der Vatername als einziges Attribut nur vereinzelt; ich kenne ausser 489^b nur folgende Belege:

1) 181 [ἦ | Π]υθοδώρου ἐγραμμάτσει. Die Inschrift enthält, wie später wahrscheinlich gemacht werden wird, eine nicht officiële Abschrift der Originalurkunde.

2) 221 [τ]ῶν προέδρων ἐπεψήφισε [ὁ δεῖνα Ἀρ]ιστίππου· ἔδοξεν κτλ. Die Inschrift stammt aus der Lénormant'schen Fabrik und ist bereits von Köhler als suspect erkannt: *ab usu constanti eius aetatis cui fragmentum si genuinum est non potest non adscribi recedit, quod et demoticum proedri vs. 5 desideratur nec eius qui rogationem tulit demotico spatia suppetunt*. Ja noch mehr, wie wir gleich sehen werden: der Antragsteller musste mit Demotikon und Vaternamen ausgestattet sein.

3) 431, 2 (Z. 34) Ἐμφαντος [E]υ[. . . ο]υ [εἶπεν]. Die Inschrift trägt noch anderweitige Spuren grösster Nachlässigkeit an sich: so fehlt Z. 32 καὶ συμπρόεδροι; Z. 28 und vermuthlich auch Z. 2 begegnen Abkürzungen an dem Demotikon Κυ[δα]θην. und Κυδαθ[ηναί.], welche, wie später gezeigt werden wird, zwar nicht ohne Beleg, aber doch höchst befremdend sind.

Ein weiteres Beispiel bot die von Foucart im *Bulletin de corresp. hellén.* 1877 p. 389 restituirte Inschrift, indem dort der neben dem Rathsschreiber auftretende ἀναγραφεύς in Z. 2 mit dem blossen Vaternamen erschien — — — ικος Ναυκρότου [υ ἀναγραφεύς], woran Foucart, der sonst solchen formellen Eigenthümlichkeiten mit aller Sorgfalt gerecht zu werden bemüht ist, keinen Anstoss nahm; Kumanudis' Edition der Inschrift befreite die Zeile von dieser Unregelmässigkeit, indem sie bei ihm lautet: Ἀναγραφεύς Ἀρχένικος Ναυκρότου Λαμπρεύς (Ἀθήναιον VI 158). Uebrigens bleibt sich der officiële Stil guter Zeit consequent. Nicht bloss in diesen Urkunden, sondern wo immer er einen athenischen Bürger nennt, nennt er ihn mit seinem Demotikon oder mit diesem und dem Namen des Vaters, nie mit letzterem allein.

Schreiber, Präsident und Antragsteller erhielten nicht auf einmal noch auf gleiche Weise ihre Attribute; sie traten nach und nach in ihren Besitz. Ein näheres Anrecht aus alter Zeit hatte zunächst der Rathsschreiber auf dieselben und wir finden

ausser den bereits aufgezählten Inschriften, welche das alte Formular in seiner Reinheit repräsentiren, nur wenige, wo der Schreiber mit seinem blanken Namen aufgeführt wird; es sind 1°, 2. 17^b. 27. 55. Sonst hat überall der Schreiber sein Demotikon (ich bezeichne dies durch *b'*) oder Demotikon und Vaternamen (ich bezeichne dies durch *b''*). Die Fälle der ersten Art sind selten, nämlich: nr. 1^b, 1. 2. 23. Ἀθήναϊον VI S. 269 aus Ol. 101, 2 nr. 52. 52^b. 52^c, 1. Ἀθήναϊον V 516 aus Ol. 104, 2 nr. 66. 73, 1. 2. 76. 105^b. 125. 191 und Ἀθήν. VI 158. Davon gehören 52. 52^b. 52^c in ein Jahr Ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr.; ebenso die beiden an letzter Stelle genannten und zwar in Ol. 115, 1 = 320/19 v. Chr. Dieselben haben das Eigenthümliche, dass neben dem γραμματεὺς der ἀναγραφεὺς erscheint und dieser wenigstens an der Spitze der Inschrift stehend, mit Vaternamen und Demotikon ausgezeichnet ist. — 66 mag, nachdem durch 66^b eine kürzere Namensform des Schreibers festgestellt ist, Vaternamen und Demotikon gehabt haben. Was aber 73, 1. 2 betrifft, so stammt das erste Decret aus den ersten Jahren nach Euklid und kann ganz wohl die Form des jüngeren beeinflusst haben; in dem älteren wird Eukles, in dem jüngeren Philokles, vermuthlich Eukles' Sohn, das Heroldsamt verliehen (vgl. Kirchhoff im Hermes I 15 ff.). In 125 steht *b'* aus Versehen (vgl. 124. 126). In nr. 109 aus Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr. wurde sogar der vom Steinschreiber übersehene Vaternamen des Schreibers zwischen den Zeilen nachträglich eingefügt. Jedenfalls wird man, wie die Dinge jetzt liegen, in dem mit dem blossen Demotikon versehenen Namen des Schreibers ein wenn auch nicht untrügliches, so doch unverächtliches Indicium höheren Alters erblicken dürfen, eine Erinnerung an jene Zeit, wo es von Bedeutung war, den Schreiber durch sein Demotikon näher zu kennzeichnen. Das war aber die Zeit vor 363 v. Chr., als die Person des Schreibers mit jeder Phyle wechselte und das Amt noch nicht ein jähriges war. Denn man scheint, worauf nach Böckh zum CIG. I nr. 81 jüngst wieder Foucart aufmerksam machte (*Revue archéol.* 1878 S. 120), den Schreiber einer anderen als der herrschenden Phyle entnommen, d. h. aus den nicht prytanirenden Buleuten erloost zu haben, wenn man aus acht zu solcher Beobachtung allein geeigneten Inschriften 1^b, Z. 20. 8. 14^b. 17. 17^b. 23. 50. 52^c. *Revue*

arch. a. a. O. 119, wornach allerdings die Phyle des Schreibers und die herrschende Phyle nicht identisch sind, einen solchen Schluss ziehen darf, und dies zu constatiren mag Veranlassung gewesen sein, dem Schreiber sein Demotikon beizufügen, wie aus keinem anderen Grunde dem Präsidenten zuerst sein Demotikon beigefügt wurde, bis Schreiber und Präsident die inzwischen immer mehr üblich gewordene volle Titulatur empfangen.

Der Vorsitzende der Versammlung wird in dem nach-euklidischen Decreten in derselben Weise wie auf den älteren mit $\delta \delta\epsilon\iota\nu\alpha \epsilon\pi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\epsilon\iota$ bezeichnet. Daneben tritt aber sehr bald die Form $\tau\acute{\omega}\nu \pi\rho\acute{o}\epsilon\delta\rho\nu\omega\nu \epsilon\pi\epsilon\psi\eta\phi\iota\zeta\epsilon\nu \delta \delta\epsilon\iota\nu\alpha$ auf, welche wir zum ersten Mal auf 17^b aus Ol. 100, 3 = 378/7 v. Chr. (Z. 6 [$\tau\acute{\omega}\nu \pi\rho\acute{o}\epsilon\delta\rho\nu\omega\nu \epsilon\pi\epsilon\psi\eta\phi\iota\zeta\epsilon\nu \Pi\alpha\nu\tau\acute{\alpha}\rho\epsilon\tau\omicron \mid [\zeta \dots \dots] \iota\epsilon\acute{\upsilon}\zeta$]) nachweisen können. Wir geben ihr zum Unterschiede von e das Zeichen ϵ . Es bleiben dann eine Zeitlang, die sich jetzt mit Rücksicht auf diese jüngst gefundene Inschrift nach der einen Seite genauer, als M.H.E. Meier (*de epistatis Atheniensium* Halle 1855 S. 5) und von Velsen (*Monatsber. der Berl. Akad.* 1856 S. 117) dies zu thun in der Lage waren, bestimmen lässt — nach dem vorliegenden Material ist die letzte datirte Inschrift mit $\delta \delta\epsilon\iota\nu\alpha \epsilon\pi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\epsilon\iota$ nr. 109 aus Ol. 108, 2 = 347/6, 130 gehört derselben Zeit, 128 ist Copie eines voreuklidischen Decretes — beide Formen in Gebrauch, nur dass e als die alterthümlichere auf jenen Inschriften zum meist sich findet, deren Protokolle nach dem alten Formular *cdbe f* concipirt sind. e und ϵ bezeichnen also in diesen Urkunden sachlich dasselbe. Vor Euklid hatte e eine andere Bedeutung, wie Böckh (*Epigr. chronol. Stud.* S. 46 ff.) überzeugend darthat, der seine Meinung in folgender Weise zusammenfasst: „Bis zu Eukleides oder noch etwas später [was jetzt durch nr. 1^b Z. 2 und 21 aus Ol. 94, 2 sehr wahrscheinlich geworden] kam die Epipsephisis den Prytanen, zunächst dem aus ihrer Mitte bestellten Epistates, der auch selbst vorzugsweise Prytanis genannt wird, zu; nachher ging die Epipsephisis auf die nectribulen Proedren und zwar von der Zeit ihrer Einführung ab, über; von dem Epistates dieser Proedren wurde nun eine Zeitlang die alte Formel $\delta \delta\epsilon\iota\nu\alpha \epsilon\pi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\epsilon\iota$ in den Präscripten gebraucht, wie sie vorher vom Epistates der Prytanen, der selber Prytanis war, gebraucht worden war; denn das Geschäft des Letzteren, um dessen willen er mit jener Formel in den

Präscripten genannt wurde, war eben auf den Ersteren übergegangen. Allmählig aber vertauschte man die alte Formel mit der anderen τῶν προέδρων ἐπεψηφίζεν ὁ δέινα. Eine Zeitlang gebrauchte man willkürlich die eine oder die andere, bis die ältere in den Präscripten zur Bezeichnung des ἐπιψηφίζων ganz erlosch. Für unsere weiteren Untersuchungen und das richtige Verständniss des nacheuklidischen Urkundenformulars in einem seiner wesentlichsten Punkte ist diese nicht anzufechtende Thatsache, dass eine alte Formel für eine moderne Einrichtung, welche eine vollkommen zutreffende neue Bezeichnung gefunden hatte, neben dieser und somit in einem von ihrer ursprünglichen Bedeutung abweichenden Sinne in Gebrauch bleiben konnte, von aufschlussreicher Wichtigkeit. Das Jahr der Einrichtung werden wir an einer späteren Stelle dieser Untersuchungen zu bestimmen suchen.

Die Form ε erhielt sich dann eine Zeitlang in ausschliesslicher Geltung, erfuhr aber seit Ol. 115, 2 = 319/18 v. Chr. durch den Zusatz καὶ συμπρόεδροι eine Erweiterung. Zuerst begegnet diese erweiterte Fassung τῶν προέδρων ἐπεψηφίζεν ὁ δέινα καὶ συμπρόεδροι auf nr. 187, dann 193, wozu Köhler bemerkt: (*titulus*) *Ol. 115, 2 non videtur esse antiquior, siquidem praescripta habent additamentum καὶ συμπρόεδροι, quo tituli ante Ol. 115, 2 scripti qui adhuc innotuerunt carent omnes* (vgl. v. Velsen a. a. O. 119 f., Köhler im Hermes III 160 und Böckh zu CIG. I nr. 105 und *Epigr. chronol. Stud.* 54 ff.). Von nr. 222 ab erscheint dieselbe regelmässig; nur 230, 1 (aus der Zeit vor Ol. 115, 2), ferner 431, 2 und vielleicht 431, 1 fehlt der Zusatz καὶ συμπρόεδροι; aus dem gleichen Grunde setzt Köhler nr. 492 zwischen 350 und 320 v. Chr. Ueberdies fehlt der ganze Bestandtheil ε nur 323 und 477^b, während ε in Urkunden mit Präscripten älteren Formulars dreimal, 8. 49 und 75, vermisst wird. Einige Male werden sämtliche συμπρόεδροι mit ihren Demosnamen verzeichnet 230, 2. 236. 244. 245. 252^b. 336. 343. 371. Ἀθήναιον VI 271. In den Buchstabenresten des Präscriptes der Inschrift 1^c aus Ol. 95, 2 = 399/8 v. Chr. erblickt Foucart ein ähnliches Verzeichniss von Collegen des Epistates (a. a. O. 221). Gegen Böckh (a. a. O. S. 52) verdient es bemerkt zu werden, dass der Artikel οἱ vor συμπρόεδροι in alter und jüngerer Zeit so gut wie ausgeschlossen ist; erhalten wenigstens ist derselbe nur einmal auf nr. 222, Z. 3 Κόπ]ρειος

καὶ οἱ συμπρόεδροι. Ferner, wo ein Verzeichniss der συμπρόεδροι beigegeben ist, steht συμπρόεδροι asyndetisch ohne καὶ 230, 2. 236. 244; nur 371 und Ἀθήναϊον VI 276 steht καὶ. Demnach ist die Ergänzung von καὶ auf 245. 252^b. 336. 343 zweifelhaft.

e nun und *ε* haben von den oben S. 11 verzeichneten Protokollen nach dem reinen alten Formular und von nr. 23 (*b' + c d e b' f*) und vielleicht 77 abgesehen, auf allen lückenlos überlieferten Inschriften das Demotikon an ihrer Seite, wodurch das Präsidium als ein verfassungsgemässes, d. h. ausserhalb der prytanirenden Phyle stehendes verbürgt war. Mit diesem Zusatz begnügt es sich noch lange, nachdem *b* und *f* bereits mit der vollen Titulatur, mit Demotikon und Vaternamen ausgestattet waren. Dazu gelangt es erst fest von Ol. 116, 3 = 314/3 v. Chr. ab (vgl. 234. 238. 238^b u. s. w.). Allerdings scheint *e* auf zwei älteren Inschriften 82^b und 107 Demotikon und Vaternamen gehabt zu haben, wie die Buchstabenzahl der Lücken zu glauben zwingt; 107 ist damit noch nicht alle Schwierigkeit behoben, indem man eine ganz ungewöhnliche, so viel ich weiss nur durch ein Beispiel CIA. I nr. 243 bestätigte Stellung des Vaternamens hinter dem Demotikon zulassen müsste (s. Köhler z. d. Inschr.). Hingegen ist 413 (und 409^b? 468?) für beide Attribute nicht Raum genug. Deshalb ist auch die Köhler'sche Restitution *ε'* in der Inschrift 52 aus Ol. 103, 1 anzufechten, worauf später zurückzukommen sein wird.

Endlich und zwar zuerst Ol. 106, 4 = 353/2 v. Chr. gelangt der Antragsteller (*f*) in den Besitz seiner Attribute (vgl. nr. 75. 107. 108 u. s. w. Foucart *Correspond. hellén.* 1877 p. 389), behauptet aber dieselben von 350 v. Chr. fortan. Dadurch wird die von Professor Kumanudis gegebene Ergänzung einer jüngst gefundenen und im Ἀθήναϊον VI 269 publicirten Inschrift aus Ol. 101, 2 = 375/4 v. Chr., welche für den Bestandtheil *f* einige und zwanzig Stellen ausspart, also Vaternamen und Demotikon voraussetzt, nicht empfohlen. Es steht übrigens nichts im Wege, den blossen Namen *ὁ δέϊνα εἶπεν* zu restituiren. Es ist bezeichnend, dass kein Fall bekannt ist, wo derselbe bloss das Demotikon zur Seite hätte; denn auch die so ergänzte Inschrift im Ἀθήναϊον VI 481 lässt sich leicht mit der Regel in Einklang bringen. Diese Titulatur ist demnach nicht wohl aus dem Bedürfniss einer staatsrechtlichen Charakteristik erwachsen, wie die des Schreibers und des

Präsidenten, sondern weit eher mochte man ein Gefühl stilistischer Symmetrie nicht verletzen, indem man zugleich den Träger der bedeutendsten Rolle in diesem Zusammenspiel der Gewalten nicht schlankweg nennen wollte, während man den Rathsschreiber und den Vorsitzenden titulierte. Dass aber in der That diese Titulatur zu dieser Zeit als eine Auszeichnung empfunden wurde, kann das Rathspsephisma nr. 114 (B Z. 1—6) aus Ol. 109, 2 = 343/2 v. Chr. lehren, welches beschliesst ἐπιγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τὸδε (?) καὶ τοὺς βουλ]ευτὰς πατρόθεν καὶ τοῦ δήμ[ου οἱ — —] ἐφ' ὑγι[ε]ῖα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου [ἔθυσαν]. Vgl. nr. 341, Z. 18.

Aber auch noch andere Bestandtheile des alten Formulars erfuhren eine Erweiterung oder nähere Ausführung. So hat die auf Volksbeschlüssen stehende Sanctionierungsformel *c* die doppelte Form ἔδοξε τῷ δήμῳ und ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, während die gleichen Decrete des 5. Jahrhunderts nur letztere kennen. Diesen Unterschied, welcher uns später ausschliesslich beschäftigen soll, wollen wir vor der Hand nicht näher verfolgen, noch in dem Verzeichniss der Formulare besonders notiren.

Eine kleine Veränderung an der Bezeichnung der prytanirenden Phyle (*d*) machte dieselbe zu einem passenden Mittel der Datirung, was sie ohne dieselbe nicht sein konnte. Man setzte ihr die Zahl bei, welche besagte als die wie viele sie in der Reihe der Phylen innerhalb dieses Jahres zur Regierung gelangte. Dass dies wenn auch nicht in den publicirten Protokollen der Volksbeschlüsse schon in der Zeit vor Euklid durchaus üblich war, können der Wortlaut der oben mitgetheilten Inschrift CIA. I 322 Κεχροπίδος πρυτανευούσης πρώτης und zahlreiche Datirungen in allen Rechnungsakten lehren. Wir wollen den Bestandtheil *d*, wo er diesen Beisatz hat durch *d'* bezeichnen. Uebrigens gehört dieser Bestandtheil neben *a* und *f* zu den unerlässlichsten der vor- wie nacheuklidischen Protokolle.

Zu den sechs Bestandtheilen des alten Protokolls, von denen also bis auf den Namen des Archonten (*a*) jeder Modificationen erfuhr, gesellten sich im Laufe der Zeit mehre neue, und zwar zunächst

g = der Tag der Prytanie,

h = der Tag des Monats, an welchem die beschliessende Versammlung stattfand.

Der Tag der Prytanie begegnet zuerst auf nr. 52 aus Ol. 103, 1 = 368/7, dann auf 54 aus Ol. 104, 2 = 363/2 und auf dem thessalischen Bundesvertrag aus Ol. 104, 4 = 361/0, welchen Kumanudis im *Ἀθήναιον* V 424 und Köhler in den Mittheil. d. d. arch. Inst. II 197 edirten, und gelangt nach und nach zu regelmässiger Aufnahme und fester Stellung. Erst ein Menschenalter später gesellt sich *h* zu *g*, zuerst auf nr. 121 aus Ol. 110, 3 = 338/7. Beide behaupten sich von 336 v. Chr. ab und zwar in unabänderlicher Ordnung *hg* als regelmässige Bestandtheile des Protokolls. Ein Jahr vorher zeigt sich noch Schwanken. Wir besitzen aus Ol. 110, 4 = 337/6 v. Chr. zwei in derselben Ekklesie durchgegangene Beschlüsse, wie aus der Identität des Vorsitzenden zu entnehmen, 125 und 126; aber nur der erstere hat *hg*, der zweite hat *hg* so wenig wie die anderen von demselben Rathsschreiber concipirten Decrete dieses Jahres, 124 und 127.

Ferner wird einige Jahre darauf, zuerst nr. 173 aus Ol. 112, 1 = 332/1 (vgl. 175. 177. 179. 182 u. s. w.), noch eine weitere Bestimmung in die Protokolle aufgenommen,

i = die Bezeichnung der Versammlung (*βουλή, ἐκκλησία*)
und des Versammlungsortes (*βουλή ἐν βουλευτηρίῳ,*
ἐκκλησία ἐν θεάτρῳ u. dgl.),

und als letztes Stück auf einigen wenigen Inschriften spätester Zeit

k = die Bezeichnung der Gattung des Decretes (*βουλῆς,*
δήμου ψήφισμα),

um von einigen ephemeren Veränderungen und Zuthaten hier noch abzusehen. Bei *i* wiederholt sich im ersten Jahr der Anwendung dieselbe Beobachtung wie bei *hg*. Wir haben drei Beschlüsse derselben Versammlung, wie aus der Identität des Präsidenten und dem gleichen Datum (*hg*) hervorgeht, erhalten, nr. 173, 174 und den jüngst von Kumanudis im *Ἀθήναιον* VI 131 publicirten. In dem Protokolle des ersten ist der Versammlungsort notirt, *ἐκκλησία [ἐ]ν [Πειραιεῖ]*; in jenen der beiden anderen fehlt diese Angabe.

Als Beispiel des vollen Formulars mag das fast makellos erhaltene Präscript der Inschrift nr. 247 aus Ol. 118, 3 = 306/5 v. Chr. dienen:

Θεοί. | Ἐπὶ Κοροΐβου ἀρχοντος ἐπὶ τῆς Οἰνεΐδος δεκάτης πρυτανείας, εἴ Πάμφιλος Θεοργεῖτονος Ῥαμνούσιος ἐγραμμάτευεν · Μουνυχιώνος ἔνει καὶ νέα ἐμβολίμω, ἐνάτει καὶ εἰκοστῆι τῆς πρυτανείας ·

ἐκκλησία, | τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Πύθιππος Πυθίωνος Μαραθῶνιο[ς] καὶ συμπρόεδροι· ἔδοξεν τῶ|ι δήμῳ· Στρατοκλῆς Εὐθυδή|μου Διομεεὺς εἶπεν.

Die mit Rücksicht auf die Ausstattung und die Anzahl der Bestandtheile ziemlich bunte Mannigfaltigkeit der Formulare wird nicht wenig erhöht durch die auf den ersten Blick regellose Abfolge derselben, die erst um Ol. 110 definitiv beseitigt ist. Gleichwohl lassen sich in dieser Regellosigkeit einige leitende Gedanken und eine Entwicklung nach einem bestimmten Ziele hin erkennen. Eine Katalogisirung der uns mit leidlich vollständigen Protokollen erhaltenen Inschriften wird dies klar machen. Indem dadurch zugleich die vorher aufgestellten Behauptungen über die Form der einzelnen Bestandtheile belegt und näher ausgeführt werden sollen, bediene ich mich der gewählten Zeichen für die einzelnen Bestandtheile und meine mit *b' e'* und *ε'*, dass *b e* und *ε* ihr Demotikon, mit *b'' e'' ε'' f''*, dass *b e ε f* Demotikon und Vaternamen neben sich haben. *d'* bedeutet die mit Nummer versehene Prytanie. In jedem der vorzuführenden Formulare konnte aus Nachlässigkeit oder auch aus besonderem, später zu suchendem Anlass das eine und andere Stück schon im ursprünglichen Concept ausgeschlossen gewesen sein. Ich habe dies durch ein in Klammer gesetztes ‚es fehlt‘ vermerkt. Weit häufiger ist aber der Fall, dass durch Zertrümmerung oder Beschädigung der Steine einzelne Bestandtheile für uns verloren gingen, die aber, wie eine genauere Untersuchung der Raumverhältnisse ergibt, ursprünglich an ihrem Platze standen. Ich habe dies durch ein in Klammer gesetztes ‚nicht erhalten‘ bezeichnet. Consequent hätte diese mangelhafte Erhaltung auch bei den Attributen der Bestandtheile *b e ε f* angedeutet werden sollen. Doch konnte im Interesse der Einfachheit der Zeichenbilder davon Abstand genommen werden, da, was die Berücksichtigung dieses Punktes verlangt, bereits zur Sprache kam und noch kommen wird und Zweifelhafte oder Singuläre auch kurz notirt ist. Aus demselben Grunde blieben vorläufig die vor oder nach den ersten Stücken des Protokolles gesetzten Titel einzelner Decrete wie *συμμαχία*, *προξενία τοῦ δεινός* u. dgl. unvermerkt.

In den ersten Decennien also nach Euklid gebrauchte man das alte Formular *c d b e f* völlig unverändert (die Fälle sind oben

S. 11 gesammelt); daneben gab man, indem man die Abfolge der Bestandtheile ganz oder fast ganz unangetastet liess, dem einen und anderen die neue Form, wie die folgenden Beispiele zeigen:

| | |
|-----------------|---|
| $cdb'ef$ | 73, 1. 2. |
| $cdb''ef$ | 28. 30. |
| $cdb'ae'f$ | 1 ^b , 1. 2. |
| $a + cdb'ef$ | 1 ^c , 2 (f nicht erhalten). |
| $a + cdb''ef$ | 57 ^b . |
| $a + cdb''ef''$ | 107 (vielleicht $e''f''$). 108 (a und b nicht erhalten). 109. |
| $a + cdb''e'gf$ | Ἀθηναίων V 424 (Mitth. d. d. arch. Inst. II 197). |
| $b' + cdeb'f$ | 23. |
| $b'' + cbe'f$ | 27 (vielleicht stand ad' im Eingang). |
| $b''a + cdb'ef$ | 17 ^b . |

Wie a und b oder ba (ab), so schickte man dem eigentlichen Formular $cdbef$ eine andere Art unvollständiger Daturungsclausel voraus, nämlich ad :

| | |
|-----------------|---|
| $ad' + cdb'ef$ | 55. |
| $ad + cdb''ef$ | 57 und vielleicht 72 (mit f'' , d nicht erhalten). |
| $ad' + cdb''ef$ | 63. 56 ($e'f$ nicht erhalten). 105 ^b ($e'f$ nicht erhalten und b' statt b''). |

Dieselbe gewann an wünschenswerther Präcision, indem man zu d' den Tag der Prytanie g und den Monatstag h hinzusetzte:

| | |
|-------------------|---|
| $ad'g'e'b'cf''$ | 116. |
| $b'' + ad'g'e'cf$ | 66 ^b . |
| $a + cdg'e'b'f''$ | 117 (mit ungewöhnlicher Stellung des ἐγραμμάτεω wie 169). |
| $ad'hgc'e'f''$ | 120 ?? |

Man darf sich wundern, dass die rationellste Datirung $ad'g$ nicht durchdrang, was wohl seine Ursache gehabt haben mag. Statt dessen setzte sich immer mehr $ad'b''$ an der Spitze der Protokolle fest und diese drei Bestandtheile wurden auch in eine engere grammatische Verbindung gebracht, welche uns schon auf nr. 8 aus Ol. 96, 3 = 394/3 begegnet (Ἐπι Εὐβουλίδου ἀρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος ἔκτης πρυτανευούσης [dafür sonst πρυτανείας], ἦ Πλάτων Νικοχάρους Φλυεύς ἐγραμμάτεω). Wenn man nun

das volle alte Formular *cdbe f* beibehalten hätte, so würde nicht bloss wie in den eben mitgetheilten Fällen *d*, sondern *d* und *b* zweimal haben gesetzt werden müssen, was um so weniger erträglich schien, als die nun einmal festgewachsenen Attribute von *b* kein geringer Ballast waren. Zudem sind die Schreibernamen, wo sie doppelt gesetzt und erkennbar sind, nicht wie auf einigen voreuklidischen Decreten verschieden, sondern identisch: 14^b. 17^b. 23. 27. 50. 78. Schon die an letzter Stelle mitgetheilten Formulare können zeigen, wie man das Präscript zu entlasten bemüht war und wie durch die Herausnahme alter Stücke und das Eindringen neuer, die eine feste Stelle erst erringen mussten, das alte Schema aus den Fugen ging. Die folgenden Formen veranschaulichen, wie sich allmählig wieder ein festes Gefüge im Eingang *a d' b* und am Schlusse *e(ε) c f* bildete, in deren Mitte die neu hinzukommenden Bestandtheile Aufnahme fanden und wie endlich ein Typus durch Jahrhunderte hindurch eine ausschliessliche und unbestrittene Herrschaft behauptet.

| | |
|------------------------------|---|
| <i>a d' b'' c d e' b'' f</i> | 50. |
| <i>a b'' d' c e' f</i> | 17. |
| <i>a d b' e' c f</i> | 52 ^a , 1. 76 (<i>a</i> nicht erhalten). 110 (<i>d</i> nicht erhalten, <i>c</i> fehlt). Ἀθήναιον V 516 aus Ol. 104, 2. |
| <i>a d' b' e' c f</i> | Ἀθήναιον VI 269 aus Ol. 101, 2 (<i>f</i> nicht erhalten). |
| <i>a d' b'' e'' c f</i> | 82 ^b . |
| <i>a d' b' e' f</i> | 52 ^b . |
| <i>a d' b'' e' f''</i> | Ἀθήναιον VI 152 (Rh. Mus. XXXIII 418) aus Ol. 108, 2. |
| <i>a d' b'' c f</i> | 8. |
| <i>b'' + a d' b'' c f</i> | 49. |
| <i>a d' b'' c f''</i> | 75. |
| <i>a d' b'' e' c f</i> | 51 (<i>c</i> fehlt oder ist nicht erhalten). 66(?). 67 (<i>a</i> nicht erhalten). 68, 2 (<i>a</i> fehlt, <i>c f</i> nicht erhalten). 69. |
| <i>a d' b' g c e' f</i> | 52 (nach Köhler ε'' c f). |
| <i>a d' b'' g c e' f</i> | 54. |
| <i>a d' b'' g ε' c f</i> | 62. 70. |
| <i>a d' b'' g ε' c f''</i> | 111. |

- a d' b'' h g ε' c f''* 121. 124 (*h g c* fehlen). 125 (*c* fehlt, *b'* statt *b''*). 126 (*h g* fehlen). 127 (*h g c* fehlen). 132 (*f* nicht erhalten). 168, 1. 2 (*b h g* fehlen). 169 (*ε c f* nicht erhalten). 174, 2. Ἀθήναιον VI 131 (aus Ol. 112, 1 wie nr. 174). 175^b (*b* fehlt). 176. 178. 180. 181. 221 (*g f* nicht erhalten). 222 (*a h c* nicht erhalten).
- a d' b'' h g i ε' c f''* 173. 175. 177 (*ε c f* nicht erhalten). 179 (*c* fehlt). 182. 183, 1 (*c* fehlt). 183, 2 (*i ε c f* nicht erhalten, wenn nicht *c* wie in 183, 1 schon ursprünglich fehlte). 186, 2. 188 (*c f* nicht erhalten). 191 und Ἀθήναιον VI 158 (*i* fehlt; in beiden *b'* statt *b''* und ἀναγραφεύς). 230, 1 (*a d* nicht erhalten). 231, 1 (*f* nicht erhalten). Ἀθήναιον VI 134.
- a d' b'' h g i ε'' c f''* 234 (*b c* fehlen). 236 (*c* fehlt?). 237 (*b c* fehlen). 238 (*g* fehlt). 238^b (*c* fehlt). 246 (*ε c f* nicht erhalten). 247. 249^b (*a d c* nicht erhalten). 252^b (*i* nicht erhalten). 255 (*f* nicht erhalten). 256^b. 257 (*f* nicht erhalten). 259. 260 (*a* nicht erhalten). 262. 263. 264. 269, 2. 270. 278. 280. 297. 299 (*ε c f* nicht erhalten). 299^b (*b* fehlt, dafür der ἀναγραφεύς zwischen *a* und *d*; *c f* nicht erhalten). 300 (*b* fehlt). 301. 302 (*a b'' d'*?). 303. 304. 305. 306. 307, 1. 2. 308. Ἀθήναιον VI 271 (aus Ol. 123, 2). 311. 312. 313 (*a d b h g* nicht erhalten). 314. 315 (*g* fehlt). 316. 317. 319 (*a* nicht erhalten. *b* fehlt). 320^b (*ε c f* nicht erhalten). 322 (*a i f* nicht erhalten). 323 (*i ε* fehlen). 325 (*h i* nicht erhalten). 330. 332 (*b* fehlt). 334. 336 (*f* nicht erhalten). 343 (*b* fehlt, *i c f* nicht erhalten). 352^b (*g* fehlt). 371 (*g f* nicht erhalten, *c* fehlt?). 372. 373 (*c f* nicht erhalten). 373^b, 2. 377. 381.

384. 385. 389 (*adb* nicht erhalten; s. Böckh *Epigr. chronol. Stud.* p. 87). 390, 1. 391, 2. 392, 2. 406 (*cf* nicht erhalten). 408. 409^b (*adcf* nicht erhalten). 416 (*i* mit [ἦ ἦσαν αἰ] ἀρχαιροῦσαι κατὰ τὴν μαντ[είαν]). 420, 1 und 2. 421, 2 (*hf* nicht erhalten). 431, 1 (*f* nicht erhalten). 431, 2. 432 (*hi* nicht erhalten, *c* fehlt?). 433 (*c* nicht erhalten). 434 (*a* nicht erhalten). 435. 436. 437 (*a* nicht erhalten). 439 (*g* fehlt). 454 (*a* nicht erhalten). 459. 460 (*hi* nicht erhalten). 461 (*f* nicht erhalten). 465, 2. 467, 1. 2. 468 (*ah* nicht erhalten). 469, 1. 2. 470, 1. 2. 4. 5. 471, 1. 2. 472 (*a* nicht erhalten). 475. 477 (*gi* nicht erhalten). 477^b (*bε* fehlen). 482, 1 (*bc* fehlen). 489^b. 492 (*adif* nicht erhalten, *καὶ συμπρόεδροι* fehlt). 493 (*f* nicht erhalten). — Ἀθήναιον VI S. 133 (*gif* nicht erhalten). S. 386 (*c* scheint zu fehlen). S. 489 (*cf* nicht erhalten). S. 490 (*εcf* nicht erhalten, zwischen *b* und *h* 21 Stellen Raum). Ehrendecret des Philosophen Zeno aus Ol. 130, 1 bei Diogenes L. VII 10 (*b* und *c* fehlen).

a d' b'' kh gi ε'' cf'' 403. 407. 413 (*h g k*?). 417. 440 (*c* fehlt). Vgl. 481. Ἀθήναιον VI 271 (*c* fehlt). Dazu käme noch Köhler's Restitution 389. Vgl. Köhler zu 403, wo 441 irrig für 440 steht.

408 weicht von diesem Formulare ab, indem auf *b''* folgt ἀντιγραφεὺς Δημοκράτης Δημοκράτου Κυδαθηναίεὺς und *h* doppelt in folgender Weise bezeichnet wird: Ἐλαφηβολίων[ς] ἐνάτει μετ' εἰκάδας κατ' ἄρχοντα, κατὰ θεὸν [δ]ἔ [M]ουνηχι[ῶ]νος δ[ωδ]ε[κά]τει (vgl. Köhler zu d. Inschr.); nr. 433. 437. 471. 472 (vgl. 320^b) zeigen *h* in derselben Form (vgl. Köhler zu 437). Auch in der von Kumanudis im Ἀθήναιον VI 386 publicirten Inschrift scheint

Z. 2 κατὰ τὸν θεὸν εἰ... auf eine solche doppelte Datirung zu deuten, wenn dieselbe ein Volksdecret enthielt; doch ἴσως ἦτο τὸ ψήφισμα θιάσου τινὸς ἢ φυλῆς ἢ δήμου bemerkt Kumanudis. Ein interessantes Beispiel aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. bietet aber das Belobungsdecret eines Priesters, welches Kumanudis a. a. O. S. 134 edirte: [Ἐπὶ ἀρχοντος, ἱερέως δὲ Ἄνδρ[ο]κλέους ἐκ Κεραμ[ι]έων, ἐπὶ τῆς Ἀντιοχίδος θυ[[δό]ης πρυτανείας κτλ., womit man aus römischer Zeit nicht etwa Z. 2 der von Pittakis (*L'ancienne Athènes* p. 493) mitgetheilten Inschrift ἐπὶ Λάκωνος ἀρχοντος καὶ ἱερέως Δρούσου ὑπάτου vergleichen darf, indem nach K. Keil's Nachweis dieselbe Person das Archontat und das Priesterthum des Drusus verwaltete (vgl. Rhein. Mus. XVIII 64), eher die Weihinschrift, welche Philios im Ἀθήναιον V S. 319 nr. 44 publicirte, Ἀσκληπιῶ καὶ Ὑγίειᾳ καὶ Σεβαστῶ Καίσαρι ἐπὶ ἀρχοντος καὶ ἱερέως Δρούσου ὑπάτου Δημοχάρους Ἀζηγιέως, ἱερέως διὰ βίου Ζήνωνος Παμνυσίου (vgl. Kumanudis ebend. VI 146). Dass unsere Inschrift nicht etwa gemissbraucht werde, um eine Nachricht Plutarchs in der Vita des Demetrius 10 S. 893 zu retten, ist nach Kirchhoff's überzeugender Untersuchung über die Datirung nach Priestern der Soteren kaum zu befürchten (Hermes II 161 ff.). Derselbe bemerkt a. a. O. S. 171: ‚Nichts ist gewöhnlicher und auch natürlicher, als dass Inschriftensteine, welche im Temenos eines Tempels aufgestellt waren, entweder allein oder nebenher nach den Priestern oder den Priesterrinnen der Gottheiten datirt wurden, denen der Tempel gehörte. Und damit ist, wie ich meine, die bis jetzt singuläre Datirung unseres Decretes erklärt, auf dessen Abfassung die attische Staatskanzlei ebensowenig wie auf andere derselben Gattung Einfluss genommen haben mag. Unter diesen Umständen verdient selbst eine Kleinigkeit wie die Schreibung ἐπεψήφισεν, auf welche als eine ganz ausnahmsweise bereits Kumanudis aufmerksam machte, Beachtung. Ich vermag im Augenblick nur ein Beispiel namhaft zu machen, CIA. II nr. 117 Frg. a Z. 3; 325 Z. 5 steht ἐπεψήφισεν. Auch in dem Ehrendecret Zeno's bei Diogenes L. VII 10 steht der Aorist.

Nicht weniger singular ist 461, wo gleichfalls zwischen *b* und *h* eine behördliche Person erwähnt erscheint, die in irgend einer Weise mit der Protokollirung oder Aufzeichnung der Beschlüsse zu thun gehabt haben dürfte: ἢ Ἐπιφάνης Ἐπιφάνου

Λαμπτρῆς ἐγρα[μμάτευεν · — — — — —] Καλλικράτου Στεριεὺς
 γράμματα τάδε ε— — — — — μόν· Πυανοφιῶνος ἕκτη ἰσταμένου κτλ. Vgl.
 Böckh *Chronol. epigr. Stud.* S. 83 ff. 481, 1 hat bei einem im
 übrigen defecten Protokoll (*akhif''*) hinter *a* den Namen τοῦ
 ἐπὶ τὰ ὄπλα στρατηγού: Ἐπὶ [.]ου ἀρχοντος· στρατηγούτος ἐπὶ
 τοὺς ὀπίτας Μνασ[έου τοῦ] Μνασ[έου Βερε]νικίδου. Hingegen geht 334
 dem Namen des Archonten als Aufschrift mit grösseren Buch-
 staben voraus Ταμίτας τῶν στρατιω[τικῶν] Εὐρυκλειδῆς Μικίωνος [Κηφι-
 σιεύς] und dasselbe vermuthet Köhler für 321. — Auf die Ur-
 kunden mit dem ἀναγραφῆς an der Spitze, welche einem kurzen,
 durch unser Material aber nicht näher zu umgrenzenden Zeit-
 raum um Ol. 115, 1 und 2 angehören, machte ich bei der Auf-
 zählung schon aufmerksam; es sind 191. 192. 226. 299^b und
 das von Kumanudis Ἀθήναιον VI 158 publicirte, in dasselbe
 Jahr wie 191 gehörige Decret. Vgl. Köhler zu 227 und 299^b.

Der Vollständigkeit halber mögen hier noch 1) jene
 Decrete zusammengestellt werden, welchen mehre Bestandtheile
 der regelmässigen Formulare fehlen, die also schon ursprünglich
 aus irgend welchem Grunde mangelhaft concipirt waren, 2) die-
 jenigen, in welchen in Folge defecter Erhaltung nur wenige
 Bestandtheile der ursprünglichen Protokolle erhalten sind. In
 Klammer sind die erhaltenen Stücke beigefügt:

1) 52^c, 2 (*a + cf*). 114 (*f''*). 119, 2 (*cf''*). 190, 2
 (*hgécf''*). 230, 2 (*hgb'* [oder *b''*] *ié'* [oder *é''*] mit Verzeichniss
 der συμπρόεδροι *f''*; *c* scheint zu fehlen). 240 (*acf''*). Ehren-
 decret des Lykurgos aus Ol. 118, 2 in der Vita d. X Redn. 852 a
 = S. 278 West. (*adf''*). 249 (*adf''*). 302^b, 2 (*f''*). 329, 2
 (*d'f''*). 390, 2 (*hg[i]é''cf''*). 401 (*ahif''*). Ἀθήναιον V 522 aus
 Ol. 158, 2 (*ahicf''*). 444 (*f''*). 445 (*f''*). 446 (*f''*). 469, 3 (*f''*).
 470, 3 (*f''*). 478, 1. 2. 3 (*f''*). 480, 2 (*f''*). 481, 1 (*a* mit dem
 στρατηγός ἐπὶ τοὺς ὀπίτας *khif''*). 482, 2 und 4 (*f''*). 488, 2 (*f''*).
 Wie man sieht, erklärt sich in der Mehrzahl der Fälle der Defect
 daraus, dass den betreffenden Decreten andere vorausgingen.
 Ohne Präscript sind 481, 2. 3. 482, 3. 487.

2) 22 (*b'a'--*). 33 (*b?-*). 34, 2 (*a?--*). 53 (*ad'b'c--*).
 60 (*b''--*). 65 (*--cf*). 66^c (*a--*). 68, 1 (*--cf*), 68, 2 (*d'b''é'--*;
a fehlt). 71 (*ad'b'--*). 77 (*b''?cde--*). 78 (*ab'cdb--*). 79
 (*b''ac--*). 80 (*ab''--*). 81 (*ab''--*). 82 (*b''--*). 83 (*c--*). 104
 (*b''a--*). 122 (*ad'b''--*). 123 (*ad'b''--*). 129 (*ac--*). 130

(-c b? e-). 131 (-b? -f). 135^b (--g ε' f''). 135^c (a d' h--). 167 ([a] c [f]). 171 (--ε' f''). 180^b (---c f''). 185 (a d' b' h--). 187 (--ε c f''). 192 und 226 (a d' --; voraus geht der ἀναγραφεὺς). 193 (--h g ε' f''); also c fehlt). 199 (a--). 201 (--i ε' c f''). 231, 2 (a d' b' h? -ε? -). 241 (a b' h? i? --; also d fehlt?). 242 (a--). 244 ([a] d' b' h i ε' und Verzeichniss der συμπρόεδροι--; also g fehlt). 245 (-[d'] b' h g [i] ε und Verzeichniss der συμπρόεδροι--). 248 (a d' b' --). 256 (a d' b' h--). 261 (a d' b' --). 265 (--g [i] ε' c f''). 266(---f''). 267 und 268 (---ε'' c f''). 271 (---f''). 279 (a d' ---). 280^b (--h? i ε''? f''). 310, 2 (a d' b' --). 314^b (a d' --). 321 (a d' b' ---). 337 (a----). 342 ([a] d' b' h g--). 344 und 345 (a d' b' h--). 345^b (-b' h g? ε'' c?). 346 (--d b-ε-). 347(--ε-f''). 348 (--ε-f''). 350 und 357 (---f''). 373^b, 1 (--g-ε'' c f''). 399 (a-b-g-ε-). 409 (--ε c f''). 413 (--g-k ε' c f''). 418 (a d' b' ---). 421, 1 (---ε? c f''). 430 (-d' b' h-i-). 453 (--h-f). 453^b (---f''). 457 (---c f''). 458 (a d' b' ---). 462 (-d' b' h--). 463 (-d' b' i ε--; also h g fehlen). 477^c (a--h g? i--). 479, 2 (-d b' h--ε--). 489 (---ε c f). 490 (a d' b' ---). 494 (-d'-i-). 499 (a d b? --). Ἀθήναϊον VI S. 385 (a-c--) aus Ol. 95, 1. S. 385 (a d b--). aus Ol. 101, 2. S. 480 (c d--). S. 137 (--c f). 368 (a d' ---). S. 387 (--c f''). Ebd. (a d' b' i--; h g fehlen?).

Dieser Katalog von Urkundenformularen lässt bei aller Mannigfaltigkeit nicht verkennen, dass ihm einige wenige Typen zu Grunde liegen. Alle älteren sind Erweiterungen oder Varianten des Grundschemas *c d b e f*. Die jüngeren sind aus dem Schema *a d b e c f* herausgewachsen und die dazwischen liegenden Formulare geben ein Bild dieser successiven Entwicklung und Vervollständigung. Auf den ersten Blick scheint es rein zufällig, nach welchem Formular der Schreiber gegriffen habe. Aber manche Indicien beschränken diesen Zufall und lassen eine gewisse Ueberlegung erkennen, wie wenn in den ersten Decennien nach Euklid die Rathspsephismen mit entschiedener Vorliebe den älteren Stil zeigen, Urkunden internationalen Charakters noch später daran festhalten oder wenn Agatharchos des Agatharchos Sohn aus Oe, Schreiber im Jahre Molon's Ol. 104, 3 = 362/1, sich in seinen Urkunden von der alten Formel *c d b e f* nur in soweit eine Abweichung erlaubt, als er ihr *a* oder *a d* vorausschickt (vgl. nr. 56. 57. 57^b). Wenn sogar ein zwischen Ol. 106 und 111 aufgeschriebenes

Decret nr. 128 eine der ältesten Formen aufweist, so wirft eine Bemerkung Köhler's Licht auf dasselbe, wonach wir es wahrscheinlich nur mit der Reproduction eines Ol. 92, 3 = 410/9 v. Chr. gefassten Beschlusses zu thun haben. Und so lässt sich noch mancher individuelle Aufschluss verheissende Zug aufspüren. Doch liegt es nicht in meiner Absicht, diese Untersuchung, für welche noch andere Vorarbeiten nöthig sind, nun in die Hand zu nehmen. Hier sollen zunächst die Unterschiede vor- und nacheuklidischer Formulare und die Eigenthümlichkeiten der letzteren schärfer präcisirt und geprüft werden.

Wie bereits bemerkt, zeigen uns die älteren Formulare die Verbindung der beiden Bestandtheile *ad* im Eingange in keinem Falle; die späteren hingegen sämmtlich bis auf die Inschrift 17 (*ab''d'ce'f*), welche die Bundesurkunde von Ol. 100, 3 = 378/7 enthält und nr. 117 (*acdge'b''f''*), in welcher ein anderer Ol. 110, 1 = 340/39 mit Tenedos geschlossener Staatsvertrag niedergelegt ist. Ein dritter Fall 302, wo die Köhler'sche Restitution im Eingang *ab''d'* ergeben würde, ist sehr zweifelhafter Art, wie Köhler selbst bemerkt. Jene beiden aber tragen den Charakter von Uebergangs- oder alterthümlichen Mischformen an sich; die letztere nennt die Prytanie ohne Nummer, wohl aber den Tag der Prytanie, die erstere setzt *ab* wie dies auf den älteren Urkunden üblich voraus, fügt aber dann die Phyle mit *ἐπι* und die Nummer nach neuem Stile an. In beiden steht die Sanctionirungsclausel unmittelbar hinter dem Datum. Wie zäh Urkunden, die für den Austausch mit fremden Staaten und internationalen Verkehr bestimmt waren, das alte solenne Concept festhielten, werden wir noch später an anderen Erscheinungen bestätigt finden. Als aber vorübergehend neben dem Rathsschreiber eine neue Behörde, der *ἀναγραφεὺς* creirt wurde und in den Präscripten eine Stelle erhalten musste, da wurde noch einmal die feste Verbindung *ad* durch das sich zwischen sie eindringende neue Stück zerrissen 299^b (*[Ἐπι —]οδῶρου ἀρχοντος δευτε[ρον, ἀναγρα]φεὺς δὲ Ἐπικούρου τοῦ σίου, ἐπὶ τῆς Πανδι[νίδος ἑκτης πρ]ιτανείας + hgiε''*), während auf den anderen hieher gehörigen Urkunden der *ἀναγραφεὺς*, wie der Schreiber auf den voreuklidischen, an der Spitze steht.

Was aber konnte bestimmend sein, dass man die alte für den Zweck der Datirung allerdings kaum praktische Aufschrift

ab oder ba aufgab und eine neue $a'd'b$ schuf? Man möchte geneigt sein, diese Veränderung mit der Umwandlung der auf die Zeit einer Prytanie beschränkten Amtsdauer des Schreibers in eine jährige, welche nach den Inschriften nr. 50, 52^b, 52^c einerseits, nr. 54, 55 und Ἀθηναίων V 516 andererseits zwischen 367 und 363 v. Chr. anzusetzen ist (vgl. Köhler im Hermes V 17 und CIA. II p. 402 zu 52^c, Foucart *Revue archéol.* 1878, S. 120), in Zusammenhang zu bringen und meinen, dass man die Bezeichnung des Jahres durch den Archonten und den Schreiber dieses Jahres als etwas für die Datirung Ueberflüssiges aufgab und wie billig an dem Archonten allein festhielt, dem man zur Bestimmung des Monats die prytanirende Phyle gesellte. Allein mit $a'd'$ ist fast untrennbar b zusammengewachsen und die Formel $a'd'b$ hatte sich längst vor dieser Veränderung festgesetzt, indem wir sie schon von Ol. 96, 3 = 394/3 v. Chr. bis Ol. 103, 1 = 368/7 nachweisen können (vgl. nr. 8. 17. 49. 50. 51); ja die grammatische Form selbst (z. B. nr. 8 Ἐπ' Εὐβουλίδου ἀρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος ἕκτης πρυτανευούσης, ἧ Πλάτων Νικοχάρους Φλυεύς ἐγραμμάτευε) kann lehren, dass dies zu einer Zeit geschah, wo der Schreiber mit der prytanirenden Phyle ein- und abtrat. Da diese Form einmal fest geworden war, liess man unverändert das ἧ ὁ δαίνα ἐγραμμάτευε stehen, obwohl der jährige Beamte Schreiber wie der ersten, für die er bestellt wurde, so der übrigen Phylen des Jahres war, so wenig man sofort seinen alten Titel γραμματεὺς τῆς βουλῆς mit einem neuen, seiner veränderten Stellung entsprechenderen vertauschte. Daraus geht zugleich weiter unwiderleglich hervor, dass der dritte Bestandtheil b gar nicht dem Zweck der Datirung dienen sollte, so wie in dem alten Schema $cdbe'f$ weder b noch d noch db noch das dem Formular vorausgesetzte b diese Aufgabe hatten. Der Schreiber war vielmehr das Executivorgan des Rathes und seiner beglaubigenden Unterschrift bedurfte jedwede Urkunde zu ihrer Rechtsgültigkeit (vgl. Köhler im Hermes II 29). Das unmittelbar auf die Datirung folgende b vertritt also gewissermassen die in dem alten Formular an der Spitze stehende Sanctionierungsformel c .

Daran wird man festhalten dürfen, obwohl die Stellung des jährlich gewordenen Rathsschreibers (γραμματεὺς τῆς βουλῆς) oder wie er später mit voller klingenden Titeln hiess, Rath-

und Staatschreiber (γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου) oder Staatsschreiber (γραμματεὺς τοῦ δήμου), und seine Betheiligung an der Ausfertigung der Psephismen nicht dieselbe blieb. Zu derselben Zeit ungefähr schon, da sein Amt jährlich geworden war, finden wir an seiner Seite einen Collegen (nr. 61 Z. 15 und 18), dessen Titel ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν deutlich verräth, dass derselbe mit den einzelnen Prytanien wechselte (zuerst als Aufschreiber nr. 115^b. 191. 124 aus Ol. 110, 4), und mit welchem er sich in das Geschäft der Aufschreibung und öffentlichen Aufstellung der Decrete in der Art theilte, dass bald dieser bald jener damit vom Volke beauftragt wurde, während ihm nach wie vor die Anfertigung der Protokolle der Raths- und Volksversammlungen und die Oberaufsicht über das Kanzlei- und Archivwesen zugekommen sein wird. Nur vorübergehend scheinen diese wichtigsten Geschäfte ganz oder zum Theil in die Hand seines jüngeren Collegen, des Prytanienschreibers übergegangen zu sein, als man einen neuen Beamten, den ἀναγραφεὺς creirt hatte, der nun vielleicht ausschliesslich mit der Aufschreibung der Urkunden betraut werden sollte (vgl. nr. 226—229 und Ἀθήναιον VI 133); denn in den beiden in das gleiche Jahr Ol. 115, 1 = 320/19, aber in verschiedene Prytanien desselben fallenden Decreten nr. 191 und Ἀθήναιον VI 158 erscheinen verschiedene Schreiber (ἐπὶ τῆς Ἀν[τιοχ]ίδος πέμπ[τ]ης πρυτανείας, ἢ [i Ni]κόδημος Ἀνα[φ]λύ[σ]τιος ἐγρα[μμά]τευσεν — ἐπὶ τῆς Ἐρεχθίδος δευτέρας πρυτανείας, εἰ Θηραμένης Κηφιστεὺς ἐγραμμάτευσεν); bald darauf aber lassen sich wieder jährige Beamte in dieser Function nachweisen, so für Ol. 118, 3. 119, 1. 2. 3. (Vgl. nr. 246. 247. 248—255. 256. 256^b. 257—259 bis 264—269. 270). Eine bleibende Verschiebung der Competenzen hat also nicht stattgefunden. Das Geschäft des Aufschreibens aber war niemals fixe Obliegenheit ein und desselben Beamten. Wo wir also im Folgenden vom Rathsschreiber sprechen, ist der in den Protokollen figurirende, eigentliche Rathsschreiber gemeint. Die nähere Ausführung und Begründung der hier kurz skizzirten Ansicht über den Rathsschreiber wird an einer späteren Stelle dieser Untersuchungen, wo über das Aufschreiben der Urkunden im Zusammenhang zu handeln sein wird, gegeben werden.

Zur Datirung aber war der blosser Name der Prytanie noch nicht geeignet; er wurde es erst durch den Zusatz der Zahl,

als die wie viele diese Phyle im Laufe dieses Jahres zur Führung der Geschäfte kam; denn damit war trotz der Ungeordnetheit des attischen Kalenders ungefähr der Monat, in welchem die Entscheidung gefallen war, auf das genaueste aber der Ort, wo der Beschluss in dem der Obhut des Schreibers anvertrauten Archiv niedergelegt war, bestimmt. Diese Zahl erscheint demnach als das Wesentliche des zweiten Bestandtheiles und darf niemals fehlen. Ich kenne nur einen dieser Beobachtung widersprechenden Fall nr. 57 ([Ἐπι Μ]έλωνος ἀρχοντος ἐ[πι] τῆς Ἐρε[χθ]ῆς δο[ς πρυτανείας]), wo die Ergänzung der Zahl sich durch die Raumverhältnisse verbietet, ihre Auslassung aber, wovon ein anderes Decret derselben Prytanie nr. 56 überzeugen kann, auf einem Versehen des Steinschreibers beruhen wird; denn die vier für *adb'e'cf* beigebrachten Beispiele (52^c, 1. 76. 110 und die Inscr. im Ἀθήναιον V 516), wo die Nummer der Prytanie fehlt, gehören nicht hieher; denn ihr Formular zeigt in der Aneinanderreihung der Bestandtheile den modernen, in der Form der einzelnen alten Stil. So lautet z. B. 52^c: [Ναυσι]γένης ἦρχεν, Αἰαντίς ἐπρυ[τάνευε]ν, Μόσχος Κυδαθηναίου ἐ[γραμμά]τευεν, Ἀρίστουλος Ἐρχ[ε]ῖς ἐπεστ[άτει]. | [ἔδο]ξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ | - φ[....] ε]ῖπεν. Die prytanirende Phyle hat niemals in dieser Form ἡ δεῖνα ἐπρυτάνευε, sondern nur in der Form ἐπὶ τῆς δεῖνος πρυτανείας die Nummer beige geschrieben.

Ueberdies gehört *d* in vor- und nacheuklidischer Zeit, in Protokollen des alten und modernen Formulars zu den unentbehrlichsten Bestandtheilen und wird demnach wie *a* und *f* äusserst selten, auf öffentlichen Urkunden ohne besondere Veranlassung nie vermisst (vgl. Carl Curtius im Philol. XXIV 89); denn nr. 27 (*b' + cb'e'f*) ist zu vermuthen, dass vor *b'* ursprünglich der Namen des Archonten und der Phyle gestanden habe. — nr. 25, 2 Z. 13 (*b[e]f*) ist ein zweites Decret, das aller Wahrscheinlichkeit nach in derselben Prytanie zu Stande gekommen war, wie das vorausgehende (*eiusdem fortasse prytaniae* bemerkt Köhler). — Dieselbe Bewandniss hat es mit nr. 119, 2 (*cf''*). 190, 2 (*hg'e'cf''*). 302^b, 2 *f* (vermuthlich wie 119, 2 ein Amendement enthaltend) und 390, 2 (*hg[i]e''cf''*). Und so gelten auch für die anderen oben zusammengestellten Decrete, welche von den Bestandtheilen des Präscriptes nur den letzten aufweisen, indem ihnen ein Decret mit vollem Protokoll voraus-

ging, die Bestandtheile dieses als gemeinsam und war ihre Wiederholung erlässlich (vgl. Böckh *Chronol. epigr. Stud.* S. 36). — Auch 52^e, 2 Z. 35 ff. kann, obwohl ein ein Jahr vorher beschlossenes Psephisma enthaltend, mit seinen unvollständigen Präscripten (*acf*) als entschuldigt gelten, indem dieses Psephisma gleichsam als eine Beilage des vorausgehenden behandelt wurde. — Demnach erregt derselbe Defect in 230, 2 (*hgb'ie'f''*), der zweite Beschluss gehört in ein anderes Jahr wie der erste), 240 (*acf''*), 401 (*ahif''*), Ἀθηναίων V 522 (*ahief''*) 481 (*akhif''*) für sich schon den ersten Verdacht, dass die athenische Kanzlei mit der Abfassung und Aufstellung dieser Inschriften nichts zu thun hatte und Unkenntniss oder Flüchtigkeit privater Aufsteller dafür verantwortlich zu machen sei, ein Verdacht, der noch durch andere Indicien zur vollen Gewissheit gebracht werden wird.

Die Bedeutung, welche der Unterschrift des Schreibers beigelegt wurde, liesse sich an einem interessanten Beispiel darthun, wenn nur sein officieller Ursprung sicher stünde. Auf der Inschrift nr. 230 folgt auf ein erstes Decret, in welchem alle wesentlichen Stücke des regulären Protokolles erkennbar sind *ad' b'' hgié' cf''* unmittelbar ein zweites, dessen Protokoll Frg. *b* Z. 5 ff., was sonst wie wir sahen auf das strengste festgehalten wird, die Datirung *ad'* fallen liess, aber die Erwähnung des Schreibers doch nicht aufgab, sondern lieber an ganz ungewöhnlicher Stelle *hgb''ie'f''* anbrachte. Man könnte durch die mit kleineren Buchstaben angefügte 4. Zeile des Frg. *b* sich zunächst veranlasst sehen zu glauben, dass Raumangel zu dieser Kürzung drängte. Aber der eben beobachtete Usus für ein zweites auf demselben Steine stehendes Decret die Datirung des erstern so weit wie möglich gelten zu lassen (vgl. 119, 2 *cf'*, 190, 2 *hgé' cf''*, 390, 2 *hgié'' cf''*) unterstützt solche Vermuthung nicht, liesse aber die ungewöhnliche Einfügung um so bedeutungsvoller erscheinen, wenn nur die beiden leider sehr fragmentarisch erhaltenen Decrete in dasselbe Jahr gehörten, wie sie auf dieselbe Person (Archippos) sich beziehen. Nun bemerkt aber Köhler sehr richtig p. 98: *Atque Rangabis quidem duo decreta quae duobus fragmentis con-*

tinentur etiam eiusdem anni fuisse sibi persuasit, de qua re aliter sentiendum esse puto; neque enim intellego quomodo praescripta alterius decreti ita restitui possint ut et lacuna expleatur et non evadat annus intercalaris, quum prius decretum non possit non spectare ad annum communem. Ergo duo decreta diversorum annorum esse censendum est et prius quidem anni communis, alterum anni intercalaris. Man mag sich versucht fühlen, diese Behauptung noch durch ein weiteres Argument zu stützen. In dem Fragment des ersten Decretes ist *b'* bis auf vier Buchstaben sicher herzustellen: ἡ Μνησίφιλος Μνησῶνος . . . ἐγραμμά- μα]τευεν. In dem Fragment des zweiten Decretes erkennt man von *b* nur den Rest des Demotikons Ζ. 7 [-]νεὺς ἐγραμμά- [τευεν --., der schon allein hinreicht die Lücke hinter Μνησῶνος zu füllen. Für die nothwendige Ergänzung, welche man immer nehme, bleibt mithin kein Raum; denn die Stellenzahl der Zeilen ist in beiden Decreten die gleiche 31. Dies führte auf verschiedene Schreibernamen und Jahre, wenn man nicht besser an eine auf dieser Inschrift nicht unmögliche Abkürzung des Demotikons glauben müsste, worüber später zu sprechen sein wird. Wichtiger und für die verschiedene Zeit der Decrete beweisend ist der Umstand, dass ε' im zweiten den Zusatz καὶ συμπρόεδροι hat, ε' im ersten ihn aber entbehrt. Dass dieselben also in verschiedene Jahre gehören, kann keinem Zweifel unterliegen. Jedoch auch unter diesen Verhältnissen verliert das Protokoll des zweiten Decretes nichts an Interesse für unsere Frage. Dasselbe leidet dann allerdings an einem bei einer Urkunde officiellen Ursprungs höchst befremdenden Mangel, wie ja auch noch ein anderer wichtiger Bestandtheil *c* zu fehlen scheint. Aber man wird in seiner Fassung um so mehr eine Bestätigung dafür erblicken, dass wer immer sie concipirte *b* für unentbehrlicher als *a d* hielt, lieber die Datirungs- als die Legalisirungsclausel aufgab, wenn beide nicht anzubringen waren. Bevor wir aber vorschnell entscheiden, gilt es sich mit der Thatsache auseinander zu setzen, dass in nicht wenigen Fällen das Fehlen des Bestandtheiles *b* in den Präscripten nachzuweisen ist. Wir wollen demnach zum Zwecke einer genaueren Prüfung das in der früheren Uebersicht der Formulare zerstreute Material hier zusammenstellen. Die Inschriften, in deren Präscripten der Schreiber nicht aufgezeichnet war, sind folgende:

nr. 52^c, 2. 77. 119, 2. 120. 135^c? 168, 1 und 2. 175^b.
 190, 2. 234. 237. 240 (= Vita d. X Redner S. 852).
 249. 299^b. 300. 319. 329, 2. 332. 343. 390, 2. 401.
 477^b. 481, 1. 482, 1. Ἀθήναιον V 522. Ehrendecret
 Zeno's bei Diogenes L. VII 10.

Von diesen 25 Fällen sind zunächst vier bei Seite zu stellen, in welchen die Unvollständigkeit der Präscripte und das Fehlen des *b* seine Entschuldigung oder Erklärung in dem unmittelbar vorausgehenden Decret mit vollständigem Protokoll findet: 119, 2 (*cf''*). 190, 2 (*hgé'cf''*). 329, 2 (*d'f''*). 390, 2 (*hgié''cf''*); von besonderer Beschaffenheit ist 52^c, 2.

Was 77 betrifft, so habe ich bereits oben die Vermuthung geäußert, dass in [Πο]λυκλήης ---]αίδης vor den sicher erkennbaren Bestandtheilen *cde* der Namen des Schreibers zu sehen sei. Auch sind diese Reste wie sonst die an die Spitze gestellten Namen der Schreiber mit grösseren Buchstaben geschrieben. Auf der ersten Zeile stand das solenne Θεοί. Jedenfalls ist dies aber ein Protokoll alten Stils und demnach anzunehmen, dass *cdef* auf dem Steine gestanden.

240 (*acf''*), 249 (*ad'f''*), 401 (*ahif''*) geben durch die grosse Unvollständigkeit ihrer Protokolle den deutlichsten Beweis, dass sie nicht auf officieller Aufzeichnung beruhen. Für 240 ist dies auch längst von C. Curtius in seiner gründlichen Untersuchung dieser Inschrift (im Philologus XXIV 83 ff.) erkannt worden und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch die uns in dem Leben der X Redner S. 852 erhaltene Abschrift desselben Ehrendecretes mit gleich unvollständigem Präscript *ad'f''* nicht nach dem von Staatswegen errichteten Denkmal erfolgte, sondern in letzter Reihe auf eine Inschriftensammlung zurückgeht, welche das Archiv als Quelle benutzte. In 401 verräth sich dies auch schon im Wortlaut des Decretes durch den sprachlichen Ausdruck und einige Abweichungen von dem regulären Formular der späteren Bürgerrechtsdiplome, wie es uns in 395. 427. 428. 429. 455 vorliegt; ich verweise nur auf δίδοσθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτεῖαν δοκιμασθέντι ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους statt δεδόσθαι und κατὰ τὸν νόμον; ferner ist in τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν καὶ ὡς πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἓνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς, εἰσαγαγεῖν τὴν δοκιμασίαν συννεύμαντας καὶ δοῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον sowohl

καὶ ὡς als auch die Verbindung δοῦναι κτλ. mit θεσμοθέτας singular, συννειμάντας aber singular und unbeholfen. Ob die Aufzeichnung am Schlusse des Decretes verordnet war oder nicht, lässt sich nicht sagen. Auf die Nichtbezeichnung der prytanirenden Phyle in 240 und 401 und ihre Bedeutung wurde bereits früher aufmerksam gemacht (S. 32).

Ist die nicht officielle Aufzeichnung dieser Decrete demnach höchst wahrscheinlich, so steht sie bei zwei anderen mit gleich defecten Protokollen

481 (*akhi f''*) und 482, 1 (*ad' hgi e' f'*)

durch den Wortlaut der Urkunden selbst fest, indem der Rath beschliesst 481 Z. 41 (ἐπιτεχωρησθαι τοῖς ἐφήβοις) ἔτι δὲ καὶ στησαι στηλην ἔχουσαν τὰ ἑαυτῶν ὀνόματα καὶ τὰ περὶ τούτων ψηφίσματα (dies bezieht sich auf das erste und zweite Decret) und Z. 66 (ἐξεῖναι) ἀναγράψαι δὲ τὸδε τὸ ψήφισμα μετὰ τῶν ἄλλων εἰς τὴν αὐτὴν στηλην (das bezieht sich auf das dritte Decret), und so auch 482 nicht ein Beamter mit der Obsorge der Aufzeichnung betraut wird. Wie auf älteren Inschriften der Namen des Rathsschreibers an der Spitze steht und dieselben dadurch als öffentliche Stiftungen bezeugt werden, so steht hier als derjenige, der die Inschrift veranlasst und die Kosten getragen hat: Σῶσις Σώσιδος Ὁῦθεν ὑπὲρ τῶν [συνεφήβων] ἀνέθηκεν. Ferner sind dieselben und ausser ihnen nur 487 einzig in ihrer Art, indem sie Decrete enthalten — auf der ersten Inschrift ist das zweite und dritte, auf der zweiten das dritte von dieser Beschaffenheit —, welche der Protokolle gänzlich bis auf den Namen des Antragstellers, der doch sonst wenigstens solchen an zweiter, dritter oder vierter Stelle stehenden Ephemendecreten vorgesetzt zu werden pflegt, entbehren. Aber wenn man diese Argumente nicht für genug beweisend halten sollte, dass mit der Aufschreibung dieser Urkunden eine der hergebrachten, strengen Formen unkundige Hand zu thun hatte, so müsste wenigstens zugegeben werden, dass sie derselben entwohnt war; denn es bleibt zu beachten, dass 481 und 482 in die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. gehören und was Köhler über beide bemerkt S. 295: *scilicet in hoc titulo et in titulo 482, quem inter annos 41 et 30 a. Chr. exaratum esse oportet, vestigia quaedam deprehendere licet status rerum publicarum a temporibus antiquioribus diversi. In utroque titulo cosmetae et ephabis honores decernuntur non iam a senatu*

et populo, sed a senatu solo; in utroque pronuntiationes coronarum non iam praetoribus demandantur et quaestori aerarii militaris, sed praetori et praeconi senatus Areopagitarum. In titulo 481 praeterea nomen τοῦ ἐπὶ τὰ ἔπλα στρατηγῶς cum nomine archontis praescriptum est, idem magistratus rogationes de collaudandis ephēbis et cosmēta tulerat, worauf im Laufe dieser Untersuchungen noch öfter zu verweisen sein wird. Dieselben werden aber auch ausser Frage stellen, dass die uns erhaltenen Ephēben-Inschriften sämmtlich nicht als streng officielle Aufzeichnungen zu betrachten sind.

Ohne Bedenken sehe ich ein *privates* Denkmal in der von Kumanudis im Ἀθήναιον V 522 publicirten Inschrift aus dem Archontat des Hagnotheos, aus welchem auch nr. 458 herrührt, dessen Zeit in die Mitte oder das letzte Drittel des 2. Jahrhunderts v. Chr. fällt, wofür ich auf Köhler zu nr. 458 verweise. Wenn der gelehrte Herausgeber mit Berufung auf den Schriftcharakter das Decret einer früheren Zeit zuweist, kann ich nicht widersprechen; wenn er aber weiter meint, dass die Erwähnung eines Psephisma des bekannten Stratokles in Z. 21 dies fordere, so halte ich es nicht nur für möglich, sondern für höchst wahrscheinlich, dass damit nicht auf einen Beschluss zu Gunsten des in unserer Inschrift geehrten Telesias, sondern eines Vorfahren desselben berufen wird. Die Inschrift bietet nun abgesehen von dem höchst unvollständigen Protokoll (*ahicf*) des Auffälligen genug. Sie hat ein Aetoma mit einer auf den Theseus-Mythos bezüglichen Darstellung. Unter derselben und vor dem Text sind in ungewöhnlicher Weise vier die Summarien der nachfolgenden Decrete, deren erstes und das nur zum Theil übrig ist, enthaltende Kränze ausgemeisselt. Der dritte und vierte bezieht sich auf Auszeichnungen, welche ὁ δῆμος ὁ Τροζηνίων dem Telesias verliehen hatte. Wir haben es also mit einer wahren Orden-niederlage zu thun, für deren Errichtung und Ausstattung weder im Ganzen noch im Detail die athenische Kanzlei verantwortlich gemacht werden kann. Das Denkmal hat ohne Zweifel Telesias auf seine Kosten errichten und in dem Heiligthum, dessen Priester er war (ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ἱερέα γενόμενον liest man im ersten Kranz), aufstellen lassen.

In späte Zeit (1. Jahrhundert v. Chr.) gehört auch 477^b (*adhicf*), die Belobung des Asklepios-Priesters Protagoras

enthaltend; auch wird die Aufzeichnung und Aufstellung im Heiligthum des Gottes zwar verordnet, aber nicht einem öffentlichen Beamten übertragen. Der ταμίης τῶν στρατιωτικῶν, auf welchen die Kosten angewiesen werden, hat damit nichts weiter zu thun. Es heisst Z. 20: ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στήσαι ἐν τῷ τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἱερῷ, τὸν δὲ ταμίαν τῶν στρατιωτικῶν μερίσαι τὸ γενόμενον ἀνάλωμα εἰς τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης. Die ungeübte oder unkundige Hand des Aufschreibers verräth sich aber noch durch einen anderen Defect. Es fehlt das Präsidium. Das fehlt, wie bemerkt, sonst noch in einem Rathsdecret 8 und zwei Volksbeschlüssen 49 und 75. In späteren Urkunden ist dies nur einmal 323 der Fall.

Privaten Charakters, sind wie bereits Köhler erkannte (Hermes V 351 ff.), weiter die beiden wohl erhaltenen Decrete 168, 1 und 2, deren mangelhafte Präscripten *a d' ε' c f''* für jene Zeit — die Inschrift gehört in Ol. 111, 4 = 333/2 — höchst befremdend wären. Auch enthalten sie keine Verfügung über die Aufstellung. Die Inschrift ist im Piraeus gefunden worden und sie war wohl von den kitischen Kaufleuten im Heiligthume der Aphrodite aufgestellt worden, dessen Gründung damit genehmigt worden war. Wir werden später sehen, dass bei der Aufzeichnung des ersten Decretes ein grober staatsrechtlicher Irrthum sich eingeschlichen hat, der mit nicht minderer Sicherheit darauf führt, dass der Rathsschreiber mit der Aufzeichnung und Aufstellung beider Decrete nichts zu thun hatte. Das Fehlen seiner Unterschrift wird mithin nichts weniger als zufällig sein.

Gegen diese Auffassung aber lässt sich nicht ohne den Schein vollster Berechtigung einwenden, dass in einem Falle, wo die private Aufschreibung einer Urkunde keinem Zweifel unterliegt (nr. 403), worüber später noch genauer zu handeln sein wird, der Schreiber nicht fehlt und in Fällen, wo die Aufschreibung nicht vom Rathsschreiber, sondern einem anderen Beamten, dem ἀναγραφεύς, besorgt worden sein muss, welchem sie ausdrücklich 227. 228. 229. Ἀθήναιον VI 133 übertragen wird, dieser ἀναγραφεύς in den Präscripten genannt, aber daneben doch der Schreiber nicht übergangen wurde, nämlich in der von Kumanudis im Ἀθήναιον VI 158 publicirten, in die zweite Prytanie des Jahres Ol. 115, 1 = 320/19 v. Chr. gehörigen Inschrift, deren erste Zeilen lauten: Ἀναγραφεύς Ἀρχένικος Νουρκίτου Λαμπ-

τ[ρεύ]ς | Ἐπί Νεαίχμου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Ἐρεχθηίδος δευτέρας πρυτανείας, εἴ Θηραμένης Κηφισιεύς ἐγραμμάτευε κτλ., und in nr. 191 aus demselben Jahre, deren erste Zeilen sich nun so mit Sicherheit ergänzen lassen: 191 Ἀναγραφεὺς Ἀ[ρχένικος Νο]υκρ[ίτ|ο]υ Λαμπτρέυς. [Ἐπί Νεαί]χμου ἄρχ[ο]ντος ἐπὶ τῆς Ἀν[τιοχ]ίδος πέμπτ[η]ς πρυτανείας, ἧ[ι Νι]κόδημος Ἀνα[φ]λύ[σ]τιος. ἐγρα[μμάτ]ευε[ν] κτλ.; denn 192 ist in dem zerstörten Protokoll ausser demselben ἀναγραφεὺς nur *a* und *d'* noch zu errathen, und auch nicht mehr von den Präscripten auf 226 (Ἐπί ἀναγραφέως - - - ἐπὶ Ἀπ[ολλοδω]ρ[ου] ἄρχοντος ἐπὶ τῆς - - ἰδος δε[κ]ατέτης πρυτανείας - -) erkennbar. Dass der ἀντιγραφεὺς in 408 mit dem ἀναγραφεὺς nichts zu thun habe und nur die unrichtige Ergänzung ἀντιγρ[α]φέα in 229 ihm mit der Errichtung der Stele beauftragt erscheinen liess (vgl. Köhler im Hermes V 342), braucht kaum bemerkt zu werden, wenn wir auch über den ἀναγραφεὺς nichts weiter wissen, als dass ihm die Aufschreibung der Urkunden oblag — so heisst es 190 in der Motivirung der dem ἀναγραφεὺς Kallikratides des Kallikratides Sohn dem Steirier decretirten Auszeichnung ἐπειδὴ ὁ ἀναγραφεὺς Καλλικρατίδης καλῶς καὶ δικαίως ἐπιμεμέληται τῆς ἀναγραφῆς τῶν γραμμάτων καὶ αἱ πρυτανεῖαι αὐτὸν ἐστεφανώκασιν κτλ. — und dass er nur wenige Jahre (Ol. 115, 1. 2 = 320—18) fungirt haben dürfte. Man scheint zu derselben Zeit, als mit dem Präsidium der Versammlungen eine Veränderung vor sich ging, worauf uns die, wie S. 15 dargelegt wurde, von da ab regelmässige Erwähnung der συμπρόεδροι führt, einen neuen jährigen Beamten des Rathes creirt zu haben, der einen Theil der Geschäfte des damals neben dem jährigen Rathsschreiber fungirenden Prytanienschreibers übernahm; denn wir fanden in verschiedenen Prytanieen des Jahres Ol. 115, 1 denselben ἀναγραφεὺς, während wie auf den Urkunden vor 363 v. Ch. die Schreiber wechselten (S. 30), ferner ist das obige Decret des Kallikratides vom letzten Tage des Jahres datirt (Σκυροφοριῶνος ἔτη καὶ νέα, τετάρτει καὶ τριακοστῇ τῆς πρυτανείας) und auf die erfolgte Belobung der Prytanieen dieses Jahres wird berufen. Seine Wirksamkeit war von kurzer Dauer; denn nirgends findet sich sonst eine Spur desselben als auf 299^b, welche wohl in derselben Zeit aufgezeichnet sein dürfte. Das Präscript dieser Inschrift (*ad' h g i e'* -) zeigt aber, dass hier der ἀναγραφεὺς den γραμματεὺς verdrängte: [Ἐπί -]οδώρου ἄρχοντος δευτέρου, ἀναγραφ[έ]ως δὲ Ἐπικούρου τοῦ σίου, ἐπὶ τῆς

Πανδιο[νίδος ἔκτης πρ]υτανείας · Μουνυχιῶν[ος κτλ. Nur war es nicht der jährige Rathsschreiber, sondern sein anderer College, ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν, der hier vom ἀναγραφεὺς verdrängt wurde und in den beiden anderen Inschriften (Ἀθηναίων VI 158 und nr. 191) neben ihm seinen Platz behauptet. Diesen Schreiber zu nennen hielt man einmal für überflüssig, weil er es nicht war, von dem die Aufzeichnung des Decretes ausging, ein anderes Mal geschah es in sehr bezeichnender Weise so, dass man ihm nicht die beiden üblichen Attribute, sondern nur das eine derselben, das Demotikon, gönnte. Dass also in der Inschrift 299^b der Schreiber fehlt, ist begreiflich; dass die beiden anderen und 403, die nicht von Staatswegen gesetzt wurde, ihn dennoch in ihren Protokollen führen, weder unerklärlich noch der vortragenen Ansicht von der Bedeutung dieses Bestandtheiles der Präscripte widersprechend; denn es begreift sich leicht, dass der ἀναγραφεὺς oder ein privater Concipist, wenn er nur in der Lage war, seine Decrete mit der herrschenden Norm in Einklang zu bringen suchte und den Schreiber beifügte; aber es ist kaum anzunehmen, dass die Rathsschreiber in den von ihnen ausgefertigten, für die Publication bestimmten Decreten so häufig die legalisierende Beisetzung ihrer Namen sollten vernachlässigt haben. Der Namen des Schreibers verbürgt also noch nicht mit voller Sicherheit, dass die öffentliche Aufstellung und Aufschreibung eines Psephisma beschlossen wurde und von Staatswegen erfolgte; wohl aber lässt sein Fehlen nicht leicht zweifeln, dass er, während dessen Amtirung ein Beschluss fertig wurde, mit der Aufzeichnung nichts zu thun hatte, dass dieselbe, wenn sie nicht dem Schreiber einer anderen Prytanie oder eines anderen Jahres von Staatswegen übertragen war, auf privatem Wege geschah. Der Umstand aber, dass jener ‚Aufschreiber‘ von ephemerer Dauer und doch wohl untergeordneter Stellung mit vollem Titel an der Spitze vor oder neben dem Archon figuriren durfte, kann beweisen, dass wir den Schreiber an der Spitze der älteren Decrete richtig nicht als ein Stück des Datums, sondern als Vollstrecker des staatlichen Willens gedeutet haben. In dem jüngeren Formular änderte sich in den Präscripten seine Stelle, aber nicht seine Bedeutung.

Wer wird nach diesen Erfahrungen und Betrachtungen noch zweifeln wollen, dass das Fehlen des Schreibers in 135^o

(*ad h-*), 175^b (*ad hge'cf''*), 234 (*ad hgiε''f''*), 237 (*ad hgiε''f''*), den nicht officiellen Charakter der Aufzeichnung verbürgt. Leider lässt sich aus dem Text der Decrete, der nicht erhalten ist, kein Argument dafür gewinnen. Wohl aber fehlt es an anderen Indicien nicht. Auf dem Ehrendenkmal 175^b, das sich wohl Ἐπιβούλας Σεύθου ὑδὸς Κότους auf seine Kosten setzen liess, wie Lachares für ein ähnlich ausgeschmücktes Denkmal die Kosten der Herstellung nach nr. 70 Z. 18 zu tragen hatte, (*Lapis ornatus fuit anaglypho, cuius nunc pars inferior superest. A dextra conspicitur Minerva, ad hanc accedit vir pateram tenens, pone virum representati fuisse videntur duo equi* Köhler), war die Inschrift wenn nicht Nebensache ohne Zweifel von jenem besorgt worden, dem die Herstellung des Denkmals übertragen worden war. In 234 aber und 237 fehlt ein anderer wichtiger Bestandtheil der Protokolle, die Sanctionirungsformel (c). In 234 befremden weiter zwei in diesen Texten sehr seltene Abkürzungen Z. 8 Ἀριστοκράτης Ἀριστοδήμου Οἶν. καὶ συμπρόεδροι und Z. 10 Θρασυκλῆς Ναυσικράτους Θριάσι. εἶπεν. Wenigstens lassen sich für dieselben nur wenige Belege aus attischen Psephismen beibringen und es verlohnt die Mühe, hier auf die Sache näher einzugehen.

Wir finden mehrere Abkürzungen der Art in einer Inschrift gleich suspecten Charakters, von der wir bei dieser Besprechung ausgingen 230, und einer zweiten, die sich durch ihre Unsorgfalt auszeichnet, 431. In 230 lesen wir Frg. a Z. 5 Λαχι. für Λαχιάδης, Κυδα. für Κυδαθηναίεύς, welches Demotikon Frg. b Z. 11 mit doppelter Endung ausgeschrieben steht Κυδαθηναίευεις; ferner wird, wie ich früher (S. 33) vermuthete, Frg. a Z. 1 das abgekürzte Demotikon des Schreibers gestanden haben. In 431 Z. 2 wird ergänzt Κυδαθηναί. ἐγραμμάτευεν und Z. 28 Κυδαθηναί. ἐγραμμάτευεν überliefert. Es ist dieselbe Inschrift, welche in den Präscripten des zweiten Decretes καὶ συμπρόεδροι Z. 32 ausliess (s. oben S. 16) und Z. 34 den Antragsteller mit dem blossen Vaternamen ohne Demotikon nannte (s. S. 13); *titulus satis negligenter incisus et litterarum numerus in singulis versibus valde diversus fuit* bemerkt Köhler. Eine gleiche Abkürzung des Demotikons gestattete sich auch einmal eine sonst correcte Inschrift, nr. 62 Z. 6 [Διό]τι[μ]ος Οἶναι.· ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ], aber wie es scheint um ein Versehen gut zu machen; denn Köhler bemerkt: *titulus στοιχηδὸν dispositus praeter versum 6 qui*

litteris minus diductis exaratus est. Es war nämlich für die betreffende Zeile die Sanctionierungsformel ἐδοξε τῷ δήμῳ vom Stein-schreiber in Aussicht genommen, wodurch dieselbe auf 27 Stellen, den anderen Zeilen entsprechend, gekommen wäre. Die Einsetzung der längeren Formel ἐδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ brachte ihr um 12 Stellen mehr, für die zum Theil durch gedrängtere Schrift und die ungewöhnliche Abkürzung Οἰvai. Platz geschaffen wurde. Ein anderes Beispiel bietet nr. 193, Z. 4, wo Köhler ergänzte Δημάδης Δη[μέου Παιαν.] εἶπεν; Böckh CIG. I nr. 96 hatte edirt Δημάδης Δη[μάδου Λακκ.] εἶπεν, *ex more eius aetatis* wie er bemerkt *decurtato demi nomine. etenim etsi non par ubivis litterarum numerus est, nec στοιχηδὸν scriptum hoc decretum videtur, tamen plenum nomen ΛΑΚΙΑΔΗΣ nimis longum est.* Den Irrthum über die Zugehörigkeit dieser Familie zum Gau der Lakiaden berichtigte Böckh selbst in den *Urk. üb. d. Seewesen* S. 234. Dass das Demotikon Παιανιεύς in der That nicht ausgeschrieben war, wird demnach nicht zu bezweifeln sein. Leider ist uns von dem Ehrendecret des Eurylochos und Akesander nicht so viel erhalten, um sagen zu können, ob es von Staatswegen ausgefertigt und aufgestellt worden war oder ob der Stein wie andere zahlreiche Proxenedecrete, zu welcher Gattung er gehören dürfte, nur eine private Abschrift des Beschlusses enthielt. Letzteres wird durch den Mangel eines wichtigen Bestandtheiles des Protokolles, der Sanctionierungsformel (c), wahrscheinlich.

Ihre eigentliche Stelle innerhalb der Psephismen-Texte haben die Abkürzungen zunächst der Demotika in Personenverzeichnissen, wie von Gesandten, Eidabnehmern, Steuerträgern, Trierarchen u. dgl. m., indem das Individuum nicht durch die Zufügung des Vaternamens, sondern des demotischen als völlig bezeichnet galt und dieser trotz starker Abkürzung hinreichend erkennbar blieb. So finden wir in dem Verzeichniss der Eidabnehmer nr. 64, welche Inschrift von Köhler in den *Mittheil. d. d. arch. Inst.* II 209 ff. durch einen neuen Fund ergänzt und von Foucart *Revue archéol.* 1878 S. 228 in einigen dieses Verzeichniss betreffenden Punkten berichtet und erklärt wurde, Μένων Ποτά· Φιλοχάρης Παμ· [---]· | Ἐξηχεστίδης Θορίκι. neben Διοκλῆς Ἀλωπεκῆθεν zum Schluss; in einem gleichen Verzeichniss nr. 14^b Z. 14 [...]κλῆς Ἐργι., 15 [..... α]ρης Παια.; in

einem Verzeichniss der Steuerträger nr. 334 Ἐρχι. Ἐρχιε. Κηφισ. Κηφισι. Θριασι. Τειθρά. Ἀφιδ. Εἰρεσ. u. a.; daneben aber auch schon Frg. d col. 2 Z. 10 Σωσίβιος ἴσπε, col. 1 Z. 29 Λύκων φιλόσο. Allerdings kann es bei diesem Decret fraglich sein, ob wir die Originalurkunde vor uns haben oder eine Abschrift, welche der an der Spitze stehende ταμίας στρατιωτικῶν Εὐρυκλειδης Μυκίωνος Κηφισιεύς sich besorgte. Endlich liefern die Ephebenverzeichnisse, allerdings nicht alle, Belege, wie nr. 324. 330. 338. 340. 467 (vgl. hingegen nr. 465. 470. 481. 482).

Weiter finden sich die gekürzten Demotika in den Präscripten der Schatzmeisterurkunden, wofür es genügen mag auf Kirchhoff *Ueber die Uebergaburkunde der Schatzmeister der Athene vom Jahre Ol. 109, 1* (Abh. d. Berl. Akad. 1868 S. 3 und besonders den Anhang S. 24) zu verweisen.

Am zahlreichsten erscheinen, um von kleineren Aufschriften zu praktischen Zwecken abzusehen, die Abbreviaturen in den Urkunden über das Seewesen des attischen Staates, welche zu der Exactheit attischer Psephismen einen scharfen Gegensatz bilden, und sie stehen hier mit der Nachlässigkeit, Flüchtigkeit, Unerfahrenheit, welche die Aufschreiber derselben auszeichnet, in einem durchaus entsprechenden Verhältniss (vgl. Böckh *Urkunden üb. d. Seewesen* Cap. II bes. S. 15 und den aus diesen Urkunden zumeist schöpfenden *Index siglorum ex aetate ante dominationem Romanam* S. 354 ff. in Franz's *Elementa epigraphices graecae*). Aber dieselben beschränken sich nicht mehr auf die Demotika, sondern treten bei allen häufiger vorkommenden Worten, namentlich technischer Art auf. So lesen wir Urk. II Z. 39 τριή. 41 τριηρα., (womit sich CIA. I nr. 447 col. 1 Φωκίων τριη. col. 3 Πυθόδωρος φύλαρχ. vergleichen lässt), und allenthalben θρανι(τιδες), θαλαμ(αι), ἀδόκι(μοι). θριπή(δεστοι) und anderes der Art. Dass die gekürzten Demotika von da aus in die diesen Urkunden als Beilagen einverleibten Psephismen Eingang gefunden, wie Urk. XVI Z. 104 ff. Πολύευκτος Καλλικράτους Ἔστιαο· 105 Σωπόλιδος τοῦ Σμικύθου Κυδαθη., kann nicht wundern. Reiche Belege ähnlicher Abkürzungen bieten endlich die von Professor Kumanudis im *Ἀθηναίων* VI 476 ff. publicirten Inschriften, wie Νεοποτλ(έμου), Φιλή(μονος), Ποσει(δίππου), Θεττ(άλου). Dieselben sind von Köhler in den *Mitth. d. arch. Inst.* III 103 ff. einer eingehenden Untersuchung unterzogen und die ganze Masse

dieser Aktenstücke in zwei Gruppen zerlegt worden; die erste enthält Listen der Sieger an den grossen Dionysien, die auf der Burg aufgestellt waren. „Von den erhaltenen Aufzeichnungen ist keine älter als das 4. Jahrhundert. Erst als die Blüthe der dionysischen Festfeiern der Vergangenheit angehörte, fühlte man das Bedürfniss bleibende Denkmäler jener Agonen aufzurichten, welche einst die lebhafteste Theilnahme von ganz Hellas begleitet hatte. Daran dass die Aufstellung von Staatswegen erfolgt sei, sehe ich keinen Grund zu zweifeln, wenn auch die Möglichkeit zugegeben werden muss, dass ein reicher Privater einmal auf seine Kosten einen solchen Stein aufstellen liess“ (S. 111). Ganz anderer Art ist die andere Gruppe inschriftlicher Denkmäler, „welche nach Jahren geordnete Listen der im dionysischen Theater vorgekommenen dramatischen Auführungen, mit griechischem Ausdruck also Didaskaliesen enthielten. Den bekannten Fundstellen nach zu schliessen waren diese Denkmäler in dem Bezirk des Dionysos, zu welchem das Theater gehörte, aufgestellt“ (S. 112). Auf diesen Inschriften nun finden sich die bezeichneten Abkürzungen, so wie zahlreiche andere mehr technischer Art, wie ποιη = ποιηταί, ὑπο = ὑποκριτής, ὅπε = ὑπεκρίνετο, σατυρι = σατυρικῶ, δευ = δεύτερος, τρι = τρίτος, welche nicht minder wie die Notirung des Ausfalls dramatischer Aufführungen diese Steine als Reste des Theaterarchivs oder der Theaterchronik erscheinen lassen, deren Aufzeichnung der Vorstand des Tempelbezirkes mit einer von der peinlichen Strenge und Sorgfalt, welche alle Staatsurkunden auszeichnet, abweichenden Lässigkeit gemacht haben wird.

Ich kehre nach diesem Excurs zu den Inschriften zurück, welche dazu Veranlassung gaben, indem ich wahrscheinlich gemacht zu haben meine, dass die Abkürzungen auf der durch das Fehlen des Rathsschreibers ausgezeichneten Inschrift 234 auf eine andere Hand als die seinige führen, dass ihre Aufzeichnung nicht durch ein Organ der Staatskanzlei erfolgte oder controlirt wurde. Und dasselbe wird von der Inschrift 230 zu gelten haben, welche uns überdies durch die ganz abweichende Stellung des Schreibers in den Präscripten des zweiten Decretes nicht minder als den muthmasslichen Abgang der Sanctionirungsformel (c) befremdete (*hg b'' i ε' f''*). Auf derselben kommen aber noch andere Indicien hinzu, die an dem privaten Charakter ihrer

Aufzeichnung keinen Zweifel übrig lassen. Auch sie ist mit einer bildlichen Darstellung, deren Herstellung wohl weder in einem andern Falle noch in diesem der Staat auf sich nahm, geschmückt, von der Reste erhalten sind. Vor derselben müssen, wie Köhler richtig sah, der Archon und die Prytanie des ersten Decretes ihre Stelle gehabt haben. Das zweite, wie S. 32 gezeigt wurde, einem andern Jahre angehörige Decret ermangelt aber der Datirung gänzlich. Wie schwer dieser Defect wiegt, konnte die oben (S. 26) gegebene Zusammenstellung zweiter Decrete mit gekürzten Protokollen zeigen, welche, wenn nicht aus demselben Jahre wie das erste Decret herrührend, den Archonten nicht fahren lassen, wie ja das auch durchaus begreiflich ist. Endlich ist zwischen das erste und zweite Decret eine Bestimmung mit kleineren Lettern eingezwängt, welche sich auf die im ersten Decret ausgesprochene Bürgerrechtsverleihung bezieht --]ν φρατρίας γενέσθαι πλ[ή]ν --, von der Art wie 397 in den bezüglichen Antrag selbst aufgenommen wurde, deren Sinn sich durch 115^b, Z. 20 γράψασθαι δὲ αὐτὸν δήμου κα[ὶ] φ[υ]λῆς καὶ φρατρίας, ἧς ἂν βούληται ὧν οἱ νόμοι λέγουσιν erschliesst. Augenscheinlich ist sie durch Amendement hinzugekommen, für die Amendementsclausel aber hat die Zeile unmöglich Platz, so dass man auch dadurch an einen Flüchtigkeitsfehler und seine nachträgliche theilweise Verbesserung zu denken sich bemüssigt fühlt.

Ich bin weit entfernt den Rathsschreiber oder die unter seiner Controle arbeitenden Organe für unfehlbar und es für unmöglich zu halten, dass nicht auch das eine oder andere Mal ein defectes Protokoll aus ihrer Kanzlei hervorging. Aber die Concurrrenz von Defecten und Umständen, wie sie bei Besprechung der bisherigen Inschriften sich ungesucht geltend machten, enthält eine nicht geringe Beweiskraft. Und so möchte ich auch nicht Bedenken tragen die Inschrift 237, wo neben dem Schreiber die Sanctionierungsformel (c) fehlt, in eine Kategorie mit den anderen zu stellen.

Hingegen wird es allein von der durch die vorausgehende Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung abhängen, ob man die Rathsschreiber oder die privaten Aufsteller dafür verantwortlich machen will, wenn in drei Inschriften mit sonst vollständigen Protokollen

300 und 319 (*a d' h g i ε'' c f''*), 343 (*a d' h g i ε'' --*)

der Schreiber fehlt, zumal in der ersten ausdrücklich verordnet wird ἀναγράψαι δὲ τὸδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματεῖα τὸν κατὰ πρυτανείαν ἐν στήλῃ λιθίνει καὶ στήσαι ἐν ἀκροπόλει. Zu diesem Irrthum würde sich allerdings ein zweiter gesellen, wenn Köhler in dem Summarium richtig [ἡ βουλή] ὁ δῆμος ergänzt hätte, während, wie später nachgewiesen werden wird, es correct nur ὁ δῆμος, entsprechend dem ἔδοξε τῷ δήμῳ in dem Protokolle, heissen durfte; doch ist die Ergänzung zweifelhaft und nicht durch die Symmetrie der Anordnung gefordert. Vollständig bis auf *b* und *c* ist auch das Ehrendecret des Philosophen Zeno bei Diogenes L. VII 10 (*ad hgié'f''*); doch stammt die uns überlieferte Abschrift aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Archiv, aus dessen Akten die lückenlose Zusammenstellung eines Präscriptes nur kundiger Hand glücken mochte. Was aber das bei Köhler in folgender Weise hergestellte Protokoll der Inschrift 120 betrifft

a d' h g c ε f

so trage ich Bedenken, in demselben einen gesicherten Beleg für das Fehlen des Schreibers anzuerkennen, indem dieses Formular ohne Beispiel ist und namentlich *c ε f* für die Zeit der Inschrift (Ol. 110, 1 = 340/39) Befremden erregt. Unmöglich wäre es nicht aus den erhaltenen Buchstabenresten ein Formular *a d' c g b' ε' f''* zu reconstruiren. Erinnet mag aber werden, dass auch eine andere Inschrift dieses Jahres 117 eine ganz singuläre Form des Protokolles aufweist.

Am schwersten müsste aber derselbe Irrthum wiegen und könnte unsere Ansicht über die Bedeutung der Ueberschrift des Schreibers ernstlich erschüttern, wenn es nicht gelänge das Fehlen des *b* in einer Vertragsurkunde

332 (*ad hgié''cf''*)

aufzuklären, mit deren Aufschreibung und Aufstellung an besonders feierlichem Orte der Schreiber der Prytanie beauftragt wird. Doch lässt die Beschaffenheit des Textes, so scheint es, an der Zufälligkeit des Defectes keinen Zweifel. Hinter *ad'* nämlich, die nicht etwa abgetrennt und mit grösseren Lettern voranstehen, ist eine ganze Zeile bis auf neun Stellen freigelassen, offenbar zur nachträglichen Aufnahme von *b* bestimmt. Der kundige Steinschreiber mag in diesem Falle erkannt haben, dass die ihm in die Hand gegebene Vorlage dieser Vervollständigung bedurfte, um für legalisirt zu gelten, und liess genügenden

Raum die Lücke auszufüllen. Mit diesen Erwägungen müssten wir uns zufrieden geben, wenn uns die letzten Zeilen der Inschrift, welche die Aufschreibung verordnen, nicht erhalten wären, die also lauten Z. 42 ff.:

καὶ ἀναγράψα[ι αὐτὴν τὸν γρ]-
 αμματέα τὸν κατὰ πρυτανείαν ἐν στήλῃ χαλκ[ῆ καὶ στήσαι ἐ]-
 ν ἀκροπόλει παρὰ τὸν νεὼ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Πο[λυιάδος· ὁμοῖαι δὲ]
 [τὰ] ἀρχεῖα τοῖς πρέσβεσι κτλ.

Daraus geht unwiderleglich hervor, dass die uns erhaltene Steinschrift mit dem von Staatswegen errichteten Denkmal nichts zu thun hat; ja wenn man bemerkt, dass für die beschlossene, ungleich kostspieligere Publikation auf Erz keine Gelder angewiesen werden, könnte sogar der Verdacht rege werden, dass unsere Abschrift diese Bestimmung absichtlich übergangen habe. Ich will mich nicht in Vermuthungen erschöpfen, wann, zu welchem Zwecke und von wem unser Steindenkmal gestiftet wurde. Sicherlich erfolgte die Stiftung nicht von Staatswegen. Sollte unter diesen Umständen das Fehlen der legalisirenden Unterschrift noch zufällig sein und nicht vielmehr aus gutem Grunde die Absicht des verständigen Steinschreibers, wenn eine solche richtig vermuthet wurde, unerfüllt geblieben sein?

Unter besonderen Umständen konnte die Legalisirung gar nicht von demjenigen Schreiber, unter dessen Mitwirkung ein Beschluss in der Ekklesie gefasst und im Archiv niedergelegt worden war, ausgehen, wenn z. B. das Volk erst später, in einem anderen Jahr die Aufzeichnung beschloss. Ein solcher Fall liegt uns in

52^c, 2 (*acf*)

aus Ol. 103, 1 = 368/7 vor. In dem unmittelbar vorhergehenden, aus Ol. 102, 4 = 369/8 v. Chr. datirten und vollständig protokolirten Beschluss (*a d' b' e c f*) war bestimmt worden Z. 20: ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψήρισμα εἰς τὴν αὐτὴν στήλην ὃ ἀπεκρίνατο ὁ δῆμος τοῖς πρέσβεσι τοῖς Μυτιληναίων τοῖς μετὰ Ἱεροῖτα und zwar ward dies dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς dieses Jahres mit Namen Moschos aufgetragen. Das zweite Decret ist diese Antwort und es ist unter diesen Umständen genügend durch das Protokoll des ersten beglaubigt und seine Präscripten enthalten alles Wesentliche *acf*, d. i. das Datum, die erfolgte Sanctionirung und den

Urheber des Antrags, ohne welchen ein solcher gar nicht gedacht werden kann. Die Hinzugabe des Μόσχος Κουδαθηναίους ἐγγραμμάτσει hätte ohne weitere Beifügung des vorjährigen Schreibers irreführen müssen; die Beifügung dieses allein ohne *de* aber war bei der Bedeutung, welche man mit *b* damals zu verbinden gewohnt war, ohne Missverständniss nicht möglich, da er selbst ja mit der Ausfolgung und Aufschreibung dieser Urkunde gar nichts zu thun hatte, sondern Moschos. Durch das gekürzte Präscript wurde das zweite Decret so recht eigentlich als eine Beilage des ersten, von dem es auch räumlich durch einige Zeilen Spatium getrennt ist, hingestellt.

Auch im 5. Jahrhundert v. Chr. unterliess man es in einem ähnlichen Falle lieber, den Schreiber zu nennen, unter dessen Prytanie ein Beschluss zu Stande gekommen war, während ein anderer die Aufschreibung besorgte. Denn kaum in anderer Weise dürfte das Fehlen des Namens des Schreibers nebst dem des Archonten in den Präscripten der Bundesurkunde mit Chalkis aus Perikleischer Zeit — Kumanudis setzt sie kurz nach Ol. 83, 4 — CIA. I nr. 27^a *Supplem.* p. 10 zu erklären sein. Dasselbe ist, wie bereits Köhler bemerkte (Mittheilungen des deutschen archäologischen Institutes in Athen I 187) und die obige Zusammenstellung bestätigt hat, für jene Zeit beispieldlos und in einer Urkunde von solcher Bedeutung doppelt befremdend. Seiner Vermuthung aber, dass der Name auf der Leiste der verlorenen Reliefplatte gestanden habe, vermag ich nicht beizustimmen. Das Präscript also lautet: ἔδοξεν τῆ[ι β]ουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Ἀντιοχίς ἐ[πρυτ]άνευε, Δρακ[ον]τίδης ἐπεστάται, Διόγνητος εἶπε · | κατὰ τὰδε [τ]ὸν ὄρκον ὁμόσαι Ἀθηναίων τὴν βουλὴν καὶ τοὺς δικαστάς κτλ. Es folgt die Eidesformel der Athener und Chalkidier, welche bis Z. 39 reicht. Von Z. 40—69 folgt in einem deutlich abgetrennten Absatz ein weiteres Decret, von Antikles beantragt, welches sich auf die äusseren Modalitäten der Eidesabnahme, einige andere athenisch-chalkidische Angelegenheiten und die Aufschreibung des Beschlusses bezieht, — Z. 40 ff: Ἀντικλῆς εἶπε · ἀγαθῇ τύχῃ τῇ Ἀθηναίων ποιῆσθαι τὸν ὄρκον Ἀθηναίους καὶ Χαλκιδέας καθάπερ Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων. Ἔπως δ' ἂν τάχιστα γίνηται, ἐπιμελόσθων οἱ στρατηγοὶ κτλ. Z. 57 τὸ δὲ ψήφισμα τότε καὶ τὸν ὄρκον ἀναγράψαι Ἀθήνῃσι μὲν τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς ἐστήλη λιθίνῃ καὶ καταθεῖναι ἐς πόλιν κτλ.

Daran schliesst sich nach sechs Stellen freien Raum Z. 70—79 ein Amendement zu dem Antrag des Antikles: Ἀρχέστρατος εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Ἀντικλῆς· τὰς δὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦσι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθήνησιν Ἀθηναίοις πλὴν φυγῆς καὶ θανάτου καὶ ἀτιμίας. περὶ δὲ τούτων ἔφασιν εἶναι Ἀθήναζε ἐς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου.

Das Amendement handelt von der Gerichtsbarkeit, von der aber in dem uns erhaltenen Antrag des Antikles keine Rede ist. Davon muss aber nach der Fassung des Amendements und der Analogie zahlreicher anderer Zusatzanträge, welche später zusammengestellt werden sollen, nothwendig vorher die Rede gewesen sein. Aus der Verweisung auf das ψήφισμα τοῦ δήμου hat bereits Kumanudis auf den Verlust eines Decretes geschlossen. ‚Das angezogene Psephisma‘ sagt Köhler S. 193 ‚muss sich auf den vorliegenden Fall bezogen haben, da sonst eine nähere Bestimmung nach Zeit oder Inhalt nicht fehlen könnte. Danach war also den uns vorliegenden Beschlüssen ein anderer Volksbeschluss über die Friedensbedingungen vorausgegangen, wie dies auch bereits Professor Kumanudis mit sicherem Tacte aus der Fassung der Inschrift geschlossen hat.‘ Auch Kirchhoff pflichtet bei *Supplem.* p. 11. In ähnlicher Weise bezieht sich das Amendement in CIA. II nr. 331 mit den Worten κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα auf den vorausgehenden Hauptantrag. Daraus aber und aus der Fassung der ersten Zeile des Amendements geht weiter hervor, dass auch dieser verlorene Antrag Antikles zum Urheber hatte, und dass darin die Competenz der athenischen Gerichte normirt worden war. Wenn man dies festhält, ist die Beziehung der Präscripten und ihre mangelhafte Beschaffenheit leicht zu begreifen.

Köhler trennt die Verhandlungen über die Friedensbedingungen, deren Resultat jener verlorene Antrag war, von der Verhandlung über die Eidesformel, um die sich die erhaltenen Beschlüsse drehen, eine Trennung, die sich auch sonst nachweisen lässt. Nach den ausgeschriebenen Worten fährt er fort: ‚Die Feststellung der Eidesformeln war ein Geschäft für sich, was nicht ausschliesst, dass bei dieser Gelegenheit, vielleicht auf Betrieb der chalkidischen Unterhändler, über einige Friedensbedingungen nachträgliche Declarationen zur Sicherstellung der Rechte der Chalkidier abgegeben wurden.‘ Nicht anders äussert

sich Kirchhoff a. a. O.: *In his (praescriptis) non tam archontis quam scribae nomen omissum offensionem est. Suspiciari igitur licet cum Kumanude, alterum illud decretum prius factum, cuius vs. 76 mentio inicitur, in alia tabula seorsum exaratum nostraeque a sinistra adpositum olim fuisse; quod decretum, quum eadem Antiochidis prytania sed alio die factum esset scribaeque nomen haberet praescriptum, non erat cur in alterius decreti posterioris praescriptis id nomen repeteretur necessario, erat cur epistatae nomen diserte commemoraretur, quo dies scilicet significaretur a prioris decreti die diversus.* Ich habe mich nicht von der Richtigkeit dieser Vermuthung überzeugen können: zwar will ich nicht gegen die aufgestellte Beziehung der Präscripten anführen, dass ja, wenn die des verlorenen Decretes bis auf den durch den Präsidenten bezeichneten Versammlungstag mit den des erhaltenen identisch waren, dann auch die Wiederholung von *d* (Ἀντισχίς ἐπρυτάνευε) unterbleiben konnte; denn was möglich war und wofür früher Belege gegeben wurden, war nicht auch in allen Fällen nothwendig und wir werden auch das weniger wahrscheinliche nicht ablehnen, wenn andere Umstände dafür sprechen. Aber es muss Befremden erregen, dass die Eidesformel nicht von Antikles, sondern von Diognetos beantragt wird, und doch bezeichnet sich Antikles deutlich genug in Z. 40—42 als jenen, der diese Eidesformel in Antrag gebracht und er bezeichnet weiter seinen Antrag und die Eidesformel als ein untrennbares Ganze: τὸ δὲ ψήφισμα τὸδε καὶ τὸν ἔρκον ἀναγράφαι: Ἀθήνησι μὲν τὸν γραμματεῖα τῆς βουλῆς; denn ich kann τὸν ἔρκον in diesen Worten nur von Z. 1—39 der Inschrift, nicht aber von dem grösser geschriebenen HOPKOS am Schluss derselben verstehen, so bestechend auf den ersten Blick Kirchhoff's Deutung dieses Wortes erscheint: *denique quod in vacua lapidis parte his subicitur grandioribus litteris exaratum vocabulum ἔρκος, iurandi id formulae loco est, quae una cum decreto lapidi ut incideretur supra vs. 57 seq. praeceptum est.* Nur wer mit attischem Brauch unbekannt ist, könnte sich daran stossen, dass eine solche Kleinigkeit wie die Aufschrift durch Volksbeschluss ausdrücklich geregelt würde.

Antikles hat sich an der betreffenden Stelle etwas kurz, aber ganz wie der Antragsteller CIA. I nr. 20 Z. 11 ἀναγράφαι: δὲ τὸ ψήφισμα τὸδε καὶ τὸν ἔρκον, 61^a Z. 27 ἀναγράφαντας τοὺς τε

ἄρκους καὶ τὰς συνθήκας und CIA. II nr. 17^b Z. 15 ἀναγράψαι ἐστῆλη λιθίνῃ καὶ στήσαι Ἀθήνησι μὲν ἐν ἀκροπόλει, ἐν δὲ Χαλκίδι ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηναίας τὸν ἄρκον καὶ τὰς συνθήκας (vgl. Ἀθῆν. V 516 Z. 17), ausgedrückt; er hätte sagen können: τὸ δὲ ψήφισμα τότε ἀναγράψαι καὶ τὸν ἄρκον ὃν Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων, wie er es einige Zeilen vorher gethan ποιῆσθαι τὸν ἄρκον Ἀθηναίους καὶ Χαλκιδέας καθάπερ Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων. Mit einem Worte, der Z. 2—39 aufgeschriebene Eid ist der Eretrier-Eid, welchen nicht Antikles, sondern Diognetos concipirt und Antikles nur bis auf die Einsetzung der Chalkidier an Stelle der Eretrier unverändert zu wiederholen und auf diese Stele zu setzen beantragt hatte, und die in Zeile 1 und 2 erhaltenen Präscripte beziehen sich demnach nicht auf das Psephisma des Antikles, sondern auf das von Diognetos herrührende, welches vor Monaten zu Stande gekommen sein konnte. Was also auf unserer Inschrift vorausging und für uns verloren ist, war ein Theil des Antikleischen Antrages, in welchem auch die Bestimmungen über das Gerichtswesen ihre Stelle hatten und in welchem zum Schluss beantragt wurde, dass die für die Eretrier, welche kurz vorher und unter gleichen Bedingungen sich Athen unterworfen hatten, fertig gestellte Eidesformel in Anwendung zu kommen habe. Anstatt nun diese als Beilage des Antrages zu behandeln und wie dies sonst geschehen mochte, am Schluss des Ganzen anzufügen, z. B. CIA. II 52^o mit dem ein Jahr früher beschlossenen Psephisma, einverleibte er sie bis auf den Schreiber mit allen wesentlichen Theilen ihres Protokolles versehen (*cdef*) seinem Antrage selbst, und wer die Aufschreibung besorgte, bezeichnete dies deutlich genug durch den sonst ganz ungewöhnlichen zwei-zeiligen freien Raum nach der Eidesformel und Antikles selber durch die Worte, mit denen er seinen eigenen Antrag wieder aufnimmt und fortsetzt Z. 40: Ἀντικλῆς εἶπε· ἀγαθῇ τύχῃ τῇ τῶν Ἀθηναίων, ποιῆσθαι τὸν ἄρκον Ἀθηναίους καὶ Χαλκιδέας καθάπερ Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων· ὅπως δ' ἂν τάχιστα γένηται, ἐπιμελόσθων οἱ στρατηγοί· ὅτινες δὲ ἐξορκώσουσι κτλ. Denn wer so spricht, kann nur seinen eigenen Antrag aufnehmen und zu Ende bringen. An eine Vertheilung auf zwei Antragsteller ist, ganz abgesehen von den früheren Gründen, schon deshalb nicht zu denken, weil dann der erhaltene zweite Theil in die Form eines Amendements gekleidet sein müsste und es ihm nicht wohl

zukäme, für die Aufzeichnung des Ganzen Vorsorge zu treffen. Bis auf den Gebrauch des Präsens vergleichbar ist Alkibiades' Antrag 61^a Z. 26 ff.

Wenn die Beziehungen dieser Beschlüsse richtig erkannt sind, so folgt daraus, dass das Fehlen des Schreibers nicht zufällig, sondern begründet ist, und unsere Anschauung von der Bedeutung des Bestandtheiles *b* in den Präscripten wird nur bestätigt. Er ist nur auf jenen Decreten unerlässlich, in welchen ihm oder seinem Collegen der Auftrag der Aufzeichnung und Aufstellung ertheilt wird, und beglaubigt die Richtigkeit der Wiedergabe eines Beschlusses. Die Legalität desselben ist durch *cdef*, ja selbst durch *cf*, wie CIA. II nr. 52^c, 2 lehrte, genügend bezeugt. In unserem Falle konnte dies nicht der Schreiber der prytanirenden Phyle Antiochis thun, sondern nur derjenige, welchem das ἀναγράφαι des Antikleischen Psephisma übertragen wurde, wahrscheinlich jener der unmittelbar folgenden oder einer späteren. Der Namen des Schreibers verbürgt also einerseits die von der competenten Körperschaft ausgegangene Verfügung der officiellen Aufzeichnung und Aufstellung ihres Beschlusses, so wie die correcte Ausführung dieser Anordnung, für welche er die Verantwortung zu tragen hatte. Käme ihm nicht diese schwerwiegende Bedeutung allein oder in erster Linie zu, sondern hätte er die Aufgabe gehabt zu datiren, welche neben dem Archontennamen und neben der Bezeichnung der Prytanie von ihm nur überflüssig oder schlechter erfüllt werden konnte, dann müsste man staunen, dass er auf den öffentlichen Urkunden eben so regelmässig erscheint, wie er auf privaten fast regelmässig fehlt.

Wenn dem aber so ist, dann wird man vielleicht fragen, weshalb der Schreiber in dem neuen Formular jene Stelle, die er im alten *cdbef* besass, nicht behauptete. Wenn sich dieser Zweifel auch erst durch eine genaue Untersuchung der Functionen des Secretariats in der Zeit vor und nach Euklid vollständig beheben liesse, welche sich nicht so nebenbei abthun lässt, so wird doch ein genügender Grund für die betreffende Veränderung aus der Erkenntniss des verschiedenen Principes in der Anordnung der Bestandtheile des älteren und jüngeren Formulars gewonnen werden können. Im älteren Formular sind die Bestandtheile nach einem meritorischen, im jüngeren nach

einem archivalischen Gesichtspunkt geordnet: dort folgen die Factoren welche zur Perfectionirung eines Beschlusses mitgewirkt haben, nach dem Grade ihrer Competenz und Beteiligung an der Arbeit. Vorangeht wie billig Rath und Volk ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμῳ, die Träger der höchsten Gewalt. Es folgt die prytanirende Phyle, welche die Vorarbeiten und Verhandlungen, die jede Massregel erheischte, bevor sie vor den Demos kam, ausführte und leitete; Hand und Kopf derselben war mehr als der täglich wechselnde Epistates ihr bleibender Schreiber, dessen Functionsdauer man sicherlich um der Continuität der Geschäftsführung und der dadurch gegebenen Vortheile willen später sogar zu einer jährigen machte. Die Formulirung, Protokollirung der Anträge, die Aufbewahrung und öffentliche Aufzeichnung der Beschlüsse war sein besonderes Geschäft, das ihm für das einzelne Decret eine grössere Bedeutung verleiht als dem ephemeren Leiter der Debatte und Abstimmung zukommt. Auf diese festen Elemente *cdb* folgen die fluctuirenden, der Präsident, welcher den unfertigen Beschluss vor die Ekklesie brachte, die Debatte leitete, die Abstimmung vornahm und endlich der von dem Antrag untrennbare Antragsteller.

Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheinen die Bestandtheile des jüngeren Formulars bunt durcheinander gewürfelt, aber sie ordnen sich einfach und folgerichtig aneinander, sobald wir in ihnen die Etiketten der Haupt- und Unterabtheilungen des Archivs und der in ihm niedergelegten Schriftstücke erkennen. Die Akten eines Archontenjahres waren also nach der Aufeinanderfolge der prytanirenden Phylen geordnet. Wie *a* und *d* die Zeit, so fixirten sie den Ort eines Beschlusses. Mit *d* verband sich nothwendig *b*, so lange der Schreiber mit jeder Phyle wechselte und demnach die Unterschriften der zehn Fächer d^1b^1 , d^2b^2 , d^3b^3 , d^4b^4 usw. sein mussten, behielt aber diesen einmal eingenommenen Platz, nachdem er die Schreibergeschäfte durch alle Prytanien des Jahres besorgte, wenn auch nicht in den Fachüberschriften, so wenigstens in den Präscripten. Im Archiv mochte die einmalige Nennung im Jahresanfang genügen und daraus dürfte es sich erklären, dass Abschriften einzelner Beschlüsse zum Zwecke privater Aufschreibung die Bezeichnung des Schreibers häufig

vermissen lassen. Innerhalb der Phylenfächer gab es wohl mehrere Unterabtheilungen, von denen wir zwei durch ihre Ueberschriften kennen; βουλῆς ψηφίσματα war die Ueberschrift der einen, δήμου ψηφίσματα die der anderen. Innerhalb dieser Unterabtheilungen war die Folge der Akten eine streng chronologische. Daher denn jedes Aktenstück eine specielle Signatur erhielt. Die Aktenstücke der beiden uns bekannten Unterabtheilungen waren fortlaufende Protokolle der Raths- und Volksversammlungen, an welche sich auf die Anträge bezügliche Beilagen anschliessen konnten, und so bestand demnach die Signatur eines jeden aus Monatstag (*h*) und wo dies erforderlich schien, Tag der Prytanie (*g*), Art der Versammlung und Versammlungslocal (*i*), sowie dem Präsidenten und seinen Collegen, seitdem es συμπρόεδροι gab, woher denn auch genauer abgefasste Aktenauszüge — 230, 2. 236. 244. 245. 252^b. 336. 343. 371. Ἀθήναιον VI 271 — selbst das Verzeichniss der συμπρόεδροι entnommen haben. Ueblich war das durchaus nicht und wir dürfen, so lange uns nicht eine vollständig erhaltene Inschrift mit dem Verzeichniss im Protokoll eines besseren belehrt, vermuthen, dass die Präscripten mit diesem genauen bis auf die Namen der Symproedren sich erstreckenden Aktenauszüge nicht officiellen Ursprunges sind, sondern dass wir sie dem um die kanzlistische Praxis des Secretariats wenig bekümmerten oder wenig wissenden Privatfleiss zu verdanken haben, wie ein Aktenauszug solcher Art, welcher dem von Kumanudis im Ἀθήναιον VI 271 publicirten Decrete zu Grunde liegt, und ein anderer von gleich simpler Genauigkeit, welchen sich der wackere Eukles, um dem Ἡρώς ἰατρός durch eine Aufschrift seine Verehrung zu bezeugen, anfertigen liess, sogar den Plural der Fachüberschrift δήμου ψηφίσματα recipirten, obwohl nur ein Psephisma den Akten entnommen wurde (vgl. nr. 403 und was an späterer Stelle über diese Inschrift gesagt werden wird). Wenigstens ist es sehr compromittirend, dass mehrere Inschriften mit dem Namensverzeichniss der συμπρόεδροι als nicht officiell erkannt wurden, so 230, 2. 343. Ἀθήναιον VI 271, worüber wir eben ausführlich gehandelt. Auch 236 und 371 sind dessen verdächtig, indem ihren Protokollen ein so wichtiger Bestandtheil wie die Sanctionierungsformel (*c*) mangelt. Indessen ist es gerathener ein definitives Urtheil über die Beschaffenheit der mit Sym-

proedren-Verzeichnissen versehenen Protokolle aufzusparen, bis eine neue vollständig erhaltene Inschrift dieser Art vielleicht besseren Aufschluss bringt. Jedenfalls stammen diese Verzeichnisse aus den Sitzungsprotokollen der einzelnen Versammlungen, in welchen weiter nach der Reihenfolge der Verhandlung und Abstimmung die einzelnen Anträge eingetragen waren. (Ueber die Einrichtung des Archivs vgl. Böckh *Kl. Schriften* IV 293 ff., C. Curtius *Das Metroon* S. 23 Anm. 164.)

Woher aber stammte *c*, die Sanctionierungsformel? Diese Frage könnte als eine müssige erscheinen, indem ja das Abstimmungsresultat wenn etwas bemerkt sein musste. Aber die Sanctionierungsformel besagt nicht die blossе Annahme, sondern enthält genauere, die Natur der Beschlüsse charakterisirende Merkmale, welche kaum ohne weiteres aus den Protokollen, nicht ohne Kenntniss der staatsrechtlichen Verhältnisse in jedem Falle leicht und sicher zu gewinnen war. Sie hat nämlich in den nacheuklidischen Decreten nicht mehr eine und dieselbe Form ἐδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, wie auf den Urkunden des 5. Jahrhunderts, sondern sie tritt uns in dreifacher Form entgegen. Das ist eine ihrer wichtigsten und instructivsten Eigenthümlichkeiten, welche die eingehendste Untersuchung verdient.

Bevor wir aber daran gehen, die drei verschiedenen Charakteristiken zu erörtern und ihre consequente Anwendung zu erweisen, wird es angezeigt sein, jene Präscripten zusammenzustellen, in welchen dieser wichtige Bestandtheil fehlt, indem dadurch zahlreiche Umstände und Veranlassungen für die unrichtige Anwendung seiner streng geschiedenen Formen werden erkannt werden können. Die in Betracht kommenden Inschriften sind:

51. 52^b. 105. 110. 114. 120. 124. 125. 127. 179. 183. 193.
222. 230, 2. 234. 236. 237. 238^b. 249. 249^b. 280^b. 329, 2.
345^b. 371. 401. 432. 440. 481, 1. 482, 1. Ἀθήναιον VI
S. 152. S. 271. S. 386. Zeno's Ehrendecret bei Diogenes
L. VII 10.

Unter diesen 33 Inschriften erscheinen sieben bereits in ihrer Qualität privater Aufzeichnungen nachgewiesen, nämlich 230. 234. 237. 249. 401. 481. 482, indem ihre Präscripten des Schreibers entbehren, dessen Namen die officielle Aufschreibung

zwar nicht in allen Fällen verbürgt, aber wo er fehlt mit grösster Wahrscheinlichkeit ausschliesst. Dass die das Ehren-decret der Söhne Leukons enthaltende Inschrift Ἀθήν. VI 152 nicht das athenische Staatsexemplar ist, wird später nachgewiesen werden. Bei 236. 371, Ἀθηναίων VI S. 271, welche Verzeichnisse der συμπρόεδροι haben, ist das Gleiche, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, zu vermuthen. In einigen anderen ist *c* zufällig übergangen oder nach den erhaltenen Buchstabenresten der Präscripte noch herstellbar. So vermissen wir nr. 51 (*a d' b'' ε f*) hinter *ε* den Bestandtheil *c*, aber hinter dem Demotikon des Vorsitzenden, wenn es sechs Stellen einnahm, waren in derselben fünften Zeile noch 25 freigelassen worden, die für das vermisste ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ gerade genügten. Wenn ich Köhler's Worte richtig verstehe, dass der Stein Z. 5 nur zu Anfang, wo das Demotikon stand, zerstört sei (Mittheilungen des deutschen arch. Inst. in Athen I 13₃), wird anzunehmen sein, dass hier der Steinschreiber freien Raum gelassen hatte, um den Bestandtheil *c*, den seine Vorlage zufällig nicht haben mochte, den er aber für unerlässlich hielt, später nachzutragen. Nach dem Wortlaut des Decretes konnte er schwanken, ob ἔδοξε τῇ βουλῇ oder τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ zu setzen sei. Die gleiche Erscheinung zeigt die Inschrift im Ἀθηναίων VI 386, und wir haben einen analogen Fall mit *b* auf der Inschrift 332 kurz vorher zu beobachten Gelegenheit gehabt (S. 45).

Auch in 249^b und 345^b erscheint, wie der Text uns vorliegt, allerdings keine Spur von *c*, aber aus der Abbildung ist ersichtlich, dass zwischen Z. 5 und 6 eine ganze Linie frei geblieben und darauf auch aller Wahrscheinlichkeit nach ἔδοξεν τῷ δήμῳ eingegraben war. Nicht selten eben steht in Inschriften dieser Bestandtheil auf einer Zeile für sich mit freiem Raum vorne und hinten (308. 330. 334. 403. 420, 1. 2. 431, 1. 2. 460. 475; vgl. Böckh *Chronol. epigr. Stud.* S. 34), wie ich überzeugt bin, nicht um ihn vor den anderen Stücken des Protokolles auszuzeichnen und hervorzuheben, sondern weil der dem Steinschreiber in die Hand gegebene Aktenauszug, den oft ein untergeordneter Kanzlist angefertigt haben mag, ihn hie und da, indem er nicht ohne nähere Einsicht in die Verhandlung leicht festzustellen war, vielleicht auch, weil er sich aus dem Wortlaut des Decretes von selbst zu ergeben schien, übergangen hatte. Den erfahreneren

Steinmetz führte ja ein mechanisches Abzählen der Stücke leicht auf den Defect, der Wortlaut der Decrete ebenso oft auf die richtige, wie auf die falsche Ergänzung. Ein sicheres Zeugniß für die nachträgliche Verbesserung der Formel $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\ \tau\tilde{\omega}\ \delta\eta\mu\omega$ in $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\ \tau\tilde{\eta}\ \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\ \kappa\alpha\iota\ \tau\tilde{\omega}\ \delta\eta\mu\omega$ hat die Besprechung der Inschrift 62 oben (S. 40) ergeben.

Auf nr. 183 ($ad' b'' hgi\epsilon' f''$) ist es möglich, an Stelle von ief am Schluss des Präscriptes cef herzustellen und zwar c in der Form $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\ \tau\tilde{\omega}\ \delta\eta\mu\omega$, die mit Rücksicht auf den Wortlaut des Beschlusses allein richtig ist, wie sich später zeigen wird; denn das jetzt ergänzte $\epsilon\kappa\kappa\lambda\eta\sigma\iota\alpha\ \kappa\upsilon\rho\iota\alpha$ hat die gleiche Stellenzahl wie $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\ \tau\tilde{\omega}\ \delta\eta\mu\omega$, und selbst eine kleine Unregelmässigkeit der 33stelligen Zeile, wie sie durch $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\nu$ hervorgerufen würde, wäre nicht unzulässig, ja auch diese noch durch die eine Stelle cedirende Schreibung $\pi\rho\upsilon\tau\alpha\nu\epsilon\acute{\alpha}\varsigma$ vermeidbar (vgl. $\pi\rho\upsilon\tau\alpha\nu\epsilon\acute{\alpha}\varsigma$ 186). Ferner stammt die Inschrift höchst wahrscheinlich aus Ol. 112, 1 = 332/1, also aus einer Zeit, wo man erst den Bestandtheil i ($\epsilon\kappa\kappa\lambda\eta\sigma\iota\alpha$, $\epsilon\kappa\kappa\lambda\eta\sigma\iota\alpha\ \kappa\upsilon\rho\iota\alpha$) den Protokollen einzufügen begann, daher derselbe noch nicht regelmässig erscheint, wie er z. B. nr. 174, 2 aus Ol. 112, 1, nr. 176 und 178 aus Ol. 112, 3 und 4 vermisst wird. Bedenklich aber bleibt die Abfolge cef an Stelle der regelmässigen $εcf$; denn wohl haben wir oben mehre Belege für cef , aber auch nicht einen sicheren für cef aufbringen können (vgl. S. 45).

In 222 gestatten die Raumverhältnisse das defecte Protokoll ($--b''-g-\epsilon''-f''$) mit allen Bestandtheilen zu restituiren $ad' b'' hgi\epsilon'' cf''$, obwohl sich aus den wenigen Trümmern des Decretes nicht mit Sicherheit bestimmen lässt, ob $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\ \tau\tilde{\omega}\ \delta\eta\mu\omega$ oder $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\ \tau\tilde{\eta}\ \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\ \kappa\alpha\iota\ \tau\tilde{\omega}\ \delta\eta\mu\omega$ ursprünglich geschrieben war. Der Umstand, dass keine Spur auf die probuleumatische Formel führt, über die gleich ausführlich zu handeln sein wird, macht mir die erste Form sehr wahrscheinlich. — Sicher hingegen ist 432 $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\nu\ \tau\tilde{\omega}\ \delta\eta\mu\omega$ vor f'' einzustellen.

Anders liegt die Sache bei 329, 2 ($d' f''$), wo wir es mit einem Rathspsephisma zu thun haben. Hier gilt die durch zahlreiche andere auf einem Stein vereinigte Psephismen dieser Art zu bestätigende Beobachtung, dass man sich in solchen Fällen die ausführliche Form des Protokolls gern erliess, die man bei einem für sich bestehenden Decret nicht vernachlässigen durfte,

weil die Bedeutung des einzelnen Decretes nicht wie die der vereinigten durch das Ensemble oder den Aufstellungsort und eine gemeinsame Aufschrift ohne weiteres klar war. So erklärt es sich, dass die ausführlichen Rathspsephismen auf dem Weihgeschenk des Rathes nr. 114 aus Ol. 109, 2 = 343/2 von den Bestandtheilen des Präscriptes nur *f* haben. Und mit blosser *f* begnügen sich die zweiten und folgenden Decrete der grossen allerdings nicht officiellen Epheben-Inschriften, die S. 26 zusammengestellt sind. Die Rathspsephismen 481, 2. 3. 482, 3 und 487 haben nicht einmal *f*.

Ein Rathspsephisma ist auch 440 (*ad' b'' k g h i ε'' f''*). Dass aber εδοξε τη βουλή vermisst wird, darf deshalb weniger befremden, weil die Gattung des Beschlusses schon Z. 3 durch *k* = βουλῆς ψήφισμα, wie in 481, 1 (*ak h i f''*), genügend charakterisirt erschien, und aus einem gleichen Grunde erklärt sich das Fehlen von εδοξε τῷ δήμῳ in 124. 127 und vermuthlich 179; denn in den beiden ersten Fällen folgt wie 234 unmittelbar auf *f* im Eingang des Antrags ἀγαθῆ τύχη τῆ τῶν Ἀθηναίων δεδόχθαι τῷ δήμῳ, 179 aber weisen die Buchstabenreste ψηφί an gleicher Stelle auf ἐψηφίσθαι τῆ βουλή. Es ist übrigens ein merkwürdiger Zufall, dass Demades der Antragsteller von 124 und 127 ist und dass sich noch ein drittes Mal ein Psephisma dieses Redners 193, dasselbe, in welchem früher (S. 41) eine jener in den Präscripten sehr verdächtigen Abkürzungen des Demotikons constatirt wurde, durch den gleichen Defect auszeichnet; doch vorschnell daraus etwas zu folgern, können die andern Anträge desselben 174, 178 und Ἀθήν. VI 158 abhalten. Mehr verdient ein anderer Mangel an 124 hervorgehoben zu werden, der auch 127 zutreffen dürfte; 124 nämlich entbehrt der auf Proxenie-Decreten öffentlicher Aufstellung unentbehrlichen Aufschrift προξένια τοῦ δεῖνος oder τοῦ δεῖνος προξένου, über welche an einer späteren Stelle eingehender zu handeln sein wird. Wir werden auch sehen, dass die Aufstellung solcher Decrete den Betreffenden häufig überlassen blieb oder von ihnen gerne eine weitere Abschrift angefertigt wurde. So ist auch 237 vermuthlich ein Proxenie-Decret, das durch das Fehlen von *b* und *c* seinen nicht officiellen Ursprung verbürgt. 280^b fiel *c* vielleicht einer Spielerei zum Opfer, indem die Präscripten in den Giebel des Steines, wie auch theilweise auf 279, welche Inschrift aus derselben

Zeit herrührt, zusammengedrängt sind; indessen ist es durchaus nicht sicher, dass *c* hier wirklich gefehlt habe.

Es bleiben somit 52^b. 105. 110. Ἀθήγαιον VI 152. 125. 183, 1. 2? 193. 238^b übrig, wo das Fehlen von *c* unaufgeklärt bleibt. Aber es ist zu erwägen, dass im Eingang des einen und anderen dieser Decrete δεδύχθαι (ἐψηφίσθαι) τῇ βουλῇ oder δεδύχθαι τῷ δήμῳ nicht gefehlt haben wird und dass der Aktenauszug die in solchem Falle selbstverständliche Ergänzung unterlassen oder auch dem Steinschreiber überlassen haben kann, welcher die Lücke übersah, wie er sie in anderen später nachzuweisenden Fällen falsch ergänzte. In den vier ersten Fällen, welche das Schema *adbef* und in einzelnen Bestandtheilen noch den älteren Stil des Formulars *cdbef* mehr weniger genau darstellen, weiss ich nicht, ob nicht nach dem Muster von 14^b (*ab'' + cadbef*) eigentlich *cadbef* beabsichtigt war; auf dem Ehrendecret der Söhne Leukons ist zwischen der Aufschrift und den Präscripten leerer Raum in der Breite von etwa acht Zeilen, wo *c* nebst den Kränzen Platz hatte. Uebrigens zeigt ein in derselben Ekklesie perfect gewordenes Volksdecret 109 das Formular *acdb''e'f''* und 110 stammt aus demselben Jahr. Drei davon beziehen sich auf Verträge, wie auch 14^b. In 105 kann die ungewöhnliche Einfügung eines Verzeichnisses von Gesandten zwischen *a* und *d* zum Ausfall von *c* beigetragen haben. Auf 110 wäre auch die Herstellung eines Formulars *a + cdbef* nicht unmöglich. Doch wir eilen zum Schluss dieser Untersuchung.

Unter den sechs Bestandtheilen, welche schon die ältesten Inschriften vollzählig aufweisen, scheint *c*, wodurch die Sanctionirung eines Beschlusses von Seiten der verfassungsmässigen Gewalten bezeugt wird, einer der wichtigsten. Gleichwohl fehlt er häufiger als ein anderer derselben, ohne dass dieser Mangel durchweg völlig überzeugend entschuldigt oder erklärt werden kann, selbst wenn man alle meine Zweifel an der Verlässlichkeit der Restitution der in diesem Punkte defecten Protokolle theilen sollte, was ich kaum erwarten darf. Dass er gerade nicht selten in solchen vermisst wird, welche durch den Abgang von *b* privaten Ursprung verrathen, verdient alle Beachtung, nicht mindere, dass einige Mal der Steinschreiber freien Raum für seine nachträgliche Einfügung gelassen zu haben scheint.

Beides weist darauf hin, dass *c* aus den Akten nicht so leicht wie die anderen Bestandtheile zu gewinnen war. Eine Bestätigung dafür liegt auch in dem Ehrendecret des Philosophen Zeno bei Diogenes L. VII 10, welches wie oben vermuthet worden ist, den Akten des Metroon entnommen wurde. Auch sein Protokoll lässt ausser *b* die Sanctionirungsformel vermissen.

Jedenfalls werden wir, durch diese Erfahrungen gewarnt und aufmerksam gemacht, auf vereinzelte Irrthümer in der Anwendung der Formen von *c* gefasst sein müssen, aber durch sie uns nicht abschrecken lassen, die strenge Regel zu suchen, welche ihre Anwendung bestimmt. Ein Ueberblick über das gesammte Urkundenmaterial verspricht ja, wenn anders feste Normen zu Grunde liegen, die Fehler zufälligen Irrrens leicht und sicher zu eliminiren.

Bisher hat man unter den Decreten nur Raths- und Volksdecrete unterschieden. Die drei Formen von *c* führen auf eine dritte dazwischen liegende Gattung. Wir können dieselben danach in drei Arten theilen, in Raths-Psephismen, probuleumatische Decrete, wie ich diese mit Verwerthung eines in den demosthenischen Studien II S. 416 [54] erklärten *terminus technicus* nennen möchte, und Volksdecrete. Das charakteristische Merkmal der ersten ist *c* in der Form ἐδοξε τῇ βουλῇ, das der zweiten *c* in der Form ἐδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, das der dritten *c* in der Form ἐδοξε τῷ δήμῳ. Einen theilweisen Ersatz für die mit den Anfängen der Inschriften so häufig vernichteten Protokolle und die damit verlorenen Charakteristiken der Beschlüsse können uns einigermaßen die am Eingange der Anträge oder auf die Motivirungen folgenden Formeln δεδύχθαι τῇ βουλῇ oder τῷ δήμῳ, noch besser aber jene kurzen den Decreten in der Regel nachgestellten Auszüge oder Summarien bieten, in welchen derjenige, welcher den Beschluss gefasst hat und für welchen er gefasst wurde, kurz bezeichnet werden. Dem ἐδοξε τῇ βουλῇ in den Präscripten und dem damit gleichwerthigen δεδύχθαι τῇ βουλῇ vor dem unmittelbar folgenden Antrag entspricht, wo beides erhalten ist, regelmässig ἡ βουλή in den Summarien; dem ἐδοξε τῷ δήμῳ, das von δεδύχθαι τῷ δήμῳ

begleitet zu sein pflegt, ὁ δῆμος; dem ἐδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἢ βουλῇ καὶ ὁ δῆμος, im Eingang der Decrete aber auch δεδύχθαι τῇ βουλῇ wie in den Rathspsephismen, nur dass sich zwischen dieses und den Beschluss eine längere Formel einschiebt. Ausnahmen von dieser Regel beruhen theils auf unrichtiger Ergänzung, theils begegnen sie in nicht officiellen Aufschreibungen und erst in jener späten Zeit, in welcher man Strenge der Form und Klarheit staatsrechtlicher Vorstellungen vergeblich sucht. Wir werden auf diese Ausnahmen an späterer Stelle zu sprechen kommen. Die Thatsachen aber, welche dieses Zusammenstimmen der Indicien erweisen, wird die folgende Zusammenstellung der Decrete mittheilen. Nur sollen, um diese zu vereinfachen, vorerst die am leichtesten erkennbaren Rathspsephismen ausgeschieden werden.

Ich setze bei jenen Rathspsephismen, welche nicht durch das Characteristicum in den Präscripten ἐδοξεν τῇ βουλῇ oder durch die Beifügung von βουλῆς ψήφισμα oder des Locales der Versammlung βουλῇ ἐν βουλευτηρίῳ, ἐν τῷ Θησαύῳ usw. als solche erkennbar sind, sondern nur durch δεδύχθαι τῇ βουλῇ im Eingang ein δ in Klammern bei oder mache kurz auf andere bezeichnende Indicien aufmerksam, wo dies nothwendig erscheint. Die bloss durch ἡ βουλῇ in den Summarien charakterisirten haben ein Sternchen. Es enthalten also folgende Inschriften

Rathspsephismen.

1^c. 2. 3. 8. 23. 29. 73, 1. 74 (δ). 114. 166*. 179. 221 (Fälschung). 258 (δ und ἡ βουλῇ in dem Summarium). 329, 1 (δ). 329, 2 (aus dem Inhalt und der Datirung ἐπὶ τῆς δωδεκάτης πρυτανείας erkennbar, vgl. Köhler im Herm. V 331 und im CIA. II zu nr. 454). 339*. 372. 375*. 390, 2. 391, 1*. 2. 393* (Aufstellung ἐν τῷ πρυτανικῷ). 394 (Aufstellung ἐν τῷ πρυτανικῷ). 400*. 404 (δ). 409^b. 427*. 431, 2*. 440. 441 (δ; Aufstellung in dem κληρωτήριον, worüber Köhler im Hermes V 342). 454*. 457. 466 (δ). 475. 477^c. 481, 1. 2 (δ). 3 (δ). 482, 1. 2 (δ). 3 (δ). 4 (δ). 487 (δ). 489^b. 535 (δ). Ἀθήναιον VI S. 270 (die Kosten werden auf den ταμίαις τῆς βουλῆς angewiesen). S. 387. S. 490. *Revue archéol.* 1878. S. 119 (vgl. nr. 25). — In den Summarien kommt

bestätigend H BOYAH hinzu in 258. 390, 2. 391, 2. 425. 440. 481. 482.

Die Inschrift 440 sollte nicht hier stehen, da es Z. 16 heisst ἀ[γαθεῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ ἐπ[αινέσαι τὸν ταμίαν Ἀπ]ολ- λ[ᾶ]ω[ρον κτλ., denn das ist die untrügliche Charakteristik der Volksdecrete. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ἀ[γαθεῖ τύχει δεδόχθαι τῇ βουλῇ zu ergänzen ist und das Decret von mir richtig unter die Rathspsephismen eingereiht wurde. — 166 ist die Unterschrift H BOYAH entweder mangelhaft, also zu ergänzen durch ὁ δῆμος, oder es bezog sich dieselbe als Aufschrift auf ein folgendes Rathspsephisma. Das Decret, von dem uns der Schluss erhalten ist, kann, wie die Aufstellung ἐν ἀκροπόλει und die Kostenanweisung desselben ἐκ τῶν κατὰ ψήφισματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ zeigen, nur ein Volksbeschluss gewesen sei.

Diese Rathspsephismen nun unterscheiden sich von den Decreten der Ekklesie in den bezeichneten Punkten, formell aber weiter durch nichts. Ihre Protokolle haben dieselben Bestandtheile nach den bei den Volksdecreten nach und nach in Anwendung gekommenen Formularen geordnet, nur dass sie etwas zäher an dem Alten zu hangen scheinen; denn von 8 (*a d' b' c f*) abgesehen zeigen die uns aus den ersten fünfzig Jahren nach Euklid erhaltenen sämmtlich den älteren Stil des 5. Jahrhunderts, so

cdbef 3. 25. 29. *Revue archéol.* 1878. S. 119.

cd b' e' f 73, 1.

a + cdbef 74.

a + cd b e' f 1^c, 2.

b' + c d e b' f 23.

Von Ol. 106 bis Ol. 113, 4 = 356 bis 325 v. Chr. haben wir keine Rathspsephismen mit Protokollen. Von da an aber sind sie nach dem allein herrschenden jüngeren Formular concipirt (*a d' b' h g i ε' [ε''] c f''*). Wie in den Decreten der Ekklesie treten an die Stelle des Epistates die πρόεδροι, zuerst τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν ὁ δεῖνα (nur 179 aus Ol. 113, 4 = 325/4; denn 221 ist eine Fälschung und 431, 2 ist καὶ συμπρόεδροι irrthümlich weg- geblieben), seit Ol. 115, 2 = 319/18 τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν ὁ δεῖνα καὶ συμπρόεδροι (372. 390, 2. 391, 2. 409^b. 475. 482, 1. 489^b). Der Tag des Monats und der Prytanie ist durchweg notirt,

nur 481 steht der Tag des Monats allein. Besonders genau wird die Versammlung nebst dem Ort, wo sie stattfand, vermerkt, niemals mit βουλή allein, während das blossе ἐκκλησία in den Volk-decreten nicht selten vorkommt, so: βουλή ἐν βουλευτηρίῳ 179. 390, 2. 391, 2. 440 (?). 409^b. 475. 477^c. 489^b. Ἀθηναίων VI S. 387. S. 490, βουλή ἐν τῷ Ἐλευσινίῳ 372, ἐν τῷ Θησειῶ βουλή 481, βουλή ἐμβου-
λευτηρίῳ καὶ ἐκ τοῦ βουλευτηρίου ἐν τῷ Ἐλευσινίῳ 431, 2, βουλή ἐν τῷ
θεάτρῳ ἢ μεταχθεῖσα ἐκ τοῦ Παναθηναϊκοῦ σταδίου 482.. Die Stelle von
ἔδοξε τῇ βουλῇ in den Protokollen vertritt βουλῆς ψήφισμα 440,
βουλῆς ψηφίσματα 481. Nur zwei Decrete sind, so viel ich bis
jetzt sehe, trotz ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Rathspsephismen,
nr. 11 und 30, zwei andere 168, 1 und 403 sind trotz ἔδοξε τῇ
βουλῇ probuleumatische Decrete. Dieselben werden noch genauer
zu prüfen sein.

Dieser durch die mitgetheilten inschriftlichen Thatsachen
verbürgte durchgängige Parallelismus der Einrichtungen des
Rathes und der Ekklesie, der, was das Präsidium der Rath-
sitzungen und seine jedesmalige Ausloosung betrifft, merkwürdig
genug erscheint, wird in diesem auffälligsten Punkte gerade
durch Pollux VIII 96 bestätigt: καὶ ὅταν οἱ πρυτάνεις τὸν δῆμον
ἢ τὴν βουλήν συναγάωσιν, οὗτος (sc. ἐπιστάτης) ἐξ ἐκάστης φυλῆς
πρόεδρον ἓνα κληροῖ, μόνην τὴν πρυτανεύουσαν ἀφίει. Der Rath ist neben
der Ekklesie, wenn auch staatsrechtlich betrachtet, nicht eine
Art Oberhaus neben dem Unterhaus, so doch nach seiner
Geschäftsordnung und Organisation ein Parlament neben dem
andern. Die inschriftlich nachgewiesene Existenz der συμ-
πρόεδροι der Bule und die Art ihrer Ausloosung führt nothwendig
auf die Annahme von Plenarsitzungen des Rathes, in welchen
die bezüglichen Decrete debattirt und beschlossen wurden. Wenn
in einem derselben das sicherste Merkzeichen, das sie haben,
ἔδοξεν τῇ βουλῇ, verloren, die anderen aber nicht vorhanden wären
oder wenn man ein Recht hätte anzunehmen, dass auch der Rath-
beschluss als Urkunde des erst in der Ekklesie perfect gewordenen
Volksbeschlusses ausgestellt werden durfte, dann könnte man nur
aus dem Inhalt der Beschlüsse und der staatsrechtlichen Competenz
der Behörden die Entscheidung fällen, ob eine solche Inschrift
ein Psephisma des Rathes oder der Ekklesie enthalte. Indessen
hat man zu einer solchen Annahme kein Recht, indem nicht die
attische Staatskanzlei, sondern vielmehr die Nachlässigkeit oder

Unwissenheit privater Personen in übrigens ganz vereinzelt Fällen Entscheidungen der Ekklesie das Kennzeichen der Rathsbeschlüsse vorsezte, und fast nie fehlt es an allen Indicien zugleich, ein Decret nicht als Rathspsephisma zu erkennen.

Während die Volksdecrete sich, abgesehen von ihrem Inhalt vor den Rathspsephismen äusserlich nur durch das Merkmal $\epsilon\delta\omicron\zeta\epsilon$ τῷ δήμῳ und die damit häufig verbundene, an der Spitze des Beschlusses stehende oder auf die Motivirung desselben folgende Einleitungsformel $\delta\epsilon\delta\omicron\chi\theta\alpha\iota$ ($\epsilon\psi\eta\phi\iota\sigma\theta\alpha\iota$) τῷ δήμῳ unterscheiden, tragen die probuleumatischen Decrete noch ein weiteres Kennzeichen an sich, die probuleumatische Formel, welche ohne Berücksichtigung ihrer kleinen, aber nicht durchaus bedeutungslosen Varianten also lautet:

$\epsilon\psi\eta\phi\iota\sigma\theta\alpha\iota$ τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἱ ἄν λάχῳσι^ν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν (προσαγαγεῖν τὸν δεῖνα καὶ) χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ,

woran sich nun der Inhalt des vom Rathe zu stellenden Antrages reiht. Die aus einer Untersuchung des gesammten inschriftlichen Materials gewonnene Thatsache, dass das Characteristicum $\epsilon\delta\omicron\zeta\epsilon$ ν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ fast ausschliesslicher Trabant der probuleumatischen Formel ist, so dass man, eine einzige leicht und sicher erkennbare Art von Beschlüssen älterer Zeit ausgenommen, bei fragmentarischer Erhaltung einer Inschrift von dem Vorhandensein des einen Stückes mit vollster Zuverlässigkeit auf das andere schliessen kann, dass hingegen mit dem Merkmal $\epsilon\delta\omicron\zeta\epsilon$ ν τῷ δήμῳ die probuleumatische Formel in keinem Decret officiellen Charakters und guter Zeit sich zusammenfindet, ist ein Resultat, welches ganz unabhängig von der Bedeutung und Richtigkeit der daraus zu ziehenden Folgerungen staatsrechtlicher Art von Seiten der Inschriftenkritik vollste Berücksichtigung in Anspruch nehmen darf.

Ich stelle zum Beweise dieser Sätze hier I. die Nummern jener Inschriften zusammen, welche nach dem charakteristischen Merkmal in den Präscripten als Volksdecrete anzusehen sind, dann II. die probuleumatischen Decrete, und zwar a) die vollständig erhaltenen, welche neben dem charakteristischen Merkmal in den Präscripten die probuleumatische Formel aufweisen, b) jene wo der trümmerhafte Zustand der Steine

nur so viel zu behaupten gestattet, dass auf das erhaltene Kennzeichen ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten die probuleumatische Formel gefolgt, oder c) der erhaltenen probuleumatischen Formel das charakteristische Kennzeichen vorausgegangen sein kann. Um das Material für diese Untersuchung ungeschmälert zu verwerthen, habe ich zugleich jene Inschriften mit in Rechnung gezogen, deren fehlende Präscripte durch die hie und da voraus- oder nachgestellten Summarien Η ΒΟΥΛΗ Ο ΔΗΜΟΣ oder Ο ΔΗΜΟΣ und durch den Zusatz δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ ersetzt werden und die, wenn sie vollständig wären, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ einerseits, andererseits ἔδοξεν τῷ δήμῳ bieten würden. Doch da diese Summarien nicht Jedermann zuverlässig erscheinen könnten, habe ich die betreffenden Inschriften, wo c nur auf Grund der Summarien vorausgesetzt wird, durch ein Sternchen * ausgezeichnet, so wie jenen Volksdecreten δ in Klammern beigesetzt, welche nur durch ihre δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ sich als solche zu erkennen geben und auf ein einmal vorhandenes ἔδοξεν τῷ δήμῳ schliessen lassen. Die Nummern jener Volksdecrete, welche ἔδοξεν τῷ δήμῳ und δεδόχθαι τῷ δήμῳ zusammen erhalten haben, sind fett gedruckt. In einigen Fällen ist von den Decreten, auf welche sich die vorhandenen Summarien beziehen, nichts erhalten.

I Volksdecrete.

14 (δ). 14^b. 15 (δ). 19 (δ). 28. 39 (δ). 48 (δ). **58. 65. 67. 68.**
69. 82^b (δ). 108. 115^{b*}. 116. **117. 119. 120 (?)**. **121. 124 (δ).**
 127 (δ). 142 (δ). 143 (δ). 145 (δ). 149* (?). 157*. 159^b (δ).
 165*. 167. **168, 2.** 171 (δ). 173. 174. 175. **176. 178. 180^b.**
181. 182. 186, 2. 187. 191. 195 (δ). 201. 203 (δ). **230, 1.**
231, 1. 232. 233 (δ). 234 (δ). 238. 240. 243 (δ). 247. 249 (δ).
 251 (δ). **256^b.** 259. 260. 262. **263.** 264. 265. 268. 269, 2.
 278. 282 (δ). 283 (δ). 291 (δ). **297.** 298*. **300. 301. 302.**
 302^b (δ). **307, 1. 307, 2.** 310, 1 (δ). **311. 312. 313. 313^b.**
 323. 324*. 328 (δ). 329*. 331 (δ). **332.** 350 (δ). 360 (δ).
381. 384. 390, 1. 392, 2. 408. 413. 414 (δ). 417. 420, 1.
420, 2. 425 (δ). 431, 1. 432 (δ). 448*. **459. 460. 472.**
 478, 1 (δ). 488 (δ). 489. 493. 509 (δ). Ἀθηναίων VI S. **131.**
 S. **134.** S. **158.** S. 269. Decret Zeno's bei Diogenes

L. VII 10 (δ). — Zu ἔδοξεν τῷ δήμῳ und δεδύχθαι τῷ δήμῳ kommt O ΔΗΜΟΣ in den Summarien bestätigend hinzu 121. 159^b. 300 (ἡ βουλή ist unrichtig ergänzt). 311. 390, 1. 420, 1. 2.

II. Probuleumatische Decrete.

a) mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und der probuleumatischen Formel:

17^b. 49. 50. 52^c, 1. 54. 55. 66. 66^b. 73, 2. 76. 82^b. 107. 126. 175^b. 180. 190. 305. 316. 319. 325. 331*. 338*. 373^b, 1. 2. 377. 407. 421, 1. 423*. 434. 444*. 445*. 446*. 454. 465, 2. 468. 469, 1. 2. 3. 471, 1. 2. 477^b. Ἀθηναίων V S. 522 (?). — Mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten stimmt überdies in den Summarien H BOYAH O ΔΗΜΟΣ 316. 454. 465, 2. 469, 1. 2. 471, 1. 2. 477^b. Ἀθηναίων V S. 522.

b) mit der erhaltenen probuleumatischen Formel und zu ergänzendem ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ:

40. 47. 51. 87. 91. 95. 96. 97. 141. 148. 186, 1. 206. 212. 252. 253. 254. 273^b. 279^b. 287. 309. 318. 319. 320. 335. 341. 352^b. 363. 374. 376. 380. 382. 383. 387. 388. 395. 397. 401. 402. 405^b. 415. 427. 428. 429. 438. 442. 455. 465. 467, 2. 469, 3. 478, 2. 3. 480 (vgl. 479, 1). 480, 2. 486. 490. 500. 511. 518. 534. 542. 544. — Ἀθηναίων VI S. 135. S. 136. S. 137. S. 481 (nr. 3). S. 486 (nr. 4). S. 271 (c fehlt in dem sonst vollständigen Präscript). — Die Ergänzung wird in einigen schon unter a) vermerkten Fällen durch H BOYAH O ΔΗΜΟΣ in den Summarien bestätigt: 331. 338. 423. 444. 445. 446.

c) mit erhaltenem ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und zu ergänzender probuleumatischen Formel:

5. 13. 21. 26. 31. 53. 56. 63. 75. 77. 78. 79. 105^b. 111. 130. 267. 270. 280. 303. 304. 306. 308. 314. 317. 322. 330. 336. 389. 416. 421, 2 (?). 433. 435. 436. 437. 439. 477. 492. Ἀθηναίων VI S. 371 (nr. 3).

In einigen wenigen Fällen verweisen wie bemerkt die vorhandenen Summarien auf Decrete zurück, die nicht oder von denen nicht so viel erhalten ist, dass man eine Spur der anderen Charakteristiken zu erkennen vermöchte und beruhen zudem auf

mehr weniger unsicherer Ergänzung: 151 [Ἡ βουλῆ Ὁ] δῆμος. Der Charakter des vorausgehenden Decretes ist nicht bestimmbar — 166 Ἡ βουλῆ. Es ist zu ergänzen Ὁ δῆμος. Denn wenn die vorausgehenden Zeilen στήσα[[ι ἐν ἀκροπόλει, εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης δούνα[[ι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου . δραχμὰς ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσμ[[ατα ἀναλισκομένων τῶ δήμῳ κτλ., woran kein Zweifel sein kann, richtig hergestellt sind, dann konnten diese nicht zu einem Rathspsephisma gehören. — 209 [Ὁ δῆμος Ἡ] βουλῆ. Die Ergänzung ist völlig sicher, indem der erhaltene Rest des Inhaltes des Decretes die Competenz der Ekklesie nothwendig voraussetzt. — 219 [τὸν δεῖνα] Οἰναῖον [ἡ βουλῆ καὶ ὁ δῆμος. Vom Decrete ist nichts erhalten. — 326 [Ἡ βου]λ[ῆ]. Ὁ δῆμος. Für die Evidenz der Ergänzung spricht die vorausgehende gleichartige Inschrift (Belobung des Priesters des Zeus Soter), welche ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῶ δήμῳ in den Präscripten sowie die probuleumatische Formel aufweist. — 330. Auf dieser ganz fragmentarischen Epheben-Inschrift muss nicht nothwendig Frg. b—e, Z. 30 [Ἡ] βουλῆ [καὶ ὁ δῆμος [τὸν ἀ]κοντισ[τήν] auf das probuleumatische Decret, dessen Protokoll mit ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῶ δήμῳ Frg. a, Z. 1—7 erhalten ist, bezogen werden, ebensowenig das Frg. b—e, Z. 4 stehende Summarium ὁ δῆμος τοὺς ἐφῆβους. — Das gleiche gilt von 338, Z. 16 [ὁ δῆμος τὸν | κοσμητὴν | τὸν δεῖνα | --- κλέους | [Εὐ]ωνυμέα. — 340. Das zu dem dreimal wiederholten ἡ βουλῆ ὁ δῆμος gehörige Decret ist nicht erhalten. — 367 [Ἡ βουλῆ. ὁ δῆμος. Die Ergänzung wäre sicher, wenn Z. 4 in [πρ]οσαγαγεῖν ein Rest der probuleumatischen Formel zu erkennen wäre; diese müsste aber dann unvollständig angewendet worden sein, indem für den fehlenden Theil derselben τὸν δεῖνα καὶ χρηματῖσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ἑμβάλλεσθαι κτλ. kein Raum ist. Dies so wie die Zeilengrösse, welche eine symmetrische Vertheilung der Worte ἡ βουλῆ ὁ δῆμος nicht gestattet, spricht dafür, dass nur Ο ΔΗΜΟΣ auf dem Steine stand. — 369. Es ist nur F erhalten; die Ergänzung Ἡ [βουλῆ Ὁ δῆμος] ist wahrscheinlich, weil ἡ βουλῆ allein unmöglich ist wegen des noch erkennbaren Inhaltes des Decretes. — 391 geht das linke und rechte Summarium auf das folgende Rathsdecret, das mittlere Z. 4 ὁ δ[ῆμος] | τοῦ[ς] πρυ[τάν]ει[ς] auf das vorausgehende Volksdecret, dessen Schlusszeilen erhalten sind. Vgl. 431, 1. 2 und 440. Dass in diesen Belobungsdecreten für Prytanen und

Beamte des Rathes, welche auf einem Steine vereinigt zu werden pflegen, das der Prytanen stets ein Volksdecret sei, ist bereits von Köhler (im Hermes V 333) bemerkt worden. — 420, Z. 57 geht das rechte Summarium auf das vorausgehende Volksdecret, das *linké ἡ βουλή | ὁ δῆμος | τοὺς παῖδας | τοὺς ἐλευθέρους καὶ τὸν | διδάσκαλον | αὐτῶ[ν]* — auf ein nicht erhaltenes probuleumatisches Decret. — 451 *Ἡ βουλή | ὁ δῆμος | Βύττακον | Πύρρου | Λαμπρέα*. Von dem Decret sind nur die Schlusszeilen erhalten.

In einigen wenigen Fällen widersprechen die Summarien der regelrichtigen Anwendung oder scheinen es: 159^b beziehen sich *Ἄ δῆμος* und *Ἡ βουλή* nicht auf das vorausgehende Volksdecret; dagegen spricht die Stellung und Trennung, indem *ὁ δῆμος* in einem und *ἡ βουλή* in einem anderen Kranze stehen. Vielmehr gehört *ὁ δῆμος* zu dem vorausgehenden Volksdecret, *ἡ βουλή* zu einem verlorenen Rathspsephisma. — 425 widerspricht *Ἡ βουλή [- θαγ]όραν* der im Decret vorgenommenen Ergänzung Z. 2 *δεδοχθαι τῷ δήμῳ*. Aber nichts verböte *δεδοχθαι τῇ βουλῇ* einzusetzen, wenn sich das Summarium auf das vorausgehende Decret und nicht auf ein anderes verlorenes bezöge. Das ist aber durchaus wahrscheinlich, da in dem erhaltenen die Prytanen belobt werden, das Summarium aber auf eine bestimmte Persönlichkeit, den *ταμίαις* oder *γραμματεὺς* derselben, sich zu beziehen scheint. Die Belobungsdecrete der Beamten der Prytanen sind aber in der Regel Rathspsephismen. — 454. Das mittlere Summarium geht auf das verlorene Belobungsdecret der Prytanen [*Ἄ δῆμος | το]ύς | [πρυ]τά[ν]εις* und an seiner Herstellung ist nicht zu zweifeln. Das rechte aber *Ἡ β[ο]υλή | Ἀ[πολ]-λο[φά]ν[η]ν Περγα[σ]θη[ε]ν*, in welchem für die Einfügung von *ὁ δῆμος* kein Raum ist, muss auf das folgende probuleumatische Decret bezogen werden, in welchem der Schreiber Apollophanes und der *ταμίαις* belobt werden. Wir werden also hier einen Fehler anzuerkennen haben, der aber in dieser Art von Urkunden, wie sich noch zeigen wird, am wenigsten befremden kann. — 465, Z. 59 lautet das dritte Summarium *ὁ δῆ[μος το]ύς ἐφ[ή]βους | καὶ τὸν κο[σμητή]ν*, an dessen richtiger Herstellung nicht zu zweifeln ist. Dasselbe gehört, wie leicht zu erkennen ist, zu dem nicht erhaltenen Decret der Gemeinde Salamis. Auf anderen Inschriften steht genauer *ὁ δῆμος ὁ Σαλαμίνιων τοὺς ἐφ[ή]βους καὶ τὸν*

κοσμητήν, wie 467 Z. 58. 470 Z. 83; ungenau wie 465 ist 471 Z. 100. Wo uns aber das salaminische Decret erhalten ist, hat es probuleumatische Form, so 469, 75 ff. 470, 53 ff., wie auch das einzige, ausserhalb der Epheben-Inschriften auf uns gekommene Decret derselben Kléruchie 594. Es kann sein, dass mit Rücksicht auf die fremde Gemeinde, deren Decrete hier mit athenischen vereinigt waren, der Ausdruck ὁ δῆμος gewählt wurde. — 467 sind die Summarien ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος insoweit correct und verständlich, als sich das zweite und das dritte auf das erste und zweite Decret, welche beide die probuleumatische Formel aufweisen, beziehen; aber in ihren Präscripten steht unrichtig ἔδοξεν τῷ δήμῳ, und auch die die Belobung der Meister enthaltenden Summarien Z. 148 ff. sind im Widerspruch mit dem Charakter des ersten Decretes, auf welches sie sich beziehen. — 469 ist das erste Summarium Z. 44 ὁ δῆμος τὸν κοσμη[τήν] | Θεόχαριν κτλ. gegen die Regel, die drei anderen entsprechen. Wahrscheinlich aber ging vor denselben eines unter den Händen des Steinschreibers verloren; unter dieser Voraussetzung erhalte man folgende symmetrische Anordnung:

| | | | | |
|----------------|----------------|--------------|----------------|--------------|
| [Ἡ βουλῆ] | Ὁ δῆμος | Ἡ βουλὴ | [Ἡ βουλῆ] | Ὁ δῆμ[ος] |
| [τὸν κοσμητήν] | τὸν κοσμη[τήν] | ὁ δῆμος | [τὸν κοσμητήν] | τὸν κοσμητήν |
| [Θεόχαριν] | Θεόχαριν | τοὺς ἐφήβους | [Θεόχαρι]ν | [Θεόχαρι]ν |

und 1 + 2 sowie 4 + 5 bezögen sich auf das zweite Decret Z. 49—74, das mittlere dritte aber auf das erste Z. 1—43. — 470. Es gilt dasselbe, was über 467 bemerkt wurde. Den correcten Summarien (1. 2) ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος entspricht das falsche Merkmal in den Präscripten der beiden ersten Decrete ἔδοξεν τῷ δήμῳ. Die probuleumatische Formel bestätigt die Richtigkeit der Summarien. — 471 ist Alles in Ordnung, wenn man das vierte Summarium [Ὁ δῆμος τὸν κοσμητήν | Διονύσι[ον]] auf das verlorene Decret der Salaminier bezieht. Die vorausgehenden Urkunden zeigen alle Merkmale probuleumatischer Decrete und damit stimmen die übrigen Summarien sämmtlich. — 473 halte ich die Ergänzung [Ἡ βουλὴ ὁ δῆμος | τὸν ἀφέντην | Πεδιέα | ἐκ Κεραμέων wegen der Raumverhältnisse für richtig. Das dazu gehörige Decret ist nicht erhalten. Die auf die Meister der Epheben bezüglichen Summarien sind, wie das hier der Fall gewesen sein mag, nicht unmittelbar hinter dem Decret angebracht, zu welchem sie gehören, sondern hinter den Ver-

zeichnissen der Epheben angefügt wie 330, Z. 30. 338, Z. 37. 340, Z. 6 (?). 467, Z. 148 ff. 469, Z. 128 ff. 470, Z. 119 ff. 482, Z. 125 ff. Dieselben stehen mit dem Charakter des Decretes, wo dasselbe erhalten ist, bis auf 467, Z. 148 ff. in Einklang. — 481 und 482 zeigen flagranten Widerspruch zwischen den Decreten und den Summarien. Denn diese späten Ephebendecrete sind, neben anderen ein unverkennbares Zeichen grosser innerer Veränderungen, Rathspsephismen; gleichwohl steht auf dem ersten 481, Z. 71 zuerst richtig ἡ βουλῆ | τὸν | κοσμητήν, dann falsch ὁ δῆμος | τὸν | κοσμητήν und 482, Z. 75 neben [Ἡ βουλ]ῆ | τοὺς | ἐφή|βους das unrichtige Ὁ δῆμ[ος] - - -, wenn nicht auch dieses auf das nicht erhaltene salaminische Decret zu beziehen ist. — Wir werden daraus nur die Lehre ziehen, dass in diesen späten Inschriften Correctheit der staatsrechtlichen Terminologie nicht erwartet werden darf. Als Resultat aber dieser Betrachtung kann hingestellt werden, dass die Summarien durch eine die Präscripten überbietende Correctheit des Ausdruckes sich empfehlen und weil ihre strenge Unterscheidung sonst unbegreiflich wäre, Zeugenschaft ablegen für den wesentlichen Unterschied, der zwischen probuleumatischen und Volksdecreten bestanden haben muss.

Eine grössere Zahl von Ausnahmen bieten die Präscripte selbst, indem in mehreren Fällen wenigstens nach den uns vorliegenden Texten der Inschriften einerseits auf ἔδοξε τῷ δήμῳ und δεδῶχθαι τῷ δήμῳ die probuleumatische Formel folgt, andererseits auf ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ dieselbe nicht folgt. Dass von dem Steinschreiber irrthümlich die eine Form von *c* mit der anderen vertauscht wurde, wäre zwar eine mögliche, durch ähnliche Thatsachen der inschriftlichen Ueberlieferung, welche zum Theil bereits bemerkt wurden, zum Theil noch zur Sprache kommen werden, zu rechtfertigende Erklärung. Wer könnte sich nach den obigen Betrachtungen über die Bestandtheile der Protokolle gegen die Annahme sträuben, dass, wenn die Aktenauszüge, welche dem Steinschreiber in die Hand gegeben wurden, defect waren und einen oder selbst mehrere wesentliche Bestandtheile entbehrten, dieser nun, so gut er es vermochte, die Lücken füllte und beide gleich geläufige Formeln ἔδοξεν τῷ δήμῳ und ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ mit einander vertauschte, oder dass der der Unterstützung und

Controle des öffentlichen Beamten entbehrende Privatmann, der einen Stein setzen liess, die Aufschrift nach Gutdünken und ohne die Exactheit der von Staatswegen angefertigten Inschriften concipirte? Dass gerade der Bestandtheil *c* so gerne der Sitz von Fehlern wurde, damit möchte man sich um so eher zufrieden geben, als sich uns die Unsicherheit seiner Ergänzung hie und da in der vorsorglichen Freilassung einer Zeile zur nachträglichen Einfügung zu verrathen schien. Ja manche Indicien könnten selbst darauf führen, dass Inschriftenköpfe, wie wir Aktenköpfe vordrucken lassen, in Reserve gearbeitet wurden; sollte ja nach ausdrücklicher Verfügung die Aufschreibung und Aufstellung mancher Urkunden in der Frist von zehn, ja auch fünf Tagen erfolgen. Indessen eine genauere Betrachtung der Abweichungen von der Regel wird lehren, dass wir es nur in einigen Fällen mit wirklichen Fehlern zu thun haben, deren überraschend geringe Zahl gegenüber der mannigfachen Gelegenheit zu irren nicht zu begreifen wäre, wenn nicht ein schwer wiegender und für den Kundigen auch schwer zu übersehender Unterschied der Decrete durch die verschiedene Form des Merkmals zu bezeichnen gewesen wäre. Die anderen Ausnahmen aber sind von solcher Beschaffenheit, dass sie die Regel nur bestätigen und, weil aus ganz individuellen Veranlassungen hervorgegangen, uns in die Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und in die staatsrechtlichen Anschauungen der Athener einen tieferen Einblick gewähren als die Regel selbst. Ich beginne mit jenen Urkunden, welche, durch ἔδοξε τῷ δήμῳ oder δεδύχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ als Volksdecrete charakterisirt, dennoch die probuleumatische Formel aufweisen.

Zunächst sind sechs Fälle, die auf unrichtiger Ergänzung beruhen, auszuschneiden:

1) nr. 348. Die sehr trümmerhaft erhaltene Inschrift, deren Zeilenmass sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt, bezieht sich vermuthlich auf die Belobung eines Mannes, der sich um die Sicherheit und die Verproviantirung der Stadt Verdienste erworben hatte. Die Präscripten fehlen. Z. 19. 20 ist ein Rest der probuleumatischen Formel erkennbar, welchen Köhler so ergänzt:

--ς, τύχει ἀγαθ[εῖ δεδόχθαι τῷ δήμῳ τοὺς προέδρους οἵτινες] ἀν λάχῳσι[προεδρεύειν], Z. 21 [κατὰ τὸν νόμον].

2) 359 ist von ähnlicher Beschaffenheit und Erhaltung wie die vorausgehende Inschrift. Die Präscripten fehlen.

Z. 6 ff. [- - ὅπως ἂν οὖν καὶ ὁ δῆμος φαν]ερὸς εἴ χάριτας ἀ[πο-
διδούς ἐκάστοις ἀξίας τῶν εὐε]ργεσιῶν, ἀγαθεῖ [τύχει δεδόχθαι τῷ
δήμῳ τοὺς προέ]δρους οἱ ἂν [λάχῳσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς
τῆ]ν [π]ρώτη[ν ἐκκλησίαν κτλ.

3) 386 ist von ähnlicher Beschaffenheit und Erhaltung.

Die Präscripten fehlen.

Z. 11 ff. ὅπως ἂν οὖν [- ὁ δῆμος φαίνεται - - τῶν] γεγονότων
φιλανθρωπῶν [- - -ς], ἀγαθεῖ τύχει δεδόχ[θαι τῷ δήμῳ τοὺς
προέδρους οἱ ἂν] λάχῳσιν [προεδρ]ε[ύειν κτλ.

Titulus litteris minutis et stotochiadon dispositis exaratus esse dicitur, hoc quidem via recte Köhler.

4) 421. Zwei trümmerhaft überlieferte Decrete, in welchen Miltiades für gewisse Leistungen ἀτέλεια verliehen und der Weg für eine weitere vom Volk zu erbittende Gnade eröffnet wird.

Das erste lautet:

Z. 2 ff. [- - ἔδοξεν] τεῖ βου[λει καὶ τῷ δήμῳ · ὁ δεῖνα - - -]
Μελιτεὺς [εἶπεν] — Z. 10—12 -- ν ἐπιτελεῖν· ἀγαθεῖ [τύχει
δεδόχθαι τῷ δήμῳ τοὺς λαχόντας προέδρους εἰ]ς τὴν ἐπιούσαν
ἐκκλη[σίαν χρηματίζαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυ]μβάλλεσθαι τῆς
βουλῆς [εἰς τὸν δῆμον, Z. 13 [M]ιλτιάδει Ζωίλου Μαραθ[ωνίῳ],
Z. 14 [τῆς] ἐν Κεραμεικῷ μικρᾶς στ[οᾶς], Z. 15 -- αι] δὲ
αὐτῷ ἀτέλειαν τῶν ε[ἰσαγομένων], Z. 16 -- τῷ συγχρήσασθ[αι] καὶ
τοῖς, Z. 17. 18 [εἶναι δ]ὲ αὐτῷ καθότι ἐπηγγέλ[ητο - - - φ
εὐρέσθαι καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου.

Daran schliesst sich das zweite Decret, offenbar mit der Z. 17. 18 des vorausgehenden Decretes in Aussicht gestellten Verleihung, das wegen der in den Präscripten vorgenommenen Ergänzung [ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ] noch später zur Sprache kommen muss.

5) 438^o. Ein trümmerhaft überliefertes Ehrendecret aus der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. Die Präscripten fehlen.

Z. 14 ἀγαθεῖ [τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ τοὺς λαχόν]τας προέδρους
εἰς τῆ[ν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν χρηματίζαι περὶ] τούτων, γνώμην δὲ
ξ[υμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι] δοκεῖ τεῖ βουλεῖ
ε[παίνεσαι - - - καὶ στεφ]ανῶσαι κτλ.

6) Ἀθηναίων VI 133. Ein Bürgerrechtsdiplom, dessen Zeit sich auf Grund der Erwähnung des ἀναγραφῆς Z. 18 um Ol. 115, 1 = 320/19 v. Chr. ansetzen lässt. Z. 3 ff. ergänzt Professor Kumanudis in folgender Weise:

[- - - ἀγαθεῖ τῷ]-

3 χει, δεδ[όχθαι τῷ δήμῳ, τοὺς προέδρους οἱ ἄν λ]-
 ἄχωσιν προ[οεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν]
 προσαγαγεῖν - - - - -]
 πρὸς τὸν δῆμον [καὶ χρηματῆσαι περὶ αὐτῶν, γνῶμ]-
 ἦν δὲ ζυμβάλλεσθα[ι τῆς βουλῆς κτλ.

Dazu bemerkt derselbe mit Rücksicht auf die von ihm richtig ermittelten Ergänzungen dieser und der folgenden Zeilen: γίνεται δῆλον, ὅτι ἕκαστος στίχος εἶχε ποτε ἀνὰ 38 γράμματα, πλὴν ἴσως ἐνὸς στίχου, τοῦ γ', ὅστις 37 μόνον, φαίνεται, εἶχε, ἀλλὰ τοῦτο δὲν σημαίνει πολὺ.

In keiner der sechs Inschriften steht irgend etwas im Wege die der Regel entsprechende Ergänzung δεδόχθαι τῇ βουλῇ vorzunehmen. Denn ausser der letzten ist keine derselben genau στοιχηδόν mit fester Stellenzahl geschrieben; von 386 wurde es behauptet, aber von Köhler nicht bestätigt. Und wenn sie es wären, so müsste die Differenz um eine Stelle, welche βουλη bei der Schreibung mit ου gegenüber δημοι mehr hat, lieber auf eine bei den auf das strengste στοιχηδόν geschriebenen Inschriften nicht ungewöhnliche Unregelmässigkeit innerhalb der Zeilen oder am Zeilenende zurückgeführt, als eine derartige Abweichung, wie sie die Ergänzung δεδόχθαι τῷ δήμῳ mit sich bringt, zugestanden werden. In der an letzter Stelle mitgetheilten Inschrift aber bringt die Einsetzung des richtigen βουλη die dritte Zeile auf 38 Stellen und befreit sie von der kleinen Unregelmässigkeit, welche sich mit Kumanudis' Ergänzung einschlich. Ueber derartige Unregelmässigkeiten vgl. übrigens CIA. I nr. 8, Z. 12. 22^b, Z. 13 (Kirchhoff *Supplem.* S. 8). II nr. 121, Z. 16. 23. 35. 37. 162, Z. 18. 312 u. s. w. und die Bemerkungen Böckh's *Staatsh.* II² 35, Kirchhoff's im *Philol.* XIV 577, in den *Abh. d. Berl. Ak.* 1864 S. 49, Köhler's im *Hermes* II 24. 27, V 18. 344. 348, R. Schöll's ebend. VI 31.

Dieselbe unrichtige Ergänzung ist auch noch an einer anderen Stelle vorgenommen worden, in einem unzweifelhaften

Rathspsephisma, in welchem der Rath seinen ταμίαις und γραμματεύς belobt, nr. 440, Z. 5 ff.:

Ἐπὶ Εὐπολέμου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς -- ἰδος -- πρυ-
τανείας, ἥ Στρατόνικος [Στρατονίκου Ἀμαξαντεὺς ἐγγρα]-
μμάτευεν · βουλῆς ψήφισμα -- ὦνος --- ἰστα]-
[μένου, ἔχρει τῆς πρυτανείας · βουλῆ ἐν --- τῶν]
προέδρων ἐπεψήφισεν Πα ---

- 10 [καὶ συμπρέ]ε[δ]ροι · [Τ]ηλεφ[άν]ης --- εἶ]-
[πεν · ἐπειδὴ οἱ πρυ]τάνεις τ[ῆ]ς -- ἰδος φυλῆς ἐπαίνε]-
[σαντες καὶ στεφάνω]σ[αν]τ[ε]ς ἀποφαίνουσι τῇ βουλῇ τὸν τα]-
[μίαν ὃν εἶλοντο ἐξ] ἑαυτῶν Ἀπολλόδωρον καὶ τὸν γραμματέα]
[--- τὰς θυσί]α[ς] τεθυκέ[ναι] πάσας τὰς καθηκούσας ὑπὲρ]
[τῆς βουλῆς καὶ τοῦ] δήμου, ἐπ[ι]μεμελῆσθαι δὲ καὶ τῶν ἄλλων]
[καλῶς καὶ φι]λ[ο]τιμ[ω]ς · ἀ[γα]θεῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ ἐπ]-
[αινέσαι τὸν ταμίαν Ἀπ]ολλό[δ]ω[ρο]ν κτλ.

Die starken Ergänzungen stehen durch die gleichartigen Decrete nr. 431 und 454 völlig sicher, bis auf jenes δεδόχθαι τῷ δήμῳ, wofür nr. 431 das Richtige an die Hand geben konnte; denn dort steht Z. 40 ff.:

[--- ἀγα]θῇ τ[ύ]χει δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ, ἐπαίνε[σ]ται τὸν τα[μί]αν
Ἰ[α]τροκλῆν --- Σο[ν]ιέα καὶ τὸν γραμμ[α]τέα Ἀπολλοφάν[η]ν Ἀπολ-
λοφ[άν]ους Κήτι]ον κτλ.

Denn beide sind als Rathsdcrete, 440 durch den Zusatz in den Präscripten βουλῆς ψήφισμα, beide durch die Summarien, nr. 431 überdies noch durch die theilweise erhaltenen weiteren Zusätze in den Präscripten Z. 30 βουλῆ ἐ[ν] β[ου]λευτηρίῳ καὶ ἐκ] τοῦ βουλευτηρίου ἐν τῷ Ἐλε[υ]σινίῳ und [ἔδο]ξε[ν] τεῖ β[ου]λεῖ charakterisirt. Hingegen ist nr. 454 ein probuleumatisches Decret mit allen wesentlichen Merkmalen (Z. 11 ἐκκλησία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ, Z. 13 [ἔδο]ξε[ν] τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Z. 22 δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς λαχόντας προέδρους κτλ.) eines solchen. Wenn dasselbe wirklich nicht mehr enthielt als nr. 431 und 440, so liefert es ein beachtenswerthes Symptom für die Vermischung der staatsrechtlichen Competenzen des Rathes und der Ekklesie, worauf schon Köhler kurz aufmerksam machte: *in reliquis eiusdem generis monumentis senatus solus decernit honores quaestoris et scribae prytanum.*

Hingegen gehört ἔδοξε τῷ δήμῳ dem ursprünglichen Concept auf folgenden Inschriften an:

7) 467. In der wohl erhaltenen Ephebeninschrift hat das erste auf die Belobung der Epheben und ihrer Lehrer, so wie das zweite auf die Belobung des Kosmeten bezügliche Decret in den Protokollen ἔδοξεν τῷ δήμῳ, beide aber die gleichlautende volle probuleumatische Formel δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς λαχόντας προέδρους κτλ. Z. 44 ff. und Z. 96 ff. Zu beachten ist, dass in dem ersten Decret ἔδοξεν τῷ δήμῳ Z. 4 durch ein Spatium von drei Buchstaben von dem vorausgehenden, durch ein Spatium von vier Buchstaben von dem nachfolgenden Wort getrennt ist. In dem zweiten Decret aber ist ἔδοξεν τῷ δήμῳ Z. 69 von dem vorausgehenden συμπρόεδροι durch einen leeren Raum von 15 Buchstaben geschieden und hinter ihm ist die Zeile bis zu Ende auf einen Raum für etwa 28 Buchstaben unausgefüllt. Es würde daraufhin die Annahme nicht unmöglich erscheinen, dass die nachträgliche Einfügung eines unwissenden Steinsehreibers den Irrthum verschuldete, und dies um so weniger als, wie S. 68 bereits bemerkt wurde, zwar nicht die Z. 148 ff., wohl aber die unmittelbar am Schluss des ersten Decretes beigefügten Summarien (2 und 3) die richtige Signatur Ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος τοὺς ἐφήβους und ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος τὸν κοσμητὴν Τιμωνα Βουτάδην aufweisen. Auch ist nicht zu übersehen, dass im zweiten Decrete schliesslich zu Gunsten des Kosmeten beantragt wird Z. 102: εἶναι δὲ αὐτῷ [καὶ ἄλλο ἀγαθὸν] εὐρέσθαι π[αρά τ]οῦ δήμου ἔτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι; denn es ist dies ein weiteres unter gewissen Umständen, die später im Zusammenhange erörtert werden sollen, ziemlich sicheres Kennzeichen probuleumatischer Decrete. Aber es bleibt zu bedenken, dass die Inschrift dem Anfang des ersten Jahrhunderts v. Chr. angehört, also einer Zeit, in welcher die Grenzen der Competenzen zwischen Volk und Rath allgemach zu schwinden beginnen (s. o. S. 35) und was von richtig angewandten Formeln sich noch observiren lässt, nicht auf lebendigem Gebrauch, sondern auf zäher Tradition beruht; ferner, dass, wie die uns vorliegende Verbindung der Ephebendecrete nicht von Staatswegen veranstaltet wurde, so auch die Aufzeichnung der einzelnen nicht von einem öffentlichen Beamten überwacht worden sein wird, und diese mithin nicht jene Correctheit bis in's Detail verbürgen können, welche wir von eigentlichen Staatsurkunden zu fordern berechtigt sind und an ihnen auch nicht vermissen. Dieselben Fehler wieder-

holen sich in dem ersten und zweiten Decrete der jüngeren Ephebeninschrift

8) 470. Aber auch hier wird das falsche ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten durch ἡ βουλὴ ὁ δῆμος in den Summarien einigermassen berichtigt.

9) 315 Z. 1 ff.:

[Ἐπ]ὶ Μενεκλέους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδ[ος] δ[γ]δόςης πρυτανείας, ἧ Θεόδωρος Λυσιθέου | [Τρικορ]ύσιος ἐγραμμάτευεν. Ἀνθεστηριώνος | [ἔνει κ]αὶ νέα · ἐκκλησία · τῶν προέδρων ἐπεψήφ[ι]κε . . . δ]ῶρος Ναυσιμάχου Εὐωνυμεὺς καὶ συ[ν]πρόεδροι · ἔδοξεν τῷ δήμῳ · Καλλίστρατο [ς Γλα]ύκωνος Κρωπίδης εἶπεν · περὶ ὧν ἀπαγγέλι[λουσιν ο]ἱ ἐπιμελεῖται τῶν μυστηρίων ὑπὲρ τῆ[ς θυσίας] ἦν ἔθυσαν ἐν τοῖς πρ[ὸς] Ἄγραν μυστηρ[ίοις], ἀγαθεὶ τύχει δεδόχθαι τεῖ βουλευεῖ τοῦ[ς] πρ[οέδ]ρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῶ[ι] δήμῳ εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν προσαγα[γ]εῖν αὐτο[ύς] πρ[ὸς] τὸν δῆμον καὶ χρηματῖσαι, γ[νώμη]ν δὲ ξυ[β]άλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆ[μον], ὅτι δοκεῖ τεῖ βουλευεῖ, τὰ μὲν ἀγαθὰ δέχεσθ[αι] τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον ἅ φασιν γεγονένα[ι] ἐ[ν] τοῖς ἱεροῖς κτλ.

Es folgt dann die Belobung der Epimeleten der Mysterien und die Verordnung der Aufstellung dieses Ehrendecretes im Eleusinion. Was das Jahr des Archon Menekles betrifft, so setzt ihn Dittenberger im Hermes II 299 ff. Ol. 124, 2 = 283/2 oder 124, 3 = 282/1 v. Chr., womit Köhler S. 141 zu nr. 316 übereinstimmt. Derselben Zeit gehört ein Decret, welches an den gleichen Fehlern leidet:

10) 352^b (S. 426), Z. 1 ff.:

Ἐπὶ Διογείτονος ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Δημητριάδος δωδεκάτης πρυτανείας, ἧ Θεόδωτος Θεοφίλου Κειριάδης ἐγραμμάτευεν · Σχιροφοριώνος οὐδὲ μετ' εἰκάδας · ἐκκλησία κυρία · τῶν προέδρων ἐπεψήφ[ι]κεν Διόδωρος Ἐπιχάρου Κόπρειος καὶ συμπρόεδροι · ἔδοξεν τῷ δήμῳ: Ἀκρότιμος Αἰσχίου Ἰκαριεὺς εἶπεν · ἐπειδὴ πάτριόν ἐστιν τοῖς ἱατροῖς ὅσοι δημοσιεύουσιν θύειν τῷ Ἀσκληπιῷ καὶ τεῖ Ἰγείᾳ δις τοῦ ἐνιαυτοῦ ὑπὲρ τε αὐτῶν καὶ τῶν σωμάτων ὧν ἕκαστοι ἰάσαντο, ἀγαθεὶ τύχει δεδόχθαι τεῖ βουλευεῖ, τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν χρηματῖσαι περὶ τούτων ἐν ἱεροῖς, γῶμην δὲ κτλ.

Man kann bei diesem Alter beider Decrete nicht wohl annehmen, dass das volle Bewusstsein der Bedeutung der verschiedenen staatsrechtlichen Formeln nicht mehr lebendig war. Da auch die öffentliche Aufstellung des ersten der beiden Decrete

wenigstens durch den Prytanienschreiber nach dem Wortlaut desselben feststeht, wäre man geneigt an einen Fehler des Abschreibers zu denken, der τῆ βουλῆ καὶ ausliess, was man diesem um so eher zutrauen wird, wenn derselbe noch für eine zweite Lücke in dem Protokoll verantwortlich zu machen ist, indem der Tag der Prytanie hinter dem Monatstag übersprungen wurde. Allein diese zweite Lücke findet sich in beiden Decreten. Es wäre ein merkwürdiges Spiel des Zufalls, dass bei gleichartigen Decreten, welche an jenem grösseren Fehler leiden, dieselbe Schreibersünde sich sollte eingeschlichen haben. Nun ist seitdem die Beifügung des Monatstages (*h*) üblich geworden, der Tag der Prytanie (*g*) ein so regelmässiger und nothwendiger Zusatz des Protokolles, dass nur drei Inschriften mit vollständigen Präscripten ihn nicht haben, 238. 244. 439; denn in 231, 2. 241. 280^b ist die Ergänzung unsicher, 401 *ahif* und 481, 1 (*akhif*) sind die Präscripten von Haus aus ganz unvollständig. Und von diesen drei ist mindestens 244 noch in anderer Hinsicht, wie wir früher sahen (S. 53), privaten Ursprungs verdächtig. Wir wollen uns mit den bescheidensten Folgerungen aus diesen Thatsachen begnügen, dass Decrete von so zweifelhafter Exactheit nicht geeignet sind, eine sonst wohlbezeugte Thatsache irgendwie zu erschüttern und etwa zu beweisen, dass auch mitunter ἔδοξεν τῷ δήμῳ in den Präscripten der probuleumatischen Formel vorausgehen konnte.

Es wird wohl kein Zufall sein, dass die meisten Defecte und Mängel selbst solcher Urkunden, deren Ausfertigung einem Rathsschreiber oblag, auf Inschriften getroffen werden, welche Belobungsdecrete von Priestern, Aerzten, Prytanen enthalten und die nicht auf dem feierlichsten und öffentlichsten Platze Athens, auf der Burg, sondern an der Oeffentlichkeit mehr entrückten Orten, in Tempelbezirken, im Eleusinion, Asklepieion oder sonst wo aufgestellt werden sollten.

Complicirter sind die Verhältnisse, welche die abweichende Formulierung

11) der Inschrift **409** erklären. Sie lautet Z. 1 ff.:

[τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν ὁ δεῖνα --- καὶ συμπρόεδροι · ἔδοξεν τῷ] δήμῳ[ι · ὁ δεῖνα ---]ράτου Λαμ[πιδεύς εἶπεν · ὅ]περ ὦν οἱ τε στρατηγοὶ λέγουσιν καὶ ὁ δήμ[ος ἐψήφιστα]ι (?) πρεσβείαν ἂ --- οἱ τοῖς εὐεργετ[--- χ]ρείας παρεσχη --- σπως] ἂν κύριαι

αί δωρ[εαί ὄσιν], ἀγαθῇ τύχῃ δε[δόχθαι τῇ βουλή] τοὺς προέ[δρους οἵτινες] ἂν λάχωσιν προ[εδρεύειν εἰς] τὴν ἐκκλησίαν [χρηματίσαι] περὶ τούτων, γν[ώμην δὲ ζυμβά]λλεσθαι τῆς [βουλῆς εἰς τὸν] δῆμον ὅτι δ[οκεῖ τῇ βουλή], ἐπ[αινέσαι Με ---- του Παριαν[ὸν καὶ ----]ναύτου [. τ -- καὶ ----] Παριανὸν κ[αὶ ----]δότου Ὀλύμ[θιον καὶ ---- Νικ]οδρόμου ----

Einiges Licht fällt auf dieselbe durch die Inschrift 126, auf welche wir genauer an einer späteren Stelle zurückkommen. Hier nur so viel. In beiden Fällen war nämlich ein Volksbeschluss vorausgegangen, welcher den Rath, vielleicht unter gewissen Voraussetzungen, die sich inzwischen erfüllt hatten, ermächtigte, einen Antrag zur Verhandlung und Abstimmung vor das Volk zu bringen, was nur in der Form eines probuleumatischen Decretes geschehen konnte. Auf jenen Volksbeschluss bezieht sich 126 unverkennbar schon durch die sonst ganz unerhörte Form von c: ἔδοξε τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλή. Dieselbe Formel ist in unserer Inschrift wegen der Raumverhältnisse kaum herzustellen; aber es scheint, dass mit ἔδοξε τῷ δήμῳ hier dasselbe wie dort durch die ungewöhnliche Stellung ausgedrückt, dass dadurch auf den vorausgegangenen Volksbeschluss hingewiesen werden sollte. Uebrigens ist die Inschrift in einem anderen Punkte einzig mangelhaft: es heisst in der probuleumatischen Formel εἰς τὴν ἐκκλησίαν statt εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν.

Eine unter keinen der bezeichneten Gesichtspunkte fallende Ausnahme, die zunächst als solche anerkannt werden zu müssen scheint, bietet

12) 334 Z. 1 ff.:

Ταμίας στρατιω[τικῶν]

Εὐρυκλειδης Μικίωνος [Κηφιστεύς].

[Ἐ]πὶ Διομέδοντος ἄρχοντος ἐπὶ τῆς [.]δος δεκάτης πρ[ο]υτανείας, ἧ Φορουσιδης Ἄριστομένου Α[.] ἐγραμμά[τε]υεν · Ἐλαφροβωλιῶνος ἔνει καὶ νέα ἐμ[β]ολίμῳ τ[ῆς] πρυτανείας · ἐκκλησία · τῶν προέδρων ἐ[πι]εψήφισεν] - . . ατος Τελεσίμου Ἐργιε[ύς] καὶ συ[μ]πρόεδροι ·

ἔδοξε τῷ δήμῳ ·

[Θε]όφημος Τιμοκλέους Μαραθῶνιος εἶπε[ν] · ὅπως ἂν χρημάτων [π]ορισθέντων ἔχει ὁ ταμίας μερίζειν τὰ [δεόμενα, ἵνα κατὰ τὸ] - [ν κα]τάλοιπον χρόνον τοῦ ἐνιαυτοῦ συνκ[ο]μισθῶσιν οἱ ἐκ γῆς[?] [κ]αρποὶ μετ' ἀσφαλείας · ἀγ[ο]ρῆ! τύχει δε[δόχθαι] τῇ βουλή[ι]

[τ]οὺς λαχόντας προέδρους εἰς τὴν ἐπιού[σαν ἐκκλησίαν χρημ]-
 [α]τίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλε[σθαι τῆς βουλῆς, ὅτι]
 δοκεῖ τῇ βουλεῖ, τοὺς βουλομένους τῶ[ν πολιτῶν καὶ τῶν ἄλ]-
 λων τῶν οἰκούντων ἐν τῇ πόλει ἐπιδιδό[ναι εἰς τὴν σωτηρία]-
 ν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας ἐ[παγγείλασθαι τεῖ β]-
 ουλεῖ ἢ πρὸς τοὺς στρατηγούς ἀπογράψα[σθαι ἐντὸς μηνὸς Μο]-
 νιχιῶνος· μὴ ἐξέστω δὲ μηθεὶ ἐπιδοῦνα[ι πλέον Η Η δραχμῶν]
 μηδ' ἔλαττον Ι' κτλ.

Es folgt noch die Verheissung von Belohnungen, die Verfügung über Aufzeichnung des Beschlusses und der Namen derer, welche einen Beitrag geleistet und über die Aufstellung, dann heisst es

Z. 27 τὸ δὲ ψή[φισμα τόδε, ἐπειδὴ]
 περὶ πόρου χρημάτων ἐστὶν στρατιωτικῶ[ν, εἶναι ἅπαν εἰς φυ]-
 λακὴν τῆς χώρας.

Οἶδε ἐπέδωκαν εἰς τὴν σω[τηρίαν τῆς πό]-
 λεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς [χώρας κατὰ τὸ]
 ψήφισμα τοῦ δήμου.

Dann folgt das Verzeichniss der Zeichner und der gezeichneten Summen.

Man entschliesst sich ungern dazu, einen so schweren Fehler im Protokoll eines Decrets, dessen Aufzeichnung ausdrücklich dem Staatsschreiber übertragen wird, anzuerkennen, und auf Flüchtigkeit oder Unkenntniss zurückzuführen. Allein dass selbst officielle Conceptionen hie und da die Sanctionirungsformel nicht aufgenommen haben, sahen wir früher und vermutheten, dass der intelligentere, den Defect bemerkende Steinschreiber in einem solchen Falle eine Zeile zur Ergänzung frei liess. Auch hier occupirt ἔδοξε τῷ δήμῳ eine ganze Zeile und könnte mithin der Steinschreiber ohne weitere Unterstützung oder Berathung die Lücke nach Gutdünken ergänzt haben, etwa nach Z. 30 ff.: οἶδε ἐπέδωκαν — [κατὰ τὸ] ψήφισμα τοῦ δήμου. Uebrigens möchte man vermuthen, dass der Schlussatz des Psephisma's Z. 27, welcher nicht etwa die ausschliessliche Verwendung der gezeichneten Summen für Zwecke der Landesvertheidigung bestimmte, sondern dem Beschluss eine ganz besondere, mit unseren Mitteln leider nicht mehr festzustellende Bedeutung und Prærogative verlieh, erst nachträglich durch Amendement hinzugekommen sei, so dass wir nur einen Auszug

der ursprünglichen Fassung vor uns hätten, wenn diese Bestimmung nur nicht überall, wo sie sich findet, am Schluss angebracht wäre (vgl. nr. 225. 595 und andere Belege bei Böckh *Staatsh.* I²398^a, *Urkunden über Seewesen* S. 467. 540). Aber ein anderer Umstand lässt es doch fraglich erscheinen, ob der Staatsschreiber für die verfehlte Sanctionierungsformel verantwortlich zu machen sei und ob wir die Originalurkunde und nicht vielmehr ein Apographum, welches der ταμίας στρατιωτικῶν Εὐρυκλείδης hatte anfertigen und aufstellen lassen, besitzen. Denn wie will man, wenn dieser nicht der Aufsteller war, es erklären, dass er an der Spitze der Inschrift mit grösseren Lettern figurirt? (Vgl. oben S. 9).

Es beruhen also von den Ausnahmen, dass auf ἔδοξε τῷ δήμῳ die probuleumatische Formel folgt, sechs auf unrichtiger Ergänzung neuerer Herausgeber (1. 2. 3. 4. 5. 6), vier auf einem Versehen, sei es des Steinschreibers oder des ursprünglichen Conceptes, welches bei zweien durch die Summarien so gut wie aufgehoben (7. 8), bei zweien durch einen anderen Mangel des Präscriptes als solches verbürgt wird (9. 10), in einem Fall scheint ἔδοξε τῷ δήμῳ durch die das Probuleuma veranlassende Initiative des Demos hervorgerufen zu sein (11). Nur ein Fall bleibt ohne concurrirende Umstände als Verletzung der Regel übrig (12), wenn die Inschrift wirklich das vom Staatsschreiber besorgte Exemplar der Urkunde enthält.

Wir haben weiter noch zwei Ausnahmen der Art zu verzeichnen, dass in den Präscripten statt ἔδοξε τῆ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ das Merkmal ἔδοξε τῆ βουλῇ steht, obwohl beide Urkunden in der probuleumatischen Formel das untrügliche Zeichen probuleumatischer Decrete an sich tragen. Denn auf 434 steht nichts im Wege der probuleumatischen Formel entsprechend zu ergänzen ἔδοξε τῆ βουλῇ[εὶ καὶ τῷ δήμῳ]. Beide sind auch insofern mit einander verwandt, als sie Cultusangelegenheiten betreffen. Die bezüglichen Inschriften sind 168 und 403. Die erstere enthält ein probuleumatisches und ein Volksdecret; beide beziehen sich auf ein Gesuch der im Piraeus ansässigen Kaufleute aus Kition um Errichtung eines Heiligthumes ihrer

Aphrodite, worüber bereits des Näheren in den demosthenischen Studien II 430 ff. [68] gehandelt worden ist. Das probuleumatische Decret lautet:

Θεοί. Ἐπὶ Νικοκράτους ἀρχόντος ἐπὶ τῆς Αἰγείδος πρώτης πρωτανείας · τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Θεόφιλος Φηγούσιος · ἔδοξεν τῇ βουλῇ · Ἀντίδοτος Ἀπολλοδώρου Συπαλήττιος εἶπεν · περὶ ὧν λέγουσιν οἱ Κιτιεῖς περὶ τῆς ἰδρύσειως τῇ Ἀφροδίτῃ τοῦ ἱεροῦ, ἐψηφίσθαι τεῖ βουλευεῖ τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχω[σιν] προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιεῶν περὶ τῆς ἰδρύσειως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλευέσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Die zweite regelwidrige Urkunde findet sich in dem ‚Aktenfascikel‘, das sich auf den ἤρωος ἱατρός bezieht und von Gustav Hirschfeld im Hermes VIII 350 ff. edirt und erklärt wurde, dessen Text nun in revidirter Gestalt mit Benützung von Kumanudis' Ausgabe (Ἀθήναιον III 262 ff.) im CIA. II nr. 403 vorliegt. Köhler setzt es an das Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr., Hirschfeld hält es für etwas jünger; Kumanudis für älter. Dasselbe umfasst drei Aktenstücke 1) ein Decret, durch welches mit Bezugnahme auf eine Verhandlung des Priesters dieses Heros vor dem Rath in Anregung gebracht wird, aus den im Heiligthum des ἤρωος ἱατρός vorhandenen Weihgegenständen und Geldstücken dem Heros eine Oinochoe zu giessen, 2) eine Verzeichnung der betreffenden Gaben, 3) die Rechnungsablage, woraus ersichtlich wird, dass es sich im Ganzen um die Bagatelle von um etwas über 230 Drachmen handelte. Uns interessirt hier nur das erste Decret, welches mit Köhler's Ergänzungen lautet:

Ἡρω ἱατρῷ
 Εὐκλῆς Εὐνόμου
 Κεφαλῆθεν
 ἀνέθηκεν
 Θεο[ί].

ὃ Ἐπὶ Θρασυφώντος ἀρχόντος [ἐπὶ τῆς Πανδι]-
 ονίδος ἑκτης πρωτανείας, ἧ [ὁ δεῖνα - -]-
 του Παιανιεὺς ἐγραμμάτε[υεν · δήμου ψη]-

φίσματα · Μαιμακτηριῶνος - - - -,
 ἔκτει καὶ δεκάτει τῆς πρυτ[ανείας · ἐκκλη]-
 10 σία κυρία ἐν τῷ θεάτ[ρ]ῳ · τ[ῶν προέδρων]
 ἐπεφήριζεν Κλεόμαχος Λα - - - - -
 σιος καὶ συμπρόεδροι·

ἔδοξεν τεῖ βουλ[εῖ].

Ἐμπεδίων Εὐμήλου Εὐων[υμεὺς εἶπεν]·
 ὑπὲρ ὧν τὴν πρόσδοδον πε[ποίηται ὁ ἱερεὺς]
 τοῦ ἥρωος τοῦ ἱατροῦ Οἰο[- - - ὅπως ἂν ἐ]-
 κ τῶν τύπων τῶν ἀνακει[μένων ἐν τῷ ἱερῷ]
 καὶ τοῦ ἀργυρίου κατασ[κευασθῆ ἀνά]-
 θ[η]μα τῷ θεῷ (ο)ἰνοχό[η - - - -],
 [ἀγα]θεὶ τύχει δεδό[χθαι τεῖ βουλεῖ τοῦς]
 [λαχ]όντας προέδ[ρους εἰς τὴν ἐπιούσαν]
 [ἐκκ]λησίαν χρημα[τίσαι περὶ τούτων, γνώ]-
 [μην] δὲ ξυμβάλλεσ[θαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δ]-
 [ῆμον] ὅτι δο[κ]εῖ τ[ῆ] βουλῆ, ἐλέσθαι τὸν]
 [δῆμον] [δύ]ο μὲ[ν ἀνδρας ἐξ Ἀρευπαγιτῶν],
 [τ]ρεῖς δὲ ἐξ ἑαυτῶ[ν κτλ.]

Diese Commission, so heisst es weiter, soll die Anfertigung des Weihgeschenkes und der Aufschrift besorgen, dann Rechnung legen (Z. 39 ἃ δὲ ἂν οἰκονομήσωσιν, λόγον καταβαλέσθαι αὐτούς) und dem Gotte ein Opfer darbringen. Zum Schlusse wird das Wahlergebnis mitgetheilt, über die Aufzeichnung des Decretes aber nichts verfügt.

Aus diesem Mangel schon ist zu entnehmen, dass das uns vorliegende Decret nicht officiellen Ursprungs ist, sondern privat. Wie G. Hirschfeld bereits richtig erkannt hat, wird der in der zweiten Zeile genannte Eukles auf seine Kosten die Inschrift gesetzt haben. Man könnte dagegen nur geltend machen, dass in den Präscripten die Erwähnung des Schreibers Z. 66 nicht fehlt und mithin die Urkunde legalisirt zu sein scheint. Auf diesen Einwand enthält die frühere Untersuchung S. 37 die Antwort. Der Schreiber ist hier nichts als eine Signatur des attischen Archivs; für die naive Wiedergabe dieser Signaturen fühlen wir uns dem simplen Copisten zu besonderem Danke verpflichtet, indem derselbe sogar die Aufschrift δῆμου ψηφίσματα in unveränderter Form aufnahm, obwohl ja nur ein Volksbeschluss den Akten entnommen wurde. Er

mag vielleicht in dieser irrigen Meinung dadurch bestärkt worden sein, dass ausser dem einen Volksbeschluss mehrere Beilagen, die diesem angeschlossen waren, auf denselben Stein kommen sollten.

Dass nun das Merkmal ἔδοξε τῇ βουλῇ der beiden Decrete auf einem groben Irrthum, gleichgiltig ob des Copisten oder des Steinschreibers beruht, lässt sich nr. 403 aus den Präscripten selbst in willkommener Weise unwidersprechlich darthun. Ich verweise nicht auf den Bestandtheil *k* (δήμου ψηφίσματα), in welchem das entscheidende Wort δήμου auf Ergänzung beruht; aber der Bestandtheil *i* (ἐκκλησία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ) bezeugt, dass dieser probuleumatische Antrag in jener Volksversammlung, welche durch das Protokoll datirt wird, zur Verhandlung und Annahme kam. Ἐδοξε τῇ βουλῇ steht also hier nicht blos mit der probuleumatischen Formel, sondern mit den Präscripten selbst in nicht wegzudeutendem Widerspruch.

Ebenso wenig Bedeutung kommt dem gleichen Irrthum in 168 zu; denn nicht minder zuverlässliche Indicien sprechen für die private Aufzeichnung und Aufstellung auch dieser Urkunde. Es wird nämlich nicht blos über die Aufstellung derselben nichts, weder von Staatswegen noch überhaupt beschlossen, sondern es fehlt auch die Legalisirungsclausel ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευσεν und die Präscripten liegen in einer officiellen Aktenstücke dieser Zeit (Ol. 111, 4 = 333/2 v. Chr.) fremden Kürze vor (*a d' e' c f''*). Unter solchen Umständen wird man einige sprachliche Vulgarismen, deren in den wenigen Zeilen des probuleumatischen Decretes drei begegnen (zweimal ἰδρύσειωσ und Κτιτέων), während das Volksdecret 168, 2 sich davon frei hält und correct Κτιτέων schreibt, nicht als bloss zufällig anzusehen geneigt sein; denn εἰ für ε tritt, von 115^b abgesehen, doch nur sehr sporadisch auf, so βασιλεῖα 263 (vgl. Köhler's Bemerkung zu d. Inschr. und zu nr. 269), γραμματεῖα 277, ἱερείωσ Ἀθήν. VI 134 Z. 1, Πειρασειώσ Conze im Anzeiger der Akademie nr. IV v. J. 1877, Ἀλαιεῖωσ (Ἀλαιεῖωσ Kumanudis) nr. 1053 der Ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι, δειώνται nr. 119 Z. 14, κείωνται 573 Z. 10, εἰάν 115^b Z. 30 und 47, εἰκνόν 115^b Z. 13, um von der häufigen Form δωρεῖα CIA. I nr. 8. 25, II 1^b Z. 23, 115 Z. 3, 115^b Z. 2, 121 Z. 20? 311 Z. 51, Ἀθήναιον VI 152 Z. 20. 23 abzu- sehen, in welcher eine alte, richtige Bildung zu erkennen ist

(vgl. A. Schaefer Rh. Mus. XXXIII 422 und A. Nauck *Mélanges Gréco-Romains tirés du Bulletin de l'Académie de St. Pétersbourg tom. IV* 1878. S. 404, Anm. 10).

Wer wird bei solcher Sachlage behaupten wollen, in ἔδοξε τῇ βουλῇ liege nicht ein Irrthum des Concepts, sondern ein richtiges Merkmal, welches die Präscripten des Decretes auf die Rathssitzung, in welcher es beantragt wurde, zu beziehen zwingt? Auch wenn durch meine frühere Behandlung desselben nicht erwiesen wäre, dass der zu den ἱερὰ καὶ ἄσια gehörige Gegenstand, auf welchen sich die Beschlüsse beziehen, nicht sofort in einer Volksversammlung verhandelt und entschieden werden konnte, sondern dass derselbe in einer vorausgehenden Ekklesie förmlich eingebracht und procheirotont werden musste, selbst dann wäre es unzulässig anzunehmen, dass über eine solche interne Angelegenheit des Rathes, wofür dieselbe unter solcher Voraussetzung doch nur gelten könnte, eine eigene Urkunde aufgesetzt und in einem Formular concipirt worden sei, dessen Wortlaut schon (γνώμην δὲ ἑυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον) darauf hinweist, dass sie nur durch die Zustimmung der Ekklesie rechtskräftig werden konnte. Wir hätten dann wenigstens ein gewöhnliches Rathspsephisma ohne die probuleumatische Formel zu erwarten.

Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, dass die beiden mit dem unrichtigen Merkmal ἔδοξε τῇ βουλῇ ausgestatteten Psephismen probuleumatische Anträge sind, wie die zahlreichen anderen mit dem richtigen Characteristicum ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, und dass sie in derselben Weise in der Ekklesie eingebracht und behandelt wurden wie diese. Der Aktenauszug, welchen in dem einen Falle Eukles, in dem anderen die kithischen Kaufleute in die Hände bekamen, enthielt die Sanctionirungsclausel nicht; beide ergänzten aus der probuleumatischen Formel ἐψηφίσθαι (δεδογῆναι) τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους κτλ., was auf der Hand zu liegen und 168 durch den Gegensatz des unmittelbar folgenden Volksdecretes geradezu gefordert schien, ἔδοξεν τῇ βουλῇ.

Es erübrigt noch die Besprechung jener Fälle, wo die in den Präscripten erhaltene Signatur ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ein probuleumatisches Decret erwarten lässt, während Fassung und Inhalt desselben zeigen, dass in ihm ein in der Ekklesie

perfect gewordener Volksbeschluss formulirt vorliegt und die probuleumatische Formel nothwendig ausgeschlossen war. Die Zahl dieser Ausnahmen ist eine überraschend kleine, überraschend deshalb, weil man erwartet, dass wenigstens die Protokolle der Ekklesie rückblickend mit einem ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ auch des Antheils, den der Rath an der Einbringung und Formulirung der Anträge gehabt hatte, gedenken und so gleichsam die passirten Instanzen resumiren, zumal bei allen wichtigeren Verhandlungen, nicht bloss bei Staatsverträgen, die Hauptarbeit ohne Zweifel von der Bule geleistet wurde. Wenn man bemerkt, mit welcher Sparsamkeit und in wie ganz einzigen Fällen man dieser Rücksicht Rechnung zu tragen sich entschloss, ist es fast, als habe man durch Vermeidung dieser Gleichstellung von Rath und Demos dort, wo eine Willensmeinung des souveränen Volkes zum Ausdruck kam, der Vorstellung einer staatsrechtlich äquivalenten Stellung vorbeugen wollen. So ging man von der Regel nur ab in besonders feierlichen Verträgen mit auswärtigen Staaten und Gemeinden, in Ehrendecreten angesehener Fremden, von denen Abschriften auch auswärts aufgestellt wurden. Ob aber dabei allein oder in erster Linie die Absicht waltete, durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ die gesammten Gewalten des athenischen Staates zu präsentiren oder ob nicht andere Umstände veranlassend waren, diesen Volksdecreten das Merkmal ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ vorzusetzen, welches damals ausschliesslich probuleumatischen Decreten zukam, werden wir erst nach Vorführung und Prüfung der einzelnen Fälle untersuchen können.

II.

Die Fälle, welche die dritte Gruppe von Ausnahmen gegen die in der ersten Abhandlung S. 65 aufgestellte Regel bilden, in welchen das Protokoll mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ nicht an der Spitze eines mit der probuleumatischen Formel ausgestatteten, sondern eines meistens durch das Merkmal ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῷ δήμῳ deutlich charakterisirten Volksdecretes steht, sind folgende:

1) nr. 17. Urkunde über den Ol. 100, 3 = 378/7 geschlossenen Seebund, deren Eingang lautet:

Ἐπὶ Ναυσινίκου ἄρχοντος,

Καλλίβιος Κηφισοφώντος

Παιανιεὺς ἐγραμμάτευεν,

Ἐπὶ τῆς Ἰπποθωντίδο[ς ἐβδό]μης πρυτα-
 5 νείας · ἔδοξεν τῇ βου[λῇ καὶ τῷ]ι δήμῳ-
 ι · Χαρίνος Ἀθμον[εὺς ἐπ]εστάτει ·
 Ἀριστοτέλη[ς] εἶ[πεν]· τύχ]η ἀγαθῇ τῇ Ἀ-
 8 θηναίων καὶ [τῶν [συμμ]άχων τῶν Ἀθηναίων
 15 [. ἐψηφί]σθαι τῷ δήμῳ, εἰάν τις βουλ-
 [ηται τῶν Ἑλ]λήνων ἢ τῶν βαρβάρων τῶν ἐν
 [ῆπειρῳ ἐν]οικούντων ἢ τῶν νησιωτῶν, ἕσ-
 [οι μὴ βασι]λέως εἰσίν, Ἀθηναίων σύμμαχ-
 [ος εἶναι κ]αὶ τῶν συμμάχων κτλ.

Zu beachten ist das Z. 15 stehende ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ, womit die ungetheilte Machtfülle dem einen der beiden Z. 5 genannten Factoren revindicirt, die Urkunde unzweideutig als Volksdecret charakterisirt wird. Davon, dass man zu ἐψηφίσθαι oder, was

gleichbedeutend ist, δεδόχθαι die Worte τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ hinzufügte, sind mir erst aus jener späten Epoche, für welche die staatsrechtlichen Formulare und Formen leerer Schall waren, zwei Beispiele bekannt, aus einer Ephebeninschrift nr. 479 (1. 2), die nach Köhler in die erste Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. gehört. Die Ergänzung ist Z. 34 [- ἀγαθῆ τύχῃ δεδόχθαι τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ, ἐπα[ινέσαι] κτλ. sicher und danach Z. 15 eingesetzt; ob mit dieser Formel sich Z. 23 ἔδοξεν τῷ δήμῳ oder wie ergänzt wird ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ verband, ist nicht zu eruiren, aber auch gleichgültig. Um diese Zeit wird in den Ephebenurkunden der Rath allein genannt, der im Namen des Volkes die üblichen Auszeichnungen gewährt, zuerst nr. 466, Z. 39, dann 481. 482. Danach dürfte Dittenberger's übrigens richtige Bemerkung (Hermes I 408) gegen Böckh's Ergänzung (vgl. CIG. I p. 118) [δεδόχθαι: τῆ βουλῆ καὶ] τῷ δήμῳ etwas anders zu formuliren und nicht auf Franz (*Elem. epigr. Gr.* p. 321) zu berufen sein. Zu den beiden Belegen gesellen sich, um von nichtattischen und spätesten Inschriften abzusehen, einige andere wohl derselben Zeit entstammende, die in den der Kranzrede des Demosthenes einverleibten Urkunden stehen: §. 29. §. 84. §. 116. §. 118. §. 164. §. 165 (vgl. 115 Καλλιᾶς Φρεᾶρριος εἶπεν ὅτι δοκεῖ τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ). Was von dieser Inschrift gilt, wiederholt sich auch auf den folgenden, dass dieselben trotz ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ im Protokoll durch δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ im Innern als reine Volksdecrete charakterisirt werden.

2) 57. Urkunde aus Ol. 104, 3 = 362/1, welche sich vielleicht auf die Verhältnisse in Potidaea bezog und als feierlicher Vertrag durch die Gebetsformel, die vollständiger auf der nächsten Urkunde desselben Jahres Z. 6 ff. erhalten ist, εὔξασθαι μὲν τὸγκήρυκα αὐτίκα μᾶλα τῷ Διὶ τῷ Ὀλυμπίῳ καὶ τῆ Ἀθηνᾶ τῆ Πολιάδι καὶ τῆ Δήμητρει καὶ τῆ Κόρῃ καὶ τοῖς δώδεκα θεοῖς καὶ ταῖς σεμναῖς θεαῖς, ἐὰν συνενείγκῃ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ τὰ δέξαντα κτλ., gekennzeichnet wird.

3) 57^b. Bündniss mit den Peloponnesiern aus Ol. 104, 3 = 362/1 v. Chr.

Ἐπὶ Μόλωνος ἄρχοντος.

Συμμαχία Ἀθηναίων καὶ Ἀρχαδῶν καὶ Ἀχαιῶν καὶ Ἥλειων καὶ Φλειασίων · ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ

- ω· Οϊνήτης ἐπρυτάνευεν, Ἀγάθαρχος Ἀγαθάρχου Ὀθη-
 ν ἔγραμμάτευσ[εν], Ξάνθιππος Ἐρμειος ἐπεστάται· Πε-
 6 ριάνδρος εἶπε[ν].
- 12 [. . ἐπει]-
 [δῆ δ] ἐ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνεγκαν εἰς τ[ὴν βουλ]-
 [τὴν δ] ἔγεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ[ονται ο]-
 15 [ὶ ἢ βου]λῆ προυβούλευσεν κατὰ ταῦτά, δεδό[χθαι τῷ δ]-
 [τῆ μω, εἶναι συμμάχους τύχη ἀγα[θῆ τοῦ δήμου εἰς]
 [τὸν αἰ] χρόνον Ἀθηναί[ων τὸν δῆμον καὶ τοὺς συμμαχ]-
 [οὺς καὶ Ἀ]ρχ[άδας καὶ Ἀχαιοὺς κτλ.

Die Erwähnung der Bule in dem Protokoll könnte hier durch die ausdrückliche Bezeichnung der Antheilnahme des Rathes an dem Zustandekommen des Vertrages Z. 16 gerechtfertigt erscheinen. Aber diese Beziehung auf das Probuleuma ist ganz singular.

4) Eine Inschrift, zuerst im Ἀθήναιον V 424 von Kumanudis, dann in den Mittheil. des arch. Inst. II 197 ff. von Köhler herausgegeben, enthaltend das Bündniss mit den Thessalern aus dem Archontat des Nikophemos Ol. 104, 4 = 361/0 v.. Chr.

Θεοί·

Ἐπὶ Νικοφῆμου ἄρχοντος
 συμμαχία Ἀθηναίων καὶ

Θετταλῶν εἰς τὸν αἰὶ χρόνον·

- 5 Ἐδοξεν τ[ῆ]ι [β]ουλῆ κα[ὶ] τῷ δήμω· Λ[ε]ωντίς ἐπρυτάνευεν, Χαίρ[ι]ων Χαριναύ[τ]ου Φάληρεὺ[ς] ἔγραμμάτευσεν, Ἀρχιππος Ἀμφ[ι]τροπῆθε[ν] ἐπεστάται· δωδεκάτει τῆς πρυτανείας· Ἐ[ξ]ηκεστίδης εἶπεν· [π]ε[ρὶ] ὧν λέγουσιν οἱ π[ρ]έσβεις τῶν Θετταλῶ[ν], ἐψηφίσθη[ν] τῷ δ[ὲ] μω δέχεσθ-
 10 αὶ τὴν συμμαχίαν τύχη ἀγαθῆ κα[ὶ] ἐπαγγέλλοντα-
 [ι] οἱ Θετταλοί[ι] κτλ.

5) 109. Die Urkunde über Erneuerung des Bündnisses mit Mytilene aus Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr.

Ἐπὶ Θεμιστοκλέους ἄρχοντος· [ἔ]δοξεν | τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμω· Αἰγ[η]τίς ἐπρυτάνευεν· Λυσίμαχος Σωσιδῆμου Ἀχαρνεὺ[ς] ἔγραμμ[α]τέυσεν· Θεόφιλος Ἀλιμούσι[ς] ἐπεστά[ι]ται· Στέφανος Ἀντιδωρίδου Ἐ[.] | εἶπεν· περὶ ὧν λέγουσιν οἱ π[ρ]έσβεις τ[ῶν] Μυτιληναίων καὶ ὁ ταμίαις [τῆς παρά]λλου καὶ Φαῖδρος ὁ στρατηγός

ἐ[πίστει]λεν, δεδόχθαι τῷ δήμῳ τὴν μὲν φίλιαν καὶ τὴν συμ-
μαχίαν [ὕ]πάρχειν [τῷ δήμῳ] τῷ Μυτιληναίων [π]ρὸς [τ]ὸν δῆμον
τῶν Ἀθηναίων [ἦν δι]έθ[ε]ντο πρὸς [ἀ]λλήλας | αἱ πόλεις · [τ]ὰ δ' ἐ
χρήματα αὐτὰ ἐκ [τῆς συντ]άξεως [---γ]ι[γνόμε]να---

6) Ich reihe hier einen anderen gleichfalls erst nach Abschluss des zweiten Bandes des CIA. gefundenen Staatsvertrag an, über den etwas ausführlicher zu handeln, als unser nächster Zweck erfordert, gestattet sein mag, weil ich über einige Beilagen desselben eine abweichende Meinung begründen möchte. Es ist der Vertrag mit den Städten auf Keos, mitgeteilt von Kumanudis im *Ἀθήναιον* V 516 und von Köhler in den *Mittheil. d. deutschen archäol. Institutes in Athen* II 142 ff. Das die Aufstellung der Verträge anordnende Psephisma ist datirt aus Ol. 104, 2 = 363/2 v. Chr. Das Präscript lautet:

Z. 1—6. Θεοί · ἐπὶ Χαρικλείδου ἀρχοντος · Αἰαντίς ἐπρυτάνευε,
Νικόστρατος Παλληνεὺς ἐγραμμάτευε, Φιλίτιος Βουτάδης ἐπεστάτει ·
ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ · Ἀριστοφῶν εἶπεν.

Es folgt nun die Verordnung über die Eintreibung von drei Talenten, ἐκ τοῦ λογισθέντος ἀργυ[ρί]ου κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων δ' Μενέξενος εἶπεν, welche die anwesenden Gesandten der Julieten anerkannt hatten; dann wird Z. 18 ff. die Aufstellung der Verträge angeordnet, die von Chabrias im Namen Athens und der mit Athen verbündeten Keier mit denjenigen Städten der Insel abgeschlossen worden waren, welche, wie Köhler wahrscheinlich machte, auf das Erscheinen einer thebanischen Flotte in den Gewässern von Keos im Frühling 364 oder 363 v. Chr. von Athen und dem Seebund, dem sie sicher seit 373 v. Chr. angehört hatten, abgefallen waren:

Z. 18—26: ὅπως [δ' α]ν οἱ ὄρκοι καὶ αἱ συνθήκαι ἄς συνέθετο
Χαβρίας ὁ στ[ρ]ατηγὸς κα[ὶ] ὤμοσε Κείοις ὑπὲρ Ἀθηναίων καὶ
Κείων οὓς κα[τ]ήγαγον [Α]θηναῖοι κύρται ὄσι, ἀναγράψαι τοὺς
στρατηγ[οὺς] τοὺς [Ἰου]λιητῶν οὓς εἴρηται ἐν τῷ ψηφίσματι συνεισπράτ-
τειν τὰ χρήματα ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στήσαι ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Ἀπόλλωνος
τοῦ Πυθίου καθάπερ ἐν Καρθαίᾳ ἀναγεγραμμένοι εἰσί, ἀναγράψαι δέ
καὶ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς ἐσθήλῃ κατὰ ταῦτα καὶ στήσαι ἐν
ἀκροπόλει.

Weshalb die Aufstellung in Julis erfolgen sollte, entnehmen wir den folgenden Absätzen des Psephisma Z. 28—55, indem die Athen feindliche Partei sich mit Gewalt (πολεμήσαντες

ἐναντία τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ Κε[τ]οῖς καὶ τοῖς ἄλλοις συμμάχοις) die Rückkehr erzwungen und die Säulen, welche den Vertrag mit Athen und ihre Aechtung enthielten, cassirt hatte (τάς τε στήλας ἐξέβαλο[ν] ἐ[ν αἴ]ς ἦσαν ἀναγεγραμ[μ]έναι αἱ συνθήκαι πρὸς Ἀθηναίους καὶ τὰ ὄνόματα τῶν παραβάντων τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας). Nachdem das Psephisma die mit Rücksicht auf diese letzten Ereignisse nothwendigen Massnahmen verzeichnet, folgen dann die von Chabrias vereinbarten Verträge und Eide, zu deren Aufstellung eben die abgesandten Strategen der Julieten verpflichtet worden waren, und zwar

Z. 56—66: Τάδε συνέθεντο καὶ ὤμοσαν οἱ στρατηγοὶ οἱ Ἀθηναίων πρὸς τὰς πόλεις τ[ᾶ]ς ἐν Κέῳ κα[ὶ] οἱ σύμμαχοι · οὐ μνησικακήσω [τῶ]ν πα[ρ]εληλυθότων πρὸς Κείους οὐ[δ]ένος οὐδὲ ἀποκτενῶ Κ[ε]ίων οὐδένα οὐδὲ φυγάδα ποιήσω τῶν ἐμμενόντων τοῖς ὅρκοις καὶ τ[ᾶ]ς συνθήκαις ταῖσδε, εἰς δὲ τὴν συμμαχίαν εἰσ[ά]ξω καθάπ[ε]ρ τοὺς ἄλλους συμμαχούς · ἐὰν δὲ τι[ς] νεωτερίζῃ τι [ἐν Κέῳ παρ]ὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας, οὐκ ἐπιτρέψω οὐ[τ]ε τέχνη οὐ[τ]ε μηχανῆ οὐδεμιᾶ εἰς τὸ δυνατόν · εἰ δὲ τις [βούλεται κατο]κεῖν (εἰ δὲ τις [μὴ βούλεται οἰ]κεῖν H. Sauppe in der *Commentatio de proxenis Atheniensium* p. 7) ἐγκέῳ, ἐάσω αὐτὸν ὅπου ἂν βούληται τῶ[ν] συμμαχῶν πόλ[εω]ν οἰκοῦντα τὰ ἑαυτοῦ καρποῦσθαι κτλ.

Z. 69—80: [Ὅρκοι καὶ συνθή]και τῶν πόλεων τῶν ἐν Κέῳ πρὸς Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμαχούς] καὶ Κείων οὐς κατήγαγον Ἀθηναῖοι · συμμαχήσω Ἀθηναίοις καὶ] τοῖς συμμαχοῖς καὶ οὐκ ἀποστήσομαι ἀπ' Ἀθηναίων οὐδὲ τῶ[ν] συμμαχῶν οὔτε αὐτὸς [ἐγὼ οὐτ' ἄλλω] πείσομαι ἐς τὸ δυνατόν κτλ.

Die stark zerstörten folgenden Zeilen scheinen von der Errichtung einer Appellationsinstanz in Athen für gewisse Prozesse der Keier zu handeln. Auf die Schwurklausel Z. 81 εὐ[ορκοῦντι μὲν πᾶ]λλ' ἀγαθὰ εἶναι, ἐπιορκοῦντι δὲ κα[ὶ]κὰ folgte eine dritte Eidesformel, von welcher in vier Zeilen nur wenige Buchstaben erhalten sind, deren erste Zeile in folgender Weise ergänzt wird: [τάδε ὤμοσαν Κείων οὐς κατήγαγον Ἀθηναῖοι · οὐ μνησικακή]σω. „Dieser Eid“ meint Köhler S. 145, kann nach der Lage der Umstände nur von den Keiern geleistet worden sein, welche von den Athenern zurückgeführt worden waren, eine andere Partei, von welcher angenommen werden könnte, sie hätte die Verträge beschworen, ist nicht vorhanden. Wenn es also in dem Psephisma Z. 17 heisst αἱ συνθήκαι ἄς συνέθετο

Χαβρίας ὁ στρατηγὸς καὶ ὤμοσε Κεῖοις ὑπὲρ Ἀθηναίων καὶ Κείων οὗς κατήγαγον Ἀθηναῖοι, so ist dies ein an seiner Stelle zulässiger zusammenfassender Ausdruck, welcher nicht ausschliesst, dass für die zurückgeführten Keier eine besondere Eidesformel aufgesetzt war'. Die Entscheidung darüber wird davon abhängen, was wir unter den *σύμμαχοι* zu denken haben, welche an der Seite der athenischen Strategen als Eidesleister genannt werden Z. 56 ff. Köhler meint die Mitglieder des Seebundes, an welche man auch nur zunächst wird denken wollen, indem er zu folgenden Conclusionen gelangt S. 149: ‚Danach bildete die Wiederaufnahme der keischen Städte in den Seebund mit Amnestie für das Vergangene die Grundlage der Verträge (Z. 58—62). Die Amnestie war auch durch die von den Athenern zurückgeführten Keier beschworen worden (Z. 82 ff.); die Athener hatten im Namen des Bundes eidlich die Garantie dafür übernommen, dass die Heimgekehrten ihrer Verpflichtung nicht untreu würden (Z. 62—64). Ausser den Einschränkungen, welche der Bund allen seinen Mitgliedern auferlegte, müssen aber die Keier bei ihrer Wiederaufnahme in einem Punkte der leitenden Stadt gewisse ausnahmsweise Zugeständnisse gemacht haben'. Er meint die Errichtung einer Appellationsinstanz für gewisse Prozesse in Athen.

Allein es muss befremden, dass neben den Strategen οἱ *σύμμαχοι* d. h. Vertreter des Synedrions ausdrücklich als Eidesleister bezeichnet werden, die wir uns folgerichtig auch als Theilnehmer der Expedition und in Keos bei der Eidabnahme anwesend zu denken hätten, womit Z. 19 unvereinbar ist, noch mehr aber, dass kein Punkt der ersten Eidesformel mit irgend einer Nöthigung an das Synedrion zu denken zwingt, selbst nicht jene Worte εἰς δὲ τὴν *συμμαχίαν* εἰσάξω καθάπερ τοὺς ἄλλους *συμμάχους*; denn wenn die Aufnahme oder Wiederaufnahme der keischen Städte unter den auf der Bundesstele fixirten Bedingungen stattfinden sollte, dann waren ja die Athener competent. Ja es kann mit Rücksicht auf den in der zweiten Eidesformel festgesetzten Gerichtszwang als fraglich erscheinen, ob es sich nur einfach um die Restitution des früheren Verhältnisses handelte. Wohl aber enthält die erste Eidesformel Verpflichtungen, welche an andere *σύμμαχοι* als die Mitglieder des Seebundes zu denken zwingen. Wie sollten diese oder wie

Köhler will die Athener die Garantie gegen künftig auftauchende Neuerungen in Keos übernehmen und noch dazu mit solchen Worten, dass sie nach Kräften dieser Aufgabe nachkommen und keine Schliche und Ränke gegen sie aufkommen lassen werden (οὐκ ἐπιτρέψω οὔτε τέχνη οὔτε μηχανῆ οὔδεμιᾶ εἰς τὸ δυνατόν). Auch für die Garantie ungestörten Aufenthaltes auf der Insel ist nicht der athenische Staat oder noch weniger der Seebund der geeignete Träger, wenn gleich man Z. 65 ergänzt hat εἰ δέ τις βούλεται κατοικεῖν ἐγκέῳ, ἐάσω αὐτὸν ὅπου ἂν βούληται τῶ[ν συμμαχίδων πόλ]εων οἰκοῦντα τὰ ἑαυτοῦ καρποῦσθαι, wo auch aus anderen Gründen τῶν ἐν τῇ νήσῳ πόλεων oder τῶν ἐντὸς νήσου vorzuziehen sein dürfte. Diese Verpflichtungen können meines Erachtens nur jene Keier übernommen haben, welche durch die athenischen Waffen zurückgeführt, nunmehr die herrschende Partei der Insel sein sollen und unter der athenischen Strategen Garantie den unterlegenen Gemeinden (πρὸς τὰς πόλεις τὰς ἐν Κέῳ) Amnestie, Abschluss eines Bündnisses mit Athen unter billigen Bedingungen, Wiedereinsetzung in ihren Besitz eidlich zusagen. Diese werden hier ebenso passend σύμμαχοι der Athener wie Z. 34 φίλοι genannt, ja um so passender, als sie nicht das alte Bundesverhältniss mit Athen gelöst hatten. Und als Bundesgenossen werden dieselben ja auch an einer anderen Stelle unzweideutig bezeichnet, indem der Abfall der Julieten ein Abfall von Athen und den Keiern und den übrigen Bundesgenossen genannt wird (Z. 29 πολέμησαντες ἐναντία τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ Κείοις καὶ τοῖς ἄλλοις συμμαχοῖς).

Wenn diese Auffassung zutreffend ist, so kann der Kopf der zweiten Z. 69 beginnenden Eidesformel nicht richtig ergänzt sein [ἔρχοι καὶ συνθῆ]καὶ τῶν πόλεων τῶν ἐν Κέῳ πρὸς Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμαχοὺς] καὶ Κείων οὐς κατήγαγον Ἀθηναῖοι, selbst wenn der erste Punkt des folgenden Eides συμμαχῆσω Ἀθηναίους καὶ τοῖς συμμαχοῖς καὶ οὐκ ἀποστήσομαι κτλ. auf den Seebund und seinen Vorort bezogen werden muss, wie ja in der That Mitglieder des Seebundes später nach Z. 28 gegen die abtrünnigen Julieten, wie um den Bundesbruch zu strafen, an der Seite Athens und der treuen Keier gekämpft zu haben scheinen. Aber auch wenn nur die Athener als die eine abschliessende Partei genannt wären, bliebe diese Verpflichtung, welche Chabrias den Besiegten

zu Gunsten des Seebundes auferlegte, um nichts weniger begründet, ganz wie in dem thessalischen Bündniss, über welches ich in den Demosthenischen Studien II 442 [80] ff. handelte (vgl. Köhler Mitth. II S. 197 ff.), wo, obwohl der Seebund nicht Mitzeichner des Vertrages ist, Athen ihn doch ausdrücklich an den Wohlthaten desselben participiren lässt. Der andere Punkt aber, zu welchem sich die bezwungenen Gemeinden der Keier verstehen müssen, die Gerichtsbarkeit, betrifft nur Athen. Ich möchte danach den Eingang, die fehlenden 25 Buchstaben, indem σ in der Regel nach der Orthographie des Schreibers $\sigma\upsilon$ vertritt, so ergänzen: $\delta\rho\kappa\omicron\iota\ \kappa\alpha\iota\ \sigma\upsilon\theta\eta\kappa\alpha\iota\ \tau\omega\upsilon\varsigma\ \pi\acute{o}\lambda\epsilon\omega\upsilon\varsigma\ \tau\omega\upsilon\varsigma\ \epsilon\upsilon\ \text{Κέω}\ \pi\rho\acute{o}\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \sigma\tau\alpha\tau\eta\gamma\omicron\upsilon\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \text{Ἀθηναίων}\ \kappa\alpha\iota\ \text{Κείων}\ \omicron\upsilon\varsigma\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\alpha\gamma\omicron\upsilon\varsigma\ \text{Ἀθηναῖοι}.$ Nun kann aber gar nicht mehr zweifelhaft sein, wer den dritten Eid leistete. Die zurückgeführten Keier, an welche Köhler dachte, können es nicht sein. Sie hatten sich bereits eidlich verpflichtet, aber ihnen gegenüber noch nicht die anderen, ihre bisherigen politischen Gegner. Wie den unterlegenen Gemeinden von ihrer Seite Amnestie und Sicherheit von Hab und Gut zugesichert war, so mussten diese durch gleichen Eid sich ihnen gegenüber verpflichten und diese Verpflichtung wird als nun folgend ausdrücklich Z. 70 ($\delta\rho\kappa\omicron\iota\ \tau\omega\upsilon\varsigma\ \pi\acute{o}\lambda\epsilon\omega\upsilon\varsigma\ \tau\omega\upsilon\varsigma\ \epsilon\upsilon\ \text{Κέω}\ \pi\rho\acute{o}\varsigma\ \text{Κείων}\ \omicron\upsilon\varsigma\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\alpha\gamma\omicron\upsilon\varsigma\ \text{Ἀθηναῖοι}.$) angekündigt. Wir werden also ergänzen Z. 82: [$\tau\acute{\alpha}\delta\epsilon\ \omega\mu\omicron\sigma\alpha\upsilon\ \text{(sc. αἱ πόλεις αἱ ἐν Κέω)}\ \text{Κείοις}\ \omicron\upsilon\varsigma\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\alpha\gamma\omicron\upsilon\varsigma\ \text{Ἀθηναῖοι}:\ \omicron\upsilon\ \mu\eta\sigma\iota\kappa\alpha\kappa\eta\sigma\omega.$]

Was also Chabrias zu Stände gebracht hatte, war ein Friedenswerk zwischen den beiden feindlichen Parteien der Inselstädte. Dieser Vertrag war zu Gunsten Athens geplant, aber ohne unmittelbare Bedeutung für Athen. Daher denn diese Eidesformeln in Athen nicht einmal öffentlich aufgezeichnet und aufgestellt waren. Die Regelung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Athen und Keos sollte erst nachträglich erfolgen. Der inzwischen ausgebrochene und niedergeschlagene Aufstand der Julieten war Veranlassung unseres Psephisma und der nachträglichen Aufzeichnung dieser Eide. Die Verhältnisse der Insel zu Athen und dem Seebund wurden nun wohl sofort definitiv geordnet. Die Urkunde ist demnach nicht ein Bundesvertrag, wohl aber ein einen solchen vorbereitender Staatsvertrag. Nicht ein Bundesvertrag, sondern eine der eben besprochenen vergleichbare Abmachung ist auch

7) 62, der Vertrag mit Andros aus Ol. 105, 4 = 357/6:

Ἐπὶ Ἀγαθοκλέου[ς] ἄρχο[ντος ἐπὶ τῆ]-
 ς Αἰγυθίδος ἐνάτης πρυτα[νείας],
 ἧ Διόδοτος [Δ]ιοκλέους Ἀ[γγεληθ]-
 ἐν ἐγραμμάτευεν· ὀγδόη τῆ[ς πρυ]-
 τα[νείας]· τῶν προέδρων ἐπ[ε]ψή[φιζε]
 [Διό]τι[μος] Οἰ[ν]αί· ἔδοξε τῆ βου[λῆ] καὶ τῶ δῆ[μῳ]·
 . . . σ[αν]δρ[ο]ς εἶπεν· ὅπως [δ]ν ἀνδ[. . .]
 . ε . σ[ι] τῶ δ[ή]μῳ τῶ Ἀθη[να]ίων [κα]-
 [ι] τῶ δῆμῳ τῶν Ἀνδρῶν καὶ ἔ[χ]ωσ]-
 ιν οἱ φρουροὶ οἱ ἐν Ἄνδρω[ι] μισ[θῶ]-
 [ν] ἐκ τῶν συντάξεων κατὰ τὰ δό[γμα]-
 [τα] τ[ῶ]ν συμμάχων καὶ μὴ κα[τα]λύητ[ε]-
 αι ἢ φυλακῆ, ἐλέσθαι στρα[τ]ηγῶν ἐ]-
 κα τῶ[ν] χειροτονημένων κτλ.

Titulus στοιχηδὸν *dispositus praeter versum 6 qui litteris minus diductis exaratus est* bemerkt Köhler. Diese Abweichung kann für sich wohl nicht einen Verdacht gegen die Richtigkeit der Charakteristik ἔδοξε τῆ βουλή καὶ τῶ δῆμῳ begründen, aber man wird kaum an der späteren Eintragung derselben zweifeln dürfen, weil sonst nicht abzusehen wäre, weshalb gerade in der sechsten Zeile die strenge Stellung der Buchstaben verletzt wurde (s. o. S. 40). Ein anderes Bedenken aber liegt darin, dass das Protokoll bis auf die Form von *c* ganz nach dem modernen Formular (*a d' b' g e' c f*) angefertigt ist, und dieses wird durch die gleiche Fassung der noch mitzutheilenden Inschrift 70 nicht behoben. Internationaler Art sind auch die beiden folgenden Inschriften:

8) 52^o, das den Mitylenaeischen Gesandten im Jahre Ol. 102, 4 = 368/7 v. Chr. gewordene Decret, dessen Aufzeichnung erst ein Jahr später beschlossen ward (Z. 20 [ἀν]αγράψαι δὲ καὶ τ[ὸ] ψήφισμα | ἐ[ί]ς τὴν ἀ[ν]τιὴν στήλην ὃ ἀπε[κ]ρίνατο ὁ δῆμος τοῖς πρέσβεσι | [τοῖς Μυ]τιλην[αίων] το[ῖς] μετὰ [Ἰε]ροίτ[α]). Es trägt die Präscripten Z. 35:

Ἐπὶ Λυσιστράτου ἄρχοντος· ἔδοξεν τῆ[ι]
 [βουλή] καὶ τῶ δῆμῳ· Καλλίστρατος [εἰ]-
 [πεν· ἐπα]ινέσαι μὲν τὸν δῆμον τὸν Μυτι[λή]-
 [ηναίων] ὅτι καλῶς κτλ.,

über deren Mangelhaftigkeit bereits an einer früheren Stelle gehandelt worden ist (s. o. S. 46).

9) 128, vermuthlich Reproduction eines Ol. 92, 3 = 410, 9

v. Chr. gefassten Beschlusses:

[Θε]οί. | [Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ] τῷ δήμῳ · Ἐρεχ|[θη]ς ἐπρυ-
 τάνευε · . . .] θ.ων ἐγραμμάτε|[υε · ἐπεστά]ται ·
 Γλαύκιππος | [ἦρχε εἶπε· ἐπ]αινέσαι τοῖς Ἄλ|[ικαρνασσεῦσι
 ὡς οὔσιν] ἀνδράσιν ἀγα|[θοῖς ---]ν καὶ τὴν πόλιν | ---ων λέγουσι
 ἀνα|--- [Ἄλ]ικαρνασσεῶν | --- [ἐν σ]τήλῃ λιθίν|[ῆ ---] τῆς
 βουλῆς τ|--- [λοι]πὸν ὧν ἂν | [δέωνται. --- ἐπ]ειδῆ εἰσι | [ἄνδρες
 ἀγαθοὶ περὶ Ἀθηναί]ους.

Dubitari posse videtur an haec acta sint Ol. 92, 3 (410/9 a. Chr.) pryntania nona et post Ol. 106 in tabula cuius nunc tenemus fragmentum incisa bemerkt Köhler, eine Vermuthung, die um so sicherer zu sein scheint, als für diese Zeit die ganz alterthümliche Form des Protokolls (*c d b e a f*) nicht minder als die Construction von ἐπαινεῖν mit dem Dativ für ein nacheuklidisches Decret sehr auffällig sein müsste (s. o. S. 11).

Hieran mögen sich einige Decrete schliessen, die sich nicht auf fremde Gemeinden und ihre Vertreter, sondern einzelne Bürger derselben beziehen.

10) 27. Ateliedecret für einen Sikelioten:

Z. 1 ff. ---· Ἀμ|[εινίας Σ]φήττι|[ιος ἐγραμμάτε]υεν · |
 [Ἔδοξεν τῇ β]ουλῇ καὶ τ|[ῷ δήμῳ · Ἀμ]εινίας ἐγρ|[αμμάτε]υεν ·
 Ἀνδρῶτων ἐπεστάται · | [. εἶ]πεν · εἶναι
 Ἀ|[. . . . τῷ Σ]ικελιώτ|[ῆ] ἀτέλειαν τοῦ] μετοι[κί]ου οἰκοῦντι Ἀθ[ῆν]α[σ]ι
 αὐτῷ καὶ ἐγόνοις ---.

11) 70. Proxeniodecret aus Ol. 106, 2 = 355/4 v. Chr.

Z. 1 [Προξενία Λα]χάρει Χάρητος Ἀπολλωνιάτῃ].
 [Ἐπὶ Καλλι]στράτου ἀρχοντος ἐπὶ τ|[ῆ]-
 [ς Πανδιο]νίδος πέμπτης πρυτανεί[α]-
 [ς ἧ Πάνδ]ιος Σωκλέους ἐξ Οἴου ἐγρα[μ]-
 [μάτε]υεν · τρίτῃ τῆς πρυτανείας · τ|[ῶ]-
 [ν προέδρ]ων ἐπεψήφ|[ι]εν Γλαυκέτῃ[ς]
 [. . . . ἦ]θε[ν] · ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ [τ]-
 [ῷ δήμῳ · Ἀ]ριστοφῶ[ν] εἶπεν · ἐπαινέ[σ]-
 [αι Λαχάρ]ῃν Χάρητος Ἀπολλωνιά[την]
 [.]ον, ὅτι πρόθυμος ἦν τῷ[ι . . .]-
 [.] ὑπη[ρε]τεῖν καὶ ἔπεμ[ψε . . .]
 [. τ]ὸν ἑαυτοῦ εἰς Μεθών[ην, καὶ]
 [εἶναι αὐ]τὸν πρόξενον τοῦ δ[ή]μ[ου τ]-

[ὁ Ἀθηναίων καὶ [αὐτὸν καὶ [ἐκγόνους],
 [καὶ εἶνα]ι αὐτῷ ο[ὐ]κί[α]ς ἔ[γ]κ[τ]ησιν · τ]-
 [ὸν δὲ γρα]μματ[έα] τῆς β[ουλῆ]ς ἀ[ν]α[γρ[ά]φ]-
 [φαι ἐν] στήλ[ῃ] δέκα [ἡμερῶν ἐν ἀκρ]-
 [οπόλ]ε[ι] τέλεσ[ι]ν το[ῖ]ς Λαχ[α]ί[ρου τό]-
 [δε τὸ ψήφισμα --

Die Ausstattung des Steines war eine besonders prächtige und kostspielige. „*Prope Athenas ad Ilissum sub anaglypho in quo duae feminae stantes et vir sedens seminudus* Ed. Dodwell Itin. T. I p. 471“ bemerkt Böckh CIG. 90. Daher auch der Ausgezeichnete die Kosten zu tragen auf sich genommen haben wird. Die Aufschreibung hatte gleichwohl der Rathsschreiber zu besorgen. Dass aber in einem solchen Falle das ἀναγράψαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς in nichts mehr als der schriftlichen Ausfertigung der Urkunde bestanden haben mag, deren genaue Uebertragung auf den Stein er nicht weiter controlirte, wurde bereits früher vermuthet. Zudem bleibt es wegen des Fundortes des Steines, wenn man nicht an eine Verschleppung denken will, fraglich, ob wir die Originalurkunde, die sicher auf der Burg aufgestellt war, oder ein Duplikat derselben, welches etwa im Pythion (vgl. über die Lage desselben E. Curtius im Hermes XII 492) aufgestellt sein konnte, vor uns haben. Weit schwerere Bedenken gegen die Richtigkeit der Charakteristik erregt noch das durchaus moderne Formular des Protokolls (*a d' b' g' e' c f*), welche durch die bei 7) nr. 62 gemachten Beobachtungen eher verstärkt, als beschwichtigt werden.

12) 72 aus Ol. 106, 4 = 353/2 v. Chr., ein Decret, welches wohl mehr als die blosse Belobung eines Mannes aus Andros enthielt:

Z. 1 Ἐπὶ Θουδήμου ἀρχ[οντος ---- ἰς ἐπρυτάνευεν]. | Ἔδοξεν
 τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ · ---- ἰς ἐπρυτάνευε · -- | ἡδὴς
 Δωροθέου Παλλην[εὺς ἐγραμμάτευεν · ----] | ἐπεστάται· Εὐθύμ[αχος
 --- εἶπεν· ἐπειδὴ Με]νν[ί]ας ἐστὶν ἀνὴρ [ἀγαθὸς περὶ τὸν δῆμον
 τὸν Ἀθηναίων καὶ νῦν] | καὶ ἐν τῷ πρόσθ[εν χρόνῳ, δεδέχθαι τῷ
 δήμῳ ἐπαινεῖσαι μὲν | Μεννί]αν Ἄνδρ-- vel ἀνδ[ραγαθίας ἕνεκα κτλ.

13) Ἀθηναίων VI 133, Ehrendecret eines Mannes aus Lemnos oder der sich um Lemnos Verdienste erworben. Professor Kumanudis setzt dasselbe in das dritte Jahrhundert v. Chr. In den arg zerstörten Zeilen sind, was das Protokoll betrifft, geringe

Spuren der Bestandtheile *a d b h - e c f*, unter diesen aber *c* in der Form $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon$ τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ völlig erkennbar. Auf die Motivirung, aus welcher so viel zu entnehmen ist, dass Leute aus Lemnos den Beschluss auf Belobung und Bekränzung veranlasst hatten, (κατοι]κοῦντες ἐν Αἴμνω --- | --- ον, εἰς Αἴμνον καλῶ[ς --- | --- ἀποφα]ίνουσιν δὲ αὐτὸν ---), folgt der Antrag Z. 10: ὅπως ἀ[ν οὖν --- | --- ἀ]γαθεῖ τύχει δεδόχθαι --- | --- φ]ιλοτιμί[ας --- | --- καὶ στεφανῶσα]ι αὐτὸν χρ[υσῶ στεφάνῳ ---. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Kumanudis in dem δ der Z. 11 richtig den Anfang des Wortes δεδόχθαι erkannte. Dann musste aber τῷ δήμῳ folgen; denn für δεδόχθαι τῆ βουλῆ und die probuleumatische Formel ist, so breit wir auch den Stein uns denken mögen, kein Raum. Hingegen hoffe ich an einer späteren Stelle zu beweisen, dass in der im Ἀθηναίων V 522 publicirten Inschrift auf $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon$ τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ Z. 25 ff. wirklich die probuleumatische Formel, allerdings mit einer ungewöhnlichen Variante folgte.

Eine genauere Besprechung verlangt das Ehrendecret der Söhne Leukons aus dem Archontat des Themistokles Ol. 108, 2 = 347/6, das uns wegen seiner mangelhaften Präscripte schon früher beschäftigte. Zwar liegt in der Sanctionierungsformel desselben kein Widerspruch gegen die Regel, denn sie mangelt ihm; wohl aber lassen sich andere Eigenthümlichkeiten nicht leicht mit der einen oder anderen Gattung von Decreten vereinigen. Der Text desselben ist zuerst von Kumanudis herausgegeben worden im Ἀθηναίων VI 152 ff., nach einer Abschrift U. Köhler's revidirt und mit erschöpfendem Commentar versehen von A. Schaefer im Rh. Mus. XXXIII 418 ff. Der Eingang lautet:

Σπαρτοκῶ Παιρισάδη
 Ἀπολλωνίῳ Λεύκωνος παισί.
 Ἐπὶ Θεμιστοκλέους ἀρ[χ]οντο[ς]
 ἐπὶ τῆς Αἰγῆίδος ἐγδό[η]ς πρυ[τ]-
 5 [α]νείας ἢ Λυσίμαχ[ο]ς Σωσιδῆ[μ]-
 [ου Ἀχαρν]ε[υ]ς ἐγραμμάτευεν· Θε[ό]-
 φίλο[ς] Ἀλι]μούσιο[ς] ἐπεστάται,
 Ἀνδροτίων Ἀνδρωνος Γαργήτιος [εἶ]π[ε]ν· π[ε]-
 ρὶ ὧν ἐπέστειλε Σπαρτοκος καὶ Παιφ[ισά]δ[η]-

10 ς και οί πρέσβεις οί ήκοντ[ε]ς π[α]ρ' αυτων απ[α]-
γγέλλουσιν, αποκρι[ν]ασθαι αυ[τ]ο[ι]ς[ε] ότι ο [δη]-
μος ο 'Αθηναίων επαινει Σπαρτ[ο]κον κτλ.

Die Urkunde ist mit den vorausgehenden gleichartig: denn sie enthält das Ehrendecret der Männer, welche an der Spitze des bosporanischen Gemeinwesens standen, und insofern sie zugleich die Beziehungen zwischen diesem Gemeinwesen und Athen stipulirt, einen Staatsvertrag. Auch trägt sie die internationale Urkunden dieser Art charakterisirende Aufschrift. Sie ist aber darin ganz eigenartig und singular, dass, wie sie uns vorliegt, die Art des Beschlusses weder in den Präscripten durch das zu erwartende *εδοξεν τη βουλη και τω δήμω*, noch im Eingang des Beschlusses durch *δεδοχθαι τω δήμω* charakterisirt wird; für letzteres kann Z. 11 *ετι ο δήμος ο 'Αθηναίων επαινει* nicht als stellvertretend betrachtet werden. Man wird schon durch diese Umstände auf den Gedanken geführt, dass uns in dem erhaltenen Decret nicht die Originalurkunde, sondern ein von den Gesandten hergestelltes Exemplar vorliege, zumal auch dieser Stein in einer Weise ausgestattet ist, welche im Decret selbst nicht vorgesehen wird und wie er mit den Z. 48 angewiesenen 30 Drachmen sicherlich nicht hergestellt werden konnte. „Auf dem oberen Theil der Säule findet sich ein Relief, welches zwei sitzende männliche Figuren, links vom Beschauer, darstellt und eine stehende, die letztere auf einen Stab gestützt. Die Köpfe sind sehr abgestossen. Die beiden sitzenden Männer (nach Kumanudis auch der stehende) tragen langes, auf die Schultern herabfallendes Haar“, so beschreibt Schaefer den Stein und erkennt in den drei männlichen Gestalten die Söhne Leukons, denen der Volksbeschluss gilt, und zwar in den Sitzenden Spartokos und Paerisades als Herrscher, in dem stehenden Apollonios, welchem die Ehre der Bekränzung durch ein dem Decret angefügtes Amendement zu Theil wurde. Auf dem gegenwärtig leeren Raum unterhalb der Aufschrift waren, wie Kumanudis vermuthet, ursprünglich die drei Kränze abgebildet. Derselbe Gelehrte bemerkt aber weiter, dass auf der einen Seite der Säule sich eine viereckige Höhlung und ein Loch vorfinde, und schliesst daraus, dass sie mit einer anderen entsprechenden Säule verbunden war, aller Wahrscheinlichkeit mit derjenigen, welche die Ehrenerweisungen für Satyros und Leukon beurkundete;

denn hinsichtlich unserer Säule wird Z. 44 beschlossen: ἀναγ[ρ]ῆσαι δὲ τὸ ψήφισμα τόδε τὸ γγραμματαία τῆ[ς] | βουλῆς ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ σῆσαι πλη[σ]ίον τῆς Σατύρου καὶ Λεύκωνος, wie auch auf dieses frühere Decret des Leukon ausdrücklich verwiesen wird, Z. 26: ποιῆσθαι δὲ τοὺς στεφάνους — κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου τὸ πρότερον ἐψηφισμένον Λεύκωνι. Wenn aber Kumanudis' Ansicht, woran ich keinen Grund zu zweifeln sehe, richtig ist, dann scheint die Vermuthung unhaltbar, dass uns nicht dasjenige Exemplar erhalten sei, welches der Rathsschreiber im Namen der Athener aufzuschreiben und aufzustellen hatte, sondern ein von den Gesandten besorgtes und mit besonderem Pomp ausgestattetes Duplikat, indem die Stele im Piraeus gefunden wurde und aus Demosthenes bekannt ist, dass das Psephisma des Leukon daselbst aufgestellt war, RgLept. § 35 τούτων δ' (vorher waren erwähnt τὰ ψήφισματα τὰ περὶ τοῦ Λεύκωνος) ἀπάντων στήλας ἀντιγράφους ἐστήσασθ' ὑμεῖς κἀκεῖνος, τὴν μὲν ἐν Βοσπόρῳ, τὴν δ' ἐν Πειραιεῖ, τὴν δ' ἐφ' Ἱερῶ. Allein es ist dagegen Folgendes zu erwägen. Wenn Demosthenes' Worte richtig überliefert sind und Kumanudis mit seiner Ansicht über das uns erhaltene Decret im Recht ist, dann war den Ehrensäulen dieser hervorragenden Herrscherfamilie der feierlichste Aufstellungsort, die Burg, verschlossen, was mir wenigstens nicht wahrscheinlich dünkt. Weiter legt es der Wortlaut der Demosthenischen Stelle zu glauben nahe, dass die Athener und Leukon die bezüglichen Urkunden in je zwei Exemplaren an verschiedenen Orten aufstellten. Freilich werden uns nicht dem entsprechend vier, sondern nur drei Plätze genannt. Aber lässt nicht schon die Ordnung, in welcher dies geschieht, auf einen Defect der Ueberlieferung schliessen, zumal die Wahl des ersten und zweiten Platzes für Leukon's Zwecke eben so passend erscheint, wie für Athen die Wahl des dritten, und dadurch schon die Nothwendigkeit der Nennung eines vierten evident hervortritt? Denn die zwischen Leukon und Athen getroffenen Vereinbarungen und gegenseitig festgestellten Privilegien, welche durch den uns vorliegenden Vertrag bestätigt und erneuert wurden, waren handelspolitischer Art und bezogen sich auf Zollfreiheit u. dgl. Es ist eben so begreiflich, dass es Leukon darauf ankam, seine Privilegien angesichts des Hafens, wo seine Interessen spielten, aufgestellt zu wissen, wie die Athener es wünschen mussten, dass ihre Vorrechte ἐφ' Ἱερῶ, in dem

berühmten Tempel des Zeus Ourios am thrakischen Bosphoros, wo die ein- und ausfahrenden Schiffe anzulegen pflegten, aller Welt kund und zu wissen gethan würden. Wenn aber Leukon weiter die Verträge mit Athen an dem Sitze seiner Herrschaft ἐν Βοσπόρῳ aufstellen liess, sollte Athen darin zurückgeblieben sein und denselben den Platz auf der Burg versagt haben? Ich möchte demnach nicht zweifeln, dass bei Demosthenes die Worte τὴν δ' ἐν ἀκροπόλει vor τὴν δ' ἐφ' Ἱερῷ ausgefallen sind und dass das athenische Staatsexemplar des Decretes Leukons, neben welchem das seiner Söhne aufgestellt werden soll, auf der Burg seinen Platz hatte. Unter dieser Voraussetzung begreift man auch, weshalb Z. 46 ohne genauere Angabe des Ortes καὶ στήσαι πλησίον τῆς Σατύρου καὶ Λεύκωνος gesagt werden konnte, indem doch Jedermann leichter ἐν ἀκροπόλει, als ἐν Πειραιεῖ supplirte.

Wenn diese Erwägungen das Richtige getroffen haben, dann steht die Vermuthung fest, dass die uns erhaltene Stele mit dem Decrete der Söhne Leukons nicht die von Staatswegen errichtete ist. Allerdings spricht ein Umstand dagegen, der nicht verschwiegen werden soll, dass unser Decret selbst die Aufschreibung ἐν στήλαις ἀντιγράφοις nicht ausdrücklich verfügt; aber wie ich meine, kann er die Concurrenz von inneren Indicien und dem äusseren Zeugnisse der doppelten Beurkundung in dem analogen Fall nicht erschüttern, und dies um so weniger, als zu den hervorgehobenen Indicien noch andere kommen, welche auf die Gesandten des Spartokos und Paerisades als Aufsteller führen.

Obwohl jedes positive Merkmal mangelt, wodurch unsere Urkunde als Volksdecret charakterisirt würde, wird doch auf Grund der Analogie ähnlicher Verträge und wegen des Mangels der probuleumatischen Formel nicht an diesem Charakter derselben zu zweifeln sein. Wie wir später sehen werden, spricht auch die Formulirung des in unmittelbarer Beziehung zu ihr stehenden Amendements (Z. 65 Π [[ο]ς Τιμοκράτους Κριωεύς εἶπε · τὰ [μὲν ἄλλα κ|αθ]ἄπερ Ἀνδροτίων, στεφανώσα[ι δὲ καὶ Ἀπολ]ώνιον τὸν Λεύκωνος ὕδν ἐκ τῶ[ν ---] dafür. Zwischen diesem Amendement und der Verordnung der Aufschreibung des Ehrendecretes Z. 49—65 stehen nun mehrere andere Beschlüsse, die sich 1) auf Belobigung der Gesandten des Spartokos und Paerisades, 2) auf Ladung derselben in das Prytaneion für den

folgenden Tag, 3) auf die Begleichung einer Schuld, an deren Zahlung Leukons Söhne mahnen, 4) auf die Werbung athe-nischer Seeleute beziehen, deren Modalität geregelt wird. Nun hat die Anfügung von Beschlüssen wie 1) und 2), welche oft in der Ekklesie nach günstiger Erledigung der Hauptsache im kurzen Wege beantragt und angenommen worden sein mögen, ihre nicht seltenen Analoga in anderen Urkunden. Aber 3) und der damit wohl zusammenhängende Beschluss 4) sind als probuleumatische Anträge charakterisirt, Z. 53 ff.

περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [δφ]-

[ει]λ[ο]μένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ἑπ[ως]

[ἄ]ν ἀπολάβωσιν χρηματίσαι τοὺς προέδ[ρους]

[οἱ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῆ]

[ὄγ]δὴ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, ἕ[πως ἄ]-

[ν] ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλῶσ[ι τῷ]

[δ]ήμῳ τῷ Ἀθηναίων. δοῦναι δ[ὲ τὰ]ς ὑπ[ηρεσί]-

[α]ς ἄς αἰτοῦσι Σπέρτοκος καὶ Παιρισάδης κτλ.

Denn gehörten sie zu dem vorausgehenden Volksdecret, so wäre nach der Analogie der in einem der nächsten Kapitel dieser Studien zusammenzustellenden Fälle zu erwarten τὴν βουλὴν. (προβουλεύσασαν) ἐξενεγκεῖν ἐς τὸν δῆμον statt τοὺς προέδρους κτλ. Die probuleumatische Formel selbst aber liegt in einer gekürzten und auch sonst beispiellosen Form vor, worauf schon Schaefer a. a. O. 432 aufmerksam machte. Es fehlt nämlich γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι κτλ. und was wichtiger ist, es fehlt der meritorische in dieser Schuldangelegenheit zu fassende Beschluss, dessen Tendenz nur in dem Satz mit ἕπως — μὴ ἐγκαλῶσι τῷ δήμῳ angedeutet liegt, eine Kürze, die im Concept einer öffentlichen Urkunde der athenischen Staatskanzlei ebenso befremdend wäre, wie sie leicht erklärlich, weil nicht unbeabsichtigt, in der dem Psephisma durch die Gesandten oder für die Gesandten gegebenen Fassung erscheinen wird. Die Schlussverhandlung sollte stattfinden τῆ ὄγδῃ ἐπὶ δέκα d. i. in derselben Ekklesie, in welcher auf Demosthenes' Antrag die Verhandlungen mit Philipp beginnen sollten (Aeschin. RvdGes. § 61 τὸ τοῦ Δημοσθένους ψήφισμα ἐν ᾧ κελεύει τοὺς πρυτάνεις μετὰ τὰ Διονύσια τὰ ἐν ἄστει καὶ τὴν ἐν Διονύσου ἐκκλησίαν προγράψαι δύο ἐκκλησίας, τὴν μὲν τῆ ὄγδῃ ἐπὶ δέκα τὴν δὲ τῆ ἐνάτῃ ἐπὶ δέκα). Den Grund für diese ganz abweichende Fixirung des Verhandlungstermins statt des üblichen εἰς τὴν πρῶτην ἐκκλησίαν

hat A. Schaefer in scharfsinniger Weise a. a. O. S. 432 erkannt, ‚Der Volksbeschluss ist vermuthlich in der letzten Volksversammlung vor den Dionysien gefasst: die nächste war die, welche am 17. Elaphebolion in dem Theater des Dionysos abgehalten wurde und sich nur mit dem eben gefeierten Feste zu befassen hatte.‘ Den Tag darauf sollte die erste der von Demosthenes beantragten Ekklesien stattfinden, deren Datum also genau anzugeben war. Aber für wen? Doch nicht für den Athener, der ja wissen konnte, dass mit εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν nicht die ἐκκλησία ἐν Διονύσου gemeint sein konnte, wohl aber für die fremden Gesandten, die wie in anderen Fällen zum Zwecke der Verhandlung werden vorgeladen worden sein. Kurz diesen wird zugleich mit dem Ehrendecret für ihre Herren der Auszug eines probuleumatischen Decretes, welches sich auf die übrigen Gegenstände ihrer Mission bezog, zugestellt worden sein und ihnen den Termin der entscheidenden Ekklesie angezeigt haben. Wahrscheinlich hatte nicht Androtion dasselbe beantragt. Die Gesandten brachten das Alles in eine Form für den Stein, den sie auf ihre Kosten aufzustellen und auszuschnücken gedachten. Der Mangel der Sanctionirungsformel wird unter diesen Umständen wie in den früher besprochenen Fällen nicht mehr zufällig erscheinen, wohl aber als ein weiterer Beweis dafür gelten, dass wir es nicht mit dem von Staatswegen besorgten Exemplar dieser Urkunde zu thun haben. Ob sie in demselben ἔδοξε τῷ δήμῳ oder ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ gelautet habe, ist nicht so leicht zu errathen; wohl aber lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass, selbst die letztere vorausgesetzt, der Hauptbeschluss in einem Volksdecret beurkundet war und dass das Stück probuleumatischer Formel, welches Z. 55 ff. sich zeigt, an diesem Charakter keinen Zweifel aufkommen lassen kann.

Eine vergleichende Betrachtung der Protokolle dieser zwölf im vorausgehenden zusammengestellten Decrete lässt wenigstens eine Bedingung erkennen, unter der es gestattet war, der Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ eine von dem damaligen Usus, der in ihr die Charakteristik probuleumatischer Decrete sah, abweichende Verwendung zu geben. Die Formel erhielt eigentlich nicht eine neue Bedeutung, sondern sie behielt nur jene, welche sie im

5. Jahrhundert durchweg gehabt hatte und die sie auf den Urkunden nach Euklid an die Formel $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon \tau\tilde{\omega} \delta\eta\mu\omega$ hatte abtreten müssen. Wie in nicht gar zahlreichen Fällen das Präsidium durch $\delta \delta\epsilon\iota\nu\alpha \epsilon\pi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\epsilon\iota$ gegen die ursprüngliche Bedeutung dieser Formel an Stelle der nunmehr üblichen $\tau\tilde{\omega}\nu \pi\rho\omicron\epsilon\delta\rho\omega\nu \epsilon\pi\epsilon\psi\eta\phi\iota\zeta\epsilon\nu \delta \delta\epsilon\iota\nu\alpha$ bezeichnet wurde (s. o. S. 15), so beliess man diesen auserlesenen Volksdecreten die alte Signatur $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon\nu \tau\tilde{\eta} \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tilde{\eta} \kappa\alpha\iota \tau\tilde{\omega} \delta\eta\mu\omega$, obwohl dieselbe jetzt zur Charakteristik probuleumatischer Decrete, also in engerer Bedeutung verwendet wurde. Sie trägt in dieser Anwendung das Gepräge einer gewissen Alterthümlichkeit und Feierlichkeit. Und dazu stimmt es, dass sämmtliche Decrete, wo sie in dieser Bedeutung auftritt, bis auf zwei 7) nr. 62 und 11) nr. 70, die aber nicht unbedenklich erschienen, nach jenen Formularen angefertigt sind, welche wir als Wiederholungen oder die nächsten Weiterbildungen des voreuklidischen Musters erkannt haben (s. o. S. 11 und 21). Sieben derselben zeigen hinter der Daturungsclausel das Grundformular $c d b e f$ (es sind dies die unter 2. 3. 4. 5. 9. 10. 12 mitgetheilten Fälle), nur dass meistens der Schreiber mit dem Vaternamen und dem Demotikon (2. 3. 4. 5. 10. 12), der Vorsitzende mit dem Demotikon ausgestattet ist. Ohne Attribut steht der Antragsteller bis auf 5) und vielleicht 12). Ohne diese Attribute stehen b und e einmal (9), in welcher Inschrift wir die Abschrift eines voreuklidischen Beschlusses erkannten. Durchweg erscheint e in der Form $\delta \delta\epsilon\iota\nu\alpha \epsilon\pi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\epsilon\iota$, nur in den zwei Beispielen mit modernem Formular (7. 11) als ϵ ($\tau\tilde{\omega}\nu \pi\rho\omicron\epsilon\delta\rho\omega\nu \epsilon\pi\epsilon\psi\eta\phi\iota\zeta\epsilon\nu \delta \delta\epsilon\iota\nu\alpha$). Endlich in den paar Fällen, wo das Protokoll die neue Daturungsclausel zeigt, stehen die Theile derselben für sich, nicht in der üblichen Weise verbunden oder auch abweichend gestellt $a b'' d'$ (1), $a d b'$ (6), nur $a d$ (12); die Stellung der letzten drei Bestandtheile ist eine schwankende $c e' f$ (1), $e' c f$ (6).

Wenn man das Alles erwägt, so scheint es fast erwiesen, dass $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon \tau\tilde{\eta} \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tilde{\eta} \kappa\alpha\iota \tau\tilde{\omega} \delta\eta\mu\omega$ mit dem alten Formular recipirt wurde, welches, so viel wir wissen, die Formel $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon \tau\tilde{\omega} \delta\eta\mu\omega$ noch nicht kannte und dass es sich nur in archaisirender Umgebung in der Zeit nach Euklid in jener Bedeutung auf Volksdecreten behauptete, die sonst regelmässig durch $\xi\delta\omicron\zeta\epsilon \tau\tilde{\omega} \delta\eta\mu\omega$ ausgedrückt wird. Dass man aber gerade für Bundes-

verträge und Urkunden internationalen Charakters das Protokoll im alten Stil und nur hier mit solcher Vorliebe *c* in seiner alten Form und Bedeutung anwandte, das begreift sich leicht. Denn in solchen Urkunden erhielt sich ja auch sonst das Alte am zähesten. Allein ausschlaggeltend war aber diese Rücksicht sicher nicht. Man musste vielmehr, wie später gezeigt werden wird, in diesen Decreten des Rathes als mitbeschliessender oder vorberathender Körperschaft gedenken, da er es war, welcher den Verkehr und die Verhandlung mit fremden Staaten und ihren Angehörigen leitete und vermittelte.

Dass man aber für Bundesverträge nicht die neue Form des probuleumatischen Decretes anwandte, wo ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ seine ausschliessliche Verwendung fand, auch das erklärt sich aus dem Modus der parlamentarischen Behandlung solcher Angelegenheiten und der Bedeutung probuleumatischer Decrete, welche am Schlusse dieser Untersuchungen dargelegt werden wird. Nur eine scheinbare Ausnahme macht die auf den Ol. 101, 2 = 375/4 geschlossenen Bundesvertrag mit den Akarnanen, Korkyraeern, Kephallenen sich beziehende Urkunde nr. 49; sie lautet:

Z. 4 ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ: Κρ[ιτ]ίος εἶπε· περὶ ὧν λέγουσιν ἐν τῇ βουλῇ: οἱ π[ρ]έσβ[ει]ς τῶν Κερκυραίων καὶ τῶν Ἀκάρνανων καὶ τῶν Κεφα[λ]λήνων, ἐπαινεῖσαι μὲν τοὺς πρέσβεις Κερκυραίων — Z. 10 [- ἕπως δ'] ἂν πραχθεῖ[ι] ὧν δέονται, προσαγαγεῖν αὐτοὺς ἐς τὸν δῆμον, γν[ώ]μ[η]ν δὲ ζυμβάλλεσθαι τῆς [βουλῆς, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῇ | ἀνα[γ]ράψαι τῶν πόλεων τῶν ἡκουσῶν τὰ ὀνόματα [ἐ] | τὴν στήλην τὴν κοινὴν τῶν συμμάχων τὸν γραμμα[τ]έα τῆς βουλῆς καὶ ἀποδοῦνα[ι] τοὺς ἔρκους ταῖς πόλε[σι] | ταῖς ἡκούσαις τὴν βουλὴν [καὶ τοὺς στρατηγούς (?) καὶ τοὺς] ἱππέας καὶ τοὺς συμμάχ — — —

Dieselbe enthält nicht einen förmlichen Staatsvertrag, sondern, wie schon die theilweise Anwendung der probuleumatischen Formel zeigt, in welcher das Fehlen von δεδόχθαι τῇ βουλῇ nicht zufällig ist, eine Art probuleumatisches Decret, wie es zur Einbringung des ersten besten Antrages in die Ekklesie erforderlich war. Auch verlangte dieser Gegenstand keine besondere Behandlung und Decretirung; denn das Gesuch der betreffenden Gesandten bezog sich auf die Aufnahme ihrer Gemeinden in den Seebund und die Einzeichnung auf der uns erhaltenen

Bundessäule (nr. 17) unter den dort festgestellten Bedingungen; diese vorzunehmen war aber Athen ohne jede weitere Befragung des Sinedrions ermächtigt (nr. 17 Z. 69 εἰς δὲ τὴν στήλην ταύτην ἀναγράφαι τῶν τε οὐσῶν πόλεων συμμαχιῶν τὰ ὀνόματα καὶ ἥπερ ἂν ἄλλη σύμμαχος γίγνηται). Die Aufzeichnung unseres Decretes geschah demnach nicht zum Zwecke der Besiegelung dieses Staatsactes, sondern diente vermuthlich als Urkunde für besondere Ehren oder Begünstigungen der Abgesandten und ihrer Sender, die mit dem Ende des Steines uns verloren gingen.

Wenn nun das Protokoll nach altem Stil und die solenne Formel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in Staatsverträgen, wie die vorgeführten Beispiele lehrten, denen meines Wissens nur ein Fall entgegen ist (332), der auch in seiner übrigen Fassung durchaus moderne Bundesvertrag mit den Lakedämoniern und ihren Bundesgenossen aus der Zeit des chremonideischen Krieges zwischen 271 und 265 v. Chr., so durchaus Regel ist, so muss das Präscript in einer Urkunde dieser Art aus älterer Zeit geradezu befremden. Es ist das der Bundesvertrag mit Dionysios dem Aelteren, nr. 52, der nach Köhler's Restitution lautet:

- [Ἐπι Ναυσιγέν]ους ἀρχ[οντος ἐπὶ τῆς]-
 [.]ς π[ρ]υταν[είας, ἧ]
 [.] ἐγραμ[μάτευε· [.] καὶ τριακο]-
 [στῆ τῆς πρυ]τανεία[ς· τῶν προέδρων ἐπεψή]-
 5 [φιξε]ς Ἀλίππου [.] ἔδοξε τῷ δήμῳ]-
 [ω·]δ[ίως] εἶπεν· [τύ]χ[η ἀγαθῇ τῇ Ἀθην]-
 [αίων, δε]δ[όχθ]αι τῷ δήμ[ω ἐπαινέσαι μὲν Δ]-
 [ιονύσι]ο[ν τ]ὸν Σικελία[ς ἀρχοντα, ὅτι ἐστὶ]-
 [ν ἀνὴρ ἀ]γ[α]θὸς περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων]-
 10 [ν καὶ τ]οὺς συμμαχ[ο]υς· εἶ[ναι δὲ συμμαχ]ο[υς αὐ]-
 [τὸν κα]ὶ τοὺς ἐκγόνους [τοῦ δήμου τοῦ Ἀθην]-
 [αίων ἐ]ς [τ]ὸν αἰεὶ χρόνον [ἐπὶ τοῖσδε· ἐάν τις]
 [ἦ] ἐπὶ τῇν χώραν τὴν Ἀ[θηναίων ἐπὶ πολέμ]-
 [ω ἢ κατ]ὰ γῆν ἢ κατὰ θάλα[τταν, βοηθεῖν Διο]-
 15 [νύσιον] καὶ τοὺς ἐκγόν[ο]υς αὐτοῦ καθότι ἂν]
 [ἐπαγγέ]λλωσιν Ἀθην[αῖοι κτλ.]

In abweichender, die bemerkte Auffälligkeit vermeidender Weise hat Kirchoff im Philol. XII 573 die ersten Zeilen der Inschrift hergestellt:

[Ἐπὶ Ναυσιγέν]ους ἄρχ[οντος, ἐπὶ τῆς]
 [ίδος π]ρυταν[είας ἧ]
 [. ἐγραμ]μάτευε, [τριακοστῆ καὶ]
 [. τῆς πρ]υανεία[ς, ἔδοξεν τῇ βουλῇ κ]-
 [αι τῷ δήμῳ · Κ]άλλιππο[ς ἐπεσάται·]
 [.]δ[. . .] εἶπεν.

Die einzelnen Zeilen haben 33 Buchstaben bis auf Zeile 24 und 27 mit je 32. Auf dieser Grundlage sind verschiedene Herstellungen möglich und, was für unsere Frage schlimmer, die Nothwendigkeit der Formel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ nicht erweisbar, wohl aber — und dies wird genügen müssen — die Möglichkeit, wenn Kirchhoff's Versuch haltbar ist. Gegen diesen nun lässt sich, abgesehen von der durch die richtigere Lesung Z. 5 σαλιππο nothwendig gewordenen Herstellung eines Eigennamens Σάλιππος, kaum etwas Wesentliches einwenden. Köhler sah in σ vor αλιππο den Schlussconsonanten des Namens des ἐπιψηφίζων und in αλιππο seinen Vaternamen, auf welchen das Demotikon gefolgt sein müsste. Dagegen sprechen zwei Umstände. In feierlichen internationalen Verträgen erscheint sonst nie das moderne Präsidium (ε) τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν, sondern das altehrwürdige (ε) ὁ δεῖνα ἐπεσάται. Und weder ε noch ε wird um diese Zeit, ja ε erst sehr spät, wie oben S. 17 nachgewiesen wurde, mit beiden Attributen versehen. Auf eine andere Herstellung führen auch noch folgende Erwägungen.

Die Herstellung der ersten Zeile und die damit gewonnene chronologische Fixirung der Urkunde scheint mir nach den von Kirchhoff und Köhler (Mittheilungen des deutschen arch. Instit. in Athen I 1 ff.) gegebenen Gründen unanfechtbar zu sein. Der Vertrag wurde also Ol. 103, 1 = 368/7 zwischen Dionysios dem Aelteren (vgl. Z. 8 Διονύσιον Σικελίας ἄρχοντα) und den Athenern, nicht aber ihren Bundesgenossen zugleich abgeschlossen. Denn von diesen ist zwar in der Motivirung, nicht aber im Vertrage selbst oder in den Bestimmungen über die Beschwörung desselben die Rede. Kurz vorher erst hatte Dionysios einen regeren diplomatischen Verkehr mit Athen eingeleitet. Gegen Ende des vorhergehenden Jahres, in der zehnten Prytanie, waren Gesandte des Tyrannen erschienen, um, wie Köhler darthat, sich mit den Athenern hinsichtlich des von Ariobarzanes nach Delphi

berufenen Friedenscongresses, welchen die meisten griechischen Staaten beschickten, zu verständigen. Der Abschluss des Bündnisses kann von diesen Verhandlungen nicht weit abliegen. Ja ich möchte nicht zweifeln, dass jene Gesandten, welche über die auf dem Congress einzunehmende Stellung mit Athen verhandelten, auch das Bündniss, dessen Urkunde uns vorliegt, zum Abschluss brachten. Wenn diese Vermuthung richtig ist, so ist uns neben dem die Bedingungen des Vertrages enthaltenden Volksdecret in nr. 52 das auf dieselben Verhandlungen bezügliche, sie einleitende probuleumatische Decret in nr. 51 erhalten, welches eingehend bereits in den Demosthenischen Studien II S. 410—443 (48—81) besprochen worden ist. Ich theile den Text, da im Laufe dieser Untersuchungen noch öfter darauf zurückzukommen sein wird, nach Köhler's Recension mit:

- [Ἐπὶ Ἀ]υ[σι]στράτου ἄρχοντος ἐπὶ [τῆς . . .]-
 [. . .]δος δεκάτης πρυτανε[ί]ας [ῆ] Ἐ[ξ]η[κ].-
 [. . . πα]ι[.] Ἀζηνιε[ύ]ς ἐγραμμάτε[υε]-
 [ν · τῶν προέδρων] ἐ[πε]ψή[φι]κ[ε] Εὐάγ[γ]ελος -- ?]
- 5 [- - -]
 [. . . ι]δῖος εἶπεν · περὶ ὧν οἱ πρέσβεις ο[ί]
 [παρὰ] Διονου[σίου] ἤχον[τε]ς λέγουσι[ν], δεδ[ό]χ[θαι τῆ]ι βουλῆ · περὶ μὲν τῶν γρα[μμά]των
 [ὧν ἔπε]ψεν Διονύσιος, [τῆς] ο[ί]κ[οδομ]ίας
- 10 [τοῦ νε]ῶ καὶ τῆς εἰρή[ν]ης τοὺς συ[μμά]χους
 [δόγμα] αἰ ἐξενε[γ]κε[ῖν] εἰς τὸν δῆμον [ὅ]τι ἀν[αὐτο]ίς βουλευ[ο]μ[έ]νοις δοκ[ῆ] ἄρι[στον]
 [εἶνα]ι · προσαγαγεῖν δὲ τ[οὺς] πρέσβε[ι]ς εἰ[ς τὸν] δῆμον εἰ[ς] τὴν πρώτη[ν] ἐκκλη[ησίαν] π[ερὶ]
- 15 [ροσκα]λ[έσ]αντ[ας] τοὺς συ[μμά]χ[ο]υς [τοὺς] π[ροέδ]ρους [καὶ] χρ[ή]ματ[ι]ζ[ε]ιν [περὶ] ὧν [λέγου]σιν, γ[νώμη]ν δ[ὲ] συ[μβάλλε]σθα[ι]· τῆς βουλῆ[ς] ἐς τὸν δῆμον ὅτι δο[κ]εῖ τῆ[ι] βουλῆ, ἐπα[ίνε]σαι μὲν Διονύσιον τὸ[ν] Σικελίας ἄρ[χοντα]
- 20 [χρον]τα κα[ὶ] τοὺς ὑεῖς τοὺς [Δι]ονου[σίου] Δι[ονύσιου] καὶ Ἐρμόκριτον ὅτι εἰσὶν ἀνδ[ρα]γαθοὶ [περὶ] τὸν δῆμον τὸν [Ἀθηναίω]ν καὶ τοὺς συμμάχους καὶ βοη[θοῦσιν] τῆ[ι] βασιλειῶς εἰ[ρη]νῆ ἣν ἐ[πι]σῆσα[ν]το Ἀθη[ναίων]

- 25 [αἰοί] καὶ Λακεδαιμόνιο[ι] κ[α]ὶ [οἱ ἄλλοι "Ε]-
 [λληνες] καὶ [Δ]ιο[ν]υσίω μὲν [ἀποπέμπειν τ]-
 [ὸν στέφανον] ὃν ἐψηφίσ[α]το ὁ [δῆμος, στεφ]-
 [ανῶσαι δὲ τοὺς ὑ]εῖς τοὺς Διον[υσίου χρυσ]-
 [ῶ στεφάνω ἐ]κ[άτ]ερον [ἄ]πὸ [χιλίων δραχ]-
 30 [μῶν ἀνδραγαθί]ας [ἔν]ε[κα καὶ φιλίας · εἶν]-
 [αι δὲ Διονύσιον καὶ] το[ῦ]ς ὑ[εῖς αὐτοῦ Ἄθη]-
 [ναίους αὐτοὺς] κα[ὶ] ἐκγόνου[ς καὶ φυλῆς κ]-
 [αὶ δήμου καὶ φ]ρα[τ]ρίας [ἧς ἂν βούληται, τ]-
 [οὺς δὲ πρυτάνει]ς [τοῦ]ς [τῆς Ἐρεχθίδος δο]-
 35 [ῦναι τὴν ψῆφον πε]ρὶ [αὐτοῦ — — — — —]

Die Vergleichung beider Decrete ergibt, dass in ihnen nichts gegen die Vermuthung spricht, dass die Gesandtschaft, deren Einführung hier beantragt wird, auch das Bündniss zum Abschluss brachte. Ihre Mission wird Z. 6 allgemein nur mit *περὶ ὧν οἱ πρέσβεις λέγουσι*, wie regelmässig in Decreten, welche es mit der Einführung fremder Gesandten in die Ekklesie zu thun haben, Z. 8 aber genauer mit *περὶ τῶν γραμμάτων ὧν ἐπεμψεν Διονύσιος, τῆς οἰκοδομίας τοῦ νεῶ καὶ τῆς εἰρήνης* bezeichnet. Dass der zweite und dritte Punkt Delphi angehe, das, was für den Tempel in Delphi gethan und Programm des Congresses sein sollte, betreffe, hat Köhler klargestellt. Der Brief des Königs wird also auf etwas anderes abgezielt, andere präcis formulirte Anträge und Vorschläge des Tyrannen enthalten haben, welche die Gesandten eingehender bereits in der Bule auseinandergesetzt hatten, und diese werden vor allem als Berathungsgegenstand der nächsten Ekklesie anzusehen sein, zu welcher das Synedrion der Bundesgenossen zu laden war, nachdem es vorher sein Gutachten ausgearbeitet hatte. Dass diese Vorschläge nun in der That ein abzuschliessendes Bündniss betrafen, das zu glauben legt ein winziges Indicium nahe, ein Buchstabe, wenn man will, dem man aber eine grosse überzeugende Kraft nicht absprechen wird. Schon Köhler hat richtig erkannt, dass ein und dieselbe Person beide Decrete beantragte, indem er zu nr. 52 bemerkt: *etiam rogatorem eundem hominem fuisse intelligere mihi videor, qui anno superiore de civitate Dionysio conferenda ad populum tulerat*. Von dem, wie nr. 51 Z. 5 zeigt, achtsilbigen Namen sind im ersten Decret die Buchstaben *διος*, im zweiten

nur δ, worauf drei weitere Buchstaben folgen mussten, erhalten, wodurch für Jeden, der nicht mit Zufälligkeiten zu rechnen liebt, die Identität der Person sicher stehen dürfte. Nun kann aber kein Zweifel sein, dass der Rogator des ersten Decrets in seiner Stellung als Mitglied des Rathes seinen Antrag eingebracht und es lässt sich die auf richtigen Anschauungen fussende Behauptung Böckh's, dass kein Bürger in zwei aufeinander folgenden Jahren in den Rath eingeloost werden durfte, durch keine Thatsache unserer Ueberlieferung widerlegen. Wenn in unserm Falle gleichwohl derselbe Name auf einem Decrete des Jahres, in welchem er Buleut war, und auf einem Decrete des nächsten Jahres, wo er nicht Buleut sein konnte, figurirt, so kann das am einfachsten in dem Conex der auf dieselbe Sache bezüglichen Verhandlungen seine Erklärung finden und wir werden annehmen dürfen, dass die Verhandlungen über das Bündniss nicht zu einer späteren Zeit neu eingeleitet und geführt wurden. Es wird also noch im Laufe der zehnten Prytanie des Jahres Ol. 102, 4, nachdem in der Volksversammlung, deren Protokoll uns in nr. 51 vorliegt, die Procheirotonie über die mit den Gesandten des Tyrannen zu führende Verhandlung stattgefunden hatte, nun erst, wie es die Verfassung forderte (Demosthenes RvdGes. § 185 τὴν βουλὴν . . . προβουλευῆσαι δεῖ καὶ τοῦθ' ἔταν ἡ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον s. Demosth. Studien II 437 [75]) das Probuleuma des Rathes, welches das Vertragsinstrument enthielt, ausgearbeitet worden sein, an dessen Spitze der Name des ersten Antragstellers seinen Platz hatte. Die Einleitung der weiteren Schritte (εἴτ' ἐκκλησίαν ποιῆσαι, καὶ ταύτην, ἔταν ἐκ τῶν νόμων καθήκη), die Schlussverhandlung, welche sich, wie wir wissen, in zwei Ekklesien abspielte, verzögerte sich vielleicht in Folge neuer Verhandlungen mit dem Synedrion, welches, wie es sich im Jahre 346 gegen den Abschluss eines Bündnisses mit Philipp sperrte, schliesslich doch die Theilnahme an der Symmachie mit Dionysios ablehnte, aber wahrscheinlich nur um wenige Wochen; denn nichts hindert zu glauben, dass der Vertrag in den letzten Tagen der ersten Prytanie des Jahres 103, 1 perfect wurde, also die ersten Zeilen der Inschrift nr. 52 etwa zu ergänzen:

[Ἐπὶ Ναυστιγέν]ους ἀρχ[οντος ἐπὶ τῆς Κεκροπ]-
 [ίδος πρώτης π]ρυταν[είας ἡ]

[. . . . ἐγραμ]μάτευε · [δευτέρα καὶ τριακο]-
 [στῆ τῆς πρυ]τανεία[ς, ἔδοξεν τῇ βουλῇ κ]-
 [αι τῷ δήμῳ] · Σάλιππο[ς Σφήττιος ἐπεστάτ]-
 [ει · . . .]δ[ιος] εἶπεν.

Wie man auch über die hier vorgetragenen Möglichkeiten und Vermuthungen urtheilen mag, keineswegs wird die Inschrift nr. 52 als Beleg für eine willkürliche Verwechslung des für internationale Verträge charakteristischen Kennzeichens ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ mit dem für Volksdecrete sonst regelmässigen ἔδοξεν τῷ δήμῳ angeführt werden dürfen.

Auch nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel, dass ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und δεδόχθαι τῷ δήμῳ sich ausschliessen, bietet die Inschrift nr. 54 aus Ol. 104, 3 = 363/2, in welcher sogar die probuleumatische Formel und die Einleitungsformel des Volksdecretes neben einander auftreten. Sie lautet:

[Ἐπὶ Χαρ]ικλείδου ἀρχοντο[ς ἐπὶ τ]-
 [ῆς Ἀκα]μαντίδος δευτέρα[ς πρυτ]-
 [ανεία]ς, ἥ Νικόστρατο[ς Φ]-
 [. . .] Παλληνεύς ἐγρα[μμάτευεν],
 5 [τρι]ακοστῆ τῆς πρυτ[ανείας].
 [Ἔδο]ξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δ[ήμῳ ·]-
 [. . ν]ῆς Παιανεύς ἐπεστάτε[ι· Κρατινός?]
 [εἶ]πεν · περὶ ὧν λέγει Ἀστυκρ[άτης ὁ Δελφ]-
 [ὸ]ς καὶ οἱ μετ' αὐτοῦ ἐψηφίσθ[αι τῇ βουλ]-
 10 [ῆ]ι, τοὺς προέδρους οἱ ἄν λάχω[σι προεδρε]-
 [ύε]ιν ἐν τῷ δήμῳ, προσαγαγ[εῖν Ἀστυκρ]-
 [άτ]ην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ εἰς [τὸν δῆμον ε]-
 [ἰς τ]ὴν πρώτην ἐκκλησίαν κα[ὶ χρηματίσ]-
 [αι, γ]νώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι [τῆς βουλή]ς
 15 [εἰς] τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ [βουλῇ ἐπε]-
 [ιδῆ] Ἀνδρόνικος ὁ Θεταλδ[ος ἱερομνημο]-
 [νῶν] παρὰ τοὺς νόμους τῶν Ἀ[μ]φ[ικτυόνων]
 [καὶ] τοὺς Δελφῶν εἰσήγαγε[ν α]
 [κατ'] Ἀστυκράτους καὶ τῶν μετ' α[ὐτοῦ, ὥστε]
 20 [φυ]γαδεῦσαι Ἀστυκράτην καὶ [τοὺς μετ' α]-
 [ὐτοῦ] καὶ τὰς οὐσίας ἀφελετο [.]
 [. .] δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰς μὲν [δικας τὰ]-

- [ς κ]ατὰ Ἀστυκράτους καὶ τῶν μετ' [αὐτοῦ γε]-
 [γε]νημένους ἐν Ἀμφικτύουσιν [ἀτελεῖς εἶ]-
 25 [ναι]· εἰ δέ τις τι αἰτιᾶται Ἀστ[υκράτη κα]-
 [ὶ τοῦ]ς μετ' αὐτοῦ ἀδικεῖν Δελ[φῶν τινα ἢ τ]-
 [ὸ κοινὸν] τῆς πόλεως τῆς Δελ[φῶν]

So viele lesbare Zeilen enthält der erste Steinrest dieser Inschrift, der zweite bietet die Fortsetzung des Decretes; doch kann eine Restitution von Z. 1—4 erst an einer späteren Stelle versucht werden. Von Z. 5 ab liest man:

- 5 ον· καλέσαι [δὲ Ἀστυκράτην καὶ τοὺς μετ' α]-
 ὑτοῦ ἐπὶ ξένια [εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὔ]-
 ριον.

Κρατίνος εἶπεν [τὰ μὲν ἀλλὰ καθάπερ τῆ]-
 ι βουλή περὶ ὧν Ἀστ[υκράτης ὁ Δελφὸς λ]-
 ἔγει· εἶναι δὲ Ἀστυκ[ράτην Ἀθηναῖον κα]-
 ι ἐχγόνους αὐτοῦ κτλ.

Es folgen die weiteren darauf bezüglichen Verordnungen und die Verleihung der Isotelie an die Genossen des Astykrates, dann schliesst das Amendement mit dem Antrag

- 29 καλέσ]-
 αι δὲ Ἀστ[υ]κράτη κ[αὶ τοῦς] μ[ε]τὰ Ἀστυκρά-
 ους ἐπὶ ξένια εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὔριον.

Uns interessirt die schwierige Inschrift, um deren Aufhellung sich vor Allen Kirchhoff verdient gemacht (Monatsber. der Berl. Ak. 1866 S. 196 ff.), nur wegen der auffälligen Eigenthümlichkeit, dass sie durch ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Z. 6 und die Einbringungsformel Z. 9 unzweideutig als probuleumatisches Decret charakterisirt, dennoch im Widerspruch damit zugleich Z. 22 das Merkmal eines Volksdecretes δεδῶχθαι τῷ δήμῳ an sich zu tragen scheint. Die bisherigen Erklärungen haben sich darüber so wenig wie über den grammatischen Zusammenhang des mit Z. 8 des ersten Fragmentes beginnenden Satzes ausgesprochen. Die Frage ist, ob der Infinitiv ἐψηφίσθαι in Z. 9 von dem vorausgehenden λέγει abhängt, also ob Astykrates sich auf ein zu seinen und seiner Genossen Gunsten erflossenes probuleumatisches Decret beruft, oder ob nach dem überwiegenden Usus anderer Concepte mit ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ das bis zu Ende reichende probuleumatische Decret beginnt. Im ersten Falle müsste dann mit δεδῶχθαι der

Hauptsatz oder das eigentliche Volksdecret beginnen und die vorausgehende Lücke durch ἀγαθῆ ῥῶγη ausgefüllt werden können. Dagegen spricht, dass die streng eingehaltene Zeilenlänge zu 31 Buchstaben um eine Stelle überschritten würde, weit mehr aber, dass dann nicht ausfindig gemacht werden könnte, was der Inhalt des probuleumatischen Decretes war, auf welches sich Astykrates berief. Es ist demnach der zweite Fall weit wahrscheinlicher, wie auch Kirchhoff anzunehmen scheint, wenn er in der am Schlusse stehenden Einladung der Beschwerde führenden in das Prytaneum ein Präjudiz des Rathes (S. 202), also in dem Ganzen ein Rathsdecret erkennt; dann aber muss δεδῶχθαι zur Motivirung des Rathsdecretes gehören, in dem auf einen früheren in dieser Sache gefassten Volksbeschluss verwiesen wurde, durch welchen Astykrates und seine Genossen unter den Schutz des athenischen Staates gestellt worden waren, und das probuleumatische Decret schlug Massregeln zur Ausführung dieses Beschlusses vor. Die dann erforderliche grammatische Verbindung, für welche der Raum von 10 Buchstaben zu Gebote steht, ist auf mehrfache Weise herstellbar, indem man entweder καὶ λέγουσι (auch ΛΕΓΟΥΣΙΝ) ergänzt oder wenn dies mit Rücksicht auf Z. 8 und Frg. 2 Z. 9 περὶ ὧν λέγει Ἀστυκράτης und die etwas harte Ergänzung des Subjectes missfallen sollte, καὶ ὑπάρχει. Der Sachverhalt war also folgender:

„Der Astykrates unseres Decretes“ bemerkt Kirchhoff, und seine Genossen, welche der ganzen Sachlage nach wie nach Ausweis der dorischen Namenformen als geborne Delpher zu betrachten sind, dürften die Häupter oder besonders hervorragende Mitglieder derjenigen Partei in Phokis gewesen sein, welche im Vertrauen auf athenische Hilfe dem thebanischen Einflusse Opposition machte und deren Wirksamkeit man dadurch zu lähmen suchte, dass man die Gefährlichsten ihrer Mitglieder durch einen Spruch des Amphiktyonenrathes beseitigte: es ist bezeichnend, dass als εἰσαγωγεὺς des Processes und Präsident der Hieromnemonen bei dieser Gelegenheit gerade der Vertreter der mit Theben damals eng verbündeten und den Phokiern von jeher feindlich gesinnten Thessaler fungirt.“ Als nun die Kunde von der Gefahr, in welcher sich die politischen Parteigenossen in Delphi befanden, nach Athen gekommen war, wurde ein Volksbeschluss gefasst, der den Spruch der Amphiktyonen für null

und nichtig erklärte und die Folgen desselben oder weitere Verfolgungen von ihnen abzuwenden suchte. Doch vergebens. Der Spruch wurde ausgeführt, die Angeklagten verbannt (Z. 18 ergänzt Köhler sehr entsprechend εἰσήγαγεν ἀειφυγίαν), ihr Vermögen confiscirt. Sie kamen nach Athen und zur nachdrücklichen Vertheidigung ihrer Interessen wurden Massregeln beschlossen, deren Kenntniss uns leider mit dem Ende dieses probuleumatischen Beschlusses verloren ging. Das Amendement des Kratinos verlieh dem Führer der Verbannten das Bürgerrecht und Atelie, den übrigen aber Isotelie, ganz so wie das Volksdecret nr. 121 den Führern der Akarnanen, die nach Velsen's und Köhler's Vermuthung in der Schlacht bei Chaeronea den Athenern geholfen, Phormion und Karphinas das Bürgerrecht verleiht oder bestätigt, während es den Genossen derselben ἕως ἄν κατέλθωσιν Besitzrecht und Isotelie gewährt. Dass in dem Amendement eine zweite Einladung zu dem Ehrenmahl im Prytaneion verlangt wird, nachdem diese bereits in dem vorausgehenden Decret ausgesprochen war, wird sich unter einem später zu entwickelnden Gesichtspunkt einfach aufklären lassen.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, dass die beiden Sanctionirungsformeln in nacheuklidischen Urkunden, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und ἔδοξεν τῷ δήμῳ, zwei auch noch durch andere Merkmale im Context der Decrete und in den Summarien, wo solche erhalten sind, scharf geschiedene Arten von Beschlüssen, probuleumatische Decrete und Volksdecrete, bezeichnen. Der grossen Zahl correct conceipirter Urkunden standen einige wenige gegenüber, wo die Kennzeichen beider Gattungen gemischt waren, wo auf ἔδοξε τῷ δήμῳ und δεδύχθαι τῷ δήμῳ, die sicheren Kennzeichen der Volksdecrete, die probuleumatische Formel, das untrügliche Characteristicum der anderen Gattung, folgte. Es wurde nachgewiesen, dass ein Theil derselben in Folge unrichtiger Ergänzung an diesem Fehler leidet; in einigen anderen konnte wenigstens die attische Kanzlei von der Verantwortlichkeit solcher Versehen entlastet werden. In jenen Urkunden hingegen, wo das Kennzeichen probuleumatischer Decrete ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ an der Spitze eines Volksdecretes ohne die probuleumatische Formel stand, erschien uns dasselbe zunächst in jener alterthümlichen Verwendung und Bedeutung, die ihm auf voreuklidischen Inschriften, wie es

scheint, ausschliesslich zukam, indem es wie dort Beschlüsse, welche durch das Zusammenwirken von Rath und Volk zu Stande gekommen, aber nicht in der Form des Rathsantrages concipirt waren, signirte. Es wird aber durch die weitere Untersuchung noch erwiesen werden, dass ἔδοξε τῷ δήμῳ als Sanctionierungsformel nach dem staatsrechtlichen Sprachgebrauch des 4. Jahrhunderts v. Chr. in denselben unmöglich war.

Eine ganz eigene Bewandniss hat es aber mit zwei Urkunden, welche in Protokolle das Merkmal ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ tragen, ohne probuleumatische Decrete zu sein, nämlich mit 11 und 30. nr. 30 lautet:

[Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἰς] ἐπρω[τ]άνευε ο]ς Δημοφ[ί]λου Φ[η]γούσιος? ἔγραμ[μ]ατέυε· [Χαρμ---- εὐ]ς ἐπεστάτε[ι]. Ὁ[. εἶπε]· περὶ ὧν Ἄντιο[χος] λέγει ἐψ[η]φίσθαι τῷ δή[μ]ῳ τὸν γραμ[μ]ατέα τῆς [β]ουλ[ῆ]ς γράψαι ἐν[ὲ]ν στή[λ]ῃ λιθί[ν]ῃ καὶ στήσα[ι] ε[ἰ]ς? ἀκρόπ[ο]λιν---] Φω[κε]---] α[μ]ένων Ἄ[ν]τιο[χο]υ καὶ Στεφ[άν]ου καὶ Εὐρ[ύπ]υλον ἐπαινέ[σ]αι δὲ Ἄντιο[χο]ν καὶ Στέφαν[ον] καὶ Εὐρ[ύπ]υλον καὶ καλέσ[α]ι ἐπὶ δ[ε]ῖπνον ἐς τὸ πρυταν[ε]ῖον [ε]ς αὐ[ρί]ον].

Quae sequuntur ad ea pertinuisse mihi videntur quae scriba pūae incidere populiscito iussus erat: --- ἴσαντο Φωκ[εῖς] --- Σ]τ[ε]φάνου --- Φωκε---, bemerkt Köhler und vorher: Praeterea tenendum est titulum non esse accurate per ordines dispositum. Quantum ex scripturae ratione iudicare licet haec Olympiade 100 recentiora esse non possunt. Gegen die Auffassung dieses Titels als eines Volksdecretes lassen sich gewichtige Gründe geltend machen. Zunächst enthält der Beschluss nichts als die Genehmigung der Publication einer Auszeichnung, welche mehreren Phokiern zu Theil geworden war. Welcher? ist nicht zu entnehmen; aber man möchte am liebsten an die Proxenie denken und annehmen, dass dieselbe in jener kurzen Formel (ἀνα)γράφαι τὴν προξενίαν τῷ δεῖνι, die uns auf vor- und nacheuklidischen Inschriften nicht selten begegnet, ausgesprochen worden war, und demnach die Sanctionierungsformel mit dem eben dargelegten Gebrauch derselben auf internationalen Urkunden in Uebereinstimmung finden. Denn darüber kann kein Zweifel sein, dass die Proxenie nur durch Volksbeschluss verliehen werden konnte. Allein zwei Umstände erregen Bedenken, von denen sich vielleicht der eine, der andere kaum beseitigen lassen dürfte. Es fehlt nämlich ein

für Proxenedecrete charakteristisches Kennzeichen an der Spitze der Inschrift, welches nicht bloss um der uns hier beschäftigenden Urkunde willen ein näheres Eingehen verdient.

Ein nothwendiger Bestandtheil der Proxenedecrete ist nämlich die Aufschrift. Unser Material ist allerdings, um diese Behauptung zu erweisen, nicht besonders günstig; denn die Mehrzahl dieser Decrete ist gerade im Anfang verstümmelt, nämlich: 1. 9. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 50. 68. 84. 86. 87. 89. 91. 94 (?). 95. 98 (?). 119. 131. 141 (?). 144. 145. 146 (?). 150. 151 (?). 161 (?). 170. 171. 186. 208. 209. 210. 214 (?). 282. 286. 288. 289. 327. 362 (?). 380. 414. 423. 438. Ἀθήναιον VI 131. 136. Aber alle jene, deren oberer Theil erhalten ist, zeichnen sich durch eine meist in grösseren Buchstaben ausgeführte Aufschrift aus, wie 21 [Εὐ]-ρυτίονος Ἐ[ρ]χομ[ενίου] | προξένου καὶ εὐεργέτου oder 69 Προξενία καὶ εὐεργεσί[α] | Φιλίσ[χω]ι Λύκου αὐτῶ[ι] | καὶ ἐκγόνοις Σ[.α]ῶ[ι]. Es sind dies die Inschriften 21. 29. 66^c. 69. 70. 76 (es ist wenigstens der Rest einer Aufschrift Αἰνίω (?) erkennbar). 82^b. 111. 133. 169. 183. 198. 199. 200. Ἀθήναιον VI 137. 269. 480. 481, wozu der Titel εὐεργεσία auf 55 und 176 gestellt werden mag. Eine scheinbare Ausnahme von der Regel machen die Inschriften: nr. 3, wo nur die Genitive Ἀμύντορος Εὐρυπόλου κτλ. stehen, aber προξενία vermuthlich durch die nächste Umgebung dieses Steines sich von selbst ergänzte; nr. 124, bei welcher vielleicht wegen eines Mangels ihrer Präscripte private Aufzeichnung anzunehmen ist; nr. 50, wozu Köhler bemerkt *tabula — a tribus partibus mutila*, so dass vor dem Protokoll die Aufschrift abgebrochen sein kann. Wenn Sauppe in seiner *Commentatio de proxenia Atheniensium* (Göttingen 1877) in den Inschriften 173 und 178 (nicht 177, wie es S. 6 heisst) aus zwingenden Gründen Proxenedecrete vermuthet hätte, würden diese zwei gegen die Regel sprechen, aber so können sie dieselbe kaum gefährden. Die gleiche durch die Grösse der Buchstaben hervorgehobene Aufschrift zeigen die voreuklidischen Decrete CIA. I 16. 62. 65. 76^a. Nun finden sich allerdings schon auf Steinen des 5. Jahrhunderts, die nicht Proxenedecrete enthalten, Aufschriften, aber ein Blick auf sie zeigt, dass auch diese eine geschlossene Gruppe bilden und durch ihren internationalen Charakter sich als zusammengehörig erweisen. Da aber nicht alle derselben durch Aufschrift aus-

gezeichnet sind, sondern die Beigabe einer solchen ganz zufällig auftritt, so erscheint die Aufschrift auf Proxeniodecreten um so mehr als ein wesentliches Requisit. Es sind die Inschriften CIA. I nr. 33* Θεοί. Πρέσβεις ἐγλεοντίων, οἱ τῆξυμμαχίαν ἐποίησαντο καὶ τὸν ἔρχον· Τιμήνωρ Ἀγαθοκλέους, 33 (mit ähnlicher Aufschrift), 40 Μεθωναίων ἐκ Πιερίας (die auf die Methonäer bezüglichen Volksbeschlüsse enthaltend), 46^b [Ἡλ]είων (den Bundesvertrag mit den Argivern, Mantineern, Eleern enthaltend), 51 Θεοί. Νεοπολιτῶν τῶμπαρὰ Θάσον (vgl. *Supplem.* S. 17).

Dieselbe Art Urkunden wird auch in nacheuklidischer Zeit durch besondere Aufschrift ausgezeichnet; so haben die Inschriften 6. 49^b. 57^b. 66^b die Aufschrift Συμμαχία. — 53 Θε[οί]. Ἐρυθ[ραίων] (unbekannten Inhaltes). — 52^a [Θ]εοί· [Μυτ]ιληναίων (Ehrendecret der Mytilenäer). — 252^b [Θε]οί· [· -- Μυ]τιληναί[·] (unbekannten Inhaltes). — 66 [Ἐπ'] Ἐλπίνου [ἄρχοντος] | [Ν]εοπολιτῶν | Δημοσθένους τοῦ Θεοξέ[ένου] | Διο[σκούρι]δου τοῦ Ἀμειψ[ίου] (kein Proxeniodecret, sonst unbekanntes Inhaltes). — 60 Θε[οί]. | Φανοκλ[ῆς] - - -] ἐγρα[μμάτευεν]. | Τοῖς Ταχῶ [πρέσβεσιν] | Πίγρητι | [Ἀ]πολλοδώρ[ω] | Ζωπύρ[ω] (weiter ist nichts erhalten). — 105 [Ἐπι Θεέλου ἀρχ]ον[τος] | τοῖς Καλ[κιδ]έων τῶ[ν] | ἐπι Θράκης ἐ[σ]περιαις (die Urkunde bezog sich auf das chalkidische Bündniß und die Eidabnahme). — Ἀθήναιον VI 152 Σπαρτοκῶ Παιρισάδη Ἀπολλωνίω Λεύκωνος παῖσι (die Urkunde enthält ausser den Ehrenverleihungen verschiedene handelspolitische Vereinbarungen). — Nur zwei Aufschriften gehören in keine der beiden Kategorien, nämlich 279 Θεοί. [Ἰσ]τελεία - - - καὶ Φανοστρά[τω] - -] τοῖς αὐτοῖς καὶ [ἐκγόνοις] und 280 Πολιτε[ί]α oder Πολιτε[ί]α[ς], die erste in ungewöhnlicher Weise in den Giebel eingefügt; beide setzt Köhler in den Ausgang des 4. Jahrhunderts v. Chr. Die Weihaufschriften auf privaten Stiftungen wie 175^b Ἐρβούλας Σεύθου ὕδ Κόττος ἀδελφός ἀγγελος | Θεοί oder 403 Ἦρω ἱατρῶ | Εὐκλῆς Εὐνόμου | Κεφαλήθεν | ἀνέθηκεν, 114. 482 und 496 können noch weniger in Betracht kommen; auch bezeichnen sie nicht den Inhalt des Decretes, stehen vielmehr in derselben Weise, wie auf älteren Inschriften der Namen des Rathsschreibers. Dass auch 334 und 321, wenn Köhler's Vermuthung über die Aufschrift richtig ist, in diese Kategorie gehören, ist oben S. 77 ff. dargelegt worden. Was aber ausser diesen Aufschriften noch an Resten solcher vorhanden ist, kann die sich nothwendig ergebende

Regel, dass auf Proxeniédécree ten die Aufschrift ein wesentlicher Theil der Urkunde ist, nicht umstossen, selbst wenn die eine oder andere der betreffenden Inschriften nicht eine Proxenieverleihung oder eine andere Urkunde internationaler Art enthalten haben sollte. Solche Fragmente von Aufschriften zeigen die Inschriften: 24 -- δε]λφοῦ. — 56 Θε[οί]. Δίνων Ἄ ---. — 71 [Μ]όσχου Να[---]. | Θε[οί]. Die Absicht dieser Aufschrift erhellt leicht aus der Bemerkung Köhler's zu der Inschrift: *Fuit decretum in honorem Moschi cuiusdam factum: super cymatio, in quo vs. 1 exaratus est, exstat pars anaglyphi vitulum (μόσχον) representans. Vgl. Schoene Griech. Reliefs p. 33. tab. XI 58. — 77 [Θ]ε[οί]. Πο]λυκλῆς --- Φιλ]αίδης. Indem darauf ein Protokoll älteren Stils *cde* (nur soviel ist davon erhalten) folgt, in welchem *b* zwischen *d* und *e* fehlt, habe ich in Πολυκλῆς den Namen des Rathsschreibers vermuthet (vgl. S. 26). — 83 [Ν]ικιστέλης. — 122 --- ντιδου] --- ου Ἄνδριών. Aus der Aufschrift schloss schon Sauppe a. a. O. S. 7 auf ein Proxeniédécree t. Zweifelhafter scheint mir die Vermuthung desselben, dass auch 175 in σαρχο der Rest einer Proxenieaufschrift zu erkennen sei. Köhler sieht darin ein Ueberbleibsel von *a* ἀρχο[ντος], für welchen Bestandtheil des Präscriptes bei Sauppe's Auffassung kein Platz bliebe. — 123 [Θ]ε[οί] | Ἄλκιμάχ[---]. *Ad Alcimachum Macedonem haec fortasse referenda sunt, vide Hyperidem ap. Harpocr. s. v. Ἄλκιμαχος* bemerkt Köhler. Aus Hypereides Rede gegen Demades wird aber der Satz angeführt: Ἄλκιμαχον καὶ Ἀντίπατρον Ἀθηναίου καὶ προξένους ἐποιησάμεθα. Das Decree stammt aus Ol. 110, 4 = 337/6 v. Chr. — 237 Ἄντ ---. — 241 Ἀριστ ---. *Fragmentum decreti in honorem Aristodemi Milesii fortasse facti, de quo vide Plut. Dem. C. IX und sub aetomate ramus lauri exsculptus est* bemerkt Köhler. Also haben wir es wohl mit der Ehre der Bekrönung, die einem Fremden zu Theil wurde, zu thun. — 262 Ζωίω Μ ---. — 314^p --- ινετο ---. 499 - πορ ---. — Ἀθηναίων VI 271 Ζήνων ---. In nr. 307 vertritt die Aufschrift Μούσαι das sonst übliche, in der Regel über die erste Zeile gesetzte Θεοί.*

Die dargelegte Eigenthümlichkeit der Proxeniédécree te ist nicht bloss von Wichtigkeit, um dieselben leicht von anderen zu unterscheiden, sie ist auch von Interesse als eine Erinnerung an alte Zeiten und die primitivste Form der Urkunden-aufzeichnung, da es noch nicht Sitte war, die Ertheilung der

Ehren und der Prärogativen eines Proxenos in der ausführlichen Form der Volksbeschlüsse zu verewigen, sondern die kurze Aufzeichnung τῷ δεῖνος προξενία oder ὁ δεῖνα πρόξενος auf einen Stein allein oder mit anderen Namen zusammen als öffentliche Beurkundung der Ernennung genügen mochte, wie ja solche Verzeichnisse auch ausserhalb Athens nachweisbar sind (vgl. MHEMeier, *Commentatio de proxenia* Halle 1843, S. 25). Vielleicht tritt diese Bedeutung der einfachen Aufschrift als Urkunde dessen in den Worten des Pollux III 59 ποιεῖ δὲ ταῦτα καὶ ἐθέλο- πρόξενος καὶ ἀνάγραφτον τὴν προξενίαν ἔχων zu Tage, und ich zweifle nicht, dass die kurze Verleihungsformel (ἀνα)γράφαι τὸν δεῖνα πρόξενον oder τὴν προξενίαν τῷ δεῖνι sich ursprünglich auf eine solche Art von Aufschreibung bezog, obwohl ihr in den Decreten, wo sie uns noch begegnet, bereits dieselbe Bedeutung wie der anderen die Aufschreibung des ganzen Decretes verordnenden Phrase, welche in späterer Zeit immer mehr zur Anwendung kommt, ἀναγράφαι δὲ τὸ ψήφισμα τότε κτλ., innewohnt. So finden wir in Proxenedecreten die alte Formel und zwar in voreuklidischer Zeit ausschliesslich CIA. I nr. 21 (ἀνα)γράφαι τὸν [γραμματέα τῆς β]ουλῆς ἐμπόλε[ι ἐστήλη καὶ ἐν] βουλευτη[ρίῳ προξέ- νου] | Ἀθηναίων κτλ.). 27. 45 (vgl. 59). CIA. II nr. 1. 9. 36. 38. 39. 41. 45. 70 (wo statt τότε τὸ ψήφισμα zu ergänzen sein dürfte τὴν προξενίαν αὐτῷ). 119 (wo nach 150 und 289 αὐτῷ statt αὐτοῦ einzusetzen ist, ἀν)α[γ]ράψα[ι δὲ αὐτῷ τὴν π]ροξενίαν). 124. 150. 183 (wenn man, was die Stellenzahl der Zeile, wenn auch nicht fordert, so doch empfiehlt, ergänzt ἀναγράφαι [δὲ καὶ τὴν προξενίαν τὸν | γραμμ]ατέα statt ἀναγράφαι δὲ τὸ ψήφισμα τότε τὸν κτλ.). 289. Ἀθηναίων VI 481. Hingegen wird einfach die Aufschreibung des die Proxenie verleihenden Psephisma angeordnet 40. 42. 44. 47. 50. 68. 69. 86. 87. 95. 170. 171. 186. 208. 209. 210(?). 282. 286. 327. 414. 423. 438. Eine Verbindung beider Formeln zeigt uns 39: [ἐψηφίσθαι τῷ] δήμῳ ἐπ[αι]νέσαι Με- λάνθιον Κ]αλλίου Ἄρ[. καὶ ἀνα]γ[ρ]άψαι αὐτ[ῶν] πρόξενον Ἀθηνα]ίων καὶ εὐερ[γέτην καὶ αὐτὸν] καὶ ἐγγόνους · [καὶ τὴν βουλῆν τὴν] αἰεὶ βουλευέ[σ]αν ἐπιμεληθῆ[ναι]· Μελανθίου κ[αὶ] τῶν ἐγγόνων ὅ[του] ἀν δέων- ται · τ[ῶν] δὲ γραμματέ[α] ἀναγράφαι τὸ | [ψήφισμα τότε ἐν στήλῃ λ]ιθί[νῃ] --, und ihre gleiche Bedeutung geht aus 119. 124. 150 sowie aus 181 hervor, wo es heisst: ἀναγράφαι δὲ τότε τὸ ψήφισμα [τὸν γραμμ]ατέα τῆς βουλῆς [ε]ἰς τὴν στήλ[ην τὴν ἐν] | ἀκροπόλει ἐ[ν] ἧ γέγραπται Ἐγεν-

[βρότω] | Κλεωναίω τῷ προξένῳ τῷ Λαπού[ριος] | ἡ προξενία, eine Bestimmung, welche ich, nebenbei bemerkt, nicht deshalb für unausgeführt ansehen möchte, weil wir auf der uns erhaltenen Stele des Echembrotos CIA. II nr. 29 das Decret des Lapyris, zu dem die mitgetheilten Zeilen gehören, nicht vorfinden (Köhler im Hermes V 18), indem dasselbe nach Indicien seines Präscriptes zu schliessen, in welchem dem Bestandtheil *b* das Demotikon (s. v. S. 13), bei *g* aber die Zahl mangelt, trotz des Fundortes (*in arce*) nicht die officielle Urkunde sein dürfte und das andere Denkmal (nr. 29) uns ja nur theilweise erhalten ist, so dass das von Staatswegen aufgeschriebene Decret des Lapyris auf ihm gestanden haben kann. An jene alte Zeit also, wo die Proxeniastelen nichts als die einfachen Worte *ὁ δεῖνα πρόξενος* und eine Stele in derselben Weise mehrere Ernennungen enthielt, wie noch später mehrere Verleihungen an Männer derselben Gemeinde oder Landschaft gerne in einem und demselben Decret ausgesprochen (vgl. CIA. I nr. 21. 27. 59, Lysias RgAgoratos § 72, CIA. II nr. 1. 36. u. a.; über I nr. 45 vgl. Köhler in den Mitth. d. d. arch. Inst. I 171) und gleichartige Decrete an demselben Aufstellungsort vereinigt wurden CIA. I 31, II nr. 298 und Ἀθήναιον VI 152), an jene Zeit, meine ich, erinnert die in die Augen fallende Aufschrift aller Proxenedecrete; man behielt sie als eine ehrwürdige Tradition bei und fügte mit kleineren Buchstaben das ausführliche Ernennungsdecret hinzu.

Um zu der Inschrift nr. 30 zurückzukehren, so wird dieser Excurs das eine Bedenken, welches sich gegen sie als ein Proxenedecret geltend machte, als begründet haben erscheinen lassen; denn dieselbe entbehrt der Aufschrift und es enthält die Beschreibung Köhlers (*tabula marmoris Pentelici a dextra integra sed valde detrita und vacat unius versus spatium*) nichts, was auf den Verlust eines Stückes zu Anfang schliessen liesse. Noch befremdender aber wären für ein solches Decret die einleitenden Worte *περὶ ὧν Ἀντίοχος λέγει ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ* κτλ. Aber dieselben behalten ihr Befremdendes, so lange wir in der Inschrift überhaupt einen Volksbeschluss sehen, indem sich keine befriedigende Ergänzung ersinnen lässt, durch welche *περὶ ὧν λέγει Ἀντίοχος* zu dem Inhalt des Beschlusses in eine passende Beziehung gebracht werden könnte. Diese Schwierigkeiten schwinden mit einem Schlag, wenn wir *ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ*

von *περὶ ὧν λέγει* abhängen lassen. Dann beruft sich Antiochos auf ein Volksdecret, in welchem dem Schreiber aufgetragen worden war, einen ihn und seine Genossen betreffenden Beschluss aufzuschreiben. Er konnte sich aber darauf nicht wohl dem Volke gegenüber berufen noch dieses die bereits einmal decretirte Aufschreibung nochmals decretiren und, was aus den letzten Resten der Inschriften Köhler mit feinem Takt erkannte, nun erst realisiren. Die Petition des Antiochos und seiner Genossen, welche nach dem kaum anders herstellbaren Resten *αἰτησ[α]μ[ένων]* und *ἤτ[η]σαντο Φωκ[εῖς]* den vorliegenden Beschluss provocirte, war ohne Zweifel an den Rath gerichtet und dieser Beschluss trotz *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* ein Rathsbeschluss, in dessen Sanctionirungsformel die Worte *καὶ τῷ δήμῳ* nur mit Rücksicht auf die vorausgegangene Entscheidung des Volkes Aufnahme fanden. Aber wenn das Volk die Aufschreibung decretirt hatte, weshalb blieb sie unausgeführt? Wie kam der Rath dazu, was das Volk genehmigt hatte, nochmals zu genehmigen und dem Volksdecret, das die Aufschreibung verordnende Rathspsephisma — denn sein Inhalt kann kein anderer gewesen sein — vorzuschicken?

So lange diese Fragen nicht eine befriedigende Antwort gefunden haben, wird gegen die dargelegte Deutung der Inschrift bei dem gegenwärtigen Stand der Ansichten über die Publication attischer Psephismen auf Stein Widerspruch nicht ausbleiben. Es mag darum angezeigt sein, hier auf dieselben näher einzugehen, aber nicht bloss, um im Interesse der vorliegenden Inschrift diesem Widerspruch von vornherein zu begegnen, sondern weil sich so die Gelegenheit bietet, die an verschiedenen Punkten dieser Untersuchungen verstreuten Bemerkungen über die officielle Publication der Staatsurkunden zusammenzufassen und durch diese Zusammenfassung selbst fester zu begründen, sowie einige Streitfragen über die Grenzen der Competenz der beiden Staatskörperschaften, des Rathes und der Ekklesie, und ihre Beziehungen einer definitiven Lösung näher zu bringen. Einen

Theil der zu diesem Zweck geführten Untersuchungen, deren Resultate ich an einer früheren Stelle S. 30 und 37 ohne Beweis mitgetheilt habe, kann ich nun kurz fassen, da ich durch freundliche Zusendung inzwischen zur Kenntniss einer sich durch Scharfsinn empfehlenden Greifswalder Doctor-Dissertation von Dr. Carl Schaefer (*de scribis senatus populique Atheniensium* 1878) gelangte, welche eingehend über die verschiedenen Schreiber handelt und in der Hauptsache zu gleichen Resultaten gelangte.

Was zunächst jenes Organ des Rathes betrifft, welchem die Sorge für Instandhaltung des Archivs und die Publication der Staatsurkunden oblag, so erkannte auch Schaefer, dass Böckh's an die Ueberlieferung der Grammatiker sich anschliessende Identificirung des Prytanienschreibers (ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν) und des Rathsschreibers (γραμματεὺς τῆς βουλῆς), gegen welche zuerst Kirchhoff im Philol. XV 405 einen kurzen Zweifel äusserte und welche noch jüngst Foucart (*Revue archéol.* 1878 S. 120) festhielt, aufgegeben werden müsse, dass wir es mit zwei Beamten zu thun haben, deren Geschäftskreis sich allerdings vielfach berührte. Im 5. Jahrhundert und einige Decennien nach Euklid existirte nur der mit jeder Phyle wechselnde und wie es scheint stets aus einer anderen als der prytanirenden erlooste γραμματεὺς τῆς βουλῆς, welcher mit der Aufschreibung und Aufstellung der Urkunden beauftragt wird. Wenigstens taucht in jener Zeit nirgends eine Spur des anderen Schreibers auf, indem CIA. I nr. 61 die Ergänzung Köhler's (Hermes II 27) τοῦ [κατὰ πρυτανείαν γραμμα]τέως τῆς βουλῆς aus guten Gründen von Schaefer abgelehnt wird (S. 13) und der Titel des zweiten, später eingesetzten Schreibers schon (ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν) erkennen lässt, dass die Einsetzung zu einer Zeit erfolgte, als der γραμματεὺς τῆς βουλῆς nicht mehr bloss während der Dauer einer Prytanie, sondern durch das ganze Jahr fungirte. Dieser Wechsel aber in der Functionsdauer des Rathsschreibers ging zwischen Ol. 103, 1 und 104, 2 (367 und 363 v. Chr.) vor sich, und es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass unter einem bei diesem Anlass demselben ein College an die Seite gestellt wurde, der eben nach seinem Titel ‚Prytanienschreiber‘ zu schliessen mit den einzelnen Prytanien ein- und abtrat, ihm wohl schon deshalb an Ansehen und Einfluss nachstand, und was wenigstens hinsichtlich des einen Geschäftes

des Secretariats, ich meine das Aufschreiben der Beschlüsse, sich nachweisen lässt, subsidiarisch zur Dienstleistung herangezogen wurde. Es ist offenbar derselbe, welchen die Prytanen in den nach Ablauf ihrer Prytanie für sie und ihre Beamten ausgestellten Belobungsdecreten kurzweg ihren Schreiber nennen.

In den Protokollen der Decrete erscheint aber auch fortan nur wie früher der γραμματεὺς τῆς βουλῆς, von der Zeit abgesehen, welche Schaefer genauer, als dies im ersten Hefte dieser Studien geschah (S. 38), auf drei Jahre Ol. 114, 4. 115, 1. 2 begrenzt (S. 34), in welcher ein neuer jähriger Beamte, ὁ ἀναγραφεὺς, mit dem Aufschreiben der Urkunden betraut wird; denn in den Protokollen zweier aus demselben Jahre stammenden Decrete dieser Art (nr. 191 und Ἀθήναιον VI 158) begegnen uns verschiedene, aber der prytanirenden Phyle entnommene Schreiber. Die wenigen Urkunden dieser Jahre gestatten nicht, eine völlig befriedigende Vorstellung von dieser transitorischen Organisation zu gewinnen. Schaefer scheint an eine gänzliche Abschaffung des γραμματεὺς τῆς βουλῆς und an eine völlige Veränderung der Geschäftsführung zu denken, wenn ich seine Worte richtig auffasse, indem er sich über die Sache so ausspricht S. 40: *is enim qui antea officio acta componendi per totum annum functus erat, iam scribae prytanum vices sustinere coepit ἀναγραφεὺς vocatus; scribendo autem aderat interea ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν.* Dieser Ansicht vermöchte ich nicht beizutreten. Davon, dass es vor Ol. 115, 1 = 320/19 v. Chr. die ausschliessliche Aufgabe des Prytanienschreibers gewesen sei, die Urkunden aufzuschreiben, kann nicht die Rede sein; denn wir finden bis dahin eben so oft dem jährigen Rathsschreiber dieses Geschäft zugewiesen. Auch fällt es schwer, an eine gänzliche Abschaffung des jährigen Secretärs zu glauben; die Aenderung seines Titels und die Beschränkung seines Geschäftskreises auf das Aufschreiben und einige andere Nebendienste — und grösser ist derselbe auch nach dem Wortlaut einer uns erhaltenen Belobung, welche dem ἀναγραφεὺς Kallikratides zu Theil wurde (nr. 190 ἐπειδὴ ὁ ἀναγραφεὺς Καλλικρατίδης καλῶς καὶ δικαίως ἐπιμεμέληται τῆς ἀναγραφῆς καὶ αἱ πρυτανεῖαι αὐτὸν ἐστεφανώκασιν καὶ τὰλλα ἄρχει καλῶς καὶ δικαίως), nicht zu denken — käme einer Aufhebung dieses ersten Beamten des Rathes doch gleich. Zudem wäre es ja nicht undenkbar, dass man, wie man durch die Creirung eines ἀναγραφεὺς den

Prytanienschreiber theilweise von der anagraphischen Arbeit befreite — nr. 190 mit dem Belobungsdecret des ἀναγραφεὺς hat er aufschreiben müssen — und so entlastete, das Gleiche dem jährigen Rathsschreiber widerfahren liess, indem die Geschäfte des Secretariats in den Versammlungen die Prytanienschreiber übernahmen und demgemäss auch die Beschlüsse derselben signirten. Ich habe auch früher schon darauf hingewiesen, dass dieselben in den Protokollen der beiden Decrete gegen die damals längst feststehende Titulatur des jährigen Rathsschreibers nur ihr Demotikon zur Seite haben, was kaum der Fall wäre, wenn sie als erste und einzige Secretäre des Rathes wären eingesetzt worden.

Ich glaube mithin, dass wir, bis uns neue Funde eines Besseren belehren, für die bezeichnete kurze Zeit an der Existenz dreier Beamten, des jährigen Rathsschreibers, des Prytanienschreibers und des jährigen Aufschreibers, der aber unter Umständen in seiner eigentlichen Function vom Prytanienschreiber vertreten werden konnte, wie 190 lehrt, festhalten müssen. Die Veränderung war von kurzer Dauer. Von dem ἀναγραφεὺς begegnet über die bezeichneten Jahre hinaus keine Spur mehr, indem der Prytanienschreiber wie ehemals die Aufschreibung der Beschlüsse zugetheilt erhielt und in den Protokollen wieder der jährige Schreiber verfolgt werden kann. Aber der alte Titel desselben γραμματεὺς τῆς βουλῆς ist nicht mehr nachweisbar, was um so weniger zufällig sein kann, als uns die aus späterer Zeit erhaltenen Belobungsdecrete für Prytanen und diesen geschäftlich nahestehende Beamte näheren Einblick in den Beamtenkörper des Rathes gestatten, wie 329. 390. 391. 393. 394. 431, 2. 440. 441, über welche Köhler eingehend im Hermes V 331 ff. gehandelt hat. Es sind zumeist Rathsbeschlüsse, veranlasst durch einen Bericht der abtretenden Prytanen oder kurz nach ihrem Abtritt abgefasst. Es begegnet uns da ihr Kassier und ihr Schreiber, offenbar ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν, wenn auch nur kurz γραμματεὺς genannt (329. 390. 391. 393. 431. 440), der sich als ein phylenangehöriger der betreffenden Prytanen erweist (Köhler a. a. O. 334 ff.), wie dies schon oben auf Grund der beiden Inschriften des Jahres Ol. 115, 1 constatirt werden konnte; es begegnet ein ὑπογραμματεὺς (329. 393. 394. 441), weiter der γραμματεὺς τοῦ δήμου

(329) und der γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου (393. 394. 431. 441). Den γραμματεὺς τῆς βουλῆς suchen wir vergebens. Die Functionen aber, welche diesem ehemals zukamen, können unmöglich erloschen sein. Nun finden wir aber den uns in den erwähnten Decreten entgegretenden γραμματεὺς τοῦ δήμου und den γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου in mehreren Urkunden von dem Ende des 4. Jahrhunderts ab mit dem Aufschreiben, also mit demselben Geschäfte, mit welchem vordem der γραμματεὺς τῆς βουλῆς neben dem Prytanienschreiber zu thun hatte, beauftragt (vgl. Köhler zu nr. 273). Richtig hat demnach Schaefer den γραμματεὺς τῆς βουλῆς mit dem γραμματεὺς τοῦ δήμου und dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου identificirt (S. 35 ff.). Ich möchte aber nicht zweifeln, dass diese Veränderung des Titels mit jener Reform aus dem Ende der zwanziger Jahre des 4. Jahrhunderts v. Chr. zusammenhängt und der neue Titel des jährigen Schreibers das einzige ist, was sich von derselben erhalten hat. Wenigstens steht keine inschriftliche Thatsache dieser Vermuthung entgegen. Seine volle Titulatur war nun γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου und es ist bezeichnend, dass nur die obigen Belohnungsdecrete zahlreichere Belege derselben liefern; eine kurze Form war γραμματεὺς τοῦ δήμου. Wie nahe aber diese Veränderung des Titels lag, kann daraus erhellen, dass in einem Decrete des Lykurgos oder richtiger in der uns in dem Plutarchischen Leben d. X Redner S. 841 f. überlieferten Fassung einer Stelle desselben der γραμματεὺς τῆς βουλῆς, welcher nach meinem Dafürhalten allein gemeint sein kann, ὁ τῆς πόλεως γραμματεὺς genannt wird, wie derselbe auch von Thukydides VII 10 (ὁ δὲ γραμματεὺς ὁ τῆς πόλεως παρελθὼν ἀνέγνω τοῖς Ἀθηναίοις) genannt worden war.

Den Auftrag also zur Aufzeichnung und öffentlichen Aufstellung der fertigen Beschlüsse, wenn ein solcher ertheilt wird, erhalten in der Zeit nach Euklid entweder der γραμματεὺς τῆς βουλῆς, der im 5. Jahrhundert damit allein zu thun hatte, oder der Prytanienschreiber, und zwar:

1) der Rathsschreiber in folgenden Inschriften:

a) unter dem Titel γραμματεὺς τῆς βουλῆς: 1. 1^c, 1 (mit dem Zusatz τὸν νῦν γραμματεῦοντα, der hier nothwendig war). 1^c, 2. 2. 3. 4? 11. 12. 17. 18? 19. 20. 25. 29. 30. 33. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 49. 50. 52. 52^c. 54. 59? 61. 68. 69.

70. 85. 86. 87. 89. 95. 102. 113. 115. 121 (Ol. 110, 3). 128. 135^b. 136. 137. 146. 147. 150. 154. 159^b. 171. 176. 181. 186, 1. Ἀθήναιον V 424. 516, VI 152. 270. 481. 489, *Revue archéol.* 1878, S. 119;

b) unter dem Titel γραμματεὺς τοῦ δήμου: 273. 275. 282. 286. 293. 310. 334. 367. 368. [415.] 530. Diogenes L. VII 10 (Ehrendecret Zenos). Der nr. 469, 3 und 470, 3 genannte γραμματεὺς τοῦ δήμου ist nicht der athenische;

c) unter dem Titel γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου nur 309; denn 488, wo neben dem Schreiber mit diesem Titel ὁ ἐπὶ τοὺς ὀπλείτας στρατηγὸς καὶ ὁ κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς die Publication besorgen sollen, gehört in den Anfang der Kaiserzeit und liegt ausserhalb der unserer Untersuchung gesteckten Grenzen;

2) der Prytanienschreiber (ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν): 115^b. 119. 124 (Ol. 110, 4). 154? 156? 165. 167. 183. 187. 190. 207. 208. 209. 210. 217. 235. 243. 251. 252. 256^b. 258. 274. 276. 277. 289. 294. 297. 298. 300. 302^b. 305. 307. 311. 315. 316. 320. 325. 326. 327. 328. 331. 332. 335. 338. 369. 370. 373^b. 374. 375. 380. 390. 392. 393. 394. 395. 396. 398. 400. 411. 414. 417. 420, 1. 2. 423. 425. 426. 427. 429. 431. 438. 440. 444. 445. 446. 451. 453. 455. 459. 464. 465. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 480. 490. 529. Ἀθήναιον VI 486. 490.

Eine Frist für die Vollführung des Auftrages wird in der Regel nicht gesteckt, nur 69. 86. 89. 136. 146 und 227? werden zehn Tage, 200 fünf Tage dem Rathsschreiber (227 dem ἀναγραφεύς) als Termin der Vollendung gesetzt. Zweimal wird weder dem einen noch dem anderen Schreiber der Auftrag des ἀναγράφαι ertheilt, sondern es heisst unbestimmt 164 | . ἀναγράφαι δὲ τό[δ]ε τὸ [ψήφι]σ[μ]α[α] τὸν [γραμματέα ἐν στ]ήλη κτλ. und ebenso 296. Die nachgewiesene gleichzeitige Existenz zweier in diesem Punkte gleich berechtigter oder beschäftigter Schreiber lässt es in hohem Grade zweifelhaft erscheinen, dass mit dieser Ergänzung die ursprüngliche Fassung des Auftrags gewonnen ist, wenn man nicht zweimal denselben Schreibfehler, Ausfall der Worte τῆς βουλῆς, annehmen will. Eine andere liegt aber nahe genug, indem in beiden Fällen das gleichstellige ἀναγραφέα zur Verfügung steht. Die Richtigkeit dieser Vermuthung hängt aber selbstverständlich davon ab, ob beide Inschriften ihrem Schriftcharakter nach jener Zeit angehören können Ol. 114, 4

= 115, 2, welcher sie durch die Annahme derselben zufallen müssen, worüber mir kein Urtheil zusteht.

Wie die obige Zusammenstellung ergibt, ist es bis 340 v. Chr. etwa der jährige Rathsschreiber ausschliesslich, dem die Ausfertigung und öffentliche Aufstellung der Decrete obliegt, von da ab geht dieses Geschäft immer mehr in die Hände des Prytanienschreibers über, ohne dass es ihm je ungetheilt zugefallen wäre. Was für die Zuweisung an den einen oder anderen Ausschlag gebend war, und ob dabei planmässig oder zufällig verfahren wurde, ist nicht zu entscheiden. Wohl aber lassen sich einige Fälle nachweisen, in welchen die Obsorge der Ausführung weder dem einen noch dem anderen aufgetragen, sondern nur im Allgemeinen das ἀναγράφαι beschlossen wurde, obwohl der Staat durch Bewilligung der Kosten an derselben betheilt war. An eine blosser Flüchtigkeit des Steinschreibers, der die ganze den Schreiber betreffende Bestimmung übersehen hätte, lässt die Zahl der Fälle und ihre Beschaffenheit nicht glauben. Eine Betrachtung derselben wird zugleich unseren, mehreren Inschriften gegenüber früher geäusserten Verdacht, dass für ihre Mängel die athenische Kanzlei nicht verantwortlich zu machen sei, als wohl berechtigt erscheinen lassen.

Zunächst darf es nicht befremden, wenn der Auftrag des ἀναγράφαι nicht in allen Decreten, die sich auf Epheben beziehen, wie dies 316. 338. 465, 1. 2. 467, 1. 2. 468, 1. 2. 469, 1. 2. 470, 1. 2. 471, 1. 2 und 480, 1. 2 der Fall ist, einem öffentlichen Beamten gegeben wird. Die uns erhaltenen grossen Ephebeninschriften nämlich vereinigen wichtige und minder wichtige, athenische und nichtathenische Decrete; es sind wirkliche Aktenfascikel des Epheben-Archivs, mit deren uns vorliegenden Vereinigung die Staatskanzlei nichts zu thun hatte, deren einzelne Stücke zum Theil recht nachlässige Abschriften der an verschiedenen Orten für sich aufgestellten oder im Staatsarchiv niedergelegten Urkunden darstellen; nur hie und da wird durch Beschluss die Aufschreibung an einem zweiten Orte (471 Z. 48 und Z. 97) oder vereinigte Aufschreibung gestattet, niemals aber diese einem Schreiber übertragen. So enthalten der erste und zweite Beschluss auf 470 die Hauptbelobungs-Decrete der Epheben (und ihrer Meister) und des Kosmeten und mit ihrer Aufschreibung und Aufstellung ἐν ἀγορᾷ wird der Prytanienschreiber, mit der

Auszahlung der Kosten der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν beauftragt. Der dritte Beschluss rührt von der Salaminischen Gemeinde her. Der vierte und fünfte beziehen sich auf minder wichtige, gelegentliche Belobungen der Epheben und des Kosmeten und hinsichtlich dieser genehmigt das Volk nur die Aufschreibung, weiter nichts, wie der Wortlaut deutlich sagt Z. 72 und 82 ἀναγράψαι δὲ τότε τὸ ψήφισμα εἰς στήλην λιθίνην καὶ στήσαι οὐδ' ἂν αὐτοῖς ἐπιτήδειον εἶναι δοκῆ. Wer sie besorgte und wovon die Kosten bestritten wurden, war ihm gleichgültig. — 482 Z. 58 lautet der Antrag dahin ἀναγράψαι δὲ τότε τὸ ψήφισμα μετὰ τῶν ἄλλων εἰς τὴν αὐτὴν στήλην, indem zwei Decrete vorausgehen und ein viertes folgt, das auf dieselbe Stele kommen soll (Z. 73). — 478 Frg. d Z. 14 beschliesst das Volk zu genehmigen ἐπιχωρήσαι [δ]ὲ αὐτοῖς καὶ πῖνα[κα -- ἀναθεῖναι --, ἀναγράψαι] δὲ τότε τὸ ψήφισμα μετὰ τῶν ἄλλων εἰς [iς] στήλην [v] κ[αὶ] στήσαι ἐν ᾧ ἂν τόπω βούληται --] ος Μαρ[α]θῶνιος κτλ. Aehnlich lautete 479 Z. 43, aber ohne ἐπιχωρήσαι, ferner 480 Z. 33 mit der näheren Bestimmung καὶ στήσαι] παρὰ τὸν ἀνδριάντα τοῦ κοσμητοῦ, und 481 Z. 65. — 481 Z. 41 ff. beschliesst der Rath auf ein Gesuch der Epheben: (ἐπιχεχωρήσθαι) ποιήσασθαι δὲ καὶ τὴν ἀνάθεσιν τῶν εἰκόνων ἐν οἷς αἰτοῦνται τόποις, ἔτι δὲ καὶ στήσαι στήλην ἔχουσαν τὰ ἑαυτῶν ὀνόματα καὶ τὰ περὶ τούτων ψηφίσματα.

Ich habe bei früherer Gelegenheit wiederholt auf die starken Mängel und zum Theil groben Fehler in den Protokollen dieser Inschriften hingewiesen S. 26. 35 ff. 67 ff. 74 ff. Wer wollte in gewissenhafter Erwägung aller dieser Momente lieber an eine irrthümliche Auslassung der Worte τὸν γραμματέα τὸν κατὰ πρυτανείαν bei ἀναγράψαι denken und nicht vielmehr die von mir gegebene Erklärung als der Intention der Beschlüsse entsprechend anerkennen, die zugleich den Schlüssel für die Liederlichkeit der Concepte und einen interessanten Einblick in jene verfallende Zeit, wo der gute Brauch auch in diesen Dingen zu Ende ging, vermittelt.

Wie in den besprochenen Ephebendecreten, so ist es in dem Belobungsdecret des Asklepios-Priesters Protagoras 477^b nicht zufällig, dass kein Schreiber mit der Anfertigung der im Asklepieion aufzurichtenden Stele beauftragt wird (ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στήσαι), obwohl die Kosten von Staatswegen angewiesen werden. Es entspricht nur dieser Auf-

fassung, wie früher S. 37 bereits bemerkt wurde, wenn im Protokoll der Schreiber vermisst wird. Was in diesem Falle geschah, mag sich oft wiederholt haben, dass man den Vorstehern der Heiligthümer die Ausführung der in ihren Bezirken aufzustellenden Inschriften überlassen hat, daher denn gerade diese Gruppe von Denkmälern zu so zahlreichen Ausstellungen Veranlassung gab. (Vgl. S. 36. 37. 75. 76. 80. 81).

In anderen Fällen ergibt der Inhalt der Beschlüsse oder der Aufstellungsort, für welchen sie bestimmt sind, weshalb die Publication nicht dem gewohnten Beamten zugewiesen wird, nämlich: 65 ἀναγράψαι δὲ τὸ [ψήφισμα ἐστῆλη λιθίνῃ καὶ στήσαι ἐν ἀκροπόλει ἐν πόλει ἐκάστη] | καὶ ἐν τῷ λιμένι (vgl. 17^b), wo es sich um die Errichtung der Stelen in den verbündeten Städten Euboeas handelt und demnach auch, was zu dieser Zeit durchaus üblich ist, keine bestimmte Summe für diesen Zweck angewiesen werden konnte (τὸ δὲ [ἀργύριον δοῦναι εἰς τὴν ἀναγραφὴν τὸν ταμίαν τοῦ δήμου] — 114 B Z. 1—6 ist offenbar die Ausführung der Aufzeichnung des Rathesbeschlusses der gewählten Commission, von welcher vorher die Rede war, zugedacht, so wie ja 476 Z. 60 ausdrücklich verordnet wird, dass den Beschluss über die Normalmaasse aufschreibe εἰς στήλας λιθίνας τὸν καθεσταμένον ἄνδρα ἐπὶ τὴν κατασκευὴν τῶν μέτρων.

Viel auffälliger erscheint mir die allgemeine Verordnung in einem Bürgerrechtsdiplom 272 ἀναγράψαι δὲ τότε τὸ ψήφισμα ἐν στήλει λιθίνῃ καὶ στήσαι ἐν ἀκροπόλει. Man könnte vielleicht auf die Vermuthung gerathen, dass die darauf folgende Anweisung von zehn Drachmen die Sache erkläre; denn diese Summe ist so beispiellos geringfügig, dass sie sich fast wie ein Beitrag ausnimmt, nach dessen Ergänzung erst, also nicht sofort, an die Ausführung gedacht oder mit welchem sie dem neuen Bürger überlassen werden sollte. Indessen verliert diese Erklärung an Plausibilität durch ein zweites Decret derselben Gattung 320, wo dieselbe Summe angewiesen wird. Andere Beschlüsse dieser Art stehen in Proxeniedecreten 47 und Ἀθηναίων VI 135 und in diese Kategorie wird auch 151 (vgl. 44) gehören. Diese Decrete haben auch, was die Aufschreibung betrifft, ihr Apartes, indem das Volk in vielen Fällen hinsichtlich der öffentlichen Aufstellung, wie wir gleich sehen werden, entweder gar nichts verfügt, oder aber dieselbe zwar durch

den Schreiber auszuführen gestattet, aber sich um die Kosten und die Ausführung nicht weiter bekümmert, endlich auch für diesen Zweck einige Mal ganz ungewöhnliche Geldanweisungen vornimmt.

Die besprochenen Fälle lassen eine mehr weniger befriedigende Erklärung für die allgemeine Bestimmung des Aufschreibens zu, so dass wir nicht, was bei solcher Häufigkeit jeder Wahrscheinlichkeit entbehren würde, an den zufälligen Ausfall der Worte τὸν γραμματέα κτλ. bei ἀναγράψαι zu denken brauchen. Ihr stehen aber zwei Fälle der gleichen allgemeinen Bestimmung in Vertragsurkunden 15 und 17^b entgegen, die sich nicht so leicht beseitigen lassen. In der ersteren, welche einen Vertrag mit den Chiern enthält und die von einem sehr schadhafte[n] Stein im CIA. II nr. 15 publicirt, nach einem besser erhaltenen Duplikat später von Kumanudis im Ἀθήναιον V 520 und vollständiger von Köhler in den Mittheil. d. d. archäol. Inst. II 138 ff. edirt und ergänzt wurde, heisst es Z. 20 στῆσαι δὲ στήλην ἐν ἀκροπόλει [πρό]σθεν τοῦ ἀγάλματος, ἐς δὲ ταύτην ἀνα[γράφειν, ἐάν τις ἴη ἐπ' Ἀθηναίους κτλ.; ähnlich in der anderen, die den Bundesvertrag mit Chalkis aus Ol. 100, 3 enthält Z. 15 [ἀ]ναγράψαι ἐστήλη λιθί[ν]ῃ [καὶ] στῆσαι [Ἀθῆ]νησι μὲν ἐν ἀκροπόλ[ει, | ἐ]ν [δὲ Χαλ]κιδ[ι] ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηναίας [τὸν ἄρχον] καὶ [τὰς συνθήκας· εἶναι δὲ συνθήκας Ἀθηναίοις κτλ. In keinem der beiden Fälle wird der γραμματεὺς τῆς βουλῆς beauftragt, eine Unterlassung, welche der Aufstellungsort der zweiten Urkunde nur zum Theil zu entschuldigen vermöchte; in keinem werden Kosten für die inschriftliche Publication angewiesen. Sollte Athen die Aufstellung beider Verträge demnach nur gestattet, die Ausführung aber den Chalkidiern und Chiern überlassen haben? Obwohl wir für ein solches Verfahren werden Beispiele aus dem 5. Jahrhundert beibringen können, ist dasselbe für die Zeit, in welche die beiden Inschriften gehören, meines Wissens nur durch ein Beispiel zu belegen, welches nr. 333, der Rest eines mit den Lakedämoniern und anderen Staaten geschlossenen Bündnisses, bietet, wenn, wie ich meine, an Athen als Aufstellungsort zu denken ist; die Schlusszeilen desselben lauten: ἀναγράψαι δὲ τὴν συνθήκην τὰς πόλεις ἐν στήλαις καὶ στήσαι ἐν ἱερῷ ὄπου ἂν βού[λωνται], womit sich Alkibiades' Psephisma CIA. I 61* vergleichen lässt καθ' ἃ ξυνέθεντο Ση[λυμβριαν]οὶ πρ[ὸς Ἀθῆ]ναιούς,

κατὰ ταῦτα ποιεῖν | [καὶ καταθ]εῖναι ἐμ[πόλ]ει ἀναγράφοντας τοὺς τ[ε]
 ἔρκους καὶ τ[ε]ὰς συνθή[χ]ας μετὰ τοῦ γραμματέως τ[ῆ]ς βουλῆς] — ἐν
 στήλῃ λιθ[ὶ]νῃ τέλει τοῖς αὐτῶν [χ]αὶ τὸ ψήφισμα τόδε, nur dass in
 unserem Falle kein Schreiber irgendwie theilhaftig war. Wenn
 Köhler's allerdings halbzurückgezogene Vermuthung, dass nr. 333
 und 332 einst zueinander gehörten, richtig wäre, erhielte der
 oben S. 45 gegebene Nachweis, dass uns in 332 ein nicht
 officiellcs Duplikat der Vertragsurkunde erhalten sei, auch von
 dieser Seite eine erfreuliche Bestätigung. Die Sache ist nur
 durch eine neue Untersuchung der beiden Steine in's Reine
 zu bringen. Wie 332, so ist auch das chiische Decret mit jener
 Bestimmung ein Duplikat. Ich möchte aber gleichwohl eher an
 den Vertrag mit den Lokrern erinnern 90, in welchem umgekehrt
 zwar die Clausel der Kostenanweisung steht, aber soweit die
 Inschrift erhalten ist, nichts von einem Auftrag an den Schreiber;
 es heisst nachdem die ersten uns erhaltenen Zeilen 1—5 von der
 Eidabnahme gehandelt: εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῶν συν[θη]κῶν δ[ι]οῦναι
 τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τῶ[ι] γραμμ[α]τῆ τῆς βου[λ]ῆς ΔΔ δραχμᾶς κτλ.
 Von ähnlicher Beschaffenheit wie 90 ist 84, ein Proxeniedecret.
 In beiden weist aber der Umstand, dass die Summe dem Rath-
 schreiber einzuhändigen ist, darauf hin, dass dieser im voraus-
 gehenden verlorenen Theil den vermissten Auftrag erhalten hat
 oder lässt, wenn der Beschluss nur allgemein wie 15 und 17^b
 lautete, nur an ihn als Vollstrecker denken. In 15 und 17^b
 werden wir demnach mit Rücksicht auf 84 und 90 die Kosten-
 anweisung zu Handen des Schreibers in dem verlorenen Theile
 der Decrete zu denken haben. Die ungewöhnliche Zertheilung der
 in der Regel am Schluss der Decrete stehenden, Aufschreibung,
 Aufstellung und Kostenanweisung umfassenden Bestimmung,
 welche uns diese Decrete zeigen, lässt sich noch sonst nachweisen,
 wie CIA. I nr. 59 und hat auch CIA. II 332 mehr für sich als
 eine andere, früher S. 46 als möglich hingestellte Vermuthung.

Nach den uns erhaltenen Inschriften pflegen also Rath und
 Volk in der Regel für Decrete, deren Aufschreibung und Auf-
 stellung an einem öffentlichen Orte genehmigt wurde, auch die
 Kosten anzuweisen. Ob das auch in Wirklichkeit so war, dass
 jede derartige Genehmigung eine Kostenanweisung begleitete,
 darüber lassen sich Vermuthungen aufstellen, die je nach der
 Beantwortung der Frage, ob die Aufzeichnung der Beschlüsse

auf Stein Regel oder Ausnahme war, ob sie gewissermassen zu ihrer Legalität erforderlich war oder nicht, verschieden lauten werden. Was aber die Anweisung der Kosten betrifft, so geschah diese zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene Weise, so dass daraus entscheidende Indicien für die chronologische Bestimmung der Inschriften gewonnen werden konnten. Ueber die Sache hat kurz, aber erschöpfend Köhler im Hermes V 12 ff. gehandelt, so dass hier nur einige seiner Ansätze nach Massgabe des inzwischen zugewachsenen Materials schärfer präcisirt und solche Punkte, welche für unsere Untersuchung von Belang sind, näher ausgeführt werden sollen.

Im 4. Jahrhundert werden die Kosten auf den ταμίαις τοῦ δήμου, nicht selten nur kurz ταμίαις genannt, und zwar aus jenem Titel des Budgets, aus welchem auch andere aus Volksbeschlüssen sich ergebende Auslagen wie für Kränze, Opfer (Ἀθηναίων VI 481), Diäten (64. 251. 366) u. a. bestritten werden, wie es heisst ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα oder in der Regel kürzer ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ, angewiesen. Das älteste datirbare Decret dieser Art ist nr. 50, welches auf Grund des später gefundenen 52^c, mit welchem es den gleichen Schreiber hat, in Ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr. zu setzen ist; das jüngste datirte 186 aus Ol. 114, 3 = 322/1 v. Chr.; aus dem 3. Jahrhundert ist bisher keines nachweisbar (s. Köhler zu nr. 272). Aber das Verzeichniss der auf den ταμίαις anweisenden Decrete kann zeigen, dass derselbe als Zahlmeister für diesen Zweck über diese Zeitgrenzen hinaus, vorher und eine Zeit nachher, fungirte; es sind:

12. 42. 46. 47. 50. 52^c. 54. 65. 68. 69. 87. 89. 90. 102.
 113. 115. 115^b. 119. 121. 124. 135^b. 147. 150. 151. 152.
 154. 155. 156. 157. 158. 159^b. 164. 165. 166. 167. 171.
 174. 176. 183. 186, 1. 190. 207. 209. 210. 227. 228.
 229. 235. 243. 251. 252. 272. 273. 274. 275. 276. 277.
 286. 293. 294. 295. 510. 529. Ἀθηναίων V 424. 516, VI
 133. 152 und 481.

Einige Male wird auf den ταμίαις τοῦ δήμου ohne Bezeichnung des Budgettitels angewiesen: 46. 52^c. 65. 87. 102. 115^b. 124. 152. 229. Ἀθηναίων V 424. VI 152. Neben dem ταμίαις τοῦ δήμου erscheinen einmal die ταμίαι τῆς βουλῆς 61, welche ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῇ βουλῇ zahlen und einmal Ἀθηναίων VI 270 aus dem 4. Jahrhundert der ταμίαις τῆς βουλῆς ohne Nennung

des Fonds, und demnach wird derselbe auch nr. 375 gemeint sein, obwohl dieses Rathspsephisma ihn nur kurz ταμίας nennt. In 61 Z. 20 ist es ein Volksbeschluss, welcher die Herstellung des Cataloges der Chalkotheke ἐκ τῶν κατὰ ψήφισματα ἀναλισκομένων τῆ βουλῆ anordnet. Im 5. Jahrhundert haben mit der Herstellung der Inschriften ausser dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς die Poleten, welche die Steinarbeit verdingen, und die Kolakreten, welche die Zahlung leisten, zu thun, die Formel lautet nach CIA. I nr. 20 ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τότε καὶ τὸν ἔρκον ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στήσαι ἐν πόλει τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς· οἱ δὲ πωληταὶ ἀπομισθωσάντων· οἱ δὲ κωλακρέται δόντων τὸ ἀργύριον (vgl. 27. 38. 45. 77. 116°. 116°); einige Male wird auf die Hellenotamien angewiesen 59 Z. 35 und 71 Z. 31. *Supplem.* (vgl. Köhler *Urkunden und Untersuchungen z. Gesch. des delisch-attischen Bundes* S. 104), die auch das Geld für den Kranz 59 Z. 12 zu geben hatten. Nur auf zwei nacheuklidischen Inschriften nr. 1 und 2 findet sich eine Erinnerung an jene alte, wohl bald nach Euklid abgekommene Einrichtung. In dieser Zeit wurde vielmehr die Zahlung direct an den Rathsschreiber geleistet, was mehrmals ausdrücklich mit den Worten vermerkt wird δοῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τῷ γραμματεῖ 42. 52° 84. 86. 87. 102. 113. 121. 152 (vgl. 18).

Neben dem ταμίας τοῦ δήμου begegnen im 4. Jahrhundert hie und da die ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ, welche beauftragt werden die Kosten für die Eingrabung von Volksbeschlüssen ἐκ τῶν δέκα ταλάντων zu zahlen (17. 44. 84. 86, ohne die Worte ἐκ τῶν δ. τ. 37). Auch in dem Decret der Samier aus dem Archontat des Euklid 1^b sind mit den ταμίαι vermuthlich sie gemeint, welche die 500 Drachmen (Z. 23) und die Kosten der Aufschreibung (Z. 31 οἱ δὲ ταμίαι παρασχόντων [τὸ ἀργύριον]) zu tragen haben. Zuerst wurde diese eigenthümliche Anweisung ἐκ τῶν δέκα ταλάντων aus dem Proxeniedecret des Königs Straton von Sidon bekannt (nr. 86), und Böckh konnte zu CIG. I nr. 87 die Vermuthung aufstellen und im *Staatsh.* I 234 wiederholen, dass diese zehn Talente in dem verlorenen Anfang des Beschlusses als eine den Schatzmeistern der Burg übergebene Schenkung des Königs Straton mögen genannt worden sein. Doch hat derselbe schon in den Nachträgen S. XX im Hinblick auf die inzwischen bekannt gewordene Bundesurkunde aus dem Archontat des

Nausinikos 17 Z. 63 (τὸ δ[ὲ ψήφ]ισμα τόδε ὁ γραμματεὺς | ὁ τῆς βουλῆ[ς ἀναγρ]αφάτω ἐν στήλῃ λιθί[νῃ καὶ καταθέ[τω] παρὰ τὸν Δία τὸν Ἐλευθερίον · τὸ δὲ ἀρ[γύ]ριον δοῦναι εἰς τὴν ἀν[αγραφ]ὴν τῆς σ[τήλῃ]ς ἐξήκοντα δραχμᾶς | ἐκ τῶν δέκα ταλ[άν]των τοὺς ταμίαις τῆς θε[οῦ] diese Vermuthung aufgegeben. Die später gefundenen drei Inschriften dieser Art enthalten Decrete einer Gattung, Proxenieverleihungen.

Aber auch über die Beschaffenheit der zehn Talente, in welchen Köhler einen Dispositionsfond für die laufenden Ausgaben εἰς τὰ δέοντα^α erkennen will (a. a. O. S 12), kann, wie ich glaube, das Belobungsdecret des Nikander aus Ilion und des Polyzelos aus Ephesos nr. 270, das aus Ol. 119, 3 = 302/1 v. Chr. stammt, näheren Aufschluss geben. In der Motivirung desselben, mit welcher sich 380 vergleichen lässt, heisst es Z. 8 ff.: [ἐ|π]ειδὴ Νίκανδρος Ἀντιφάνους Ἰλιεύς καὶ Πολύζ[η]λος Ἀπολλοφάνους Ἐφέσιος διατετελέκασιν ἐν [π]αντὶ τῷ καιρῷ εὖνους ὄντες τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ κατοικοῦντες Ἀθήνησιν εἰς πολλὰ τῶ[ν σ]υμπερόντων τῷ δήμῳ χρήσιμοι γεγόνασιν εἰς τ[ε] τὴν οἰκοδομίαν τῶν νεωσοίκων καὶ τῆς σκευοθή[κ]ης εἰσφέροντες τὰς εἰσφορὰς καθ' ἕκαστον τὸν ἐ[[ν]ι-αυτὸν τὰς εἰς τὰ δέκα τάλαντα καλῶς καὶ προθύ[μ]ως ἀπὸ Θεμιστοκλέους ἄρχοντος (Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr.) μέχρι Κηφισοδ[ί]ωρου (Ol. 114, 2 = 323/2 v. Chr.) καὶ κτλ. Es waren also die zehn Talente vermuthlich ein Einnahmeposten, der durch die εἰσφοραὶ der Metoeken Jahr für Jahr zusammengebracht wurde und wenn die Verwaltung desselben in den Händen der ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ lag, werden sie wohl eine Revenue der Göttin gewesen sein und in erster Reihe nicht sowohl profanen Zwecken, sondern heiligen und frommen^α oder, die dafür angesehen wurden, gedient haben. Es darf wenigstens daran erinnert werden, dass nach einer uns erhaltenen Nachricht die Abgaben der Metoeken bestimmten Bedürfnissen der Verwaltung dienten (vgl. Aristoph. Byz. bei Boissonade Herodian. Epimer. S. 287: μέτοκος δὲ ἐστίν, ὅπῃ τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει, τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρεῖας τῆς πόλεως). Ob die zehn Talente, welche im Leben des Perikles eine Rolle spielten, mit den zehn Talenten, aus welchen die Kosten der obigen Inschriften gedeckt wurden, in Beziehung stehen, lässt Köhler unentschieden; der Wortlaut bei Plutarch (Per. c. 23 τοῦ δὲ Περικλέους ἐν τῷ τῆς στρατηγίας ἀπολογισμῷ δέκα τάλαντων ἀνάλωμα γράψαντος ἀνηλωμένων

εἰς τὸ δέον, ὁ δῆμος ἀπεδέξατο μὴ πολυπραγμονήσας μηδ' ἐλέγξας τὸ ἀπόρρητον. ἔνιοι δ' ἱστορήκασιν, ὧν ἔστι καὶ Θεόφραστος ὁ φιλόσοφος, ὅτι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν εἰς τὴν Σπάρτην ἐφόρτα δέκα τάλαντα παρὰ Περικλέους) spricht nicht dafür; aber er mag obliettert sein und Plutarch's Gewährsmann kann von einem bestimmten Fond oder einer bestimmten Revenue (τὰ δέκα τάλαντα) gesprochen haben.

Man könnte zunächst geneigt sein, in der Beschaffenheit der Urkunden, deren Aufstellungskosten ἐκ τῶν δέκα ταλάντων bestritten werden, und der Art ihrer Aufstellung den Grund für diese singuläre Weise der Kostenbedeckung zu suchen; denn auf 17 steht ein Staatsvertrag und auch 84 mag, wenn auch nicht eine feierliche Vertragsurkunde, so doch etwas derartiges enthalten haben, auf 37. 44 und 86 stehen Proxenie-decrete; ersterer wird aufgestellt παρὰ τὸν Δία τὸν Ἐλευθέριον und Ehren- und Proxenie-decrete angesehenen Fremden wurden in Athen und ausserhalb gerne in Tempeln deponirt (vgl. M. H. E. Meier *Commentatio de proxenia* S. 24) oder in einem Tempel und an einem anderen Orte, wie z. B. das von Foucart hergestellte (*Revue archéol.* 1878 S. 119) ἐν πόλει καὶ ἐν Πυθίου. Indessen wird diese Vermuthung durch die Thatsache hinfällig, dass uns aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts bis auf wenige Fälle überhaupt nur Verträge und Proxenie-decrete mit solchen Clauseln über die Anweisung der Kosten erhalten sind. Es ist demnach wahrscheinlicher, dass die ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ nicht sowohl zu zahlen, als zu borgen hatten, weil der zu diesem Zwecke dienende Budgettitel erschöpft war und dass wir es also hier mit Anlehen im Kleinen nach dem Muster jener grossen Anlehen des 5. Jahrhunderts zu thun haben. Die geborgte Summe wurde dann auf den Titel (τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῷ δήμῳ) verrechnet und, wenn derselbe wieder activ war, aus ihm zurückgezahlt.

Diese Erklärung erhält durch einen jüngst mit dem Ehren-decret der Söhne Leukons bekannt gewordenen Vorgang (Ἀθηναίων VI 152) ihre volle Bestätigung; nur dass dort nicht aus den Revenuen der Göttin, sondern bei einem anderen Fond (τὰ στρατιωτικά) geborgt wird, der auch nach 108 Frg. b c Z. 11 εἰς τὴν παράληψιν τοῦ σίτου herhalten muss. Es wird nämlich hinsichtlich der Geldbeschaffung, welche die Kränze erfordern, verfügt Z. 39: τὸ δὲ ἀργύριον δίδοναι τοῖς ἀθλοθέταις εἰς τοὺς στεφάνους

τὸν τοῦ δήμου ταμίαν ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα τῷ δήμῳ μεριζομένων· τὸ δὲ νῦν εἶναι παραδοῦναι τοὺς ἀποδέκτας τὸ εἰς τοὺς στεφάνους ἐκ τῶν στρατιωτικῶν χρημάτων. Wenn dann weiter derselbe ταμίαις beauftragt wird, für die Eingrabung des Beschlusses 30 Drachmen zu zahlen (Z. 47 ἐς δὲ τὴν ἀναγραφὴν δοῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τριάκοντα δραχμάς), ohne dass ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ hinzugefügt wird, werden wir uns hier und in den wenigen anderen, oben zusammengestellten Decreten, wo das Gleiche der Fall ist, die Aufbringung des Geldes kaum anders zu denken haben, als dass anlehensweise auf andere Fonds angewiesen wurde. Die vorliegende Anweisung auf die στρατιωτικά hat aber mit der auf späteren Inschriften häufig zu findenden auf den ταμίαις τῶν στρατιωτικῶν, an welche A. Schaefer (Rh. Mus. XXXIII 431) bei Besprechung dieses Punktes erinnert, nach meiner Meinung nichts gemein; denn dieser ist offenbar eine oberste Verwaltungsbehörde, wie der ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει und, indem er zugleich die Functionen des ehemaligen ταμίαις τοῦ δήμου übernommen hat, zahlt er, wie dieser, z. B. 368 ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων. Was aber die Apodekten betrifft, so ist ihre Rolle hier dieselbe wie 38, wo es heisst Z. 18 μερίσαι δὲ τὸ ἀργύριον τὸ εἰρημένον τοὺς ἀποδέκτας ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημάτων, ἐπειδὴν τὰ ἐκ τῶν νόμων μερίσωσιν. Auch ist der hier berührte Vorgang ein ähnlicher, aber wie ich glaube, von Böckh *Staatsk.* II² 215 nicht ganz richtig aufgefasst, wenn er mit Berufung auf die Inschrift über die Apodekten bemerkt, ‚dass sie zu bestimmter Zeit aus den eingezahlten Geldern die Austheilung der gesetzlich zu bestimmten Zwecken angewiesenen Summen machen‘. Vielmehr werden hier die Apodekten angewiesen, die Zahlung, nachdem oder für den Fall, dass sie die gesetzlich bewilligten Summen aufgebraucht haben, ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημάτων zu leisten. Das waren eben jene Gelder, zu welchen man, wie wir aus Demosthenes RgTimokrates 96 S. 730, 23 wissen, im Falle der Noth seine Zuflucht nahm: ἔστιν ὑμῖν κύριος νόμος heisst es dort τοὺς ἔχοντας τὰ θ' ἱερὰ καὶ τὰ ὄσια χρήματα καταβάλλειν εἰς τὸ βουλευτήριον. διὰ τοίνυν τοῦ νόμου τούτου διοικεῖται τὰ κοινά· τὰ γὰρ εἰς τὰς ἐκκλησίας καὶ τὰς θυσίας καὶ τὴν βουλὴν καὶ τοὺς ἱππέας καὶ τὰλλα χρημάτων ἀναλισκόμεν' οὗτός ἐσθ' ὁ νόμος ὁ ποιῶν προσευπορεῖσθαι. οὐ γὰρ ὄντων ἱκανῶν τῶν ἐκ τῶν τελῶν χρημάτων τῇ διοικήσει, τὰ προσκαταβλήματ' ὀνομαζόμενα διὰ τὸν τοῦ

νόμου τούτου φόβον καταβάλλεται. Einwendungen, welche gegen diese Verwerthung und Auffassung der demosthenischen Stelle vorgebracht werden könnten, hoffe ich bei anderer Gelegenheit zu erledigen. Für die Bewilligung von Budgetposten aber in der Form eines Gesetzes hat die Inschrift 115^b ein Zeugniß geliefert, welches zugleich über die Beziehungen der Apodekten zum ταμίας τοῦ δήμου Aufschluss gibt. Das Volk beschliesst danach Z. 36 ff., dass die dem Delier Peisitheides ausgeworfene Unterstützung τὸν ταμίαν τοῦ δήμου [τὸν ἀεὶ τ]αμ[ε]ίοντα διδόναι Πεισ[ι]θειδῆ] δραχμὴν τῆς ἡμέρας ἐκ τῶν | κατὰ ψηφί[σ]ματα ἀναλισκομένων [τῶ] δήμῳ · ἐν δὲ τοῖς νομοθέται[ς] τ[ο]ῦ προέδρου οἱ ἂν προεδρεύωσιν | [καὶ τὸν ἐ]πι[σ]τάτην προσνομοθετῆ[σαι τὸ ἀργ]ύριον τ[ο]ῦτο μερίζειν τ[ο]ῦς ἀποδ[έ]κτας τῶ ταμίᾳ τοῦ δήμ[ου κατὰ τὸ]ν ἐνιαυτὸν ἑκαστον, ὁ δὲ τ[α]μίας ἀπ[ο]δότην Πει[σ]ι]θειδεὶ κατὰ | [τὴν πρυτ[α]νε[ί]αν κτλ. In dieselbe Kategorie von Anweisungen dürfte endlich der Fall gehören, wenn 243 der ταμίας τοῦ δήμου für ein Bürgerrechtsdiplom 30 Drachmen ἐκ τῶν κοινῶν χρημάτων zahlen soll.

Charakterisch ferner ist es für diese Art von Anweisungen auf den ταμίας und einen bestimmten Budgettitel, dass die anzuweisende Summe in der Regel genau angegeben wird; Ausnahmen sind selten (12. 65). In den späteren Inschriften, d. i. seit dem Ende des 4. Jahrhunderts, in welchen die Kosten auf den Vorsteher der Verwaltung (ὁ oder οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει), oder in einer noch späteren Zeit, in welcher sie auf den Verwalter der Stratiotika (ὁ ταμίας τῶν στρατιωτικῶν) angewiesen werden, ist eine Bestimmung der Summe (302^b. 305. 320. 367. 368) oder Nennung des Budgettitels (368) nur ganz vereinzelt; es heisst da allgemein wie z. B. 307 εἰς δὲ τὴν ποιήσιν καὶ τὴν ἀνάθεσιν τῆς στήλης μερίσαι τοὺς (oder τὸν) ἐπὶ τῇ διοικήσει τὸ γενόμενον ἀνάλωμα, nur 326 τὸ διατεταγμένον (vgl. 124 κατὰ τὸν νόμον).

Es findet sich aber ὁ oder οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει als Zahlungsstelle in folgenden Inschriften:

300 (aus Ol. 121/2 = 295/4 v. Chr.). 302^b. 305. 307. 309.
311. 316. 320. 325. 326. 328. 330. 331. 334. 338. 367.
369. 373^b. 390. 391. 392. 393. 394. 398. 417. 431, 1.
453: Diogenes Laert. VII 10 (Zenos Ehrendecret).

Es findet sich ὁ ταμίας τῶν στρατιωτικῶν:

335. 368. 370. 375. 380. 396. 400. 411. 414. 420, 1, 2.
423. 425. 426. 427. 438. 440. 441. 443. 455. 456. 459.

464. 465, 1. 2. (Z. 16 und 56 τὸν ταμίαν τῶν στ. Δήμον Βερενικίδην, sowie 480, 1). 467, 1. 468, 1. 469, 1. 2. 470, 1. 2. 471, 1. 2. 477^b. 480, 1. 490. Ἀθήναιον VI 490.

Die Benennung der obersten Verwaltungsbehörde schwankt zwischen δ und $\text{o}\acute{\iota}$ ἐπὶ τῇ διοικήσει. Ganz singularär ist 328 [ἀναγραφῆ] δὲ τόδε τὸ ψηφισμα τὸν γρα[μματεῖα τὸν | κατὰ] πρυτανείαν ἐν στήλῃ λιθίνῃ [καὶ στήσαι | ἐν τῷ βουλευτηρίῳ. τὸ δὲ ἀνάλωμα [τὸ γενόμε[νον] μ]ερίσαι τοὺς ἐπὶ διοικήσει. Es fehlt gegen den festen Gebrauch der Artikel vor διοικήσει. Darauf, sowie auf einen anderen verdächtigen Umstand machte bereits Köhler aufmerksam, um die Unechtheit dieses von Lenormant herrührenden Decrets zu erweisen: *titulum 258 ante senaculum positum fuisse vidimus, in ipso senaculo tabulas publice inscriptas propositas fuisse nec exemplis comprobari potest nisi titulis nonnullis votivis spuris et ipsis vel foede interpolatis nec probabile est.* Ich halte diese Bemerkung für die Zeit, in welche die Inschrift gehören müsste, für richtig und die Inschrift für suspect, denn das einzige für diesen Aufstellungsort beizubringende Beispiel CIA. I nr. 21, welches auf der nächsten Seite mitgeteilt wird, gehört in eine ganz andere Epoche.

Singular sind 357 μερίσαι τὸν ταμίαν τῶν στρατιωτικῶν καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει τὸ γενόμενον ἀνάλωμα, 310 und 480, 1 τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ γενόμενον μερίσαι τὸν ταμίαν (ohne τῶν στρατιωτικῶν), 414 τῆς δὲ ποιήσεως τῆς στήλης καὶ τῆς ἀναθέσεως ἐπιμεληθῆναι καὶ μερίσαι τὸ γενόμενον ἀνάλωμα τοὺς ταμίαις τῶν - - -, wo es Niemandem einfallen mag, etwa τῶν τῆς θεοῦ zu ergänzen, 297 εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τὸν ἐξεταστὴν καὶ τοὺς τριττάρχους Δ δραχμάς und ähnlich 398; dieselben hatten auch die Kosten für das Erzbild des Herodoros auszuzahlen (300). Keine Ausnahme aber von dem späteren Brauch ist in 469, 3 Z. 87 und 470, 3 Z. 63 zu erkennen μερίσαι τὸν ταμίαν τὸ γενόμενον ἀνάλωμα ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισχομένων τῷ δήμῳ; denn der hier begegnende ταμίαις, offenbar τοῦ δήμου, und der im attischen Staatshaushalte längst erloschene Budgettitel beziehen sich auf die Gemeinde von Salamis, von welcher die Beschlüsse gefasst wurden; in einem Decrete der Salaminier aus dieser Zeit (594) finden wir dieselbe Formel als Zeugin des dort fortlebenden altattischen Brauches. Hingegen ist 375 μερίσαι τὸν ταμίαν τὸ γενόμενον ἀνάλωμα an den ταμίαις τῆς βουλῆς zu denken, der Ἀθήναιον VI 270 genannt ist

und den wir bis in die späteste Zeit nachweisen können; denn, wie das Summarium anzeigt, liegt uns ein Rathspsephisma vor, und ein solches enthält auch die Inschrift im Ἀθηναίων, wie daraus zu entnehmen sein dürfte, dass Archippos Z. 8 die πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν, aber nicht πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον decretirt wird.

Es ist selbstverständlich, dass mit dieser durch Beschluss angewiesenen Summe nur die Kosten der Aufstellung einer Stele gedeckt werden sollten. Es bedürfte dieser Bemerkung nicht, wenn nicht Duplikate von verhältnissmässig nicht wenigen Urkunden nachweisbar wären. Von Staatswegen allerdings wird die doppelte Aufschreibung nur selten verordnet oder gestattet. So wird in dem Rathspsephisma, welches Foucart, (*Revue archéol.* 1878, S. 119) restituirte, genehmigt Z. 8 [ἀναγράψαι Σθορόνῃ] | τὸ γραμματέα τῆς βουλῆς ἐν στήλαις λιθίναις ἐν | πόλει καὶ ἐν Πυθίου τὰ ἐψηφισμένα περὶ προγόνων | τῶ | δήμῳ, in dem Vertrag mit den Chalkidiern nr. 17^b Z. 15 ἀναγράψαι ἐστῆλη λιθίνῃ | [καὶ στήσαι Ἀθήνησιν μὲν ἐν ἀκροπόλει | ἐν | [δὲ Καλ]κιδ[ί] ἐν τῶ ἱερῶ τῆς Ἀθηναίας [τὸν ὄρκον] καὶ [τὰς σ]υνθήκας, in dem Vertrag mit den Eretriern nr. 65 ἀναγράψαι δὲ τὸ [ψήφισμα ἐστῆλη λιθίνῃ καὶ στήσαι ἐν ἀκροπόλει ἐν πόλει ἐκάστη] | καὶ ἐν τῶ λιμένι, 165 στήσαι ἐν ἀκροπόλει δέκα [ἡμερῶν, --- ἐ]ν Σήσω τὸν ἄρχον[τα ---, 471, Z. 48 und Z. 97 ἀναγράψαι δὲ — ἐν στήλαις λιθίναις δυσὶν καὶ στήσαι μίαν μὲν ἐν ἀγορᾷ, τὴν δὲ ἐτέραν οὗ ἂν ἐπιτήδειον εἶναι φαίνονται, Ἀθηναίων VI 274 Z. 20 ἀναγράψαι δὲ τότε τὸ ψήφισμα εἰς στήλας λιθίνας δύο καὶ στήσαι [τῇ μὲν μίαν ἐν τῶ] Εὐρουσακείῳ, τὴν δὲ ἐν τῶ | [περιβόλῳ τοῦ] νεῶ τῆς Ἀθηναίων τῆς Σκιραδίου κτλ., in dem Ehrendecrete Zenos bei Diogenes L. VII 10 ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τοῦ δήμου ἐν στήλαις δύο καὶ ἐξεῖναι αὐτῶ θεῖναι τὴν μὲν ἐν Ἀκαδημίᾳ, τὴν δὲ ἐν Λυκείῳ. Eine gleiche Verordnung ist aus dem Vertrag mit den Keischen Städten früher S. 104 mitgetheilt worden. Auch nr. 106 weist Z. 18 στήλας ἐν auf mehrere Säulen. Und dasselbe lässt sich aus voreuklidischer Zeit nachweisen, wenn es in dem Proxeniedecret CIA. I 21 heisst ἀναγράψαι τὸν [γραμματέα τῆς β]ουλῆς ἐμπόλει ἐστῆλη καὶ ἐ]ν τῶ βουλευτηρίῳ προξένους | und in dem Antrag zu Gunsten der Neopoliten 51 Frg. e f Z. 22 καὶ τὸ ψήφισμα τότε ἀναγράφαντα τὸν γραμματέα | τῆς βουλῆς ἐστῆλη λιθίνῃ καταθεῖναι ἐμπόλει τέλεσι τοῖς Νεοπολιτῶν · ἐν δὲ Νέα πόλει αὐτοὶ [Νεοπολιταὶ καταθ]έντων

ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Παρθένου ἐστήλ[η λιθίνη κτλ. (Vgl. Tuky. V 18). Dass es auch anderwärts so gehalten wurde, kann das mitgetheilte Beispiel (*Ἀθήναιον* VI 274) aus der nächsten Nähe Athen's lehren. Dieselben Salaminier beschliessen 594 das Ehrendecret des Gymnasiarchen Theodotos aufzuschreiben εἰστήλας λιθίνας δύο καὶ στήσαι μίαν μὲν ἐν τῷ γυμνασίῳ, μίαν δὲ ἐν τῷ ἐπιφανεστάτῳ τῆς ἀγορᾶς τόπῳ.

Dass aber die Anfertigung von Duplikaten, die nicht etwa alle auswärts, sondern auch in Athen zur Aufstellung kamen, in grösserem Umfange stattfand, als diese wenigen Beispiele meinen lassen, ist durch eine Anzahl noch erhaltener Duplikate wahrscheinlich zu machen. Ein zweites Exemplar des uns nur in einem kleinen Rest erhaltenen Vertrages mit Chios nr. 15, der auf der Burg gefunden wurde, ist jüngst am Südabhange der Burg ausgegraben, von Kumanudis im *Ἀθήναιον* V 520 und von Köhler in den Mittheil. d. d. arch. Inst. II. 138 herausgegeben und von Letzterem als solches erkannt worden. Ich glaube oben nachgewiesen zu haben (S. 45), dass die uns erhaltene Steininschrift 332 mit dem Bundesvertrag der Peloponnesier, welche gleichfalls auf der Burg gefunden wurde, eine Copie der Erztafel war, welche, wie der Chiische Vertrag neben dem Bilde der Athene Polias (ἐν ἀκροπόλει πρόσθεν τοῦ ἀγάλματος), so ἐν ἀκροπόλει παρὰ τὸν νεῶ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Πολιάδος ihren Platz hatte. Dass Athen und Leukon ihre Verträge in je zwei Exemplaren aufstellten, glaube ich früher richtig aus der Stelle des Demosthenes *RgLeptines* § 36 entnommen und dort auch nachgewiesen zu haben, dass das im Piräus gefundene Decret der Söhne Leukon's als ein Duplikat der auf der Akropolis aufgestellten Staatsurkunde zu betrachten sei, welches die Bosporianischen Gesandten hatten anfertigen lassen. Der Stein 318, gefunden *in ruderibus aedis Panagiae Pyrgotissae*, welcher das Bürgerrechtsdiplom des Strombichos enthält, ist eine Abschrift der uns unter nr. 317 vorliegenden, auf der Burg entdeckten Originalurkunde. 317 bietet das Protokoll und ein Stück der Motivirung, 318 zum Theil dasselbe Stück und den Antrag, jenes das eine Merkmal probuleumatischer Decrete ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, dieses als schöne Bestätigung der Regel das andere, die probuleumatische Formel und das gemeinsame Stück lässt den geringen Grad der Genauigkeit der Abschrift ermassen. Nebenbei bemerkt ist 317 der Bestand-

theil *b* so zu restituiren ἡ Ἴσοκράτης Ἴσοκράτου Ἀλωπεκῆθεν [ἐγ]ραμματέυε; denn der Schreiber aus dem Archontat Nikias' des Otryneers gehört zum Demos Alopeke, nicht Pergase, wie 316 ἡ Ἴσοκράτης] Ἴσοκράτου Ἀλωπεκῆθεν ἐγρα[μ]μάτευεν lehrt. Die 299 erhaltenen Buchstaben führen hingegen auf einen anderen Schreiber [Ἀν]τι[κρ]άτης Κρατίνου . . . | . . .] [εὐς, aber die Inschrift ist auch anders datirt, nicht ἐπὶ Νικίου ἀρχοντος Ὀτρυνέως, sondern ἐπὶ Νικίου ἀρχοντος ὑστερον (s. o. S. 12). Ein Duplikat des Volksbeschlusses vermutheten wir in 334 (s. o. S. 77). Dass die Steine mit den Ephebeninschriften Duplikate athenischer und nichtathenischer Decrete vereinigen, darauf ist wiederholt aufmerksam gemacht worden. Wer möchte unter solchen Umständen Bedenken tragen, auch in 181. 240. 249 zweite Exemplare der Originalurkunden zu erblicken und ihre, sowie die durchgängige Mangelhaftigkeit der anderen erkannten Duplikate auf die Unkenntniss oder Flüchtigkeit ihrer Aufsteller zurückzuführen? Die Staatskanzlei wird sich um ihre Anfertigung in keiner Weise gekümmert haben und demnach auch für ihre Genauigkeit nicht aufzukommen brauchen.

Ich sehe nämlich keinen Grund daran zu zweifeln, dass wenn einmal durch Beschluss festgesetzt war ἀναγράφαι τὸν γραμματέα τῷ δεῖνι τὸ ψήφισμα, Jedermann sich so viele Abschriften auf Stein machen lassen konnte, als ihn freute; dass er sie auch aufstellen lassen durfte, wo es ihm beliebte, folgt daraus noch keineswegs. Aber jedenfalls hatte der Staat, wo er Gelder für das ἀναγράφαι anweist, in der Regel nur den Gedanken, eine Stele zu errichten, wie er ja auch in der Regel nur einen Aufstellungsort bestimmt. Wo die doppelte Aufstellung genehmigt wird, handelt es sich entweder um eine Petition und die Petenten tragen die Kosten, oder es fehlt an der Angabe bestimmter Summen. Dieser Mangel ist sehr zu beklagen, weil wir sonst vielleicht leichter zu finden vermöchten, was die angewiesenen Summen zu bedeuten haben. Sollte damit der Stein und das Honorar des Steinschreibers bestritten werden oder nur letzteres allein? Oder sollte damit gar nur ein Beitrag des Staates zu den Herstellungskosten geleistet werden, den, wenn es sich nicht um eine reine Staatsangelegenheit handelte, die Partei zu ergänzen hatte, so dass diese Anweisungen keinen sicheren Schluss auf den Preis der Arbeit gestatten?

Zum Theil sind diese Fragen bereits von Richard Schöne in seinem Werke *Griechische Reliefs* (Leipzig 1872) angeregt und in einer recht bestechenden Weise beantwortet worden. Die Resultate seiner Untersuchung sind kurz folgende S. 18 ff.: In der Zeit vor Euklid, wo bestimmte Summen nicht angewiesen werden, wird der Aufwand für die Herstellung der Inschrift einfach ermittelt worden sein, wie jeder Preis für eine von Staatswegen bestellte Arbeit. Im vierten Jahrhundert wird der Preis vor der Herstellung festgesetzt; ‚ja man hat, da die Beschlüsse oft erst in der Volksversammlung formulirt wurden (?) oder Abänderungen, besonders Erweiterungen erfuhren, gewiss nicht einmal einen Steinmetzen zur Hand gehabt, um mit ihm den Preis zu vereinbaren‘. Schon die runden von zehn zu zehn springenden Zahlen schliessen die Feststellungen des Preises für jeden einzelnen Fall aus und lassen sich nur unter der Voraussetzung verstehen, dass für die inschriftliche Anfertigung der Volksbeschlüsse eine Preisscala bestand. Den verschiedenen Preis bestimmte die Länge der Beschlüsse. ‚Als Maassstab lag die Buchstabenanzahl am nächsten, so dass man also beispielsweise bis 1000 Buchstaben 20 Drachmen, bis 1500 Buchstaben 30 Drachmen u. s. f. bezahlt hätte. Eine solche Einrichtung machte es möglich, in jedem in der Volksversammlung gefassten Beschluss zugleich die Bestimmung des Preises für die Eingrabung in Stein aufzunehmen. Auch würde sie die für die Volksbeschlüsse mit wenigen Ausnahmen festgehaltene reihenweise Anordnung der Buchstaben erklären, welche die Rechnung oder vielmehr ihre Controle sehr vereinfachen und erleichtern musste.‘ Nur was den Preis des Materials betrifft, so lässt es Schöne offen, ob auch derselbe von den angewiesenen Geldern bestritten werden musste, oder ob nicht vielleicht der Staat den Stein aus seinen Brüchen geliefert habe.

Zu dem Material, über welches Schöne verfügte, ist seitdem einiges neue hinzugewachsen, welches hier bei der Nachprüfung seiner Ansicht verwerthet werden soll. Dasselbe ist bei der traurigen Erhaltung unserer inschriftlichen Texte zum Theil nur mit grosser Vorsicht zu verwenden. Die Ergänzung der Ziffern nämlich, wo dieselben einmal beschädigt sind, ist selbst in den *στοιχηδόν* und mit fester Stellenzahl eingegrabenen Inschriften weit unsicherer als die anderer Worte. Nur selten

wurden die Summen mit Buchstaben ausgeschrieben, wie 17. 37. 44. 46. 115^b. 121. 150. 152. 251. 286. Ἀθήναιον VI S. 152, S. 270, in der Regel standen die Zahlzeichen, aber diese nicht selten durch ein oder zwei Interpunktionszeichen (:;) oder freien eine oder zwei Stellen fassenden Raum von dem übrigen Text getrennt, wie 54. 61. 90. 297. 113. 155. 157. 158. 207. 209. 252. 273. 274. 276. 277. 297. 368. Gelegentlich findet sich diese Interpunction zwischen die Stellen eingefügt wie 157. 186. 277. 305 oder wohl auch ΔΔΔ auf zwei Stellen zusammengedrängt, um für die Interpunction Platz zu gewinnen wie 207. Ob also in einer dreistelligen Lücke ΔΔΔ oder ΔΔ: oder :ΔΔ: oder selbst :Δ:, ob in einer zweistelligen ΔΔ oder Δ: zu restituieren sei, ist nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden. Auch das bleibt zu bedenken, dass *in scriptura continua* eines der Δ von ΔΔ oder ΔΔΔ oder ΔΔΔΔ vor dem Δ des unmittelbar folgenden Wortes δραχμάς leicht dem Steinschreiber im Meissel bleiben konnte.

So stehen nur die für die Herstellungskosten der Inschriften angewiesenen Summen in folgenden Fällen ganz oder leidlich sicher, und zwar:

10 Drachmen: 166 (?). 272. 298 (?). 320.

20 Drachmen: 37. 42. 46. 47. 50 (?). 52^c. 54. 68. 69. 90. 119. 150. 152. 183. 186. 297. 302^b. 305. 367. Ἀθήναιον V S. 516. S. 424. VI 270.

30 Drachmen: 44. 61. 84 (?). 86. 113 (?). 115. 115^b. 121. 124. 154. 155. 158. 207. 209. 210. 229. 243. 251. 273. 274. 277. 286. Ἀθήναιον VI 152.

40 Drachmen: Ἀθήναιον VI 481 Z. 41 (?).

50 Drachmen: 157. 159^b. 167. 235. 252. 276. 368.

60 Drachmen: 17.

Ganz singularär ist 403 Z., wo für die Z. 36 des Decretes verordnete Aufschrift der Stifter und der gestifteten Gegenstände (ἀναγραφάτωσαν δὲ οἱ αἰρεθέντες τὰ δνόματα τῶν ἀνατεθηκότων ἐν τῷ ἱερῷ καὶ σταθμὸν εἰς στήλην λιθίνην καὶ στησάντων ἐν τῷ ἱερῷ), von der uns Z. 54—79 wohl nicht eine blosser Copie erhalten ist, indem nur der eingegrabene Volksbeschluss dieser Inschrift Z. 1—53 als fromme Stiftung des Eukles erwiesen wurde (s. o. S. 81), verrechnet werden Γ†††III.

Zu der Observation Schoene's stimmt es gut, dass die verzeichneten Inschriften fast durchweg von der Aufschrift abgesehen, wo eine solche vorhanden ist, στοιχηδόν geschrieben sind; nur einige machen eine Ausnahme wie 52°. 61. 252. 273. 274; die Inschrift im Ἀθήναιον V 516 hat in der letzten Hälfte 45 Buchstaben auf die Zeile gegen 47 in der ersten.

Die Existenz einer Preisscala oder die Richtigkeit der von Schöne angenommenen wäre nun leicht zu erweisen und zu prüfen, wenn die Steine uns ganz erhalten wären. Wir vermögen in den meisten Fällen die Breite der Inschriften durch die Stellenzahl der Zeilen vollkommen sicher zu finden, die Länge durch die Zeilenzahl bei zertrümmerten Steinen in den seltensten Fällen kaum annäherungsweise. Das Breitenformat hat auf die Preise kaum einen bemerkbaren Einfluss. Die Minderzahl (neun) der zwanzigdrachmigen Inschriften hat 30 oder unter 30 Buchstaben auf die Zeile, die anderen aber über 30; so haben genau oder durchschnittlich 31 Buchstaben nr. 54. 90. 302^b, 33 die Inschr. nr. 183. 186, 34 nr. 42, 35 nr. 305 und Ἀθήναιον VI 270, 38 nr. 50, über 40 haben 52°. 367 und Ἀθήναιον V S. 424. S. 516. Von den dreissigdrachmigen haben neun unter 30 Buchstaben; mehr haben und zwar 32 nr. 84, 33 nr. 154, 34 nr. 251 und Ἀθήναιον VI 152, 38 nr. 113, 39 nr. 286 und 273, 40 nr. 155, 41 nr. 121. 277 und Ἀθήναιον V 424, 43 nr. 61. Dieselbe Verschiedenheit zeigen die fünfzigdrachmigen: nr. 157 zu 22, 235 zu 28, 368 zu 29, 159^b zu 30, 252 zu 35—40, Ἀθήναιον VI 481 zu 45, 167 zu 71 Buchstaben. Die einzige sechzigdrachmige hat 31. Das schmalste Format haben Rathspsephismen aus der Zeit kurz nach Euklid, leider fehlt in ihnen ein Hinweis auf die Kosten.

Wenn die Verschiedenheit der Preise, wie man erwarten möchte, nicht sofort durch die Zeilenlänge ersichtlich wird, so wird sie in der Zeilenzahl und der dadurch bedingten Höhe des Steines und Gesamtzahl der Buchstaben zu suchen sein. Aber auch diese Berechnung, welche sich allerdings nur auf wenige gut erhaltene Exemplare stützen kann, gibt kein zwingendes Resultat. Wir kennen aber annähernd die Zeilenzahl folgender Inschriften und können demnach die Gesamtzahl der Buchstaben berechnen; nämlich es haben folgende Inschriften

| | Zeilen | Buchstaben auf die Zeile | Summe der Buchstaben |
|-------------------------------|---------|-----------------------------|-------------------------|
| a) zu 10 Drachmen | | | |
| nr. 320 um Ol. 122 | 27 + x | 40 | 1080 + x |
| b) zu 20 Drachmen | | | |
| nr. 186 aus Ol. 114, 3 | 15 + x | 33 | 495 + x |
| „ 183 aus Ol. 112, 1 | 17 | 33 | 561 + 3 |
| „ 50 aus Ol. 103, 1 | 19 | 38 | 722 |
| „ 297 aus Ol. 120, 2 | 32 | 24 | 768 |
| „ 69 aus Ol. 106, 2 | 27 | 30 | 720 + 57 |
| „ 305 um Ol. 122 | 26 + x | 35 | 910 + x |
| „ 54 aus Ol. 104, 2 | 60 + x | 31 | 1860 + x |
| Ἀθήν. V 424 aus Ol. 104, 4 | 48 + x | 41 | 1968 + x |
| Ἀθήν. V 516 aus Ol. 104, 2 | 85 + x | 43 (45) | 3655 + x |
| c) zu 30 Drachmen | | | |
| nr. 124 aus Ol. 110, 4 | 25 | 27 | 648 + 4 |
| „ 86 aus Ol. 101—104 | 36 + x | 27 | 872 + x |
| „ 115 um Ol. 108 | 45 + x | 21 | 945 + x |
| „ 121 aus Ol. 110, 3 | 38 | 41 | 1558 |
| Ἀθήν. VI 152 aus Ol. 108, 2 | 68 + x | 34 (v. Z. 8 ab) | 2758 + x |
| nr. 61 aus Ol. 105—106 | 61 + x | 43 | 2623 + x |
| d) zu 50 Drachmen | | | |
| nr. 167 aus Ol. 111, 3—113, 3 | 126 + x | 71 | 8946 + x |
| e) zu 60 Drachmen | | | |
| nr. 17 aus Ol. 100, 3 | 77 | 31 | 2287 |

In 50 schwankt die Buchstabenanzahl der Zeilen. Das x von 305 bezieht sich auf die erhaltenen Zeilen 20—30, die ungleich lang sind, deren vorhandene Buchstaben aber zu 910 addirt weit über 1000 ergeben. In 54 haben die ersten fünf Zeilen als Aufschrift um einige Stellen weniger. Das gleiche gilt von den Inschriften im Ἀθήναιον V 424. 516, VI 152, von nr. 124 und von nr. 17, wo aber das hieraus resultierende Minus durch die beigeschriebenen Namen der Bundesgenossen zehnfach ersetzt wird.

Eine auffällige Störung machen in dieser Scala nr. 320 mit ihren mindestens 2000 Buchstaben für 10 Drachmen und nr. 167 mit ihren 8946 Buchstaben, aber es darf von jener in

Anbetracht der späten Zeit, in die sie gehört, von dieser mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Ergänzung der Ziffer F und den Umstand, dass vielleicht die langen Pachtverträge auf Kosten der Erstehrer eingegraben wurden, abgesehen werden. Das Gleiche könnte für die Inschrift im *Ἀθήναιον* V 516 beansprucht werden, denn diese Stele mit den Keischen Eiden, über welche eingehender bereits gehandelt wurde (s. o. S. 88), enthält eigentlich drei oder, wenn man lieber will, zwei Abschnitte, 1) das eigentliche Psephisma Z. 1—26 mit dem Beschluss der Aufschreibung zum Ende, 2) Z. 27—55 weitere Maassnahmen in Bezug auf die Keier, 3) die eigentlichen Verträge oder Eide Z. 56—85, aber diese unvollständig. Nun wird streng genommen nur die Aufschreibung dieser beschlossen (Z. 17 *ὅπως δ' ἂν καὶ οἱ ἔρκοι καὶ αἱ συνθήκαι — κύριαι ὄσιν, ἀναγράψαι*) und für die (29 + x) Zeilen à 45 Buchstaben = 1305 + x derselben werden 20 Drachmen angewiesen. Scheidet man auf diesen kaum berechtigten Einwand hin die Inschrift aus, so geht doch noch die Buchstabenzahl einer anderen zwanzigdrachmigen über 2000, nämlich der thessalische Bundesvertrag im *Ἀθήναιον* V 424, dessen letzte Zeilen uns nicht erhalten sind und deren Stellenzahl die 2000 voll, ja mehr als voll machen konnte. Kumanudis hat allerdings Z. 45 ΔΔ[Δ] edirt; aber Köhler versichert ausdrücklich in den *Mitth.* II 208, dass der Stein ΔΔ mit einer freien Stelle hinter den Zahlzeichen zu haben schien, und schrieb ΔΔ.

Aber wenn auch diese Inschrift noch bei Seite gestellt wird, so ist damit noch nicht ein proportionelles Steigen zwischen den Preisen und der Buchstabenzahl ersichtlich. Ja ich müsste gegen die dreissigdrachmigen Inschriften mit grösster Stellenzahl dieselben Gründe geltend machen, auf die hin die zwanzigdrachmigen derselben Art bei Seite gestellt wurden, indem die nr. 61 ausgeworfene Summe sich streng genommen nur auf das Z. 32—62 stehende Verzeichniss der Gegenstände der Chalkotheke bezieht und das Ehrendecret der Söhne Leukons (*Ἀθήναιον* VI 152), wie früher nachgewiesen wurde (s. o. S. 101) erhebliche Zusätze erfuhr. Dann aber geht auch die Buchstabenzahl keiner dreissigdrachmigen Inschrift über 2000, ja einige bleiben unter 1000. Auch liegen die Stelen zu 20 und 30 Drachmen, die ungefähr gleichen Umfangs sind, einander

zeitlich zu nahe, als dass man durch die Annahme veränderter Löhne den der Schöneschen Preisscala zu Grunde gelegten Maassstab retten könnte.

Indem sich somit die Voraussetzung, welche allerdings die natürlichste ist, dass die Kosten mit Rücksicht auf den Umfang der Inschrift und die dadurch bedingte Grösse des Steines, der Bearbeitungs-, Transport- und Schreibereiauslagen nach bestimmten Sätzen bemessen wurden, durch unser Material nicht bestätigt, möchte ich die Vermuthung wagen, dass in der Regel der höhere Satz für eine Inschrift, die auch mit einem niederen oder dem nächst niederen herstellbar gewesen wäre, um der sorgfältigeren und besseren Arbeit, grösserer Lettern oder eines schöneren Steines willen gewählt wurde; denn an der Existenz bestimmter feststehender Sätze, nach welchen die einzelnen taxirt wurden, lässt das Steigen der Summen von 10 zu 10 Drachmen nicht zweifeln; darauf führen auch Spuren in der Anweisungsclausel wie 124 Z. 24 *δὲ τῶ δ ταμίας τριάκοντα δραχμὰς κατὰ τὸν νόμον* und 326 *περὶσαι τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει τὸ διατεταγμένον*. Dass einige hundert Buchstaben mehr den Preis nicht alterirten, können ja auch die in den Decreten auf die Aufschreibungsclausel folgenden Zusätze zeigen, welche eine Erhöhung des bereits beantragten Preises oder einen neuen Antrag auf Anweisung weiterer Beträge nicht nothwendig erscheinen liessen. Eine Ausnahme macht nr. 186, wo durch das Amendement (18 Zeilen à 33 Buchstaben =) 594 Buchstaben hinzukamen und die Aufzeichnung und vermutlich auch die Geldanweisung am Schluss noch besonders beantragt gewesen zu sein scheint. Selbst die streng reihenweise Anordnung der Buchstaben dünkt mir kein durchschlagendes Argument für die Preisberechnung nach der Zahl der Buchstaben; denn wir finden sie in der Zeit nach Euklid ebenso wie vor Euklid als feste Gewohnheit und als solche bleibt sie, während die Anweisung bestimmter Summen längst abgekommen war, und sie präsentirt sich zu augenfällig als ein Ausfluss griechischen Schönheits- und Ordnungssinnes als dass man für ihre Erklärung noch nach anderen Umständen zu suchen hätte.

Für meine Meinung, dass die Preisansätze nicht allein oder in erster Reihe nach dem Maassstab des Formates und der Buchstabenzahl berechnet wurden, sondern eine grössere

Summe für ein grösseres oder schöner durchzuführendes Steinexemplar eingestellt zu werden pflegte, bin ich zwar nicht im Stande aus den Inschriften selbst den Beweis zu führen und muss abwarten, ob ein für die technischen Seiten derselben geschultes Auge beweisende Indicien zu finden vermag. Besonders wären dann die fünfzigdrachmigen zu untersuchen, indem sich nach den Resten zu schliessen keine, von 167 abgesehen, durch besondern Umfang auszeichnete, zwei aber und zwar 252 durch die Person des Geehrten, 276 durch die Fülle der decretirten Auszeichnungen die Verwendung der grösseren Summe für eine entsprechende Ausstattung der Urkunde plausibel erscheinen lassen. Daran aber, dass die angewiesenen Summen nur als ein Zuschuss zu betrachten seien, welchen die Partei zu ergänzen hatte, wird mit Rücksicht auf die spätere Formulirung der Anweisungsclausel *δοῦναι τὸ γενόμενον ἀνάλωμα*, wofür wie bemerkt nur einmal sich *τὸ διατεταγμένον* findet, sowie die voreuklidische Praxis nicht zu denken sein, obwohl eine Beitragsleistung der Parteien in einem bestimmten Falle ausser Frage stehen dürfte.

Schöne hat bereits dargethan, dass die angewiesenen Summen sich unmöglich auf den plastischen Schmuck beziehen können, welchen viele Inschriftensteine an sich tragen und gelangte zu dem Schluss, dass die Reliefs der Urkunden ein Schmuck seien, den Privatleute hinzufügen liessen. Das findet eine wichtige Bestätigung darin, dass von der geringen Anzahl der Reliefs, deren zugehörige Volksbeschlüsse erhalten sind, die meisten sicher sich auf Ertheilung einer Ehre, sei es des Bürgerrechts, sei es der Proxenie oder nur einer Bekräftigung oder Belobigung beziehen' (a. a. O. S. 19 ff.). Wir haben früher nachgewiesen, dass gerade derartige Steine in ihren Decreten Fehler und Abweichungen von der streng kanzlistischen Form zeigen und annehmen zu müssen geglaubt, dass die Schreiber in solchen Fällen wohl auch die Parteien für die Aufzeichnung der Inschrift sorgen liessen, welche das Concept dem Bildhauer übergaben, mit dem sie die Herstellung der Reliefs accordirt hatten. Der gewöhnliche Steinschreiber, der unter der Controle der öffentlichen Beamten arbeitete, war in der correcten Wiedergabe eines Aktenstückes sicherlich geübter und verlässlicher als der Arbeiter des Reliefschmuckes.

Verhältnissmässig nicht gering ist die Zahl jener Decrete, in welchen zwar die inschriftliche Publication in der Regel sogar durch einen der Schreiber genehmigt, für die Ausführung des Beschlusses aber in keiner Weise durch Bewilligung der Kosten vorgesorgt wird. Ueber die hieher gehörigen Ephebendecrete (467, 2. 470, 4. 5. 478 Frg. d. 479. 480, 2. 481. 482) kann ich mit einem Worte hinweggehen, nachdem ich bereits früher genügend dargethan zu haben glaube, dass die uns erhaltenen Inschriften nicht von Staatswegen publicirt wurden und die Unterlassung der Anweisung der Kosten sich von selbst versteht. Auch kann es nicht befremden, dass für vier gleichartige Belobungsdecrete 444. 445. 446. 451 der Staat keine Kosten auswirft, indem dieselben auf jene Stele gesetzt zu werden bestimmt waren, welche die Geehrten auf ihre Kosten zur Verewigung der Sieger an den Theseien errichtet hatten (vgl. 444 Z. 35 ἀναγράψαι δὲ τὸδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματεῖα τὸν κατὰ πρυτανείαν εἰς στήλην ἐν ἧ καὶ οἱ νενικηκότες mit Z. 16 ἀνέθηκον δὲ καὶ στήλην ἐν τῷ τοῦ Θησέως τεμένει εἰς ἣν ἀνέγραψεν τοὺς νικήσαντας). Es verdient bemerkt zu werden, dass die bezüglichen Psephismen selbst, obwohl der Prytanienschreiber nach dem Wortlaut des Beschlusses die Eingrabung zu besorgen hatte, doch zu den unvollständigsten gehören, indem sie wie die späten Ephebendecrete die Bestandtheile der Protokolle bis auf den Antragsteller (f'') fallen liessen; ein deutlicher Beweis, dass der Grad der Exactheit gar sehr von der Gattung der Urkunde und dem Ort und Zweck der Aufstellung bedingt war.

In den übrigen Decreten dieser Art werden entweder die Proxenie 36. 38. 41. 85 (?). 95. 181 oder irgendwelche Privilegien 1° Z. 12 und 28. 136. 142 verliehen oder sie enthalten andere Auszeichnungen, wie 128. 256^b (die Stele soll im Asklepieion aufgestellt werden). 258 (ein Rathspsephisma, aufzustellen ἐμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου), Ἀθηναίων VI 489 (aufzustellen ἐν τῷ ἱερῷ), *Révue arch.* 1878 S. 119 (aufzustellen ἐν πόλει καὶ ἐν Πυθίου). Das sind also durchwegs Denkmale, an deren Errichtung zunächst nicht dem Staate, sondern jenen, zu deren Vortheile die Beschlüsse erflossen waren, liegen musste. Zu bemerken ist überdies, dass 128 ein Ehrendecret der Halikarnassier aufweist, welches bereits vor Euklid beschlossen worden war. Mehr könnte es befremden, wenn das Volk von Athen sogar für die

Publication von Decreten, welche sich auf Vereinbarungen mit fremden Gemeinden beziehen, keine weitere Veranstaltung traf. Das gilt von 19, welche Inschrift einen Symmachie-Vertrag mit Byzanz enthält, von dem bald nach Euklid anzusetzenden Staatsvertrag mit Chios im Ἀθήναιον V 520 (= Mittheil. d. d. arch. Inst. II 131), von 20, welches wegen Erwähnung der σύμμαχοι auf einen ähnlichen Inhalt schliessen lässt und vermuthlich von nr. 33. Was ich über die Vertragsurkunde mit Chios entschuldigend bemerkte, hat auf 19 und 20 keine Anwendung (vgl. S. 127). Nur 332 erklärt sich der Mangel der vermissten Bestimmung aus dem früher S. 128 über das Decret Gesagten, indem dieselbe mit dem Schluss der Inschrift verloren ging oder, da diese nicht die auf Erz zu schreibende Originalurkunde des Bundesvertrages, sondern eine Abschrift desselben enthält, die Anweisung der Kosten als nicht auf diesen Stein bezüglich ausgelassen wurde.

Dieser Gruppe von Decreten mögen endlich jene angereicht werden, mit deren Aufzeichnung Rath oder Volk weder einen Schreiber beauftragt noch Geld dafür anweist. An einen zufälligen Ausfall beider Bestimmungen zu denken und damit den officiellen Charakter dieser Urkunden zu retten, wäre selbst dann völlig unberechtigt, wenn nicht mehrere von ihnen grobe staatsrechtliche Verstösse in ihren Protokollen aufwiesen. Einige unsichere Beispiele mögen vorweg ausgeschieden werden. In 55 kann den Beschluss der Aufzeichnung das folgende Amendement wie z. B. in 54 enthalten haben, 139 kann selbst Rest eines Amendements und die Verordnung der Publication im Hauptantrag vorhergegangen sein; die Aufschreibung von 231, 1. 269, 1 und 329, 1 mag durch eines der unmittelbar folgenden Decrete beschlossen worden sein; 269, 1 auch, wie dies ohne Zweifel 66^b der Fall ist, die bezügliche Bestimmung mit dem zerstörten Theil der Inschrift für uns verloren gegangen sein. Es bleiben als sichere Belege übrig: 73, 1. 2 zwei Ernennungsdecrete zum Heroldsamt, 168, 1. 2 die auf ein Gesuch der Kitischen Kaufleute erfolgte Bewilligung zur Gründung eines Tempels der Aphrodite, 116 (gefunden auf der Burg) ein Privileg der Elaiusier (εἶναι καὶ τοῖς Ἐλαιουσίοις τὰ αὐτὰ ἅπερ ὁ δῆμος ἐψήφισται τοῖς Χερρονησίταις), 403 eine durch die Aufschrift schon als Privatstiftung des Eukles verbürgte Schatzurkunde des Heros Iatros,

475 eine auf Gesuch erfolgte Rathsentcheidung, welche die Aufstellung eines Bildes gestattet, 489^b eine auf Gesuch gegebene Bewilligung des Rathes, an dem Heiligthum des Asklepios Restaurationsarbeiten vorzunehmen.

Diese Thatsachen, dass die Aufschreibung zahlreicher Beschlüsse unterblieb oder weil nur im Princip genehmigt leicht unterbleiben konnte, kann nur demjenigen befremdlich erscheinen, der an der Meinung festhält, dass die Decrete der beschliessenden Körperschaften in der Regel in Stein eingegraben wurden und dieser Art Publication gleichsam zu ihrer Rechtsgültigkeit bedurften. Ich glaube nicht, dass man diese gegen die angeführten Decrete mit Berufung auf die Natur derselben aufrecht halten könne; denn nicht bloss im Interesse der Petenten erlassene Entscheidungen blieben unaufgeschrieben, sondern selbst Beschlüsse, deren inschriftliche Aufstellung im Interesse des Staates gelegen zu haben scheint oder die erst dadurch für die Interessenten den rechten Werth erhalten konnten, indem sie diese Auszeichnung Anderen in gleicher Lage gewährt sahen. Es verlohnt hier um so mehr die Spuren derartiger unaufgeschrieben gebliebener Beschlüsse der vor- und nacheuklidischen Zeiten, welche in diesem Punkte sich gleichblieben, genauer zu verfolgen, weil sie zusammengehalten mit den eben besprochenen verschiedenen Aufschreibungsclauseln uns auf bestimmte Ursachen der unterlassenen Publication führen werden. Dass die Untersuchung sich auf das inschriftliche Material beschränkt und was die litterarische Ueberlieferung, besonders die Redner, bieten, geflissentlich bei Seite gelassen hat, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

CIA. I nr. 40 umfasste vier die Methonäer betreffende Decrete, über deren Chronologie Kirchhoff in den Abh. der Berl. Akad. 1861 S. 555 ff. gehandelt hat; erhalten sind uns nur die beiden ersten, in welchen den Methonäern gewisse Vergünstigungen, wie Tributnachlass, Getreideeinfuhr aus dem Pontos, Verwendung für sie bei Perdikkas u. a. d. A. zugestanden werden. Das erste dieser Decrete nun stammt aus Ol. 88, 1 = 428 v. Chr. (vgl. Köhler, *Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* in den Abh. der Berl. Akad. 1869 S. 138, Kirchhoff a. a. O. 605 f.

und in den *Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister der anderen Götter* in den Abh. der Berl. Akad. 1864 S. 7 ff.). Das zweite und dritte Decret, von welchem letzteren uns nur das Präscript erhalten ist, fällt Ol. 88, 3 = 426/5 v. Chr.; das vierte aber setzt Kirchoff in Ol. 89, 1 = 424 v. Chr., indem er den für die Prytanie Akamantis dieses Jahres bezugten Schreiber (Thukyd. IV 118) mit dem an der Spitze der Methonäer-Decrete stehenden [Φ]αίνιππος Φρυγίου ἐγγραμμάτων[εως] für identisch hält, eine Annahme, welcher der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden kann. „Nach dem feststehenden Gebrauche der Urkunden dieser Art“ bemerkt Kirchoff a. a. O. S. 559 „muss darunter der Schreiber verstanden sein, welcher die Urkunde im Auftrage ausgefertigt hatte; es war dies aber, wie wir gleichfalls sicher wissen, in den Zeiten vor Eukleides, denen dieses Denkmal angehört, eine Obliegenheit des Schreibers der Prytanie, welcher mit der Prytanie regelmässig wechselte. Die Ausfertigung und öffentliche Aufstellung einzelner Urkunden wie einer Zusammenstellung mehrerer konnte nur auf Volksbeschluss erfolgen, welcher den Schreiber damit ausdrücklich beauftragt. Da nun weder in dem ersten noch in dem zweiten Decrete eine solche Ausfertigung angeordnet ist und die in den Protokollen derselben genannten Schreiber verschieden sind von dem Phänippos der Ueberschrift, auch das Protokoll des verlorenen dritten Decretes trotz seiner Verstümmelung erkennen lässt, dass der Schreiber, während dessen Prytanie es erlassen worden ist, gleichfalls nicht jener Phänippos gewesen sein kann (der Name dieses Schreibers endigte auf -ης), also in diesem Decrete, sein Inhalt mag gewesen sein, welcher er wolle, auf keinen Fall diejenige Ausfertigung angeordnet gewesen sein kann, welche laut der Ueberschrift der Schreiber einer anderen Prytanie vollzogen hat, nämlich die der Urkunde in ihrer vorliegenden Zusammenstellung, so folgt nicht etwa blos mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Nothwendigkeit, dass der verloren gegangene Theil der Platte noch ein viertes Decret enthalten hat, welches am Schluss die Zusammenstellung der auf dem Denkmal vereinigten Urkunden anordnete und welches in der Prytanie erlassen wurde, deren Schreiber jener Phänippos der Ueberschrift war und zu dessen

Pflichten es gehörte, die während der Zeit seines Dienstes gefasst und zu publicierenden Beschlüsse auszufertigen'. Es folgt, wie ich meine, weiter daraus, und diese Folgerung liegt auch, wenn ich mich nicht täusche, klar genug in Kirchhoff's die staatsrechtliche Competenz des Schreibers und die Bedingungen der officiellen Aufschreibung und Aufstellung von Beschlüssen präcis und, wie sich zeigen wird, durchaus richtig formulirenden Worten angedeutet, dass die ersten drei Decrete bis dahin im Archive lagen und ihre officielle Publication auf Stein erst erheblich später auf besondere Veranlassung, vermuthlich auf das Verlangen der Methonäer und auf ihre Kosten erfolgte. Wenigstens unterstützt die ungewöhnliche Ausschmückung des Steines mit einem Relief, dessen Beschreibung R. Schöne, *Griech. Reliefs* 1872 S. 24 und Taf. VIII 50 bietet, diese Vermuthung nicht wenig. Diese Praxis späterer Aufschreibung lang vorher perfect gewordener Beschlüsse hat Kirchhoff auch an nr. 57 und an einem nicht minder evidenten Beispiel in der Schrift *Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister ,der anderen Götter'* in den Abh. d. Berl. Akad. 1864 S. 18. 28 nachgewiesen.

In der vorausgehenden Abhandlung (S. 8) stellten wir die verwandten Fälle aus CIA. I zusammen, wo ein anderer Schreiber in der Aufschrift, ein anderer im Context des Protokolles erscheint und demnach wie in der eben besprochenen Inschrift (40) spätere Aufschreibung früher gefasster Beschlüsse anzunehmen ist. Es steht dies sicher bei 33 und 33*, ohne dass sich der dazwischen liegende Zeitraum genauer fixiren liesse. Dort wurde auch betont, dass Böckh's Vermuthung (*Epigraph.-chronol. Stud.* S. 42), das doppelte Vorkommen des Schreibers vor und im Context der Protokolle lasse in der Regel ein derartiges Verhältniss annehmen, durch den Thatbestand sicherer Ueberlieferung nicht bestätigt werde. In der Mehrzahl der voreuklidischen Inschriften sind diese Schreibernamen identisch, auf den nacheuklidischen durchweg. Auch darin vermöchte ich mit Böckh nicht einer Meinung zu sein, dass, wo verschiedene Schreiber begegnen, eine Neuausfertigung oder nochmalige Ausfertigung früherer Decrete vorliege, wenn dabei an eine zweite Publication auf Stein gedacht sein sollte (Böckh a. a. O. S. 32 und besonders 42), es wären denn die ursprünglichen Stein-

urkunden, wofür wir gleich einige Beispiele zu besprechen haben werden, zerstört worden.

Mit ziemlicher Sicherheit kann hingegen aus inneren Indicien auf einen verschiedenen Schreiber an der Spitze der Inschrift nr. 8 und im engeren Protokolle derselben geschlossen werden; denn Kirchhoff hat auf paläographische und grammatische Thatsachen gestützt dargethan, dass die Aufzeichnung der Urkunde auf Stein erhebliche Zeit nach ihrer Decretirung verordnet und dem Archiv zu diesem Zwecke entnommen worden sei. R. Schöll setzt zwanzig Jahre zwischen Beschlussfassung in den letzten siebzigern Olympiaden und Aufzeichnung (Hermes VI 32).

Obwohl die nacheuklidischen Inschriften nicht verschiedene Schreiber in ein und derselben Urkunde nennen, lassen sich doch gerade aus ihnen zahlreichere Thatsachen nachweisen, aus welchen hervorgeht, dass mit der Fassung eines Beschlusses nicht nothwendig seine Publication von Staatswegen verbunden war, dass also dieselbe gänzlich unterbleiben oder auf besondere Veranlassung später erfolgen konnte. Die Inschrift 73, über welche ich eben gesprochen habe, enthält zwei Decrete, deren erstes das Amt des Herolds des Rathes und Volkes dem Eukles, das zweite aber dasselbe auf seinen Sohn Philokles überträgt. Bereits Kirchhoff, welcher im Hermes I 18 ff. dieselbe behandelte, erkannte, dass die Abfassung der ersten Urkunde erheblich früher, in den ersten Jahren nach dem Archontat des Euklid, als die der zweiten fällt, und meinte, dass die vorliegende Anfertigung erst bei Gelegenheit und auf Veranlassung der zweiten Urkunde zwischen Ol. 103 und 106 stattgefunden hat, weil in dieser auf die frühere Bezug genommen wird (Z. 24). „In diesem Falle wurde das ältere Document auf Anweisung vom Schreiber des späteren aus den Acten hinzugefügt“ (S. 19). Mir bleibt dagegen nur ein Bedenken, dass eine derartige Anweisung sich weder in dem ersten noch in dem zweiten Decrete findet. Das Ende des Steines ist nach Köhler's Beschreibung (*tabula marmoris Pentelici a superiore parte et a sinistra mutila*) unversehrt, so dass an einen Verlust derselben nicht zu denken ist. Auch ist kein zweites ähnliches Ernennungsdecret eines niederen Beamten bekannt. Ferner weicht die probuleumatische Formel des zweiten Decretes in einem

wesentlichen Punkte von der sonst bekannten officiellen ab, was später noch näher dargelegt werden wird. Das Alles weist auf private Aufschreibung, wogegen der Fundort der Stele auf der Burg nicht in Frage kommen kann, da diese noch in späten Zeiten nachzuweisende Beamtenfamilie eine passende Gelegenheit gefunden haben kann, derartige Familienerinnerungen an ehrwürdiger Stelle unterzubringen. Wie man auch über meine Ansicht denken mag, die unterlassene Aufzeichnung des früheren Decretes steht ausser Frage.

Hingegen war die officielle Aufschreibung des uns 128 erhaltenen Ehredecretes der Halikarnassier, wie die Reste der Schlusszeilen bezeugen, gleich ursprünglich beschlossen worden; die Ausführung dieses Beschlusses erfolgte aber erheblich später. Ich halte nämlich Köhler's Vermuthung, dass der Beschluss Ol. 92, 3 = 410/9 v. Chr. gefasst, die Inschrift aber nach Ol. 106 angefertigt wurde, für sicher und sehe nicht weniger in dem alten Formular des Präscriptes *cdbeaf* als in der alterthümlichen Phrase *ἐπαινέσαι τοῖς Ἀλικαρνασσεῦσι ὡς οὖσιν ἀνδράσιν ἀγαθοῖς*, welche der nacheuklidische Kanzleistil nicht mehr kennt, eine Bestätigung derselben. Allerdings könnte man in diesem Falle lieber annehmen, dass es sich um die Neuausfertigung einer bei irgend einem Anlass zerstörten Stele handelte, wenn sich nicht aus der Inschrift selbst ein Grund für das Unterbleiben der Aufschreibung gewinnen liesse. Z. 9 wird zwar der Schreiber angewiesen die Aufschreibung zu besorgen; aber für die Anweisung der Kosten ist Z. 11 kein Raum. Man hatte also die Aufschreibung wie in den obigen Fällen S. 125 ff. 147 im Princip, vielleicht *τέλεσι τῶν Ἀλικαρνασσέων* bewilligt, und so mag Z. 10 hinter *τῆς βουλῆς* zu ergänzen sein *τ[έ]λεσι*. Dann darf man sich nicht wundern, dass die Ausführung bis auf eine Zeit vertagt wurde, da es den Belobten nützlich schien, die gestellten Bedingungen zu erfüllen und von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Die den Gesandten der Mytilenäer im Ol. 102, 4 = 369/8 v. Chr. gegebene Antwort, welche zugleich die Auszeichnungen für dieselben enthielt, war nicht öffentlich aufgeschrieben worden; erst ein Jahr später beschloss das Volk 52° Z. 20: *ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψήφισμα εἰς τὴν αὐτὴν στήλην ὃ ἀπεκρίνατο ὁ δῆμος τοῖς πρέσβεσι τοῖς Μυτιληναίων τοῖς μετὰ Ἱεροῖτα*. Wie wir oben (S. 88)

sahen, war dasselbe der Fall mit den für Athen doch nicht unwichtigen Verträgen und Eiden, welche Chabrias im Namen des Staates mit den Städten auf Keos vereinbart hatte. Sie blieben im Archiv deponirt, obwohl ihre spätere Aufzeichnung mit den Worten motivirt wird Z. 18 ff.: ἔπως δ' ἂν οἱ ἔρκοι καὶ αἱ συνθήκαι — κύριαι ᾧσιν, ἀναγράψαι τοὺς στρατηγούς κτλ. — Das von Foucart (*Révue arch.* 1878 S. 119) hergestellte Rathspsephisma genehmigt die Aufschreibung der zu Gunsten der Vorfahren des Petenten vorhandenen Volksdecrete und die Stele 147 soll gleichfalls alte Decrete (ψηφίσματα περὶ προγόνων) aufnehmen.

In allen diesen Fällen nachträglicher Ausfertigung bot das Staatsarchiv, über dessen Ursprung und Einrichtung wir C. Curtius eine belehrende Untersuchung verdanken (*Das Metroon in Athen als Staatsarchiv* Berlin 1868), die bezüglichen Akten, wie sich jetzt zum Ueberfluss auch durch ein inschriftliches Zeugniß nachweisen lässt, welches CIA. II nr. 551 bietet; dass es sich dabei nicht um Staatsurkunden handelt, ist gleichgültig. Auf derselben stehen zwei Decrete des delphischen Amphiktyonenrathes, in deren erstem der dionysischen Schauspielérxunft (τοῖς περὶ τὸν Διόνυσον τεχνίταις) eine Reihe für ganz Griechenland gültiger Privilegien (ἀσουλία, ἀσφαλεία, ἀτέλεια) verliehen, in deren zweitem, um mehr als ein Jahrhundert später gefassten Beschluss dieselben mit einigen Zusätzen bestätigt werden. Die uns vorliegende Aufschreibung erfolgte auf Kosten und Ersuchen der Genossenschaft zur Zeit, da das zweite Decret zu Stande gekommen war oder um einige Jahre später, und zwar, wie es an der Spitze des ersten Decretes Z. 1 und des dasselbe begleitenden Briefes an den Rath und das Volk der Athener Z. 40 ausdrücklich heisst, ἐκ τοῦ μητρώου. Für die Zeit der beiden Decrete und die Litteratur der vielbehandelten Inschrift verweise ich auf Köhler's Commentar derselben. Eine Berufung auf einen im Metroon deponirten Beschluss mag auch aus den trümmerhaften Worten der von Kumanudis im *Ἀθήναιον* V 522 publicirten Inschrift Z. 23 ἐπέδειξεν --- ἐν τῷ μετρώφῳ herauszulesen sein.

Ich begnüge mich mit diesen sicheren Beispielen nachträglicher Aufschreibung und lasse solche Inschriften, wo dieselbe nur mit Rücksicht auf den Schriftcharakter wahrscheinlich gemacht werden kann, wie dies z. B. mit CIA. I 51 (vgl.

Kirchhoff's Bemerkung *Suppl.* p. 17), CIA. II 61 der Fall ist, und andere Urkundengattungen bei Seite; einige sehr instructive Belege werden sich aus der weiteren Betrachtung noch ergeben.

Ich habe bereits einige Male darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Staat sogar die Kosten der Aufschreibung vergüten liess. Die Fälle sind in vor und nacheuklidischer Zeit nicht gar so selten und zunächst mit den oben zusammengestellten verwandt, wo das Volk es unterliess, die für Errichtung von Stelen erforderlichen Summen auf seine Kassen anzuweisen. Sie haben mit ihnen auch das gemeinsam, dass sie sich auf alle Arten von Beschlüssen, auch solche, wo wir eine derartige Sparsamkeit nicht im Interesse des Staates finden möchten, beziehen.

So wird aufzuschreiben beschlossen CIA. I nr. 22° ein Decret unbekanntes Inhaltes [τέλεσι τοῖς . . . ω]?, 27° Z. 60 den Staatsvertrag mit Chalkis τέλεσι τοῖς Χαλκιδικέων, 41 ein den Aphytäern gewisse Privilegien zusprechendes Decret τέλεσι τοῖς Ἀφυταίων, 51 (*Suppl.* S. 17) *Frg. ef* das Ehrendecret der Neopoliten καταθ[εῖναι ἐμπόλει τέλεσι τοῖς Νεοπολιτῶν, 61° den Staatsvertrag mit den Selymbrianern Z. 31 ff. nach dem Antrag des Alkibiades | [καὶ καταθ]εῖναι ἐμ[πόλ]ει ἀναγράφαντας τοὺς τ[ε] δῆρους καὶ τ[ὰ]ς συνθή[κ]ας μετὰ τοῦ γραμματέως τ[ῆ]ς βουλῆς] — ἐν στήλῃ λιθ[ι]νῇ τέλεσι τοῖς αὐτῶν [κ]αὶ τὸ ψήφισμα τὸδε, 96 (*Suppl.* S. 23) einen Vertrag mit den Mytilenäern τέλεσι τοῖς [Μυτιληναίων, CIA. II nr. 11 einen Vertrag mit den Phaseliten τ[έ]λεσι τοῖς τῶν Φασηλιτῶν, 59 ein vielleicht auf Potidaea bezügliches Decret τ[έ]λεσι το[ῖ]ς --, die Proxenieverleihung an Lachares τέλεσι τ[ὶ]ν τοῖς Λαχ[α]ράρου und 146 ein Decret ähnlichen Inhaltes -- τέλεσι τοῖς Νικ --. Wenn ich den Sinn der letzten Zeilen von nr. 18 richtig errathe, wurden die Petenten angewiesen, dem Schreiber des Rathes für die Aufschreibung eine gewisse Summe einzuhändigen [- - ἀναγραφῆς τῶν στηλῶν ὡς [. . . | - -]κοντα δραχμὰς ἐκατέ[ρ]ους - - - τῷ γ[ρ]αμματεῖ τῆς [β]ουλῆς]. Besonders instructiv ist unter den angeführten Beispielen das erste, CIA. I 22°, weil die Bewilligung auf Kosten der Petenten mit Berufung auf ihr vorliegendes Gesuch ertheilt wird; es heisst: [- - - τὸ δὲ ψήφισμα τὸδε ἀναγραφάτω ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς ἐν στήλῃ λιθ[ι]νῇ [τέλεσι τοῖς . . . ω]ν (?) καὶ καταθέτω ἐμπό[λ]ει, καθάπερ αὐτοὶ δέονται, ὅπως ἂν

ἢ γεγραμμένον καὶ μὴ ἀδικῶνται μηδὲ ὑφ' ἐνδὸς τῶν ἐν τῇ ἡπειρῷ, indem an der Richtigkeit der Ergänzung kaum zu zweifeln sein dürfte. Von nicht minderem Interesse ist CIA. II 146, indem hier erst die Aufschreibung durch ein Amendement auf Kosten des Geehrten ermöglicht wird Z. 2 [εὐ]μεργέτ-, Z. 3 -- σ τοῦ δή[μου], Z. 4 δὲ αὐτῶ, Z. 6 ff. --- ο[. Ἀ]ζηνι[εὺς εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθά]πε[ρ] τει βο[υ]λεῖ, τὸν δὲ γραμματέα τῆς βου- λῆς | [ἐν ἀκροπόλει ἀναγράψα]ι τότε τὸ ψ[ι]φήσιμα ἐστήλη λιθίνει | δέ[κ]α ἡμε[ρῶν] --- τέλεσι τ[ο]ῖς Νικ --, wo ich ἐν ἀκροπόλει statt καὶ τοῦ δήμου auf Schäfer's Vorschlag eingesetzt habe (*de scribis senatus* S. 35).

Und wie in diesen Fällen so hat in anderen der Antragsteller nicht daran gedacht auch die Aufschreibung des Beschlusses vom Volke decretiren zu lassen, sondern ein Amendement erst hat die Bestimmung als eine Vermehrung der Auszeichnung hinzugefügt (vgl. CIA. I 59, CIA. II nr. 54, vielleicht auch 55. 119. 138), oder er drückt sich mit so zaghafter Bescheidenheit aus wie CIA. II 89 Z. 14 ἀ[να]γράψαι δὲ καὶ τὴν] προξενίαν, ἐὰν καὶ τῶ δήμ[ω] δοκῇ τὸν γραμμ[α]τέα τῆς βουλῆς, dass man auch daraus den Eindruck gewinnt, dass das Aufschreiben gewisser Beschlüsse wenigstens von Staatswegen als eine Gunst galt, die nicht Jedermann so leicht gewährt wurde, und dass die inschriftliche Aufzeichnung durchaus nicht etwas war, was sich regelmässig mit jedem Beschluss einstellte, oder auch dann ohne weiteres realisirt werden konnte, wenn das Volk die Bewilligung dazu nicht ausdrücklich ertheilt hatte. Ausserhalb der Burg und anderer öffentlichen Plätze war es, wie bemerkt wurde, Niemandem verwehrt, seine Decrete in so vielen Exemplaren aufzustellen als ihm beliebte. Dass die Burg in diesem Punkte unter strenger behördlicher Aufsicht stand, erhellt aus dem rechtlichen Werth, welcher den dort aufgestellten Urkunden zukommt. Nur unter dieser Voraussetzung begreift man, dass die Bestätigung des Bürgerrechts, auf welches die Akarnanen Karphinas und Phormion von ihrem Grossvater her Anspruch hatten, mit den Worten motivirt werden kann, 121, Z. 15 ff. [ἐ]πειδὴ δὲ Φορ[μ]ίωνα τὸν Φορμίωνος καὶ Καρφίν[α] | πάππο]ν ἐποιήσαντο Ἀθηναῖον ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων κ[α]ὶ τ[ο]ῖς ἐκείνου [ἐκ]τόνους καὶ τὸ ψήφισμα καθ' ἧ [π]οίη[σ]ις ἐγένε[τ]ο ἀνα- γ[ε]γραπται ἐν ἀκροπόλει, εἴ[ναι] Φορ[μ]ίων[ι] καὶ Καρφ[ι]ν[α] καὶ

τοῖς ἐκγόνοις αὐτῶν κυρία[ν τῆ]ν [δωρεῖ]άν κτλ. und dass 164 die Bestätigung der den Kolophoniern gewährten Privilegien mit Berufung auf die auf der Akropolis stehenden Documente erfolgt. Dass auch hierin mit der Zeit eine laxere Praxis sich geltend gemacht habe, lässt sich allerdings vermuthen und zugeben. Immer blieb es eine hohe Auszeichnung, sein oder seiner Vorfahren Ehrendenkmal dort aufgestellt zu wissen, und man begreift es, dass die Geehrten und ihre Nachkommen für eine würdige Aufstellung und Erhaltung ihrer Denkmale gerne die Kosten trugen und vor allem die Bewilligung der Errichtung zu erlangen suchten.

In dem einen Falle lag das Gesuch oder die Erklärung der Interessenten die Kosten der inschriftlichen Publication zu tragen vor (vgl. die eben mitgetheilte Inschrift CIA. I nr. 22°), in einem anderen fasste das Volk den Beschluss unter der Voraussetzung, dass die betreffende Partei sich die Kosten zu tragen bereit finden werde. In beiden Fällen konnte es im Decrete dann ausdrücklich heissen ἀναγράψαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς τόδε τὸ ψήφισμα τέλει τοῦ δέϊνος, aber in letzterem musste die Ausführung des Auftrages nicht oder nicht gleich erfolgen. Wenn eine Partei auf Grund einer solchen Entscheidung nicht die Kosten sofort erlegte, wenn sie an die Aufstellung ihres Decretes erst dachte, da dieselbe in ihrem Interesse zu liegen schien, vielleicht nach Jahren, dann begreift es sich, dass dieselbe ihr Recht zu reclamiren und zu begründen hatte. Auch das konnte vorkommen, dass eine Urkunde, deren Aufstellung ehemals das Volk genehmigt und vielleicht bezahlt hatte, vernichtet wurde und dass der Geehrte oder seine Nachkommen die Wiedererrichtung in ihrem Interesse fanden und die Kosten zu tragen bereit waren. Es bedarf keines Beweises, dass auch in diesem Falle die behördliche Bewilligung vorher neuerdings einzuholen war.

Wir sind durch diese Untersuchungen auf eine Reihe von Veranlassungen und Umständen geführt worden, durch welche die Inschrift 30, die zunächst zu diesem Excurs über das Aufschreiben Anstoss gab (s. o. S. 113 ff.), verständlich werden kann. Sie enthält die Entscheidung auf ein eingereichtes Gesuch um Aufschreibung und Aufstellung einer Urkunde oder genauer zwei Decrete, das Bewilligungsdecret der Auf-

schreibung und das aufzuschreibende Decret selbst. Wer aber war die Behörde, welche die Bewilligung zur Errichtung der Stele ertheilte? Ich habe bereits früher die Vermuthung geäußert, dass ich den Rath dafür ansehe, obwohl die Form von *c* in den Präscripten derselben ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ einen Volksbeschluss zu verrathen scheint. Aber das erste Rathspsephisma beruft selbst auf das Volksdecret, welches die Aufschreibung — für den Fall, dass die Ausgezeichneten sie verlangen — auf ihre Kosten beschlossen haben wird. Als dieser eintrat und die Belobten um die Aufzeichnung ersuchten, lautete folgerichtig der Bescheid ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, ohne dass zu diesem Zwecke nochmals die Meinung der Ekklesie eingeholt zu werden brauchte. Die ausdrückliche Gewährung ἀναγράφαι wird in der Lücke hinter ἀκρόπολιν gestanden haben.

Ich glaube noch einen analogen Fall dieser Art aus der Inschrift nr. II nachweisen zu können, welche gleichfalls an der Spitze das Merkmal probuleumatischer Decrete trägt, in Wahrheit aber ein Rathspsephisma ist und die Aufschreibung des zwischen Ol. 96, 3 und Ol. 98, 2 abgeschlossenen Handelsvertrages mit den Phaseliten genehmigt. Die für diese Ansicht entscheidenden Zeilen lauten:

- 1 [Ἔδο]ξεν τῇ [β]ουλῇ καὶ τῷ δ[ή]-
 [μῳ· Ἄ]καμαντίς [ἐ]πρυτάνευε,
 [Ὀ]νάσιππος ἐγραμμάτευεν, [.]
 [...].]δης ἐπεστάται, Λέω[ν εἶ]-
- 5 [πε· τοῖς Φασηλίταις τὸ φ[ήφ]ι-
 [σμα ἀν]αγράφαι, ὅτι ἀμμῆ[ν] Ἄθ-
 [ήνησι συμβό]λαιον γένηται
 [πρὸς Φ]ασηλι[τ]ῶν τινα, Ἄθη[νη]-
 [σι τὰς δ]ίκας γίγνεσθαι

Es folgen Z. 10—22 die weiteren Bestimmungen des Vertrages, dann unmittelbar

- 23 τὸ δὲ ψήφισμα] α τός[δε] ἀνα[γρ]αψά-
 [τω δ γραμμ]ατεὺς δ τῆς βουλῆς
 [ἐστήλη] λιθί[νη] καὶ καταθ-
 [έτω ἐν πόλει τ]έλεισι τοῖς τῷ-
 [ν Φασηλιτῶν].

Die Inschrift spricht deutlich genug, dass es sich um die Aufschreibung der Vertragsurkunde handelte, die selbst als

etwas Fertiges und Beschlossenes vorausgesetzt wird. Wenn hier die ausdrückliche Verweisung auf das die Publication genehmigende Volksdecret, welche in der Inschrift nr. 30 steht, vermisst wird, so ist uns dagegen die Bestimmung des Volksdecretes, dass die Aufschreibung desselben auf Kosten der Phaseliten ausgeführt werden solle, selbst erhalten; denn es unterliegt wohl keiner Frage, dass die diese Bestimmung enthaltenden Zeilen 23—27 zu dem Psephisma gehören, um dessen Aufschreibung es sich handelt. Wenn unsere Auffassung dieses Decretes richtig ist, so ist die Sanctionierungsformel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ wie bei dem vorausgehenden zu erklären. Sie bezieht sich wie auf verschiedene Körperschaften, so auf getrennte Akte derselben. Für die Competenz des Rathes ist daraus nichts Neues zu folgern. Er decretirt nur die Ausführung eines vorliegenden Volksbeschlusses. Von ähnlicher Beschaffenheit scheint auch der Inhalt von 20, 33, 59 und 135^b zu sein, doch ist uns eine genauere Einsicht durch den trümmerhaften Zustand derselben verschlossen.

Noch mehr ist diese mangelhafte Erhaltung bei 1^c (*Add.* S. 396) zu beklagen. Wie es scheint, handelt es sich um die Aufschreibung zweier Psephismen, deren erstes ohne Präscripte Z. 16—26, deren zweites mit solchen mitgetheilt wird Z. 27—32. Die betreffenden Zeilen lauten:

- 8 [.·I]ππομένης εἶπε· [Πυθοφάνει τῷ . . .]-
[σ]τίῳ ἐπειδὴ πρό[ξενός ἐστι Ἀθηναίω]-
10 ν καὶ εὐεργέτης κ[αὶ]-
αι τὴν πόλιν τὴν Ἀ[θηναίων]-
στίων, τὸ ψήφισμα τ[ὸ καὶ πρότερον ὄν α]-
ὐτῷ ἀναγράψαι ἐν [στήλῃ λιθίνῃ τὸ]-
ν γραμματέα τῆς βουλῆς τὸν νῦν γραμμα]-
15 τεύοντα καὶ καταθε[ῖναι ἐς πόλιν].
[X]ρήματα, ἃ ἐστὶν Πυθοφά[νει Ἀθήνησιν]
ἢ ἄλλοις ποῦ ὧν Ἀθηναῖοι κ[ρατοῦσιν, καὶ]
[π]ερὶ τῆς νεῶς ἃ λέγει καὶ [τῶν ἄλλων χρη]-
[μ]άτων, μὴ ἀδικεῖν μηδένα κτλ.

Es folgen nun bis Z. 26 die weiteren Bestimmungen dieses Asyliedecretes, dann heisst es:

- 27 [γ]ράψαι δὲ καὶ τότε τὸ ψήφισμα ἐς τὴν α]-
[ὐ]τὴν στήλην τὸν γραμμα[τέα τῆς βουλῆς].

Ἐπὶ Ἀριστοκράτους ἀ[ρχοντος],
 30 [ἔδοξε] τ[ῆ] βουλ[ῆ]. Κεπρ[οπὶς ἐπρυτάνε]-
 [υε ἐγρα]μματέ[υε]
 [. ς] ἐπε[στάτει - - -

Von diesem zweiten, Ol. 95, 2 = 399/8 v. Ch. zu Stande gekommenen Rathsdecret ist uns ausser den Resten des Protokoll's nichts erhalten. Das erste Decret muss, was der Inhalt verlangt, ein Volksbeschluss gewesen sein. Die mit Z. 13 fast gleiche Fassung der Verordnung der Publication Z. 27. 28 spricht nicht dafür, dass wir diese Zeilen zum Inhalt des Volksbeschlusses zu ziehen haben. Sie gehen demnach auf das zweite Decret und es handelt sich um die nachträgliche Aufzeichnung eines Raths- und Volksdecretes, welche auf Kosten des Pythophanes erfolgte, da sonst die nothwendige Anweisung auf den Dispositionsfond der Ekklesie nicht vermisst würde. Zu beachten ist die ganz singuläre, aber in diesem Fall durchaus begreifliche Fassung der Verordnung ἀναγράψαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς τὸν νῦν γραμματεύοντα, indem es sich eben um alte Beschlüsse handelt. Der Charakter des ersten die Bewilligung der Publication aussprechenden Decretes, von dessen Präscripten uns nur räthselhafte Reste erhalten sind, ist aus dem verlorenen Bestandtheil c nicht erkennbar. Allein da in demselben zugleich die Bewilligung der Aufzeichnung des Rathspsephisma's gegeben ist, kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass es gleichfalls ein Rathspsephisma war. Dieselbe enthält aber keine Berufung auf das Volksdecret, wie die früher besprochenen, nicht einmal die Aufschreibebclausel, es wäre denn dieselbe nach Z. 26 der vorliegenden Fassung absichtlich gestrichen worden, was nicht unmöglich ist.

Es ist selbstverständlich, dass auf den beiden Inschriften 11 und 30 die Sanctionirungsformel auch ἔδοξε τῆ βουλῆ hätte lauten können und diese Form allein den Character dieser Psephismen scharf und unzweideutig bezeichnet hätte. Auf einigen Urkunden, die sich auf Aufschreiben beziehen, ist auch diese angewandt. Es verlohnt um so mehr auf sie einzugehen, als aus ihnen hervorragende Epigraphiker, wie C. Curtius, Foucart, Köhler und H. Sauppe Folgerungen über die Competenzen des Rathes gezogen haben, welche ich nicht ohne Einschränkung zu billigen vermag. Es sind die Inschriften:

1) nr. 3:

Θεοί. | [Ἀμύντο]ρος, Εὐρυπύλου, | Ἀργείου, Λόκρου, Ἀλκίμου. |
 [Ἔδοξε]ν τῇ βουλῇ · Οἰνήης | [ἐπρυ]τάνευε, Δεξιθεος ἐγ[γραμ]μάτεε,
 Δημοκλῆς ἐπε[σ]τάτει, Μονιπίδης εἶπε · Ἀμύντορι καὶ Εὐρυπύλω
 καὶ Ἀργεῖω καὶ Λόκρω καὶ [Ἀ]λκίμω τοῖς [Ἀ]πημάντου | παισὶ,
 ἐπειδὴ καθηρέθη | ἡ στήλη [ἐ]πὶ τῶν τριάκον[τ.α] ἐν ἧ ἦ[ν] αὐτοῖς
 ἡ προξεν[ι]α, ἀ[ν]γρ[άφ]αι τὴν στήλην | τὸ γγραμμα[τέα] τῆς βου-
 λῆς | τέλει τοῖς Εὐρυπύλου · καλέσαι δὲ καὶ ἐπὶ ξένια Εὐρύπυλον
 ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον.

2) nr. 29:

[Κλε]ωνα[ίου] προξέ[ν]ου | Ἐχεμβρότου. | Θεοί. | [Ἔδο]ξεν τῇ
 βουλῇ · Ἐρεχθίδης ἐ[πρυ]τάνευε · Π[ι]στόξενος ἐγρα[μμ]άτεε ·
 Χα[ι]ρέδημος ἐπεσάτει · [.] εἶπεν · ἀναγράψαι [τὸν
 γραμματέα τῆς] βουλῆς Ἐχέμ[βρο]τον εἶναι Ἀθηναίων πρόξενον |
 καὶ εὐεργέτην καθάπε[ρ] ὁ π[ατή]ρ αὐτοῦ — — —

3) Ein drittes Decret dieser Art aus dem Archontat des Eubulides 394/3 v. Chr. hat Foucart in der *Revue archéol.* 1878, S. 121 aus der Inschrift CIA. II nr. 25 und einer im Museum zu Kopenhagen befindlichen, von Ussing publicirten, in scharfsinniger Weise reconstruirt. A. Schaefer hat im Rhein. Mus. XXXIII einige überzeugende Berichtigungen in Bezug auf die Person, welcher das Decret gilt, geliefert. Die reconstruirte Inschrift lautet mit diesen Berichtigungen Schaefer's in Z. 5 und 10:

Ἔδοξεν τῇ βουλῇ · Αἰγῆτις [ἐπρυτάνευεν · Ἀριστοκρ]-
 άτης ἐγραμμάτεε · Ἀμειψ[ί]ας [.]
 εἶπε · ἐπαινέσαι Σθορύν[ην] Κυζικηνὸν ὅτι πρόθυμ[ο]-
 ς ἐστὶ ποιεῖν ὅτι δύναται ἀγαθὸν τοὺς συμμάχους(?) καὶ
 5 τὴν πόλιν τὴν Ἀθηναίων, [καθάπερ δ' αὐτὸς δεῖται,]
 ἐπειδὴ αὐτοῦ ἦσαν οἱ πρόγο[νοι] πρόξενοί τε καὶ εὐ-
 εργέται τῆς πόλεως τῆς Ἀθηναίων, αὐτὸν δὲ καὶ πο]-
 λίτην ἐπόησαντο Ἀθηναῖοι, [ἀναγράψαι Σθορόνην]
 τὸ γγραμματέα τῆς βουλῆς ἐν στήλαις λιθίναις ἐν]
 10 πόλῃ καὶ ἐν Πυθίου τὰ ἐψηφι[σμένα] περὶ προγόνων]
 τῷ δήμῳ, καλέσαι δὲ Σθορύν[ην] Κυζικηνὸν ἐπὶ ξένια]-
 [α ἐς αὔριον ἐς τὸ πρυτανεῖον].
 [Ἀριστοκράτης Αἰσχίνου Κεφ[αλή]θεν ἐγραμμάτεε,
 [Εὐβουλίδης Ἐ[λευσίνιος] Ἰρχ]ε — — —

In keiner der drei Urkunden erfolgt eine Anweisung auf

die öffentliche Kasse; in der ersten steht ausdrücklich, dass die Geehrten die Kosten zu tragen haben. Die Fälle sind also den früher besprochenen, wo es sich, wie hier, um blosses Aufschreiben handelte, und unter sich ganz gleichartig, nur dass aus nr. 3 die Veranlassung der Entscheidung oder das Petitum ersichtlich wird. Alle drei sind unzweifelhafte Rathspsephismen, so dass die obige Vermuthung über den Charakter von 1^e, 11 und 30 ausser Zweifel gestellt zu sein scheint.

Aus diesen drei Rathspsephismen hat Foucart a. a. O. S. 122 nun folgende für die Competenz des Rathes wichtige Folgerung abgeleitet: *le conseil avait le droit d'ordonner de sa seule autorité la gravure et l'exposition des décrets votés antérieurement par l'assemblée*, gegen welche ich mir bereits in den ‚Demosthenischen Studien‘ II 418 [56] einen kurzen und in dieser kurzen Fassung wohl anfechtbaren Zweifel zu äussern erlaubte.

Noch viel weiter als Foucart ging in seinen Folgerungen Köhler, welcher im Hermes V 17 gelegentlich der Behandlung der Inschrift nr. 29 bemerkt: ‚Der mitgetheilte Beschluss ist ein Rathsbeschluss, wodurch dem Kleonaeer Echembrotos die Proxenie, welche bereits sein Vater besessen hatte, übertragen wird. Dies muss in der Competenz des Rathes gelegen haben. Das Proxenedecret der Söhne des Apemantos [nr. 3] ist ebenfalls ein Rathsbeschluss. C. Curtius hat in seiner Erläuterung des letzteren [s. Hermes IV 405] darauf aufmerksam gemacht, dass dem Apemantos seiner Zeit die Proxenie καὶ αὐτῷ καὶ ἐκγόνοις ertheilt gewesen sein werde. Dies ist auch vom Vater des Echembrotos anzunehmen und dem Rathe nur die Bestätigung der Proxenie beizulegen, während die Ertheilung, wie zahlreiche Beispiele lehren, dem Volke zustand.‘ Auch H. Sauppe (*commentatio de proxeniis Atheniensium*, S. 8) stimmt C. Curtius bei: *iure Eurypylus a senatu petere potuit, ut sibi et fratribus, nam pater interea mortuus fuisse videtur, proxeniae honores continuarentur. Ac senatum suo id decreto facere potuisse, ut idem Curtius coniecit, re non denuo ad contionem relata, simile decretum comprobat eodem fere tempore de proxenia Echembroto Cleonaeo redintegrandam factum.*

Ohne hier auf die nicht so leicht und im Vorbeigehen zu erledigende Frage der Rechtsgültigkeit und Bestätigung der

durch ein Volksdecret verliehenen Ehren der Proxenie und Politie für die Nachkommen einzugehen und ohne darauf zu berufen, dass Erneuerungen analoger Privilegien und Ehrenrechte, wie z. B. 121 und 164, vom Volke ausgehen, so scheint es mir in den vorliegenden Fällen überhaupt fraglich, ob sich darauf der Inhalt der Rathspsephismen bezog. Selbst die Richtigkeit der Köhler'schen Ergänzungen in den letzten Zeilen von nr. 29 zugegeben, so muss die ehrende Erinnerung an die Stellung des Vaters nicht nothwendig auf eine solche Annahme führen; denn nach unserer Auffassung beginnt mit Ἐχέμβροτον εἶναι Ἀθηναίων πρόξενον der Volksbeschluss, welchen der Rath aufzuschreiben beschlossen, der nr. 11 Z. 6 nur durch das anführende ζει deutlicher abgedeutelt wird. In nr. 3 müsste aber, wenn es sich um eine Uebertragung der Proxenie von dem Vater auf die Söhne handelte, die Motivirung anders lauten; wir erwarteten mindestens, ‚nachdem die Säule vernichtet worden, auf welcher die Proxenie des Vaters aufgezeichnet war‘; es heisst aber ‚die Stele, auf welcher ihnen die Proxenie aufgeschrieben war‘. In dem von Foucart so glücklich restituirten Rathspsephisma, wo wir die Erneuerung des Titels und der Prärogativen eines Proxenos für Sthorynes, wenn sie nothwendig oder intendirt war, zu erwarten hätten, ist davon keine Rede, sondern der Rath genehmigt einfach, dass der Rathschreiber, selbstverständlich auf des Petenten Kosten, ἀναγράψαι τὰ ἐψηφισμένα περὶ προγόνων τῷ δήμῳ, wenn die Ergänzung, wie kaum zu zweifeln, richtig ist.

Im günstigsten Falle könnte mithin aus den drei Rathspsephismen gefolgert werden, was Foucart folgerte, aber selbst das ist zweifelhaft. In den beiden früher besprochenen Rathentscheidungen solcher Art, 11 und 30, gelang es nachzuweisen, dass Volksbeschlüsse vorlagen, welche die Aufschreibung ausdrücklich, wenn auch nicht auf Kosten der Staatskasse, genehmigt hatten. Das Rathspsephisma für Sthorynes weist gleichfalls auf Beschlüsse des Volkes hin, welche eine derartige Bestimmung enthalten haben können. Es wäre nicht unmöglich, dass die beiden letzten Zeilen die Präscripte derselben oder eines derselben enthielten; obwohl sie auch ein zweites auf Sthorynes bezügliches Volksdecret derselben Prytanie, was die wahrscheinliche Identität der Schreiber in Z. 2 und 13 zu

glauben nahe legt, enthalten haben können; denn Foucart's Annahme, dass die Namen des Archonten und des Schreibers zu dem vorausgehenden Psephisma gehörten, demselben aber nachgesetzt wurden, ist ganz beispiellos. Was aber nr. 3 betrifft, so handelt es sich nicht um die Herstellung eines bisher noch nicht publicirten Decretes, sondern, wie dies Köhler auch für 36 vermuthete, um die Erneuerung einer Säule. Ohne Autorisation durch einen Volksbeschluss muss also auch hier nicht der Rath seine Verfügung getroffen haben.

Ja es scheint uns dieser Volksbeschluss selbst noch erhalten zu sein in der leider sehr trümmerhaft überlieferten Inschrift nr. 4, aus deren Resten so viel erkennbar ist, dass sie Freunden des Demos galt, die ἐπ' ἀπαιτισμῶ verfolgt worden waren. Aus den Namenformen hat bereits Köhler mit Sauppe's Zustimmung (a. a. O. S. 9) geschlossen, dass es sich um Thasier handelt. Unter den Namen erscheint nun auch Col. I Z. 26 Ἀμόντωρ Ἀπημάντου, der nr. 3 unter seinen Brüdern an erster Stelle steht. Von dem Volksdecret ist uns nur der Schluss erhalten. Die ersten erkennbaren Worte τῆς βουλῆς lassen vermuthen, dass die Verordnung der Aufschreibung des Volksbeschlusses vorausging. Es folgt dann die Einladung εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὐριον, die auch sonst oft nach dem ἀναγράφαι τὸδε τὸ ψήφισμα ihre Stelle hat; dann ein weiterer Antrag, der einem Amendement nicht unähnlich sieht, welcher mit den Worten ἀναγράψαι δὲ καὶ . . . | τὰ ὀνόματα ν . . . αὶ Ἐχφαντ . . . endet, worauf die Namensliste folgt. Ich bin mir der Unsicherheit dieser Hypothese wohl bewusst, aber als unmöglich wird man die Annahme nicht bezeichnen können, dass man in einem oder mehreren gleichartigen Volksbeschlüssen allen jenen Männern, hier jenen von Thasos, die unter der Herrschaft der Dreissig Kränkungen erlitten, deren Ehrensäulen und Privilegien cassirt worden waren, Genugthuung gab und sie in den früheren Genuss ihrer Rechte und Titel einsetzte. Dass der Rath, was die Wiederherstellung der Ehrendecrete betrifft, für den Fall dass man dieselbe verlangte, mit dieser Aufgabe betraut wurde (αὐτοκράτωρ), ist dann ebenso begreiflich, wie der Umstand, dass uns gerade aus dieser Zeit nur derartige Rathsentscheidungen und verhältnissmässig nicht wenige erhalten sind. Das den Decreten vorausgeschickte Rathspsephisma war dann nicht bedeutungslos;

dasselbe bestätigte den erwiesenen Rechtsanspruch der Petenten auf die in jenen ausgesprochenen Privilegien und Ehren.

Was man also daraus für die Competenz des Rathes gewinnen kann, ist nicht mehr, als dass derselbe Beschlüsse, deren inschriftliche Publication das Volk genehmigt hatte, wenn dies ohne Praeclusivschrift geschehen war, aufschreiben lassen konnte, wann er wollte, oder richtiger, bis diejenigen, welche es anging, die stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzten Bedingungen erfüllt und darum ersucht hatten. Ohne die vorausgegangene Genehmigung des Volkes durfte er das nicht. Diese Bedingung ist längst richtig von Kirchhoff erkannt und ausgesprochen worden, wie seine früher S. 182 mitgetheilten Worte zeigen. Und dafür lässt sich noch ein positives Zeugniß beibringen, welches mit Foucart's Hypothese unvereinbar zu sein scheint, aus dem vorne leider verstümmelten Proxeniedecret nr. 89, in welchem der Rath beantragt: Ζ. 14 ἀ[ναγράφαι δὲ καὶ τὴν προξενίαν, ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ|φ δοκῇ τὸν γραμμ]ατέα τῆς βουλῆς ἐν στήλῃ λ[ιθίνῃ καὶ στήσαι ἐ]ν ἀκροπόλει δεκά ἡμερῶν, ἐ[ς δὲ τὴν ἀναγραφὴν] τῆς στήλης δοῦναι τὸν ταμ[ίαν τοῦ δήμου - -] δραχμὰς ἐκ τῶν κατὰ ψηφ[ίσματα ἀναλισκομένων] τῷ δήμῳ, wengleich es sich hiebei auch noch um Anweisung der Kosten auf die Staatskasse handelt; denn wenn der Rath zwar für die Bewilligung der Aufschreibung competent war, aber nicht für die Bewilligung der Kosten, so musste ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ δοκῇ hinter ἐς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου eingefügt werden. Die Stelle an der es steht beweist deutlich die Incompetenz des Rathes im Ganzen und lässt auch nicht verkennen, dass die öffentliche Publication des Ehrenbeschlusses eine weitere Auszeichnung bedeutet, welche nicht in jedem Falle zugestanden wurde, deren Erreichung in dem vorliegenden dem Antragsteller selbst zweifelhaft erscheinen mochte. Es war eine Auszeichnung darüber hinaus, wenn der Staat auch noch die Kosten der Aufstellung übernahm, wenn man will, eine Art Ordensverleihung mit Nachsicht der Taxen.

Wir kommen nach dieser abschweifenden Untersuchung über die öffentliche Ausfertigung attischer Urkunden zu unserem eigentlichen Gegenstand zurück. Wir haben uns bisher begnügt einen übersehenen Unterschied attischer Psephismen klarzustellen, die Merkmale der probuleumatischen Decrete und der Volksdecrete aufzuweisen. Bei der blossen Thatsache, so nützlich ihr Nachweis sein mag, darf man nicht stehen bleiben. Unabweislich drängt sich die Frage auf, wozu die verschiedenen Formen der Decrete dienten, weshalb man in später Zeit diesen Unterschied geschaffen, während vor Euklid, so weit wir sehen, eine Form mit ἐδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ im Protokoll, ohne δεδόχθαι τῷ δήμῳ und ohne die probuleumatische Formel im Context für alle Volksbeschlüsse ausreichte. Diese strenge und consequente Trennung in formeller Beziehung, welche bis auf die ganz unwichtig scheinenden Summarien sich erstreckt, weist auf tiefer liegende, vielleicht staatsrechtliche Verhältnisse und Differenzen; über welche die Ueberlieferung uns freilich jede Belehrung versagt.

Es liegt am nächsten, in dem Gegenstand des Decretes den Grund für die verschiedene Form der Beurkundung zu suchen. Man kann sich aber leicht von der Unfruchtbarkeit dieses Gesichtspunktes überzeugen. Die Proxenie z. B. wird eben so oft durch probuleumatische Decrete, wie durch Volksdecrete beurkundet (38. 40. 47. 50. 70. 82^b. 87. 95. 111. 141. 186. 377. 380. 423. 438. Ἀθήναιον VI 136. — 39. 48. 69. 119. 124. 145. 171. 181. 282. 414). Das gleiche gilt von Bürgerrechtsverleihung (51. 54. 148. 273^b. 280. 318. 320. 382. 395. 397. 401. 402. 427. 428. 429. 455. 544. — 121. 187. 230. 243. 263. 298. 300. 312. 328), sowie von allen anderen Sachen, welche zur Competenz der Ekklesie gehören. Es bleibt demnach kaum etwas übrig, als die verschiedene Urkundenform auf eine verschiedene Form der parlamentarischen Behandlung zurückzuführen.

Aber auch nach dieser Richtung hin ist es nicht leicht, zu einer allseitig befriedigenden Erklärung zu gelangen. Denn über den Gang der Verhandlung verrathen uns die Volksdecrete so gut wie Nichts, die probuleumatischen aber in ihrem eigenthümlichsten Stücke, der probuleumatischen Formel wohl Einiges, aber Nichts, was eine einfache, unzweideutige Auffassung zuliesse. Dieselbe lautet in ihrer ausgebildeten Form:

ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῳσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ἔτι δοκεῖ τῇ βουλῇ.

Es verlohnt die Mühe, bei derselben ein wenig zu verweilen, ihr successives Entstehen und Erstarren zu verfolgen. Die Stellen, wo sie sich findet, sind aus dem S. 65 gegebenen Verzeichniss der Inschriften zu entnehmen. In den ältesten Urkunden bleiben hie und da noch die Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ aus, sowie δεδόχθαι τῷ δήμῳ ab und zu in Volksdecreten, und zwar in 1^b. 17^b. 49. 66^b. 175^b, in dem Ehrendecret der Söhne Leukon's; allerdings ist dieser Mangel, wie später gezeigt werden wird, nicht überall zufällig. Neben ἐψηφίσθαι tritt im 4. Jahrhundert v. Chr. nur sporadisch δεδόχθαι auf, so 51. 87. 180. 212. 252. 253. 254 und Ἀθῆναιον VI 133, sicher überliefert zudem nur an zwei Stellen, 51 und Ἀθῆναιον VI 133, an den übrigen ergänzt. Später wird δεδόχθαι Regel und ἐψηφίσθαι findet sich daneben nur 309. 319. Köhler verfuhr also sehr richtig, wenn er 500 ἐψηφίσθαι restituirte; denn, wie er bemerkt, *haud multo post 350 a. Chr. haec exarata esse videntur*. Weniger sicher ist dies 534.

Der Subjectsaccusativ τοὺς προέδρους οἱ (οἵτινες) ἂν λάχῳσιν προεδρεύειν bleibt in den ältesten Urkunden einigemal weg, und zwar 1^b. 17^b. 40. 49. 55, findet sich in abweichender Stellung 51, Z. 6 δεδόχθαι τῇ βουλῇ — Z. 12 προσαγαγεῖν δὲ τοὺς πρέσβεις εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν παρακαλέσαντας τοὺς συμμάχους τοὺς προέδρους καὶ χρηματίζειν, wobei zugleich, was vor προσαγαγεῖν steht, dann das Fehlen von οἱ ἂν λάχῳσιν προεδρεύειν und der Infinitivus Praesentis abnorm sind; ferner 52^c ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ προσαγαγεῖν αὐτοὺς εἰς τὸν δῆμον τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῳσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν und 97 ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ προσαγαγεῖν αὐτὸν ἐς τὸν δῆμον ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν τοὺς προέδρους οἱ ἂν τυγχάνωσιν προεδρεύοντες. Wie hier steht statt λάχῳσιν προεδρεύειν noch τυγχάνωσιν προεδρεύοντες 50. 66. 76, λάχῳσι προεδρεύοντες 73, 2, (οἵτινες) προεδρεύουσι 107, οἱ ἂν προεδρεύουσι 273^b. 316 (vgl. 115^b Z. 41), οἱ ἂν λάχῳσι 352^b und der Relativsatz fehlt wie 51 ganz 126. 180. Die Inschrift im Ἀθῆναιον VI 272 Z. 32 weist vor λάχῳσι προεδρεύειν die Buchstaben *ινε . αν*, d. i. wohl οἵτινες ἂν auf; die im Ἀθῆναιον VI 136 hat *ἄσοι ἂν λ. πρ.*

Ziemlich spät tritt eine abgekürzte Form auf, τὸς λαχόντας προέδρους, zuerst 334, wie schon Köhler bemerkte zu der Inschrift: *in hoc titulo primum ut nunc certe res est τὸς λαχόντας προέδρους dictum est pro eo quod in titulis antiquioribus omnibus ni fallor habetur τὸς προέδρους οἱ vel οἵτινες ἂν λάχωσιν* (τυγχάνωσιν) προεδρεύειν (προεδρεύοντες). Es findet sich in der That kein früherer Titel der Art. Auch τὸς λαχόντας πρ. braucht einige Zeit, bis es sich festgesetzt hat; es erscheint zuerst sporadisch 338. 377 (wo es statt des singulären τὸς προέδρους οἱ ἂν λάχωσι ergänzt werden könnte). 380 und ist von da ab Regel, so dass die ältere Form nur ausnahmsweise sich zeigt, nämlich 382. 386. 388. 397. 405^b. 409.

Der zu dem Subjectsaccusativ gehörende Infinitiv ist einfach χρηματίσαι, wofür 47 und 76 προθεῖναι steht, oder wenn es sich zugleich um Einführung von an der Verhandlung beteiligten Personen, wie von Gesandten, Priestern u. dgl. handelt προσαγαγεῖν τὸν δεῖνα καὶ χρηματίσαι 51. 66. 87. 107. 168. 180. 190. 206. 253. 254. 279^b. 315. 316. 325. 415 (singulär ist 1^b Z. 14 προσαγαγεῖν εἰς τὸν δῆμον χρηματίσασθαι) oder einfach προσαγαγεῖν (προσάγειν 55, vgl. 1^b Z. 36), in der Regel mit oder auch ohne Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes, der durch die der Formel vorausgehende Motivirung und die auf ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ folgenden Anträge des Rathes hinreichend, wenn auch durch die letzteren nicht erschöpfend, bezeichnet ist. Oefter wird dem προσαγαγεῖν beigefügt πρὸς τὸν δῆμον oder εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν oder εἰς (πρὸς) τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν; spät erst wird πρώτην durch ἐπιούσαν verdrängt. So finden wir: προσαγαγεῖν πρὸς (εἰς) τὸν δῆμον, 1^b. 40. 49. 52^c. 66. 66^b. 107. 180. 186. 190. 206. 253. 254. 279^b. 315. 325. 397. Ἀθήναιον VI 133. 136, εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 415, πρὸς (εἰς) τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 17^b. 51. 54. 55. 95 (vgl. 96). 97.

Wenn aber der Termin der Einführung und Verhandlung nicht durch die beiden letzten Zusätze bestimmt wird und regelmässig dort, wo es sich nur um das χρηματίσαι handelt, geschieht dies durch einen ähnlichen Zusatz, welcher dem vorausgehenden οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν angefügt wird. So finden wir προεδρεύειν ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ 47, εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 52^c. 66. 66^b. 73. 76. 87. 168. 180(?). 190. 212. 273^b. 279^b. 287. Ἀθήναιον VI 133, ἐν τῷ δήμῳ 50. 175^b. 305. 338 (vgl. 54), ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 107. 141. 252. 253. 254. 320. 325. 359.

Ἀθηναίων VI 482, εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν 316. 352^b. 374. 405^b. 409 (ohne ἐπιούσαν), ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν 315. 335. 373^b. Nachdem einmal die Formel τοὺς λαχόντας sich festgesetzt hatte, heisst es regelmässig τοὺς λαχόντας προέδρους εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν 334. 341. 377. 380. 383. 401. 402. 403, und so auf allen späteren Inschriften. Singulär ist 126 τοὺς μὲν προέδρους χρηματῖσαι περὶ αὐτοῦ ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ.

Wie diese Zusammenstellung ergibt, kommt ἐπιούσαν auf keiner Inschrift des 4. Jahrhunderts v. Chr. vor und man kann 287 an der Ergänzung zweifeln, welchen Zweifel auch Köhler durch sein [τοὺς προέδρους - - εἰς τὴν πρώτην vel ἐπιούσαν] ἐκκλησι[αν] ausdrückte. Im Ganzen sind es nur wenige Decrete, in welchen die bezügliche Ekklesie nicht näher durch πρώτην oder ἐπιούσαν als die nächste von dem Zeitpunkt des gestellten Antrages oder des gefassten Beschlusses bezeichnet wird, nämlich wenn man von den älteren mit unvollständiger probuleumatischer Formel absieht (1^b. 40 und 49) folgende: 50 τοὺς προέδρους οἱ ἂν τυγχάνωσι προεδρεύοντες ἐν τῷ δήμῳ χρηματῖσαι; 305 οἵτινες ἂν λ[άχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ] χρηματῖσαι; 338 mit noch stärkerer Ergänzung, indem von der Formel in zwei Zeilen nur drei Buchstaben erhalten sind: ἀγαθὴ τύχη δε[δ]όχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ χρηματῖσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι | τῆς [βουλῆς κτλ.]; es lässt sich aber mit mindestens nicht geringerer Wahrscheinlichkeit ergänzen: ἀγαθὴ τύχη δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν χρηματῖσαι κτλ.; 376 τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσι προεδρεύειν χρ[η]ματῖσαι περὶ τ[ο]ύτων κτλ.; 397 [τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσι προεδρεύειν προσαγαγεῖν αὐτὸν εἰς τὸν δῆμον, γνώμην] δὲ ξ[υ]μβάλλεσθαι κτλ. Als ein Lapsus des Steinschreibers könnte es erscheinen, wenn es 409 heisst: οἵτινες ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ein Lapsus, der aber bei aller Unscheinbarkeit sofort an Bedeutung gewinnt, wenn wir uns erinnern (vgl. S. 76), dass das Protokoll des Decretes durch eine falsche Anwendung der Sanctionierungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ entsteht ist. Was aber 175^b betrifft, so kann εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν auf dem verlorenen Theile des Steines gestanden haben. Von diesen vier oder fünf in diesem Punkte mangelhaften Inschriften gehören 305 und 376 in jene Kategorie von Belobigungen von Festbesorgern und Priestern, welche nicht für den

feierlichsten Aufstellungsort, die Burg, bestimmt und bei ihrer Aufzeichnung nicht mit jener Strenge, welche man anderen Urkunden angedeihen liess, überwacht, noch in wichtigeren Punkten, wie wir sahen, sich von der Strenge des Kanzleistiles emancipirten (s. o. S. 127).

Einen näheren Einblick in den parlamentarischen Mechanismus verdanken wir einigen wenigen Inschriften, welche eine noch genauere Bestimmung des Zeitpunktes der betreffenden Ekklesie enthalten; es sind:

- 1) nr. 309 Z. 15 ff.: ἀγαθῆ τύχη ἐψηφίσθη[α] τῆ βουλῆ τοῦ[ς] προέδρους οἱ ἄν λάχωσιν ἐν τῷ]· δῆμῳ προεδρ[εύειν] ὅταν αἱ ἡμέραι ἐξήκωσιν [α]ἰ ἐκ τοῦ νόμου χρη[ματίσαι] περὶ πολιτείας? τῆ]ς δω[ρ]εᾶς, γνώμην δὲ [συμβάλλεσθαι] τῆς βουλῆς εἰς τὸ[ν] δῆμον ὅτι δοκεῖ [τῆ βουλῆ, ἐπαινέσαι] Αἴσχυρ]ωνα κτλ.
- 2) nr. 318 Z. 13: [- - ἀγαθῆ τύχη δεδόχθαι τῆ βουλῆ] τοὺς προέδρ[ους] οἱ ἄν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ]· δῆμῳ εἰς τὴν [ἐπιούσαν ἐκκλησίαν ὅταν ἐξήκ]ωσιν αἰ ἐκ τοῦ νόμου ἡμέραι χρηματίσαι περὶ τούτων], γνώμην δὲ ξυμ[βάλλεσθαι] τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμ[ον], ὅτι δοκεῖ τεῖ β[ουλῆ] ἐπαινέσαι Στρόμ-βιχον καὶ στ[εφανῶσαι] κτλ.
- 3) nr. 331 Z. 66: ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ, τοὺς προέδρους οἵτινες ἄν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δῆμῳ ὅταν αἱ ἡμέραι αἰ ἐκ τοῦ νόμου ἐξήκωσιν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τεῖ βουλεῖ ἐπαινέσαι Φαῖδρον Θυμοχάρου Σφήττιον καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσῷ στεφάνῳ κατὰ τὸν νόμον ἀρετῆς ἕνεκα κτλ.

4) Ἀθήγαιον VI 135 aus dem 4. Jahrhundert v. Chr., welche Inschrift, nach der Motivirung zu schliessen, eine Auszeichnung wegen besonderer Leistungen an den Staat (Z. 3 ἐπιδέδωκε) aussprach, Z. 5 ff.:

[ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τ]εῖ βουλῆ τοὺς προέδρους οἱ ἄν λάχωσιν προεδρ[εύειν] ἐν τῷ δῆμῳ, ὅ[ταν] ἐξήκωσιν αἰ ἐκ τοῦ νόμου ἡμέραι, χρηματίσαι περὶ τούτων ἐν τῆ πρώ[τῃ] ἐκκλη]σίᾳ, γνώμην κτλ.

5) Ἀθήγαιον VI 136 aus makedonischer Zeit, die Proxenieverleihung an den Klazomenier Apollonios enthaltend, Z. 3 ff.: [δεδόχθαι τῆ βουλῆ τ]οῦ[ς] π[ρο]έδρους ὅσοι ἄν λάχ[ωσιν] προεδρεύειν ἐν τῷ δῆμῳ, ὅ[ταν] ἐξήκει δ ἐκ τοῦ νόμου χρ[όνος] - - - προσ]-αγαγεῖν Ἀπολλώνιον πρὸς τὸ[ν] δῆμον, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι κτλ.

Die Ergänzungen der beiden Inschriften rühren von dem gelehrten griechischen Herausgeber, Professor Kumanudis, her. Zeile 6 der zweiten Inschrift ist ohne Zweifel *χρηματίσαι* *περὶ* *τούτων* hinter *χρόνος* einzusetzen. Vielleicht enthielt die gleiche Bestimmung eine von demselben Gelehrten edirte Inschrift, nämlich

6) Ἀθήναιον V 522, ein Belobungsdecret aus dem Archontat des Hagnotheos, über welches in diesen Studien (S. 36) bereits gesprochen wurde. Dasselbe hat *c* in der Form *ἔδοξε* *τῇ βουλῇ* *καὶ τῷ δήμῳ* und Z. 25 zeigen sich Spuren der probuleumatischen Formel *ἀγαθῇ* | *τόχει* [*δ*] *εδόχθαι* *τ* (der übrige Theil der Zeile zwischen 20—30 Buchstaben ist zerstört) | *τὴν κ[αθ]ήκουσ[αν]* (der übrige Theil der Zeile ist zerstört) | *σ?νο* — — —. Es wäre demnach nicht unmöglich die Lücke in folgender Weise zu ergänzen: *τ[οὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῳσι προεδρεύειν ἐς]* *τὴν κ[αθ]ήκουσαν [ἐκκλησίαν*. In den drei Buchstaben der letzten Zeile *σ?νο* wären dann Reste der Worte *εἰ]ς τὸν δήμον* zu sehen. Die ungleiche Zeilenlänge verbietet keine der beiden Ergänzungen. Dass *καθήκειν* dasselbe bestens besagt, was in der längeren Formel der anderen Decrete liegt, zeigen Stellen wie Demosthenes RgdGes. § 185 S. 399, 15 *ἐκκλησίαν ποιῆσαι καὶ ταύτην ὅταν ἐκ τῶν νόμων καθήκη, RgNeaera § 78 S. 1371, 25 ἐν τοῖς καθήκουσι χρόνοις*, ebend. § 80 u. a. Aber ich gestehe andererseits, dass es mich bei dem privaten Charakter des Decretes nicht wundern würde, wenn Z. 25 im Widerspruch mit der Formel *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* das Characteristicum des Volksdecretes *δεδοχθαι τῷ δήμῳ* gehabt hätte. Viel sicherer ist die Herstellung eines weiteren Beleges für die uns hier beschäftigende Erscheinung in

7) nr. 382, welche Köhler von Z. 5 ab in folgender Weise ergänzend schreibt:

τ[όχει ἀγαθῇ δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς προ]ο[έ]δρους οἵτινες ἂν λάχῳσι προεδρ[ε]ύ[ει]ν [ἐν τῷ δήμῳ - - - - [πρυ]τανε[- - - - χρηματίσαι] περ[ὶ] τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ε]ἰ[ς] τὸν δῆμον] ἔ[τι] δοκεῖ τῇ βουλῇ] — Z. 14 εἶν[αι δ' Ἀθηναίους αὐτὸν καὶ ἐκγ]ό[ν]ο[υ]ς — Z. 16—17 [εἶν[αι - - γρ]άψα[σθαι] φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρί[α]ς ἕ[ξ] [ς] ἄ]ν β[ο]ύ[λη]ται] κτλ.

Wie nicht zu zweifeln, liegt uns ein probuleumatisches Decret, welches Jemanden das Bürgerrecht zusprach, vor. In der probuleumatischen Formel ist aber kein Platz für das Wort

πρυτάνεις oder πρυτανεία. Nun ist Z. 8 nach Köhler nur ANE und vor A der obere Balken des T erhalten, nach Velsen aber ΠΥΤΑΝΕ ΝΑ . Τ, wornach diese Reste wenigstens mit ziemlicher Sicherheit restituirt werden können: εταν ἐ[ξήκωσι]ν α[ί] ή[μέραι]. Vorher könnte wie 318 εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν gestanden haben.

Hierher zu ziehen ferner wäre vielleicht auch nr. 367, in welchem die Verhandlung und Einführung eines Petenten beschlossen wird, Z. 5 [εταν πρῶτον οἶ]όν τ' εἶ (vgl. 61 Z. 26). Was sich aus voreuklidischen Inschriften vergleichen lässt, CIA. I. nr. 37. 40. 49, kommt später zur Mittheilung und Besprechung.

Von diesen sieben Decreten, welche für die Schlussverhandlung einen offenbar über die nächste Ekklesie hinausliegenden Termin in Aussicht nehmen, sind drei (309. 318. 382) Bürgerrechtsdiplome, eines (nr. 331) zeichnet sich aus durch die Fülle von zum Theil kostspieligen Ehren wie die Speisung im Prytaneion und die Aufstellung eines Erzbildes, welche Phaidros zugehört werden. Aus einem aus bester Quelle stammenden Zeugnisse des Pollux, welches meines Wissens durch die mitgetheilten Inschriften die erste anderweitige Bestätigung erfährt, wissen wir, dass die Tagesordnung jeder der vier regelmässigen Ekklesien der Prytanie ein gesetzlich geregeltes, fixes Programm hatte, Pollux VIII 95: τῶν δ' ἐκκλησιῶν ή μὲν κυρία, ἐν ἣ τὰς ἀρχὰς ἐπιχειροτονοῦσιν, εἴπερ καλῶς ἀρχοῦσιν, ή ἀποχειροτονοῦσιν· ἐν ἣ καὶ τὰς εἰσαγγελίας ὁ βουλευόμενος εἰσαγγέλλει, καὶ τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγινώσκουσιν οἱ πρὸς ταῖς δίκαις, καὶ τὰς λήξεις τῶν κλήρων· ή δὲ δευτέρα ἐκκλησία ἀνεῖται τοῖς βουλομένοις, ἱκετηρίαν θεμένοις, λέγειν ἀδεῶς περὶ τε τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων· ή δὲ τρίτη κήρυξι καὶ πρεσβείαις ἀξιοῖ χρηματίζειν, οὗς δεῖ πρότερον τοῖς πρυτάνεσιν ἀποδοῦναι τὰ γράμματα, ή δὲ τετάρτη περὶ ἱερῶν καὶ ὀσίων. In diesem Programme haben zwar derartige Ehrendecrete und Bürgerrechtsverleihungen keine Stelle, aber man wird eher annehmen können, dass die Aufzählung bei Pollux nicht erschöpfend ist, als dass erst in der späteren Zeit, aus welcher die angeführten Urkunden stammen, Aenderungen der Geschäftsordnung aufkamen, durch welche auch diese Gegenstände bestimmten Versammlungen zugewiesen wurden. Dann hat uns also die redselige Breite dieser Urkunden verrathen, was die Kürze der älteren durch ihr mageres ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ver-

deckt, was ja nicht bedeuten muss, dass ein Antrag auf die nächste Ekklesie verwiesen wurde, sondern auch bedeuten kann, auf die nächste, deren Programm eine derartige Verhandlung zulässt. Eine andere Auffassung der Worte εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν in 318, die unzweifelhaft richtig ergänzt sind, ist geradezu ausgeschlossen.

Von grossem Interesse ist eine erst jüngst zu Tage geförderte Inschrift, welche zeigt, dass unter Umständen in der probuleumatischen Formel sogar der Tag der Ekklesie genau angegeben wurde. Es ist dies das früher (S. 96 ff.) besprochene Ehrendecret der Söhne Leukons (Ἀθήναιον VI 152), in welchem es heisst Z. 55: χρηματίσαι τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ τῇ ἡμέρῃ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, und wurde dort bereits auf A. Schaefer's scharfsinnige Darlegung der Gründe, welche zu dieser Datirung Veranlassung gaben, hingewiesen. Die betreffende Versammlung war eine ausserordentliche (ἐκκλησία σύγκλητος) und folgte nicht unmittelbar auf jene, in welcher der Antrag χρηματίσαι τοὺς προέδρους κτλ. zum Beschlusse erhoben worden war.

Auch ein anderes ekklesiastisches Gesetz über die Rangfolge der Verhandlungsgegenstände, über welches die Demosthenischen Studien II S. 429 [67] eingehender sprechen, gewinnt durch einige Zusätze der probuleumatischen Formel Bestätigung, indem in Decreten späterer Zeit der Verhandlung ein bestimmter Platz in der Tagesordnung einer Versammlung reservirt wird. Die Fälle sind:

1) Ein probuleumatisches Ehrendecret für den Priester des Zeus Soter, welcher über seine Opfer Bericht erstatten soll, nr. 325 Z. 11:

[δε]δύχθαι τῆ βουλῇ, τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς | [τὴν πρώτην] ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν τὸν ἱερέα τ[οῦ Διὸς τοῦ] Σωτήρο[ς πρὸς τὸν δῆμον] ἐν ἱεροῖς [κ]α[ὶ] χρηματίσαι κτλ.

2) Der früher S. 75 seinem Wortlaute nach mitgetheilte Titel nr. 352^b (S. 426), nach welchem vom Rathe in Angelegenheit der Belobung der Aerzte, welche über ihre üblichen Jahresopfer Bericht erstattet hatten, beantragt wird, τοὺς προέδρους — χρηματίσαι περὶ τούτων ἐν ἱεροῖς. Derselbe stammt aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr.

3) Zwei probuleumatische Decrete, die sich auf nr. 373^b (S. 426) befinden und in welchen der Asklepios-Priester auf Grund seines Berichtes über die stattgefundenen Opfer geehrt wird. Allerdings ist von dem Zusatz ἐν ἱεροῖς in dem zweiten nur der erste Buchstabe ε, in dem andern nichts erhalten, aber derselbe auch in diesem mit grosser Wahrscheinlichkeit von Köhler ergänzt, Z. 10 [ἀγαθεῖ τύχει δ]εδόχθαι τῇ βουλεῖ, το[υ]ς προέδρους αἱ ἄν λά]χωσιν προεδρεύειν ἐν [τῷ δήμῳ εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκ]κλησίαν χρηματίσαι: π[ερὶ τούτων ἐν ἱεροῖς, γνώμην] δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βου[λῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλεῖ, τὰ μὲν ἀγαθὰ [δέχεσθαι τὰ γεγονότα ἐν] τοῖς ἱεροῖς ἐφ' ὑγείᾳ κα[ὶ σωτηρίᾳ τῆς βουλῆς καὶ] τοῦ δήμου καὶ παιδῶν κτλ.

Der Ausdruck ἐν ἱεροῖς lässt sich auch sonst noch nachweisen. So erhalten in dem Decrete der attischen Kleruchen von Myrina auf Lemnos die Gesandten die Weisung, nach Vollbringung der Opfer und Aufstellung des Weihgeschenkens der Muttergemeinde ihren Glückwunsch zu überbringen, nr. 593 Z. 17: ποιήσονται τὴν πρόσδοον ἐ[ν ἱεροῖς πρὸς τε τὴν] | βουλήν] καὶ τὸν δῆμον καὶ ἀσπασ[ά]μενοι αὐτοὺς συγχαρήσοντα[ι ἐπὶ τῷ νενικηκέναι τὸ | γενόμεν]ον χρεῖμα κτλ. In dem Decret der beiden Geschlechter der Keryken und Eumolpiden nr. 605 zu Ehren eines berühmten Mannes, dessen Name auf dem Steine nicht erhalten ist, wird in der Motivirung erzählt, welche Auszeichnungen ihm vom Volke früher widerfahren, Z. 7: [ἐλθόντος] αὐτοῦ εἰς τὴν πόλιν μετὰ τοῦ πρεσβυτέρου τῶν ὤων Φιλω[νίδου προσήγαγον αὐτο]ῦς οἱ πρυτάνεις πρὸς τὸν δῆμον ἐν ἱεροῖς καὶ διαλέγοντ[ος αὐτοῦ περὶ τῆς εὐνοίας] ἧς ἔχουσι πρὸς πάντας Ἀθηναίους φιλανθρώπως πρ[ο]σεδέξατο ὁ δῆμος] καλέσαι αὐτοὺς εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὴν κοινὴν ἐστία[ν τοῦ δήμου] κτλ.

Es wäre eine verkehrte Auffassung, die bezüglichlichen Verhandlungen und Einführungen als während der religiösen Ceremonien, mit welchen die Ekklesie eröffnet wurde, stattfindend zu denken und darin die Bedeutung des Ausdruckes ἐν ἱεροῖς zu suchen. Unverkennbar wird vielmehr mit τὰ ἱερά ein bestimmter Theil des Programms der Ekklesien, und zwar jener, der sich auf ἱερά καὶ θσια bezog und der eine feste und zwar die erste Stelle vor allen anderen Verhandlungsgegenständen inne hatte, bezeichnet. Dies wird bestätigt durch eine andere Phrase, welche ihrerseits wieder dadurch verständlich wird; ich meine jenes Privileg, durch

welches befreundeten Gemeinden und einzelnen Personen die πρόσδοδος προς την βουλήν και τον δήμον πρώτοις μετά τὰ ἱερά verliehen wird, dessen praktischen Werth die Klagen der Fremden über monatelanges Warten, bis sie zu dem Rath und in die Ekklesie zugelassen wurden, ersichtlich machen (vgl. Xenophon über den Staat der Athener c. 3, 1 und U. Köhler in den Mittheilungen d. d. arch. Inst. I 192), nicht minder der Umstand, dass sich die Gemeinden Euboeas, Chalkis und Eretria, feierlich dieses Recht zusichern und beschwören liessen CIA. I 27* (*Suppl.* S. 11): και προσβείαν ἐλθοῦσαν προσάξω προς βουλήν και δῆμον δέκα ἡμερῶν, ἔταν πρυτανεύω, κατά τὸ δυνατόν.

Dieses Privileg wird verliehen dem Kolophonier Aretos CIA. I 36, Z. 11 ff.:

και] πρόσδοδον εἶναι αὐ-
[τῷ προς τε τοὺς πρυ]τάνεις και τῆμβουλή-
[ν π]ρώτῳ μετά τὰ ἱερ-
[ά κτλ.,

ferner der Gemeinde der Neopoliten, ebend. 51 (*Suppl.* S. 17) Frg. e f Z. 16—18:

και τῆ[ν πρόσδοδον εἶναι αὐτ]οῖς προς τῆμβουλήν και τον δῆ[μ]ον
[πρώτοις μετά ἱερά ὡς] | εὐεργέταις οὖσιν Ἀθηναίων το[ῦ δήμου],
der Gemeinde der Mytilenäer durch Beschluss vom Jahre Ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr., CIA. II 52^c Z. 15:

και εἶναι πρόσδο[δον αὐ]τοῖς - - - | - - - - προς τῆ[ν] βουλήν ἢ
τον δήμον πρώ[τοις] μετ[ὰ τὰ ἱε]ρ[ά],

der Gemeinde der Kolophonier, indem ihr hiemit ein altes Recht bestätigt wird, nr. 164 Z. 19 ff.:

και εἶναι αὐτοῖς πρ[όσοδον προς την βουλήν και] τον δήμον πρώτοις
. με[τὰ τὰ ἱερά],

der Gemeinde der Kythnier, nr. 233 Z. 5 ff.:

[και εἶν]αι τοῖς [ἤ]κουσι παρὰ τοῦ δή[μ]ου τοῦ Κυ[θ]νίων πρόσδοδον
πρὸς την βου[λήν] και προς τον δῆ[μ]ον πρώτο[ις] μετά τὰ ἱερά κτλ.,

wie einzelnen Personen, nr. 34 Z. 7:

εἶναι δὲ αὐ[τῷ] πρόσδοδον προς τ[ὴν] βουλήν [και τον δήμον πρώτῳ
μ]εθ' ἱερά,

ferner 209. 289 (ohne πρώτῳ). 367 und wohl auch 91. (Vgl. Ἀθη-
ναίων VI 270).

Hingegen wird in anderen Fällen die πρόσδοδος nur für den Fall des Bedarfs ἐάν του δέωνται zugesichert und die jedes-

maligen Prytanen beauftragt werden, die Petenten einzuführen CIA. II nr. 41 und 115, wobei die Spitze der Auszeichnung πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά wie billig fehlt. Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Kleruchen von Hephaestia einem Athener decretiren nr. 592:

εἶναι δὲ αὐτῶ[ι καὶ σίτησιν] ἐν πρυτανείῳ καὶ προεδρίᾳ ἐν τοῖς ἀγῶσι οἷς ὁ δῆμος ὁ ἐ[ν Ἡφαιστία] συντελεῖ καὶ πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον [πρῶ]τ[ω μετὰ] τὰ ἱερά κτλ.

Aber auch einzelne Verhandlungsgegenstände werden, sei es wegen ihrer Dringlichkeit oder um diejenigen, welche sie betreffen, zu ehren, zunächst den Cultusangelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt. So wird in einer voreuklidischen Inschrift beschlossen CIA. I 79 Z. 17—18:

χρηματίζειν δὲ αὐτοῖς[ις - - - ὅταν - -] καθῆται, πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά - - - ,

und ähnlich nr. 37; ferner in folgenden nacheuklidischen, CIA. II nr. 1^b Z. 36 ff.:

[ἵνα δὲ εὐρωνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, προσάγειν αὐτοὺς τοὺς πρυτ[άνεις] ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν μετὰ τὰ ἱερά. nr. 206 Z. 6 ff.:

[ἐψηφίσθαι τῇ βου]λῇ τοὺς προέδρους οἱ[ὶ] ἂν λάχῃσι προεδ[ρ]εῦειν εἰς τὴν πρώτην [ἐκκλησίαν προσα]γα[γ]εῖν Φιλόμηλον πρὸς τὸν δῆμον καὶ χρ[η]ματίσαι πρ[ώ]τῳ μετὰ [τὰ ἱερά, γνῶμην δὲ] ἑυμβάλλεσθαι κτλ.

nr. 316 Z. 15 ff.:

δεδόχθαι [τῇ] βουλῇ τοὺς προέδρους | οἱ[ὶ] ἂν προ[ε]δρεύωσι εἰς τὴν [ἐπι]οῦσαν ἐκκλησίαν προσαγα[γ]εῖν τὸν κο[σ]μητὴν μετὰ τὰ ἱερά κ)αὶ χρηματίσαι περὶ τούτ[ω]ν κτλ.

Dazu liefert einen weiteren Beleg das oben angeführte Ehrendecret der Söhne Leukon's mit seinem πρώτον μετὰ τὰ ἱερά (Ath. v. VI 152 Z. 57).

Endlich lautet das Gesetz über die legislatorische Praxis in Demosthenes' RgTimokrates § 25 ff.: ἐπὶ δὲ τῆς πρώτης πρυτανείας τῇ ἑνδεκάτῃ ἐν τῷ δήμῳ, ἐπειδὴν εὐξῆται ὁ κῆρυξ, ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων — ἐὰν δὲ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι, τοὺς πρυτάνεις, ἐφ' ὧν ἂν ἡ ἐπιχειροτονία γένηται, ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν, τοὺς δὲ προέδρους, οἱ ἂν τύχῃσι προεδρεύοντες ἐν ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, χρηματίζειν ἐπάναγκες πρώτον μετὰ τὰ ἱερά περὶ τῶν νομοθετῶν κτλ.

Wenn was die angeführten Stellen für einzelne Fälle lehren zu generalisiren erlaubt ist, wenn über Angelegenheiten der Religion und des Cultus, die vor die Ekklesie gebracht wurden, ἐν ἱεροῖς, mit auswärtigen Gesandten unmittelbar μετὰ τὰ ἱερά verhandelt wurde, wird vielleicht bei Manchem der Zweifel aufsteigen, ob ich in den Demosthenischen Studien II S. 429 [67] die Stelle aus Aeschines' Rede gegen Timarch § 23 über die Abfolge der Verhandlungsgegenstände in der Ekklesie (ἐπειδὴν τὸ καθάρσιον περιενεχθῆ καὶ ὁ κῆρυξ τὰς πατρίους εὐχὰς εὔξηται, προχειροτονεῖν κελεύει τοὺς προέδρους (ὁ νόμος) περὶ ἱερῶν καὶ ὄσιων καὶ κῆρυξι καὶ πρεσβείαις καὶ μετὰ ταῦτ' ἐπερωτᾷ ὁ κῆρυξ τίς ἀγορεύειν βούλεται κτλ.) richtig erklärt habe und ob προχειροτονεῖν hier nicht vielmehr soviel als προκηματίζειν in CIA. I nr. 40 (συνεχῶς δὲ ποιεῖν τὰς ἐκκλησίας, ἕως ἂν διαπραχθῆ, ἄλλο δὲ προκηματίσαι τούτων μηδέν, ἔαν μήτι οἱ στρατηγοὶ δέωνται), das heisst einfach den Vorrang, den diese Gegenstände vor anderen hatten, bezeichne. Wenn ich auch denselben mit Rücksicht auf die Bedeutung des terminologischen Ausdrucks, als welcher προχειροτονεῖν nachgewiesen wurde, nicht als berechtigt anerkennen kann, hätte doch die Möglichkeit dieser Interpretation dort in Betracht gezogen werden sollen. Das Gesetz bezog sich nur auf die Procheirotonie, nicht aber auf die eigentliche und entscheidende Verhandlung; denn hätte sich dasselbe auch auf diese erstreckt, so wäre es völlig überflüssig gewesen, dass noch besonders wie in den zusammengestellten probuleumatischen Decreten beantragt wurde, es habe die Schlussverhandlung über die betreffenden Gegenstände in der nächsten Ekklesie ἐν ἱεροῖς oder πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά stattzufinden.

Zu wenigen Bemerkungen nur gibt der zweite Theil der probuleumatischen Formel γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ Anlass. In einigen älteren Urkunden des 4. Jahrhunderts nämlich werden die Worte εἰς τὸν δῆμον vermisst, so 17^b. 47. 49. 95. 96, in 1^b und 'Αθήναιον VI 152 fehlt der ganze zweite Theil, in 40 fehlt εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ. Die Mehrzahl der Fälle stammt eben aus jener Zeit, wo die ganze Formel noch nicht in langer Handhabung erstarrt war. 95 ist ein Proxeniedecret und vielleicht nicht das officielle Exemplar; denn man kennt den Fundort nicht und im Decret wird zwar der Schreiber beauftragt, die Aufschreibung und Auf-

stellung auf der Akropolis zu besorgen, aber es werden keine Kosten angewiesen. 96 ist aber gar kein probuleumatisches Decret, von dessen Formular es auch im ersten Theil abweicht ἐξενεγκεῖν (ohne ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ) εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν. In welche Kategorie es gehört, wird sich bald zeigen. Zu dieser mangelhaften Conception der probuleumatischen Formel bieten die Volksdecrete ein schlagendes Analogon.

Wie nämlich die probuleumatische Formel im Context die eine Gattung von Volksbeschlüssen charakterisirt, so dienen als Kennzeichen der anderen an derselben Stelle die Worte δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ. Nach der früher gegebenen Zusammenstellung der Volksdecrete (S. 64) könnte es allerdings scheinen, dass dieser Zusatz nach Belieben hinzugefügt oder weggelassen werden konnte, indem er in einer grossen Zahl derselben vermisst wird. Allein sieht man diese näher an, so zeigt sich bei den meisten, dass die Worte nicht ursprünglich fehlten, sondern uns nur nicht erhalten sind. Es ist dies der Fall in den Inschriften nr. 67. 167. 173. 174. 175. 178. 180^b. 182. 191. 201. 238. 240. 247. 259. 260. 262. 264. 265. 268. 269. 278. 301. 307,2. 323. 384. 460. 489. 493. Ἀθήναιον VI 269. Hingegen fehlten dieselben von Haus aus nur in 14^b. 28. 68. 108. 116. Bei 68 lässt sich auch dagegen ein Zweifel erheben; 116 aber geht auf private Aufschreibung zurück und präsentirt sich als ein blosser Auszug eines grösseren Beschlusses. Es ist gewiss kein Zufall, dass die Präscripte der drei anderen nach dem voreuklidischen Formular concipirt sind (vgl. 128). Die Urkunden vor Euklid kennen die Phrase δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ eben so wenig wie die probuleumatische Formel. Es ist unverkennbar, dass wir es mit Neubildungen zu thun haben und dass das sporadische Fehlen jener und die lückenhafte Formulirung dieser in einigen wenigen Decreten der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. daraus zu erklären sind. Eben so wenig wird es ein Zufall sein, dass unter den oben S. 85 — 101 zusammengestellten Volksdecreten, welche sich durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in ihren Präscripten auszeichnen, die Hälfte des Zusatzes δεδόχθαι τῷ δήμῳ entbehren (27. 52^c, 2. 62. 70. 128. Ἀθήναιον VI 152; vgl. 1^b. 49. 66^b). Dieselben folgen auch hierin treu dem voreuklidischen Muster.

III.

Wir haben aus der Untersuchung der probuleumatischen Formel und ihrer Varianten mancherlei über parlamentarischen Usus erfahren, aber nichts was uns in der Erkenntniss des Unterschiedes probuleumatischer Decrete und Volksdecrete mehr als die verschiedene Sanctionirungsclausel förderte; denn die doppelte Möglichkeit der Bedeutung, welche man der Formel und in dieser vor allem den Worten εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν oder ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ geben kann, wird durch keine der mitgetheilten Varianten unzweideutig entschieden; man kann annehmen — und das ist die allgemein getheilte Ansicht —, dass der mit ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ eingeleitete Antrag ganz und wörtlich, wie er mitgetheilt wird, im Rath gestellt und ohne jede Veränderung, nachdem er hier angenommen worden war, in der Ekklesie wiederholt worden ist, um sofort ein endgültiges Votum des Demos zu provociren, dass also die ‚nächste Ekklesie‘ von der Rathssitzung, in welcher der Antrag eingebracht worden war, zu rechnen ist, oder aber, dass die bezüglichen Anträge im Rathe mit Rücksicht auf die Vorlage in der Ekklesie stilisirt worden sind und der Demos über sie in allen ihren Theilen abgestimmt habe, so dass also die nächste Ekklesie von jener aus, in welcher die Anträge eingebracht wurden, zu zählen wäre. Aus jeder der beiden Erklärungen ergeben sich staatsrechtliche Consequenzen einschneidender Art. Nach der ersteren ist die Bule competent ohne vorhergehende Befragung des Demos jeden Antrag fertig einzubringen, die Ekklesie aber kann das Meritorische annehmen, verwerfen, amendiren; nichts

als das zu ἔδοξε τῇ βουλῇ tretende καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten der Decrete verräth etwas von der Ingerenz des Demos. Nach der anderen Erklärung hat das Volk mitzusprechen, ob die bezüglichen Anträge eingebracht und auf die Tagesordnung einer bestimmten Ekklesie gesetzt werden sollen oder nicht, und gelangt durch diese erste Lesung zur vollen Kenntniss des Gegenstandes und seiner Motivirung; indem es eine Vorabstimmung (προχειροτονία) vollzieht, erhebt es den Antrag des Rathes auf Einbringung zum Beschluss, während die Entscheidung über das Meritorische einer weiteren Verhandlung und Abstimmung vorbehalten bleibt.

Die erstere Auffassung ist, soweit ich sehe, die herrschende. Zu der anderen glaube ich in den Demosthenischen Studien II S. 413 ff. [51 ff.] den Weg gebahnt zu haben, indem ich für eine Reihe parlamentarischer Verhandlungen diese beiden Stadien der ersten Lesung und Schlussverhandlung und für das erste den *terminus technicus* προχειροτονία nachwies. Ausdrücklich bezeichnet unsere Ueberlieferung beim Ostrakismus jene auf einen bestimmten Termin fixirte Verhandlung mit diesem Namen, bei welcher die Vorfrage gestellt wurde, ob in diesem Jahre das Scherbengericht abgehalten werden solle oder nicht, oder in welcher, wenn die politische Lage dies erheischte, wohl auch der Rath einen Antrag auf Abhaltung stellen konnte. Wir erkannten den Vorgang dort, wo die Ekklesie richterliche Functionen ausübte, indem der Rath zu diesem Zwecke nicht eine Ekklesie berufen und vor diese ohne Weiteres mit Klage und Strafantrag treten durfte, sondern wo mit dem Volke vorerst zu vereinbaren war, ob und in welcher Versammlung eine solche Verhandlung stattzufinden habe. Es gelang ferner aus Demosthenes ein Zeugniß dafür beizubringen, dass die Hauptverhandlung über den Frieden und das Bündniß mit Philipp vom Jahre 346 v. Ch., bei welcher die makedonischen Gesandten eingeführt wurden, durch einen in einer früheren Ekklesie gefassten Beschluss vorbereitet und eingeleitet wurde, und in Bezug auf einen ἐπὶ καὶ ὅσα betreffenden Antrag Protokolle der beiden ekklesiastischen Verhandlungen nachzuweisen. Dass wir es dabei nicht mit einer exceptionellen Procedur, sondern mit einem auf einer allgemeinen Bestimmung der Geschäftsordnung beruhenden Verfahren zu thun haben, deutete ich bei jener Gelegenheit bereits

an, ohne dass ich über Bedeutung und Tragweite derselben noch zu jener festen und richtigen Meinung gelangt war, in welcher mich wiederholte Durchforschung und eingehende Prüfung des inschriftlichen Materials immer mehr bestärkten; sie allseitig zu begründen ist Zweck der folgenden Untersuchung, für welche der erste Theil dieser Studien eine möglichst solide Grundlage schaffen sollte.

Aber gleich an der Schwelle dieser Untersuchung soll bereitwillig zugestanden werden, dass meine Auffassung auf den ersten Blick wenig geeignet scheint, den Unterschied zwischen den beiden Urkundenarten begreifen zu lassen; denn sie setzt ausnahmslos erste Lesung, also eine wesentliche gleiche Behandlungsart aller Anträge, ob dieselben vom Rath oder von wem immer herrühren mochten, voraus. Weit mehr empfiehlt sich für diesen Zweck die traditionelle, indem man nach ihr in den probuleumatischen Decreten die Urkundenform jener Anträge erblicken kann, welche vom Rathe gestellt und in der Ekklesie angenommen, also mit einem Probuleuma vor den Demos gelangten, während jene Anträge, welche mit Umgehung der Bule unmittelbar in der Ekklesie eingebracht und angenommen worden waren, in der Form des Volksdecretes beurkundet wurden. In zutreffender Weise lautete dann die Sanctionirungsformel der ersteren $\xi\delta\omicron\xi\epsilon\ \tau\eta\ \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\ \kappa\alpha\iota\ \tau\omega\ \delta\eta\mu\omega$, insofern vom Rathe der Antrag ausging und auch in meritorischer Hinsicht von ihm ausgearbeitet in die Ekklesie kam, die der anderen $\xi\delta\omicron\xi\epsilon\ \tau\omega\ \delta\eta\mu\omega$, indem der Rath ausser der geschäftsmässigen Behandlung durch das aus seinem Schoss hervorgehende Präsidium und den Rathsschreiber damit nichts weiter zu thun hatte. Und in einem Punkte scheint auch diese Erklärung das Richtige zu treffen, im Uebrigen aber wesentlicher Modificationen zu bedürfen. So formulirt nämlich negirt sie den wichtigsten Satz attischen Staatsrechts, dass kein Antrag ohne Probuleuma des Rathes vor die Ekklesie kommen durfte ($\mu\eta\delta\acute{\epsilon}\nu\ \acute{\epsilon}\alpha\nu\ \acute{\alpha}\pi\rho\beta\omicron\upsilon\lambda\epsilon\upsilon\tau\omicron\nu\ \epsilon\iota\varsigma\ \acute{\epsilon}\kappa\kappa\lambda\eta\sigma\iota\alpha\nu\ \epsilon\iota\sigma\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$), welcher durch einzelne Verletzungen — uns sind kaum zwei sichere Fälle bekannt — die zudem nicht unangefochten blieben, nicht aufgehoben wird, ja wie ich in meinen Demosthenischen Anträgen (*Commentationes phil. in honorem Th. Mommseni* Berlin 1877 S. 519 ff.) und in den Demosthenischen Studien II 365 ff. [1 ff.] gezeigt zu haben glaube,

durch jede eindringendere Untersuchung des parlamentarischen Lebens Athens nur immer mehr bestätigt wird. Sie birgt aber auch die Gefahr in sich in irrthümliche Meinungen nach entgegengesetzter Richtung abzuirren, indem sie, mit Berufung auf den Wortlaut der probuleumatischen Formel δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῳσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίζει κτλ. dem Rathe das Recht zugesteht, was ihm gut schien und wann es ihm gut schien, als fertigen Antrag vor das Volk zu sofortiger Abstimmung zu bringen. Und das ist ein Punkt, der sich wenn auch nicht durch einen überlieferten staatsrechtlichen Satz direct, so doch nicht minder triftig durch allgemeine Erwägungen und wohl bezeugte parlamentarische Vorgänge widerlegen lässt. Dem Volke bliebe allerdings auch dann die Entscheidung; aber es ist etwas anderes nach reiflicher Ueberlegung nicht bloß der knappen Anträge sondern auch der Motive oder sofort und unvorbereitet zu entscheiden. Die vor dem Zusammentritt des Volkes publicirte Tagesordnung konnte ja nur kurz die zur Verhandlung kommenden Gegenstände, kaum den Wortlaut der Anträge, sicherlich nicht den Motivenbericht des Antragstellers enthalten. Der Rath wäre dann zu einem Einfluss gelangt und es wären Missbräuche oder wenigstens Klagen über Ueberraschungen und Ueberumpelungen des Volkes unausbleiblich gewesen. Nirgends aber führt auch nur die mindeste Spur unserer Ueberlieferung darauf oder auf ein derartiges Verfahren und Verhältniss der parlamentarischen Competenzen.

Im Gegentheil, wenn auch nicht die litterarische Ueberlieferung, so lassen doch die Inschriftenreste keinen Zweifel darüber, dass einerseits das Volk auf die Festsetzung der Tagesordnung nächster Ekklesien und dadurch auf die Annahme und die Vorberathung gestellter Anträge Einfluss nahm, andererseits, dass wenn irgend Jemand ausserhalb des Rathes in der Ekklesie die Initiative zu einem Antrag ergriff oder irgend wie der Gang der Debatte dazu Veranlassung gab, dieser dem Rathe nicht entzogen, sondern ihm vor der definitiven Abstimmung zur Vorberathung oder wenigstens Einbringung zugewiesen wurde.

Schon Köhler hat im Hermes V 14 auf solche Vorgänge aufmerksam gemacht, indem er zu der nun im CIA. nr. 76

abgedruckten Inschrift erklärend bemerkt: ‚Das Interesse des Beschlusses liegt in dem von dem gewöhnlichen Geschäftsgang abweichenden Verfahren. Während nämlich in der Regel Anträge an das Volk vom Rathe aus gelangten, war im vorliegenden Fall ein Volksbeschluss dem Rathsbeschlusse vorausgegangen, welcher letztere aber dann nichtsdestoweniger an das Volk zu erneuter Beschlussfassung zurückgelangte. Politische Gründe sind dabei nicht voranzusetzen, da einerseits die Zusammensetzung des Rathes in der betreffenden Zeit einen Conflict der beiden Gewalten nicht wahrscheinlich macht, und andererseits der Gegenstand nicht der Art gewesen zu sein scheint, um eine aussergewöhnliche Pression der Volksversammlung auf den Rath zu motiviren; der Verlauf der Debatte in der ersteren konnte an und für sich ohne tiefere Beweggründe zu einem derartigen anticipirten Beschlusse führen‘. Köhler kam es nicht darauf an diesen Vorgang erschöpfend zu behandeln und er begnügte sich dort, einige der Erklärung der behandelten Inschrift dienende Analoga beizubringen, indem er nur auf den Beschluss aus Ol. 110, 4 bei Rang. 2277 (= 'Eφ. ἀρχ. 1303 und Beulé *l'Acropole* II p. 340), jetzt CIA. II nr. 126, ferner Rang. 545 (= 'Eφ. ἀρχ. 1452), jetzt CIA. II nr. 75, endlich auf Rang. 463 (= 'Eφ. ἀρχ. 1406 und 1997), jetzt CIA. II nr. 98, welchen Volksbeschlüssen die in einer früheren Ekklesie erfolgte Decretirung eines προβούλευμα zu Grunde liegt, verweist. Die inschriftlichen Belege sind aber weit zahlreicher als es danach leicht scheinen könnte. Obwohl dieselben nicht gleichartig sind, sondern unter verschiedenen Gesichtspunkten ihre Erklärung finden müssen, glaubte ich sie doch und zwar alle, auch jene Reste, welche überhaupt nur so gedeutet werden könnten, selbst die voreuklidischen Inschriften nicht ausgeschlossen, hier zusammenstellen zu sollen, indem die Aneinanderreihung nach der Abfolge der Inschriften im Corpus geschieht.

1) CIA. I nr. 22* Frg. *de*, den Beschluss über die Ordnung der Verfassung Milets enthaltend:

Z. 12 [ἐσφ]έρεσθ[αι ἐ]ς τὸν δῆμον ὑπὸ το --

Es ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen ob der genannte Demos der von Milet oder der athenische ist; mir scheint aber letzteres wahrscheinlicher.

2) CIA. I nr. 37. In dem auf die Ordnung der Tribute bezüglichen ersten Decrete wurde Frg. *f—m, o, p* auf Antrag des Rathes (vgl. Z. 40) beschlossen:

Z. 17 ff. -- ἐξενέγκω]σι ἐ[ς] τὸν δῆμον κ --- ον]. . . το --- ἐ]πὶ σ[φ]ῶν αὐτῶν, ὀφείλειεν χιλίας δραχμὰς ἱερά]ς τῆ[ι Ἄθ]ηνα[ί]α ---] ρ[--- κα]: τῶ[ι] δημοσίῳ '[--- εὐθυνέσθω μυρί]ασι | [δρα]χμῆσ[ι] ἕκαστος τῶν πρ]υτά[νεων. κα]ἰ ἐάν τις ἄλλος δι[--- μ]ῆ εἶναι τ[ί]ας τάξ[εις] --- α --- ια ---] ἐπὶ τῆς πρυτανεί[ας ἢ ἂν --- πρυτα]νεύῃ, ἀτ[ι]μος ἔσ[τω και] τὰ γ[ρήματα] αὐτοῦ δ[ημόσι]α ἔσ[τω] καὶ τῆς θεοῦ [τὸ ἐπιδέκατον].

Z. 22 ff. ἐξενε]γκέτω δὲ ταῦτα ἐς [τὸν] δῆμον [ἢ Αἰγ]ῆς π[ρ]υτα[νεί]α ἐπάναγκες, ἐπειδ[ὸν] τάχιστα ἐσέλθῃ,] ἐς τρίτην ἡμέραν [πρῶ]τον μετ[ὰ] τὰ ἱε]ρά. ἐ[ὰν] δὲ [μὴ] διαπ[ρ]αχθῆ ἐν ταύ[τῃ, χρημα]τῖσαι περ[ὶ] τούτου πρῶ[τ]ον τῆ [ύ]σ[τε]ραία[ι] ξυνη]χῶς [ἔ]ως [ἂν] δ[ια]π[ρ]αχθῆ ἐπὶ τῆ[ς] εἰρημένης πρυτα]νείας.

Z. 25 ff. ἐὰν δ[ε] μ[ὴ] ἐξε[νέ]γκωσι ἐς [τὸν] δῆμον ἢ [μὴ] διαπράξω]σι ἐπὶ σφῶν α[ὐτῶν, εὐθυνέσθω μυ]ρίασι δρα[χμῆ]σιν ἕ[κασ]τος τῶμ [πρυτάν]εων κτλ.

Eine Verfügung über Verhandlungen der Ekklesie scheint auch das Amendement dieses Decretes Z. 40 ff. enthalten zu haben, wie die Worte [τοὺς πρ]υτάνει[ς] οἳ ἂν τότε τυγχάνωσι πρυτ[ανεύον]τες vermuthen lassen. Ich möchte nicht zweifeln, dass dieser Entwurf eines Arbeitsprogrammes der unter der Prytanie Aegeis abzuhaltenden Ekklesien von dem Demos genehmigt und demnach wohl einige Zeit vor dem Beginn der Prytanie Aegeis beschlossen worden sei. Anderer Meinung ist Kirchhoff in seiner Bemerkung zu dieser Inschrift S. 21. In den Präscripten ist sicher ergänzt ἔδοξε τῆ[ι βουλῇ και] τῶ δῆμῳ].

3) CIA. I nr. 38 Frg. *e*, vermuthlich zu dem mit Frg. *c* und *d* Z. 15 beginnenden Amendement -- κριτος εἶπα· τ[ὰ μὲν] ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα] gehörend:

Z. 18 [. . . τὴν βουλὴν π[ρ]οβουλεύσασαν ἐχ[σενε]γκεῖν ἐς τὸν δῆμον --,

Z. 19 περί, τῆ ὑστερ[αία] --, Z. 20 [τ]ῆς αἰρέσεως χρη[ματῖ] --.

Vgl. *Supplem.* S. 13.

4) CIA. I nr. 40, die Decrete der Methonäer enthaltend. In dem zweiten heisst es:

Z. 32 ἔδοξεν τῆ βουλῇ και [τῶ δῆμ]ῳ]. — Z. 52 περ[ὶ] δὲ [Ἑ]ρησιπόλε[ως] χρηματῖσαι, ἐπειδὸν ἐσέλθῃ ἢ | π[ρ]υταν]εία ἢ

δευτ[έρα] μετὰ τὰς ἐν τῷ νεωρίῳ εἰϋθὺς | ἔδρας] ἐκκλησίαν [πο]ήσαν-
τες · συν[ε]χῶς δὲ ποιεῖν τ[ὰς ἐκ]κλησίας, ἕως ἂν δι[α]πραχθῆ, ἄλλο
δὲ προχρημα[τίσαι | τούτω]ν μηδέν, ἐὰμμήτι οἱ στρατη[γ]οὶ δέωντα[ι].

Es folgte dann Z. 56—60 der in der zweiten Prytanie zu Stande
gekommene Volksbeschluss über Hegesipolis.

5) CIA. I nr. 49 lautet das Amendement des Hyperbolos:
Z. 6 Ὑπέρβολος εἶπε · τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ --, Z. 7 [τὴν δ]ὲ
Λιαντίδα πρυτανείαν, ἐπει[δὲν], Z. 8 [ἐκκλησίαν ποι]ῆσαι δέκα
ἡμερῶν, ὁπόθεν τ --, Z. 9 -- ι · τὴν δ' ἐκκλησίαν ποιεῖν, Z. 10
τῆς Αἰγηίδος πρυταν[είας], Z. 11 [ἢ βου]λή(?) περὶ τούτων πέν[τ --

Die Ergänzung Z. 8 habe ich nach nr. 55 vorgenommen.

6) CIA. I nr. 55. Es handelt sich um die Ausrüstung
einer Flotte, wie Kirchhoff vermuthet, für die Expedition nach
Sicilien Ol. 91, 1; für die Bedürfnisse der Strategen wird ver-
ordnet Frg. c:

Z. 5 [δεδογ]μένον ἤ εισφέρειν, ὅταν δέη[ι], Z. 6 [ἐκκ]λησίαν
ποιήσαντων δέκα ἡ[μερῶν], Z. 7 [περὶ ἄλλου μηδενὸς πρότερον,
Z. 8 [τὴν δ]ὲ ἐκκλησίαν ποιεῖν τοὺς πρυτ[ά]νεις, Z. 9 -- αι τοῖς
στρατηγοῖς τῶν νεῶν, Z. 10 -- οἰς · περὶ δὲ τοῦ ἔκπλου τῶν νεῶν,
Z. 11 [ἐ]πανορθοῦσθαι ἐν τῷ δήμῳ ὁ --, Z. 12 [ἐ]κκλησίαν
ποιούντων, ὅταν κε[λεύωσι] κτλ.

7) CIA. I nr. 59 Z. 36 heisst es in dem Amendement
des Diokles:

ἐὰν δὲ δοκῆ αὐτοὺς καί
[ἄλλου τυχεῖν ἀγαθοῦ, τὴν] βουλὴν προβουλεύσασαν
[ἔ]ξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμ[ον].

8) CIA. I nr. 79. Inhalt und Beziehung des Decretes
sind nicht mit Sicherheit festzustellen:

Z. 17—18 χρηματίζεῖν δὲ αὐτοῖ[ς] --- ὅταν ---] καθήται,
πρώτοι[ς] μετὰ τὰ ἱερά ---

9) CIA. II nr. 18, in dem mit Z. 6 [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῆ]
βουλῆ · ἐπαινέσαι δὲ beginnenden Amendement des Kephalos
heisst es:

Z. 16 φ[α]ίνεται διάφορος ἢ | [στήλη τῆ ἐν τῇ ἀπροπ]όλει στήλη
προβουλ[ε]ύσασαν τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν [ἐ]ξενεγκεῖν ἐς τ[ὸν δῆμον
--] τὸ τ[οῦ] Μυτιληναίου τῆ[ν βουλὴν προβουλεύσασαν] ἐξεν[ε]γ[ε]ῖν
ἐς τὸν δῆ[μον] κτλ.

10) CIA. II nr. 61. Die Präscripte des Decretes sind nicht erhalten:

Z. 27 ἀκούσας[αν δὲ τὴν] βουλὴν ἀντα[ν]αγγιγνωσκομένων τῶν ἀναγεγραμμένων (?) ἐν τῇ χαλκο[θ]ήκει πρὸς τὰ ἀναγεγραμμένα ἐν ταῖς στηλαῖς ἐ[άν] τ[ι]νο[ς] δέη προβουλεύσασ[αν] ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον, ἔ[π]ως | ἀ]ν ἀκούσας ὁ δῆμος βουλεύη πῶς ἀποπληρωθήσεται τὰ | ἐ]λλείποντα κτλ.

11) CIA. II nr. 65, in dem auf die euboeischen An-
gelegenheiten bezüglichen Volksdecret (vgl. Z. 1 [ἔδοξεν τῷ δῆμῳ]):

Z. 5 ff. [δεδόχθαι | τῷ δῆμῳ, περὶ μὲν τῶν ἐπιστρατευσαμένων ἐς τὴν χώραν τὴν Ἐρετριέων τὴν βουλὴν προβουλεύσασ]σαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκ[λη]σίαν, ὅπως ἂν [δ]ίκην δώσιν κατὰ [τοὺς νόμους κτλ.

Vgl. Xenophon Hell. I 7, 7 ἔδοξε — τὴν (δὲ) βουλὴν προβουλεύσασαν εἰσενεγκεῖν ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιτο.

12) CIA. II 1 nr. 76, ein Proxeniodecret enthaltend:

Z. 7 ff. ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δῆμῳ. Διο[γ]ε[ί]των ε[ί]πεν· ἐπειδὴ ὁ δῆμος ἐψηφίσται π[ρ]οβουλεύσασαν τὴμ[β]ουλῇ | ἐξενεγκεῖν ἐ[ἰ]ς τὸν δῆμον [περὶ προξενίας] Τι... φενίδῃ τῷ Αἰν[ί]ω καί | α[ὐ]τῷ κ[α]ί ἐκγόνοις, ἐψηφίσθαι τῇ | β[β]ουλῇ τ[ο]ὺς προέδρους οἱ [ἂν τύ]γχάνωσι π[ρ]οεδρεύοντες ἐ[ἰ]ς τὴν πρώτην ἐκκ[λη]σίαν προθεῖναι περὶ τ' οὕτω, [γ]νώμην [δ]ὲ [ξ]υμβάλλεσθαι ἐ[ἰ]ς | τὸν δῆμον ὅτι [δοκεῖ τῇ βουλῇ ---

13) CIA. II nr. 82^b, ein Proxeniodecret enthaltend:

Z. 8 [ἐ]πεστ[ά]ται· ἔδοξεν τῇ βουλῇ | καὶ τῷ δῆμῳ· εἶπεν· ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ, ἐπειδὴ ὁ δῆμος ἐψηφίσται τὴν | βουλῇ | προβουλεύσασαν ἐσ[ε]νεγκεῖν[εῖν]-

womit sich der Eingang von 75 Z. 7 ἐπειδὴ ὁ δῆμος ἐψηφίσται --- und 66 Z. 14 vergleichen lässt.

14) CIA. II nr. 96. Z. 1 ist von den Präscripten nur erhalten [τῇ βουλῇ ?, es folgte Z. 2 ein Antrag auf Belobung [ἐπ]αινέ[σαι], dann:

Z. 5—10: . . . ιων· [περ]: δ[ὲ] τῶν | ἰδων ἐξεν[ε]ργεῖν εἰς τὸν | δῆμον εἰς [τὴν πρώτην ἐκκλ]ησίαν, γνώμην δὲ ξυμβάλλε[σ]θαι: τῆς [βουλῆς ὅτι δοκεῖ τ]εῖ βουλεῖ ---.

15) CIA. II nr. 98. Von den Präscripten ist nichts erhalten.

Z. 4 ff. heisst es:

ἔπως [δ'] ἂν κ[α]ὶ Πρώτις ὁ [. εὔρηται] παρὰ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἐ[του ἂν δέηται] ἀγαθόν, τ[ῆ]ν βουλὴν προβουλεῦσασαν ἐξ[ενεγκεῖν εἰ]ς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώ[την ἐκκ.]λησίαν.

16) CIA II nr. 126:

Z. 6 ff. [ἔδοξεν τῷ δ]ήμῳ καὶ τεῖ βου[λει· Διόφαντος Φρασ]ι- κλειδου Μυριν[ούσιος εἶπεν· περὶ ὧ]ν Καλιτέλης λέγ[ει ὅτι (viel- leicht καὶ nach 409 Z. 5) ὁ δῆμος ἐψηφί]σατο αὐτῷ προβ[ούλευμα, ἐψηφίσθαι] | τῆ βουλει[τοὺς [μὲν προέδρους χρημα]τίσαι περὶ αὐτοῦ ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκ[λησ]ία, γνώμην δὲ [συμβάλλεσθαι τῆς β]ου[λι]ῆς εἰς τὸν δῆ[μον, ὅτι δοκεῖ τῇ β]ου[λι]ῃ, ἐπαινεῖσαι - - -

17) CIA. II nr. 175^b (S. 412):

Z. 9 ἔδοξεν [τῇ βουλ]ῇ καὶ τῷ δήμῳ· Νο[θ - - - Διο]μειεῦ[ς εἶπε· περὶ ὧ]ν ὁ δῆμος προ[ότερον ἐψήφισται ἐπὶ] | τῆς - - [δο]ς πρυτανείας, [τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχ]ωσιν ἐν τῷ δήμῳ[· προ- ε]δρεύειν - - -

18) CIA. II nr. 310:

Z. 11 ἀγαθεῖ τύχει δε[δόχθαι τῷ δήμῳ ἐπαινεῖ]σαι Αἰσχρωνα Προξένου — καὶ στεφανώ[σαι - - - στεφάνῳ εὐνοία]ς ἕνεκα καὶ φιλοτιμίας τῆς πρὸς τὸν δῆμον[· εἰρήνης δὲ γενομένη]ς ἔσοι ἂν τῶν - - πολιτῶν βουλευόμεναι Ἀθ[ῆν - - -], περὶ τούτων τῶν ἀνδρῶν ἐξ[ενεγκεῖν τὴν βουλή]ν εἰς τὸν δῆμον ἔπως κτλ.

,Vs. 23 incipiebat alterum decretum, haud dubie illud ipsum de quo vs. 15—19 praescriptum fuit' Köhler.

19) nr. 367:

Z. 3 [εἰ]σενεγκ[εῖν], Z. 4 [πρ]οσαγαγεῖν, Z. 5 ff. [ὅταν πρώτον εἶ]όν τ' εἶ· εἶνα[ι δὲ - - - γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτη]σιν καὶ πρόσ[οδον - - - πρὸς - - - τ]ὴν βουλὴν πρώ[τω μετὰ τὰ ἱερά κτλ.

Die Präscripten fehlen; in den Summarien ist nur ἡμος erhalten. Köhler ergänzte [Ἡ βουλή. Ὁ δῆμος.

20) Ἀθηναίων VI 152, das Volksdecret für die Söhne Leukons enthaltend:

Z. 53 ff. περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [ὀφ]ει[λ]ομένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ἔπ[ως] | ἂν ἀπολάβωσιν, χρηματίσαι τοὺς προέδ[ρους] | οἱ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῇ | ὀγ]δότῃ ἐπὶ δέκα πρώτον μετὰ τὰ ἱερά, ἔ[πως εἰ]ν ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλώσ[ι τῷ | δ]ήμῳ τῷ Ἀθηναίων.

Dass man die Verhandlung über einen Gegenstand auch in der Weise beschleunigte, dass zu diesem Zwecke eine eigene Ekklesie ausgeschrieben wurde, kann aus folgenden Stellen hervorgehen, die ich als den vorausgehenden verwandt hier anreihe:

nr. 381 Z. 5:

ἐκκλησί[α ἐν] | τῷ θεάτρ[ῳ σύνκλητος] κατὰ ψήφισμα δ...|σίας
Θορ[ίκιος εἶπεν· — Z. 9 [- ἔδοξεν τῷ δήμῳ — Z. 29 ἀγαθεῖ
τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ κτλ.

nr. 389 Z. 3:

ἐκκλησία ἐ[ν --- ι κατὰ ψήφισμα δ -- στ]ρατος Ἐρχιεὺς [εἶπε·
τῶν προέδρων ἐπεψήφισε --]ων Πολυεύκτου Συ[- -ς καὶ συμ-
πρόεδροι· ἔδοξ]εν τεῖ βουλευῖ κα[ὶ τῷ δήμῳ κτλ.

nr. 459 Z. 3:

[- ἐκκλησία ἐν τῷ] θεάτρῳ ἢ μεταγθεῖ[σα] ἔκ Πειραιέως κατὰ τὸ
ψήφ[ισμα δ --- --- εἶπ]εν — Z. 5 [ἔ]δοξ]εν τῷ δήμῳ — Z. 9
ἀ[γαθῆ] τύχη δεδ[ό]χθαι τῷ δήμῳ κτλ.

Durch die mitgetheilten inschriftlichen Zeugnisse wird zunächst besser als durch alle Präscripte und Lehrbücher der Alterthümer die staatsrechtliche Thatsache in das hellste Licht gestellt, dass die Bule für jedweden Antrag, woher immer er kommen mochte, die vorberathende oder wenigstens einbringende Behörde war. Einige dieser Anträge, welche sie zur Verhandlung zu bringen und zu begutachten angewiesen wird oder welche auf die Tagesordnung bevorstehender Ekklesien gesetzt werden, sind von der Art, wie Köhler bereits erkannte, dass sie auf die Initiative des Demos zurückgeführt werden können, unverkennbar jene, welche in einem Amendement ihren Platz haben, wie die unter 3. 5. 7. 9 angeführten. Aber ebenso sicher steht es, dass die Verhandlung anderer auf Antrag des Rathes durch Volksbeschluss genehmigt wurde, d. h. dass der Rath sich vom Volke autorisiren liess, Ekklesien auszuschreiben und ein Probuleuma in einer nächsten Versammlung dem Volke vorzulegen. Dies lehren die unter 2. 4. 6. 10. 14. 17. stehenden Beispiele. In den anderen Fällen kann es zweifelhaft scheinen, ob der Rath oder der erste beste Antragsteller in der Ekklesie einen derartigen Beschluss veranlasst habe, wie bei 8. 11. 12. 13. 16. 18. 20. In keinem von allen diesen Decretenresten aber führt eine Spur darauf — am ehesten könnte man

noch bei 8 zweifeln —, dass sie eine blosser Massregel des Rathes enthalten; alle Mal beschliesst das Volk τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν oder auch, was sehr zu beachten ist, einfach ἐξενεγκεῖν, ἐκκλησίαν ποιῆσαι. Der Demos beschliesst mithin vorher, ehe die Bule mit einer fertigen Vorlage vor die Ekklesie getreten, nicht die Annahme, sondern die Einbringung der betreffenden Anträge.

Wenn die bisher geltende Ansicht die richtige ist, dass der Rath Ekklesien ohne weiteres auszuschreiben und jeden beliebigen Antrag mit seinem Probuleuma in die erste beste sofort zur Debattirung und Abstimmung zu bringen allein competent war, sind mir weder diese bloss die Feststellung der Tagesordnung betreffenden, wie 2) und 4) vom Rath ausgehenden Beschlüsse des Demos noch die Art, wie in den probuleumatischen Decreten 12) 13) 17) des vorausgegangenen Volksbeschlusses gedacht wird, verständlich; denn die Worte ἐπειδὴ ὁ δῆμος ἐψήφισται τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους beziehen sich ihrer Fassung nach nicht etwa auf das Psephisma der Ekklesie als ein günstiges Präjudiz der nun eingeleiteten Entscheidung wie 16), noch sind sie wohl passend im Munde desjenigen, dem allein die Competenz zustand ἐξενεγκεῖν. Ich meine, aus dieser Formulirung der Rathsanträge geht mit nicht geringerer Evidenz als aus dem correspondirenden Zug der in der Ekklesie angenommenen Beschlüsse τὴν βουλὴν (προβουλεύσασαν) ἐξενεγκεῖν die Thatsache hervor, dass in diesem Punkte weder der eine noch der andere parlamentarische Factor allein und für sich competent war, sondern dass es auf die Uebereinstimmung beider ankam. Denn es wäre sonst nicht erfindlich, weshalb das Volk Gegenstände, an denen gar nichts Eigenartiges zu entdecken ist, nicht sofort abthun konnte, sondern bei dem Beschluss, der Rath solle sie einbringen, stehen bleiben musste.

Es geht aber zugleich aus dieser Formulirung so zahlreicher Anträge und Beschlüsse klar hervor, dass sich ihnen gegenüber die früher als möglich aufgestellte Erklärung, dass in Volksdecreten unmittelbar in der Ekklesie eingebrachte und sofort angenommene Anträge beurkundet wurden, nicht halten kann. Aber wie weit ging dann das Recht der Bule? Wo begann das unbeschränkte Recht des Demos?

Diese so dunklen und sich widersprechenden Beziehungen zwischen den beiden grossen Staatskörperschaften klären sich wie auf einen Schlag, wenn man die Einbringung der Anträge von der Verhandlung und Abstimmung über ihr Meritorisches trennt und beide als selbständige Vorgänge fasst. Dann war die Einbringung jener staatsrechtliche Akt, der allein zu seiner Vollendung der Uebereinstimmung der Bule und des in der Ekklesie repräsentirten Demos bedurfte, während der Demos über die verfassungsmässig eingebrachten Gegenstände selbständig entschied und wenn sie von einem meritorischen und nicht bloß einem formellen, sich jedes sachlichen Vorschlags enthaltenden Probuleuma des Rathes begleitet waren, auch im Widerspruch mit den Anträgen des Rathes entscheiden konnte.

Hatte der Rath in Bezug auf die Durchbringung eines Antrages keinen anderen als einen rein moralischen Einfluss, was ja schon die Formulirung des zweiten Theiles der probuleumatischen Formel γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ gegenüber der Textirung des ersten δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους χρηματίζειν klar genug andeutet, so übte er ein verfassungsmässiges Recht in Bezug auf die Einbringung in der Art, dass kein Antrag gegen seinen Willen, aber auch nicht nach seinem Willen allein dem Volke zur Beschlussfassung unterbreitet werden durfte. Es müsste doch als ein merkwürdiger Zufall erscheinen, wenn dem nicht so wäre, dass dort, wo die Competenz des Rathes definirt wird, wie in dem Satz οὐδὲν ἔαν ἀπροβούλευτον εἰς τὸν δῆμον εἰσφέρεισθαι oder wo, wie in den zusammengestellten Fällen, ein Rathesbeschluss zu provociren und die dafür typische Phrase τὴν βουλήν (προβουλεύσασαν) ἐσενεγκεῖν zu gebrauchen Gelegenheit war, in jenen Worten und in dieser Phrase so ausschliesslich das Einbringen accentuirt würde. Auch ist es unter dieser Voraussetzung leicht begreiflich, weshalb der Antragsteller zunächst und vor allem constatirte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους κτλ., was, wenn die Einbringung eines Antrages vom Rathe allein abhing, mindestens überflüssig gewesen wäre.

Ich habe kaum gegen den einen Theil meiner Behauptung, dass nach staatsrechtlicher Theorie gegen den Willen oder über den Kopf des Rathes kein Antrag eingebracht werden sollte, Widerspruch zu besorgen, weit eher dagegen, dass es dazu auch

der Zustimmung des Volkes bedurfte. Dieser Widerspruch lässt sich aber als unbegründet zurückweisen. Wenn ich mich nicht täusche, wird nämlich einmal in einem Rathsantrag die Einbringung ausdrücklich von der Zustimmung der Ekklesie abhängig gemacht.

Auf der Stele CIA. II nr. 114 nämlich ist uns ausser anderen Aktenstücken der Auszug aus einem Rathsprotokoll erhalten A Z. 4—16 (S. 51), in dessen ersten Zeilen der Rath den Phanodemos belobt und bekränzt und zugleich verordnet, dass dieser Beschluss auf das Weihgeschenk, welches der Rath gestiftet hatte — es ist dies der uns erhaltene, nicht auf der Akropolis, sondern in der Stadt gefundene Stein — gesetzt werde. Unmittelbar darauf heisst es:

ἔπως δ' ἂν καὶ ὁ | δῆμος εἰδὼς τὰ ἐψηρισμένα τῇ βουλῇ περὶ
Φανοδήμου τιμήσει καὶ αὐτὸς [κ]αὶ στεφανώσει, ἐὰν δοκεῖ τῷ
δῆμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προ-
εδρεύειν ἐν | τῷ δῆμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ
Φανοδήμου καὶ ἀνα[γνῶ]ναι τόδε τὸ ψήφισμα τὸ γγραμματοῦσα τῷ
δῆμῳ, γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δ[ῆ]μον ὅτι
δοκεῖ τῇ βουλῇ — ἐπαινέσαι αὐτὸν ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης
τῆς εἰς τὴν βουλήν καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων [καὶ τοὺς συμ-
μ]άχους καὶ στεφαν[ῶ]σαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ X δραχμῶν ἐπειδὴν
τὰς εὐθύνas δῶ, τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν
ἂν τῷ δῆμῳ δοκεῖ κτλ.

Im Weiteren wird noch die Aufschreibung und Aufstellung dieses Beschlusses auf der Akropolis beantragt. Daraus wie aus dem Mangel eines Zusatzantrages über die Geldbeschaffung für den Kranz ist es ersichtlich, dass das uns vorliegende Decret nicht das vom Volke genehmigte, sondern der Entwurf zu demselben, ein blosser Auszug aus dem Rathsprotokoll ist; denn der perfecte Volksbeschluss würde allein und für sich auf der Burg aufgestellt gewesen sein und hätte eine nachträgliche Bestimmung über die Deckung der Kosten aufzuweisen. Man kann vermuthen, dass die Einbringung aus irgend welchen Gründen unterblieb und der sehr ehrenwerthe Rathsmann Phanodemos in der Art gleichsam entschädigt wurde, dass man das προβούλευμα ἄκυρον dem perfecten Ehrenpsephisma des Rathes beifügte. Vielleicht war aber das die Veranlassung, dass der Rath, um auch den Schein eines Uebergriffes zu meiden,

jenen beschränkenden Zusatz, der sonst als selbstverständlich unterbleiben durfte *ἐὰν δοκῇ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ* der probuleumatischen Formel vorausschickte. Vielleicht lag sie blos in der ganz ungewöhnlichen und beispielloser Aufzeichnung eines unfertigen, probuleumatischen Antrags. Allein man kann dagegen einwenden, dass die bisher festgehaltene Beziehung der Worte *ἐὰν δοκῇ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ* auf den vorausgehenden Satz eine recht befriedigende Erklärung zulasse. Ich gebe es zu, wenn das völlig Ueberflüssige, als was der Bedingungssatz *ἐὰν δοκῇ κτλ.* dann erscheint, befriedigend genannt zu werden verdient, indem ich die Unbeholfenheit der ganzen Satzverbindung nicht urgiren will. Man hätte aber dann mindestens *ἐὰν δοκῇ ἄξιος εἶναι τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ* (erg. *ἔδοξε*) zu erwarten; denn wie die Worte stehen, können sie nur bedeuten ‚wenn das Volk beschliesst wie der Rath‘. So gefasst ist aber die Beziehung der Worte auf *τοὺς προέδρους κτλ.* allein einfach und ungesucht und sie wäre wohl längst bemerkt worden, wenn es nicht als unzweifelhaft gegolten hätte, dass der Rath unbekümmert um die Meinung des Demos wenigstens einbringen konnte, was und wann er etwas wollte. Die Worte also, richtig bezogen und verstanden, bezeugen, dass der Antrag des Rathes auf Einbringung der Ratification durch das Volk bedurfte und mit *εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν* vom Standpunkte des Rathsantrags aus im günstigsten Fall die zweitnächste Ekklesie gemeint sein konnte.

Mit diesem Zeugnis lässt sich vielleicht die Formulirung eines andern probuleumatischen Decretes, dessen lückenlose Erhaltung ein widerspruchloses und noch klareres Zeugnis für den zu beweisenden Satz liefern würde, vergleichen, nr. 73, 2, in welchem dem Philokles des Eukles Sohn das bislang nach dem Tode seines Vaters provisorisch versehene Amt eines Volks- und Rathsheroldes definitiv verliehen wird. Die scharfsinnige Herstellung der arg zertrümmerten Inschrift verdanken wir Kirchhoff (Philol. XV 409, vgl. Hermes I 15). Es heisst Z. 14 ff.:

[. . ἐψηφίσθαι τῇ βου]λῇ, ἐπειδ[ὴ] ἀνὴρ ἀ[γ]αθός
 [ἐγένετο ὁ πατήρ τοῦ Φ]ιλοκλέους περὶ τ[ὸ]ν δῆμο-
 [ν τὸν Ἀθηναίων καὶ τ]ηγήκαθοδον τοῦ δήμου, ἐψηφ-
 [ίσθαι τῇ βου]λῇ τοῦ]ς προέδρους οἱ ἂν τυγχάν-

[ωσι προεδρεύοντες] εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν-
 20 [ν χρηματῖσαι περὶ Φιλοκλέους τοῦ Εὐκλέους,
 [καὶ ἐὰν μὲν χρήσιμος] καὶ κόσμιος δοκεῖ εἶνα-
 [ι ὅσπερ ὑπρέτηκε] πρυτάνεσι τοῖς ἀεὶ πρυτ-
 [ανεύσασιν, γνώμην] ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ε-
 [ἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῇ εἶναι τήγνη-
 [ρκειάν Φιλοκλεῖ καθάπερ] τῷ πατρὶ αὐτοῦ κτλ.

So unsicher auch der Wortlaut wegen der starken Ergänzungen, besonders Z. 21 wegen μὲν und Z. 23 wegen des nach γνώμην fehlenden δέ erscheinen mag, so dürfte doch feststehen, dass auch hier die Weiterführung der Sache von dem Ausfall einer die Einbringung begleitenden Vorverhandlung abhängig gemacht wird, die man nicht leicht anderswo als in der Ekklesie sich wird denken wollen.

Weit klarer tritt aber die Ingerenz des Demos bei der Einbringung in jenen wenigen Fällen hervor, wo das Fehlen der Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ es ganz unzweifelhaft macht, dass ein in seiner Gesamtheit zu ratificirender Rathsantrag dem Demos unterbreitet worden war. Belege bieten folgende Inschriften:

1) 17^b, eine auf die Beschwörung und die Aufschreibung des mit den Chalkidiern von Euboea geschlossenen Bundesvertrages bezügliche Urkunde aus Ol. 100, 3 = 378/7 v. Chr.:

Πύρρανδρος εἶπεν · περὶ ὧν λ-
 [έγουσιν] οἱ Χαλκιδῆς, προσαγ[α]γεῖν αὐτοὺς π-
 [ρὸς τὸν δῆμον] εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, γ-
 10 [νώμην] δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ὅ[τι] δο-
 [κεῖ τῇ] βουλῇ δέχεσθαι τὴν συμμαχία[ν] π-
 [αρὰ τῶν] Χαλκιδ[έω]ν τύχη ἀγαθῇ καθὰ ἐπ-
 αγγ[έλλον]τα[ι] οἱ Χαλκιδῆς κτλ.

Ich bemerke, dass diese Urkunde keine Ausnahme von der S. 103 gemachten Beobachtung begründet; denn als dieser Beschluss gefasst wurde, scheint die Verhandlung über den eigentlichen Vertrag abgeschlossen gewesen zu sein, es handelte sich nur mehr um die Beschwörung und Aufschreibung desselben. Vgl. 66^b.

2) 49, eine auf die Verhandlungen mit den Kerkyräern, Akarnanen und Kephallenen über die Aufnahme in den Seebund bezügliche Urkunde aus Ol. 101, 2 = 375/4 v. Chr.:

- ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ]· Κρ[ιτ]-
 5 [ί]ος εἶπε· περὶ ὧν λέ[γουσιν ἐν τῇ βουλῇ]· οἱ π[ρ]έσβ[ει]-
 [ς] τῶν Κερκυραίων καὶ τῶν Ἀκαρνάνων καὶ τῶν Κεφα[λ]-
 λήνων, ἐπαινέσαι μὲν τ[οὺς π]ρέσβεις Κερκ[υραίων] [κ]α-
 ἰ Ἀκαρνάνων καὶ Κεφαλ[λήνων, ὅτι εἰσὶν ἄν]δρες [ἀ]γαθ[ο]-
 οἱ περὶ τὸν δῆμον τὸν [Ἀθηναίων καὶ τοὺς] συμμαχ[ο]υς [κ]-
 10 αὶ νῦν καὶ ἐν τῷ πρόσ[θεν χρόνῳ· ὅπως δ'] ἂν πραχθε[ῖ]-
 ῶν δέονται, προσαγαγε[ῖν αὐτοὺς ἐς τὸν δ]ῆμον, γν[ώ]μ[η]-
 ν δὲ συμβάλλεσθαι τῆς [βουλῆς, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῇ-
 ἰ ἀνα[γ]ράψαι τῶν πόλεων τῶν ἠκουσῶν τὰ ὀνόματα [ἐ]ς
 τὴν στήλην τὴν κοινὴν τῶ[ν συμμαχῶν τὸν] γραμμα[τ]ῆ-
 15 α τῆς βουλῆς καὶ ἀποδοῦνα[ι τοὺς ὄρκους κτλ.]

Dass das Fehlen der Worte τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν vor προσαγαγεῖν in diesen beiden Fällen von keiner wesentlichen Bedeutung ist, kann das dritte und vierte Beispiel zeigen.

3) 66^b, eine auf den Bundesvertrag mit den Königen der Thraker, Päonen und Illyrier bezügliche Urkunde aus Ol. 106, 1 = 356/5 v. Chr.,

- ἔδοξεν]
 7 [τῇ βου]λῇ καὶ τῷ δήμῳ· Καλλισθέ[νης εἶπεν· ἀγαθῇ τύ]-
 [χη τοῦ δήμ]ου τοῦ Ἀθηναίων, δέ[χ]εσθ[αι μὲν τὴν συμμαχί]α-
 [ν] ὄνιος λέγει ὁ ἀδελφὸς ὁ Κετριπόριος . . . ἀ]
 δε[λφ. αὐ]τοῦ συνθέσθαι καὶ τὸν
 δημο ὦν Κετριπόριδι [καὶ τοῖς ἀδελφοῖς καὶ Λ]-
 υππει[φ τῷ Παιό]νι καὶ Γράβῳ [τῷ Ἰλλυριῷ, τοὺς δὲ προ]-
 ἔδρους [οἱ ἂν λάχωσι π]ροεδρ[εῖν ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησί]-
 αν προσ[αγαγεῖν πρὸς τὸ]ν δῆ[μον τὸν ἀδελφὸν τ]-
 15 ὸν Κετριπόριος - - -

Buchstabenreste in Zeile 18 [τῆς βουλῆς ἐς τὸν δῆ]μον lassen vermuthen, dass auf die Nennung der in der Ekklesie vorzuführenden Gesandten der andere Theil der probuleumatischen Formel folgte.

4) In dem Volksdecret (Ἀθήναιον VI 152 ff., Rh. Mus. XXXIII 420) aus Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr. steht mitten unter anderen Anträgen, welche die Verhältnisse mit Spartokos und Pärisesades, den Söhnen und Erben Leukons von Bosporos regeln, Z. 53 ff.:

περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [δφ]-
 [ει]λ[ο]μένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ἑπ[ως]
 ἂν ἀπολάβωσιν χρηματίσαι τοὺς προέ[δρους]
 [οῖ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῆ]
 [δγ]δότη ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, ὅ[πως ᾱ]-
 [ν] ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλώσ[ι τῷ]
 [δ]ήμῳ τῶν Ἀθηναίων. δοῦναι δ[ὲ τὰ]ς ὑπ[ηρεσί]-
 [α]ς ἃς αἰτοῦσι Σπάρτοκος καὶ Παιρισ[άδης κτλ.]

In 175^b ist das Fehlen der Worte ἐψηφίσθαι τῆ βουλή vor der probuleumatischen Formel nicht vollkommen sicher.

5) Nicht ganz gleichartig ist der später noch näher zu besprechende und mitzutheilende Beschluss für die Samier aus Ol. 94, 2 = 403, 2 v. Chr., nr. 1^b, in welchem Kephisophon in den ersten Zeilen 7—13 beantragt die Samier zu beloben und die früher zu ihren Gunsten in Antrag gebrachten Beschlüsse rechtskräftig zu machen und einiges Andere, was bei dem Zustand der Ueberlieferung dunkel bleibt; dann

προσαγαγεῖν δὲ τὴν πρεσβεῖ[αν]
 [τῶν Σαμίων ἐς τὸν δῆμ]ον χρηματίσασθαι ἕαν του δέωνται · καλέσαι
 δὲ καὶ ἐπὶ

15 [δεῖπνον τὴν πρεσβ]εῖαν τῶν Σαμίων ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον.

In einem unmittelbar folgenden Decrete, das aber in eine andere Prytanie desselben Jahres, in welcher der Antragsteller des vorigen Schreiber war, gehört, beantragt ein Anderer:

17 [ἐπαινεῖσαι Ποσῆν τὸν] Σάμιον ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστιν περὶ Ἀθηναίους,
 καὶ ἀνθ' ὧν

[....., δοῦναι αὐτῷ τὸν δῆμ]ον δωρεῖαν πεντακοσίας
 δραχμὰς

[....., οἱ δὲ ταμί]αι δόντων τὸ ἀργύριον ·
 προσαγαγεῖν δὲ αὐτὸ

[ν ἐς τὸν δῆμον καὶ εὐρέσθαι πα]ρὰ τοῦ δήμου ὅ τι ἂν δύνηται ἀγαθόν.

Ein zu diesen Beschlüssen gehöriges, die Auszeichnung auf die Söhne des Poses und vielleicht andere Samische Gesandte erstreckendes Amendement verlangt:

36 [ἵνα δὲ εὐρωνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, προσάγειν
 αὐτοὺς τοὺς πρυ[τάνει]-

[ς ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν μετὰ τὰ ἱε]ρά· προσαγαγεῖν δὲ καὶ
 τοὺς υἱεῖς το[ῦ] Ποσέου]

[τοὺς πρυτάνεις ἐς τὴν βουλὴν ἐς τὴν πρώτ]ην ἔδραν · καλέσαι δὲ
καὶ κτλ.

Wir entnehmen aus diesen Zeilen des aus dem Archontat Euklids stammenden Decretes, dass damals noch die Prytanen die Function des προσαγαγεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ausübten, welche wenige Jahre später in die Hände der πρόεδροι überging. C. Schaefer wies auf das Proxeniodecret nr. 41, welches einen weiteren Beleg für die alte Einrichtung enthalten soll, οἱ δὲ πρυτάνεις οἱ ἀεὶ πρυτανεύοντες προσαγόντων (*de scribis senatus*, S. 27). Allein das προσαγεῖν, von welchem 41 die Rede ist, bleibt auch nach der Einsetzung der πρόεδροι Sache der Prytanen, wie 119 und 605 zeigen können. Der eigentlichen Einführung durch das Präsidium der Ekklesie gingen Empfang und Verhandlung in der Bule voraus und mit Rücksicht darauf heisst es an Stelle des allgemeineren προσαγόντων z. B. 115: τοὺς πρυτάνεις οἱ ἂν πρυτανεύωσιν ἐπιμελεῖσθαι ὅπως ἂν προσόδου τυγχάνει.

Es sind also, auch von 1^b abgesehen, eine verhältnissmässig grosse Zahl von Inschriften, in welchen jener Zug der probuleumatischen Formel vermisst wird, auf welchen allein die bisherige Ansicht sich berufen konnte, um das Recht der Einbringung und diesen Akt ausschliesslich dem Rath zu vindiciren. Es lässt sich sogar auf Grund des vorliegenden inschriftlichen Materials vermuthen, dass ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ in den probuleumatischen Decreten der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, wenn es auch nicht in der Regel gefehlt haben mag, so doch nach Belieben gesetzt und nicht gesetzt wurde. Damit ist aber jene widerlegt, indem es mit der Annahme, dass der Rathsbeschluss, τοὺς προέδρους — (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι, nicht bloss perfect, sondern auch schon realisirt war, schlechterdings unvereinbar ist, dass der Sprecher sich nun noch in der Ekklesie erhoben haben sollte, um zu beantragen, τοὺς προέδρους — (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι. Nach unserer Auffassung der probuleumatischen Anträge ist die Auslassung ohne Belang, indem ihre Einbringung von Seiten des Rathes es als selbstverständlich erscheinen liess, dass das auf Grund eines Rathsbeschlusses geschah und der Präsident über den Antrag abstimmen lassen musste, wie er vorgelegt worden war; das Ergebniss dieser Abstimmung war die Annahme des Ganzen, τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι mit einbe-

griffen, und die Sanctionierungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ bezeugte, dass nicht einen Theil des Antrages der Rath und den andern das Volk angenommen hatte, sondern dass Volk und Rath zusammen und in Uebereinstimmung den ganzen perfect gemacht haben. Es ist nun andererseits aber auch kein Zufall mehr, der etwa noch durch einen günstigen Fund corrigirt werden könnte, dass uns kein einziges probuleumatisches Decret mit ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ an der Spitze der probuleumatischen Formel erhalten ist.

Wenn man die Beweiskraft der unter 1) mitgetheilten Inschrift dadurch abzuschwächen hoffen könnte, dass man den Ausfall der Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ dem Steinschreiber zur Last legt, so sperren alle anderen einer solchen Ausflucht den Weg. Dort gehen Theile des Antrages voraus, die unmöglich schon um dieser Stellung willen zum Inhalt des mit τοὺς δὲ προέδρους χρηματῖσαι oder προσαγαγεῖν beginnenden Rathsbeschlusses bezogen werden können, man wäre denn geneigt, in dem, was der Formel vorausgeht, Beschlüsse zu erblicken, welche der Rath ohne die Ekklesie zu fassen berechtigt war. Das aber verbietet der Inhalt klärlich. Es ginge vielleicht bei 2), wo es sich um blosser Belobung der Gesandten handelt, geht aber nicht bei 3) 4) 5), wo Beschlüsse vorliegen, wie δέχεσθαι τὴν συμμαχίαν, welche der Rath auf probuleumatischem Wege in weiter unmassgeblicher Weise beantragen, selber aber niemals fassen konnte. Hätte er dieselben aber wirklich in diesem Sinne beantragt, dann war ihre Stelle hinter γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ, z. B. δέχεσθαι μὲν τὴν συμμαχίαν und entsprechend in den anderen Fällen. Wie also nicht bezweifelt werden kann, dass der erste Theil dieser Anträge vom Volke beschlossen worden ist, so muss es der zweite mit der probuleumatischen Formel beginnende Theil sein. Das Volk beschliesst mithin die vom Rathe beantragte Einbringung eines Antrages und setzt als Termin der Verhandlung eine nächste oder in der Regel die nächste Volksversammlung fest.

Immerhin kann die Textirung dieser Decrete auffällig erscheinen, indem mitten unter andere Anträge ein probuleumatischer eingefügt wurde und die probuleumatische Formel in einer so gekürzten und entstellten Gestalt vorliegt, wie 4) und 5), dass sie kaum mehr erkennbar ist. Die Aufklärung

dieser Cumulirung ist auf Grund unserer Ansicht nicht schwierig. Nämlich nicht auf einmal, sondern nach und nach wurde es in der Zeit nach Euklid üblich, dass die zur öffentlichen Aufschreibung bestimmten Decrete, wie sie in den Rathsprotokollen standen, ausgestellt, ja vermuthlich diesen entnommen wurden, was ohne jede weitere Aenderung ihres Wortlautes geschehen konnte, indem sie nach unserer Auffassung dort so stilisirt eingetragen waren, wie sie der Antragsteller in der Ekklesie zu verlautbaren hatte. In der Regel stellte man noch, wie im 5. Jahrhundert durchweg, den Text der Decrete aus den Protokollen der Volksversammlung zusammen, in welchen das Verhandlungsergebniss über einen probuleumatischen Antrag kurz mit den Worten τοὺς προέδρους — εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι verzeichnet gewesen sein mag. In derselben Versammlung mochte aber auch manches Andere auf dieselbe Angelegenheit Bezügliche bereits definitiv entschieden worden sein und es konnten Abstimmungsresultate erster und zweiter Lesung in einer Urkunde vereinigt werden, und dies um so eher, als ja immer häufiger die Beurkundung der verfassungsmässig geschehenen Einbringung auch als Zeugniß für den meritorisch conformen Ausfall der Schlussverhandlung zu gelten pflegte.

Aber nicht weniger einfach erklärt sich von diesem Standpunkt aus die gekürzte Fassung der probuleumatischen Formel in den angeführten Decreten. Sie schlich sich bei der Umwandlung des Rathsantrages über die Einbringung in den Volksbeschluss unwillkürlich und wie von selbst ein, indem hiebei ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ nothwendig fallen musste, der zweite Theil derselben aber (3? 4. 5) oder wenigstens ein Stück davon εἰς τὸν δῆμον (1. 2) für überflüssig gehalten wurde, indem es sich, von 1 abgesehen, ja gar nicht in erster Linie um Beurkundung des Meritorischen des probuleumatischen Antrages handelte, sondern neben anderen bezeugt werden sollte, dass ein Termin der Verhandlung oder der Einführung fremder Gesandten beschlossen worden sei. Bei 4) kann man sich dennoch etwas abweichend von dem früher Bemerkten (S. 101 ff.) die Sache so denken, dass in derselben Ekklesie, welche über das von Androtion beantragte Ehrendecret in zweiter Lesung verhandelte, vom Rathe ein probuleumatisches Decret, an dessen

Spitze nicht Androtion als Antragsteller stand, über die Schuldforderung der Söhne Leukons eingebracht wurde, in welchem die Verhandlung ohne nähere Bestimmung εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, d. h. auf die Tagesordnung der ersten regelmässigen Ekklesie nach den Dionysien und nach der ausserordentlichen, die am 18. Elaphebolion stattfinden sollte, gesetzt war. Androtion mag nun, um den Abschluss zu beschleunigen, beantragt haben, dass die Sache schon auf die Tagesordnung der ausserordentlichen Versammlung gestellt werde (τῇ ὑγιδοῦν ἐπὶ δέκα), ohne das Meritorische des Probuleuma irgend zu berühren; daher denn nur der amendirte Theil der probuleumatischen Formel, nicht aber das ganze Probuleuma in seinem Antrage Aufnahme fand.

Für den Nachweis der Competenz des Demos hinsichtlich der Einbringung ist noch die oben unter 16) mitgetheilte Inschrift nr. 126 von besonderem Interesse. In dem Protokoll dieses Decretes finden wir die Instanzen, durch welche dasselbe perfect wurde, in einer von allen andern Protokollen abweichenden Weise geordnet, nämlich ἔδοξεν τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ. Während Böckh diese Abweichung auf einen Fehler des Steinschreibers zurückführte, der, nachdem er τῇ βουλῇ vor τῷ δήμῳ aus Versehen ausgelassen hatte, es hinten nachbrachte (*Epigr. chronol. Studien*, S. 14), erkannte Köhler das Zutreffende dieser Stellung, durch welche auf das in diesem Falle vorausgehende Votum des Demos (Z. 8 ὁ δῆμος ἐψηφίσατο αὐτῷ προβούλευμα) hingewiesen wird. Darin liegt ein feiner Zug der athenischen Kanzlei, aber fein und sachlich treffend doch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Präscripte auf die Urkunde, durch welche der Einbringungsakt nach staatsrechtlicher Anschauung perfect wurde, bezogen, fein auf Kosten der Sache, wenn sie zu der Urkunde gehören sollten, welche an sich und ohne weiteres die Decretirung des Meritorischen des Antrags durch die Ekklesie zu bezeugen bestimmt war. Denn zur Bezeugung dessen ist doch die gewöhnliche Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ besser oder allein geeignet, indem unter allen Umständen das ἔδοξε τῷ δήμῳ die Verhandlung abschloss. Die umgekehrte Stellung der Instanzen hätte die falsche Meinung erzeugen müssen, dass der Wille des Demos zu seiner Ratification der nachträglichen Zustimmung der Bule bedurfte. Galt

aber die Urkunde der genehmigten Einbringung, welche zwar factisch, aber nicht rechtlich dem Schlussvotum präjudicirte, dann begreift man die abnorme Fassung ἔδοξε τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ, indem in diesem Falle abweichend von dem gewöhnlichen Gang der Dinge — wir haben früher die Fälle dieses Verfahrens zusammengestellt — die Genehmigung von dem Volke, welches den Rath nicht bloss zur Einbringung eines etwa von anderer Seite in der Ekklesie gestellten Antrages, sondern zur meritorischen Feststellung und Einbringung aufgefordert hatte, früher gegeben war; sie besagt, dass der Rath auf Grund der vorausgehenden Abstimmung der Ekklesie die Einbringung des folgenden Antrages beschlossen und hebt durch die abweichende Stellung nichts als den Auftrag und provocirende Initiative des Volkes scharf hervor.

Ja es hätte bei Decreten, die aus einer derartigen vom gewöhnlichen Geschäftsgang abweichenden Behandlung hervorgegangen, nach der Analogie der beiden in diesen Studien S. 80 ff. besprochenen, durch ἔδοξεν τῇ βουλῇ charakterisirten probuleumatischen Decrete 168 und 403, über deren Abstimmung in der Ekklesie kein Zweifel sein kann, die Sanctionierungsformel auch ungenau heissen können ἔδοξεν τῷ δήμῳ. Und so heisst sie in der That auf einer Urkunde, die augenscheinlich den hier entwickelten Bedingungen entspricht, nämlich in der früher S. 76 mitgetheilten und besprochenen Inschrift nr. 409, wo auf die durch die Raumverhältnisse gesicherte Ergänzung ἔδοξεν τῷ δήμῳ im Protokoll ein Decret mit der probuleumatischen Formel folgt und in dessen ersten Worten sehr wahrscheinlich auf eine vorausgehende Willensäußerung des Demos berufen wurde.

Das seinem Inhalte nach nicht näher erkennbare Decret war insoweit vorbereitet, dass es Jemand in der Ekklesie gelegentlich eines Berichtes der Strategen beantragt und der Demos seine Einbringung gutgeheissen, also wie es auf den oben zusammengestellten Urkunden heisst, beschlossen hatte: τὴν βουλήν ἐξενεργεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, aber es war nicht rechtskräftig (κέρσιον); um es zu werden, dazu bedurfte es der Zustimmung des Rathes zur Einbringung und der auf Grund eines so perfect gewordenen probuleumatischen Decretes vorzunehmenden Schlussabstimmung. In unserem Falle hat der

Rath dem vorausgehenden *Votum conform*, ὅπως ἂν κύριαι αἱ δωρεαὶ ᾧσιν, beschlossen τοὺς προέδρους οἵτινες ἂν λάχῳσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι und das vorliegende Einbringungs-Decret concipirt, welches wieder als Urkunde des definitiven, meritorisch gleichlautenden Volksbeschlusses diente. Dieser Vorgang ist durch die wahrscheinliche Ergänzung καὶ ὁ δῆμος[ἐψήφισται] und den ausgesprochenen Zweck ὅπως ἂν κύριαι αἱ δωρεαὶ ᾧσιν hinreichend verbürgt. Vielleicht ist auch an Stelle von χρηματίσαι zu ergänzen προθεῖναι, welcher Ausdruck in dem gleichartigen Decret 76 und in 47 erhalten ist (vgl. über προθεῖναι Köhler im Hermes V 14 ff.).

Weshalb aber selbst in solchem Falle die Ausstellung eines eigenen Decretes ganz wie bei den auf gewöhnlichem Wege eingebrachten Anträgen und nach demselben Formular nothwendig war, liesse sich kaum verstehen, wenn es nicht ein unverbrüchlicher Grundsatz attischen Staatsrechtes gewesen wäre μηδὲν ἂν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεισθαι, so dass sich jeder Antrag vor der Schlussabstimmung damit hat gleichsam ausweisen müssen, und wenn nicht der Akt des εἰσενεγκεῖν die Uebereinstimmung der in diesem Punkte gleichberechtigten Gewalten, der Bule und des Demos, so dass die eine gegen den Willen der anderen ihn nicht zu vollbringen vermochte, zur Voraussetzung hätte. Wie uns das oben (S. 80) mitgetheilte, auf die Angelegenheit der Kitier gehende Decret lehren konnte, musste diesem Gesetz selbst dann entsprochen werden, wenn der Rath, aus welchen Gründen immer, nicht mit einem meritorischen Antrag vor das Volk treten konnte oder wollte.

Unter diesen Umständen wäre es das Verkehrteste, den Unterschied zwischen probuleumatischen und Volksdecreten sich in der Art zurecht zu legen, dass, während das ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ jener auf das Zusammenwirken von Rath und Volk bei ihrem Zustandekommen hinwies, das blossе ἔδοξε τῷ δήμῳ dieser eine Ingerenz des Rathes ausschlosse; denn das gleichberechtigte Zusammenwirken von Rath und Volk bezog sich einzig und allein auf den Einbringungsakt und es ist eine gegenüber den dargelegten Thatsachen unhaltbare Meinung, dass diesem Akt die vom Volk ausgegangenen Beschlüsse nicht unterworfen gewesen sein sollten. Unzweifelhaft sind die Volksdecrete, wie sie ja ohne Unterschied bei gleichem und gleichartigem Inhalt der Beschlüsse

in Anwendung kommen, so wie die probuleumatischen vom Rathe vorberathen und eingebracht worden und das Volk hat in gleicher Weise über sie in verschiedenen Ekklesien, in einer ersten und zweiten Lesung, verhandelt und abgestimmt. Wenn demnach die verschiedene Beurkundung derselben mit Rücksicht auf die parlamentarische Verhandlung der Anträge nicht begründet werden kann, so ist doch durch diese Aufdeckung einer ersten und zweiten Lesung zum Verständniss derselben ein Schritt gethan. Sowie die probuleumatischen Decrete sich auf die Einbringung der Anträge in die Ekklesie, also die erste Lesung, beziehen, so stehen die Volksdecrete mit der Schlussverhandlung im Zusammenhang. Die Quelle der ersteren sind die Rathsprotokolle, die Quelle der letzteren die Protokolle der Ekklesie. Der Wortlaut jener ist vom Standpunkt der über ihr erstes Stadium noch nicht hinausgekommenen Verhandlung, der Wortlaut dieser vom Standpunkt der Schlussabstimmung, auf welche das sie regelmässig einleitende ἐψηφίσθαι (δεδοχθαι) τῷ δήμῳ hinweist, concipirt. In den ersteren erfahren wir nur durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten, dass der Akt der Einbringung zurückgelegt sei, aus dem Context nicht einmal das; die letzteren verrathen über die zurückgelegten Stadien der Verhandlung des Antrages nichts. Als Ausgangspunkt der ersteren erscheint der Rath und dass ihr Sprecher ein Mitglied des Rathes sei, ist die natürlichste und allein begründete Annahme. Woher die letzteren stammen, ob ihr Antragsteller Rathsmann oder einfacher Bürger war, das lassen sie unschwer schon jetzt errathen.

Ich glaube durch die bisherige Untersuchung, wenn ich für meine Hypothese weiter nichts vorzubringen hätte, erwiesen zu haben, dass der Verhandlungsmodus, welchen ich in den Demosthenischen Studien für eine beschränkte Zahl von Anträgen wahrscheinlich machte, für alle Anträge gleichmässig galt und nehme für den Einbringungsakt jedes Antrages den Ausdruck προχειροτονία, gestützt auf das Zeugniß Harpokrations, in Anspruch, welches selbst nun in einem etwas anderen Lichte erscheinen und einen unverächtlichen Beleg für die Richtigkeit der entwickelten Hypothese geben dürfte. Es lautet:

ΠΡΟΧΕΙΡΟΤΟΝΙΑ: ἔοικεν Ἀθήνησι τοιοῦτό τι γίνεσθαι, ὅπῃταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἢ γνώμη.

πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων σκέψασθαι τὸν δῆμον, ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα. ταῦτα δ' ὑποσημαίνεται ἐν τῷ Λυσίου πρὸς τὴν Μιξιδήμου γραφήν.

Ich habe bereits bei Besprechung dieses Zeugnisses a. a. O.

II 421 [59] dargelegt, dass wir es mit einer blossen Vermuthung, welche ein Erklärer der uns verlorenen Lysiasstelle mit einiger Unsicherheit vorbrachte, zu thun haben und die daraus geflossene traditionelle Vorstellung über die Bedeutung dieser Vorfrage in Schwierigkeiten verwickelt, indem man sie entweder sehr hoch anschlagen oder als ganz bedeutungslos wird betrachten müssen. Denn wenn z. B. Schömann in den GA. I 384 lehrt ‚War vom Rath ein Probuleuma abgefasst, so wurde dies vorgelesen und nun die Vorfrage gestellt, ob das Volk damit einverstanden sei, oder die Sache noch fernerer Berathung unterzogen wissen wollte‘, so ist die Bedeutung der Vorfrage eine ganz ausserordentliche, wenn wir mit der günstigen Beantwortung derselben den Antrag als definitiv angenommen ansehen sollen, indem ja dann selbst eine weitere Debatte gänzlich ausgeschlossen gewesen zu sein scheint; wenn aber gleichwohl auch in dem Falle einer dem Rathsantrag günstigen Vorentscheidung derselbe debattirt und amendirt werden konnte, dann begreift man den Zweck der ganzen Einrichtung erst recht nicht, indem das Resultat der zweiten Abstimmung nicht selten sofort das der ersten dementiren musste. Die Unbestimmtheit des vorliegenden Zeugnisses gibt uns ein Recht, dasselbe nach Massgabe unserer Einsicht zu ergänzen und von seinen Widersprüchen zu befreien, selbst auf die Gefahr hin, vielleicht nicht den Sinn des ersten Erklärers zu treffen, sondern wohl nur das, was er aus der ihm vorliegenden Stelle hätte folgern sollen oder deutlich in ihr ausgesprochen war, zu diviniren.

Wie der Wortlaut des Zeugnisses errathen lässt, handelte es sich bei Lysias um die Einbringung eines Antrags von Seiten des Rathes *ὁπότεν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρειται εἰς τὸν δῆμον ἢ γνώμη*, also um die Discussion eines Decretes mit der Formel *τοὺς προέδρους οἱ ἄν λάχωσιν προεδρεύειν χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον*, und in Bezug auf diesen Akt war der Ausdruck *προχειροτονία* angewandt worden, den es zu erklären galt. Dass es sich nicht um die definitive Abstimmung über das Meritorische handeln konnte, war

deutlich und ergab der Wortsinn; daher es ganz richtig heisst πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, leider aber auch unbestimmt; denn das πρότερον ermangelt der Beziehung. Sie wäre gewonnen, wenn wir schreiben dürften ἐν τινὶ ἐκκλησίᾳ. Aber wir dürfen dreist ergänzen πρὶν τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ἐπιψηφίσαι, weil eine Ergänzung unerlässlich und eine andere nach den vorausgegangenen Erwägungen nicht denkbar ist. Auch das ist augenscheinlich, dass sich die χειροτονία oder wie richtiger zu sagen war die διαχειροτονία auf den zweiten Theil der probuleumatischen Formel, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ κτλ., bezog und so bezogen durchaus verständlich und angemessen erscheint. Das Volk sollte entscheiden, nicht ob die Vorschläge des Rathes anzunehmen oder zu verwerfen sein, sondern was allein der Wortlaut anzunehmen gestattet, ob dieselben genügen, ob nicht formelle Bedenken gegen dieselben sprechen, ob sie nicht einer Erweiterung oder Beschränkung bedürftig seien, ob sie in der Form, wie sie der Rath eingebracht hatte, die Grundlage der weiteren Verhandlung bilden sollen oder nicht. Das war der Ort, wo jeder Nichtbuleut mit seiner Meinung hervortreten und das Probuleuma amendiren oder bekämpfen konnte. Das war auch die Stelle, wo, wie später gezeigt werden soll, die γραφὴ παρανόμων Platz greifen und den Gang der weiteren Verhandlung bis zur erfolgten richterlichen Prüfung, welche wie die Debatte in erster Linie die formellen Seiten der Anträge zum Gegenstand hatte, sistiren konnte. So aufgefasst erlangt das Zeugniß des Harpokration, wie ich meine, ohne Gewaltsamkeit Sinn und Zusammenhang und bestätigt in erwünschter Weise die auf anderem Wege gewonnene Annahme einer ersten Lesung.

Durch die Vorlage und Annahme eines probuleumatischen Antrages, der, wie wir nun durch das Zeugniß des Harpokration wissen, bei dieser Gelegenheit debattirt und amendirt werden konnte, war also das Volk von der Sache in Kenntniß gesetzt und eine nächste Ekklesie zur Verhandlung und Abstimmung fixirt. Dass das nicht immer die nächste Ekklesie sein musste, dass die Schlussverhandlung von der ersten Lesung durch einen längeren Termin getrennt sein konnte, lässt sich noch aus der Art, wie in einigen Volksdecreten auf den Einbringungsakt berufen wird, nachweisen. Aus der oben unter 17) mitgetheilten

Inscription nr. 175^b, obwohl ihre Herstellung nicht ganz sicher ist, scheint hervorzugehen, dass die Einbringung und erste Abstimmung über den Antrag eine oder mehrere Prytanien vor der Schlussverhandlung, auf welche sich die Präscripte beziehen, stattgefunden hatte (περὶ ὧν ὁ δῆμος προ[ότερον ἐψηφίσται ἐπὶ τῆς --- ἰδο]ς πρυτανείας κτλ.). Sicherer steht die gleiche Annahme bei dem Decret des Archippos, welches also lautet, CIA II nr. 230 Frg. a Z. 4 ff.:

[ἐκκλησί]α κυρία · τῶν προέδρω[ν ἐπεψήφισεν ..]όθεος Κυδα · ἔδοξεν τῶ[ι δήμῳ ·]όφρονος Λακι. εἶπεν · [περὶ ὧν "Αρχιππος λέγει καὶ ἡ βουλή προε[βούλευσεν περὶ αὐ]τοῦ, ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ, ἐπαινέσαι μὲν τὸν Ἄρχι---, ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστ[ιν περὶ τὴν πόλιν τῆ]ν Ἀθηναίων καὶ νῦν [καὶ ἐν τῷ ἔμπροσθ]εν χρόνῳ καὶ ποιεῖ [ὅτι δύναται ἀγαθόν]. στεφανῶσαι δὲ Ἄρ[χιππον χρυσῶ] στεφάνῳ ἀπὸ X δραχμῶ[ν φιλοτιμίας ἔνεκεν τ]ῆς εἰς Ἀθηναί[ους · ἐπειδὴ δὲ ---] αὐτοῦ Ἀθηνα---ω ὁ δῆμος[ος ---, εἶναι αὐτ]ὸν Ἀ[ρχι]ππον καὶ τοὺς ἐγγόνους Ἀθηναίους] καὶ φυλὴν κτλ.

Denn es wäre befremdend, dass in solcher Weise auf das probuleumatische Decret hingewiesen wird, wenn eben dies nicht einige Zeit vorher angenommen worden wäre; die Schlussverhandlung war in diesem Falle vielleicht verschoben worden, bis Archippos in Athen angekommen war oder auch aus irgend einem anderen Grunde. Das wird auch bestimmend gewesen sein, dass nicht das probuleumatische Decret als Urkunde ausgestellt wurde. Nur hätten wir mit Rücksicht auf das eingebrachte προβούλευμα in den Präscripten nach Analogie der früher (S. 85 ff.) besprochenen Fälle ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ zu erwarten, während ἔδοξεν τῷ δήμῳ gesetzt ist. Dieser Mangel ist ein neuer Beleg für den sattsam erwiesenen privaten Charakter des Denkmals (vgl. S. 32. 40. 43).

Man wird dasselbe wie bei 230 auch noch in einigen anderen Fällen voraussetzen dürfen; jedenfalls aber wird auch in diesen die Einbringung des Antrages als ein mit der Schlussverhandlung nicht identischer Akt bezeichnet. So in CIA. II 1^b, Z. 16:

ἐψηφίσθαι δὲ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ κύρια
[εἶναι τὰ ἐψηφισμ]ένα πρότερον περὶ Σαμίων καθάπερ ἡ βουλή
προβουλεύασα
[ἐς τὸν δῆμον ἐσ]τήνεγκεν,

und in dem mit den Arkadern, Achäern, Eleern und Phlasiern Ol. 104, 3 = 362/1 v. Chr. abgeschlossenen Bundesvertrag 57^b, der früher S. 86 mitgetheilt wurde, wo es heisst Z. 12:

[- - ἐπει]-
 [δὴ δ]ἔ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνεγκαν εἰς τ[ὴν βουλ]-
 [ὴν δ]έχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ[ονται ο]
 [ἰ 'Αρ]κάδες καὶ 'Αχαιοὶ καὶ 'Ηλεῖοι καὶ Φλε[ιάσιοι κα]-
 [ἰ ἡ βου]λῆ προυβούλευσεν κατὰ ταῦτά, δεδό[χθαι τῷ δ]-
 [ῆμω, εἶ]ναι συμμαχούς κτλ.

Ueber die der Erklärung nicht geringe Schwierigkeiten bereitende Inschrift 1^b werden wir gleich eingehender zu sprechen haben. Was aber 57^b betrifft, so steht es durch das von mir in den Demosthenischen Studien II 445 [83] ff. Gesagte fest, dass derartige Staatsverträge in zwei Ekklesien verhandelt wurden. In der ersten kam das probuleumatische Decret, auf welches Z. 16 angespielt wird, zur Mittheilung und Verhandlung, das vorliegende Volksdecret ist Resultat und Protokollauszug der zweiten Ekklesie. Es ist immerhin denkbar, dass in diesem Falle zwischen der ersten und zweiten Ekklesie einige Zeit verstrich und dies Veranlassung war, dass auf das halbvergessene Probuleuma verwiesen wurde, wozu bei unmittelbarer Aufeinanderfolge der Ekklesien kein Grund vorlag. Auch lässt sich für eine solche Verweisung kein zweites Beispiel aus einem nach demselben Modus verhandelten Staatsvertrag beibringen.

Für eine längere Trennung der Schlussverhandlung von der ersten Lesung haben sich noch andere directe Belege nachweisen lassen, indem in einigen probuleumatischen Decreten nicht die nächste Ekklesie, sondern genauer jene Ekklesie, welche über derartige Verhandlungsgegenstände zu entscheiden pflegte, ausdrücklich bezeichnet wird. Die betreffenden Inschriften sind bereits oben zusammengestellt worden (S. 170); es sind nr. 309. 318. 331. 382 (nach der dort proponirten Herstellung). 'Αθήναιον VI S. 135 (nr. 10 und 11). Von besonderer Wichtigkeit ist für uns 309, die also lautet Z. 15 ff.:

[- - ἀγαθῇ τύχῃ ἐψηφίσ]θα[ι] τῇ βουλῇ τοῦ[ς] προέδρους οἱ
 ἂν λάχωσιν ἐν τῷ] δῆμῳ προεδρ[εῦειν] ὅταν αἰ ἡμέραι
 ἐξήκωσ]ιν [α]ἰ ἐκ τοῦ νόμου χρη[ματίσαι] περὶ πολιτείας(?)
 τῆ]ς δω[ρ]εᾶς, γνώμην δὲ [ἔ]μβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰ]ς τ[ὴν]

δῆμον ἔτι δοκεῖ [τῆ βουλῆ, ἐπαινέσαι Αἴσχυρ]ωνα [Π]ροξ[έ]νου ἀρετῆς
 ἔνεκεν καὶ φιλοτιμίας ἧ]ν ἔχω(ν) δια[τ]ελεῖ πρὸς τ[ὸν δῆμον τὸν
 Ἀθηναίων καὶ σ]εφανῶσ[α]ι χρυσῶ σ[τεφάνω ἀπὸ δ]ραχμῶν· εἶναι]
 δ' αὐτὸν καὶ Ἀθηναῖ[ον καὶ ἐκγόνους καὶ γράψ]ασθαι φυλῆς καὶ
 δῆ[μου καὶ φρατρίας ἧς βούλετα]ι καθάπερ καὶ οἱ πρό[γ]ονοι
 αὐτοῦ (?). — Z. 30 ff. το[ύ]ς δὲ πρυτάνεις οἱ ἂν τυγ[χ]άνωσιν
 πρυτανεύοντ[ες δοῦναι τὴν ψῆφον περὶ τῆ]ς δωρεᾶς ἐπειδὴν
 ἐπικυρωθῆ, εἰσαγαγεῖν δὲ τὴν δ]οκιμασίαν τοὺς θεσμ[ο]θέτας εἰς τὸ
 πρῶτον δικαστ[ή]ριον κατὰ τοὺς νόμο[υ]ς. ἀναγράψαι δὲ τὸ ψῆφισμ[α] κτλ.

In diesem Decrete mangelt eine feste Bestimmung des Termins für die feierliche Abstimmung der Vollversammlung, welche in den übrigen Bürgerrechtsdiplomen auf die nächste Versammlung oder die Versammlung einer bestimmten Prytanie, nachdem die Verleihung in der Ekklesie perfect geworden war, gesetzt zu werden pflegt; hier heisst es hingegen: τοὺς δὲ πρυτάνεις οἱ ἂν τυγχάνωσι πρυτανεύοντες δοῦναι τὴν ψῆφον τῆς δωρεᾶς ἐπειδὴν ἐπικυρωθῆ. In ἐπικυροῦν haben wir offenbar den *terminus technicus* für die bei der Schlussverhandlung erfolgte Annahme eines Antrages zu erkennen. Die günstige Abstimmung bei der ersten Lesung genehmigte die Einbringung, das Meritorische der Anträge erhielt dadurch noch keine Rechtskraft, welche erst die zweite Lesung brachte. Diese Auffassung liesse sich, wenn uns nur die Schlusszeilen des Decretes erhalten wären, leicht anfechten, indem man das ἐπικυροῦν auf das Votum des Gerichtshofes beziehen könnte, der die Würdigkeit des Neubürgers zu prüfen hatte. Aber ich kann den Umstand nicht als zufällig ansehen, dass das einzige Decret mit der Phrase ἐπειδὴν ἐπικυρωθῆ, ausdrücklich einen späteren Termin für die Verhandlung in der Ekklesie in Aussicht nimmt und darin nur eine ungesuchte Erklärung für ihre in den uns erhaltenen Decreten ganz singuläre Anwendung erblicken. Was aber jeden Zweifel ausschliesst, ist die Thatsache, welche in dem letzten Capitel dieser Untersuchung nachgewiesen werden wird, dass die richterliche Revision auf den Abschluss der ekklesiastischen Verhandlungen und Abstimmungen folgte, niemals aber zwischen denselben ihren Platz hatte.

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung kann jene freilich in mehreren Punkten dunkle Inschrift liefern, in welcher Kephisophon in einem Amendement

beantragt, dass die Anträge, wie sie zu Gunsten der Samier in einem probuleumatischen Decret gestellt worden waren, κύρια seien, was so viel wie ἐπικυροῦσθαι in der vorhergehenden Urkunde bedeutet, d. h. durch Volksbeschluss endgültig angenommen werden; es ist dies nr. 1^b, die nach Köhler lautet:

- 5 ["Ἐδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ · Πανδ]ιονίς ἐπρυτάνευε, Ἀγύρριος Κ[- -ς | ἐγραμμάτευε, Εὐκλείδης ἤρχε, Κα]λλίας Ὁσθεν ἐπεστάτης· Κηρισφῶν [εἶπεν· | ἐπαινέσαι τοὺς Σαμίους ὅτι εἰσὶν] ἄνδρες ἀγαθοὶ περὶ Ἀθηναίους, καὶ ἀπ[αντα | κύρια εἶναι ἀ πρότερον ὁ δῆμος] ἐψηφίσατο ὁ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ τῷ Σ[αμίῳν |]
- 10]τοὶ κελεύουσιν ἐς Λακεδαίμονα ὄντινα - - - ||
..... σδέονται Ἀθηναίων συνπράττειν προσελέσθαι | συμπρα]τόντων τοῖς Σαμίσις ὅτι ἀ δύωνται ἀγαθῶν - | ἐκείνων, ἐπαινοῦσι δὲ Ἀθηναῖοι Ἐρσειούς καὶ Νοτ[ιῆς | ὅτι]
- 15 Σαμίῳν τοὺς ἕξω ὄντας· προσαγαγεῖν δὲ τὴν πρεσβε[αν | τῶν Σαμίῳν ἐς τὸν δῆμ]ον χρηματίσασθαι ἐάν του δέωνται· καλέσαι δὲ καὶ ἐπὶ || [δείπνον τὴν πρεσβ]είαν τῶν Σαμίῳν ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον· Κηρισφῶν | [εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα κ]αθάπερ τῇ βουλῇ· ἐψηφίσθαι δὲ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ κύρια | [εἶναι τὰ ἐψηφ]ισμ[έ]να πρότερον περὶ Σαμίῳν καθάπερ ἡ βουλή προβουλεύσασα [ἐς τὸν δῆμον ἐσ]ήνεγκεν· καλέσαι δὲ τὴν πρεσβείαν τῶν Σαμίῳν ἐπὶ δείπνον | [ἐς τὸ πρυτανεῖο]ν ἐς αὔριον.

So stark auch die nothwendigen Ergänzungen scheinen mögen, so sind sie doch in den Zeilen, auf die es uns ankommt, 7. 16 und 17, ziemlich sicher und stützen sich gegenseitig. Ueber die Veranlassung des Decretes bemerkt in für mich überzeugender Weise Köhler gegen eine Vermuthung Kumanudis', der es unter das Archontat des Phrasiklides Ol. 102, 2 = 371/0 gestellt hatte: *Restituendum erat nomen Euclidis archontis. Lysander quum in fine belli Peloponnesiaci post diuturnam obsidionem urbe Samiorum potitus esset, populares expulit, optimates in urbem reduxit (Xen. Hell. II 3, 6). Pro expulsis popularibus, qui post proelium apud Aegos flumen commissum soli ex sociis in fide Atheniensium manserant (Hell. II 2, 6), legibus reipublicae vix restitutis grato animo ab Atheniensibus haec decreta facta sunt.* Vgl. Grote IV 492 der Meissn. Uebersetzung. Wahrscheinlich haben die Athener auf die Nachricht von dem Schicksale, das den Demokraten von Samos nach der

Eroberung der Stadt widerfahren, ehe noch eine Gesandtschaft derselben in Athen erschienen war, eine Reihe von Beschlüssen gefasst, deren Verhandlung bis zum Eintreffen der Deputation vertagt wurde und die sich nach der Lage der Dinge auf die üblichen, Verbannten zu gewährenden Privilegien bezogen haben werden. Auf diese noch nicht rechtskräftig gewordenen, in einem probuleumatischen Decrete vorliegenden, also nur über die erste Lesung hinausgekommenen Beschlüsse, beruft der Hauptantrag und das Amendement. Der Sinn des letzteren lässt eine mehrfache Auffassung zu.

Man könnte annehmen, dass es Kephisophon, welcher den Hauptantrag stellte, darauf ankam, dass die Genehmigung dieses noch in derselben Ekklesie, in welcher er eingebracht wurde, erfolge; denn er scheint in einem probuleumatischen Decrete niedergelegt, welches zwar von der später üblichen und festen Form abweicht, aber durch *προσάγειν δὲ τὴν πρεσβείαν* Z. 13 als solches einigermaßen charakterisirt wird. Könnte ja selbst diese Form statt der gewöhnlichen *τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῳσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν* in der Absicht gewählt scheinen, um die Schlussabstimmung in derselben Versammlung und die Zulassung der Samier in der nächsten Ekklesie, *ἐάν του δέωνται*, zu ermöglichen. Mir dünkt aber diese Erklärung nicht wahrscheinlich, weil der Rath und sein Antragsteller diese ihre Absicht in einer jede Unklarheit ausschliessenden Weise formuliren mussten und weil die Worte des Amendements *καθάπερ ἢ βουλῇ προβουλευσασα ἐσήνεγκεν* nicht sowohl auf ein eben eingebrachtes, in Discussion stehendes, als vielmehr auf ein vor einiger Zeit dem Volke unterbreitetes Gutachten hinweisen. Auch hat die frühere Besprechung der Textirung dieses Decretes ergeben, dass dasselbe aus dem Protokolle der in den Praescripten bezeichneten Ekklesie floss und wie einige andere ältere Urkunden Beschlüsse erster und zweiter Lesung vereinigt haben dürfte. Was Z. 6—13 steht, enthält das Resultat der Schlussabstimmung über die fraglichen Anträge und man darf sich demnach nicht wundern, dass wir über das Meritorische derselben nichts hören; denn diese Inschrift diente sicherlich nicht zu ihrer Beurkundung, sondern zur Beurkundung der den Gesandten zugesprochenen Auszeichnungen. Die folgenden Zeilen enthalten den probuleumatischen Antrag auf Ein-

führung der Gesandten in die nächste Ekklesie, zu welchem sich das Amendement in engste Beziehung setzt.

Man wird der Tendenz desselben am nächsten kommen, wenn man gerade in den Worten *καθάπερ ἡ βουλή προβουλεύσασα ἐσήνεγκεν* seinen Schwerpunkt sucht. Der Hauptantrag ging dahin, die Beschlüsse zu Gunsten der Samier in der Form zu sanctioniren, in welcher dieselben das Volk angenommen hatte (*[κύρια εἶναι ἂ πρότερον ὁ δῆμος]* ἐψηφίσατο ὁ Ἀθηναίων, wo die Ergänzung ὁ δῆμος durch das folgende ὁ Ἀθηναίων völlig gesichert ist). Wir denken dabei an die Einbringungsverhandlung. Vermuthlich waren bei jener Gelegenheit die Rathsanträge verändert worden, vielleicht von den den Samiern zu gewährenden Gnaden einige in Abfall gekommen. Als der Fortgang der Debatte der jetzigen Versammlung eine günstigere Stimmung erkennen liess, stellte derselbe Rathsmann, Kephisophon, von welchem der Hauptantrag herrührt und den wir uns am besten als Patron der Samier denken werden, den Zusatzantrag, dass die Beschlüsse in der Form genehmigt werden, in welcher sie ursprünglich die Bule der Ekklesie proponirt hatte. Um was es sich also handelte, das war die Sanctionirung eines probuleumatischen Decretes mit Weglassung der Zusätze, die es bei seiner Einbringung erfahren hatte. Die Verhandlung war also in diesem Falle über die Einbringung der Anträge und ihre dabei erfolgte Amendirung nicht hinausgekommen. Unter gewöhnlichen Umständen hätte die Schlussabstimmung in einer nächsten Ekklesie stattgefunden und wäre die Abfassung einer weiteren Urkunde unterblieben. Als sich die Ankunft der samischen Gesandten verzögerte, da wurde die Verhandlung durch den vorliegenden Antrag wieder aufgenommen. Wäre uns das gesammte diesen Gegenstand betreffende Aktenmaterial auf dem Stein erhalten, so würden wir das Hauptstück, das vorausgegangene probuleumatische Decret, sicherlich nicht vermessen, denn das unterliegt, wie bemerkt, keinem Zweifel, dass die vorliegende Inschrift nicht zur Beurkundung jener Privilegien, sondern als Urkunde der der Gesandtschaft zu erweisenden Ehren aufgezeichnet worden ist. In Bezug auf die Privilegien ist der Antrag ein rein formeller, die Schlussabstimmung provocirender; über das Meritorische derselben verräth er nichts.

Nähme man aber an, dass es sich um die einfache Bestätigung längst perfecter Volksbeschlüsse handelte, dann wäre der Wortlaut unseres Decretes auffällig und es wäre nicht zu begreifen, wie der Zusatzantrag noch auf ein Rathsgutachten recurriren könnte, das durch die Annahme von Seiten des Demos als solches nicht mehr existirte. Es kann also darüber noch nicht endgültig entschieden gewesen sein. Was wir demnach auch aus diesen Beispielen entnehmen, ist, dass erste Lesung und Schlussverhandlung in der That durch einen längeren Zeitraum getrennt sein konnten.

Zu beachten ist endlich auch noch die zweimalige Beanttragung der Ladung der Gesandten zum Ehrenmahl im Prytaneion, die doch nicht wohl als eine Einladung zu demselben Diner von Seiten desselben Gastgebers verstanden werden darf, aber nach der gewöhnlichen Auffassung solcher Decrete kaum anders verstanden werden könnte. Offenbar gilt die Ladung im Amendement für den Tag nach dieser Volksversammlung, die Ladung im Hauptantrag für den Tag nach der Einführung derselben, d. i. also für den auf die nächste Versammlung folgenden. Ebenso ist die doppelte Ladung im ersten Antrag und im Zusatzantrag in den Inschriften 38 und 54 auf verschiedene Tage zu beziehen, wie ich meine, in ähnlicher Weise, die erste auf den Tag nach der Einführung. Wie in diesen Amendements, so steht nicht selten das *καλέσαι εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὐριον* ganz am Schluss nach der Bestimmung über die Aufzeichnung (CIA. I 20. 23. 24. 41. 96, II 2. 3. 4. 30. 42. 45. 46. 68. 69. 86. 103. 115. 116. 165. 174. 209), so dass man sich der Vermuthung kaum entschlagen kann, dass sie wohl auf eine Anregung in der Ekklesie in kurzem Wege ausgesprochen und nur wegen ihrer Geringfügigkeit nicht als besonderer Antrag vermerkt wurde. Nur einmal tritt sie uns in der förmlichen Fassung eines Amendements entgegen nr. 52^c Z. 30 ff., doch so, dass dasselbe zugleich die Belobung der Gesandten beantragt (*ἐπαινέσαι καὶ καλέσαι*).

Als ein weiterer Beleg dafür, dass die Abstimmung über einen Gegenstand von der Einbringungsverhandlung getrennt werden konnte, darf vermuthlich auch nr. 12, eine allerdings sehr zerrüttete Inschrift, angeführt werden. Dieselbe scheint sich auf einen Vertrag mit Seuthas, dem Könige der

in Anwendung kommen, so wie die probuleumatischen vom Rathe vorberathen und eingebracht worden und das Volk hat in gleicher Weise über sie in verschiedenen Ekklesien, in einer ersten und zweiten Lesung, verhandelt und abgestimmt. Wenn demnach die verschiedene Beurkundung derselben mit Rücksicht auf die parlamentarische Verhandlung der Anträge nicht begründet werden kann, so ist doch durch diese Aufdeckung einer ersten und zweiten Lesung zum Verständniss derselben ein Schritt gethan. Sowie die probuleumatischen Decrete sich auf die Einbringung der Anträge in die Ekklesie, also die erste Lesung, beziehen, so stehen die Volksdecrete mit der Schlussverhandlung im Zusammenhang. Die Quelle der ersteren sind die Rathsprotokolle, die Quelle der letzteren die Protokolle der Ekklesie. Der Wortlaut jener ist vom Standpunkt der über ihr erstes Stadium noch nicht hinausgekommenen Verhandlung, der Wortlaut dieser vom Standpunkt der Schlussabstimmung, auf welche das sie regelmässig einleitende ἐψηφίσθαι (δεδοχθαι) τῷ δήμῳ hinweist, concipirt. In den ersteren erfahren wir nur durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten, dass der Akt der Einbringung zurückgelegt sei, aus dem Context nicht einmal das; die letzteren verrathen über die zurückgelegten Stadien der Verhandlung des Antrages nichts. Als Ausgangspunkt der ersteren erscheint der Rath und dass ihr Sprecher ein Mitglied des Rathes sei, ist die natürlichste und allein begründete Annahme. Woher die letzteren stammen, ob ihr Antragsteller Rathsmann oder einfacher Bürger war, das lassen sie unschwer schon jetzt errathen.

Ich glaube durch die bisherige Untersuchung, wenn ich für meine Hypothese weiter nichts vorzubringen hätte, erwiesen zu haben, dass der Verhandlungsmodus, welchen ich in den Demosthenischen Studien für eine beschränkte Zahl von Anträgen wahrscheinlich machte, für alle Anträge gleichmässig galt und nehme für den Einbringungsakt jedes Antrages den Ausdruck *προχειροτονία*, gestützt auf das Zeugniß Harpokrations, in Anspruch, welches selbst nun in einem etwas anderen Lichte erscheinen und einen unverächtlichen Beleg für die Richtigkeit der entwickelten Hypothese geben dürfte. Es lautet:

ΙΠΟΧΕΙΡΟΤΟΝΙΑ: ἔοικεν Ἀθήνησι τοιοῦτό τι γίγνεσθαι, ὅπότεν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἢ γνώμη.

πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πρότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων σκέψασθαι τὸν δῆμον, ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα. ταῦτα δ' ὑποσημαίνεται ἐν τῷ Λυσίου πρὸς τὴν Μιξιδήμου γραφῆν.

Ich habe bereits bei Besprechung dieses Zeugnisses a. a. O. II 421 [59] dargelegt, dass wir es mit einer blossen Vermuthung, welche ein Erklärer der uns verlorenen Lysiasstelle mit einiger Unsicherheit vorbrachte, zu thun haben und die daraus geflossene traditionelle Vorstellung über die Bedeutung dieser Vorfrage in Schwierigkeiten verwickelt, indem man sie entweder sehr hoch anschlagen oder als ganz bedeutungslos wird betrachten müssen. Denn wenn z. B. Schömann in den GA. I 384 lehrt ‚War vom Rath ein Probuleuma abgefasst, so wurde dies vorgelesen und nun die Vorfrage gestellt, ob das Volk damit einverstanden sei, oder die Sache noch fernerer Berathung unterzogen wissen wollte‘, so ist die Bedeutung der Vorfrage eine ganz ausserordentliche, wenn wir mit der günstigen Beantwortung derselben den Antrag als definitiv angenommen ansehen sollen, indem ja dann selbst eine weitere Debatte gänzlich ausgeschlossen gewesen zu sein scheint; wenn aber gleichwohl auch in dem Falle einer dem Rathsantrag günstigen Vorentscheidung derselbe debattirt und amendirt werden konnte, dann begreift man den Zweck der ganzen Einrichtung erst recht nicht, indem das Resultat der zweiten Abstimmung nicht selten sofort das der ersten dementiren musste. Die Unbestimmtheit des vorliegenden Zeugnisses gibt uns ein Recht, dasselbe nach Massgabe unserer Einsicht zu ergänzen und von seinen Widersprüchen zu befreien, selbst auf die Gefahr hin, vielleicht nicht den Sinn des ersten Erklärers zu treffen, sondern wohl nur das, was er aus der ihm vorliegenden Stelle hätte folgern sollen oder deutlich in ihr ausgesprochen war, zu diviniren.

Wie der Wortlaut des Zeugnisses errathen lässt, handelte es sich bei Lysias um die Einbringung eines Antrags von Seiten des Rathes *ὅπῃ τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρειται εἰς τὸν δῆμον ἢ γνώμη*, also um die Discussion eines Decretes mit der Formel *τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν χρηματῖσι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον*, und in Bezug auf diesen Akt war der Ausdruck *προχειροτονία* angewandt worden, den es zu erklären galt. Dass es sich nicht um die definitive Abstimmung über das Meritorische handeln konnte, war

deutlich und ergab der Wortsinn; daher es ganz richtig heisst πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, leider aber auch unbestimmt; denn das πρότερον ermangelt der Beziehung. Sie wäre gewonnen, wenn wir schreiben dürften ἐν τινὶ ἐκκλησίᾳ. Aber wir dürfen dreist ergänzen πρὶν τοὺς προέδρους ὡς ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ἐπιψηφίσαι, weil eine Ergänzung unerlässlich und eine andere nach den vorausgegangenen Erwägungen nicht denkbar ist. Auch das ist augenscheinlich, dass sich die χειροτονία oder wie richtiger zu sagen war die διαχειροτονία auf den zweiten Theil der probuleumatischen Formel, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ κτλ., bezog und so bezogen durchaus verständlich und angemessen erscheint. Das Volk sollte entscheiden, nicht ob die Vorschläge des Rathes anzunehmen oder zu verwerfen sein, sondern was allein der Wortlaut anzunehmen gestattet, ob dieselben genügen, ob nicht formelle Bedenken gegen dieselben sprechen, ob sie nicht einer Erweiterung oder Beschränkung bedürftig seien, ob sie in der Form, wie sie der Rath eingebracht hatte, die Grundlage der weiteren Verhandlung bilden sollen oder nicht. Das war der Ort, wo jeder Nichtbuleut mit seiner Meinung hervortreten und das Probuleuma amendiren oder bekämpfen konnte. Das war auch die Stelle, wo, wie später gezeigt werden soll, die γραφή παρανόμων Platz greifen und den Gang der weiteren Verhandlung bis zur erfolgten richterlichen Prüfung, welche wie die Debatte in erster Linie die formellen Seiten der Anträge zum Gegenstand hatte, sistiren konnte. So aufgefasst erlangt das Zeugniß des Harpokration, wie ich meine, ohne Gewaltsamkeit Sinn und Zusammenhang und bestätigt in erwünschter Weise die auf anderem Wege gewonnene Annahme einer ersten Lesung.

Durch die Vorlage und Annahme eines probuleumatischen Antrages, der, wie wir nun durch das Zeugniß des Harpokration wissen, bei dieser Gelegenheit debattirt und amendirt werden konnte, war also das Volk von der Sache in Kenntniß gesetzt und eine nächste Ekklesie zur Verhandlung und Abstimmung fixirt. Dass das nicht immer die nächste Ekklesie sein musste, dass die Schlussverhandlung von der ersten Lesung durch einen längeren Termin getrennt sein konnte, lässt sich noch aus der Art, wie in einigen Volksdecreten auf den Einbringungsakt berufen wird, nachweisen. Aus der oben unter 17) mitgetheilten

Inscription nr. 175^b, obwohl ihre Herstellung nicht ganz sicher ist, scheint hervorzugehen, dass die Einbringung und erste Abstimmung über den Antrag eine oder mehrere Prytanien vor der Schlussverhandlung, auf welche sich die Präscripte beziehen, stattgefunden hatte (περὶ ὧν ὁ δῆμος πρότερον ἐψηφίσται ἐπὶ τῆς . . . ἰδοῦς πρυτανείας κτλ.). Sicherer steht die gleiche Annahme bei dem Decret des Archippos, welches also lautet, CIA II nr. 230 Frg. a Z. 4 ff.:

[ἐκκλησί]α κυρία · τῶν προέδρω[ν ἐπεψηφίζεν . . .]όθεος Κυδα . .
 ἔδοξεν τῶ[ι δῆμῳ ·]όφρονος Λακι. εἶπεν · [περὶ ὧν
 "Ἀρχιππος λέγει καὶ ἡ βουλή προε[βούλευσεν περὶ αὐ]τοῦ,
 ἐψηφίσται τῷ δῆμῳ, ἐπαινέσαι μὲν τὸν 'Ἀρχι- - - -, ὅτι ἀνὴρ
 ἀγαθός ἐστ[ιν περὶ τὴν πόλιν τῆ]ν 'Ἀθηναίων καὶ νῦν [καὶ ἐν τῷ ἔμπροσθ]εν
 χρόνῳ καὶ ποιεῖ [ὅτι δύναται ἀγαθόν]. στεφανῶσαι δὲ 'Ἀρχιππον χρυσῶ
 στεφάνῳ ἀπὸ X δραχμῶ[ν φιλοτιμίας ἔνεκεν τ]ῆς εἰς 'Ἀθηναί[ους ·
 ἐπειδὴ δὲ - - -] αὐτοῦ 'Ἀθηνα- - - - φ ὁ δῆμος - - -, εἶναι
 αὐτῶν "Ἀ[ρχι]ππον καὶ τοὺς ἐχγόνους 'Ἀθηναίους] καὶ φυλὴν κτλ.

Denn es wäre befremdend, dass in solcher Weise auf das probuleumatische Decret hingewiesen wird, wenn eben dies nicht einige Zeit vorher angenommen worden wäre; die Schlussverhandlung war in diesem Falle vielleicht verschoben worden, bis Archippos in Athen angekommen war oder auch aus irgend einem anderen Grunde. Das wird auch bestimmend gewesen sein, dass nicht das probuleumatische Decret als Urkunde ausgestellt wurde. Nur hätten wir mit Rücksicht auf das eingebrachte προβούλευμα in den Präscripten nach Analogie der früher (S. 85 ff.) besprochenen Fälle ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δῆμῳ zu erwarten, während ἔδοξεν τῷ δῆμῳ gesetzt ist. Dieser Mangel ist ein neuer Beleg für den sattsam erwiesenen privaten Charakter des Denkmals (vgl. S. 32. 40. 43).

Man wird dasselbe wie bei 230 auch noch in einigen anderen Fällen voraussetzen dürfen; jedenfalls aber wird auch in diesen die Einbringung des Antrages als ein mit der Schlussverhandlung nicht identischer Akt bezeichnet. So in CIA. II 1^b, Z. 16:

ἐψηφίσται δὲ 'Ἀθηναίων τῷ δῆμῳ κύρια
 [εἶναι τὰ ἐψηφισμ]ένα πρότερον περὶ Σαμίων καθάπερ ἡ βουλή
 προβουλεύσασα
 [ἐς τὸν δῆμον ἐσ]ήνεγκεν,

und in dem mit den Arkadern, Achäern, Eleern und Phlasiern Ol. 104, 3 = 362/1 v. Chr. abgeschlossenen Bundesvertrag 57^b, der früher S. 86 mitgetheilt wurde, wo es heisst Z. 12:

[- - έπει]-
 [δῆ δ]ε οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνεγκαν εἰς τ[ὴν βουλ]-
 [ὴν δ]έχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ[λοντι ο]
 [ἰ 'Αρ]κάδες καὶ 'Αχαιοὶ καὶ 'Ηλεῖοι καὶ Φλε[ιάσιοι κα]-
 [ἰ ἡ βου]λῆ προουβούλευσεν κατὰ ταῦτά, δεδó[χθαι τῷ δ]-
 [ῆμω, εἶ]ναι συμμάχους κτλ.

Ueber die der Erklärung nicht geringe Schwierigkeiten bereitende Inschrift 1^b werden wir gleich eingehender zu sprechen haben. Was aber 57^b betrifft, so steht es durch das von mir in den Demosthenischen Studien II 445 [83] ff. Gesagte fest, dass derartige Staatsverträge in zwei Ekklesien verhandelt wurden. In der ersten kam das probuleumatische Decret, auf welches Z. 16 angespielt wird, zur Mittheilung und Verhandlung, das vorliegende Volksdecret ist Resultat und Protokollauszug der zweiten Ekklesie. Es ist immerhin denkbar, dass in diesem Falle zwischen der ersten und zweiten Ekklesie einige Zeit verstrich und dies Veranlassung war, dass auf das halbvergessene Probuleuma verwiesen wurde, wozu bei unmittelbarer Aufeinanderfolge der Ekklesien kein Grund vorlag. Auch lässt sich für eine solche Verweisung kein zweites Beispiel aus einem nach demselben Modus verhandelten Staatsvertrag beibringen.

Für eine längere Trennung der Schlussverhandlung von der ersten Lesung haben sich noch andere directe Belege nachweisen lassen, indem in einigen probuleumatischen Decreten nicht die nächste Ekklesie, sondern genauer jene Ekklesie, welche über derartige Verhandlungsgegenstände zu entscheiden pflegte, ausdrücklich bezeichnet wird. Die betreffenden Inschriften sind bereits oben zusammengestellt worden (S. 170); es sind nr. 309. 318. 331. 382 (nach der dort proponirten Herstellung). 'Αθήναιον VI S. 135 (nr. 10 und 11). Von besonderer Wichtigkeit ist für uns 309, die also lautet Z. 15 ff.:

[- - ἀγαθῆ τύχῃ ἐψηφίσ]θα[ι] τῇ βουλῇ τοῦ[ς] προέδρους οἱ
 ἂν λάχωσιν ἐν τῷ] δῆμῳ προεδρ[εύειν] ὅταν αἰ ἡμέραι
 ἐξήκωσ]ιν [α]ἰ ἐκ τοῦ νόμου χρη[ματίσαι] περὶ πολιτείας(?)
 τῆ]ς δω[ρ]εᾶς, γνώμην δὲ [ἔ]μβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰ]ς τῶ[ν]

δῆμον ἔτι δοκεῖ [τῆ βουλῆ, ἐπαινέσαι Αἰσχρ]ωνα [Π]ροξ[έ]νου ἀρετῆ[ς
 ἔνεκεν καὶ φιλοτιμίας ἦ]ν ἔχω(ν) δια[τ]ελεῖ πρὸς τ[ὸν δῆμον τὸν
 Ἀθηναίων καὶ σ]εφανῶσ[α]ι χρυσῶ σ[τεφάνω ἀπὸ .δραχμῶν · εἶναι]
 δ' αὐτὸν καὶ Ἀθηναί[ον καὶ ἐκγόνους καὶ γράψ]ασθαι φυλῆς καὶ
 δῆ[μου καὶ φρατρίας ἧς βούλετα]ι καθάπερ καὶ οἱ πρό[γ]ονοι
 αὐτοῦ (?). — Z. 30 ff. τοῖς δὲ πρυτάνεις οἱ ἂν τυγχάνωσιν
 πρυτανεύοντ[ες δοῦναι τὴν ψῆφον περὶ τῆ]ς δωρεᾶς ἐπειδὴν
 ἐπικυρωθῆ, εἰσαγαγεῖν δὲ τὴν δ[οκιμασίαν τοὺς θεσμ]οθέτας εἰς τὸ
 πρῶτον δικαστ[ήριον κατὰ τοὺς νόμο]υς. ἀναγράψαι δὲ τὸ ψῆφισμ]α κτλ.

In diesem Decrete mangelt eine feste Bestimmung des Termins für die feierliche Abstimmung der Vollversammlung, welche in den übrigen Bürgerrechtsdiplomen auf die nächste Versammlung oder die Versammlung einer bestimmten Prytanie, nachdem die Verleihung in der Ekklesie perfect geworden war, gesetzt zu werden pflegt; hier heisst es hingegen: τοὺς δὲ πρυτάνεις οἱ ἂν τυγχάνωσι πρυτανεύοντες δοῦναι τὴν ψῆφον τῆς δωρεᾶς ἐπειδὴν ἐπικυρωθῆ. In ἐπικυροῦν haben wir offenbar den *terminus technicus* für die bei der Schlussverhandlung erfolgte Annahme eines Antrages zu erkennen. Die günstige Abstimmung bei der ersten Lesung genehmigte die Einbringung, das Meritorische der Anträge erhielt dadurch noch keine Rechtskraft, welche erst die zweite Lesung brachte. Diese Auffassung liesse sich, wenn uns nur die Schlusszeilen des Decretes erhalten wären, leicht anfechten, indem man das ἐπικυροῦν auf das Votum des Gerichtshofes beziehen könnte, der die Würdigkeit des Neubürgers zu prüfen hatte. Aber ich kann den Umstand nicht als zufällig ansehen, dass das einzige Decret mit der Phrase ἐπειδὴν ἐπικυρωθῆ, ausdrücklich einen späteren Termin für die Verhandlung in der Ekklesie in Aussicht nimmt und darin nur eine ungesuchte Erklärung für ihre in den uns erhaltenen Decreten ganz singuläre Anwendung erblicken. Was aber jeden Zweifel ausschliesst, ist die Thatsache, welche in dem letzten Capitel dieser Untersuchung nachgewiesen werden wird, dass die richterliche Revision auf den Abschluss der ekklesiastischen Verhandlungen und Abstimmungen folgte, niemals aber zwischen denselben ihren Platz hatte.

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung kann jene freilich in mehreren Punkten dunkle Inschrift liefern, in welcher Kephisophon in einem Amendement

beantragt, dass die Anträge, wie sie zu Gunsten der Samier in einem probuleumatischen Decret gestellt worden waren, κύρια seien, was so viel wie ἐπικυροῦσθαι in der vorhergehenden Urkunde bedeutet, d. h. durch Volksbeschluss endgültig angenommen werden; es ist dies nr. 1^b, die nach Köhler lautet:

- 5 [Ἐδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ · Πανδ]ιονίς ἐπρυτάνευε, Ἀγύρριος
 K[- - - | ἐγραμμάταυε, Εὐκλειδῆς ἤρχε, Κα]λλίας Ὁαθεν ἐπεσάται·
 Κηφισοφῶν [εἶπεν· | ἐπαινέσαι τοὺς Σαμίους ὅτι εἰσιν] ἄνδρες ἀγαθοὶ
 περὶ Ἀθηναίους, καὶ ἄπ[αντα | κύρια εἶναι ἂ πρότερον ὁ δῆμος]
 ἐψηφίσαστο ὁ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ τῷ Σ[αμίων |
 10]τοι κελεύουσιν ἐς Λακεδαίμονα ὄντινα - - - || ...
 σδέονται Ἀθηναίων συνπράττειν προσελέ-
 σθαι | συμπρατ]τόντων τοῖς Σαμίους ὅτι ἂν
 δύνωνται ἀγαθῶ[ν - | ἐκείνων, ἐπαινοῦσι
 δὲ Ἀθηναῖοι Ἐφεσίουσ καὶ Νοτ[ιῆς | ὅτι]
 Σαμίων τοὺς ἔξω ὄντας· προσαγαγεῖν δὲ τὴν πρεσβε[ῖαν | τῶν
 Σαμίων ἐς τὸν δῆμ]ον χρηματίσασθαι ἐάν του δέωνται· καλέσαι δὲ
 15 καὶ ἐπὶ || [δεῖπνον τὴν πρεσβ]εῖαν τῶν Σαμίων ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς
 αὔριον· Κηφισοφῶν | [εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα κ]αθάπερ τῇ βουλῇ· ἐψη-
 φίσθαι δὲ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ κύρια | [εἶναι τὰ ἐψηφισμ]ένα
 πρότερον περὶ Σαμίων καθάπερ ἡ βουλή προβουλεύεσσα
 [ἐς τὸν δῆμον ἐσ]ήνεγκεν· καλέσαι δὲ τὴν πρεσβεῖαν τῶν Σαμίων
 ἐπὶ δεῖπνον | [ἐς τὸ πρυτανεῖο]ν ἐς αὔριον.

So stark auch die nothwendigen Ergänzungen scheinen mögen, so sind sie doch in den Zeilen, auf die es uns ankommt, 7. 16 und 17, ziemlich sicher und stützen sich gegenseitig. Ueber die Veranlassung des Decretes bemerkt in für mich überzeugender Weise Köhler gegen eine Vermuthung Kumanudis', der es unter das Archontat des Phrasiklides Ol. 102, 2 = 371/0 gestellt hatte: *Restituendum erat nomen Euclidis archontis. Lysander quum in fine belli Peloponnesiaci post diuturnam obsidionem urbe Samiorum potitus esset, populares expulit, optimates in urbem reduxit (Xen. Hell. II 3, 6). Pro expulsis popularibus, qui post proelium apud Aegos flumen commissum soli ex sociis in fide Atheniensium manserant (Hell. II 2, 6), legibus reipublicae vix restitutis grato animo ab Atheniensibus haec decreta facta sunt.* Vgl. Grote IV 492 der Meissn. Uebersetzung. Wahrscheinlich haben die Athener auf die Nachricht von dem Schicksale, das den Demokraten von Samos nach der

Eroberung der Stadt widerfahren, ehe noch eine Gesandtschaft derselben in Athen erschienen war, eine Reihe von Beschlüssen gefasst, deren Verhandlung bis zum Eintreffen der Deputation vertagt wurde und die sich nach der Lage der Dinge auf die üblichen, Verbannten zu gewährenden Privilegien bezogen haben werden. Auf diese noch nicht rechtskräftig gewordenen, in einem probuleumatischen Decrete vorliegenden, also nur über die erste Lesung hinausgekommenen Beschlüsse, beruft der Hauptantrag und das Amendement. Der Sinn des letzteren lässt eine mehrfache Auffassung zu.

Man könnte annehmen, dass es Kephisophon, welcher den Hauptantrag stellte, darauf ankam, dass die Genehmigung dieses noch in derselben Ekklesie, in welcher er eingebracht wurde, erfolge; denn er scheint in einem probuleumatischen Decrete niedergelegt, welches zwar von der später üblichen und festen Form abweicht, aber durch *προσάγειν δὲ τὴν πρεσβείαν* Z. 13 als solches einigermaßen charakterisirt wird. Könnte ja selbst diese Form statt der gewöhnlichen *τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν* in der Absicht gewählt scheinen, um die Schlussabstimmung in derselben Versammlung und die Zulassung der Samier in der nächsten Ekklesie, *ἐάν του δέωνται*, zu ermöglichen. Mir dünkt aber diese Erklärung nicht wahrscheinlich, weil der Rath und sein Antragsteller diese ihre Absicht in einer jede Unklarheit ausschliessenden Weise formuliren mussten und weil die Worte des Amendements *καθ' ἅπερ ἡ βουλή προβουλευούσα ἐσήνεγκεν* nicht sowohl auf ein eben eingebrachtes, in Discussion stehendes, als vielmehr auf ein vor einiger Zeit dem Volke unterbreitetes Gutachten hinweisen. Auch hat die frühere Besprechung der Textirung dieses Decretes ergeben, dass dasselbe aus dem Protokolle der in den Praescripten bezeichneten Ekklesie floss und wie einige andere ältere Urkunden Beschlüsse erster und zweiter Lesung vereinigt haben dürfte. Was Z. 6—13 steht, enthält das Resultat der Schlussabstimmung über die fraglichen Anträge und man darf sich demnach nicht wundern, dass wir über das Meritorische derselben nichts hören; denn diese Inschrift diente sicherlich nicht zu ihrer Beurkundung, sondern zur Beurkundung der den Gesandten zugesprochenen Auszeichnungen. Die folgenden Zeilen enthalten den probuleumatischen Antrag auf Ein-

führung der Gesandten in die nächste Ekklesie, zu welchem sich das Amendement in engste Beziehung setzt.

Man wird der Tendenz desselben am nächsten kommen, wenn man gerade in den Worten *καθάπερ ἡ βουλή προβουλευούσα ἐσήνεγκεν* seinen Schwerpunkt sucht. Der Hauptantrag ging dahin, die Beschlüsse zu Gunsten der Samier in der Form zu sanctioniren, in welcher dieselben das Volk angenommen hatte (*[κῶρια εἶναι ἂ πρότερον ὁ δῆμος] ἐψηφίσατο ὁ Ἀθηναίων*, wo die Ergänzung *ὁ δῆμος* durch das folgende *ὁ Ἀθηναίων* völlig gesichert ist). Wir denken dabei an die Einbringungsverhandlung. Vermuthlich waren bei jener Gelegenheit die Rathsanträge verändert worden, vielleicht von den den Samiern zu gewährenden Gnaden einige in Abfall gekommen. Als der Fortgang der Debatte der jetzigen Versammlung eine günstigere Stimmung erkennen liess, stellte derselbe Rathsmann, Kephisophon, von welchem der Hauptantrag herrührt und den wir uns am besten als Patron der Samier denken werden, den Zusatzantrag, dass die Beschlüsse in der Form genehmigt werden, in welcher sie ursprünglich die Bule der Ekklesie proponirt hatte. Um was es sich also handelte, das war die Sanctionirung eines probuleumatischen Decretes mit Weglassung der Zusätze, die es bei seiner Einbringung erfahren hatte. Die Verhandlung war also in diesem Falle über die Einbringung der Anträge und ihre dabei erfolgte Amendirung nicht hinausgekommen. Unter gewöhnlichen Umständen hätte die Schlussabstimmung in einer nächsten Ekklesie stattgefunden und wäre die Abfassung einer weiteren Urkunde unterblieben. Als sich die Ankunft der samischen Gesandten verzögerte, da wurde die Verhandlung durch den vorliegenden Antrag wieder aufgenommen. Wäre uns das gesammte diesen Gegenstand betreffende Aktenmaterial auf dem Stein erhalten, so würden wir das Hauptstück, das vorausgegangene probuleumatische Decret, sicherlich nicht vermissen, denn das unterliegt, wie bemerkt, keinem Zweifel, dass die vorliegende Inschrift nicht zur Beurkundung jener Privilegien, sondern als Urkunde der der Gesandtschaft zu erweisenden Ehren aufgezeichnet worden ist. In Bezug auf die Privilegien ist der Antrag ein rein formeller, die Schlussabstimmung provocirender; über das Meritorische derselben verräth er nichts.

Nähme man aber an, dass es sich um die einfache Bestätigung längst perfecter Volksbeschlüsse handelte, dann wäre der Wortlaut unseres Decretes auffällig und es wäre nicht zu begreifen, wie der Zusatzantrag noch auf ein Rathsgutachten recurriren könnte, das durch die Annahme von Seiten des Demos als solches nicht mehr existirte. Es kann also darüber noch nicht endgültig entschieden gewesen sein. Was wir demnach auch aus diesen Beispielen entnehmen, ist, dass erste Lesung und Schlussverhandlung in der That durch einen längeren Zeitraum getrennt sein konnten.

Zu beachten ist endlich auch noch die zweimalige Beantragung der Ladung der Gesandten zum Ehrenmahl im Prytaneion, die doch nicht wohl als eine Einladung zu demselben Diner von Seiten desselben Gastgebers verstanden werden darf, aber nach der gewöhnlichen Auffassung solcher Decrete kaum anders verstanden werden könnte. Offenbar gilt die Ladung im Amendement für den Tag nach dieser Volksversammlung, die Ladung im Hauptantrag für den Tag nach der Einführung derselben, d. i. also für den auf die nächste Versammlung folgenden. Ebenso ist die doppelte Ladung im ersten Antrag und im Zusatzantrag in den Inschriften 38 und 54 auf verschiedene Tage zu beziehen, wie ich meine, in ähnlicher Weise, die erste auf den Tag nach der Einführung. Wie in diesen Amendements, so steht nicht selten das *καλέσαι εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὐριον* ganz am Schluss nach der Bestimmung über die Aufzeichnung (CIA. I 20. 23. 24. 41. 96, II 2. 3. 4. 30. 42. 45. 46. 68. 69. 86. 103. 115. 116. 165. 174. 209), so dass man sich der Vermuthung kaum ent schlagen kann, dass sie wohl auf eine Anregung in der Ekklesie in kurzem Wege ausgesprochen und nur wegen ihrer Geringfügigkeit nicht als besonderer Antrag vermerkt wurde. Nur einmal tritt sie uns in der förmlichen Fassung eines Amendements entgegen nr. 52^c Z. 30 ff., doch so, dass dasselbe zugleich die Belobung der Gesandten beantragt (*ἐπαινέσαι καὶ καλέσαι*).

Als ein weiterer Beleg dafür, dass die Abstimmung über einen Gegenstand von der Einbringungsverhandlung getrennt werden konnte, darf vermuthlich auch nr. 12, eine allerdings sehr zerrüttete Inschrift, angeführt werden. Dieselbe scheint sich auf einen Vertrag mit Seuthas, dem Könige der

Odrysen, zu beziehen, mit welchem zuerst unter Thrasybulos' Vermittelung 390 v. Chr. ein Bündniss geschlossen worden war. Nach der Verordnung der Aufschreibung der Urkunde folgen Bestimmungen, die vielleicht durch Amendement hinzukamen — wenigstens scheint Z. 6 nach ἀναλισκομένων das Wörtchen τα sicher, welches an die Amendirungsformel τὰ [μὲν ἄλλα καθάπερ τῆ βουλή] zu denken nahe legt — und Z. 9—13 heisst es mit allerdings starker, aber hinlänglich sicherer Ergänzung:

[δ]οῦναι δὲ τῆ[ν] ψ[ῆφον τοὺς πρυτάνεις τοὺς μετὰ τὴν] Ἐρεχθιδ[α πρυτανεύοντας ἐν τῆ πρώτῃ ἐκκ]λησίᾳ πε[ρὶ τούτων, τὸν δὲ ἔρκον Ἀθῆνησιν ἐμ]βῶσαι τοὺς στ[ρατηγούς καὶ τοὺς φυλάρχους καὶ τοὺς] ταξιάρχους.

Wären uns nur diese Zeilen erhalten und nicht auch ein Rest von Z. 8 ἐν τῆ χώρ[α τῆ Σεύ[θ]ου, hinter welcher nur für wenige Worte Platz sein konnte, so wäre nicht zu zweifeln, dass wir es hier mit einer Bürgerrechtsverleihung zu thun haben, deren Formular zu der Zeit, welcher die Inschrift angehören muss, mit diesen Worten die feierliche Schlussabstimmung der Vollversammlung bezeichnet, nachdem vorher die Ertheilung durch die Abstimmung in einer gewöhnlichen Ekklesie ausgesprochen worden war. So heisst es z. B. in nr. 54 Frg. b Z. 10 εἶναι δὲ Ἀστυκράτην Ἀθηναίων κα]ὶ ἐκγόνους αὐτοῦ, καὶ εἶνα[ι αὐτὸν φυλῆς] | ἦστινος [ᾶ]ν ἀπογράφεται [κα]ὶ [δῆμου καὶ] | φρατρίας, worauf Z. 16 folgt τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περ[ὶ] | αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις τοὺς [μετὰ] τὴν Ἀκαμ|αντίδα πρυταν[εύ]οντας ἐν τῆ[ι π]ρώτῃ ἐκκλησίᾳ. Aber da für das, was der Bestimmung δοῦναι δὲ τὴν ψῆφον nothwendig vorausgehen muss, in unserem Falle kein Raum ist, darf man dieselbe nicht auf die Schlussabstimmung über eine Bürgerrechtsertheilung beziehen, sondern wird an die Feststellung einer Ekklesie zu denken haben, welcher der voranstehende, eben eingebrachte Beschluss zur Sanction vorgelegt werden sollte. Das Amendement mag nur in der Bestimmung des Termins von dem Hauptantrage abgewichen sein. Wer diese Vermuthung nicht acceptirt, wird, was mir weniger wahrscheinlich dünkt, annehmen müssen, dass der im Hauptantrag übergangene Satz über die feierliche Abstimmung noch nachträglich hinzugefügt wurde. Hingegen lassen die Worte τοὺς πρυτάνεις, die in nr. 95 allein von dem Amendement des Epichares enthalten sind, eine mehrfache Ergänzung zu, z. B. τοὺς δὲ πρυ-

τά]νεις [οἷτινες ἄν λάχῳσι ἐπιμελεῖσθαι, ὅπως ἄν αὐτῷ συμπράττωσι οὐ ἄν δέηται (vgl. 119, 115). An eine Aufgabe, wie sie in den Resten der Inschrift CIA. I nr. 37 Z. 4 ff. angedeutet und gleichfalls durch Amendement einer Prytanie übertragen wird, ist natürlich nicht zu denken: τὰς | [δὲ τάξεις], ὅσαι [- - - - - τοὺς πρυτάνει[ς], οἳ ἄν τότε τυγχάνωσι πρυτ[ανεύοντ]ες, καὶ το[- - - - - τ]ὸ δικαστήριον, ὅταν περὶ τῶν τάξ[εων ᾗ,] ὅπως ἄν ἂ - - - -

Ich habe bisher jenes Document zurückbehalten, welches die Annahme erster und zweiter Lesung und das zeitliche Intervall zwischen beiden gegen jeden Widerspruch sichert, weil vorerst der Beweis erbracht sein sollte, dass alle Anträge, welche Gegenstände sie immer betrafen, dieser Procedur unterworfen waren, damit nicht aus der Eigenart des Gegenstandes eine beschränkte Geltung dieses Verfahrens gefolgt werde. Ich meine die auf die Angelegenheit der Kitier bezügliche Inschrift nr. 168 aus Ol. 111, 4 = 333/2 v. Chr., über welche ich bereits in den Demosthenischen Studien II 430 ff. [68] und was ihre Präscripte betrifft, in diesen Untersuchungen eingehender gehandelt habe. Da dieselbe zugleich über die noch nicht gelöste Frage der Veranlassung verschiedener Beurkundung attischer Volksbeschlüsse vollen Aufschluss verspricht, mag sie nochmals ihrem Wortlaut nach hier mitgeteilt werden.

[Θ]εοί. Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Αἰγεΐδος πρώτης πρυτανείας· τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Θεόφιλος Φηγοῦσιος· ἔδοξεν τῇ βουλῇ· Ἀντίδοτος Ἀπολλοδώρου Συπαλιήτιος εἶπεν· περὶ ὧν λέγουσιν οἱ Κιτιεῖς περὶ τῆς ἰδρύσειω τῇ Ἀφροδίτῃ τοῦ ἱεροῦ, ἐψηφίσθαι· τεῖ βουλεῖ τοὺς προέδρους οἳ ἄν λάχῳ[σ]ι· προσδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι· τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιεῶν περὶ τῆς ὑδρύσειω τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἄν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος δευτέρας πρυτανείας· τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Φανόστρατος Φιλαΐδης· ἔδοξεν τῷ δήμῳ· Λυκοῦργος Λυκόφρονος Βουτάδης εἶπεν· περὶ ὧν οἱ ἔμποροι οἱ Κιτιεῖς ἔδοξαν ἔννομα ἰκετεύειν αἰτούντες τὸν δῆμον χωρίῳ ἔγκτησιν ἐν ᾧ ἰδρύσονται ἱερὸν Ἀφροδίτης, δεδόχθαι τῷ δήμῳ δοῦναι τοῖς ἔμποροις τῶν Κιτιεῶν ἔγκτησιν χ[ω]ρίου ἐν ᾧ

ἰδρύνονται τὸ ἱερὸν τῆς Ἀφροδίτης, καθάπερ καὶ οἱ Αἰγύπτιοι τὸ τῆς Ἰσιδος ἱερὸν ἰδρύνεται.

Darin besitzen wir urkundliche Zeugnisse über die beiden Verhandlungen, welche wir nur dem Umstande zu danken haben, dass nicht ein Rathsschreiber die Aufschreibung zu besorgen hatte, sondern die in der kanzlistischen Praxis Athens wenig bewanderten Kaufleute aus Kition, welche beide auf ihr Gesuch bezüglichlichen Aktenstücke glaubten verewigen zu sollen. Der Rathsschreiber hätte sich mit dem zweiten begnügt, aus dem allein wir über die zurückgelegten Stadien der Verhandlung nichts erfahren haben würden. So sehen wir, dass der Rath das Gesuch der Kitier mit seinem Probuleuma in einer Ekklesie der ersten Prytanie des Jahres Ol. 111, 4 zur Vorlage und ersten Lesung gebracht, in welchem die Einführung der Petenten und die Verhandlung auf die nächste Ekklesie festgesetzt wurde. Diese zweite Verhandlung, in welcher das Gesuch in günstigem Sinne erledigt wurde, fand innerhalb der zweiten Prytanie desselben Jahres statt.

Aus diesem so klaren Zeugniß die Thatsache einer doppelten Verhandlung zu entnehmen, hat vor allem der Umstand gehindert, dass man der, wie früher nachgewiesen wurde, ungenauen Sanctionirungsformel des ersten Decretes ἔδοξε τῇ βουλῇ wesentliche Bedeutung beimass und dadurch, sowie durch den allerdings eigenartigen, die meritorische Feststellung des Antrages dem Volke reservirenden Vorschlag bewogen, in dem ersten Stück ein reines Rathspsephisma erblicken und die Präscripten desselben auf die Rathssitzung beziehen zu müssen glaubte, in welcher es zu Stande kam. Aber wenn das für diesen Fall richtig wäre, so müsste derjenige, welcher zugleich den Rath für allein competent hält Anträge einzubringen, alle anderen, probuleumatischen Decreten vorgesezten Protokolle auf die Rathsversammlungen beziehen, welche die betreffenden Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellten. Obwohl ich nicht zu befürchten habe, dass man diesen Standpunkt gegen die von mir vorgebrachten Gründe zu behaupten versuchen könnte, so sollen doch jene Thatsachen, welche ihn völlig beseitigen, nicht unerwähnt bleiben. Sie liegen in den probuleumatischen Decreten, deren Präscripte ausdrücklich die Volksversammlung, auch Zeit und Ort derselben, nennen, in welcher

sie zu Stande kamen, auf welche sie demnach allein bezogen werden können, wie 190. 270. 280. 303. 304. 305. 306. 308. 314. 315. 316. 317 (vgl. 318). 322. 325. 330. 331. 334 u. s. w. Ein weiteres Argument wäre gewonnen, wenn es gelänge zwei identische Protokolle eines bei derselben Ekklesie zu Stande gekommenen probuleumatischen und eines Volksdecretes zu finden. Nun haben wir solche Decrete, die an demselben Tage zu Stande kamen, nämlich nr. 125 und 126, 173. 174 und Ἀθηναίων VI 131, 109 und das Ehrendecret der Söhne Leukons, aber davon sind die beiden ersten vermuthlich probuleumatisch, die anderen Volksdecrete. Aber glücklicher Weise findet sich noch ein Paar nr. 471 und 472, welche den aufgestellten Bedingungen ganz entsprechen. Die Präscripten des probuleumatischen Decretes 471 sind identisch mit jenen des Volksdecretes und beziehen sich auf eine und dieselbe Ekklesie. Es geht mithin durchaus nicht an, das Protokoll des ersten Decretes der Inschrift nr. 168 auf die Rathssitzung zu beziehen trotz ἔδοξε τῇ βουλῇ, welches in nr. 403 gleich fehlerhaft steht, nur dass hier der Fehler durch das danebenstehende ἐκκλησία augenscheinlich constatirt werden kann (vgl. S. 80).

Wir werden nun auf Grund der erläuterten Beispiele mit schärferem Blick leicht und sicher an anderen Urkunden Indicien auffinden, welche auf erste Lesung und Schlussverhandlung führen. Wie uns nr. 168 den Gang der Verhandlung in seinen beiden Stadien vorführt, die Procheirotonie und die Schlussverhandlung und die in beiden Versammlungen gefassten Beschlüsse mit vollständigen Präscripten bietet, welche über das Intervall derselben Aufschluss geben, die gleiche Einsicht gewährt die Inschrift nr. 186 über die Euenor decretirten Ehren. Auch sie umfasst zwei Decrete, deren erstes leider zu Anfang verstümmelt ist, deren zweites aber das Resultat der Schlussverhandlung in der Form eines Amendements zu dem vorausgehenden probuleumatischen Decret enthält, welches bei der in einer früheren Ekklesie stattgehabten Procheirotonie angenommen worden war und in üblicher Weise als Urkunde aufgezeichnet wurde. Die Inschrift lautet Z. 1 ff.:

[προσαγαγ]εῖν Ε[ὐ]ήνορα [πρ]ὸς τὸν δῆμον, γν[ώ]μ[ην] δὲ ξυμβάλλεσθαι τ]ῆς | βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλ[ῆ]ι, ἐ[πειδ]ὴ Εὐ[ήνωρ] Ἀ]χαρνὰν πρόθυμός ἐστι[ν] | περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων

καὶ ποεῖ ἕτι | δύναιται ἀγαθόν, εἶναι <δὲ> αὐτὸν πρόξενον | καὶ εὐεργέτην τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ αὐτὸν καὶ ἐκγόνους, καὶ εἶναι αὐτῷ καθάπερ τοῖς ἄλλοις εὐεργέταις. καὶ ἀναγράψαι τότε τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λιθίνῃ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ στήσαι ἐν ἀκρ[ο]πόλει, εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης [δ.]οῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου Δ Δ δραχμάς ἐ[κ | τῶ]ν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῶ | [δῆμ.]ω.

Daran schliesst sich das Volksdecret mit neuen Präscripten:

[Ἐπ]: Φιλοκλέους ἀρχοντος ἐπὶ τῆς Οἰνείδος ἐνά[τ]ι[ης] πρυτανε(ι)ας, ἧ Εὐθυγένης Ἡφαιστοδήμου Κηφι[σ]ι[ε]ῦς ἐγραμμάτευεν · Θαρρηλιώνος δευτέρα ἰσ[τ]α[μ]έ[ν]ου, τρίτει καὶ εἰκοστῇ τῆς πρυτανείας · ἐκκ[λ]η[σ]ία · τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Εὐάλκος Φαληρε[ύ]ς · ἔ]δοξεν τῷ δήμῳ · Διόφαντος Φρασικλείδου Μ[υ]ρ[ρ]ι[ν]ούσιος εἶπεν · τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλεῖ · | [ἐπ]ειδὴ δὲ Εὐήνωρ Εὐηπίου δι' εὐεργεσίαν πρόξεν[ο]ς ἐγένετο τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ ἅπαντα ὄσ[τ]α προσέταξεν αὐτῷ ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων καὶ ἰδία | καὶ κοινεῖ ἐπιμέλεται, ἀγαθ[εῖ] τύχει ἐψηφίσ[θ]αι | τῷ δήμῳ ἐπαινέσα(ι) μὲν Εὐήνωρα Εὐηπίου καὶ στε]φανῶσαι θαλλοῦ στεψάνῳ φιλοτιμίας ἔνε[χ]α καὶ | ἐ]πιμελείας, εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ ἐγγόν[ο]ις γῆς καὶ | οἰ]κίας ἐγκησιν ἀπέχοντι τῶν [κοινῶν καὶ τῶν ἰε]ρῶν]. ἐπιμέλεσθαι δὲ αὐτοῦ [τῆν τε βουλὴν τὴν αἰ] β[ο]υλε[ύ]σασαν καὶ το[ύ]ς πρυτάνεις τοὺς αἰεὶ ὄντας. | ἀναγράψαι δὲ τ - - -

An unserer Auffassung des Verhältnisses beider Decrete kann kaum ein Zweifel obwalten. Dass das erste das Probuleuma des Rathes enthielt, das steht durch die Formel im Eingang προσαγαγεῖν Εὐήνωρα πρὸς τὸν δῆμον, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον sicher. Wir bedürfen der Präscripte desselben nicht, um überzeugt zu sein, dass über die Anträge in einer Ekklesie vor dem dreiundzwanzigsten Tage der neunten Prytanie des Jahres Ol. 114, 3 procheirotont wurde, dass dasselbe zwar bei dieser ersten Lesung angenommen, aber noch nicht rechtskräftig geworden war; denn hätte in jener Sitzung bereits die Schlussverhandlung und definitive Abstimmung stattgefunden, dann könnte es in dem zweiten Decret nicht heissen τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλεῖ. Ein Amendement kann doch nur mit Rücksicht auf ein eben noch vorliegendes Probuleuma, nicht aber zu einem längst fertig gewordenen Beschluss eingebracht werden. Dass aber das Probuleuma in der Ekklesie, in welcher Diophantos seinen Zusatzantrag stellte, zur ersten Mittheilung

und Verhandlung gekommen sei, das anzunehmen verbietet klärlich das dem Zusatzantrag vorgesezte Protokoll. Allein dagegen lässt sich einwenden, dass das Amendement auf die Verleihung der Proxenie, welche im Hauptantrag ausgesprochen wird, als auf einen abgeschlossenen Akt hinweist (ἐπειδὴ πρόξενος ἐγένετο). Ich kann aber nicht zugestehen, dass das erste Decret ein eigentliches Proxenedecret ist. Das von Köhler in eckige Klammern gesetzte δέ zeigt deutlich, dass hier einige Worte ausfielen, von welchen der Infinitiv εἶναι δὲ αὐτὸν πρόξενον abhing, etwa ὁ δῆμος ἐψηφίσατο. Euenor war also längst Proxenos und petitionirte um die Zuerkennung gewisser dieser seiner Stellung gebührender Privilegien. Diesem Gesuche willfahrte der Rathsantrag im allgemeinen: καὶ εἶναι αὐτῷ καθάπερ τοῖς ἄλλοις εὐεργέταις (vgl. 116 εἶναι καὶ τοῖς Ἐλαιουσίσι τὰ αὐτὰ κτλ.). Das Amendement oder der Volksbeschluss specificirte dieselben und fügte weitere Auszeichnungen hinzu, nachdem es vermuthlich Euenor gelungen war, vor dem Demos seine Verdienste in das beste Licht zu stellen, und wurde so zum Hauptbeschluss, welchen man durch die Vorsetzung eigener Präscripte als solchen gegen den sonstigen Usus hervorheben zu sollen meinte.

Auf gleicher Stufe mit dem datirten Amendement dieser Inschrift steht das Amendement auf nr. 119, deren Decret wegen der allein erhaltenen Schlussworte Z. 1 [εἶναι δὲ χ|α]ἰ α[ὐ]τῷ ε[ἰ]ρύεσθαι παρὰ τ[ο]ῦ δήμου [βου]λῆς ἢ | ἀγαθόν, wie später gezeigt werden wird, als probuleumatisch anzusehen ist. Dasselbe hat wenigstens zum Theil neue Präscripte:

*Ἐδοξεν τῷ | δήμῳ · . . . κρ[ι]άτης Ἀθην[. ε]ἰς εἶπεν ·
τὰ [μὲν ἄλλα καθά]περ τεῖ βου[λει] · ἐπειδὴ δὲ | Ἀπελλῆς Ζω[πύρου
Βυζάντ]ιος πρά[τ]τε[ι] ὅτι δύναται | ἀγαθόν — Z. 14 [ἐψηφίσαι τῷ] |
δήμῳ εἶνα[ι] Ἀπελλῆν Ζωπ[ύρου] Βυζάντιον πρόξενον κτλ.

Selbst wenn es für uns nicht feststände, dass bei der ersten Lesung eine Abstimmung über das Meritorische des Antrages nicht stattfand, während nach den Worten ἐψηφίσαι τῷ δήμῳ der Zusatzantrag durch Abstimmung angenommen worden sein muss, führten uns die Präscripte, so mangelhaft sie sein mögen, darauf, dass das Amendement in einer späteren Versammlung zum Beschluss erhoben wurde.

Dass es das gleiche Bewandniss mit dem auf nr. 1^b Z. 17 begehrenden Zusatzantrage hat, welcher bezweckte, dass ein

früher eingebrachtes Probuleuma ohne die Veränderung, die es bei der Einbringung erfuhr, ratificirt werde, ist früher dargelegt worden.

Einen vierten Beleg bietet das probuleumatische Ehren-decret des Phaedros nr. 331. Auch dieses hat einen Zusatzantrag, der sich zwar nicht durch selbständige Präscripte wie die eben besprochenen auszeichnet, aber durch seine von anderen Amendements abweichende Form und durch die Art, wie der Rathsantrag als τὸ πρότερον ψήφισμα bezeichnet wird, nicht un- deutlich verräth, dass dasselbe aus dem Protokoll jener Ekklesie, in welcher die zweite Lesung und Schlussverhandlung über den Hauptantrag stattfand, aufgenommen wurde. Es lautet:

Z. 91 Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγα[θ]εῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα [πά]ντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν [Φ]αῖδρος κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπεν, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν τῆς δωρεᾶς εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον.

Seinen eben vorgebrachten Antrag hätte der Rathsmann Lyander unmöglich so bezeichnen können; ja er hätte ihn vermuthlich, wenn er nicht bereits in erster Lesung angenommen gewesen wäre, nicht ψήφισμα, sondern προβούλευμα genannt. Dass aber τὸ πρότερον ψήφισμα so viel bedeutet, als das früher angenommene oder wenigstens eingebrachte, nicht aber das an früherer Stelle geschriebene, dafür lässt sich, wenn es dessen bedarf, auf CIA. I nr. 51 *Supplem.* S. 17 und Kirchhoff's Bemerkung verweisen. Ἐς δὲ τὸ ψήφισμα τὸ πρό[τερον] ἐ[πανορθῶσαι] τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς heisst es dort Z. 38 in einem der Präscripte entbehrenden Decret Z. 28—44 *Frg. fg* von einer Verbesserung, welche der Schreiber an einem früheren Beschluss vornehmen soll, und Kirchhoff bemerkt: *ceterum extrema haec* (er meint Z. 28—44) *aliquo post priora temporis intervallo addita esse non solum inde perspicitur, quod diversa manu exarata sunt, verum etiam eo comprobatur, quod et litteris scripta sunt minus diductis propter spatii scilicet angustias et vs. 28 prius illud decretum vocatur τὸ πρότερον ψήφισμα, ut quamvis desint vs. 28 praescripta solemnia, tamen adpareat extrema haec non eodem atque priore die acta esse.* Noch deutlicher wird in der Inschrift der Söhne Leukon's das Ehrendecret des Vaters Z. 28 mit τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου τὸ πρότερον ἐψηφισμένον Λεύκωνι bezeichnet.

Leicht möchte Jemand auch die Spuren eines bei der Schlussverhandlung gestellten Amendements in nr. 162 erkennen wollen, denn auf die vorausgehende Verfügung der Aufzeichnung Z. 11 ff. τὸν δὲ νόμον τόνδε καὶ τ[ὸν περὶ] τῆς ἐξετάσεως τ[ῶν] - - - ἀναγράψαι - - - ἐν στήλει λιθίνῃ καὶ στήσαι ἐν ἀκροπόλῃ κτλ. folgt:

Z. 14 [- -]της · Σκίροφορ[ιῶνος ἐκ]τη ἰσταμένου · νομο - -, Z. 15 [Λυκοῦρ]γος Λυκόφρ[ονος Βου]τάδης εἶπε[ν] · ἔπωσ ἀ - -, Z. 16 [ἀμ]φορῆς οἱ ἀ[ργυροῖ] καὶ τὰ κα[ν]ᾶ καὶ τᾶλ[λα] κτλ.

Es werden Anordnungen über Staatsopfer und Feste, über die dabei thätigen Beamten, über die Kassen, welche die Zahlungen dazu zu leisten haben, und über heilige Schätze getroffen (s. Köhler im Hermes I 312 ff.). Allein es darf die Verhandlung darüber nicht in der Volksversammlung gedacht werden, denn, wie bereits Köhler CIA. II S. 67 bemerkt, *in nomothetis haec acta esse videntur*.

Noch weniger sicher steht es, dass uns in nr. 131 ein Zusatzantrag mit selbständigen Präscripten erhalten sei,

Z. 1—11 [γραμμ]ατ[ε] - - · ὁ δεῖνα | εἶπε · [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τεῖ] | βουλε[ῖ, εἶναι δὲ - - -] | καὶ ἀτ[έλειαν καὶ γῆς καὶ οἰκ]ίας ἐγ[κτῆσιν Ἀθήγησιν καὶ ε]ἶναι [αὐτῶ καθάπερ τοῖς ἄλλ]οις π[ροξένοις πρὸς τὸν πολέ]μαρχ[ον] - -

Denn das erste Wort ist nicht ein Rest von ἐγραμμάτευε, sondern vielmehr von γραμματέα τῆς βουλῆς, der das vorausgehende, uns verlorene Decret aufzuschreiben angewiesen wurde.

Wenn es uns schon höchst auffällig erscheinen muss, dass die attische Kanzlei zur Beurkundung der Beschlüsse des Demos sich der Einbringungsdecrete bediente, welche eigentlich nichts besagen, als dass ein Antrag verfassungsmässig von der Bule vor das Volk gebracht und in Verhandlung genommen wurde, hingegen über das Resultat der entscheidenden Abstimmung nichts verrathen, so vermögen wir uns in diese Art der Ausstellung amendirter Decrete noch schwerer zu finden. Für ersteres haben wir eine Analogie in den Bürgerrechtsdiplomen und jenen Decreten, welche, um rechtskräftig zu werden, entweder vor einen Gerichtshof oder die Nomotheten gebracht werden mussten. Keines dieser Aktenstücke ist von dem Standpunkte aller zurückgelegten Instanzen concipirt, sondern die Bürgerrechtsdiplome, die wir an späterer Stelle zusammenstellen

werden, verordnen nur, dass die feierliche Abstimmung der Sechstaushend, welche den Volksbeschluss zu ratificiren hatte, in der nächsten oder einer der nächsten Versammlungen stattzufinden und dann die gerichtliche Prüfung des ganzen Aktes zu erfolgen habe. Ebenso bestimmten die anderen — wir können dies allerdings nur aus je einem Beispiele entnehmen — dass der Gegenstand von den Thesmotheten (nr. 331) oder den Nomotheten (nr. 115^b Z. 40 ἐν δὲ τοῖς νομοθέται[ς] τ[ο]ῦδ[ος] προέδρ[ου]ς οἱ ἂν προεδρεύωσιν | [καὶ τὸν ἐ]π[ισ]τάτην προσνομοθετῆ[σαι τὸ ἀργ]ύριον τ[ο]ῦτο μερ[ε]ζειν τ[ο]ῦδ[ος] ἀποδ[έ]χτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ[ου] κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἕκαστον) in Verhandlung genommen werden solle. Dass diese Instanzen im Sinne der Beschlüsse des Volkes entschieden, können wir aus der erfolgten Aufschreibung entnehmen; über das Resultat der Verhandlungen wird nichts mitgetheilt, von nr. 162 vielleicht abgesehen. Die Praxis der athenischen Kanzlei aber, welche die Amendements mit selbständigen Präscripten bezeugen, ist noch um Vieles unverständlicher. Weshalb verbindet sie auf denselben Gegenstand bezügliche Beschlüsse ganz disparater Natur und verschiedener Ekklesien? Warum wurde nicht das probuleumatische Decret in die Form des Volksdecretes umgesetzt und diesem das bei der Schlussverhandlung durchgegangene Amendement als gleichartig ohne Präscripte angereihet? Es muss — oder was wollte man Anderes daraus schliessen? — feste Regel gewesen sein, Beschlüsse, die durch ein Probuleuma des Rathes veranlasst waren, durch die Ausstellung dieses Probuleuma in unveränderter Form zu beurkunden. Ferner möchte man vermuthen, dass Zusatzanträge, welche bei der ersten Lesung gestellt wurden, dem Probuleuma ohne, solche der Schlussverhandlung mit neuen auf diese Ekklesie bezüglichen Präscripten angefügt wurden. Fiel ein solcher länger aus, dann blieb nichts übrig, wie nr. 186 zeigt, als die Aufschreibung dieses und die Anweisung der Kosten neu in Antrag zu bringen, weil die im Hauptantrag ausgeworfenen nicht ausreichen mochten. In den Protokollen der Ekklesien aber war über die zweite Lesung und Annahme probuleumatischer Anträge, wie die Besprechung der Inschrift nr. 1^b ergab, nur kurz bemerkt ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ κύρια εἶναι τὰ πρότερον ἐψηφισμένα τῷ δήμῳ ἐν τῇ δεῖνι ἐκκλησίᾳ. Daraus wird weiter der Schluss gezogen werden dürfen, dass für die in Volksdecreten nieder-

gelegten Beschlüsse keine probuleumatischen Anträge vorhanden waren oder wenigstens keine solchen, welche zur Beurkundung derselben sich geeignet hätten.

Es ist für die Frage, welche uns beschäftigt, nicht ohne Ertrag, die Zusatzanträge des weiteren zu verfolgen und selbst an ihnen den tiefgreifenden Unterschied zwischen probuleumatischen Decreten und Volksdecreten nachzuweisen, indem dieselben, je nachdem sie Amendements der einen oder anderen Art sind, eine verschiedene Marke erhalten. Auch mag bei dieser Untersuchung die Heranziehung der voreuklidischen amendirten Decrete — es sind dies CIA. I nr. 20. 22. 27^a. 31. 36. 37. 38. 41. 43. 44. 49. 51. 59. 64. 81. 83. 89. 101? 116^c (*Supplem.* S. 24) — gestattet sein, obgleich wir unter ihnen probuleumatische Decrete und Volksdecrete nicht durch jene untrüglichen Merkmale, welche den nacheuklidischen anhaften, zu unterscheiden in der Lage sind. Die Normalform amendirter Anträge auf Urkunden der nacheuklidischen Zeit ist die, dass auf den Hauptantrag ὁ δεῖνα εἶπεν das Amendement mit den Worten τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ folgt, woran sich der Inhalt desselben meist mit einer Partikel des Gegensatzes (δέ) anschliesst, also z. B. wie CIA. II nr. 38 Z. 6:

Κέφαλος εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ [τ]-
τῇ βουλεῖ· ἀναγράψαι δὲ Φανόκριτο[ν]
τὸν Παριανὸν πρόξενον καὶ εὐερ[γέ]-
την αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκγόνους κτλ.

Diese auch allen voreuklidischen Decreten bis auf vier (nr. 27^a. 31. 41. 59. 101?) gemeinsame Form finden wir in folgenden Urkunden: nr. 1^b (Z. 28). 18. 38. 41. 52^c. 54. 55. 85. 95. 119. 131. 135(?). 138. 146. 163. 186. Der Namen des Antragstellers ist ausgelassen nr. 115, τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ vielleicht nr. 302^b, wenn dies nicht als ein zweites Decret mit mangelnden Präscripten anzusehen ist. In mehren Fällen ist der amendirte Hauptantrag ein probuleumatischer (nr. 52^c. 54. 55. 95. 115. 186.) oder es hindert nichts anzunehmen, dass auf den Steinen einmal probuleumatische Anträge vorangingen (nr. 18. 38. 41. 85. 119. 131. 138. 146. 163. 302^b).

Von dieser Fassung weicht eine andere ab, wie sie nr. 86, nr. 331 und das Ehrendecret der Söhne Leukon's (Ἀθῶν. VI

152) Z. 66 bieten, indem es nicht heisst τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, sondern τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Κηφισόδοτος, τὰ μὲν ἄλλα πάντα κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὁ Λύανδρος εἶπε, τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Ἄνδροτιών. Damit lassen sich jene anderen aus CIA. I vergleichen, nr. 27*. 31. 41. 59 und vielleicht 101.

Das Amendement von 27* ist in diesen Studien S. 48 mitgetheilt und besprochen worden. — In nr. 31 stand neben dem ausführlichen Hauptbeschluss (die Zeile zu 35 Buchstaben) über die Aussendung und Einrichtung der Kolonie von Brea in kleinerem Format (die Zeile zu 17 Buchstaben) das Amendement des Phantokles:

[Φ]αντοκλῆς εἶπε· περὶ
 [μ]ὲν τῆς ἐς Βρέαν ἀποι-
 [κ]ίας καθάπερ Δημοκλ-
 [ε]ίδης εἶπε· Φαντοκλέ-
 [α] δὲ προσαγαγεῖν τὴν Ἐ-
 [ρ]εχθηίδα πρυτανεία-
 [ν] πρὸς τὴν βουλὴν ἐν τῇ
 [ι] πρώτῃ ἔδρᾳ· ἐς δὲ
 [Β]ρέαν ἐχθητῶν καὶ ζε-
 [υ]γιτῶν ἰέναι τοὺς ἀπο-
 [ι]κούς.

Wer den Hauptantrag eingebracht hatte, auf welchen sich Phantokles beruft, stand auf dem verlorenen Theil des Steines: es war ohne Zweifel Demokleides, den man auch erwählt hatte καταστήσαι τὴν ἀποικίαν αὐτοκράτορα (Z. 8). — Die Inschrift nr. 41 ist zu lückenhaft überliefert, um mehr als die Möglichkeit einer solchen Ergänzung in Z. 8

Σ[--- εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Πατροκλείδης

zuzugeben. Es ging ein anderes Decret voraus, dessen Schlussbestimmungen über Aufstellung und Ladung der Aphytaeer zum Ehrenmahl noch ersichtlich sind. — Dasselbe gilt von nr. 101, wo man sich die Trümmer Z. 9 τὰ μὲν, Z. 10 ---ης εἶπε in ähnlicher Weise zurechtlegen könnte: τὰ μὲν [ἄλλα καθάπερ ---]ης εἶπε. — nr. 59 ersetzt uns diesen Verlust trümmerhafter Ueberlieferung vollständig. Hier stellt Erasinides den Hauptantrag Z. 5:

Ἐρασινίδης εἶπε—

[ε· ἐπαινέσα]· Θρασύβουλον ὡς ὄντα ἄνδρα ἀγαθό-
[ν περὶ τὸν δῆ]μον τὸν Ἀθηναίων κτλ.

Daran schliesst sich ein Zusatzantrag Z. 14:

Διοκλῆς εἶπε·

[τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ·] εἶναι δὲ Θρασυ-
[βούλω φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου κ]αὶ φρατρίας ὤ-
[ν ἂν βούληται κτλ.

in welchem in Angelegenheiten Apollodors und Anderer Verfügungen getroffen werden und auch die Aufschreibung dieser Beschlüsse verordnet wird. Darauf folgt Z. 38:

Εὐδικος εἶπε· τὰ μὲν

[ἄλλα καθάπερ Διοκλῆς· περὶ] δὲ τῷ[ν] δωροδοκιο-
[άντων ἐπὶ τῷ ψηφισματι,] ὃ ἐψηφ[ί]σθη Ἀπολλ-
[οδώρω, τὴν βουλήν βουλευῆσαι ἐν τῇ πρώτῃ ἔδ-
[ρα ἐν τῷ βουλευτηρί]ῳ καὶ κολάζειν κτλ.

An der Richtigkeit der Ergänzung kann kaum ein Zweifel sein. Dass die Beziehung des Amendements des Archestratos zu dem vorausgehenden Antrag des Antikles in 27* insoferne verschieden ist, als dieser nicht als Zusatzantrag eingeführt wird, habe ich a. a. O. 48 dargelegt. Dieselbe erklärt sich vielmehr durch die analoge Fassung der Amendementsformel zweier naheuklidischer Inschriften, nämlich CIA. II nr. 86 und Ἀθηναίων VI 152.

Die Präscripten und der Anfang des Hauptantrages sind uns in nr. 86 nicht erhalten. Derselbe lautet von Z. 9 ab:

εἶναι δὲ καὶ πρόξεν|ον τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων Στράτω|να τὸν Σιδωνός
βασιλέα καὶ αὐτὸν | καὶ ἐκγόνους· τὸ δὲ ψηφισμα τόδε ἀ|ναγραφάτω
ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς | ἐστήλη λιθίνῃ δέκα ἡμερῶν καὶ | κατα-
θέτω ἐν ἀκροπόλει, ἐς δὲ τὴν ἀ|ναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τοὺς |
ταμίας τῷ γραμματεῖ τῆς βουλῆς Δ|Δ δραχμὰς ἐκ τῶν δέκα ταλάν-
των· π|ροησάσθω δὲ καὶ σύμβολα ἢ βουλή πρ|ὸς τὸν βασιλέα τὸν
Σιδωνίων, ὅπως | ἂν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων εἰδῆ ἕάν τι | πέμπῃ ὁ
Σιδωνίων βασιλεὺς δεόμ|ενος τῆς πόλεως, καὶ ὁ βασιλεὺς ὁ Σ|ιδ[ω]νίων
εἰδῆ ὅταπέμπῃ τινὰ ὡς αὐτὸν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων· καλέσαι δὲ
καὶ ἐπὶ ξένια τὸν ἕκοντα παρὰ | τοῦ Σιδωνίων βασιλέως ἐς τὸ πρυ-
τα|νεῖον ἐς αὔριον.

Μενέξενος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθά|περ Κηφισόδοτος· ὁπόσαι
δ' ἂν Σιδω|νίων οἰκοῦντες ἐςΣιδῶνι καὶ πολι|τευόμενοι ἐπιδημῶσιν

κατ' ἐμπορίαν Ἀθήνησι, μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετόικιον πράττεσθαι
μηδὲ χορηγὸν | μηδένα καταστήσαι μηδ' εἰσφορὰν | μηδεμίαν ἐπι-
γράφειν.

Unter σύμβολα versteht Böckh *hospitii signa* oder *tesserae*. Vermuthlich handelte es sich dabei um gegenseitige Erleichterungen des Handelsverkehrs, jedenfalls um einen nicht unwichtigen Punkt, der aber in der Fassung des Decrets als etwas Nebensächliches zwischen Hauptantrag, der durch die Bestimmung des ἀναγράφαι als abgeschlossen erscheint, und Amendement eingeflickt ist. Man könnte meinen, auch hierin einen etwa in der Ekklesie erst eingebrachten Zusatzantrag vor sich zu haben, der, weil er von demselben Antragsteller wie das Hauptdecret herrührte, kurz angeschlossen ward, und dass sich der zweite Zusatzantrag zu dem ersten formell in Beziehung setzte, mit dem er auch inhaltlich genauer stimmt. Das eben besprochene voreuklidische Decret nr. 59 könnte diese Auffassung nur empfehlen. Nun lässt sich zwar vermuthen, dass mancher als Amendement gestellte Antrag nicht als solches beurkundet worden sei. Ich habe früher darauf hingewiesen, dass nicht selten die Einladung in das Prytaneion als ein Anhängsel auf den abgeschlossenen Antrag folgt. Dieselbe mit anderen wichtigeren Bestimmungen oder solche allein finden sich so z. B. 12. 17. 69. 84. 87. 89. 115. 115^b (Z. 30—51). 136. 147. 164 u. a. m. Jedoch in dem vorliegenden Falle, wo durch eine solche kurze Zusammenfassung die Beziehung des zweiten Amendements geradezu unverständlich würde, ist diese Annahme ausgeschlossen und bleibt es weit wahrscheinlicher, dass das Proxenedecret und was unmittelbar darauf folgt von demselben Antragsteller herrührte und ursprünglich zusammengehörte, also ein Theil des Hauptantrages war.

Das zweite ähnlich formulirte Amendement enthält das Ehrendecret der Söhne Leukon's, welches Androtion, des Andron Sohn, der Gargettier beantragt hatte, Z. 66:

Π | .ς Τιμοκράτους Κριωεύς εἶπε· τὰ [μὲν ἄλλα κ|αθά]περ
Ἀνδροτίων· στεφανώσα[ι δὲ καὶ Ἀπολ|]λώνιον τὸν Λεύκωνος υἱὸν
ἐκ τῶ[ν - - -

Der vorausgehende Hauptantrag ist, obwohl ἐδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten fehlt und den Charakter des Decretes nicht bezeugt, durch den Mangel der probuleumatischen Formel zu

Anfang hinreichend in seiner Beschaffenheit eines Volksdecretes verbürgt und dasselbe ist ohne Bedenken für nr. 86 anzunehmen, worauf übrigens schon der Auftrag an die Bule führt ποιησάσθω δὲ καὶ σύμβολα ἢ βουλὴ κτλ., die in einem probuleumatischen Decret ohne Zweifel anders stilisirt wäre.

Ist dies richtig, so ergibt sich daraus, dass die Amendierungsformeln, je nach dem Charakter der Anträge, zu welchen sie gehörten, verschieden lauteten, dass auf ein probuleumatisches Decret τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, auf ein Volksdecret τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα folgte, und somit der Unterschied der beiden Beschlussarten selbst in diesen unscheinbaren Zügen in feinsten Weise zur Geltung kommt. Der antragstellende Buleut verschwindet hinter der Autorität des Rathes, als dessen Referent er fungierte; der antragstellende Idiot erscheint als Besitzer und Vertreter seines Vorschlags. Als Ausnahme davon darf nicht etwa das auf ein probuleumatisches Decret folgende Amendement der Inschrift 331 angeführt werden:

Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα πάντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἶτηκεν Φαῖδρος κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπεν,

in welchem der Antragsteller selbst seinen Antrag in formeller Hinsicht verbessert und wie es scheint durch die abnorme Form eben diese Selbstverbesserung hervorgehoben werden sollte. Ueberdies geschah diese Verbesserung, wie wir sahen, gelegentlich der zweiten Lesung, und es wird auf das Probuleuma als einen bereits bei der ersten Lesung wenigstens genehmigten Beschluss (ψήφισμα) berufen.

Unter den auf probuleumatische Decrete bezüglichen Amendements haben mehrere einen charakteristischen Zug, nämlich nr. 1^b. 119. 163. 186. 331 und 302^b, wenn hier wirklich ein Zusatzantrag vorliegt; es folgt auf τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ unmittelbar oder durch wenige Worte getrennt ἐψηφίσθαι (1^b. 119. 186) oder δεδόχθαι τῷ δήμῳ (302^b. 331) oder wie 163 ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα καθά[περ τῇ βουλῇ]. Von dreien derselben (119. 186. 331) wurde nachgewiesen, dass sie nicht zugleich mit dem probuleumatischen Antrag, sondern in einer späteren Ekklesie, bei welcher die Schlussabstimmung vorgenommen wurde, gestellt wurden. Wer wird zweifeln, dass dasselbe auch von den anderen zu gelten habe? Somit wird

unsere frühere Untersuchung über den Charakter jener Ekklesie, auf welche die Protokolle der Inschrift 1^b Z. 1—19 zurückgehen, von einer neuen Seite bestätigt.

Die verschiedene Textirung der Zusatzanträge lehrt mithin, dass die Einbringung eines Antrags und die Schlussverhandlung von einer Debatte begleitet sein konnte, dass bei der ersten und zweiten Lesung die Amendirung gestattet war und die Schlussverhandlung nicht bloss zu der leeren Formalität eines bereits durch die Genehmigung der Einbringung so gut wie approbirten Beschlusses zusammenschrumpfen musste.

Die bisherige Untersuchung hat über die probuleumatischen Decrete nach allen Seiten hin genauen und, wie ich auch glaube, sicheren Aufschluss gebracht. Für die zweite Gattung, die Volksdecrete, liessen sich nur einige negative Bestimmungen gewinnen. Es hat sich als eine feste Praxis der athenischen Kanzlei herausgestellt, dass Beschlüsse, welche durch einen Antrag des Rathes veranlasst waren, in der Zeit nach Euklid in der Form probuleumatischer Decrete beurkundet zu werden pflegten. Indem ich daraus die Folgerung ziehen zu müssen glaubte, dass für die in Volksdecreten ausgefertigten Beschlüsse keine probuleumatischen Anträge vorlagen, scheinen wir nach diesen langen Untersuchungen auf den Ausgangspunkt zurückgeführt worden zu sein, ohne das erwünschte Ziel erreicht und eine mit der nicht wegzuschaffenden, klaren Forderung attischen Staatsrechts μηδὲν ἔαν ἀπροβούλευτον εἰς τὴν ἐκκλησίαν εἰσφέρεισθαι vereinbare Erklärung gefunden zu haben. Wir können uns nicht mehr dabei beruhigen zu sagen, dass die Volksdecrete den Protokollen der Schlussverhandlung entnommen worden seien, während die probuleumatischen Decrete das Verhandlungsergebniss der ersten Lesung enthalten; denn es wäre unbegreiflich, weshalb probuleumatische Anträge, welche bei der zweiten Lesung amendirt worden waren, in der Art beurkundet wurden, dass man für den Hauptantrag das Protokoll der ersten, für den Zusatzantrag das Protokoll der zweiten Lesung zu Grunde legte; es wäre bei der nun erkannten Feinfühligkeit der attischen Kanzlei auf das höchste befremdend, dass

in diesen Fällen zwar der Zusatzantrag durch sein τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ bezeugte, dass der Hauptantrag aus der Mitte des Rathes ausgegangen sei, die Präscripte der Volksdecrete hingegen diesen Hauptantheil des Rathes durch ihr ἔδοξε τῷ δήμῳ verdecken durften, da es so leicht war durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ dem Anspruch auf das Verdienst, an dem Beschluss mitgearbeitet zu haben, wenn ein solches vorhanden war, gerecht zu werden. Es scheint demnach die Folgerung zwingend: der Rath hatte an dem Zustandekommen der in Volksdecreten beurkundeten Beschlüsse keinen Antheil, dieselben sind über seinen Kopf hinweg unmittelbar in der Ekklesie verhandelt und angenommen worden. Diesem Schluss steht aber die unanfechtbare Thatsache entgegen, die sicherer nicht bezeugt sein kann als sie es ist und durch diese Studien noch besser begründet wurde, dass ohne Rathsbeschluss kein Antrag vor die Ekklesie gelangen konnte. Wir sind, um diesen schroffen Widerspruch zu lösen und die einander aufhebenden Thatsachen auszugleichen, nicht blos auf Vermuthungen und wenig Vertrauen erweckende Compromisse angewiesen. Ein inschriftliches Zeugniß weist den nicht zu fehlenden Weg einer reinen Lösung.

Früher ist bereits das einzige uns erhaltene Beispiel zweier auf denselben Gegenstand bezüglicher Urkunden, eines vom Rath ausgegangenen Einbringungsdecretes und eines Decretes, welches das Ergebniss der Schlussverhandlung enthält, mitgetheilt worden (nr. 168). Letzteres hat die regelmässige Form der Volksdecrete mit ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten und erinnert mit keiner Silbe an die Betheiligung des Rathes, die uns durch das probuleumatische Decret verbürgt ist. Diese Betheiligung ist aber auch eine eigenthümliche, von der in allen anderen probuleumatischen Decreten sich geltend machenden Ingerenz dieser Behörde abweichende. Der Rath, vor welchem die im Piräeus ansässigen Kaufleute aus Kition mit dem Gesuche um die Erlaubniß zur Erbauung eines Aphroditetempels erschienen waren, beantragt nämlich in der Ekklesie auf Grund eines Beschlusses:

τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῳσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον

τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ἰδρύσειως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλευσασθαι ὅ τι ἀν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Er beantragt also, dass der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ekklesie gesetzt und die Petenten, um ihr Gesuch zu begründen, eingeführt werden, enthält sich aber jedes meritorischen Vorschlags, ob und unter welchen Bedingungen das Gesuch gewährt oder ob es nicht gewährt werden solle. Nachdem dieser Antrag vom Volke angenommen worden war, wurden, wie wir aus den Präscripten des zweiten Decretes entnehmen, die Petenten in einer Ekklesie der nächsten Prytanie eingeführt, und da stellte nicht Antidotos, der als Antragsteller an der Spitze des ersten Decretes steht, sondern Lykurgos den Antrag, dem Gesuche unter gewissen Bedingungen zu willfahren. Das Ergebniss dieser Abstimmung konnte also insoferne richtig durch ἔδοξε τῷ δήμῳ bezeichnet werden, als das Meritorische des Antrags einzig allein von der Ekklesie ausging, das Probuleuma des Rathes aber sich auf die Einbringung, also den formellen Theil der Durchführung, beschränkt hatte. Wie wiederholt bemerkt wurde, verdanken wir die Kenntniss eines derartigen Probuleuma dem Zufall und nichts steht demnach der Annahme im Wege, dass der Rath eben so häufig mit einem fertigen Vorschlag vor den Demos trat, als er es diesem, d. h. dem ersten besten Bürger in der Ekklesie freigab, Sachen zu berathen und Anträge zu stellen, indem er sich mit der blossen Einbringung begnügte. Mochte er so oder so verfahren, in jedem Falle war dem Gesetze entsprochen, welches verlangte μηδὲν εἶν ἀπροβούλευτον εἰσφέρεισθαι εἰς τὴν ἐκκλησίαν. Denn dass auch ein ohne materielle Vorschläge eingebrachter Antrag kein ἀπροβούλευτον war, lehrt das erste Decret der Inschrift nr. 168.

Ich würde, wenn auch dieses Verfahren der blossen Einbringung von Seiten des Rathes durch kein weiteres Beispiel bestätigt noch durch anderweitige Erwägungen als etwas Zulässiges und Uebliches wahrscheinlich gemacht werden könnte, keinen Augenblick Bedenken tragen, die uns erhaltenen Volksdecrete und ihre Sanctionierungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ in der Art zu erklären, dass der Rath an dem Inhalt der so ausgefertigten Beschlüsse keinen Antheil hatte. Aber schon von anderer Seite wurde die Ansicht geltend gemacht, dass das Probuleuma nicht

allemaal concrete Anträge enthalten musste. Allerdings die von Schoemann dafür beigebrachten Belege sind nicht ganz beweisend. Denn das in den Thesmoph. Vers 372 mitgetheilte Probuleuma, wenn es wirklich ein Probuleuma ist, betrifft nicht einen gewöhnlichen Verhandlungsgegenstand, sondern es handelt sich um die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und es kann mindestens fraglich sein, ob die Bule in einem solchen Falle der Sache mit einem fertigen Vorschlag präjudiciren durfte (vgl. Demosthenische Studien II 422 [60] Anm. 1). Mehr beweist die in Demosthenes' Kranzrede § 169 gegebene Darstellung jener Ekklesie, welche am Tage nach dem Eintreffen der Nachricht von der Besetzung Elateas durch Philipp stattfand. Zwar ging derselben eine Rathssitzung voraus (οἱ μὲν πρυτάνεις τὴν βουλὴν ἐκάλουν εἰς τὸ βουλευτήριον, ὑμεῖς δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἐπορεύεσθε, καὶ πρὶν ἐκεῖνην χρηματίσαι καὶ προβουλεύσαι πᾶς ὁ δῆμος ἄνω καθῆτο) und es kam ohne Frage ein Probuleuma zu Stande. Wenn aber Demosthenes' Erzählung correct ist und man aus seinem Schweigen über die darin enthaltenen Anträge einen Schluss ziehen darf, wird dasselbe nicht mehr als die Aufforderung zu Vorschlägen enthalten haben; denn er fährt so fort § 170: καὶ μετὰ ταῦθ' ὡς ἦλθεν ἡ βουλὴ καὶ ἀπήγγειλαν οἱ πρυτάνεις τὰ προσηγγελημέν' ἑαυτοῖς καὶ τὸν ἕκοντα παρήγαγον κάκεινος εἶπεν, ἥρώτα μὲν ὁ κῆρυξ 'τίς ἀγορεύειν βούλεται'. Indessen hatte Demosthenes ein Interesse, die Sache in jener Art darzustellen, wobei seine Initiative in das hellste Licht trat, und es ist seine Darstellung auch dann nicht unrichtig, wenn wir annehmen, dass er als Mitglied des Rathes in dem Probuleuma dasjenige beantragt hatte, was er dann als Redner in der Ekklesie vertheidigte. Wenn auf Grund dieses Berichtes nicht mit voller Zuversicht auf ein positiver Vorschläge entbehrendes Probuleuma geschlossen werden kann, so setzt uns eine Reihe von Inschriften in die Lage, ein analoges Verfahren des Rathes in anderen Fällen zu constatiren.

Wie der Rath bei der Behandlung des Gesuches der Kitier nr. 168 sich darauf beschränkte, dasselbe in geschäftsordnungsmässiger Weise einzubringen, auf das ihm zustehende Recht meritorischer Beantragung hingegen gänzlich verzichtete, indem er jeden Theilnehmer an der Ekklesie aufforderte Anträge zu stellen, so hat er in anderen Fällen gewissermassen auf dieses Recht

einen partiellen Verzicht geleistet und über den Inhalt seines probuleumatischen Decretes hinaus es der Ekklesie freigegeben Anträge zu formuliren, dem Petenten weitere Gnaden zu fordern. Schon auf voreuklidischen Inschriften lässt sich die wenig variirte Formel, durch welche das geschah, nachweisen, so CIA. I nr. 51 (*Supplem.* S. 17) Frg. *fg* Z. 36:

[εἶναι δὲ] | καὶ νῦν εὐρίσκεισθαι αὐτοὺς παρὰ τ[οῦ δ]ήμου τοῦ Ἀθηναίων ὃ τι ἂν δοκῆ ἀγαθὸν ἄλλο ἔτου ἂν δέωνται.

und in dem nach Ol. 106 aufgezeichneten, aber Ol. 92, 3 = 410/9 v. Chr. gefassten Beschluss, der im CIA. II nr. 128 steht, möchte ich die Z. 11 erhaltenen Reste etwa ergänzen:

[αὐτοὺς δὲ εὐρέσθαι εἰς τὸ λοιπὸν ὧν ἂν | [δείωνται παρὰ τοῦ δήμου, ἐπ]ειδὴ εἰσι | [ἄνδρες ἀγαθοὶ περὶ Ἀθηναί]ους.

Indessen findet sich eine derartige Cession nicht bloss in probuleumatischen, sondern auch in Volksdecreten, und hie und da ist der Wortlaut ein solcher, dass die Realisirung weiterer Anträge an Bedingungen geknüpft ist oder wenigstens nicht für den Augenblick in Aussicht gestellt wird, wie 423 Z. 10 ff.:

εἶναι δὲ αὐτῶ καὶ εἰς τὸ

[λοιπὸν ἀ]ποδεικνυμένῳ τὴν πρὸς

[Ἀθηναί]ους εὐνοίαν εὐρέσθαι καὶ ἄλ-

[λο ἀγαθὸ]ν ἔτου ἂν δοκῆ(ι) ἄξιος εἶναι

und ähnlich 327. 402. 414. 438. 443. 455. Solche Versprechungen hatten keinen grösseren oder praktischeren Werth, als wenn es in dem auf eine ἐπίδοσις bezüglichen Beschlusse nr. 334 heisst, um die Opferwilligkeit der Bürger zu steigern, Z. 20 ff.:

εἶναι δὲ τοῖς ἐπίδοσι [στεφανωθῆναι τε κα]ὶ ἐπαινεθῆναι καὶ τιμηθῆναι ὑπὸ τοῦ δήμου καθότι ἂν ἦ ἄξι]ος ἕκαστος αὐτῶν,

(vgl. *Seurk.* XIV b Z. 25 S. 466 Böckh), oder wenn dem König von Sidon zu melden entboten wird nr. 86 Z. 4 ff.:

καὶ ἀποκρίνασθαι τῷ ἤκοντι παρὰ τοῦ Σιδωνίων βασιλέως, ὅτι καὶ | εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον ὧν ἀνὴρ ἀγαθὸς περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων οὐκ ἔστι ὃ τι ἀτυχῆσει παρὰ Ἀθηναίω|ν ὧν ἂν δέηται,

oder den Söhnen und Erben Leukons von Bosphoros Z. 17:

καὶ ἀπαγγέλλειν αὐτοῖς τοὺς πρέσβεις ὅτι ταῦτα ποιούντες οὐδενὸς ἀτυχῆσουσιν τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.

Anders steht es damit, wenn dieselben ohne eine solche Beschränkung verheissen werden. Dabei ist es nicht ohne Bedeutung, ob dies in einem Volksdecret, durch welches eine

Verhandlung in der Regel für den Augenblick als beendet zu gelten hat oder in einem probuleumatischen Decret geschieht. Zur ersteren Classe gehören folgende Fälle:

1) nr. 164, ein die Kolophonier betreffendes Volksdecret, wie aus dem Mangel der probuleumatischen Formel zu erkennen ist. Dasselbe beantragt Z. 19 ff.:

εἶναι δ' αὐτοῖς καὶ ἄλλο ἀγαθὸν ἐάν τις [δέονται εἰ]ῦρ[έσθαι παρὰ τοῦ δή]μου τοῦ Ἀθηναίων.

Die Aufschreibung wird zum Schluss angeordnet.

2) nr. 231. An dieses Decret, welches Z. 18 die Bestimmung enthält [εἶναι δὲ αὐτῶ καὶ ἄλλο ἀγαθὸν εὔρεσθαι παρὰ τοῦ δήμου], schliesst sich, ohne dass ein Schreiber dasselbe auszufertigen angewiesen wäre, ein zweites, welches aber einem anderen Jahre angehören muss, indem die Stellenzahl nicht denselben Archontennamen wie im vorausgehenden einzusetzen gestattet. Köhler datirt das erste ἐπ' Ἀρχίππου ἄρχοντος, d. i. Ol. 115, 3 = 318/7 v. Chr., das zweite ἐπὶ Δημοκλείδου Ol. 116, 1 = 316/5 oder ἐπὶ Πραξιβούλου Ol. 116, 2 = 315/4 v. Chr. Die Aufschreibung des ersten Decretes mag durch das zweite veranlasst worden sein.

3) nr. 307. Es folgt auch hier auf das erste Decret ein zweites, gleichfalls aus einem anderen Archontat stammend und vielleicht nicht einmal auf dieselbe Person, sondern nur auf den Träger desselben Ehrenamtes bezüglich (ἀγωνοθέτης). Beide sind Volksdecrete. Im ersten heisst es Z. 20:

εἶναι δὲ αὐτῶ [δόν]τι τὰς [εὐθύνας τῆς ἐ]πιμελείας κατὰ τὸν νόμον εὔρεσθαι παρὰ τοῦ δήμου ἀγαθ[ὸν ὅ]του ἂν δοκ[εῖ] ἄξιός εἶναι ἀναγράψαι δὲ κτλ.

Wenn das hier gegebene Versprechen realisirt wurde, so geschah das später und wenn darüber eine öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, musste sie nicht auf demselben Stein aufgezeichnet oder auch nur an demselben Orte ἐν τῷ τεμένει τοῦ Διονύσου, der für eine besondere Kategorie von Decreten reservirt war, aufgestellt sein.

4) nr. 108 Frg. a. Diese Inschrift enthält ein Volksdecret, durch welches Orontes das Bürgerrecht verliehen wurde. In Frg. b und c, welche Rangabis und Köhler derselben Tafel wie Frg. a vindiciren, findet sich Z. 10 die Bestimmung:

[παρὰ] τὰ ἐν τῷδε τῷ ψηφ[ίσματι] γεγραμμένα καὶ ἄλλο ἀγαθὸν ὅτι ἂν [δ]ύνηται — —

Doch lässt sich zweifeln, ob diese Fragmente zu demselben Decret wie *Fig. a* gehören; wenigstens lassen die Worte [τὸ ἀργύριον λαβόντας ὁπόθεν ἂν ὁ δῆμος [ψηφίσηται] eher an ein probuleumatisches Decret denken (vgl. 114 *Fig. a* Z. 4—16 τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ). Wenn dies richtig ist, würde dieses Beispiel zu der folgenden Classe gehören. Dass ein weiteres Decret auf den Stein angeschlossen war, ist nicht ersichtlich, aber möglich.

Nach dem früher Bemerkten kann die Zugehörigkeit der Inschrift 1^b in eine der beiden Classen zweifelhaft erscheinen. Es wird beschlossen, Poses vor den Demos zu bringen Z. 24 ff.:
προσαγαγεῖν δὲ αὐτὸ [ν ἐς τὸν δῆμον καὶ εὐρέσθαι πα]ρὰ τοῦ δήμου
ὅ τι ἂν δύνηται ἀγαθόν.

Unmittelbar daran schliesst sich das Amendement Z. 28:

[τὰ μὲν ἄλλα καθά]περ τῇ βουλῇ, ἐπαινέσαι δὲ Ποσῆν τὸν [Σάμιον
καὶ τοὺς υἱεῖς, ἐπειδὴ ἄνδρες ἀγ]αθοὶ εἰσιν περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθη-
ναίων,

durch welches für ihn zugleich ein Kranz im Werthe von 1000 Drachmen, für die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft aber beantragt wird Z. 36:

[ἵνα δὲ εὐρωῦνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, προσάγειν
αὐτοὺς τοὺς περ[ι τῶν] ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν μετὰ τὰ ἱερ]ά.

Ausser einer weiteren Zeile ist uns nichts auf dem Stein erhalten. Die Aufzeichnung der früheren Beschlüsse so wie dieses wird Z. 30 beantragt worden sein, [καὶ κύρια εἶναι τὰ ἐψηφισμένα πρότερον ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ ἀναγρά[ψαι]
. ἐν στήλῃ] λιθίνῃ, οἱ δὲ ταμίαι παρασχόντων, so dass man ergänzen möchte ἀναγρά[ψαι] ταῦτα καὶ τότε τὸ ψήφισμα ἐν στή-
λῃ] λιθίνῃ. Ebenso fehlt es an Indicien, den Charakter der Decrete 207. 327 und 368, welche eine ähnliche Formel aufweisen, zu bestimmen.

Zu der anderen Classe gehören folgende:

1) nr. 55. Das probuleumatische Decret beantragt, Menelaos einzuführen (προσάγειν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν), ferner ihn zu beloben und Z. 17:

εἶναι δὲ καὶ εὐρέσθαι αὐτῷ παρὰ τοῦ δήμο-
[υ ἐ]άν τι δύνηται καὶ ἄλλο ἀγαθόν· καλέσται δὲ [καὶ]
[Με]νέλαον ἐπὶ ξένια εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς [αὔριον].

Daran schliesst sich nach einer Zeile Zwischenraum, ohne dass die Ausfertigung des Decrets angeordnet wird:

[Σάτω]ρος εἶπεν · τὰ μὲν ἄλλα καθάπε[ρ τῇ βουλῇ]·
 [ἐπειδὴ δὲ] [δ]ὲ καὶ οἱ πρόγονοι οἱ [Μενελάου εὐεργ]-
 [έται ἦσαν] τοῦ δήμου τοῦ Ἀθη[ναίων, εἶναι καὶ]
 [Μενέλαον εὐεργέ]την[ν - - -]

Das Amendement entbehrt leider, jedoch wie nicht zu zweifeln ist, nur zufällig jener charakteristischen Züge, woran es als ein bei der Schlussverhandlung eingebrachtes sicher zu erkennen wäre. Aber es ist eine und dieselbe Person, der Rathsmann Satyros, von welchem Antrag und Amendement herrühren, ganz wie in nr. 1^b (Z. 2 und 15). 54 und 331. Und wie es 1^b bei der Schlussverhandlung geschah, dass Kephisophon den Hauptantrag zu Gunsten der Samier verbesserte, so meine ich hat es auch hier mehr Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Satyros bei dieser Gelegenheit, nachdem das Volk der Person seines Schützlings sich geneigt gezeigt, über den Rathsantrag hinausging, als dass er denselben schon in jener Ekklesie, in welcher er eingebracht wurde, in Stich liess. Jedenfalls war der Inhalt des Amendements, wie die Aufschrift Μενέλαος Πελαγῶν εὐεργέτης zeigen kann, Hauptsache, ebenso wie 54. 119. 186 und vielleicht 131, und wird in demselben auch die öffentliche Aufschreibung bewilligt worden sein.

2) nr. 119. Von dem zu Ehren Apelles' verfassten probuleumatischen Decret ist nur der Schlusssatz erhalten [εἶναι δὲ καὶ] α[ὐ]τῷ ε[ὐ]ρέσθαι παρὰ τ[ο]ῦ δήμου [έτου ἂν ἄξιος ἦ | ἀ]γαθόν, woran sich nach einer Zeile Zwischenraum das zweite Decret anschliesst:

Z. 4 Ἔδοξεν τῷ[ι δήμῳ · . . . κρ]άτης Ἀθην[. ε]ἰς
 εἶπεν · τὰ [μὲν ἄλλα καθά]περ τεῖ βου[λει · ἐπειδὴ δὲ] | Ἀπελλῆς
 Ζω[πύρου Βυζάντ]ιος πρά[τ]τε[ι ὅ τι δύναται] | ἀγαθόν ὑ[π]έρ τοῦ
 δήμου τ[ο]ῦ Ἀθηναίων [καὶ τοῖς στρα]τ[ηγ]οῖς οἷς [ἡ πόλις ἐκπέμ]πει[ι]
 συμπρ[άττει έτου ἂν] | δεῖω[ν]τα[ι, ἐψηφισθαι τῷ] | δήμῳ εἶνα[ι
 Ἀπελλῆν Ζωπ]ύρου Βυζά[ντιον πρόξεν]ον καὶ εὐεργ[έτην τοῦ δήμου]υ
 τοῦ Ἀθη[ναίων αὐτὸν καὶ] | ἐκγόνους κτλ.

Zum Schluss wird das ἀναγράψαι beantragt. Dass dieses Amendement in der Schlussverhandlung eingebracht wurde, ist früher festgestellt worden. Dass in demselben der Schwerpunkt des

Beschlusses zu suchen ist und dadurch die bei der ersten Lesung Apelles eröffnete Aussicht realisirt wurde, liegt auf der Hand.

3) nr. 252. Die Beschaffenheit des Steines führt nicht darauf, dass auf das probuleumatische Decret mit den Worten Z. 24

εἶ[ναι δὲ καὶ αὐτῷ εὐρέσθαι]· παρὰ τοῦ δήμου ἄ[λλο ἀγαθὸν οὐ ἂν
δοκῆ ἄξιος εἶναι. ἀ]ναγράψαι δὲ τόδ[ε τὸ ψήφισμα κτλ.

ein Zusatz oder ein weiteres Decret folgt. Auch wird die Aufschreibung sofort beantragt. Zu beachten ist, dass der Herakleot, welchem die Ehre der Bekrönung zu Theil ward, nicht in die Ekklesie eingeführt werden soll, also wohl kaum zu der Zeit sich in Athen aufhielt und die Verheissung weiterer Gnaden mit Rücksicht auf sein Versprechen, dem Volke auch in Zukunft zu dienen, gegeben worden sein mag.

4) nr. 421. Auf das besprochene probuleumatische Decret zu Ehren eines gewissen Miltiades, dessen Formel früher S. 71 richtig gestellt worden ist, ἀγαθεῖ τ[ύχει δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοῦς λαγόντας προέδρους εἰ]ς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλη[σίαν χρηματίσαι περὶ τούτων κτλ. und dessen Schlussatz lautete Z. 17. 18 [εἶναι δ]ὲ αὐτῷ καθέτι ἐπηγγέλ[λετο - - - ω εὐρέσθαι καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, folgt mit selbständigen Präscripten das zweite Decret, über dessen Inhalt sich aus der trümmerhaften Ueberlieferung und, da die Reste augenscheinlich nur die Motivirung betreffen, nichts erkennen lässt, das man aber von dem vorausgehenden um so weniger wird trennen wollen, als in demselben über die Aufstellung nichts verfügt wird. Die Präscripte nun sind in folgender Weise hergestellt worden:

Frg. b Z. 4 [Ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντ]ος ἐπὶ τῆς Ἰπποθωντι[δος
- - - πρυτανείας, ἧ ὁ δεῖνα - - - Β]ουτιάδης ἐργ[α]μμάτ[ευεν·
- - ὄνος - - -, - - - τῆς πρυτα]νείας· ἐκκ[λη]σία] κυ[ρία - - τῶ]μ
προέ[δρων ἐπεψήφ]ισεν - -]τιμος τι[μ - - - - καὶ συμ]πρόεδροι·
[ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμ]ω· ὁ δεῖνα - - - εἶπεν· ἐπειδὴ
Μιλτιάδης Σωτ[ίλο]υ κτλ.

Es ist daraus so wenig wie aus den zusammenhangslosen Resten des Contextes die Gattung des zweiten Decretes zu erkennen. Wenn aber die Vermuthung enger Zusammengehörigkeit beider richtig ist, so müsste es in den Präscripten des zweiten wie in nr. 119 ἔδοξε τῷ δήμω heissen.

haben. Sie wird ihre Gründe gehabt haben, die meritorische Erledigung der ganzen Angelegenheit mit den Privilegien der Verbannten durch die eingesetzten Worte oder ähnliche der Grossmuth des Demos zu überlassen.

Ausser diesen probuleumatischen Decreten gibt es noch fünf mit der besprochenen Formel, welche aber schon durch die Fassung derselben nicht die Aussicht auf weitere Decrete bei der Schlussverhandlung selbst, sondern im Laufe der Zeit εἰς τὸ λοιπόν und bedingungsweise eröffnen: 402. 423. 438. 443. 455. Es ist bezeichnend, dass in diesen fünf unmittelbar auf jene Verheissung die Verordnung der Ausfertigung folgt, was andeuten kann, dass man die Sache diesmal für abgeschlossen ansah. Auch sind dieselben nicht von einem zweiten Decrete begleitet. In drei Inschriften, welche die gleiche Verheissung enthalten, 207. 327. 368, ohne dass sich der Charakter der Decrete feststellen liesse, wird die Aufschreibung beschlossen, auf keiner folgt ein zweites Decret. 327 lautet die Verheissung unbestimmt εἰς τὸν μετὰ ταῦτα χρόνον. Fast wie ein Amendement nehmen sich in 368 die auf die Ladung in das Prytaneion und die Aufschreibung und Aufstellung folgenden Worte εἶναι δεῖ αὐτῶ[ι καὶ εὐρέσθαι ἀγαθ]ὸν παρὰ τοῦ δήμου, ὅ[του ἂν δοκῆ ἀξι]ος εἶναι aus. Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, dass ein Rathschluss Eudoxos dem Sypalettier die Aussicht eröffnet εἶναι [δεῖ] αὐτῶ καὶ παρὰ τοῦ δήμου [εὐρέσθαι ἀγαθὸν ὃ τι ἂν δ]ύνηται (nr. 114 C. Z. 13) und 592 die Kleruchen von Hephaestia einem athenischen Bürger ausser vielen Ehren πρόσσδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον [πρῶ]τ[ω μετὰ] τὰ ἱερά καὶ ἀλλ[ο] ἀγαθὸν [ε]ύ[ρέσθαι οὗ ἂν δο]κεῖ ἀξίως εἶναι decretiren.

Was sich aus dieser Zusammenstellung gewinnen lässt, ist in mehrfacher Beziehung interessant. Das in Volksdecreten ausgesprochene oder durch Amendement beantragte Anrecht auf weitere Auszeichnungen hat in keinem nachweisbaren Falle eine unmittelbare Folge. Wo hier auf das erste Decret ein zweites folgt, steht dies in keiner directen Beziehung zu dem vorausgehenden Antrag. Auch ist in diesen Fällen die Aufzeichnung der Decrete, was auf den Abschluss der Verhandlung für diese Gelegenheit hinweist, verfügt, bis auf den einen Fall nr. 164, in welchem aber die mit Sicherheit erschlossenen verschiedenen Archontennamen in den Präscripten auf Verhandlungen ver-

schiedener Jahre führen. Auf probuleumatische Anträge aber mit einer solchen Clausel folgt, wenn sie nicht ausdrücklich durch ihre Fassung auf eine Realisirung dieses Anrechts in der Zukunft oder unter Bedingungen hinweist, ein zweites Decret, welches in drei Fällen schon durch die Form des Amendements sich in unmittelbarste Beziehung zu dem vorausgehenden probuleumatischen Decrete setzt, einmal mit zum Theil, einmal mit vollständig neuen Präscripten versehen ist; dabei lässt das erste regelmässig die Verordnung über die Aufzeichnung offen, während in den anderen probuleumatischen Decreten ohne ergänzendes Decret dieselbe gegeben ist.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich mit voller Evidenz, dass die fragliche Bestimmung in den Urkunden nicht eine blosse Phrase war, sondern rechtlich praktische Bedeutung hatte. Tritt diese zunächst auch nur in den wenigen probuleumatischen Decreten mit folgendem Zusatz greifbar zu Tage, so ist sie darum nicht für die anderen in Abrede zu stellen, und das um so weniger, als es in Athen in ausgebreiteterem Masse, als nach den dafür aufzubringenden Zeugnissen jetzt scheinen mag, Sitte war, sich um Auszeichnungen und Gnaden in förmlicher Weise zu bewerben. Ja vielleicht war es mehr als Sitte und geradezu Gesetz, von dem nur gegenüber hervorragenden Persönlichkeiten, deren Ehrendecrete wir ja zumeist besitzen, und in Anbetracht besonderer Leistungen für den Staat Umgang genommen werden mochte. Wenigstens führt darauf der Wortlaut der bezüglichen Zeugnisse, von welchen mir folgende zur Hand sind: Aus dem wiederholt erwähnten Amendement in dem Ehrendecret des Phaedros nr. 331 Z. 94 τὰ μὲν ἄλλα πάντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν Φαῖδρος, ist zu entnehmen, dass die Auszeichnung eines so verdienten Mannes, wie ihn die Motivirung schildert, nicht als eine spontane Action des Rathes, sondern auf Bewerbung erfolgte. Auf Grund eines Gesuches wurde die Proxenie verliehen nr. 423 Z. 5 δεδόσθαι | δὲ αὐτῷ καὶ [προξείν]ει[αν] καὶ γῆς καὶ ο[ικίας] ἔγκτησιν αἰτησα[μέν]ω κατὰ τὸν | νόμον κτλ. und nr. 438 [δεδόσθαι] δὲ αὐτῷ καὶ π[ροξείν]αν αἰτησα[μέν]ω κατὰ τὸν νόμον κτλ. Ja wenn es unmittelbar darauf heisst [εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ τὸ] λοιπὸν φιλοτιμου[μέν]ω καὶ ἄλλο ἀγαθὸν εὐ[ρέσθαι] παρὰ τοῦ [δήμου] οὗ ἂν δοκῇ ἄξιός εἶναι, möchte man fast meinen, dass der Petent mehr zu erringen gehofft und mit dieser Clausel

auf die Zukunft vertröstet wurde. Bewerbung um die Prärogativen eines εὐεργέτης lässt auch eine allerdings auf einen bestimmten Fall bezügliche Stelle des Lysias voraussetzen: RfPolystratos XX 19: εἰ μὲν ξένος τις ἐλθὼν ὑμᾶς ἢ χρήματα ἤτι ἢ εὐεργέτης ἀναγραφῆναι ἤξει, ἔδοτε ἂν αὐτῷ. Wäre nr. 455 Z. 9 die Ergänzung [δεδο]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [κατὰ τὸν νόμον αἰτησαμέν]ω richtig, woran gezweifelt werden kann, so hätten wir hierin ein Zeugniss, dass auch um die attische Staatsbürgerschaft petirt werden musste. Indessen steht dies durch die Hauptstelle über die Bürgerrechtsverleihung in der RgNeaera § 90 S. 1375, 14 ff. fest (καὶ ἤδη τισὶ τοῦ δήμου δόντος τὴν δωρεάν λόγῳ ἐξαπατηθέντος ὑπὸ τῶν αἰτούντων), wengleich unter den αὐτούντες, was auch gleichgültig ist, nicht ausschliesslich die Candidaten verstanden werden müssen, sondern auch Freunde derselben verstanden werden können. Waren die guten Freunde zufällig Rathsherrn dieses Jahres, so konnten sie selbstverständlich, ohne dass ein förmliches Gesuch vorlag, das Anliegen ihrer Protégés vertreten und die Initiative zu Anträgen ergreifen. Doch muss dieses Petitionsrecht einem jeden Athener offen gestanden haben, und Feldherrn, Gesandte, die Proxenoi fremder Staaten werden es nicht selten ausgeübt haben, um sich für Dienste, die ihrer Person oder dem Staate geleistet worden waren, erkenntlich zu erweisen. Indem der Rath solchen Männern die Ehre und das Verdienst nicht nehmen wollte, einen Beschluss durchgesetzt zu haben, wird er sich, wenn er das Verlangen begründet fand, auf die verfassungsmässige Einbringung beschränkt und ihnen damit die Möglichkeit, die Anträge selber zu stellen, erschlossen haben. Dass er in anderem Falle solche Gesuche nicht einfach zu den Akten legen durfte, möchte ich auch ohne Beweis für sicher ansehen; die Unterlassung concreter Anträge in dem probuleumatischen Decret wird dann als selbstverständlich erscheinen. Dass aber derjenige, welcher mit einer solchen Petition vor dem Rath erschien, wenn er nicht Mitglied dieser Behörde war, nicht selbst ohne weiteres einen förmlichen Antrag stellen konnte, steht ja nach dem, was in den Demosthenischen Studien II 365 [3] ff. darüber gesagt worden ist, ausser Frage. Auch kann auf nr. 475 verwiesen werden, wornach Diognetos aus Oa, der ταμίας ναυκλήρων, vor dem Rathe (πρόσοδον ποιησάμενος πρὸς τὴν βουλῆν) mit dem Ersuchen erschienen war, ἐπικυρῶσαι ἐαυτῷ ψήφισμα

— es handelt sich um die Stiftung eines Bildes —, der Rathsmann Stratophon aber den Antrag auf Bewilligung stellte.

Uns sind aber sogar noch zwei an den Rath adressirte Bittgesuche dieser Art im Original erhalten. Die interessanten Schriftstücke, deren Charakter, so viel ich weiss, bisher nicht erkannt worden ist, stehen unter dem falschen Titel *Ψηφίσματα* in der Plutarchischen Vita der X Redner S. 850 e (= S. 290 und 293 West.) und stammen unzweifelhaft aus dem Archiv, wo sie dem betreffenden Protokoll der Ekklesie als Beilagen angeschlossen waren. Dieselben dienen dort als urkundliche Belege der 847 d (= S. 288 West.) in Demosthenes' Biographie mitgetheilten Thatsachen: χρόνῳ δ' ὕστερον Ἀθηναῖοι σίτησιν τ' ἐν πρυτανείῳ τοῖς συγγενέσι τοῦ Δημοσθένους ἔδωσαν καὶ αὐτῷ τετελευτηκῆτι τὴν εἰκόνα ἀνέθεσαν ἐν ἀγορᾷ ἐπὶ Γοργίου ἀρχοντος (Ol. 125, 1 = 280/79 v. Chr.), αἰτήσαμένου αὐτῷ τὰς δωρεὰς τοῦ ἀδελφιδοῦ Δημοχάρους, ᾧ καὶ αὐτῷ πάλιν ὁ υἱὸς Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς ἤτήσατο δωρεὰς ἐπὶ Πυθαράτου ἀρχοντος (Ol. 127, 2 = 271/0 v. Chr.) δεκάτῳ ὕστερον ἔτει, τὴν τῆς εἰκόνης στάσιν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ αὐτῷ τε καὶ ἐγγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ καὶ προεδρίῳ ἐν ἅπασιν τοῖς ἀγῶσιν. καὶ ἔστι τὰ ψηφίσματα ὑπὲρ ἀμφοτέρων ἀναγεγραμμένα.

Der Eingang des ersten der betreffenden Bittgesuche lautet: Δημοχάρης Λάχης Λευκονοεὺς αἰτεῖ Δημοσθένη τῷ Δημοσθένους Παιανίῃ δωρεὰν εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ καὶ προεδρίῳ αὐτῷ καὶ ἐγγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ, εὐεργέτῃ καὶ συμβούλῳ γεγονότι κτλ., worauf die ausführliche Motivirung folgt, welche in Psephismen dem Antrag voranzugehen pflegt. Das zweite beginnt: Ἄρχων Πυθάρατος. Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς αἰτεῖ δωρεὰν τὴν βουλήν καὶ τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων Δημοχάρει Λάχης Λευκονοεῖ εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν κτλ., worauf die gleich ausführliche Motivirung folgt. Gegen die Authenticität dieser Urkunden lässt sich kaum ein begründetes Bedenken erheben. Man mag sich wundern, dass der Biograph nicht lieber den Originaltext der Inschriften mitgetheilt. Ob er nun dies zu thun in der Lage war oder nicht, für die Thatsache, die er urkundlich begründen wollte, waren die gewählten Schriftstücke passender. Und auch eine andere Urkunde, welche dieselbe Quelle uns in dem Leben des Redners Lykurgos, dem ein Jahr später dieselben Ehren wie Demosthenes zu Theil wurden, erhalten

hat, stellt nicht eine Abschrift der bezüglichen Stele dar, von welcher wir in nr. 240 ein Duplikat besitzen, sondern ist Copie oder Auszug einer Beilage aus Akten, die im Metroon lagen (s. C. Curtius im Philol. XXIV 89 ff. 112 ff.). Die an der erhaltenen Inschrift controlirbare Echtheit dieser Urkunde stellt die Echtheit unserer beiden Bittgesuche ausser Frage.

Da die beiden Petenten, wie eben ihre Gesuche erkennen lassen, nicht Mitglieder des Rathes waren, mag derselbe, wenn er ihre Vorschläge sich nicht aneignete, ein probuleumatisches Decret nach dem nr. 168, 1 vorliegenden Formular abgefasst und ihnen damit den Weg als Antragsteller zu fungiren eröffnet haben. Die Sanctionierungsformel der so zu Stande gekommenen Decrete war dann ἔδοξε τῷ δήμῳ, indem kein meritorischer Rathsantrag dabei im Spiele war, und so lautet sie wenigstens in dem wohl auf ähnliche Weise provocirten Ehrendecret des Lykurgos. Es stimmt gut und ist sehr bezeichnend, dass in den drei Fällen, die ich nachzuweisen vermochte, wo die Bittsteller sich in eigener Person an den Rath gewandt hatten 331. 423. 438, dieser selbst in probuleumatischen Anträgen ihre Petita einer günstigen Entscheidung entgegenführte. Die Petenten konnten doch nicht, ihre Staatsbürgerschaft vorausgesetzt, als Antragsteller in eigener Sache fungiren, so wenig es in einem verwandten Falle dem Priester des Heros Iatros nr. 403 geziemt hätte. So erklärt es sich auch, dass die Belobungen der abtretenden Prytanen, welche aus den letzten Tagen der Prytanie der belobten Phyle oder dem Anfang der folgenden datiren, niemals vom Rathe selbst ausgehen und nicht in der Form probuleumatischer Decrete, sondern in Volksdecreten ausgesprochen werden (vgl. 390. 391. 392. 417. 425. 431, 1. 432 und darnach auch 426). Veranlassung der Auszeichnung war ein Bericht der abtretenden Phyle und die Auszeichnung hatte doch dann nur Werth und Bedeutung, wenn sie als ein spontaner Akt der Ekklesie erfolgte. Ich möchte mich auch nicht dagegen sträuben, wenn Jemand behauptete, dass derartige Anträge auf kurzem Wege in erster und zweiter Lesung angenommen wurden. Nicht anders stand es mit jenen Belobungen, auf welche der gesammte Rath nach Ablauf seiner Amtszeit, wenn er seinen Verpflichtungen voll nachgekommen, einen gebührenden Anspruch hatte. Auch diese

werden, wenn auch nicht immer, direct, ohne dass der Rath sich selber ein günstiges Probuleuma ausstellen musste, und auf kurzem Wege durch die Ekklesie verliehen worden sein. Wenn Androtion, durch dessen Vertheidigung wir über diesen Vorgang unterrichtet werden (Demosthenes RgAndrot. §. 5 ff.), sich nicht scheute, obwohl er Mitglied der Bule war, den Antrag auf Belobung zu stellen, aber nicht die Form der probuleumatischen Beantragung wählte, sondern direct in der Ekklesie mit seinem Antrag auftrat, so hatte er seine Gründe, die ihm ein solches Verfahren räthlich erscheinen liessen, oder Demosthenes insinuiert ihm solche.

Die probuleumatischen Anträge mit εἶναι δὲ καὶ εὐρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου οὗ ἂν δοκῇ ὁ δεῖνα ἄξιός εἶναι oder δέηται durften demnach mit jenem Decret, welches das Gesuch der Kitier einbrachte (nr. 168, 1), als gleichartig zusammengestellt werden. Wie dort der Rath auf sein Recht concrete Anträge zu stellen gänzlich verzichtete, so leistete er hier einen theilweisen Verzicht. Der rechtliche Werth der Clausel ist demnach offenbar ein probuleumatischer und nur der Form nach verschieden von dem, was der Rath in der Angelegenheit der Kitier beantragte ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιεῖων καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλευσασθαι ὃ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι. Welches aber ist der Werth derselben in Volksdecreten, wenn sie nicht ausdrücklich auf die Zukunft beschränkt wird? Darüber geben zwei Inschriften eine Andeutung, nämlich CIA. I nr. 59 Z. 36, wo auf Grund eines Amendements beschlossen wird:

εἰάν δὲ δοκῇ αὐτοῦς καὶ

[ἄλλου τυχεῖν ἀγαθοῦ, τήν] βουλὴν προβουλευσασαν

[ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον]

und CIA. II nr. 98, wo es heisst Z. 5:

ὅπως [δ'] ἂν κ[α]τὰ Πρώτης ὁ [. εὐρηται] παρὰ τοῦ δήμου τοῦ

Ἀθηναίων [του ἂν δέηται] ἀγαθόν, τ[ῆ]ν βουλὴν προβουλε[ύ]σασαν

[ἐξ]ενεγκεῖν εἰ[ς] τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώ[την] ἐκκ[λη]σίαν.

Sie begründete für den Petenten den Anspruch auf ein seinen Wünschen entgegenkommendes Probuleuma. Auf einen solchen Beschluss berief sich also Kaliteles in der früher behandelten Inschrift nr. 126:

[περὶ ὧ]ν Καλιτέλης λέ[γει] ὅτι ὁ δῆμος ἐψηφί[σα]το αὐτῷ προ-
[βού]λεμα, ἐψηφίσθαι | τῇ βουλεῖ τοὺς [μὲν προέδρους χρημ[α]τ[ί]σαι
περὶ αὐτοῦ ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκ[λη]σίᾳ κτλ.

Wir haben bisher bereits eine Reihe von Möglichkeiten geltend gemacht, durch welche die Ekklesie in die Lage kommen konnte, Anträge anzunehmen, auf deren Inhalt der Rath keinen Einfluss genommen und deren Sanctionierungsformel dem entsprechend, wie in dem zweiten Decrete der Kitier, ἔδοξε τῷ δήμῳ und nicht ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ lauten musste. Die Möglichkeiten sind damit nicht erschöpft, jedoch ohne Anhalt in unserer Ueberlieferung nicht leicht zu erschöpfen, noch weniger leicht zu umgrenzen. Aber man wird zugeben, dass es in einem Staate wie Athen hundert Dinge gab, welche auf technischer Einsicht beruhten, das allgemein politische Gebiet, auf welchem die Thätigkeit des Rathes sich bewegte, nur streiften und die, mochten sie nun von anderen Behörden, Commissionen oder sachverständigen Privaten angeregt werden, zu ihrer Durchführung der Einwilligung des Demos bedurften. Der Weg, vor diesen Anträge zu bringen, führte einzig und allein durch die Bule. Dass in solchen Fällen der Ráth sich auf die blosser Einbringung beschränkte und weder er noch eines seiner Mitglieder im Rathe das Sachliche in Vorschlag brachte, ist eben so begreiflich, wie dass die auf solche Art zu Stande gekommenen Beschlüsse durch ἔδοξε τῷ δήμῳ charakterisirt wurden. Dieses Verfahren lässt sich durch ein Beispiel illustriren, worüber ich bereits in den Demosthenischen Studien II 366 [4] meine Meinung äusserte, die sich nun in einigen Punkten schärfer und richtiger präcisiren lässt. Timarch hatte nämlich als Mitglied des Rathes den Gedanken auf Verbauung der Pnyx-Gründe angeregt und ein probuleumatisches Decret durchgesetzt, welches nach Aeschines' Bericht RgTim. § 81 ungefähr dahin gelautet haben muss: *περὶ τῶν οἰκήσεων τῶν ἐν τῇ Πυκνί δόγμα ἐξενεγκεῖν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλήν εἰς τὸν δῆμον, τοὺς δὲ προέδρους οἱ ἂν λάχῳσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν τὴν βουλήν καὶ χρηματίσαι.* Denn der Gegenstand berührte die baupolizeiliche Competenz des Areopags. In der nun folgenden Ekklesie, in welcher der Areopag erschien, tritt als Antragsteller ein Areopagite auf (§ 81 τῆς γὰρ βουλῆς τῆς ἐν Ἀρείῳ πάγῳ πρόσοδον ποιουμένης πρὸς τὸν δῆμον κατὰ τὸ ψήφισμα τὸ τοῦτου ὃ οὗτος εἰρήκει περὶ τῶν οἰκήσεων τῶν ἐν Πυκνί, ἦν μὲν ὁ τὸν λόγον λέγων ἐκ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν Αὐτόλυκος).

Noch instructiver ist in dieser Beziehung eine Stelle des Platonischen Protagoras, 319 b, wo Sokrates die gescheiten

Athener lobt, die in technischen Fragen sich nur durch Fachleute berathen lassen wollen: ὄρω οὖν, ὅταν συλλεγῶμεν εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἐπειδὴν μὲν περὶ οἰκοδομίας τι δέη πράξαι τὴν πόλιν, τοὺς οἰκοδόμους μεταπεμπομένους συμβούλους περὶ τῶν οἰκοδομημάτων, ὅταν δὲ περὶ ναυπηγίας, τοὺς ναυπηγούς, καὶ τᾶλλα πάντα οὕτως. Wenn in solchen Fragen sich ein Anderer, mag er auch sonst das grösste Ansehen geniessen, als Berather und Antragsteller aufdrängt, καταγελάσει καὶ θορυβοῦσιν, ἕως ἂν ἢ αὐτὸς ἀποστή ὁ ἐπιχειρῶν λέγειν καταθορυβηθεὶς ἢ οἱ τοξόται αὐτὸν ἀφελκῶσιν ἢ ἐξαιρῶνται κελυόντων τῶν πρυτάνεων. Ich möchte nicht zweifeln, dass eine derartige Rücksicht den Rath bestimmte, sich mit der Einbringung des Gesuches der Kitier zu begnügen. Wenigstens war Lykurgos der Butade in solchen Fragen der berufenste Fachmann und gewohnte Berather — καὶ περὶ ἱερῶν πολλὰκις εἶπε erzählt uns seine Biographie —, der als Antragsteller an der Spitze des Volksdecretes steht. Das probuleumatische Decret 168, 1 kann zeigen, in welcher Form das, was Plato τοὺς οἰκοδόμους μεταπέμπεσθαι συμβούλους nennt, in der Regel geschehen sein mag, und dass diese vernünftige Absicht durch nichts besser als die Einrichtung einer doppelten Berathung und Lesung gefördert wurde, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ich habe endlich in meiner Abhandlung (*Demosthenische Anträge in den Commentationes philologiae in honorem Th. Mommseni* S. 518 ff.) noch auf eine Art Anträge aufmerksam gemacht, welche von Nicht-Buleuten direct in der Ekklesie angeregt wurden, und nachzuweisen gesucht, dass auch diese dem regelmässigen Geschäftsgang, der, wie ich damals noch nicht erkannt hatte, aus Einbringungs- und Schlussverhandlung bestand, unterworfen waren. Wenn der Rath, den sie also behufs der Einbringung zu passiren hatten, dieselbe sich nicht aneignete, sondern auf die blosser Einführung sich beschränkte, werden auch diese als Beschlüsse in ihren Präscripten das Characteristicum der Volksdecrete ἔδοξε τῷ δήμῳ aufgewiesen haben.

So nothwendig also in probuleumatischen Decreten die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ lautete, so konnte sie in Beschlüssen, welche auf den bezeichneten Wegen zu Stande kamen, nur ἔδοξε τῷ δήμῳ heissen, obwohl dieselben in Beziehung auf ihre Einbringung nicht ἀπροβούλευτα waren. Uns

mag diese Exactheit der Bezeichnung, diese feine Unterscheidung formeller und materieller Ingerenz befremden. Aber dieselbe wird von der attischen Kanzlei selbst dort gehandhabt, wo wir noch weniger Zweck und Nutzen derselben aufzuspüren vermögen. Es ist eine feine Entdeckung Köhler's (*Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* S. 67 und 137), dass sich die in den Quotenlisten vom 22. bis 29. Jahre vorkommende Rubrik der πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν darauf bezog, dass in diesen Fällen die Feststellung der Tribute der zum ersten Seebund gehörigen Gemeinden auf Antrag von Nicht-Buleuten erfolgt war, welchen das Recht des Eintritts und der Antragstellung in den betreffenden Rathsverhandlungen mit der Beschränkung auf die Tributfeststellung ausdrücklich reservirt worden war. Wie hier der Name der Bule, durch deren Abstimmung doch die Anträge Rechtskraft erhielten, verschwiegen wurde, so war für sie in den Präscripten jener Beschlüsse kein Platz, die von ihr nicht auch meritorisch fertig gestellt worden waren.

So scheinen wir denn durch diese Untersuchungen zu einem Resultat gelangt zu sein, welches weit abliegt von dem, was ich in den *Demosthenischen Anträgen* und besonders in dem zweiten Hefte der *Demosthenischen Studien* S. 365 [3] ff. ermittelt zu haben glaubte, indem der Nachweis von der Unerlässlichkeit der Vorberathung die Bule mit weitgreifendem Einfluss und überwiegender Machtfülle ausgestattet, hingegen das politische Actionsrecht ausserhalb der Bule stehender Bürger einigermaßen geschmälert und gebunden erscheinen liess. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Die Unterscheidung eines bloss formellen und eines meritorischen Probuleuma schmälert die politische Stellung und Bedeutung des Rathes in keiner Weise. Sie nimmt ihm nichts von seinen verfassungsmässigen Rechten. Er cedirt von Fall zu Fall nach freier Entschliessung seine Prärogative der Antragstellung. In Bezug auf die Sanctionirung des Inhalts hatte er nie ein Recht und konnte keines cediren; indem das Volk den Willen desselben annehmen, verwerfen oder verändern durfte, wie es wollte. Und sein nichts mehr als moralischer Einfluss auf die Annahme des concreten Inhalts der Anträge, die er nicht selbst stellte, war dieser etwa aufgehoben, wenn er dieselben mit einem bloss formellen

Probuleuma vor das Volk brachte? Kam dieser durch den von ihm beschlossenen Akt der Einbringung zu weniger klarem Ausdruck, als wenn er sie selbst formulirt und gestellt hätte? War es dann weniger seine Pflicht, was von solchen Petitionen und Anregungen an ihn von aussen heran trat, zu erwägen und in Bezug auf ihre Nützlichkeit und Angemessenheit zu prüfen? Oder hatte er es nicht als einbringende Behörde in seiner Hand von Nicht-Buleuten herrührenden Anträgen, die er nicht billigte, Schwierigkeiten zu bereiten und wenn er denselben den Eingang in die Ekklesie schliesslich nicht wehren konnte, sie mit einem die Ablehnung empfehlenden probuleumatischen Votum vor das Volk zu bringen? Nur wird man dafür selbstverständlich nicht inschriftliche Belege verlangen wollen. Aber in bezeichnender Weise illustriren doch diese seine prohibitive Gewalt jene Volksbeschlüsse, welche — wir dürfen, weil wir die besonderen Anlässe nicht kennen, nicht sagen — eine Pression auf ihn ausübten, aber ihn doch verpflichteten, gewisse Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist vor das Volk zu bringen, wie unter den oben S. 184 ff. zusammengestellten Belegen besonders CIA. I nr. 37. 40. 49. 55, II 65. 96. 98 lehren können.

Ja ich meine dass, was meine Auffassung der Sanctionierungsformeln dem Ansehen des Rathes scheinbar nahm, sie ihm in anderer Beziehung reichlichst ersetzt. Denn wenn man in so consequenter und so feinfühligter Weise die Beschlüsse nach der meritorischen und bloss formellen Betheiligung des Rathes bei ihrem Zustandekommen unterschied und charakterisirte, dann muss in der Formel $\epsilon\delta\omicron\epsilon\tau\epsilon\ \tau\eta\ \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\ \kappa\alpha\iota\ \tau\omega\ \delta\eta\mu\omega$ jener nicht probuleumatischen Decrete, welche wir oben S. 85 ff. zusammenstellten, mehr als eine archaisirende Phrase liegen. Der Rath, und nicht irgend ein Bürger ausserhalb desselben, muss das Meritorische derselben entworfen und beantragt haben. Sie betreffen, wie ausführlich dargelegt und im Einzelnen nachgewiesen wurde, Staatsverträge oder berühren durch die Personen, welchen sie gelten, internationale Beziehungen, also die höchsten Interessen des Staates, und legen damit Zeugniß ab, dass die Initiative und politische Führung des Volkes in den wichtigsten Staatsangelegenheiten in der That von der Bule ausging. Demnach könnte es aber um so mehr befremden, dass so gut wie kein eigentlicher Staatsvertrag in der Form

eines probuleumatischen Decretes beurkundet vorliegt; denn davon macht selbst nr. 49 keine Ausnahme, indem diese Urkunde sich wohl auf die Bundesaufnahme der Korkyraeer, Kephallenen und Akarnanen bezieht, aber nicht etwa einen Bundesvertrag wie nr. 17 und die anderen a. a. O. mitgetheilten darstellt; und dass auch die probuleumatischen Decrete 17^b und 66^b nicht die Beschlüsse enthalten, durch welche die betreffenden Staatsverträge perfect wurden, wird sich kaum in Abrede stellen lassen (vgl. oben S. 193). Aber die Sache scheint aufgeklärt werden zu können.

Wir haben bereits früher S. 101 ff. darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunden dieser Gattung das alte voreuklidische Protokollformular, nachdem dasselbe längst antiquirt und durch neue Formen ersetzt war, mit der grössten Zähigkeit festhalten. Wie hierin deutlich das Streben zu erkennen ist, die Regelung der internationalen Beziehungen in jenen altehrwürdigen Formen und Weisen zum Ausdruck zu bringen, welche das mächtige, meerebeherrschende Athen geschaffen hatte und welche auf Hunderten von Stelen zum ewigen Gedächtniss eingegraben waren, um so weniger mochte man geneigt sein, die neue kanzlistische Methode, die Beschlüsse der Ekklesie durch Auszüge aus den Protokollen der Rathsversammlungen in der Form probuleumatischer Decrete zu beurkunden, selbst wenn ein weiteres Hinderniss nicht im Wege stand, in Anwendung zu bringen. In der Regel war aber in Folge der eigenthümlichen parlamentarischen Behandlungsart internationaler Verträge das Rathsprotokoll oder die in die Form eines Probuleuma gebrachten Vorschläge des Rathes gar nicht geeignet, um als Urkunde des aus den Verhandlungen sich erst ergebenden, meistens auf einem Compromiss der Paciscenten beruhenden Vertrages zu dienen. In den Demosthenischen Studien II S. 446 [84] ff. ist nachgewiesen worden, dass, nachdem durch Volksbeschluss die Einführung fremder Gesandten und die Verhandlung über ihre Botschaft genehmigt, und dazu eine ordentliche oder ausserordentliche Ekklesie festgesetzt worden war, der Vertrag nicht in dieser selbst zum Abschluss kam, sondern dass noch eine zweite Ekklesie dazu erforderlich war. In der ersten legte der Rath sein Probuleuma vor, welches allerlei mit dem Verhandlungsgegenstand in näherer und entfernterer Beziehung stehende Vor-

schläge, wie auf Auszeichnungen der Gesandten, den Modus der Verhandlung und der Eidabnahme, Wahl von Gesandten u. dgl. enthalten konnte. In der ersten Versammlung war es diesen Vorschlägen wie jedem anderen Rathsantrag gegenüber Jedermann gestattet, seine Meinung zu äussern und Anträge zu stellen, welche das Probuleuma in wesentlichen Punkten umgestalten konnten. Ja es mochte der Rath, wenn es gelang, die Gesandten für den neuen Vorschlag zu gewinnen, sich gerne mit demselben einverstanden erklären. In jedem Falle waren die vom Rath und Anderen gemachten Vorschläge auf Grund der hierauf stattfindenden definitiven Verabredung mit den Gesandten in eine neue abstimmungsfähige Gestalt zu bringen, welche für weitere Amendements nicht mehr zugänglich war. Denn so lautete die gesetzliche Bestimmung über die beiden Ekklesien, welche Demosthenes in seinen Antrag über die Verhandlungen mit Philipps Gesandten unverändert aufnahm (vgl. Aeschines RvdGes. § 65): τῇ μὲν προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν συμβουλεύειν τὸν βουλόμενον, ἐν τῇ δ' ὑστερᾷ τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν τὰς γνώμας, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι (vgl. Demosthenes RwdGes. § 15 ἐν ἧ [sc. τῇ ὑστεραίᾳ] τὴν εἰρήνην ἔδει κυροῦσθαι). Die definitive Form des Vertragsinstrumentes war also nur aus dem Protokolle der Schlussverhandlung zu entnehmen und konnte demnach auch nur nach dem Formular der Volksdecrete d. i. ohne die probuleumatische Formel und mit dem charakteristischen ἐψηφίσθαι (δεδοχθαι) τῷ δήμῳ beurkundet werden. In dem Präscript wurde aber im Unterschiede zu allen anderen Volksdecreten die Sanctionirung durch die Worte ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ausgesprochen, wie nun wohl feststehen wird, nicht bloss um dasselbe auch in diesem Stücke den voreuklidischen völlig conform zu gestalten, sondern weil der Rath an der Feststellung des Vertrages meritorisch den wesentlichsten Antheil genommen hatte. Dieselbe Art der Beurkundung wurde in einigen wenigen Ehrendecreten von Bürgern fremder Staaten in Anwendung gebracht, unter welchen 27. 52^c, 2 und 70 (vgl. 128) den voreuklidischen Concepten so streng nachgebildet sind, dass sie sogar der Einleitungsformel δεδοχθαι τῷ δήμῳ entbehren. Vgl. oben S. 93 ff. und 178.

So werden nun auch die Beziehungen zwischen den beiden Decreten nr. 51 und 52, über welche die frühere Untersuchung S. 104 ff. zu vergleichen ist, und die Fassung des ersteren

verständlich sein, über welche noch ein Wort gestattet sein mag, um eine irrige Erklärung eines Punktes des ersten Decretes, welche ich in den Demosthenischen Studien vorbrachte II S. 410 [48], zu berichtigen. Das erste Decret hat die Einleitung der Verhandlung mit den Gesandten Dionysios des Aelteren zum Inhalt und es kann kein Zweifel sein, dass was Z. 5 folgt (s. den Text oben S. 106) als Rathsantrag zu betrachten ist und dass dieser in allen seinen Theilen der Genehmigung des Demos unterbreitet wurde. Die Stilisirung ist so singulär, wie der Fall selbst; wenigstens haben wir keine zweite Urkunde, welche diesen Instanzengang der Verhandlung auszuführen Veranlassung hatte. Gleich singulär ist auch die ganze Phrasirung der probuleumatischen Formel. Der probuleumatische Antrag ist zum Theil formell, zum Theil meritorisch. Formell, indem er dahin geht, über das Schreiben Dionysios' ein Gutachten des Synedrions einzuholen, das Syne-drion und die Gesandten in die nächste Ekklesie zu bringen und über ihre Botschaft daselbst zu verhandeln; meritorisch, indem er eine Reihe von Auszeichnungen für Dionysios und seine Söhne in Vorschlag bringt, über welche, wie nun klar sein wird, in dieser Ekklesie nur procheirotont, in der nächsten erst definitiv entschieden werden konnte. Ein meritorischer Rathsantrag, die Abmachungen mit den Gesandten betreffend, konnte in dieser Versammlung gar nicht eingebracht werden, weil ja erst nach erfolgter Genehmigung der Rathsanträge durch das Volk die Verhandlung mit den bei dieser politischen Frage beteiligten Symmachien beginnen sollte, von deren Ausgang es wesentlich abhängen mochte, was der Rath hinsichtlich der Propositionen des sicilischen Herrschers dem Volke zur Entscheidung vorlegen sollte. Diese Vorlage wird in der nächsten Ekklesie, in welcher über die Auszeichnungen abgestimmt wurde, oder später, jedenfalls in der ersten der zwei Ekklesien, welche für eine Symmachie-Berathung gesetzlich vorgeschrieben waren, erfolgt sein. Es liegt auf der Hand, dass der Rathsantrag, welcher diese Vorlage enthielt, nicht in der gewöhnlichen Form eines probuleumatischen Decretes abgefasst sein konnte, indem ja nicht mehr zu beschliessen und so auch nicht zu beantragen war *προσαγαγεῖν τοὺς πρέσβεις εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν παρακαλέσαντας τοὺς συμμάχους τοὺς προέδρους καὶ χρηματίζειν περὶ ὧν*

λέγουσιν, sondern in demselben theilte einfach der designirte Referent den Inhalt des mit den Gesandten vereinbarten Vertrages mit, . . . ἴδιος εἶπε· ἐπαινέσαι μὲν Διονύσιον τὸν Σικελίας ἄρχοντα, εἶναι δὲ συμμάχους αὐτὸν καὶ τοὺς ἐγγόνους τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων εἰς τὸν αἰεὶ χρόνον ἐπὶ τοῖσδε κτλ., welcher mit oder ohne weitere Veränderungen, die diese Ekklesie proponiren konnte, in der darauf folgenden in jener Form sanctionirt wurde, wie ihn uns die Inschrift nr. 52 bietet.

Gesetzt den Fall, dass ein derartiger Antrag des Rathes in unveränderter Form in der zweiten Ekklesie zum Beschluss erhoben und als Vertragsurkunde aufgeschrieben worden wäre, so könnte dieselbe schlechterdings nichts von dem gewöhnlichen Formelwerk probuleumatischer Decrete enthalten. Und das müsste auch derjenige zugeben, welcher die wohl bezeugte Abhaltung zweier Ekklesien, wenn es sich um die Feststellung wichtiger Staatsverträge handelte, zu bezweifeln sich bestimmt fühlen sollte.

Aus dieser Auffassung des Wesens beider Decretsformen, welche ich zu begründen suchte, ist für die Verfassungsgeschichte Athens zwar nicht viel, aber doch Einiges zu lernen. Zu einschneidenden Folgerungen scheint allerdings die Thatsache aufzufordern, dass bisher kein Decret des 5. Jahrhunderts gefunden worden ist, welches einen Volksbeschluss in der vom Rathe vorgelegten Form beurkundete. Dass der Rath bei ihrem Zustandekommen mitgewirkt, bezeugt die Sanctionierungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ nicht minder als die regelmässige Amendirungsformel τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ. Von der probuleumatischen Formel weiss ich aber nur eine winzige Spur in jener Inschrift CIA. I nr. 57 nachzuweisen, deren trümmerhafte Erhaltung am meisten zu beklagen ist, über deren Inhalt Kirchhoff mit gewohntem Scharfblick bemerkt: *Adparet hac sive lege sive populiscito circumscribi senatus potestatem ita maxime, ut quas res ei gerere non liceat absque populo accurate definiatur*; er setzt die Aufschreibung in Ol. 92, 2 oder 3, die Abfassung aber viel früher: *Ceterum priscae dictionis vestigia in verbis fragmentorum in eam deducunt sententiam, ut non primum illo anno haec sancta esse existimemus, verum renovatam populiscito continere antiquioris aevi constitutionem aliquam, quae hoc ipso anno denuo fuerit promulgata*. Frg. b Z. 15 dieser Inschrift lautet: [γνώμην συ]μβάλλεσθαι τὴν βουλῇ. In den nächsten Zeilen

ist von der ἐκκλησία die Rede, zwei Zeilen vorher von Krieg; Zeile 14 möchte man die Worte - - να τῷ δήμῳ ἐντὸς ἕξ ἡ[μερῶν?] auf die Einbringungsfrist gewisser Gegenstände beziehen, wie in den früheren Zeilen eine Abfolge der Verhandlungsgegenstände angedeutet zu sein scheint.

Aber selbst wenn man durch diese Spuren die voreuklidische Existenz der Formel nicht als bewiesen erachten sollte, möchte ich nicht glauben, dass dieselbe und die ganze Procedur, auf welche sie uns führte, erst später aufgekommen sei, zumal die seltenere Amendirungsformel τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα, welche früher S. 222 ff. nachgewiesen wurde, kaum zweifeln lässt, dass man die Volksdecrete deutlich unterschied und wenigstens durch diesen Zug charakterisirte. Auch kann ich bei dem kläglichen Erhaltungszustand der voreuklidischen Decrete darauf kein besonderes Gewicht legen, dass uns bisher kein sicheres Beispiel eines Präscriptes mit der Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ noch eines Decretes mit der Einleitungsformel δεδόχθαι τῷ δήμῳ bekannt geworden ist. Ja ich würde mich nicht wundern, wenn uns keines mehr bekannt werden sollte. Denn ich könnte mir ganz wohl denken, dass der immer mehr hervortretende Trieb zu unterscheiden und zu präcisiren, welchen wir an allen Stücken des Protokollformulars zu beobachten und zu verfolgen Gelegenheit hatten, erst spät das Bedürfniss fühlte, auch an der Sanctionirungsformel reale Unterschiede des Ursprungs und der Art eines Antrags zum Ausdruck zu bringen, welche die frühere Uniformität verdeckte und dass auch Anträge, welche nicht aus dem Schoss der Bule hervorgegangen waren, sondern diese nur als Einbringungsbehörde passirt hatten, mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ sanctionirt wurden. Dass die Inconsequenz in der Anwendung der Formel δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ, welche in der ersten Zeit nach Euklid bemerkt wird, den Gedanken an eine noch nicht völlig durchgedrungene Reform nahe legt, darauf ist früher aufmerksam gemacht worden (S. 178).

Also mit einem Worte nicht auf Verfassungsveränderungen, sondern vielmehr auf einen Wandel der kanzlistischen und archivalischen Praxis scheinen mir die verschiedenen Urkundenformen hinzuführen. Während früher für auszufertigende Beschlüsse die Protokolle der Ekklesien als alleinige Grundlagedienten, in welchen dieselben in jener Form eingetragen waren,

in der man sie zum Zwecke der entscheidenden Abstimmung formulirt hatte, kam nach Euklid der Usus auf, Beschlüsse, für welche ein meritorisches Probuleuma vorhanden war, bis auf wenige Ausnahmen nur in dieser Form zu beurkunden. Bei Anträgen, welche nicht die Bule ausgearbeitet, sondern bloss eingebracht hatte, konnte nur der frühere Modus statthaben. Dass aber jenes geschehen, dass der erste Akt der Verhandlung, bei welchem nach der Textirung des Decrets und in Wirklichkeit der Rath eine Hauptrolle spielte, zugleich das Schlussergebniss beurkunden durfte, das scheint in der That eine Bedeutung und einen Einfluss dieser Körperschaft voraussetzen zu lassen, welche sie zur Zeit der ausgebildeten Demokratie nicht besass und ausübte. Doch dieser Gesichtspunkt soll hier nicht weiter verfolgt werden. Es soll vielmehr zum Schluss dieser Untersuchung versucht werden, den Zusammenhang des dargelegten parlamentarischen Verfahrens mit einer anderen Einrichtung zu beleuchten und bei dieser Gelegenheit einige Urkunden, die bisher nur nebenbei zur Sprache kamen, eingehender zu prüfen. Ich meine die *γραφὴ παρανόμων*.

Das von Aristokrates als Rathsmann zu Gunsten des Charidemos veranlasste probuleumatische Decret (*προβούλευμα*) wird von Demosthenes in der für Euthykles ausgearbeiteten Rede, welcher dagegen die Klage der Gesetzwidrigkeit erhoben hatte, eingehend erörtert, doch gibt die Rede über das Stadium der Verhandlung, in welchem sich der bezügliche Antrag zur Zeit, da er vor Gericht gebracht wurde, befand, keinen klaren Aufschluss. Nur so viel ist unzweifelhaft, dass derselbe als Rathsgutachten fertig vorlag, also im Rathe erledigt war, als Aristomachos, ein athenischer Bürger, mit den besten Nachrichten über die freundschaftlichen Gesinnungen des Kersobleptes und seines Schwagers Charidemos ankam und die Wahl des letzteren zum Feldherrn der Bürgerschaft anrieth (§. 14 S. 625, 4 ff. *ἡτοιμάστω δ' αὐτοῖς τοῦτο τὸ προβούλευμα καὶ προδιώκητο, ἵνα εἰ πεισθῆιητε ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος*). Nach dieser Stelle aber scheint es fast, dass der Antrag die Schwelle des

Rathes in der That noch nicht überschritten hatte. Und das ist die herrschende Auffassung. ‚Wider diesen Beschluss des Rathes‘ bemerkt A. Schäfer Dem. u. s. Z. I 381 f. ‚ehe derselbe noch an die Bürgerschaft gebracht war, legte Euthykes von Thria Einspruch ein und erhob die Anklage der Gesetzwidrigkeit. - - - Seinen nächsten Zweck hatte er erreicht: so lange seine Klage anhängig blieb, war der Beschluss suspendirt und, als jener zur gerichtlichen Verhandlung kam, ohnehin ausser Kraft: denn die Beschlüsse des Rathes galten nur für das laufende Amtsjahr. Aber um eine auch für die Zukunft gültige Entscheidung zu erwirken, kam es ihm darauf an, das dem Charidemos zugedachte Vertrauensvotum durch richterlichen Spruch aufzuheben und damit dessen Gegnern in Thrakien Muth zu machen: deshalb brachte er auch jetzt noch die Sache an den Gerichtshof.‘ Allein das wäre doch ein Kampf kaum verständlicher Art, indem es Euthykes darauf angekommen sein sollte, ein Vertrauensvotum, das ohnehin schon ausser Kraft war und wir können hinzufügen, wenn es noch nicht vor die Ekklesie gebracht worden war, niemals in Kraft zu treten gedroht hatte, durch richterlichen Spruch aufzuheben (§. 94 λύσαι τὸ ψήφισμα ὑμῖν). Ja es war eine unbegreifliche Ueberstürzung mit seinem Angriff nicht zu warten, bis der Demos zu dem Antrag des Aristokrates irgendwie Stellung genommen, ihn vielleicht abgelehnt, und nicht in offener Fehde diese Ablehnung vor dem Demos zu betreiben, wenn dies überhaupt als der rechte Zeitpunkt für die Einbringung der Suspensionsklage anzusehen ist.

Schömann *de comitiis Atheniensium* S. 164 behauptet es: *nam dubitari non potest quin etiam ante comitiorum diem Senatus consulta ad populum ferenda, quae cum programmate aliquot ante diebus promulgata videntur, accusari potuerint (certe in Aeschinis oratione adversus Ctesiphontem et in Demosthenis oratione adversus Aristocratem nihil inest, ex quo quis conjiciat, Ctesiphontis Aristocratisque leges latas jam fuisse ad populum): neque minus etiam post comitia, ubi iam confirmata erant populi suffragiis.* Damit stimmt nicht ganz, was Meier und Schömann *Att. Proc.* S. 285 lehren: ‚Es pflegte der, welcher Jemand wegen eines von ihm vorgeschlagenen Psephismas oder Gesetzes παρανόμων anklagen wollte, in der Volksversammlung, ehe

oder nachdem jenes in der Volksversammlung oder im Collegio der Nomotheten durch Stimmenmehrheit angenommen war, mit einem Eide zu erklären (*ὑπωμοσία*), dass er diese Klage anstellen wollte.' In diesem Sinne definiert Schömann in den Griech. Alt. I 386 die *ὑπωμοσία* als Einspruch gegen die Abstimmung in der Ekklesie. Eine unbeschränkte Spielweite räumt hingegen K. F. Hermann *Lehrb. der griech. Staatsalterth.* §. 132 der Einbringung dieser Klage ein, indem sie ‚in jedem Stadium einer Verhandlung des Rathes oder Volkes‘ stattfinden konnte (vgl. Fränkel *Athenische Geschworenenger.* S. 38). — Hingegen will Bake *Schol. hyp.* IV 66, welcher die gegen Gesetzesvorschläge und Anträge gerichteten Klagen unterscheidet, letzteren eine begrenzte Frist zuweisen: *suspikor et potuisse et debuisse auctorem psephismatis in ius vocari ante comitia in quibus populus de ipsa rogatione in suffragia mittendus esset. Sive enim προβούλευμα factum esset, sive, ut nonnumquam per abusum exstitit, ἀπροβούλευτον ferretur (sicut in psephismate Androtionis), prorsus incredibile est psephismatis ipsius formulam non ante a Prytanibus in programme πᾶσι σκοπεῖν fuisse propositam; nur ein solcher Antrag wie der des Androtion habe erst in der Ekklesie (*perlato psephismate*) angeklagt werden können.*

Die von Bake nach Schömann's Beispiel *de comitiis* S. 168₂₃ vorgenommene Unterscheidung scheint mir sachlich schon in der verschiedenen parlamentarischen Behandlung legislatorischer und gewöhnlicher Anträge begründet zu sein und es lässt sich auch ohne Nachtheil der hier zu untersuchenden Frage von Gesetzesanträgen und ihrer gerichtlichen Verfolgung absehen. Was aber die mitgetheilten Ansichten über die Zeit der Einbringung der Klage gegen gewöhnliche Anträge betrifft, so sieht man, dass dieselben alle denkbaren Möglichkeiten erschöpfen, weil eben die überlieferten Thatsachen dies zu gestatten scheinen, und eine Beschränkung des Zeitpunktes der Klage auf Grund anderweitiger Erwägungen zu finden suchen. Schömann mag bedacht haben, dass ein probuleumatischer Antrag vor seiner Einbringung in die Ekklesie rechtlich eigentlich gar nicht existirt, vielleicht auch, dass der vorschnell angegriffene Antragsteller den Schlag durch die Zurückziehung seines Antrags einfach pariren konnte. Bake mochte es nicht in Einklang mit der Souveränität des Demos und den Forde-

rungen einer prompten Executive finden, dass ein rechtskräftig gewordener Volksbeschluss von dem ersten besten Privatmann suspendirt und so die Handlungen der Regierung in jedem Augenblick durchkreuzt werden durften. Dass übrigens derjenige, welcher einen probuleumatischen Antrag zu Falle zu bringen beabsichtigte, auch ohne die Veröffentlichung durch das Programm zur Kenntniss desselben gelangen konnte, möchte man Bake schon deshalb zugestehen wollen, weil ja selbst Beschlüsse, die der Rath innerhalb seiner Competenz fasste, ebenso der γραφή παρανόμων unterlagen wie Volksbeschlüsse (vgl. Demosthenes RgEuerg. §. 34 S. 1149, 13 γενομένου τοίνυν τούτου τοῦ ψηφίσματος ἐν τῇ βουλῇ καὶ οὐδενὸς γραφομένου παρανόμων, ἀλλὰ κυρίου ὄντος und Andokides in der Mysterienrede §. 17).

Aehnliche Erwägungen liessen Madvig (*Eine Bemerkung über die Gränze der Competenz des Volkes und der Gerichte bei den Athenenaiern* in den Kleinen phil. Schriften S. 379₂) zu der Annahme gelangen, dass die Suspensionskraft dieser Klage nicht regelmässig eintrat: ‚Es ist aber klar, dass es eine grosse Menge von Fällen gab, wo die augenblickliche oder möglichst schnelle Ausführung eines angenommenen administrativen Beschlusses (z. B. wegen einer Kriegsunternehmung, einer Vertheidigungsmassregel oder einer dringenden Polizeiveranstaltung u. s. w.) so wichtig war, dass der Ausgang eines weitläufigen Processes nicht abgewartet werden und keine Anklage, selbst mit dem Klägereide verbunden, in den Weg treten konnte. Wir haben aber über die Begrenzung nicht die geringste Andeutung einer Nachricht.‘ Madvig enthält sich über die Art der Begrenzung jeder Vermuthung und ich weiss nicht, ob er dabei an Anträge und Massnahmen, welche athenische Behörden wie z. B. Strategen vor das Volk zu bringen hatten (vgl. CIA. I nr. 40 Z. 55), gedacht hat. Ich vermag zwar kein Zeugniss dafür vorzubringen, dass diese von der γραφή παρανόμων eximirt waren; aber die Annahme scheint mir so selbstverständlich, dass eher das Gegentheil bewiesen werden müsste. Indessen sind genug andere Vorschläge dringlichster Art denkbar, auf welche Madvig's Bedenken passen, die gegen den Willen des Volkes zu vereiteln unmöglich in das Belieben des Ersten Besten gelegt sein durfte. Und doch wird uns eine Thatsache überliefert, welche dieser Folgerung widerspricht. Gegen den Antrag

Apollodors über die Verwendung der Schaugelder zu Kriegszwecken, der eine administrative Massregel von eminenter Dringlichkeit betraf (RgNeaera §. 3 S. 1346, 2 ff.), wird nach erfolgter Abstimmung eine *γραφὴ παρανόμων* mit Suspensionskraft eingereicht (vgl. *Demosthenische Studien* I 25 [29]). Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass man die Anträge nach dem Grade der Dringlichkeit etwa classificirt habe und dass darnach oder je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes eine und dieselbe Klage bald von einer so einschneidenden rechtlichen Wirkung begleitet gewesen sei, bald nicht. Vollends scheint gegen Madvig eine Stelle in der Rede gegen Aristog. II 8 S. 803, 8 zu sprechen, wo es mit Bezug auf die *γραφὴ παρανόμων* ohne Beschränkung heisst: ἔταν τις ψηφίσματος ἢ νόμου γραφὴν ἀπενέγκῃ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὁ μὲν νόμος ἢ τὸ ψήφισμα ἄκυρόν ἐστιν. — καίτοι πῶς οὐκ ἄτοπον, ἃ μὲν ἅπαντες ὑμεῖς συλλεγόντες ἐψηφίσασθε κατὰ τοὺς νόμους, ἄκυρα εἶναι κτλ. Wir werden später darauf zurückkommen. Und doch sind Madvig's Bedenken gegen die politischen Consequenzen dieses unbeschränkten Klagverfahrens so evident und durchschlagend, dass man, wenn man an dem bedingungslosen Eintritt der Suspensionskraft der Klage, sobald sie einmal gestellt war, nicht zweifeln kann, an die bedingte Zulassung der Klage wird zu denken haben; denn es ist eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit zu glauben, dass ein vom Volk sanctionirter Beschluss gegen seinen Willen durch die Einsprache des Ersten Besten ohne weiteres hätte inhibirt werden können; ja wenn uns diese Einrichtung durch die unzweideutigsten Zeugnisse des Alterthums verbürgt wäre, was sie nicht ist, müsste sie in Zweifel gezogen werden.

Wenn diese Betrachtungen schon darauf führen, dass die Klage anhängig gemacht worden sein muss, bevor ein Antrag durch die Abstimmung über das Meritorische desselben in der Ekklesie zum Beschluss erhoben worden war, so führt eine Prüfung der Eigenart dieser *γραφὴ* zu demselben Resultat. Wie Madvig in der angeführten Abhandlung nachwies, ruht der juristische Schwerpunkt derselben in dem Nachweis formeller Mängel der Anträge und der Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen und Regeln des parlamentarischen Verfahrens, eine Ansicht, die dadurch nicht widerlegt wird, dass factisch die Kläger eben so sehr oder noch mehr die materielle Seite der

Anträge, ihre Schädlichkeit und Unzweckmässigkeit aufzudecken bemüht waren, zumal in manchem Falle eine strenge Scheidung der formellen und materiellen Seite selbst juristischem Scharfsinn nicht leicht fällt. Wenn dem aber so ist, dann wäre die Anbringung der Klage nach der Sanctionirung des Beschlusses ein unzulässiges ὑστερον πρότερον. Die Geltendmachung formeller Mängel gegen einen Antrag hat ihre natürliche Stelle nur dort, wo es sich um die Einbringung eines solchen handelt. Ihr Ziel war die Vereitelung der Einbringung oder, wenn dies misslang, die Vertagung der Beschlussfassung. Diese Wirkung hat die Androhung der γραφή παρανόμων im Process der Feldherrn der Arginusenschlacht von Seiten des Euryptolemos und Peisianax (Xenophon Hell. I 7, 13 ff.). Diese melden unmittelbar, nachdem der Rath sein Probuleuma eingebracht hatte (§. 9 ἡ βουλή εἰσήνεγκε τὴν ἐκυτῆς γνώμην Καλλιξένου εἰπόντος), die Klage an und die Abstimmung über den Antrag des Kallixenos kann nicht vor sich gehen, wie auch das Volk schreien mag (θεῶν εἶπα, εἰ μὴ τις ἔαται τὸν δῆμον κρίττειν θ' ἂν βούληται), ehe Euryptolemos und Peisianax, durch die Drohung des Lykiskos gezwungen, dieselbe zurückgenommen haben (ἠναγκάσθησαν ἀφίεναι τὰς κλήσεις); dann erst ist der Weg zur Abstimmung frei. Es wäre doch ein ganz verkehrtes politisches Manöver, dass sie nicht lieber bis zum Schluss der Sitzung warteten und dann unbedroht die Klage einreichten, wenn das gesetzlich möglich war.

Diesen Folgerungen widersprechen allerdings einige That-sachen der Ueberlieferung, wenn man an der traditionellen Meinung über den parlamentarischen Geschäftsgang festhält; durch die Erkenntniss der ersten und zweiten Lesung löst sich der Widerspruch auf das einfachste. Ein Fall darf vor der Hand als eigenartig ausgeschieden werden. Die Vita des Lysias nämlich erzählt von dem zu seinen Gunsten von Thrasylulos gestellten Antrag und der dagegen erhobenen Anklage wegen Gesetzwidrigkeit in einer Weise, welche an der erfolgten Annahme desselben durch das Volk keinen Zweifel lässt (Plutarch Leben der X Redner 836 f.): ἐφ' οἷς γράψαντος αὐτῷ Θρασυβούλου πολιτείαν μετὰ τὴν κάθοδον ἐκ' ἀναρχίας τῆς πρὸ Εὐκλείδου ὁ μὲν δῆμος ἐκύρωσε τὴν δωρεάν, ἀπεινεγαμένον δ' Ἀρχίνου γραφὴν παρανόμων διὰ τὸ ἀπροβούλευτον εἰσαχθῆναι ἔαλω τὸ ζήτημα. Allein hier handelte es sich um Verleihung des Bürgerrechts, wobei,

wie wir später sehen werden, die gerichtliche Prüfung des Aktes, nachdem er die Ekklesie passirt hatte, in allen Fällen gesetzlich angeordnet war und von einer *γραφὴ παρανόμων* nur in weiterem Sinne die Rede sein kann.

Aber auch über die früher erwähnte, gegen Apollodors Antrag eingereichte *γραφὴ παρανόμων* wird so berichtet, dass eine vor Erhebung der Klage stattgefundene Abstimmung sich nicht verkennen lässt, RgNeaera § 4 S. 1346, 13: *μελλόντων στρατεύεσθαι ὑμῶν πανδημεὶ εἰς τε Εὐβοίαν καὶ Ὀλυμπον ἔγραψε ψήφισμα ἐν τῇ βουλῇ Ἀπολλόδωρος βουλευῶν καὶ ἐξήνεγκε προβούλευμα εἰς τὸν δῆμον λέγων διαχειροτονῆσαι τὸν δῆμον εἴτε δοκεῖ τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι εἴτε θεωρικά, κελευόντων μὲν τῶν νόμων, ὅταν πόλεμος ᾖ, τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι, κύριον δὲ ἡγούμενος δεῖν τὸν δῆμον εἶναι περὶ τῶν αὐτοῦ ὅ τι ἂν βούλωνται πράξει, ὁμομοκῶς δὲ τὰ βέλτιστα βουλευεῖν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων, ὡς ὑμεῖς πάντες ἐμαρτυρήσατε ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ· γενομένης γὰρ τῆς διαχειροτονίας οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν ὡς οὐ δεῖ τοῖς χρήμασι τούτοις στρατιωτικοῖς χρῆσθαι, ἀλλὰ καὶ νῦν ἔτι, εἰάν που λόγος γένηται, παρὰ πάντων ὁμολογεῖται ὡς τὰ βέλτιστα εἶπας ἄδικα πάθοι.* Bei dieser Gelegenheit oder unmittelbar darauf erhob Stephanos die Anklage der Gesetzwidrigkeit. Wäre nun die hier erwähnte Abstimmung die definitiv entscheidende gewesen, dann bliebe an der Unrichtigkeit der von mir verfochtenen Ansicht kein Zweifel. Ich habe aber schon in den Demosthenischen Studien I (Sitzungsber. der Akademie LXXXVII 29 [25]) auf die überaus vorsichtige Stilisirung der ganzen Stelle, welche den Gang der Verhandlung in einem für Apollodor möglichst günstigen Lichte erscheinen lassen will, hingewiesen. Meine dort gegebene Auffassung glaube ich bis auf den letzten Satz über die Zeit der Einbringung der *γραφὴ* aufrecht halten zu können, nur dass die Ergebnisse voraussetzungsloser Interpretation jetzt erst in die rechte Beleuchtung treten. Der Wortlaut spricht deutlich, dass es sich um die Einbringung eines probuleumatischen Decretes handelt (*ἐξήνεγκε προβούλευμα εἰς τὸν δῆμον*), welches zunächst nur darauf abzielte, wie alle Decrete dieser Art, dass die Ekklesie in die Verhandlung des Antrages eingehe und eine nächste Versammlung für die Schlussverhandlung und Abstimmung festsetze. Dazu stimmt auch allein die Motivirung

des Antragstellers. Indem derselbe aber darauf hinweist, dass sein Antrag mit den bestehenden Gesetzen im Einklang sei und Zweifel an der Competenz der Ekklesie zu beseitigen bemüht ist (κύριον δ' ἡγούμενος δεῖν τὸν δῆμον εἶναι), verräth er deutlich genug, dass gegen denselben von gegnerischer Seite derartige Bedenken geltend gemacht worden waren oder zu erwarten standen. Derjenige, welcher die γραφή παρανόμων anzustrengen entschlossen war, durfte mit solchen Einwendungen zu vereiteln hoffen, dass das Volk in die Verhandlung einwillige, und diese Abstimmung abwarten. Lehnte dasselbe den Rathsantrag ab τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῃσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι, so hatte er erreicht, was er wollte; ging es darauf ein, so konnte er nun seine Klage anmelden und damit war die zweite Lesung bis zur Entscheidung dieses Zwischenfalls vertagt. Das Volk bewilligte aber die Einbringung in diesem Falle, vielleicht mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ausgang des Processes, wodurch die Zustimmung der Gegner (οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν) verständlich würde, und Stephanos führte nun seine Klage durch. Wenn aber an der obigen Stelle von diesem für Apollodor günstigen Ausgang der ersten Lesung in einer Weise erzählt wird, die an die günstige Entscheidung des Meritorischen seines Antrages zu denken nahe legt, οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν ὡς οὐ δέῃ τοῖς χρήμασι τοῦτοις στρατιωτικοῖς χρῆσθαι, so ist das eben eine Auslegung dieses für die Schlussverhandlung und -abstimmung unpräjudicirlichen Ausfalls der ersten Lesung, deren bescheidene und vorsichtig negative Fassung bei der Tendenz der ganzen Darstellung, Apollodor als den siegreichen Besiegten erscheinen zu lassen, zu der Grösse des parlamentarischen Triumphes der entscheidenden Abstimmung nicht stimmen würde.

Wir haben nun Anhaltspunkte gewonnen, um mit einiger Aussicht auf Erfolg die weit dunkleren Stellen der Aristocratea prüfen zu können. Von einer Abstimmung hat man dort so wenig eine Spur finden wollen, dass eben darauf die Annahme basirt, noch ehe ein Antrag die Bule verliess, habe gegen denselben die Klage der Gesetzwidrigkeit anhängig gemacht werden können. Ich habe früher bereits dagegen geltend gemacht, dass ein Probuleuma, welches noch nicht in die Ekklesie eingeführt war und die erste Lesung passirt hatte oder zu passiren im

Begriffe stand, für den Feind gar kein Object des Angriffes sein konnte, wenn man nicht schon die blosse Absicht einer parlamentarischen Handlung strafen wollte. An diesen ersten Akt der Einführung kann aber an allen Stellen, wo des Probuleuma in der Rede Erwähnung geschieht, gedacht werden, wenn derselbe auch so ausdrücklich und unzweideutig, wie dies in der Rede gegen Neaera der Fall ist, nirgends bezeichnet wird; auf die Schlussabstimmung hingegen wird mit deutlichen Worten als einen noch nicht stattgefundenen Akt hingewiesen und ihre rechtliche Wirkung mit jenen Ausdrücken ἐπικυροῦν κυροῦν bezeichnet, die wir oben als technisch erkannt haben. Nach §. 14 lag das προβούλευμα wenigstens von Seite des Rathes fertig vor, als Aristomachos in der Ekklesie mit seinen hoffnungserregenden Meldungen über Kersobleptes und Charidemos auftrat: ἡτοίμαστο δ' αὐτοῖς τοῦτο τὸ προβούλευμα καὶ προδιώκητο, ἵνα εἰ πεισθῆιητ' ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος καὶ μηδὲν ἐμποδῶν εἴη. Die Klage kann dagegen noch nicht erhoben gewesen sein, wenn man durch die Rede des Aristomachos die Stimmung des Volkes für den Antrag zu gewinnen bestrebt war. Aber dasselbe kann auch bis dahin vom Rathe nicht zurückgehalten worden sein. Aristokrates und Genossen werden es nicht erst nach jener Rede vor das Volk gebracht haben, nachdem die günstige Wirkung derselben sich verflüchtigt hatte, zumal in diesem Falle die Beantragung im Rathe verfrüht und das Verfahren mit der Auffassung des Klägers nicht wohl vereinbar wäre, der offenbar in dem Zusammentreffen der Einbringung des Antrages und dem Erscheinen des Aristomachos eine abgekartete Intrigue (τὸ κατασκευάσµα) erkennen lassen will. Es kann demnach kaum einem Zweifel unterliegen, dass Euthykles bei dieser Verhandlung in der Ekklesie seine Klage anmeldete, wie längst Weber richtig erkannte, indem er bemerkt: *sed quum senatus in eo esset ut populum de eo proposito in suffragia mitteret, statim surrexit Euthykles et se in iudicium vocaturum esse rogationis latorem et παρανόμου γραφῆν instituturum iuravit eoque modo rei cognitionem distulit.* Man könnte sich allerdings den Vorgang nach der Analogie des vorhin besprochenen Falles so vorstellen wollen, dass Euthykles zunächst Aristokrates und seinen ‚zufälligen‘ Fürsprecher Aristomachos bekämpfte, um die Abweisung des probuleumatischen

Antrags zu bewirken, und erst als die Verhandlung über denselben zugelassen war, die Klage anmeldete; allein eine gleich zu besprechende weitere Stelle legt die Annahme näher, dass die Anmeldung der Klage vor der *προχειροτονία* und mit so triftiger Begründung erfolgte, dass letztere darauf hin einfach unterblieb. Wenn aber als Zweck des planvollen Zusammenstehens der Freunde des Charidemos hingestellt wird *ἵνα εὐθύς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος*, so kann damit nicht gemeint sein, dass noch in derselben Ekklesie über das Meritorische des Antrags abgestimmt werden und derselbe in Rechtskraft treten sollte; denn das hätte der Kläger sicher nicht unterlassen ausdrücklich als das gravierendste Moment hervorzuheben. War derselbe in erster Lesung angenommen und keine Einsprache erfolgt, dann war er ja ohnehin bis zur nächsten Ekklesie perfect, mit welcher Frist das εὐθύς wohl vereinbar ist. Es wird demnach nur so viel in den Worten liegen, dass man die zwischen der Beantragung im Rathe und der Schlussabstimmung liegende Etappe, die Genehmigung der Einbringung, erreicht haben wollte, *ἵνα μηδὲν ἐμποδῶν εἴη*.

Auch an zwei anderen Stellen wird das *κυροῦν* als dasjenige bezeichnet, was durch die Anstrengung der Klage vereitelt worden ist, § 18 *ὣν μὲν τοίνυν ἕνεκ' ἐρρήθη τὸ προβούλευμα, ἵνα κυρώσειεν ὁ δῆμος ἐξαπατηθεῖς, καὶ δι' ἃ τὴν γραφὴν ἐποίησάμεθ' ἡμεῖς ταυτηγί, βουλέμενοι κωλύσαι, ταῦτ' ἐστίν* und § 180 S. 680, 25 *ἵνα δ' ὡς ῥᾶστα τοῦτο περάνειε, ψήφισμα τοιοῦτο παρ' ὑμῶν εὔρετο, ἐξ οὗ κυρωθέντος ἂν, εἰ μὴ δι' ἡμᾶς καὶ ταύτην τὴν γραφὴν, ἠδίκηγτο μὲν φανερώς οἱ δύο τῶν βασιλέων*. Ich will nicht in Abrede stellen, dass diese Worte nicht auch gegenüber einem Antrag, der, bevor er vor die Ekklesie kam, vernichtet wurde, gebraucht werden konnten; in diesem Falle aber erwartete man eine andere, wir wollen sagen, etwas bescheidenere Redeweise; denn mit welchem Rechte masste sich der Redner ein so zuversichtliches Urtheil über die Stellung des Demos zu dieser politischen Frage an, wenn derselbe damit noch nicht das Mindeste zu thun gehabt hatte? Wenn demnach § 18 *ἐρρήθη τὸ προβούλευμα* auf die Einbringung des Antrages in der Ekklesie zu beziehen sein wird, so gilt das Gleiche von § 16 *οὐ τοίνυν μόνον ἐκ τούτων δῆλόν ἐστ' ἔτι τούτων ἕνεκ' ἐρρήθη τὸ προβούλευμα ὧν λέγω, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ ψηφίσματος αὐτοῦ μαρτυρία τίς ἐστίν εὐμεγέθης*.

Weit belangreicher ist aber eine letzte Stelle, die, obenhin betrachtet, gegen unsere Auffassung der Sachlage zu sprechen scheint. Der Redner formulirt eine von dem Angeklagten zu erwartende oder vielleicht eine ihm sophistisch insinuirte Entschuldigung dahin, dass dieser sagen werde § 92 S. 651, 15: ἀκυρόν ἐστὶ τὸ ψήφισμα· προβούλευμα γὰρ ἐστίν, ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα, ὥστε, κὰν αὐτοῦ νῦν ἀποψηφίσθητε, ἢ γε πόλις φλαῦρον οὐδὲν πείσεται κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦτο. Wer möchte nicht glauben, dass hier nur solche Anträge des Rathes gemeint seien, die, um rechtskräftig zu werden, der Abstimmung in der Ekklesie bedürfen, aber an diese noch nicht gelangt sind? Denn der weitere Ausdruck ψήφισμα steht wie oben § 16 und noch sonst der Abwechslung halber an Stelle des engeren προβούλευμα, worüber ich eingehender in den Demosthenischen Studien II 416 [54] gesprochen habe. Es war also gemeint ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ προβουλεύματα εἶναι und so lehrt das Lex. Rhet. in Bekker's Anecd. S. 289, das aus der vorliegenden Stelle schöpfte, unter προβούλευμα: τὸ τὴν βουλὴν τῶν πεντακοσίων πρότερον κρίνειν τὸ ψήφισμα, εἰ καλῶς ἔχει, καὶ οὕτως εἰσφέρεισθαι εἰς τὸν δῆμον· καὶ τοῦτο καλεῖται προβούλευμα· τὸ δὲ προβούλευμα κύριον ἦν ἄκρι ἐναυτοῦ, μεθ' ὃ ἀκυρον ἐγένετο, und bei Harpokration heisst es I 256 D unter προβούλευμα: τὸ ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισθὲν πρὶν εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθῆναι. Auf Grund dieser Zeugnisse steht denn auch heute die Meinung fest, dass probuleumatische Anträge, wenn sie nicht innerhalb des Amtsjahres der Bule, von welcher sie ausgingen, vom Volke bestätigt wurden, verjährten, und so haben auch A. Schaefer III 207 und A. Hug *Der Entscheidungsprocess zwischen Aeschines und Demosthenes* S. 7, so weit ich diese Schrift aus Referaten kenne, den Konsequenzen dieses Satzes Rechnung getragen und sind, da in den Reden des Aeschines und Demosthenes von dem sechs Jahre früher gestellten probuleumatischen Antrag Ktesiphon's nicht so gesprochen wird, dass er als verfallen gelten könnte, besonders Aeschines es als selbstverstanden annimmt, dass wenn Ktesiphon freigesprochen werde, an den nächsten Dionysien die Bekräftigung des Demosthenes stattfinde' (Schaefer a. a. O.), zu der Vermuthung gelangt, dass Ktesiphon den Antrag kurz vor dem Beginn des Processes erneuert habe. Was J. Baerwinkel in seiner Leipziger Dissertation *De lite Ctesiphontea* S. 11 ff.

(Sondershausen 1878) mit besonnenem Urtheil gegen dieselbe vorbringt, halte ich für überzeugend, die Beobachtung aber, welche sie hervorrief, nicht für widerlegt.

Ueber diese Rechtsfrage nun enthalten die Scholien zu der Stelle des Demosthenes eine, wenn auch vielleicht nicht ganz ungetrübte, so doch sachlich aufschlussreiche Auseinandersetzung, die nicht so leicht aus den Worten der Rede selbst zu gewinnen war und das Vertrauen weckt, dass uns hier unter der vielen Spreu ein Korn guter alter Tradition erhalten sein könnte. Ich gestehe um den Preis Andere davon zu überzeugen gerne meinen Irrthum, mich vorschnell Schoemann's verwerfendem Urtheil über die grundlosen Distinctionen Ulpian's (*de comitiis* S. 157₃) angeschlossen und diese des Missverständnisses geziehen zu haben (a. a. O. S. 416 [54]). Die betreffende Erklärung zu den Worten δ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα κτλ. ist wörtlich folgende: „Man muss wissen, dass von den von der Bule angeordneten und beschlossenen Anträgen ein Theil zurückblieb bis zum Ende des Amtsjahres der Bule, ein anderer Theil aber vor das Volk gebracht wurde. Jene Anträge nun, welche der Rath nicht aus der Hand gegeben hatte, waren jährlich und erloschen zugleich mit dem nach einem Jahr stattfindenden Abtritt der Bule; diejenigen aber, welche vom Rath vor das Volk geleitet werden mussten, um auch von diesem die Sanction zu erhalten (τὸ κῦρος λαβεῖν), waren nicht jährlich. Das Psephisma des Aristokrates nun war von der Bule angenommen, sollte aber auch von dem Volke noch angenommen werden (κυρωθῆναι); in Folge der Klage blieb es aber in suspenso. Es ist aber eine sophistische Behauptung, wenn der Redner sagt, es sei ἄκυρον; denn es sei ein προβούλευμα. Dass es ein προβούλευμα sei, ist wahr; dass es aber ἄκυρον sei, ist nicht wahr. Das Wort ἄκυρον ist aber doppeldeutig; es bedeutet nämlich so viel als gänzlich aufgehoben und nichtig geworden oder es bezeichnet das, was der Sanction bedarf, dieselbe aber noch nicht erhalten hat (τὸ ὀφειλὸν μὲν κυρωθῆναι, οὐδέπω δὲ κυρωθῆν). Diese Doppeldeutigkeit des Wortes benützte er zu dem sophistischen Kunststück und wagte zu sagen, das ψηφίσμα sei ἄκυρον. Ferner sucht er diesen speciellen Satz dadurch zu beweisen, dass er ihn dem allgemeinen vorausschickt, indem er sagt δ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα. Dieser allgemeine Satz nun

ist wahr; denn jährlich sind in der That die Rathsbeschlüsse, dass aber die Behauptung *ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα* doppeldeutig sei, zeigten wir; das Wort *προβούλευμα* ist nämlich gleichfalls doppeldeutig, indem es alle vor den Rath gelangenden Anträge bedeutet' (Schol. zu 649, 29 = IX 717, 12 ff. Dind. *ἰστέον δὲ ὅτι τῶν προσταττομένων καὶ κυρουμένων ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισμάτων τὰ μὲν ἄχρι αὐτῆς ἴστατο τῆς βουλῆς, τὰ δὲ καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐπέμπετο. ὅσα μὲν οὖν ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα ἦν, ταῦτ' ἦν ἐπέτεια καὶ συνανηρεῖτο τῇ βουλῇ μετὰ ἐνιαυτὸν παυομένη· ὅσα δὲ ἀπὸ τῆς βουλῆς ἔδει πρὸς τὸν δῆμον πεμφθῆναι καὶ τὸ κύρος παρ' αὐτοῦ λαβεῖν, ταῦτα οὐκ ἦν ἐπέτεια. τὸ τοῖνον γραφὴν Ἀριστοκράτει ψήφισμα ἐκυρώθη μὲν ὑπὸ τῆς βουλῆς, ἔδει δὲ αὐτὸ κυρωθῆναι καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου· τῆς δὲ γραφῆς δοθείσης μετέωρον ἔμεινε. σοφίζόμενος δὲ ὁ ῥήτωρ φησὶν αὐτὸ ἄκυρον εἶναι, προβούλευμα γὰρ εἶναι. ὅτι μὲν οὖν προβούλευμά ἐστιν, ἀληθές· ὅτι δὲ ἄκυρον (οὐκ ἄκυρον libri), οὐκ ἀληθές. τὸ δὲ ἄκυρον διχῶς λέγεται. ἦτοι γὰρ τὸ παντελῶς ἀνηρημένον καὶ διαγεγραμμένον, ἢ τὸ ὀφείλον μὲν κυρωθῆναι, οὐδέπω δὲ κυρωθῆν. ταύτην τὴν ὁμωνυμίαν λαβὼν εἰς χορηγίαν σοφίσματος, ἐθάρρησεν εἰπεῖν ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα. εἶτα τὴν εἰδικὴν πρότασιν προτάξας τῇ καθόλου κατασκευάζειν πειράται, λέγων, ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα· ἢ μὲν οὖν καθόλου πρότασις ἀληθής· ἐναύσια γὰρ ὡς ἀληθῶς τῆς βουλῆς τὰ ψηφίσματα. τὸ δὲ ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα, ὁμωνύμως λέγεσθαι ἐδείκνυμεν· προβούλευμα γὰρ ἐστὶν ὁμοίως ὁμωνυμον, ὡς πάντα τὰ εἰσιόντα εἰς τὴν βουλήν ψηφίσματα).*

Ich beschränke mich kurz hervorzuheben, was mir dieses lange Gerede an brauchbaren Notizen zu enthalten scheint. Der alte Erklärer bestätigt also die zwei Arten probuleumatischer Decrete oder sagen wir richtiger die beiden Stadien, welche wir in dem Gange der Verhandlung solcher Decrete gefunden haben, die im Rathe perfect gewordenen, aber noch nicht vor die Ekklesie gebrachten, τῆς βουλῆς τὰ ψηφίσματα oder ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα, die, wenn sie nicht innerhalb der Amtsdauer der betreffenden Bule die Sanction des Volkes erhalten hatten, erloschen, zweitens solche, welche in die Ekklesie zwar eingebracht, aber noch nicht sanctionirt worden waren, indem die Sanction durch eine Suspensionsklage vertagt wurde. Diese nämlich erloschen nicht mit der Amtsdauer des Rathes, der sie eingebracht, wenn sie auch nicht in diesem Jahre rechtskräftig (κύρια) geworden waren und konnten, im Falle sie durch eine Klage suspendirt wurden, sofort nach einer günstigen Erledigung

rungen einer prompten Executive finden, dass ein rechtskräftig gewordener Volksbeschluss von dem ersten besten Privatmann suspendirt und so die Handlungen der Regierung in jedem Augenblick durchkreuzt werden durften. Dass übrigens derjenige, welcher einen probuleumatischen Antrag zu Falle zu bringen beabsichtigte, auch ohne die Veröffentlichung durch das Programm zur Kenntniss desselben gelangen konnte, möchte man Bake schon deshalb zugestehen wollen, weil ja selbst Beschlüsse, die der Rath innerhalb seiner Competenz fasste, ebenso der *γραφὴ παρανόμων* unterlagen wie Volksbeschlüsse (vgl. Demosthenes RgEuerg. §. 34 S. 1149, 13 *γενομένου τοίνυν τούτου τοῦ ψηφίσματος ἐν τῇ βουλῇ καὶ οὐδενὸς γραφομένου παρανόμων, ἀλλὰ κυρίου ὄντος* und Andokides in der Mysterienrede §. 17).

Aehnliche Erwägungen liessen Madvig (*Eine Bemerkung über die Gränze der Competenz des Volkes und der Gerichte bei den Athenenaiern* in den Kleinen phil. Schriften S. 379₂) zu der Annahme gelangen, dass die Suspensionskraft dieser Klage nicht regelmässig eintrat: ‚Es ist aber klar, dass es eine grosse Menge von Fällen gab, wo die augenblickliche oder möglichst schnelle Ausführung eines angenommenen administrativen Beschlusses (z. B. wegen einer Kriegsunternehmung, einer Verteidigungsmassregel oder einer dringenden Polizeiveranstaltung u. s. w.) so wichtig war, dass der Ausgang eines weitläufigen Processes nicht abgewartet werden und keine Anklage, selbst mit dem Klägereide verbunden, in den Weg treten konnte. Wir haben aber über die Begrenzung nicht die geringste Andeutung einer Nachricht.‘ Madvig enthält sich über die Art der Begrenzung jeder Vermuthung und ich weiss nicht, ob er dabei an Anträge und Massnahmen, welche athenische Behörden wie z. B. Strategen vor das Volk zu bringen hatten (vgl. CIA. I nr. 40 Z. 55), gedacht hat. Ich vermag zwar kein Zeugniss dafür vorzubringen, dass diese von der *γραφὴ παρανόμων* eximirt waren; aber die Annahme scheint mir so selbstverständlich, dass eher das Gegentheil bewiesen werden müsste. Indessen sind genug andere Vorschläge dringlichster Art denkbar, auf welche Madvig's Bedenken passen, die gegen den Willen des Volkes zu vereiteln unmöglich in das Belieben des Ersten Besten gelegt sein durfte. Und doch wird uns eine Thatsache überliefert, welche dieser Folgerung widerspricht. Gegen den Antrag

Apollodors über die Verwendung der Schaugelder zu Kriegszwecken, der eine administrative Massregel von eminenter Dringlichkeit betraf (RgNeaera §. 3 S. 1346, 2 ff.), wird nach erfolgter Abstimmung eine *γραφὴ παρανόμων* mit Suspensionskraft eingereicht (vgl. *Demosthenische Studien* I 25 [29]). Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass man die Anträge nach dem Grade der Dringlichkeit etwa classificirt habe und dass darnach oder je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes eine und dieselbe Klage bald von einer so einschneidenden rechtlichen Wirkung begleitet gewesen sei, bald nicht. Vollends scheint gegen Madvig eine Stelle in der Rede gegen Aristog. II 8 S. 803, 8 zu sprechen, wo es mit Bezug auf die *γραφὴ παρανόμων* ohne Beschränkung heisst: ὅταν τις ψηφίσματος ἢ νόμου γραφὴν ἀπενέγκῃ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὁ μὲν νόμος ἢ τὸ ψήφισμα ἀκυρόν ἐστίν. — καίτοι πῶς οὐκ ἄτοπον, ἃ μὲν ἅπαντες ὑμεῖς συλλεγόντες ἐψηφίσασθε κατὰ τοὺς νόμους, ἀκυρα εἶναι κτλ. Wir werden später darauf zurückkommen. Und doch sind Madvig's Bedenken gegen die politischen Consequenzen dieses unbeschränkten Klagverfahrens so evident und durchschlagend, dass man, wenn man an dem bedingungslosen Eintritt der Suspensionskraft der Klage, sobald sie einmal gestellt war, nicht zweifeln kann, an die bedingte Zulassung der Klage wird zu denken haben; denn es ist eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit zu glauben, dass ein vom Volk sanctionirter Beschluss gegen seinen Willen durch die Einsprache des Ersten Besten ohne weiteres hätte inhibirt werden können; ja wenn uns diese Einrichtung durch die unzweideutigsten Zeugnisse des Alterthums verbürgt wäre, was sie nicht ist, müsste sie in Zweifel gezogen werden.

Wenn diese Betrachtungen schon darauf führen, dass die Klage anhängig gemacht worden sein muss, bevor ein Antrag durch die Abstimmung über das Meritorische desselben in der Ekklesie zum Beschluss erhoben worden war, so führt eine Prüfung der Eigenart dieser *γραφὴ* zu demselben Resultat. Wie Madvig in der angeführten Abhandlung nachwies, ruht der juristische Schwerpunkt derselben in dem Nachweis formeller Mängel der Anträge und der Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen und Regeln des parlamentarischen Verfahrens, eine Ansicht, die dadurch nicht widerlegt wird, dass factisch die Kläger eben so sehr oder noch mehr die materielle Seite der

Anträge, ihre Schädlichkeit und Unzweckmässigkeit aufzudecken bemüht waren, zumal in manchem Falle eine strenge Scheidung der formellen und materiellen Seite selbst juristischem Scharfsinn nicht leicht fällt. Wenn dem aber so ist, dann wäre die Anbringung der Klage nach der Sanctionirung des Beschlusses ein unzulässiges ὑστερον πρότερον. Die Geltendmachung formeller Mängel gegen einen Antrag hat ihre natürliche Stelle nur dort, wo es sich um die Einbringung eines solchen handelt. Ihr Ziel war die Vereitelung der Einbringung oder, wenn dies misslang, die Vertagung der Beschlussfassung. Diese Wirkung hat die Androhung der γραφή παρανόμων im Process der Feldherrn der Arginusenschlacht von Seiten des Euryptolemos und Peisianax (Xenophon Hell. I 7, 13 ff.). Diese melden unmittelbar, nachdem der Rath sein Probuleuma eingebracht hatte (§. 9 ἡ βουλή εἰσήνεγκε τὴν ἑαυτῆς γνώμην Καλλιξένου εἰπόντος), die Klage an und die Abstimmung über den Antrag des Kallixenos kann nicht vor sich gehen, wie auch das Volk schreien mag (δεινὸν εἶναι, εἰ μὴ τις ἑάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται), ehe Euryptolemos und Peisianax, durch die Drohung des Lykiskos gezwungen, dieselbe zurückgenommen haben (ἤναγκάσθησαν ἀφιέναι τὰς κλήσεις); dann erst ist der Weg zur Abstimmung frei. Es wäre doch ein ganz verkehrtes politisches Manöver, dass sie nicht lieber bis zum Schluss der Sitzung warteten und dann unbedroht die Klage einreichten, wenn das gesetzlich möglich war.

Diesen Folgerungen widersprechen allerdings einige That-sachen der Ueberlieferung, wenn man an der traditionellen Meinung über den parlamentarischen Geschäftsgang festhält; durch die Erkenntniss der ersten und zweiten Lesung löst sich der Widerspruch auf das einfachste. Ein Fall darf vor der Hand als eigenartig ausgeschieden werden. Die Vita des Lysias nämlich erzählt von dem zu seinen Gunsten von Thrasybulos gestellten Antrag und der dagegen erhobenen Anklage wegen Gesetzwidrigkeit in einer Weise, welche an der erfolgten Annahme desselben durch das Volk keinen Zweifel lässt (Plutarch Leben der X Redner 836 f.): ἐφ' οἷς γράψαντος αὐτῷ Θρασυβούλου πολιτείαν μετὰ τὴν κάθοδον ἐπ' ἀναρχίας τῆς πρὸ Εὐκλείδου ὁ μὲν δῆμος ἐκύρωσε τὴν δωρεάν, ἀπενεγκαμένου δ' Ἀρχίνου γραφὴν παρανόμων διὰ τὸ ἀπροβούλευτον εἰσαχθῆναι ἑάλω τὸ ψήφισμα. Allein hier handelte es sich um Verleihung des Bürgerrechts, wobei,

wie wir später sehen werden, die gerichtliche Prüfung des Aktes, nachdem er die Ekklesie passirt hatte, in allen Fällen gesetzlich angeordnet war und von einer *γραφὴ παρανόμων* nur in weiterem Sinne die Rede sein kann.

Aber auch über die früher erwähnte, gegen Apollodors Antrag eingereichte *γραφὴ παρανόμων* wird so berichtet, dass eine vor Erhebung der Klage stattgefundene Abstimmung sich nicht verkennen lässt, RgNeaera § 4 S. 1346, 13: *μελλόντων στρατεύεσθαι ὑμῶν πανδημει εἰς τε Εὐβοίαν καὶ Ὀλυμπον ἔγραψε ψήφισμα ἐν τῇ βουλῇ Ἀπολλόδωρος βουλευόντων καὶ ἐξήνεγκε προβούλευμα εἰς τὸν δῆμον λέγων διαχειροτονῆσαι τὸν δῆμον εἴτε δοκεῖ τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι εἴτε θεωρικά, κελευόντων μὲν τῶν νόμων, ὅταν πόλεμος ᾖ, τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι, κύριον δὲ ἡγούμενος δεῖν τὸν δῆμον εἶναι περὶ τῶν αὐτοῦ ὅ τι ἂν βούλωνται πράξαι, ὁμωμοκῶς δὲ τὰ βέλτιστα βουλευσέν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων, ὡς ὑμεῖς πάντες ἐμαρτυρήσατε ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ· γενομένης γὰρ τῆς διαχειροτονίας οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν ὡς οὐ δεῖ τοῖς χρήμασι τούτοις στρατιωτικοῖς χρῆσθαι, ἀλλὰ καὶ νῦν ἔτι, εἰάν ποῦ λόγος γένηται, παρὰ πάντων ὁμολογεῖται ὡς τὰ βέλτιστα εἶπας ἄδικα πάθοι.* Bei dieser Gelegenheit oder unmittelbar darauf erhob Stephanos die Anklage der Gesetzwidrigkeit. Wäre nun die hier erwähnte Abstimmung die definitiv entscheidende gewesen, dann bliebe an der Unrichtigkeit der von mir verfochtenen Ansicht kein Zweifel. Ich habe aber schon in den Demosthenischen Studien I (Sitzungsber. der Akademie LXXXVII 29 [25]) auf die überaus vorsichtige Stilisirung der ganzen Stelle, welche den Gang der Verhandlung in einem für Apollodor möglichst günstigen Lichte erscheinen lassen will, hingewiesen. Meine dort gegebene Auffassung glaube ich bis auf den letzten Satz über die Zeit der Einbringung der *γραφὴ* aufrecht halten zu können, nur dass die Ergebnisse voraussetzungsloser Interpretation jetzt erst in die rechte Beleuchtung treten. Der Wortlaut spricht deutlich, dass es sich um die Einbringung eines probuleumatischen Decretes handelt (*ἐξήνεγκε προβούλευμα εἰς τὸν δῆμον*), welches zunächst nur darauf abzielte, wie alle Decrete dieser Art, dass die Ekklesie in die Verhandlung des Antrages eingehe und eine nächste Versammlung für die Schlussverhandlung und Abstimmung festsetze. Dazu stimmt auch allein die Motivirung

des Antragstellers. Indem derselbe aber darauf hinweist, dass sein Antrag mit den bestehenden Gesetzen im Einklang sei und Zweifel an der Competenz der Ekklesie zu beseitigen bemüht ist (κύριον δ' ἡγούμενος δεῖν τὸν δῆμον εἶναι), verräth er deutlich genug, dass gegen denselben von gegnerischer Seite derartige Bedenken geltend gemacht worden waren oder zu erwarten standen. Derjenige, welcher die γραφή παρανόμων anzustrengen entschlossen war, durfte mit solchen Einwendungen zu vereiteln hoffen, dass das Volk in die Verhandlung einwillige, und diese Abstimmung abwarten. Lehnte dasselbe den Rathsantrag ab τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῳσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι, so hatte er erreicht, was er wollte; ging es darauf ein, so konnte er nun seine Klage anmelden und damit war die zweite Lesung bis zur Entscheidung dieses Zwischenfalls vertagt. Das Volk bewilligte aber die Einbringung in diesem Falle, vielleicht mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ausgang des Processes, wodurch die Zustimmung der Gegner (οὐδείς ἀντεχειροτόνησεν) verständlich würde, und Stephanos führte nun seine Klage durch. Wenn aber an der obigen Stelle von diesem für Apollodor günstigen Ausgang der ersten Lesung in einer Weise erzählt wird, die an die günstige Entscheidung des Meritorischen seines Antrages zu denken nahe legt, οὐδείς ἀντεχειροτόνησεν ὡς οὐ δεῖ τοῖς χρήμασι τούτοις στρατιωτικοῖς χρῆσθαι, so ist das eben eine Auslegung dieses für die Schlussverhandlung und -abstimmung unpräjudicirlichen Ausfalls der ersten Lesung, deren bescheidene und vorsichtig negative Fassung bei der Tendenz der ganzen Darstellung, Apollodor als den siegreichen Besiegten erscheinen zu lassen, zu der Grösse des parlamentarischen Triumphes der entscheidenden Abstimmung nicht stimmen würde.

Wir haben nun Anhaltspunkte gewonnen, um mit einiger Aussicht auf Erfolg die weit dunkleren Stellen der Aristocratea prüfen zu können. Von einer Abstimmung hat man dort so wenig eine Spur finden wollen, dass eben darauf die Annahme basirt, noch ehe ein Antrag die Bule verliess, habe gegen denselben die Klage der Gesetzwidrigkeit anhängig gemacht werden können. Ich habe früher bereits dagegen geltend gemacht, dass ein Probuleuma, welches noch nicht in die Ekklesie eingeführt war und die erste Lesung passirt hatte oder zu passiren im

Begriffe stand, für den Feind gar kein Object des Angriffes sein konnte, wenn man nicht schon die blosse Absicht einer parlamentarischen Handlung strafen wollte. An diesen ersten Akt der Einführung kann aber an allen Stellen, wo des Probuleuma in der Rede Erwähnung geschieht, gedacht werden, wenn derselbe auch so ausdrücklich und unzweideutig, wie dies in der Rede gegen Neaera der Fall ist, nirgends bezeichnet wird; auf die Schlussabstimmung hingegen wird mit deutlichen Worten als einen noch nicht stattgefundenen Akt hingewiesen und ihre rechtliche Wirkung mit jenen Ausdrücken ἐπικυροῦν κυροῦν bezeichnet, die wir oben als technisch erkannt haben. Nach §. 14 lag das προβούλευμα wenigstens von Seite des Rathes fertig vor, als Aristomachos in der Ekklesie mit seinen hoffnungserregenden Meldungen über Kersobleptes und Charidemos auftrat: ἡτοίμαστο δ' αὐτοῖς τοῦτο τὸ προβούλευμα καὶ προδιώκητο, ἵνα εἰ πεισθῆιητ' ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος καὶ μηδὲν ἐμποδῶν εἴη. Die Klage kann dagegen noch nicht erhoben gewesen sein, wenn man durch die Rede des Aristomachos die Stimmung des Volkes für den Antrag zu gewinnen bestrebt war. Aber dasselbe kann auch bis dahin vom Rathe nicht zurückgehalten worden sein. Aristokrates und Genossen werden es nicht erst nach jener Rede vor das Volk gebracht haben, nachdem die günstige Wirkung derselben sich verflüchtigt hatte, zumal in diesem Falle die Beantragung im Rathe verfrüht und das Verfahren mit der Auffassung des Klägers nicht wohl vereinbar wäre, der offenbar in dem Zusammentreffen der Einbringung des Antrages und dem Erscheinen des Aristomachos eine abgekartete Intrigue (τὸ κατασκευάσμα) erkennen lassen will. Es kann demnach kaum einem Zweifel unterliegen, dass Euthykles bei dieser Verhandlung in der Ekklesie seine Klage anmeldete, wie längst Weber richtig erkannte, indem er bemerkt: *sed quum senatus in eo esset ut populum de eo proposito in suffragia mitteret, statim surrexit Euthykles et se in iudicium vocaturum esse rogationis latorem et παρανόμου γραφῆν instituturum iuravit eoque modo rei cognitionem distulit.* Man könnte sich allerdings den Vorgang nach der Analogie des vorhin besprochenen Falles so vorstellen wollen, dass Euthykles zunächst Aristokrates und seinen ‚zufälligen‘ Fürsprecher Aristomachos bekämpfte, um die Abweisung des probuleumatischen

Antrags zu bewirken, und erst als die Verhandlung über denselben zugelassen war, die Klage anmeldete; allein eine gleich zu besprechende weitere Stelle legt die Annahme näher, dass die Anmeldung der Klage vor der *προχειροτονία* und mit so triftiger Begründung erfolgte, dass letztere darauf hin einfach unterblieb. Wenn aber als Zweck des planvollen Zusammenstehens der Freunde des Charidemos hingestellt wird *ἵνα εὐθύς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος*, so kann damit nicht gemeint sein, dass noch in derselben Ekklesie über das Meritorische des Antrags abgestimmt werden und derselbe in Rechtskraft treten sollte; denn das hätte der Kläger sicher nicht unterlassen ausdrücklich als das gravierendste Moment hervorzuheben. War derselbe in erster Lesung angenommen und keine Einsprache erfolgt, dann war er ja ohnehin bis zur nächsten Ekklesie perfect, mit welcher Frist das *εὐθύς* wohl vereinbar ist. Es wird demnach nur so viel in den Worten liegen, dass man die zwischen der Beantragung im Rathe und der Schlussabstimmung liegende Etappe, die Genehmigung der Einbringung, erreicht haben wollte, *ἵνα μηδὲν ἐμποδῶν εἴη*.

Auch an zwei anderen Stellen wird das *κυροῦν* als dasjenige bezeichnet, was durch die Anstrengung der Klage vereitelt worden ist, § 18 *ὣν μὲν τοίνυν ἕνεκ' ἐρρήθη τὸ προβούλευμα, ἵνα κυρώσειεν ὁ δῆμος ἐξαπατηθεὶς, καὶ δι' ἧ τὴν γραφὴν ἐποιήσάμεθ' ἡμεῖς ταυτηνί, βουλόμενοι κωλύσαι, ταῦτ' ἐστίν* und § 180 S. 680, 25 *ἵνα δ' ὡς ῥᾶστα τοῦτο περάνειε, ψήφισμα τοιοῦτο παρ' ὑμῶν εὔρετο, ἐξ οὗ κυρωθέντος ἀν, εἰ μὴ δι' ἡμᾶς καὶ ταύτην τὴν γραφὴν, ἠδίκηγντο μὲν φανερώς οἱ δύο τῶν βασιλέων*. Ich will nicht in Abrede stellen, dass diese Worte nicht auch gegenüber einem Antrag, der, bevor er vor die Ekklesie kam, vernichtet wurde, gebraucht werden konnten; in diesem Falle aber erwartete man eine andere, wir wollen sagen, etwas bescheidenere Redeweise; denn mit welchem Rechte masste sich der Redner ein so zuversichtliches Urtheil über die Stellung des Demos zu dieser politischen Frage an, wenn derselbe damit noch nicht das Mindeste zu thun gehabt hatte? Wenn demnach § 18 *ἐρρήθη τὸ προβούλευμα* auf die Einbringung des Antrages in der Ekklesie zu beziehen sein wird, so gilt das Gleiche von § 16 *οὗ τοίνυν μόνον ἐκ τούτων δῆλόν ἐστ' ἔτι τούτων ἕνεκ' ἐρρήθη τὸ προβούλευμα ὣν λέγω, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ ψηφίσματος αὐτοῦ μαρτυρία τίς ἐστίν εὐμεγέθης*.

Weit belangreicher ist aber eine letzte Stelle, die, obenhin betrachtet, gegen unsere Auffassung der Sachlage zu sprechen scheint. Der Redner formulirt eine von dem Angeklagten zu erwartende oder vielleicht eine ihm sophistisch insinuirte Entschuldigung dahin, dass dieser sagen werde § 92 S. 651, 15: ἀκυρόν ἐστὶ τὸ ψήφισμα· προβούλευμα γάρ ἐστίν, ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα, ὥστε, κἂν αὐτοῦ νῦν ἀποψηφίσθηθε, ἢ γε πόλις φλαῦρον οὐδὲν πείσεται κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦτο. Wer möchte nicht glauben, dass hier nur solche Anträge des Rathes gemeint seien, die, um rechtskräftig zu werden, der Abstimmung in der Ekklesie bedürfen, aber an diese noch nicht gelangt sind? Denn der weitere Ausdruck ψήφισμα steht wie oben § 16 und noch sonst der Abwechselung halber an Stelle des engeren προβούλευμα, worüber ich eingehender in den Demosthenischen Studien II 416 [54] gesprochen habe. Es war also gemeint ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ προβουλεύματα εἶναι und so lehrt das Lex. Rhet. in Bekker's Anecd. S. 289, das aus der vorliegenden Stelle schöpfte, unter προβούλευμα: τὸ τὴν βουλήν τῶν πεντακοσίων πρότερον κρίνειν τὸ ψήφισμα, εἰ καλῶς ἔχει, καὶ οὕτως εἰσφέρεισθαι εἰς τὸν δῆμον· καὶ τοῦτο καλεῖται προβούλευμα· τὸ δὲ προβούλευμα κύριον ἦν ἄχρι ἐναυτοῦ, μεθ' ὃ ἀκυρον ἐγένετο, und bei Harpokration heisst es I 256 D unter προβούλευμα: τὸ ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισθὲν πρὶν εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθῆναι. Auf Grund dieser Zeugnisse steht denn auch heute die Meinung fest, dass probuleumatische Anträge, wenn sie nicht innerhalb des Amtsjahres der Bule, von welcher sie ausgingen, vom Volke bestätigt wurden, verjährten, und so haben auch A. Schaefer III 207 und A. Hug *Der Entscheidungsprozess zwischen Aeschines und Demosthenes* S. 7, so weit ich diese Schrift aus Referaten kenne, den Konsequenzen dieses Satzes Rechnung getragen und sind, da in den Reden des Aeschines und Demosthenes von dem sechs Jahre früher gestellten probuleumatischen Antrag Ktesiphon's nicht so gesprochen wird, dass er als verfallen gelten könnte, besonders Aeschines es als selbstverstanden annimmt, dass wenn Ktesiphon freigesprochen werde, an den nächsten Dionysien die Bekränzung des Demosthenes stattfinde' (Schaefer a. a. O.), zu der Vermuthung gelangt, dass Ktesiphon den Antrag kurz vor dem Beginn des Processes erneuert habe. Was J. Baerwinkel in seiner Leipziger Dissertation *De lite Ctesiphontea* S. 11 ff.

(Sondershausen 1878) mit besonnenem Urtheil gegen dieselbe vorbringt, halte ich für überzeugend, die Beobachtung aber, welche sie hervorrief, nicht für widerlegt.

Ueber diese Rechtsfrage nun enthalten die Scholien zu der Stelle des Demosthenes eine, wenn auch vielleicht nicht ganz ungetrübte, so doch sachlich aufschlussreiche Auseinandersetzung, die nicht so leicht aus den Worten der Rede selbst zu gewinnen war und das Vertrauen weckt, dass uns hier unter der vielen Spreu ein Korn guter alter Tradition erhalten sein könnte. Ich gestehe um den Preis Andere davon zu überzeugen gerne meinen Irrthum, mich vorschnell Schoemann's verwerfendem Urtheil über die grundlosen Distinctionen Ulpian's (*de comitiis* S. 157₃) angeschlossen und diese des Missverständnisses geziehen zu haben (a. a. O. S. 416 [54]). Die betreffende Erklärung zu den Worten δ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα κτλ. ist wörtlich folgende: „Man muss wissen, dass von den von der Bule angeordneten und beschlossenen Anträgen ein Theil zurückblieb bis zum Ende des Amtsjahres der Bule, ein anderer Theil aber vor das Volk gebracht wurde. Jene Anträge nun, welche der Rath nicht aus der Hand gegeben hatte, waren jählig und erloschen zugleich mit dem nach einem Jahr stattfindenden Abtritt der Bule; diejenigen aber, welche vom Rath vor das Volk geleitet werden mussten, um auch von diesem die Sanction zu erhalten (τὸ κῦρος λαβεῖν), waren nicht jählig. Das Psephisma des Aristokrates nun war von der Bule angenommen, sollte aber auch von dem Volke noch angenommen werden (κυρωθῆναι); in Folge der Klage blieb es aber in suspensio. Es ist aber eine sophistische Behauptung, wenn der Redner sagt, es sei ἄκυρον; denn es sei ein προβούλευμα. Dass es ein προβούλευμα sei, ist wahr; dass es aber ἄκυρον sei, ist nicht wahr. Das Wort ἄκυρον ist aber doppeldeutig; es bedeutet nämlich so viel als gänzlich aufgehoben und nichtig geworden oder es bezeichnet das, was der Sanction bedarf, dieselbe aber noch nicht erhalten hat (τὸ ὄφειλον μὲν κυρωθῆναι, οὐδέπω δὲ κυρωθῆν). Diese Doppeldeutigkeit des Wortes benützte er zu dem sophistischen Kunststück und wagte zu sagen, das ψήφισμα sei ἄκυρον. Ferner sucht er diesen speciellen Satz dadurch zu beweisen, dass er ihn dem allgemeinen vorausschickt, indem er sagt δ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα. Dieser allgemeine Satz nun

ist wahr; denn jährlich sind in der That die Rathsbeschlüsse, dass aber die Behauptung *ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα* doppeldeutig sei, zeigten wir; das Wort *προβούλευμα* ist nämlich gleichfalls doppeldeutig, indem es alle vor den Rath gelangenden Anträge bedeutet' (Schol. zu 649, 29 = IX 717, 12 ff. Dind. *ἰστέον δὲ ὅτι τῶν προσταττομένων καὶ κυρουμένων ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισμάτων τὰ μὲν ἄχρι αὐτῆς ἴστατο τῆς βουλῆς, τὰ δὲ καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐπέμπετο. ὅσα μὲν οὖν ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα ἦν, ταῦτ' ἦν ἐπέτεια καὶ συνανηρείτο τῇ βουλῇ μετὰ ἐνιαυτὸν παυομένη. ὅσα δὲ ἀπὸ τῆς βουλῆς ἔδει πρὸς τὸν δῆμον πεμφθῆναι καὶ τὸ κύρος παρ' αὐτοῦ λαβεῖν, ταῦτα οὐκ ἦν ἐπέτεια. τὸ τοῖνον γραφὴν Ἀριστοκράτει ψήφισμα ἐκυρώθη μὲν ὑπὸ τῆς βουλῆς, ἔδει δὲ αὐτὸ κυρωθῆναι καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου. τῆς δὲ γραφῆς δοθείσης μετέωρον ἔμεινε. σοφίζόμενος δὲ ὁ ῥήτωρ φησὶν αὐτὸ ἄκυρον εἶναι, προβούλευμα γὰρ εἶναι. ὅτι μὲν οὖν προβούλευμά ἐστιν, ἀληθές. ὅτι δὲ ἄκυρον (οὐκ ἄκυρον libri), οὐκ ἀληθές. τὸ δὲ ἄκυρον διχῶς λέγεται. ἦτοι γὰρ τὸ παντελῶς ἀνηρημένον καὶ διαγεγραμμένον, ἢ τὸ ὀφείλον μὲν κυρωθῆναι, οὐδέπω δὲ κυρωθέν. ταύτην τὴν ὁμωνυμίαν λαβὼν εἰς χορηγίαν σοφίσματος, ἐθάρρησεν εἰπεῖν ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα. εἶτα τὴν εἰδικὴν πρότασιν προτάξας τῇ καθόλου κατασκευάζειν πειράται, λέγων, ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα. ἢ μὲν οὖν καθόλου πρότασις ἀληθής. ἐναύσια γὰρ ὡς ἀληθῶς τῆς βουλῆς τὰ ψηφίσματα. τὸ δὲ ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα, ὁμωνύμως λέγεσθαι ἐδείκνυμεν. προβούλευμα γὰρ ἐστὶν ὁμοίως ὁμώνυμον, ὡς πάντα τὰ εἰσιόντα εἰς τὴν βουλὴν ψηφίσματα).*

Ich beschränke mich kurz hervorzuheben, was mir dieses lange Gerede an brauchbaren Notizen zu enthalten scheint. Der alte Erklärer bestätigt also die zwei Arten probuleumatischer Decrete oder sagen wir richtiger die beiden Stadien, welche wir in dem Gange der Verhandlung solcher Decrete gefunden haben, die im Rathe perfect gewordenen, aber noch nicht vor die Ekklesie gebrachten, *τῆς βουλῆς τὰ ψηφίσματα* oder *ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα*, die, wenn sie nicht innerhalb der Amtsdauer der betreffenden Bule die Sanction des Volkes erhalten hatten, erloschen, zweitens solche, welche in die Ekklesie zwar eingebracht, aber noch nicht sanctionirt worden waren, indem die Sanction durch eine Suspensionsklage vertagt wurde. Diese nämlich erloschen nicht mit der Amtsdauer des Rathes, der sie eingebracht, wenn sie auch nicht in diesem Jahre rechtskräftig (*κώρια*) geworden waren und konnten, im Falle sie durch eine Klage suspendirt wurden, sofort nach einer günstigen Erledigung

der Klage zur Abstimmung gebracht werden. Dies lässt sich durch das über das ktesiphontische Probuleuma Bemerkte und durch eine inschriftlich bezeugte Thatsache erweisen. Das Belobungsdecret des ἀναγραφεὺς Kallikratides nr. 190 ist datirt Σκιροφοριῶνος ἔτη καὶ νέα, τετάρτη καὶ τριακοστῇ τῆς πρυτανείας, also vom letzten Tage des Jahres; dasselbe ist aber probuleumatisch und konnte mithin erst in der nächsten Sitzung, also der ersten des folgenden Jahres zur Verhandlung und Abstimmung gelangen.

Die Worte des Scholiasten lassen aber auch eine abweichende Deutung zu oder enthalten dieselbe vielleicht sogar in dem mit σοφίζόμενος δὲ ὁ ῥήτωρ beginnenden Theile. Schon ein anderer Interpret äussert sich also über die Sache bei Dind. S. 718, 18 ff.: ἃ μὲν ἢ βουλή ἐκύρου χωρὶς τοῦ δήμου, ἕως ἤρχεν, ἐπεκράτει καὶ ἦν ὄντως ἐπέτεια· τὰ δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου γινόμενα καὶ πλείονα μένει χρόνον, ἐπειδὴ περ τὰ προβουλευόμενα τῆς βουλῆς οὐκ εἰσήγεται εἰς τὸν δῆμον, ἀλλ' ἦν κύρια χωρὶς τοῦ δήμου, und unterscheidet also reine Rathspsephismen und Volksbeschlüsse und motivirt die längere Geltung der letzteren durch die hinzukommende Autorität des Demos. Das totale Missverständniss liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Aber auch Schömann erblickte in den ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα der obigen Stelle reine Rathsbeschlüsse und verwarf, weil es eine handgreifliche Ungereimtheit ist anzunehmen, dass, was der Rath innerhalb seiner Competenz beschloss, nur ein Jahr lang zu Recht bestanden haben soll, die ganze Darlegung des Scholiasten. Mir aber erscheint die Ungereimtheit so gross, dass ich sie demjenigen, welchem wir die in ihrem ersten Theil klare und nicht kenntnisslose Darstellung verdanken, nicht glaube zuschreiben zu dürfen. Ja wenn man annehmen müsste, dass der Scholiast sich unter ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα Rathsbeschlüsse, die vor die Ekklesie nicht zu kommen brauchten, um gültig zu sein, im Gegensatz zu den der Competenz der Ekklesie unterworfenen Rathsanträgen gedacht hat, womit ich die Worte τῶν προσταττομένων καὶ κυρουμένων ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισμάτων τὰ μὲν ἄχρι αὐτῆς ἴστατο τῆς βουλῆς nicht zu vereinigen weiss, so würde ich für diesen Irrthum eher ihn als seinen Gewährsmann verantwortlich machen, der nur eine Art von Psephismen, die probuleumatischen, im Auge hatte und unter ihnen unterschied solche, die bis zum Ende der Functionsdauer des Rathes unerledigt

zurückgeblieben, also über den Rath nicht hinausgekommen waren (*ἄχρι αὐτῆς ἴστατο τῆς βουλῆς*), und solche, welche in der Ekklesie bereits eingebracht, aber, weil von einer Klage betroffen, noch nicht in Verhandlung genommen worden waren; denn man kann unmöglich schon um des Gegensatzes willen τὰ δὲ καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐπέμπετο in ἴστατο den Sinn von ‚sie blieben in Kraft‘ sehen wollen. Aber nur unter dieser Voraussetzung würden hier wie in der anderen Scholiastennotiz Rathspsephismen und probuleumatische Anträge einander gegenüber gestellt sein können.

In dieser Meinung kann einigermassen die Widerlegung des Schlusses ἀκυρόν ἐστὶ τὸ ψήφισμα· προβούλευμα γὰρ ἐστὶ. ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα bestärken, in welchem der Erklärer ein Sophisma doch nur unter der Voraussetzung erblicken konnte, wenn er die bloss jährige Geltung gewisser probuleumatischer Anträge mit Grund in Abrede zu stellen sich berechtigt meinte. Demosthenes selbst findet wenigstens an dieser Entschuldigung seines Gegners nichts Sophistisches; er würde es aber nicht unterlassen haben, eine sachliche Unrichtigkeit auszubeuten. Indem er dieselbe ohne Einwand acceptirt, dringt er nur auf die Verurtheilung des Antragstellers, weil sonst ein Anderer morgen wieder den Antrag erneuern könnte (§. 94 τίς γὰρ οὐ γράψει θαρρῶν πάλιν, ἢ νῖκ' ἂν ἦ τοῦτ' ἀποπεφευγός; τίς δ' οὐκ ἐπιψηφιεῖ;). Den fraglichen Antrag hält er also für verfallen und abgethan. Der Scholiast irrt, wenn er das Gegentheil zu erweisen sucht; aber wenn er dies mit solcher Bestimmtheit thut, muss er etwas Besseres und Näheres über die Verjährungsfrist probuleumatischer Anträge gewusst haben; es muss ihm bekannt gewesen sein, dass nicht alle probuleumatischen Anträge mit dem Amtsjahr der Bule verfielen, nicht jene, welche bereits in der Ekklesie zur ersten Lesung gebracht und hier durch eine Klage suspendirt worden waren, sondern nur die allein, die im Rathe zwar gestellt waren und in den Rathsprotokollen standen, aber aus irgend welchem Grunde noch nicht in der Volksversammlung eingebracht waren. Und darauf führt auch der Wortlaut der angezogenen gesetzlichen Bestimmung, welche ohne Zweifel die Buleuten des einen Jahres verpflichtete, was sie an vor das Volk gehörigen Vorschlägen und Anträgen vorbereitet hatten, aufzuarbeiten d. h.

einzubringen, und wohl auch jenen des nächsten Jahres gebot, nicht alte Anträge der Sanction zu unterbreiten, sondern dieselben zu erneuern, d. h. selber zu stellen, weil sie ja nur unter dieser Voraussetzung dafür verantwortlich gemacht werden konnten.

Wenn aber der Aristokratische Antrag mit Recht unter die Kategorie der verjährenden gestellt wurde, so folgt nothwendig daraus, dass er noch nicht die erste Lesung passirt hatte, als er von der Klage betroffen wurde; denn damit hörte er auf τὸ τῆς βουλῆς ψήφισμα zu sein und konnte nur uneigentlich den Namen προβούλευμα führen, wie etwa ein perfecter Volksbeschluss mit dem Namen des Antragstellers z. B. Κανωνοῦ ψήφισμα genannt zu werden pflegte; er war ein δήμου ψήφισμα ἀκυρον. Dann aber schiene es in der That, dass Euthykles die γραφή παρανόμων gegen denselben angestrengt hatte, ehe er vor das Volk gelangt war, wenn es nicht nach Allem, was früher ausgeführt wurde, weit wahrscheinlicher wäre, dass das geschah gerade als er eingebracht wurde, so dass in diesem Falle sogar die Abstimmung über die Zulassung der Verhandlung, bis der Gerichtshof seinen Spruch gefällt hätte, unterblieben sein wird.

Wir können weiter noch die Zeit der Klageeinbringung an dem Fall Androtion prüfen, welcher der von Demosthenes für Diodoros ausgearbeiteten Rede gegen Androtion zu Grunde liegt. Er ist für diese Frage deshalb interessant, weil die Klage nicht einen probuleumatischen Antrag, sondern einen unmittelbar in der Ekklesie von Androtion gestellten betrifft, der sich auf Bekränzung des abgehenden Rathes, dessen Mitglied Androtion selber war, bezog. Man erblickt übereinstimmend den ersten gesetzlichen Mangel desselben darin, dass der von Androtion eingebrachte und vom Volke angenommene Antrag nicht vorher dem Rathe vorgelegt war (ἀπροβούλευτον)⁴. Vgl. Madvig a. a. O. 384; Schäfer I 320. Es liesse sich nach dem, was oben S. 240 bemerkt wurde, annehmen, dass bei diesen conventionellen Ehrendecreten die weitläufigen und strengen parlamentarischen Formen erlassen wurden, in diesem Falle vielleicht nicht ohne Absicht deshalb, weil der Rath die Bedingung, welche ihn die Ehre der Bekränzung zu fordern berechtigte, die Erbauung der Kriegsschiffe, nicht erfüllt hatte. Androtion stellte jedenfalls unmittelbar in der Ekklesie den Antrag und eine Abstimmung fand sofort

statt (vgl. §. 5 νόμος ἐστί, φησίν [Ἀνδροτίων], εἰάν ἀξίως ἢ βουλή δοκῆ βουλευσαι δωρεᾶς, διδόναι τὸν δῆμον τὴν δωρεάν αὐτῆ. ταῦτ' ἐπήρετο, φησίν, ὁ ἐπιστάτης, διεχειροτόνησεν ὁ δῆμος, ἔδοξεν · οὐδὲν δεῖ, φησί, προβουλευματος ἐνταῦθα, κατὰ γὰρ νόμον ἦν τὰ γινόμενα). Aus §. 9 ist zu entnehmen, dass das die Abstimmung leitende Präsidium dem zu bekränzenden Rathe angehörte, also die Versammlung vor dem Abtritt des Rathes stattfand, indem Demosthenes in der Fragestellung des Präsidiums ein Gesuch um den Kranz sieht, welches zu stellen das Gesetz verbot: ἔστι δὲ πρὸς ταῦτ' οὐ χαλεπὸν τὰ δίκαι' ὑμῖν ἀντειπεῖν, ὅτι πρῶτον μὲν οἱ προεδρεύοντες τῆς βουλῆς καὶ ὁ ταῦτ' ἐπιψηφίζων ἐπιστάτης ἠρώτων καὶ διαχειροτονίαν ἐδίδοσαν, ἔτω δοκεῖ δωρεᾶς ἀξίως ἢ βουλή βεβουλευκέναι καὶ ἔτω μὴ. καίτοι τοὺς γε μὴ αἰτούντας μὴδὲ λαβεῖν ἀξιοῦντας τὴν ἀρχὴν οὐδ' ἐπερωτᾶν προσῆκεν. Wenn Androtion ganz correct verfahren wollte, so hätte sein Antrag dahin lauten müssen τὴν βουλήν ἐξενεγκεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν περὶ τῆς δωρεᾶς, wie es in den oben S. 183 ff. zusammengestellten Decreten heisst; ein meritorisches Probuluma zu verlangen, wäre hier wie in den verwandten Fällen, wo es sich um die eigenen Interessen des Rathes handelte, reine Formsache gewesen. Die zweite Hypothesis ist darüber wie über die Zeit der Verhandlung im Irrthum, wenn sie sagt S. 591, 21: ἔδει οὖν αὐτὸν πρῶτον εἰσενέγκαι τὸ ψήφισμα εἰς τὴν βουλήν. οὐκ εἰσήνεγκε δέ, ἐπειδὴ νεωστὶ ἄρξασα ἦν ἡ ἄλλη βουλή, καὶ ἐφοβεῖτο μὴ διαφωνηθῆ. ἕκαστος γὰρ τὸν πρὸ αὐτοῦ θέλει δεῖξαι κακῶς πράξαντα.

Dasselbe, was über den Antrag Androtion's gesagt wurde, gilt von jenem, welchen Aristogeiton gegen Hierokles unmittelbar in der Ekklesie stellte und der dahin ging, wenn Hierokles eingestehe, heilige Gewänder genommen zu haben, ihn auf der Stelle hinzurichten, leugne er es aber, über ihn Gericht zu halten. ‚Ohne dass ein Gutachten des Rathes eingeholt worden wäre, genehmigte die Bürgerschaft in der Aufwallung des Zornes dieses Bluturtheil, wie es beantragt war: und es stand nun daran, dass Hierokles, wenn er die Wahrheit bekannte, sofort zu Tode gebracht wurde, und wenn er leugnete, nach kurzer Frist die Strafe erleiden sollte‘ (Schäfer III. B. 114). Indessen reichten Phanostratos, der Vater des Hierokles, und ihm zur Seite als Fürsprecher Demosthenes die Klage der Gesetzwidrigkeit ein und bewirkten, dass der Beschluss ver-

nichtet und Aristogeiton in die beantragte Strafe von fünf Talenten verurtheilt werde. Wir entnehmen diesen Hergang der Einleitung des Libanios, der bekanntlich kein classischer Zeuge ist. Er nennt den Antrag ἀπροβούλευτον und überliefert seinen Inhalt. Wie dem auch immer sei, an eine sofort nach seiner Einbringung erfolgte definitive Annahme desselben durch das Volk wird man nicht denken können. Wahrscheinlich hatte der Rath es wie in anderen Fällen dem Volke anheimgegeben zu bestimmen, wie Aristogeiton gerichtet werden solle, was in der Form eines probuleumatischen Decretes nach dem Muster nr. 168, 1 geschah. Wenn darauf hin Aristogeiton einen Antrag stellte und das Volk sofort darüber abstimmte, so mag das nicht der definitiven Entscheidung gegolten haben, sondern es war eine προχειροτονία der ersten Lesung. Eine solche προχειροτονία kann aber auch §. 5 und §. 9 der Rede gegen Androtion gemeint sein. Wenigstens mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch sonst die mit dem Worte διαχειροτονία bezeichneten Abstimmungen sich als Abstimmungen gelegentlich der ersten Lesung erweisen lassen; so CIA. I 40, worüber ich in den Demosthenischen Studien II 417 [55] gesprochen, RgTimokrates §. 25 S. 707, 25, RgNeaera §. 5, S. 1346, 26, Xenophon Hell. I 7, 11 und den Artikel προχειροτονία bei Harpokration (s. o. S. 203). Sollte aber die Abstimmung über den Antrag Androtion's nicht diese Bedeutung gehabt haben, sondern es auf eine sofortige Erledigung desselben abgesehen gewesen sein, dann möchte ich nicht zweifeln, dass die Ankündigung der Klage vor der Abstimmung geschehen war und diese mithin bedingt erfolgte. Ausser diesen Anträgen bin ich nur noch einen direct in der Ekklesie gestellten, gegen welchen die γραφή παρανόμων angestrengt wurde, nachzuweisen in der Lage. Es ist jener, durch welchen Philokrates nach Aeschines RvdGes. §. 13 die Zulassung der Gesandten Philipps bezweckte (vgl. Demosthen. Studien II 386 [24]). Der Annahme, dass die Anmeldung der Klage in derselben Ekklesie, in welcher Philokrates den Antrag einbrachte, stattfand, steht nichts im Wege; auch könnte die dabei erwähnte Abstimmung (ὁ δῆμος ἅπας ὁμογνομῶν ἐχειροτόνησεν) sich auf die Einbringung bezogen haben, wenn nicht nach dem a. a. O. Bemerkten eine Verletzung der parlamentarischen Geschäftsordnung wahrscheinlicher wäre. Andere

Stellen, wo sonst noch der Gesetzwidrigkeitsklage gegen gewöhnliche Anträge gedacht wird, lassen über die Verhandlungsphase und die Suspensionskraft derselben keinen Schluss zu.

Auf Grund dieser Ergebnisse glaube ich, dass nichts im Weg stehe, einen Satz in der zweiten Rede gegen Aristogeiton über die Wirkung der *γραφὴ παρανόμων* so zu verstehen, dass durch dieselbe nicht einem durch die Schlussabstimmung rechtskräftig gewordenen Antrage seine Gültigkeit genommen ward, sondern dass ein ordnungsmässig eingebrachter und in erster Lesung angenommener bis zur gerichtlichen Austragung der Sache *ἄκυρον* blieb, d. h. zu weiterer Verhandlung um sein *κῦρος* zu erlangen nicht gebracht werden durfte. Die Worte lauten § 8 S. 803, 2: *ἔταν τις ψηφίσματος ἢ νόμου γραφὴν ἀπενέγκῃ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὁ μὲν νόμος ἢ τὸ ψήφισμα ἄκυρον ἔστιν, ὁ δὲ θεὸς ἢ γράψας οὐδὲν ἀναισχυντεῖ βιαζόμενος ἀλλ' ὅτι ἂν ὑμεῖς* (er spricht zu den Richtern) *ψηφίσθησε, τοῦτω ἐμμένει, κἂν ἢ πρῶτος τῷ δύνασθαι λέγειν ἢ πράττειν ἐν ὑμῖν. καίτοι πῶς οὐκ ἄτοπον, ἃ μὲν ἅπαντες ὑμεῖς συλλεγέντες ἐψηφίσασθε, διὰ τοὺς νόμους ἄκυρα εἶναι, τὴν δὲ Ἀριστογείτονος βούλησιν εἰς τὸ παρανομεῖν κυριωτέραν οἶεσθαι δεῖν τῶν νόμων αὐτῶν καταστῆσαι;* Die Tendenz dieser Stelle, wie die der Rede gegen Neaera (§ 4), geht augenscheinlich dahin, die Bedeutung dieser Abstimmung möglichst hinaufzuschrauben. Unter unserer Auffassung hat sie dem Votum des Gerichtshofes gegenüber keine grössere Bedeutung als etwa die Abstimmung des Demos im Probolenverfahren und, wenn das durch den Privatkläger provocerite richterliche Urtheil gegen sie entscheidet, kann die Autorität des Demos sich ebenso wenig verletzt fühlen wie in jenem Falle. Ich hoffe nach diesen Erwägungen keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich in den Worten des Scholiasten zu Aristophanes' *Plutos* Vers 725 [*ἴν' ἐπονομήμενον*] *ἀντὶ τοῦ ἐκκαλούμενον. ἐπωμοσία δέ ἐστιν, ἣν ἐπιδίδωσιν ὁ βουλόμενος ἀντειπεῖν ψηφίσματι εἰσφερομένῳ* ein positives Zeugniß dafür erblicke, dass Klage und Urtheil im Paranomenprocess sich nicht darauf bezogen, ob ein perfecter Volksbeschluss seine Rechtskraft behalten sollte, sondern ob ein Antrag in Verhandlung zu nehmen wäre oder nicht, und dass mithin die gerichtliche Verfolgung eines Antrags zur ersten Lesung desselben in engster Beziehung stand. Indem wir auf solche Art den Zeitpunkt für die Einbringung der Klage fixiren, erledigen sich auch die gewichtigen Bedenken Madvig's gegen

die unbeschränkte Zulassung derselben und die Zweckmässigkeit der Einrichtung einer ersten und zweiten Lesung, der Trennung der Einbringungsverhandlung von der Schlussverhandlung zeigt sich von einer neuen Seite. Denn es ist klar, dass, wenn die Anmeldung der *γραφή παρανόμων* an diese Verhandlungsphase geknüpft war, der Demos es in der Hand hatte, durch eine Resolution die richterliche Entscheidung zu beschleunigen und dadurch die Absicht eines muthwilligen Störers der öffentlichen Geschäfte zu vereiteln, ganz abgesehen davon, dass ein solcher mit der erregten öffentlichen Meinung um seine bürgerliche Existenz spielte.

Auf das Strengste sind von den bisher besprochenen Fällen, wo ein Einzelner auf eigene Faust durch die Anklage eines Antrages den parlamentarischen Geschäftsgang hemmt und sich gegen den Willen des Volkes zum Vertreter der Gesetze aufwirft, jene zu scheiden, wo das Volk auf Grund eines eigenen Beschlusses sein Votum dem Votum eines Gerichtshofes unterwirft und Jedermann (*τὸν βουλευόμενον*) auffordert, vor diesem dasselbe zu prüfen und anzufechten. Die Verschiedenheit liegt nicht nur in der Einleitung des Processes, sondern auch darin, dass der auftretende Kläger, wenn er auch unterlag, keine Strafe zu gewärtigen hatte. Ein solcher Beschluss konnte in dem ursprünglichen Antrag vorgesorgt oder später gefasst werden. So wurde er in nr. 331 durch ein Amendement zu einem probuleumatischen Antrage wie ich glaube bei der Schlussverhandlung beantragt Z. 92: *Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγα[θ]οῖ τῷχει δεδῶχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα [π]άντα πράττειν κατὰ τῆς δωρεᾶς ἧς εἶπεν [Φ]αῖδρος κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπεν, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν τῆς δωρεᾶς εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον, indem der Antragsteller selbst einen formalen Mangel seines ursprünglichen Antrags verbesserte oder einem in der Ekklesie lautgewordenen Wunsche damit nachkam. Der Fall ist insofern singulär, als wir bei Ehrendecreten wie dem vorliegenden sonst nirgends eine derartige Dokimasie beantragt sehen. Nur in zwei Decreten, welche *ἐγκλησις* γῆς καὶ οὐκίας* verleihen, aber noch mancherlei Anderes enthalten konnten, begegnen Spuren eines Antrags auf richterliche Prüfung, nämlich nr. 369 Z. 3 [*τοὺς*] δὲ *β* *τοὺς* *δ*[ικαστάς], Z. 4 [*τὴν* *δοκιμασίαν* τῆ[ς] *δ*]ωρε[ῆς], Z. 5 [*ἔ*τ[αν] *ἀ*ν[α]πληρω]θῶσιν *κ*ί *ἐκ* τοῦ [*νόμου*

ἡμέραι, wozu Köhler auf die früher S. 170 besprochenen Inschriften 309. 318 und auf 331 verweist, und nr. 370 Z. 4 -αι αὐτῶ ε[ις] τὸ δικα[σ]τ[ήριον]. Dieselbe tritt uns aber mit einer gewissen Regelmässigkeit in späteren Bürgerrechtsdecreten entgegen, mit welchem nr. 331 auch insofern vergleichbar sein dürfte, als es wie die meisten Bürgerdiplome (vgl. oben S. 238) auf eine Petition des Geehrten zurückgeht.

Bei der Bürgerrechtsverleihung erscheint die gerichtliche Prüfung als eine unumgängliche Instanz und findet regelmässig erst statt, nachdem ein Beschluss alle ekklesiastischen Stadien durchlaufen hat. Den ganzen Hergang entnehmen wir genau aus der Rede gegen Neaera § 90 S. 1375, 14 ff. Zuerst hatte das Volk die Ertheilung zu beschliessen; diesen fertigen Beschluss musste die nächste Ekklesie, die als Vollversammlung constituirt war, bei geheimer Abstimmung sanctioniren (ἐπειδὴν πεισθῆ ὁ δῆμος καὶ δῶ τὴν δωρεάν, οὐκ εἶα κυρίαν γενέσθαι τὴν ποίησιν, ἐὰν μὴ τῇ ψήφῳ εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν ὑπὲρ ἑξακισχίλιοι Ἀθηναίων ψηφίσωνται κρύβδην ψηφίζόμενοι). War das geschehen, so kam hierauf der ganze Akt vor das Gericht, welches wie es scheint vor Allem die erste gesetzliche Voraussetzung der Verleihung, μὴ ἐξεῖναι ποιήσασθαι Ἀθηναίων ὄν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾗ γενέσθαι πολίτην, zu prüfen hatte. Hinsichtlich dieser Prüfung wird nun der Ausdruck γραφὴ παρανόμων gebraucht: ἐπειτα μετὰ ταῦτα παρανόμων γραφὴν ἐποίησε κατ' αὐτοῦ τῶ βουλομένῳ Ἀθηναίων, καὶ ἔστιν εἰσελθόντα εἰς τὸ δικαστήριον ἐξελέγξει ὡς οὐκ ἄξιός ἐστι τῆς δωρεᾶς, ἀλλὰ παρὰ τοὺς νόμους Ἀθηναῖος γέγονεν. καὶ ἤδη τισὶ τοῦ δήμου δόντος τὴν δωρεάν, λόγῳ ἑξαπατηθέντος ὑπὸ τῶν αἰτούντων παρανόμων γραφῆς γενομένης καὶ εἰσελθούσης εἰς τὸ δικαστήριον συνέβη τὸν εἰληρότα τὴν δωρεάν μὴ ἄξιον εἶναι αὐτῆς, καὶ ἀφείλετο τὸ δικαστήριον. Aber zahlreiche Inschriften können lehren, dass der Ausdruck hier nicht in seinem strengtechnischen Sinn gebraucht ist, indem es zur Vornahme der gerichtlichen Revision nicht der Einbringung der γραφὴ παρανόμων bedurfte (vgl. Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 36). Erst nach der günstigen Erledigung des Processes war es dem Neubürger gestattet, sich in die Register einer Phyle, eines Demos, einer Phratrie eintragen zu lassen.

Diese Verhandlungen finden sämmtlich in den Bürgerrechtsdecreten Erwähnung; nur nicht alle zugleich in allen.

Wir können darnach mehrere Typen unterscheiden. In dem einen, der den älteren Inschriften zunächst angehört, steht neben der Ernennungsformel (εἶναι τὸν δεῖνα Ἀθηναίων καὶ ἐγγόνους αὐτοῦ) und der Bewilligung, sich in die Register eintragen zu lassen (καὶ φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται) die Festsetzung des Termins der feierlichen Abstimmung (τοὺς δὲ πρυτάνεις δοῦναι τὴν ψῆφον περὶ αὐτοῦ κτλ.), wie z. B. nr. 54, Frg. b Z. 10:

- εἶναι δὲ Ἀστυκρ[άτην Ἀθηναίων κα]-
 ἰ ἐγγόνους αὐτοῦ, καὶ εἶνα[ι αὐτὸν φυλῆς,]
 ἧστινος [ἄ]ν ἀπογράφηται [κα]ὶ [δήμου καὶ]
 13 φρατρίας
 16 τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περ[ι]
 αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις τοὺς [μετὰ] τὴν Ἀκαμ-
 αντίδα πρυταν[εύ]οντας ἐν τῆ[ι π]ρώτῃ ἐ-
 κκλησίᾳ.

Für ἧστινος ἀπογράφηται ist sonst ἧς ἂν βούληται Regel. Um von kleineren Varianten abzusehen, so sind nach diesem Muster concipirt: 10^b. 51. 108. 115^b (mit dem Zusatz ἧς ἂν βούληται ὧν οἱ νόμοι λέγουσι). 121 (die letzte Bestimmung fehlt, weil es sich nur um eine erneute Bestätigung des Bürgerrechts handelt, die dadurch vielleicht nothwendig wurde, dass der erste Empfänger die Eintragung in die Register verabsäumt hatte, vgl. 115. 227). 148 (die dritte Bestimmung nicht erhalten). 154. 187. 228. 230 (wo in Bezug auf die Wahl der Phratrie durch Amendement eine ähnliche Beschränkung hinzugefügt wurde, wie 115^b und 397 im Decrete selbst steht). 243. 263 (die dritte Bestimmung nicht erhalten). 272. 288. 298? 320. 328 (die dritte Bestimmung fehlt ohne ersichtlichen Grund und in diesem Mangel liegt ein neues Argument für die Fälschung der Inschrift). 361? 382.

Ein zweites Formular ist das, wo zu dem dritten Punkte über die feierliche Versammlung und Abstimmung ein vierter, die gerichtliche Revision betreffend, hinzutritt, wie nr. 312, Z. 46:

εἶναι δὲ αὐτὸν Ἀθηναί[ο]ν καὶ τοὺς ἐγγόνους αὐτοῦ κα[ὶ] ἐ[ξ]εῖναι
 α[ὐ]τῷ γράψασθαι φυλῆς κα[ὶ] δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἀμβούληται,
 τοὺς δὲ πρυτάνεις· αἱ ἂν [π]ρώτον λάχωσιν πρυτανεύειν δ[ο]ῦναι περὶ
 αὐτοῦ τὴν ψῆφον εἰς [τ]ῆμπρώτην ἐκκλησίαν, τοὺς δὲ [θε]σμῶτα
 [εἰ]σαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμα[σ]αν τῆς δωρέᾳς εἰς [τ]ὸ δικαστή[ρι]ον
 ὅταν πρῶτον ο[ἴ]ον τ' ἧ· στήσαι κτλ.

Nach diesem Formular sind concipirt: 223. 229. 273^b. 300. 309. 318. 361? 397. 512? 522? 530, ferner 402, wo aber der dritte Punkt fehlt. Unter diesen lautet in 402 der erste Punkt *δίδοσθαι δὲ αὐτῷ πολιτείαν*, der vierte *τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν πληρῶσι δικαστήρια εἰς ἓνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς*.

So gefasst erscheinen dieselben regelmässig in einem dritten und jüngsten Formular, in welchem die Bestimmung über die Vollversammlung fehlt, hingegen die gerichtliche Revision als Bedingung der Verleihung und Einschreibung in die Register doppelt angeführt wird. Als Muster mag nr. 395 Z. 1 ff. dienen:

[γνώ]μη[ν δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον] ὅτι δοκε[ῖ τῇ βουλῇ - - -]; Z. 5 *δεδόσθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν δοκιμασθέντι*; ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τὸν νόμον, τοὺς δὲ θεσμοθέτας [ἔτ]αν [πρῶτον πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἓνα καὶ] πεντακ[ο]σί[ο]υς δικαστάς, εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν] δοκιμασίαν κα[τὰ τὸν νόμον, καὶ εἶναι αὐτῷ δοκιμασ]θέντι γρά[ψα]σ[θαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν β[ο]ύ[λ]η[τ]αι. ἀναγράψαι κτλ.

Darnach sind 396. 401. 427. 428. 429. 455. 544? concipirt. Alle diese Decrete sind probuleumatisch. Bedeutendere Varianten bietet nur 401 und hier erscheint auch eine Spur anf τὴν ψῆφον δοῦναι zu führen, indem es heisst: *τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν καὶ ὡς πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἓνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς, εἰσαγαγεῖν τὴν δοκιμασίαν συννεύμαντας καὶ [δ]οῦναι περὶ [αὐ]τοῦ τὴν ψῆφον καὶ μὴ - - - αὐτο - -*. Nr. 455 habe ich hierher gestellt, obwohl dort anders ergänzt wird Z. 9 *[δεδό]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [κατὰ τὸν νόμον αἰτησα]μέν[ω], τοὺς δὲ θεσμοθέτας κτλ.* Aber es liegt näher, *[δεδό]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [δοκιμασ]θέντι ἐν δικαστηρί[ω]* zu restituiren. Der Artikel τῷ fehlt dann vor *δικαστηρίῳ* wie in 428, Z. 11.

Von diesen drei Formularen ist offenbar das erste, an welches sich sogar ein Anklang auf einer voreuklidischen Inschrift CIA. I nr. 59 findet, das älteste. Daraus, dass in demselben der gerichtliche Schlussakt vermisst wird, ist aber nicht zu schliessen, dass die Ertheilungen in älterer Zeit seiner nicht bedurften, um gültig zu sein; denn diesem Beschluss liegen ganz eigenthümliche Verhältnisse zu Grunde, welche Kirchoff's Scharfblick glücklich erkannt hat (Sitzungsber. der Berliner Akademie 1861 S. 605) und welche durch die gegebene Zusammenstellung der

Formulare, wie ich meine, nur bestätigt werden. Nicht in dem Hauptantrag, welcher Thrasylbulos wegen seiner Theilnahme an der Ermordung des Phrynichos belobt und bekränzt, sondern in einem von Diokles herrührenden Zusatzantrag wird beantragt Z. 15 [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ·] εἶναι δὲ Θρασυ[[βούλω φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου κ]αὶ φρατρίας, ὧ[[ν ἂν βούληται. - - - -]ι καὶ τὰλλα τὰ ἐ[[- - - - - εἶ]ναι Θρασυβούλω[[- - - - - π]αρὰ Ἀθηναίων κτλ. Wenn sich auch nicht errathen lässt, was die Lücken enthielten, das steht fest, dass sie weder das erste Stück solcher Diplome εἶναι δὲ αὐτὸν Ἀθηναῖον καὶ τοὺς ἐγγένους αὐτοῦ, noch das dritte τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περὶ αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις κτλ. enthalten konnten. Das ist aber sehr auffällig, dass dem Thrasylbulos zwar das, was sich als Consequenz einer perfect gewordenen Bürgerrechtsertheilung darstellt, das Recht, in einen Demos, eine Phyle und eine Phratrie einzutreten, zugesprochen wird, der Beschluss aber, dass er Bürger werde und die feierliche Abstimmung darüber einzuleiten sei, vermisst wird. Kirchhoff folgerte überzeugend daraus, dass die Verleihung des Bürgerrechts an Thrasylbulos schon in einer früheren Versammlung beschlossen worden war, ganz wie in dem früher erwähnten Falle CIA. II 121, wo Phormion und Karphinas nur dasselbe Recht zugesprochen wird (ἐλέσθαι φυλῆν καὶ δήμον καὶ φρατρίαν), indem die auch für sie geltende Verleihung längst als fertiger Beschluss vorlag. Er nimmt weiter an, dass jener Verleihungsbeschluss nicht in Rechtskraft getreten war, weil eine γραφὴ παρανόμων dagegen sowohl wie gegen einen ähnlichen Beschluss für Apollodoros, auf welchen sich ein zweites Amendement unserer Inschrift bezieht, eingebracht worden war. Der Gerichtshof, welcher hierüber zu entscheiden hatte, wies die Klage, so weit sie Thrasylbulos anging, zurück, erachtete aber in Ansehung Apollodoros die Thatsache für erwiesen, dass Bestechungen angewandt worden seien, um eine ihm günstige Abstimmung in der Volksversammlung herbeizuführen, und kassirte demzufolge den ihn angehenden Theil des Beschlusses. In diesem Stadium kam die Sache im Elaphebolion von Ol. 92, 3 wieder vor die Volksversammlung, in welcher der Rath zunächst auf Bekränzung des Thrasylbulos antrug, das Volk dies bestätigte und anordnete, dass jener erste Beschluss für Thrasylbulos nunmehr in Rechtskraft treten und ihm erlaubt sein sollte sich

als athenischer Bürger in einen Demos, eine Phyle und eine Phratrie nach eigener Wahl einschreiben zu lassen, in Sachen des Apollodoros aber eine eigene Commission ernannte, welche seine Ansprüche nochmals prüfen und den ihm gebührenden Antheil an der Belohnung bestimmen sollte (a. a. O. S. 607). Schon aus der Art und dem Zusammenhang, in welchem beantragt wird *φυλῆς τε εἶναι καὶ δῆμου καὶ φρατρίας*, geht demnach klar hervor, dass dieses Decret gar nicht als Urkunde der Bürgerrechtsverleihung zu dienen den Zweck hatte; dazu war einzig der frühere Beschluss, welcher die gerichtliche Prüfung bestanden hatte, geeignet und Lysias wird §. 71 seiner Rede gegen Agoratos diesen und nicht den uns erhaltenen producirt haben, eine Annahme welche mir gegenüber H. Röhl's Versuch (Hermes XI 378), die Widersprüche zwischen der Lysiasstelle und unserer Inschrift zu lösen, den Vorzug grösserer Einfachheit zu haben scheint. Die besondere Decretirung des daraus für Thrasylulos erwachsenden Rechtes war vermuthlich durch die nächsten verlorenen Worte, welche ihm weitere nur dem eingeschriebenen Bürger zugängliche Privilegien verliehen, veranlasst. Also weit entfernt, dass diese Inschrift als ein Beweis gegen die gerichtliche Prüfung der Bürgerrechtsverleihung in voreuklidischer Zeit angeführt werden kann, bestätigen vielmehr die Vorgänge, welche sie andeutet, die Existenz dieser Einrichtung. Ueber die gerichtliche Verfolgung des Thrasylulischen Antrages auf Verleihung der Politie an Lysias ist bereits gesprochen worden. Wenn in der Vita des Lysias von einer *γραφὴ παρανόμων* die Rede ist, welche Archinos erhob, so ist dies doch wohl in dem Sinne zu verstehen, dass derselbe bei der Prüfung der Bürgerrechtsverleihung vor dem Gerichtshof als Kläger auftrat und hier siegte. Auch der Strafverhängung über den Antragsteller geschieht weder bei Pseudoplutarch noch bei Aeschines RgKtes. §. 195 Erwähnung; erst Max. Planudes zu Hermog. V 343 W. weiss von einer Geldbusse des Thrasylulos zu melden.

Eben so wenig darf aus der mehrmaligen Nichterwähnung der feierlichen Abstimmung in Decreten des zweiten Formulars die Abschaffung dieses Aktes gefolgert werden, während die regelmässige Nichterwähnung im dritten eine solche Vermuthung allerdings nahelegt. Dazu stimmt auch, dass die Thesmotheten

angewiesen werden die Revision vorzunehmen *κατὰ τὸν νόμον*, d. h. wie es das Gesetz verlangt und dass das nicht eben ein jüngeres Gesetz war, kann die Rede gegen Neaera lehren. Es steht demnach diese gerichtliche Revision in weit engerer Verwandtschaft zu der Prüfung legislatorischer Anträge vor demselben Forum als zur *γραφὴ παρανόμων* gegen gewöhnliche Anträge und es wäre deshalb sehr bedenklich, den Zeitpunkt der Anhängigmachung dieser Klage nach der Analogie des vom Gesetze für Bürgerrechtsverleihungen ausnahmslos verlangten und von dem Demos in den ausführlicher concipirten Diplomen fast regelmässig beschlossenen Revisionsprocesses bestimmen und annehmen zu wollen, dass die von wem immer angemeldete *γραφὴ παρανόμων* selbst einem perfecten Volksbeschluss gegenüber ohne weiteres, auch ohne die Zustimmung des Demos suspendirende Wirkung ausübte.

NACHTRÄGE.

S. 9. In Bezug auf die Bedeutung des an der Spitze der Decrete stehenden Namens des Schreibers hat Carl Schäfer in seiner inzwischen erschienenen Schrift *de scribis senatus populi que Atheniensium* (Greifswald 1878) dieselbe Ansicht aufgestellt: *diu multumque consideranti nihil mihi obtigit verisimilius quam ut additum esse scribam putarem utpote eum qui decretum lapidi incidendum curavisset fidemque apographi praestaret* (S. 12 ff.). In anderen Punkten habe ich die verdienstliche Schrift noch während des Druckes der zweiten Abhandlung berücksichtigen können. Hinsichtlich der Bestandtheile der Protokolle und ihrer Anordnung mag aber Schäfer's Urtheil hier noch eine Stelle finden, weil, wie ich glaube, nichts besser den gemachten Versuch in das Chaos Ordnung zu bringen rechtfertigen dürfte; er sagt S. 25: *in ceteris autem nihil refert, omnia cum pulvisculo haurire, quoniam unusquisque scriba sive consulto sive incuria quaedam addere, quaedam omittere potuisse existimandus est. Nam nimis ad liberum arbitrium singulorum reiectum fuisse videtur, utrum hoc an illud scribere vellent et quo quisque erat ingenio, eo ducebatur.*

S. 21. Professor Kumanudis hat im Ἀθήναιον VII 95 zwischen eine Inschrift aus dem Archontat des Diotimos Ol. 106, 3 = 354/3 v. Chr. mit dem Protokoll *a + c d b'' e' f* publicirt; *c* hat die Form ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Ausser dem Protokoll ist nur ein Stück der Motivirung erhalten, welche auf Charakter und Inhalt des Beschlusses keinen Schluss gestattet. Aus demselben Jahre ist sonst nur eine Inschrift auf uns gekommen, nr. 71, deren erste fünf Zeilen zum Theil erhalten sind und den Anfang eines Protokolles *a d' b'* (nicht *b''*, wie S. 76 irrig steht) aufweisen.

S. 23. 75. Eine gleichfalls von Kumanudis im Ἀθήναιον VII 93 publicirte, aus dem 4. Jahrhundert stammende und im Asklepieion gefundene Inschrift hat ein Präscript nach dem Formular *a d' b'' h i? ε'' c f''*. Für *g* und *i* scheint kein Platz; auf *ε''*, wovon nur der Namen und Vaternamen Ἀρχιλοχος Ἀρχεν erhalten ist, konnten die Wörter καὶ συμπρόεδροι folgen. Das Interesse der In-

schrift liegt darin, dass auf *c* in der Form ἔδοξε τῷ δήμῳ im Context des Decretes die probuleumatische Formel folgte Z. 25 ff. Wem das Decret galt und was es ausser dem Beschluss auf Belobung und Bekränzung noch enthielt, ist nicht ersichtlich. Es ist ohne Belang, dass hinter ἔδοξε τῷ δήμῳ ein Stück der vierten Zeile frei blieb, so dass *f''* die nächste Zeile begann. Aber es ist sicher nicht zufällig, dass wie in den gleich mangelhaften Decreten nr. 315 und 352^b, die gleichfalls nicht auf der Burg aufgestellt waren, im Protokoll *g* fehlt (vgl. S. 76).

S. 41 letzte Zeile. Es ist 15^b statt 14^b zu lesen. Obwohl das auf dieser und den folgenden Seiten über die Fundgruben der Abbreviaturen Bemerkte genügen dürfte, um zu beweisen, worauf es mir ankam, durfte ich das Resultat schärfer dahin fassen, dass, von Staatsurkunden officieller Aufschreibung abgesehen, Abbreviaturen aller Art gestattet sind, dass jene nur in den angeschlossenen Personenverzeichnissen hie und da Abkürzungen am Demotikon, nie aber in den Präscripten, wo doch so reiche Gelegenheit war, zulassen. Zahlreiche und interessante Belege mannigfacher Abkürzungen bieten ausser den genannten Inschriften noch von jüngst publicirten Stücken Ἀθήναιον VI 388 (Mauerbauinschrift), VII 87 (Verzeichniss der Weihgeschenke des Asklepieion), die von Köhler in den Mittheil. d. d. arch. Inst. III 173 ff. behandelten *φάλαξ ἐξελευθερικῶν*. Die Erscheinung verdient wohl eine erschöpfende Special-Untersuchung, zu welcher ich mit meinem Excurs die Anregung gegeben haben möchte.

S. 47 ff. Ich bin erst durch die mir während der Correctur des letzten Bogens zugekommene Sammlung *Mélanges d'épigraphie grecque, premier fascicule, par P. FOUCAUT*. Paris, 1878 aufmerksam gemacht worden, dass auch Foucart die wichtige Inschrift in eingehender Weise commentirt und sich um das Verständniss derselben grosse Verdienste erworben hat. Was den fehlenden Bestandtheil *b* betrifft, schliesst sich auch Foucart Kumanudis' Vermuthung an: *dans l'intitulé, le nom du secrétaire de la prytanie n'est pas mentionné: cette omission est sans exemple jusqu'ici dans les décrets du V^e siècle; il est probable que ce nom avait été gravé au-dessous du bas-relief* (S. 6), welche mit Rücksicht auf die oben S. 5. 10. 11 gegebene Zusammenstellung unhaltbar ist. Auch wenn der Schreiber ausserhalb des Protokolls genannt war, durfte er im Inneren desselben nicht fehlen. Diese Erklärung setzt also nur eine Singularität an die Stelle der anderen.

S. 114, Z. 4. Es sollte heissen **der Proxenie- und Euergesiedecrete**, wie übrigens der Inhalt des Excurses zeigt; beiden Arten ist die Aufschrift und die kurze Formel ἀναγράφαι eigenthümlich, auch wo es sich nur um Verleihung der προξενία oder εὐεργεσία allein handelt.

S. 131. Vergl. Foucart, *Mélanges*, S. 32. 35.

S. 155. Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die aufzuschreibenden Inschriften gibt auch Foucart eine Zusammenstellung der Fälle, wo die Aufschreibung τέλει τοῦ δεῖνος bewilligt wird und gelangt in der Hauptsache zu den gleichen Folgerungen: *la règle semble avoir été de faire payer les frais de la stèle aux étrangers que concernait le décret ou qui sollicitaient une décision des Athéniens. Le peuple, comme nous en avons plusieurs exemples pour cette époque (es handelt sich um CIA. I nr. 27*), pouvait, par une décision expresse, prendre la dépense à sa charge; mais c'était une faveur particulière, et c'est seulement dans la suite qu'elle devint l'usage général (Mélanges, S. 13 und über andere Punkte, welche die Aufschreibung betreffen, S. 32).*

S. 156. Die Formel ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ δοκῆι stellt Foucart (*Mélanges*, S. 38) auch in der ersten Zeile der Inschrift CIA. II nr. 38 her, nur dass sich hier dieselbe nicht auf die Bewilligung der Aufschreibung bezieht: ἀγγελί[ας] ἕνεκα [παρὰ]δοῦ[ναι] ἐὰν κα[ὶ] τῷ: δήμ[ω] δοκ[ῆι, καὶ] τὴν εὐεργ[εσί(αν)] ἀναγράφ[αι] κτλ.

S. 221 ff. Auch Foucart ist die Verschiedenheit der Amendirungs-Formel nicht entgangen; er versucht sie in folgender Weise zu erklären, indem er zu CIA. I nr. 27^a Z. 40 bemerkt: *La proposition d'Anticlès est indépendante de celle de Diognètos. Si c'était un amendement au décret de celui-ci et s'il avait été présenté dans le conseil, on aurait ajouté τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Διογνήτος, comme nous le voyons plus loin pour la proposition d'Archestratos (l. 70). Si elle avait été portée directement à l'assemblée du peuple comme addition ou modification au probuleuma, nous trouverions la formule usuelle τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῆ βουλῆ (Mélanges, S. 11).* Man mag daraus entnehmen, wie schwierig es ist ohne Scheidung der probuleumatischen Decrete und der Volksdecrete die richtige Bedeutung der Formeln zu finden.

REGISTER.

I.

Register der behandelten Stellen und Inschriften.¹

| | | | |
|-------------------------------|-----------------------|--------------------------------|------------------------------|
| Aeschines R. g. Timarch § 23 | 177 | 'Aθ. VI. Band, S. 489 | 147 |
| § 81 | 242 | Corpus inscriptionum Atticarum | |
| Demosthenes | | I 8 | 152 |
| R. g. Androt. § 5 ff. | 241 | 22 ^a | 183 |
| R. g. Aristokr. § 14 | 251 f. | 27 ^a | 47—51. 223 |
| — — § 92 | 261 ff. 265 ff. | 31 | 222 |
| Kranzrede (Psephismen) | 86 | 36 | 175 |
| — — § 169 | 229 | 37 | 176. 184 |
| R. g. Leptines § 35 | 98 f. | 38 | 184 |
| R. g. Timokr. § 25 ff. | 176 | 40 | 7. 8. 9. 149 ff. 184 f. |
| Schol. zu Demosth. S. 649, 29 | 262 ff. | 41 | 222 |
| Diogenes von Laerte VII 10 | 25. 45. 59 | 49 | 185 |
| Harpokration προχρηστοντα | 202 ff. | 51 | 175 |
| Inschriften: | | 55 | 185 |
| 'Aθvαtov | | 57 | 151. 249 f. |
| V. Band, S. 424 | 87. 144 | 58 | 10 f. |
| S. 516 | 88—92. 144 | 59 | 185. 222 f. 241. 273 ff. |
| S. 520 | 148 | 79 | 176. 185 |
| S. 522 | 32. 36. 154. 171 | 101 | 222 |
| VI. Band, S. 133 | 72. 95 f. | II 1 ^b | 131. 176. 195 f. 205 f. 207— |
| S. 134 | 25 | | 211. 217 f. 232 |
| S. 135 | 170 | 1 ^c | 147. 159 f. 162 |
| S. 136 | 170 f. | 3 | 114. 161 f. 163. 164 |
| S. 152 | 55. 58. 96 ff. 133 f. | 4 | 164 f. |
| | 173. 176. 187. 194 f. | 11 | 158 f. 160. 162 |
| | 198 f. 224 f. | 12 | 211 f. |
| S. 158 | 13. 23. 30. 37 f. 121 | 14 ^b | 58. 178 |
| S. 269 | 17 | 15 | 128 f. |
| S. 270 | 136 f. 175 | 15 ^b | 41 |
| S. 271 | 53. 55 | 17 | 85. 131 |
| S. 272 | 167 | 17 ^b | 128 f. 193. 246 |
| S. 481 | 17 | 18 | 155. 185 |

¹ Die beiden Indices hat ein junger Philologe, Herr Victor Thumser, angefertigt.

| | | | |
|---------------------|----------------------------------|------------------|-------------------------------|
| CIA.II 19 | 148 | CIA.II 95 | 147. 177 f. 212 f. |
| 20 | 148 | 96 | 178. 186 |
| 25 | 161 f. | 98 | 187. 241 |
| 25, 2 | 31 | 105 | 58 |
| 27 | 21. 31. 94. 247 | 107 | 17. 21 |
| 28 | 178 | 108 | 178. 231 f. |
| 29 | 118. 161 f. 163 | 109 | 15. 87 f. |
| 30 | 113 f. 118 f. 157 f. 160. 163 f. | 110 | 58 |
| 33 | 148 | 114 | 18. 57. 115. 191 f. 236 |
| 34 | 175 | 116 | 148. 178 |
| 36 | 147. 164 | 117 | 21. 25. 28. 45 |
| 38 | 134. 147 | 119 | 117. 217. 233 f. |
| 41 | 147 | 119, 2 | 31. 34 |
| 44 | 131 | 120 | 45 |
| 49 | 103 f. 193 f. 246 | 121 | 156. 272. 274 |
| 50 | 114 | 123 | 116 |
| 51 | 55. 106 ff. 247 ff. | 124 | 57. 114 |
| 52 | 17. 104 ff. 247 ff. | 125 | 14. 19. 58. 215 |
| 52 ^b | 58 | 126 | 77. 187. 199 f. 215. 241 |
| 52 ^c | 32. 93. 153. 175 | 127 | 57 |
| 52 ^c , 2 | 46 f. 247 | 128 | 11. 15. 28. 94. 147. 153. 230 |
| 54 | 109 ff. 235 f. | 131 | 219 |
| 55 | 148. 232 f. | 135 ^c | 39 f. |
| 57 | 31. 86 | 136 | 147 |
| 57 ^b | 86 f. 206 | 139 | 148 |
| 61 | 186 | 142 | 147 |
| 62 | 40 f. 93 | 146 | 156 |
| 64 | 41 | 151 | 66 |
| 65 | 186 | 162 | 219. 220 |
| 66 | 14. 186 | 164 | 124. 157. 175. 231 |
| 66 ^b | 194. 246 | 166 | 61. 66 |
| 68 | 178 | 167 | 143 f. |
| 70 | 94 f. 117. 247 | 168 | 37. 79—83. 148. 213 f. |
| 72 | 21. 95 | 168, 1 | 62. 243 |
| 73, 1 | 14. 148. 152 f. | 169 | 21 |
| 73, 2 | 14. 148. 152 f. 192 f. | 173 | 114 |
| 75 | 186 | 175 | 116 |
| 76 | 182 f. 186 | 175 ^b | 40. 115. 187. 195. 205 |
| 77 | 11. 17. 26. 34. 116 | 178 | 114 |
| 78 | 11 | 179 | 57 |
| 82 ^b | 17. 186 | 181 | 117 f. 147 |
| 84 | 129. 131 | 183 | 56. 117 |
| 85 | 147 | 183, 2 | 23. 58 |
| 86 | 131. 223 f. 225 | 186 | 145. 215—217. 227 f. |
| 89 | 165 | 190, 2 | 31. 34. 264 |
| 90 | 129 | 191 | 23. 38. 39. 121 |
| 91 | 175 | 193 | 41. 57. 58 |

| | | | |
|----------------------|------------------|------------------|------------------------------|
| CIA.II 206 | 176 | CIA.II 319 | 44f. |
| 209 | 66. 175 | 325 | 173 |
| 219 | 66 | 326 | 66 |
| 221 | 13. 61 | 328 | 136. 272 |
| 222 | 56 | 329, 1 | 148 |
| 229 | 38 | 329, 2 | 56f. |
| 230 | 32. 40. 43f. 205 | 330 | 66 |
| 230, 2 | 32 | 331 | 170. 218. 225. 237. 270 |
| 231, 1 | 148. 231 | 332 | 45f. 104. 129. 138. 148 |
| 231, 2 | 76 | 333 | 128f. |
| 233 | 175 | 334 | 42. 77 ff. 139 |
| 234 | 40. 43. 54. 57 | 336 | 17 |
| 236 | 23. 53. 55 | 338 | 66. 169 |
| 237 | 40. 44. 57 | 343 | 17. 44f. |
| 238 ^b | 58 | 345 ^b | 55 |
| 240 | 32. 34. 35. 240 | 348 | 70f. |
| 241 | 76 | 352 ^b | 75. 173 |
| 243 | 135 | 359 | 71 |
| 245 | 17 | 367 | 66. 172. 175. 187 |
| 249 | 34. 54f. | 369 | 66 |
| 249 ^b | 55 | 371 | 23. 53. 55 |
| 252 | 234 | 373 ^b | 174 |
| 252 ^b | 17 | 375 | 136f. |
| 256 ^b | 147 | 376 | 169f. |
| 258 | 147 | 377 | 168 |
| 269 | 235 | 381 | 188 |
| 269, 1 | 148 | 382 | 171f. |
| 270 | 132 | 386 | 71 |
| 272 | 127 | 391 | 66 |
| 279 | 115 | 403 | 39. 53. 79 ff. 115. 141. 148 |
| 280 | 115 | 409 | 76f. 169. 200 |
| 280 ^b | 27. 57f. 76 | 409 ^b | 17 |
| 287 | 169 | 413 | 17. 24 |
| 289 | 175 | 420 | 67 |
| 296 | 124f. | 421 | 71. 234 |
| 299 ^b | 38f. | 425 | 67 |
| 300 | 44f. | 431 | 40. 73 |
| 302 | 28 | 431, 1 | 16. 66 |
| 302 ^b , 2 | 31 | 431, 2 | 13. 61. 66 |
| 305 | 169f. | 432 | 24. 56 |
| 307 | 231 | 438 | 237f. |
| 309 | 170. 206f. | 440 | 57. 61. 66. 73 |
| 310 | 187 | 444 | 147 |
| 315 | 75 | 445 | 147 |
| 316 | 176 | 446 | 147 |
| 317 | 138f. | 451 | 67. 147 |
| 318 | 138. 170. 173 | 454 | 67. 73 |

| | | | |
|------------------|---------------|----------------------------------|------------|
| CIA.II 455 | 238. 273 | CIA.II 488 | 124 |
| 461 | 25 f. | 489 ^b | 149 |
| 465 | 67 | 496 | 115 |
| 467 | 68 f. 74. 235 | 551 | 154 |
| 468 | 17 | 592 | 176. 236 |
| 469 | 68 f. | 593 | 174 |
| 470 | 68 f. 75 | 594 | 68 |
| 471 | 68. 215 | 605 | 174 |
| 472 | 215 | Revue archéol. 1878 | |
| 473 | 68 | S. 119 | 147. 154 |
| 475 | 149. 238 f. | S. 121 | 161 f. 163 |
| 477 ^b | 36 f. | Lysias R. g. Agoratos § 71 | 275 |
| 481 | 32. 35. 69 | Platon Protag. 319 b | 242 f. |
| 481, 1 | 54. 57 | Pseudoplutarch Vita der X Redner | |
| 482 | 35 f. 69. 115 | S. 833 d | 8 |
| 482, 1 | 35. 54 | S. 850 e | 239 f. |
| 487 | 26. 35. 57 | S. 852 | 34 |

II.

Sachliches Register.

Abkürzungen des Demotikons 33. 40—42, der Eigennamen 42, technischer Ausdrücke 42 f.; ganz ausnahmsweise in Psephismen 40 f. 57, in andern Arten von Urkunden sehr häufig 41—43. 278.

Amendement (vergl. Psephismen [Staatsverträge], Volksdecrete): 44. 48. 145. 148. 156. 164. 184. 185. 188. 195 f. 219. 221—226. 232. 236. 237. 250; bei der ersten und zweiten Lesung einzubringen gestattet 226; zu probuleumatischen Decreten 110. 112. 204. 207 ff. 221. 225. 235, mit δεδύχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ eingeleitet 225. 233, mit selbstständigem Präscript 215—220; zu Volksdecreten 99. 221; die Hauptsache enthaltend 233 f. 235; nicht als solches beurkundet 224.

ἀναγραφεὺς (Ol. 114, 4—115, 2) 9. 14. 23. 26. 27. 28. 38. 39. 72. 121. 124, ein jähriger Beamter 38, mit der

Aufschreibung von Urkunden be-
traut 30. 37 f. 121 f.

Antragsteller in den Präscripten der Psephismen ohne Demotikon und Vaternamen 4 f. 102, mit Demotikon und Vaternamen 12. 13. 17, nie mit blossem Demotikon 17; fehlt 10 f.; Nicht-Buleuten als Antragsteller 226—229. 238 ff. 242 ff. 267.

Apodekten 134 f.

ἀπροβοούλευτον: μηδὲν ἔαν ἀπροβοούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εισφέρεσθαι 201 ff. 226 ff. 266. 268 (vgl. probuleumatische Decrete, Rath).

Archiv 52—54. 154.

Archont (vergl. Psephismen [Dati-
rung]): in den Präscripten ohne Demotikon und Vaternamen: 6. 7, durch einen Zusatz näher bestimmt 12. 139, nicht nothwendiger Bestandtheil der Präscripte 4, fehlt mit der prytanirenden Phyle 32; ἀρχῶν δεύτερος 12 f.

Belobungsdecrete für Festbesorger und Priester mit unvollständigen Präscripten ausgefertigt 25. 36 f. 75 f. 126 f. 169 f., von den Vorstehern der einzelnen Tempelbezirke ausgeführt 127.

Budgetposten durch ein Gesetz bewilligt 135.

Budgettitel: τὰ (εἰς τὰ) κατὰ ψήφισματα ἀναλισκόμενα τῷ δήμῳ 130. 135, τὰ κατὰ ψήφισματα ἀναλισκόμενα τῇ βουλῇ 130 f., τὰ δέκα τάλαντα 131 ff., τὰ καταβαλλόμενα χρήματα 134 f., τὰ κοινὰ χρήματα 135, τὰ στρατιωτικά 133 f.; fehlt in der Formel der Kostenanweisung für die Aufschreibung der Psephismen 130 f. 134.

Bürger (athenische) werden in öffentlichen Urkunden mit ihrem Demotikon genannt 13, mit Demotikon und Vaternamen 13, nie mit blossem Vaternamen ebendasselbst.

Bürgerrechtsdiplome 44. 72. 112. 115. 127. 135. 138. 156. 166. 171. 172. 207. 212. 219 f. 231. 271 ff.; verschiedene Formen derselben 272 ff.; auf Grund einer Bewerbung erteilt 238; parlamentarische Behandlung derselben 271. 275; die richterliche Revision folgt auf den Abschluss der ekklesiastischen Verhandlungen 207. 271, Unerlässlichkeit derselben 271. 273. 275.; vgl. γραφή παρανόμων.

Demades als Antragsteller 57.

Demotikon (vgl. ἀναγραφεύς, Antragsteller, Archont, Bürger, γραμματεὺς τῆς βουλῆς, ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανεῖαν, Präsident der Versammlung, συμπρόεδροι): auffällig vor den Vaternamen gesetzt 17.

διαχειροτονία 268.

διοίκησις: ὁ (οἱ) ἐπὶ τῇ διοίκησει oberste Verwaltungsbehörde 134. 135. 136, versieht die Functionen des ταμίης

τοῦ δήμου 134; in einem gefälschten Psephisma fehlt der Artikel vor διοίκησει 136.

εἰ für εἰ in βασιλείᾳ, γραμματεῖα, δέλωνται, ὄρωειά u. a. 82 f.

Ekklesie beschliesst auf Antrag des Rathes und in Uebereinstimmung mit diesem die Einbringung der Gegenstände (erste Lesung) 77. 108. 177. 180—197. 199. 202. 204. 248. 257. 259. 260, ergreift selbst die Initiative zu Anträgen 183. 184. 185. 188. 199—201. 245; entscheidet über die eingebrachten Gegenstände selbstständig in der Schlussverhandlung 190. 244, der Termin für die Schlussverhandlung wird genauer bestimmt 168 f. 170—173, gar nicht angegeben 77. 169 f. 194, sie ist durch längern Zwischenraum getrennt von der ersten Lesung 204—218; die vierregelmässigen Ekklesien mit bestimmter Tagesordnung 172 f., Reihenfolge der Gegenstände in der Tagesordnung 173 ff.: *γραμματίσαι* (προσαγαγεῖν) ἐν ἱεροῖς 173 f., πρώτων μετὰ τὰ ἱερὰ 175—177; ausserordentliche 188. 199; *ἐκκλησία* in den Präscripten bezeichnet 19, nicht bezeichnet 23; vgl. Amendement, ἀπροβούλευτον, εὐρέσθαι, Psephismen, Volksdecrete.

ἐπικυροῦν, κυροῦν, κύριον εἶναι bezeichnet die bei der Schlussverhandlung erfolgte Annahme eines Antrages 207 f. 247. 259. 260.

εὐρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου ἀγαθὸν κτλ.: verschiedene Fassung und Bedeutung der Formel in probuleumatischen Decreten 74. 230. 232—236. 237. 241, in Volksdecreten 230. 231 f.

Gerichte und Ekklesie vgl. γραφή παρανόμων.

γραμματεὺς τῆς βουλῆς (Rathschreiber) in den Präscripten ohne Demotikon und Vaternamen 4. 5. 6f.

14, mit Demotikon 6 f. 12. 14, mit Demotikon und Vaternamen 7. 12. 14. 102, einmal mit blossem Vaternamen 7. 12, vgl. 8; fehlt 5. 23. 24. 31 f. 34—37. 39 f. 44 ff. 55. 57. 82; wechselt mit der Phyle 5. 14. 120, wird zwischen Ol. 103, 1 und Ol. 104, 2 ein jähriger Beamter 14. 29. 52. 120; heisst später Rathes- und Staatsschreiber (γρ. τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου) 29 f. 123 oder Staatsschreiber (γρ. τοῦ δήμου) 30. 122, der Titel γραμματεὺς τῆς βουλῆς nicht mehr nachweisbar 122; nicht identisch mit dem γραμματεὺς ὁ κατὰ πρωταελαν 120; mit der Aufzeichnung der Protokolle und Oberaufsicht über das Staatsarchiv beauftragt 30. 120. 125. 131; besonders bezeichnet an der Spitze der Psephismen 7. 8 f., doppelt gesetzt 22. 150—152; singuläre Stellung desselben 21. 43; vgl. Psephismen.

γραμματεὺς ὁ κατὰ πρωταελαν zwischen 367 und 363 v. Chr. eingesetzt 120, wechselt mit der Prytanie ebendas., gehört der Phyle der Prytanen an 122; in den Präscripten mit blossem Demotikon 39. 122; mit der Ausfertigung und öffentlichen Aufstellung der Psephismen beauftragt 30. 38. 45. 121. 122. 124. 125.

γραφὴ παρανόμων 204. 251, der juristische Schwerpunkt derselben 255, Zeit der Anhängigmachung 256. 259. 266. 268. 269. 276, Suspensionskraft derselben 256. 261. 263. 269. 276; bei der Bürgerrechtsverleihung 256. 271. 274. 275, gegen probuleumatische Anträge 257. 259. 261, gegen nicht-probuleumatische Anträge 266. 267. 268; der Demos beschliesst die gerichtliche Revision 270.

In s c r i p t e n: Ausfertigung derselben nur nach Volksbeschluss möglich

150. 157 f. 159 selbst bei Wiedererrichtung vernichteter Urkunden 157, durch Amendement verordnet 156, innerhalb einer bestimmten Frist auszuführen 124; Aufschreibung öffentlicher Urkunden bestimmten Beamten zugewiesen (vgl. ἀναγραφεὺς, γραμματεὺς τῆς βουλῆς, ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρωταελαν), nicht die von Ephebeninschriften und Belobungsdecreten für Priester etc. 35. 37. 125—126; die Aufschreibung wird nicht verfügt 148 f. 150. 231. 233. 234. 235. 236, in Staatsverträgen 128 f., in Proxenedecreten 127, in Privaturkunden 37. 81. 82. 148; Beschlüsse nicht oder später aufgezeichnet 149 ff. 154 f. 160, letzteres, wenn die Aufschreibung bereits früher vom Volke genehmigt war, nach Bewilligung des Rathes 158. 160. 162. 164 f.; Aufschreibung nicht nothwendig zur Rechtsgültigkeit der Psephismen 149 ff., vermehrt nur die Auszeichnung 156 f. 165; Duplikate 46. 128. 129. 137 ff. 148. 240, von Staatswegen verordnet 137 f. — die Kosten der Aufschreibung werden auf verschiedene Behörden angewiesen 130 f. 134—137, vgl. Apodekten, ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει, ταμίᾳ; keine Kosten werden angewiesen 46. 142. 147—149. 153. 160. 161 f. 178, in Staatsverträgen 128, in Proxenedecreten 128; die Parteien haben die Kosten zu tragen 153. 155 f.; die Summe genau angegeben 135, Preisscala 140—145; Bedeutung der angewiesenen Kosten 139 f. 145 f., nicht zurückzuführen auf das Breitenformat 142, noch auf die Gesamtzahl der Buchstaben 142 f. 144 f. — Aufstellungsort einmal ἐν τῷ βουλευτηρίῳ 136; auf einem und demselben Platze gleichartige Decrete 118 — στοιχηδόν geschrieben 111. 140. 145, mit Abweichungen

72. 93. 105. 113. 142. 143 — Privat-
urkunden 13. 32—40. 42. 43—46.
79—82. 96 ff. 118. 141. 144. 148.
152 f. 169. 171. 178. 205. 214, vgl.
Psephismen; plastischer Schmuck
derselben 44. 95. 97 f. 146, Aufschrift
derselben 35. 114 ff.

κυροῦν, κύριον vgl. ἐκυροῦν.

Ladung in das Prytaneion 99 f. 111.
164. 172. 222, zweimal beantragt
112. 211; am Schlusse der Psephi-
smen nach der Bestimmung über die
Aufschreibung 211, mit andern Be-
stimmungen 224. 236.

Metöken: εἰσφορὰ derselben 132.

Präscripte der Psephismen: Be-
standtheile derselben 4. 18 f., vgl.
Antragsteller, Archont, Ekklesie,
γραμματεὺς τῆς βουλῆς, γραμματεὺς ὁ
κατὰ πρυτανείαν, Präsident der Ver-
sammlung, prytanirende Phyle, Pse-
phismen (Datirung), Rath, Sanc-
tionierungsformel; ältestes Formular
4 f. 11. 34, Uebergangsformen 11.
21 f. 28, jüngere Formulare 23 f.
27 f., singuläre Formulare 24—26.
45. 47. 56; verschiedenes Princip
der Anordnung der Bestandtheile
51—54; unvollständige 26. 32. 35.
46 f. 56 f. 82. 147, lückenhaft über-
lieferte 26 f.; älteres Formular in
Rathspsephismen 27. 61, in Staats-
verträgen und internationalen Ur-
kunden 11. 27. 28. 93. 102 f. 105.
246.

Präsident der Versammlung in den
Präscripten ohne Demotikon und
Vaternamen 4. 15—17. 102, mit De-
motikon 17. 102, mit Demotikon
und Vaternamen (seit Ol. 116, 3) 17.
105; in der Form (ε) ὁ δεῖνα ἐπεστάται
15. 102, (ε) τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν
ὁ δεῖνα (seit Ol. 100, 3) 15. 61. 102,

τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν ὁ δεῖνα καὶ
συμπρόεδροι (seit Ol. 115, 2) 16. 61,
einmal ἐπεψήφισεν und ἐπεψήφισεν
25; fehlt in der Form ε 16, in der
Form ε 16. 23. 24. 37; vgl. συμ-
πρόεδροι.

Probuleumatische Decrete 63—
84; Zeit und Ursprung 249. 250;
nicht vorhanden im 5. Jahrhundert
249; ihre Sanctionierungsformel in
den Präscripten ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ
δήμῳ 59, einmal ἔδοξε τῷ δήμῳ καὶ
τῇ βουλῇ 77. 199 f. (vgl. Sanctio-
nierungsformel); probuleumatische
Formel 56. 63. 77. 166. 201, ihre
Entwicklung 167 f., unvollständige
100. 167. 169. 177 f. 194. 197. 198 f.,
ohne ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ 167. 193—
197, singuläre Form derselben 96.
100. 169. 248 f., fehlerhafte 70 f.;
ihr Summarium (vgl. das.) ἡ βουλή
καὶ ὁ δῆμος 60; entnommen den
Rathsprotokollen 198. 202. 226, be-
ziehen sich als Einbringungsdecrete
auf die erste Lesung 202, zur Be-
urkundung der Schlussabstimmung
verwendet 219, nicht durch den
Gegenstand, noch durch die ver-
schiedene Art der parlamentarischen
Behandlung veranlasst 166, beur-
kunden Beschlüsse, die durch ein
Probuleuma des Rathes veranlasst
waren 220. 226. 251, vgl. 181 f.;
Verzeichniss derselben 65 — Ver-
jährung probuleumatischer Anträge
261—265.

Procheirotonie (erste Lesung) vgl.
Ekklesie, probul. Decrete.

πρόεδροι (vgl. Präsident der Ver-
sammlung) betraut mit dem προσα-
γαγεῖν εἰς τὴν πρώτῃν ἐκκλησίαν 196.

πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν 137;
πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρῶ-
τοις μετὰ τὰ ἱερά 175 f., ἐάν του δέων-
ται 175.

πρυτανείας für πρυτανείας 56.

Prytanirende Phyle: nothwendiger Bestandtheil der Präscripte 4. 18. 31, fehlt 27. 32. 35. 76; in der Form (d) ἡ δεῖνα ἐπρωτάνευε 4, stets ohne Angabe der Zahl 5. 11. 31; in der Form (d') ἐπὶ τῆς δεῖνος πρωτα-
veias 18. 31, stets mit Angabe der Zahl 18. 31, schon vor Euklid verwendet 18, einmal ohne die Zahl 31; Prytanen betraut mit dem προ-
σαγαγεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 196.
Psephismen: Datirung durch den Archonten 6, durch den Archonten und ersten Rathsschreiber 6, durch den ersten Rathsschreiber allein 7, durch die mit der Zahl versehene Phyle 18. 29, durch den Tag der Prytanie und den Monatstag 19. 61. 76 f.; die Datirung ist unvollständig 19. 23. 27. 44. 62. 76 — Legalisirung derselben durch die Ueberschrift des Rathsschreibers 9. 29. 39. 46. 51 — Fälschungen 60. 61. 136. 272 — durch Bewerbung veranlasst 237 f. — Ephemendecrete 57. 66. 67 ff. 235, nicht streng officieller Natur 36. 57. 74 f. 125 f. 139. 147, sind in späterer Zeit Rathspsephismen 69. 86 — Proxenie- und Euergesiedecrete 114. 116. 127 f. 132. 137. 155. 165. 166. 186. 196. 217. 223 f. 237 f.; öffentliche entbehren nie der Aufschrift προξενία τοῦ δεῖνος oder τοῦ δεῖνος προξένου 57. 114—116, dieselbe erinnert an die älteste Form der Beurkundung 116 f.; private Abschriften 41. 57. 94 f. 114. 147. 177; kurze Verleihungsformel derselben (ἀναγράφαι τὴν προξενίαν) 113. 117; mehrere Ernennungen in demselben Decrete 118; in Tempeln deponirt 133 — Staatsverträge 45. 85—94. 102—109. 115. 128 f. 133. 137. 138. 144. 148. 155. 193 ff. 205 f. 208 ff. 217 f. 245 f., vgl. Präscripte, Sanctionierungsformel; Aufschrift derselben 114 f.;

parlamentarische Behandlung derselben 108. 246 f., in zwei Ekklesien 206. 246—249; nicht in probuleumatischen Decreten beurkundet 103. 193. 245 f. — vgl. Inschriften.

Rath: ohne Probuleuma desselben kann kein Antrag vor die Ekklesie kommen 181 f. 188. 189. 190. 201. 226. 227. 238. 242. 244; beschränkt sich öfters auf die blosser Einbringung von Anträgen 228 f. 238. 240. 242 f. 244 f., verzichtet wenigstens zum Theil auf das Recht meritorische Anträge vor die Ekklesie zu bringen 229 f. 241 (vgl. εὔρεσθαι), decretirt die Ausführung eines vorliegenden Volksbeschlusses 159, ertheilt auf Grund von Volksbeschlüssen die Bewilligung zur Errichtung von Stelen 158. 162—165, leitet die Verhandlungen mit fremden Staaten 103; Bittgesuche an denselben 239 f.; erlässt die Belobungsdecrete für die Beamten der Prytanen 67. 73. 122; Vermengung seiner Competenz mit der des Volkes 69. 73. 74; seine politische Bedeutung 251; Plenarsitzungen desselben 62; der Versammlungsort desselben in Präscripten genau bezeichnet 62.

Rathspsephismen 56. 57. 60—63, ihre Sanctionierungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ 59, ihr Summarium ἡ βουλῇ 59, die den Antrag einleitende Formel δεδόχθαι τῇ βουλῇ ebendas.; Verjährung derselben 261 ff. 264.

Sanctionierungsformel: vor Euklid ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ 18. 54, ἔδοξε τῷ δήμῳ vor Euklid nicht nachweisbar 102. 113; ἔδοξε τῇ βουλῇ regelmässig in den Präscripten der Rathspsephismen, ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten probuleumatischen Decrete, ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten der Volksdecrete

54. 59 f. 64 ff.; auf ἔδοξε τῷ δήμῳ folgt die probuleumatische Formel 70—79. 169. 200. 205, auf ἔδοξε τῇ βουλῇ folgt die probuleumatische Formel 79—83, ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ an der Spitze von Volksdecreten 83—84. 85—103. 104—113. 245. 247, Bedeutung dieser Ausnahme 101 f. 245—249, nach ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ folgt ein Rathsdcret 113 ff. 157 f.; nachträglich verbessert 40 f. 56, eingetragen 93; füllt oft eine ganze Zeile aus 55; fehlt 11. 23. 24. 26. 27. 33. 40. 41. 43. 44. 53. 54—59. 78. 96. 101.

Summarien 65—69 (vgl. probuleumatische und Volksdecrete, Rathspsephismen): müssen stets mit der Sanctionierungsformel übereinstimmen 45. 64, widersprechen der regelrechten Anwendung 67—69.

σὺμπρόεδροι (vgl. Präsident der Versammlung) 38, ohne Artikel in der Formel τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν ὁ δεῖνα καὶ σὺμπρόεδροι 16; namentlich verzeichnet sammt Demotikon 16. 27. 53. 55, ohne καὶ angefügt 17; σὺμπρόεδροι fehlt 13. 16. 24. 33. 40. 61.

Ταμίαις (ταμίαι) τῆς βουλῆς 60. 130 f. 136 f.; ταμίαις τοῦ δήμου 130. 134. 135; ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ 131 f., borgen Geld 133; ταμίαις τῶν στρατιωτικῶν 9. 26. 37. 42. 79. 126. 134. 135 f.

Volksdecrete 64 f. 131; Zeit und Ursprung 249 f.; ihre Sanctionierungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ 59; die den Antrag einleitende Formel δεδῶχθαι τῷ δήμῳ ebendas.; vor Euklid unbekannt 178, fehlt ebendas., 247. 250; ihr Summarium ὁ δῆμος 59; im 5. Jahrhundert durch die Amendierungsformel τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα charakterisirt 250; Unterschied derselben von probuleumatischen Decreten 166. 181 f. 201 f.; beziehen sich auf die Schlussverhandlung 198. 202. 209. 226, bei Staatsverträgen (vgl. Psephismen) auf die zweite Ekklesie 206. 247, zur Beurkundung von Beschlüssen verwendet, denen kein meritorischer Antrag von Seiten des Rathes vorausgeht 220 f. 226. 227. 228. 240. 242. 243 f.; Belobungsdecrete für Prytanen sind Volksdecrete 67.



